

Konrad Schäfer

Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen im Sport



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Schriften zum Sportrecht

Band 68

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Florian Bollacher, LL.M., Richter am Amtsgericht (sV),
Stuttgart-Bad Cannstatt

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Vorsitzender Richter am OLG München

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart a. D.

Frank Thumm, Hauptgeschäftsführer (wfv) und Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Mitbegründet von Dr. h.c. Alfred Sengle

Konrad Schäfer

Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen im Sport



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2023

1. Auflage 2024

© Konrad Schäfer

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1381-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-1923-0

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748919230>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Kapitel 1 Einleitung	17
A. Aktuelle Diskussion um Gehaltsobergrenzen und Competitive Balance	17
B. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Sports	20
C. Forschungsstand	24
D. Forschungsfrage und Gang der Untersuchung	29
Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie	31
A. Ökonomische Besonderheiten des Sports	32
I. Assoziative Konkurrenz	32
II. Koordination	36
III. Natürliche Monopole	39
IV. Siegmaximierung und Rattenrennen	42
V. Zwischenfazit	45
B. Methodik zur Messung der Competitive Balance	46
I. Einzelnes Spiel (short-term)	48
1. Theil-Maß	48
2. Heimsieg-Wahrscheinlichkeit	48
3. Abstand der Ligapositionen	49
II. Saisonbezogen (mid-term)	50
1. Championship Significance	50
2. Uncertainty of Championship Outcome	51
3. Competition Intensity	51
4. Herfindahl-Hirschman-Index	52
5. Standardabweichung	53
6. Concentration Ratio	54
III. Saisonübergreifend (long-term)	55
1. Competitive Balance Ratio	55
2. Gini-Koeffizient und Lorenzkurve	56

IV. Zwischenfazit	56
C. Unsicherheitshypothese (UOH)	57
I. Forschungsstand (Auswertung empirischer Studien)	58
1. Short-Term	59
a) Übersicht	59
b) Zwischenfazit	73
2. Mid-Term	77
a) Übersicht	77
b) Zwischenfazit	85
3. Long-Term	89
a) Übersicht	89
b) Zwischenfazit	91
4. Zwischenfazit	91
II. Andere Faktoren für Zuschauerinteresse	92
1. Überblick	92
2. Bevölkerungszahl	93
3. Superstar-Effekte	94
4. Verhaltenspsychologische Effekte	95
5. Zwischenfazit	98
III. Wahrgenommene und tatsächliche Spannung	98
1. Framing-Effekte	100
2. Schwelleneffekte	101
3. Subwettbewerbe	102
4. Zwischenfazit	104
IV. Zwischenfazit	105
D. Analysis of Competitive Balance	107
I. Wettbewerbsdesign	107
1. Ligagröße	108
2. Auf- und Abstieg	109
3. Austragungsmodus	111
4. Spielregeln	115
5. Zwischenfazit	115
II. Umverteilungsmechanismen	116
III. Gehaltsobergrenzen	119
IV. Transferrestriktionen	122
V. Financial Fair Play / Financial Sustainability Regulations	124
VI. „50+1“-Regel	127

VII. Weitere Mechanismen	129
VIII. Zwischenfazit	130
E. Competitive Balance in der Praxis: Ein Vergleich	131
F. Zusammenfassung und Zwischenfazit	134
Kapitel 3 US-amerikanisches Kartellrecht im Überblick	137
A. Sherman Act	137
I. Allgemeines	137
II. Kartellverbot	139
1. Mehrzahl von Beteiligten	139
2. Vereinbarung	142
3. Wettbewerbsbeschränkung und Rule of Reason	142
4. Zwischenstaatlichkeit	144
B. Competitive Balance: Entscheidungspraxis	145
I. United States v. NFL	145
II. NCAA v. Board of Regents	148
III. American Needle v. NFL	152
IV. O`Bannon v. NCAA	153
V. NCAA v. Alston	155
VI. Weitere Fälle	158
VII. Zwischenfazit	161
C. Ausnahmen vom Kartellrecht	162
I. Arbeitsrecht	162
II. Sports Broadcasting Act	165
III. Curt Flood Act	167
IV. Zwischenfazit	171
D. Zusammenfassung und Zwischenfazit	172
Kapitel 4 Competitive Balance und EU-Kartellrecht	175
A. Anwendbarkeit des Kartellrechts auf Sportsachverhalte	175
B. Art. 101 Abs. 1 AEUV	180
I. Sportverband als Adressat des Kartellverbots	180
II. Relevanter Markt	185
III. Vereinbarung, Beschluss, abgestimmte Verhaltensweise	188

IV. Bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung	190
1. Wettbewerbsbeschränkung	191
2. Bezwecken oder bewirken	192
V. Spürbarkeit	193
VI. Zwischenstaatlichkeit	194
VII. Diskutierte Tatbestandsrestriktionen	196
1. Rule of Reason	196
2. Single-Entity-Doktrin	198
3. Immanenztheorie und vergleichbare Ansätze	201
VIII. Kontextanalyse	205
1. Meca-Medina-Urteil	206
a) Sachverhalt	206
b) Entscheidung des EuGH	207
2. Kontextanalyse in anderen Urteilen des EuGH	208
3. Dogmatische Einordnung der Kontextanalyse	212
a) Rule of Reason	212
b) Immanenztheorie	213
c) Übertragung der Cassis-Formel	215
d) Verbandsinterne Sachverhalte	217
e) Sportspezifischer Ansatz	219
f) Regulatorische Nebenabrededoktrin	220
g) Rechtsnatur	221
h) Zwischenfazit	221
4. Kontextanalyse im Einzelnen	222
a) Anwendungsbereich im Sportwesen	223
aa) Untrennbare Verbindung mit der Sportorganisation	223
bb) Verbandsinterne Sachverhalte	225
cc) Ausschluss von Kernbeschränkungen	226
dd) Rein sportbezogene Regelwerke	227
ee) Zwischenfazit	228
b) Feststellung der Tatsachengrundlage und Beurteilungsspielraum	229
aa) Einschätzungsprärogative und Beurteilungsspielraum	230
bb) Beweislast	233
cc) Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse	234

dd) Zwischenfazit	238
c) Erste Stufe: Legitimes Ziel	238
aa) Kriterien	238
(i) Die Besonderheiten des Sports als Ausgangspunkt	238
(ii) Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele	239
(iii) Keine eigenwirtschaftliche Zielsetzung	240
(iv) Kohärenz und systematische Verfolgung	241
bb) Competitive Balance als legitimes Ziel	245
(i) Bosman als Vorläufer	245
(ii) Ansatz der Kommission	247
(iii) Meinungsstand im Übrigen	251
(iv) Eigener Ansatz	253
(v) Zwischenfazit	260
d) Zweite Stufe: Inhärenz	260
e) Dritte Stufe: Verhältnismäßigkeit	263
5. Zwischenfazit	265
C. Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	267
I. Verhältnis der Kontextanalyse zur Freistellung	267
II. Verbesserung der Warenerzeugung	268
III. Angemessene Beteiligung der Verbraucher	270
IV. Unerlässlichkeit	273
V. Keine Ausschaltung des Wettbewerbs	273
VI. Zwischenfazit	274
D. Art. 102 AEUV	274
I. Tatbestandsvoraussetzungen	274
II. Anwendbarkeit der Kontextanalyse	275
III. Zwischenfazit	276
E. Zusammenfassung und Zwischenfazit	276
Kapitel 5 Competitive Balance im Einzelfall	279
A. Wettbewerbsdesign	279
I. Heimvorteil im DFB-Pokal	280
II. 3-Punkte- und Rückpassregel	282
III. Playoffs	283

IV. Neustrukturierung der Sportliga	284
1. Auf- und Abstieg	284
2. Verkleinerung der Teilnehmerzahl	286
3. Europäische Super League	287
a) Gründung	288
b) Untersagung	293
V. Zwischenfazit	297
B. Talentmarkt	298
I. Gehaltsobergrenzen	298
II. Spielervermittler-Reglement	306
III. Leihverträge	310
IV. Reserve Rule	312
V. Zwischenfazit	312
C. Finanzkraft	313
I. Preisgelder	313
II. Einnahmenumverteilung	316
III. Zentralvermarktung	322
IV. „50+1“-Regel	323
V. Financial Fair Play/Financial Sustainability Regulations	325
VI. Zwischenfazit	325
D. Zusammenfassung und Zwischenfazit	326
Kapitel 6 Ergebnis und Schlussfazit	329
Literaturverzeichnis	335

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ACB	Analysis of Competitive Balance
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
ASD	Actual Standard Deviation
ATP	Association of Tennis Professionals
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGH	Bundesgerichtshof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIRG	basking in reflected glory
BKartA	Bundeskartellamt
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CAS	Court of Arbitration for Sport
CaS	Causa Sport
CFA	College Football Association
CL	Champions League
CORF	cutting off reflected failure
dass.	dasselbe
ders.	derselbe
d.h.	das heißt

Abkürzungsverzeichnis

DFB	Deutscher Fußball-Bund
DFL	Deutsche Fußball Liga
dies.	dieselbe / dieselben
DW	Deutsche Welle
EFTA	European Free Trade Association
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
e.g.	exempli gratia
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR-Abkommen	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
F.	Federal Reporter
f.	folgende
F. 2d	Federal Reporter, Second Series
F. 3d	Federal Reporter, Third Series
ff.	folgende
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FINA	Fédération Internationale de Natation
Fn.	Fußnote
F. Supp.	Federal Supplement
F. Supp. 2d	Federal Supplement, Second Series
F. Supp. 3d	Federal Supplement, Third Series
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	GRUR International
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GWS	Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung
HHI	Herfindahl-Hirschman-Index
Hrsg.	Herausgeber
HTT	Home Television Territory
IBF	International Boxing Federation
i.e.	id est
inkl.	inklusive
IOC	International Olympic Committee
IP	Intellectual Property
ISD	Ideal Standard Deviation
i.S.d.	im Sinne des
ISU	International Skating Union
jew.	jeweils
JuS	Juristische Schulung
K.O.	Knockout
KG	Kammergericht / Kommanditgesellschaft
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
lit.	littera
Mio.	Millionen
ml	Milliliter
MLB	Major League Baseball
MLS	Major League Soccer
Mrd.	Milliarden
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAMSI	National Measure of Seasonal Imbalance
NBA	National Baseball Association
NCAA	National Collegiate Athletic Association
NFL	National Football League

Abkürzungsverzeichnis

NFLP	National Football League Properties
ng	Nanogramm
NHL	National Hockey League
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OOM	out-of-market
ORDO	ORDO – Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
OTOC	Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RfSV	DFB-Reglement für Spielervermittlung
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
S.Ct.	Supreme Court Reporter
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
sog.	sogenannte / sogenannter
SpoPrax	Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SSNIP	small but significant non-transitory increase in price
str.	strittig
SZ	Süddeutsche Zeitung
TV	Fernsehen
u.	und
u.a.	und andere / unter anderem

UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UEFA-ARICC	UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions
UOH	Uncertainty of Outcome Hypothesis / Unsicherheitshypothese
U.S.	United States Reports
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USC	United States Code
U.S.C.C.A.N.	United States Code Congressional and Administrative News
USFL	United States Football League
v.	versus
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
WBA	World Boxing Association
WBC	World Boxing Council
WBO	World Boxing Organization
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
z.B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Kapitel 1 Einleitung

A. Aktuelle Diskussion um Gehaltsobergrenzen und Competitive Balance

„Fußball ist deshalb spannend, weil niemand weiß, wie das Spiel ausgeht.“¹

Eine alte Fußballweisheit, die Josef „Sepp“ Herberger zugeschrieben wird, der 1954 als damaliger Bundestrainer im legendären „Wunder von Bern“ erstmals die Fußball-Weltmeisterschaft mit Westdeutschland gewinnen konnte, gewinnt unter anderem in der aktuellen Diskussion um Gehaltsobergrenzen für Profifußballer wieder an Aktualität. „Competitive Balance“ ist das Stichwort, zu Deutsch „Sportliche Ausgeglichenheit“. Dahinter verbirgt sich die Idee, dass die Attraktivität eines sportlichen Wettbewerbs maßgeblich davon abhängt, dass sich die Kontrahenten in ihrer Spielstärke möglichst auf Augenhöhe begegnen und so für einen spannenden, ergebnisoffenen Wettkampf sorgen. Würde das sportliche Ungleichgewicht zu groß werden, so wäre das Ergebnis vorhersehbar und der Wettkampf für die Zuschauer uninteressant.

Im Sommer 2020 erschienen beinahe zeitgleich zwei Gutachten des Deutschen Bundestages, die beide zum Ergebnis kamen, dass Gehaltsobergrenzen (englisch *Salary Cap*) für Profifußballer durchaus mit dem europäischen Kartellrecht zu vereinbaren seien.² Beide Gutachten argumentierten mit der Competitive Balance – gleichwohl ohne sie als solche zu bezeichnen, vielmehr sprachen sie von „Chancengleichheit“ –, die als legitimes Ziel eine grundsätzlich vorliegende Wettbewerbsbeschränkung durch die Vereine, die sich auf eine Gehaltsobergrenze einigen, rechtfertigen könne. So heißt es in einem der Gutachten:

„Die Variante der absoluten salary caps eignet sich außerdem dazu, die Chancengleichheit zwischen den Vereinen zu fördern, indem eine Konzentrierung der besten Spieler bei den reichsten Vereinen verhindert wird. Folge dieser nicht mehr durch das gegenseitige Überbieten mit Gehaltsversprechen beeinflussten Verteilung der besten Spieler ist außerdem, dass auch die Ungewissheit des Ausgangs eines Spieles gesteigert wird. So ist ein

1 Zitiert nach Spiller, Der Fluch der Megaclubs, S. 19.

2 Deutscher Bundestag Unterabteilung Europa, Gehaltsobergrenzen; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Gehaltsobergrenzen.

weiteres Problem des aktuellen Profifußballs darin zu sehen, dass dieser an Spannung verliert. Stehen sich bei einem sportlichen Wettkampf diametral unterschiedlich gute Teams gegenüber, so leidet nicht nur die Fangemeinde des unterliegenden Teams unter diesem Umstand, sondern letztlich der gesamte sportliche Wettkampf. Die Einführung absoluter Gehaltsobergrenzen könnte verhindern, dass sich das ‚Kräftemessen‘ der Teams immer mehr auf die wirtschaftliche Seite des Sportes verlagert und so den Unterhaltungswert des Sportes steigern.“³

Von da an nahm die Debatte um die Einführung von Gehaltsobergrenzen im Profifußball ihren Lauf. Während der damalige DFB-Präsident *Fritz Keller* die Ergebnisse begrüßte und auf die Sinnhaftigkeit von Gehaltsobergrenzen hinwies,⁴ wurde die europaweite Einführung einer Gehaltsobergrenze im Profifußball vom Manager des FC Augsburg, *Stefan Reuter*, als unrealistisch abgetan.⁵ Andere Stimmen nannten die Debatte um Gehaltsobergrenzen „irreführend“⁶ und forderten die Vereine stattdessen auf, professioneller zu wirtschaften und ihre Eigenkapitalquote zu erhöhen.⁶

In der Folge wurde die „Taskforce Zukunft Profifußball“ – besetzt unter anderem mit Vertretern der Clubs, der Fans sowie der Politik – durch die Deutsche Fußball Liga (DFL) ins Leben gerufen, die wirtschaftliche, sportliche und gesellschaftliche Missstände im deutschen Profifußball angehen und insoweit Reformvorschläge machen sollte. Dabei waren Gehaltsobergrenzen von Anfang an – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gutachten des Deutschen Bundestages – im Gespräch.⁷ Es konnte daher nicht überraschen, dass im Ergebnisbericht der Taskforce zur Stärkung der Wettbewerbsintegrität gefordert wurde, dass die Deutsche Fußballliga, ihre Clubs sowie die Politik auf europäischer Ebene für die Deckelung von Spielergehältern eintreten sollten.⁸

Neuen Antrieb gewann die öffentliche Diskussion im Spätsommer 2021, als der von katarischen Investoren kontrollierte Fußballverein Paris St. Germain die Verpflichtung des siebenfachen Weltfußballers („Ballon d’Or“) *Lionel Messi* bekanntgab. Neben dem geschätzten Nettogehalt von 30 Mil-

3 *Deutscher Bundestag Unterabteilung Europa*, Gehaltsobergrenzen, S. 7.

4 *Kneer*, SZ vom 3. August 2020.

5 *Wir müssen wieder gierig werden*, Augsburger Allgemeine vom 8./9. August 2020, S. 18.

6 *Fröhlich*, Handelsblatt vom 4. August 2020.

7 *Friebe*, Deutschlandfunk vom 26. September 2020.

8 *DFL*, Ergebnisbericht Taskforce Zukunft Profifußball, S. 5.

lionen Euro jährlich⁹ war es die Tatsache, dass im gleichen Transferfenster auch andere Superstars wie der italienische Nationaltorhüter *Donnaruma* oder der spanische Abwehrspieler *Ramos* verpflichtet wurden, die für Aufregung sorgte. Diese Neuverpflichtungen reihten sich in das ohnehin schon bestehende Pariser Starensemble um *Mbappé* und *Neymar* ein.¹⁰

Vor diesem Hintergrund bekräftigte der damalige Manager des FC Bayern München, *Oliver Kahn*, die Forderungen nach Gehaltsobergrenzen und verwies in diesem Zusammenhang auf den US-Profisport, in dem solche Gehaltsobergrenzen bereits etabliert sind.¹¹

Auch die UEFA ist das Thema Gehaltsobergrenze angegangen. Seit Juni 2022 ist für die Teilnehmer der Champions League gemäß Artikel 93 der UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations vorgesehen, dass die Ausgaben für die Mannschaft maximal 70 Prozent der Umsätze des Klubs ausmachen dürfen. Zu den relevanten Ausgaben werden unter anderem die Ausgaben für Spielergehälter gezählt.¹² Insoweit ist jedoch zu beachten, dass das Argument der Competitive Balance von der UEFA nicht als Begründung für die Einführung dieser neuen Regel angeführt wurde. Vielmehr wurden die Kostenkontrolle und finanzielle Nachhaltigkeit zur Begründung herangezogen.¹³

Aber es sind nicht nur die Gehaltsobergrenzen, bei denen das Argument der Competitive Balance zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen erscheint. Jüngst wurde im Rahmen der sogenannten „50+1“-Regel der DFL vom Bundeskartellamt die Competitive Balance als Rechtfertigungsgrund herangezogen. So heißt in der Pressemitteilung zur vorläufigen

9 Sport1 vom 18. September 2021, abrufbar unter <https://www.sport1.de/news/internationaler-fussball/ligue-1/2021/09/psg-lionel-messi-verdient-offenbar-mehr-als-neymar-gehalt-geleakt>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

10 Kicker vom 10. August 2021, abrufbar unter <https://www.kicker.de/bis-2023-und-mit-der-nummer-30-messi-unterschreibt-bei-psg-867784/artikel>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

11 *Wolff*, Welt vom 11. August 2021. Noch ein Jahr zuvor hatte sich *Kahn* gegen Gehaltsobergrenzen ausgesprochen hat, da diese dazu führten, dass der FC Bayern seine internationale Wettbewerbsfähigkeit verliere (SZ vom 25. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-muenchen-bayern-bosse-financial-fair-play-muss-serioeser-werden-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-200725-99-919261>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023).

12 UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, abrufbar unter https://editorial.uefa.com/resources/0274-14dc03ef33b9-3e2caa872860-1000/202408_club_licensing_and_financial_sustainability_regulations_2022-en.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

13 UEFA, Pressemitteilung vom 7. April 2022.

Einschätzung der Rechtmäßigkeit der „50+1“-Regel, dass die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs in der Bundesliga ein kartellrechtlich anerkanntes Ziel sei, zu dem die „50+1“-Regel in ihrer Grundform beitragen könne.¹⁴

Weiterhin wird die Competitive Balance im Rahmen von finanziellen Umverteilungsmechanismen im Profisport diskutiert.¹⁵ Ausgehend von der Prämisse, dass „Geld Tore schießt“, soll zum Beispiel die Umverteilung von Erlösen aus der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte von Sportveranstaltungen für mehr sportliche Ausgeglichenheit und damit attraktivere Wettkämpfe sorgen.¹⁶

Jüngst wurde die Competitive Balance auch bei der Diskussion um die Gründung und Untersagung einer europäischen Super League¹⁷ oder des DFB-Spielervermittlerreglements¹⁸ ins Spiel gebracht. Die FIFA begründet einige Verbandsstatuten, etwa die Begrenzung der Anzahl von Leihspielern oder die Regulierung des Spielervermittlerwesens, unter anderem mit dem Argument der Competitive Balance.¹⁹

All diese Beispiele zeigen: Das Thema der Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen ist in hohem Maße aktuell, nicht nur im Zusammenhang mit der Einführung von Gehaltsobergrenzen.

B. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Sports

Es ist nicht leicht, die wirtschaftliche Bedeutung des Sports sachgerecht zu erfassen, da es sich beim Sport um eine Querschnittsbranche handelt, in die eine Vielzahl von relevanten Umsätzen mit einfließen, etwa aus Medienerlösen, Sponsoring, dem Verkauf von Eintrittskarten oder Sportar-

14 *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 2 f.; so zuletzt auch *BKartA*, Pressemitteilung vom 8. März 2023, S. 1.

15 Nachweise unten, S. 316, dort Fn. 1463; S. 322, dort Fn. 1496.

16 Kritisch hierzu *Monopolkommission*, XXI. Hauptgutachten, Rn. 400 ff.

17 Zur Gründung *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 242-278, insb. 249 ff.; zur Untersagung *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 103 – European Super League Company S.L.

18 OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30. November 2021 – II U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186 Rn. 133 – Spielervermittler-Reglement (Revision derzeit anhängig unter BGH KZR 71/21); *Podszun*, NZKart 2021, 138, 145.

19 Siehe Kapitel 5 B. II. und Kapitel 5 B. III.

tikeln.²⁰ Um die wirtschaftliche Bedeutung des Sportsektors europaweit einheitlich erfassen und somit die europäische Sportpolitik besser koordinieren zu können, hat die Europäische Kommission bereits 2007 im Weißbuch Sport angekündigt, eine Statistikmethode entwickeln zu wollen, auf deren Grundlage man ein Sportsatellitenkonto entwickeln könne.²¹ Hieraus ist später die Vilnius-Definition des Sports hervorgegangen, die für den Sport relevante Produkte und Dienstleistungen klassifiziert. Insoweit wird zwischen der statistischen Definition, der engen Definition und der weiten Definition des Sportsektors unterschieden. Während die statistische Definition solche Dienstleistungen des Sports umfasst, die in Ziffer 93.1 NACE Rev.2²² aufgeführt sind (etwa der Betrieb von Sportanlagen oder die Tätigkeit von Sportvereinen), umfasst die enge Definition darüber hinaus auch solche Produkte und Dienstleistungen, die der Sportausübung vorgelagert sind, beispielsweise die Herstellung von Sportgeräten oder den Handel mit Sportwaren. Demgegenüber umfasst die weite Definition alle Produkte und Dienstleistungen, die in der Engen Definition enthalten sind, und darüber hinaus auch solche Produkte und Dienstleistungen, die der Sportausübung nachgelagert sind, etwa Sportmedien.²³

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat erstmals für das Berichtsjahr 2008 Kennzahlen zum Sportsatellitenkonto für Deutschland veröffentlicht.²⁴ Dabei orientiert sich die Methodik an der weiten Definition des Sports.²⁵ In der jüngsten Veröffentlichung für das Berichtsjahr 2018 machen die sportbezogenen Waren und Dienstleistungen 76,1 Mrd. Euro aus, was einem Anteil von 2,3% am gesamten BIP entspricht. Im Jahr 2010 betrug die Summe noch 66,7 Mrd. Euro, mithin liegt seitdem ein Wachstum von 14,1% vor. Im gleichen Zeitraum ist das BIP allerdings um 30,1% gewachsen, folglich deutlich schneller.²⁶ Mit einem Anteil von 2,2% an der Gesamtwertschöpfung liegt der Sport in

20 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 4.

21 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport, Ziff. 3.1. Unter einem Satellitenkonto versteht man in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) die isolierte Darstellung von Sektoren, deren wirtschaftliche Kennzahlen in der VGR sonst nicht, nur teilweise oder nur sehr verstreut geliefert werden, *Brümmerhoff/Grömling*, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, S. 343.

22 *Europäische Kommission*, NACE Rev. 2, S. 314 ff.

23 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 5.

24 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 4.

25 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 5.

26 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 8.

etwa gleichauf mit den Branchen Verkehr (ohne Fahrzeugbau, 2,1%) und Finanzdienstleistungen (2,3%).²⁷

Hinsichtlich der Beschäftigungszahlen verzeichnet die Sportbranche allerdings einen negativen Trend. Waren 2010 noch 1,372 Mio. Menschen im Sportsektor beschäftigt, waren es 2018 nur noch 1,186 Mio., was einem Minus von 13,5% entspricht.²⁸ Diesem Negativtrend konnte sich allerdings die Sportbranche im Sinne der statistischen Definition entziehen, hier steigerte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 69.969 im Jahr 2010 auf 103.078 im Jahr 2018, was einem Zuwachs von 47,3% entspricht. Die Sportvereine verzeichneten eine Steigerung von 26.188 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2010 auf 32.950 im Jahr 2018, eine Steigerung von 25,8%.²⁹

Freilich hat die Sportbranche durch die Corona-Pandemie ab dem Jahr 2020 einen Dämpfer erhalten. Während einige professionelle Sportwettbewerbe zunächst unterbrochen wurden (z.B. die Fußball-Bundesliga),³⁰ wurden andere auf das folgende Jahr verschoben (Olympische Sommerspiele 2020).³¹ Andere Wettbewerbe wurden gar ganz abgebrochen (Deutsche Eishockey-Liga).³² Auch der private Sportkonsum ist erheblich zurückgegangen, so sanken die Ausgaben in Deutschland für aktiven Sport von 61,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 auf 48,3 Mrd. Euro im Jahr 2020. Dies entspricht einer Abnahme von 22%.³³ Es ist daher mit einer nicht unerheblichen Schwächung der Sportbranche zu rechnen. Eine abschließende Bewertung und die genaue Berechnung der eingetretenen Schäden sind aber frühestens in einigen Jahren möglich, da erst dann volkswirtschaftliche Kennzahlen vorliegen werden.³⁴

Aufschlussreich ist zudem ein Blick auf die Kennziffern der wichtigsten deutschen Profisportligen, die sich in der Initiative Profisport Deutschland zusammengeschlossen haben. Hierzu zählen die easyCredit Basketball Bundesliga GmbH, die Deutsche Eishockey Liga GmbH & Co. KG, die

27 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 16.

28 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 17.

29 GWS, Sportsatellitenkonto 2018, S. 19.

30 Nestler, DW vom 6. Mai 2020.

31 Leopold, Tagesspiegel vom 24. März 2020.

32 Rbb24 vom 10. März 2020, abrufbar unter <https://www.rbb24.de/sport/thema/2020/coronavirus/beitraege/berlin-eishockey-eisbaeren-del-keine-playoffs-kein-meister-abbruch.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

33 BMWK, Sportverhalten und Sportkonsum unter dem Brennglas der Covid-19-Pandemie, S. 20.

34 BMWE, Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Sportwirtschaft, S. 87.

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und die Handball-Bundesliga GmbH. Laut eigener Angaben beträgt der Umsatz pro Saison über 5,23 Mrd. Euro. Weiterhin hängen rund 91.000 Arbeitsplätze am Spielbetrieb der Profiligen.³⁵

In der wirtschaftlichen Bedeutung unangefochten auf dem ersten Rang ist in Deutschland die (Fußball-)Bundesliga. So betrug der kumulierte Umsatz der 18 Bundesliga-Clubs in der Saison 2017/2018 3,81 Mrd. Euro.³⁶ Für die Zweite Bundesliga betrug der Umsatz immerhin 608 Mio. Euro.³⁷ Demgegenüber betragen die Umsätze der Basketball-Clubs 128 Mio. Euro, der Handball-Clubs 105 Mio. Euro und der Eishockey-Clubs 130 Mio. Euro.³⁸

Weit entfernt ist die Bundesliga dennoch von der kommerziell erfolgreichsten Sportliga der Welt, der National Football League (NFL). Deren Umsatz betrug in der Saison 2021 umgerechnet geschätzte 15,2 Mrd. Euro.³⁹ Ebenfalls umsatzstärker als die Bundesliga ist die englische Premier League, die in der Vor-Corona-Saison 2018/2019 5,8 Mrd. Euro umsetzen konnte.⁴⁰ Während die kumulierten Umsätze der amerikanischen Major Leagues, bestehend aus der NFL, der Major League Baseball (MLB), der National Basketball Association (NBA) sowie der National Hockey League (NHL) umgerechnet knapp über 30 Mrd. Euro betragen, beziffern sich die Umsätze der europäischen Fußball-Clubwettbewerbe zusammen auf 28,4 Mrd. Euro.⁴¹

Neben der wirtschaftlichen Komponente hat der Sport auch noch eine bedeutende soziale Komponente. Im Volksmund oftmals sogar als „Ersatz-

35 *Initiative Profisport Deutschland*, Stärkung Profisport in Deutschland – Eine Stütze für Staat & Gesellschaft, S. 2. Auffällig ist die deutlich höhere Zahl der Beschäftigten als in *GWS, Sportsatellitenkonto 2018*, S. 19 angegeben. Eine mögliche Erklärung ist, dass bei letzterem die nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht mit umfasst sind, zudem könnten von der Initiative Profisport Deutschland auch dritte Dienstleister (z.B. Sicherheitsdienst) miteinbezogen sein, die im Satellitenkonto nicht erfasst sind.

36 *DFL*, Wirtschaftsreport 2019, S. 34.

37 *DFL*, Wirtschaftsreport 2019, S. 42.

38 Eurosport vom 9. Oktober 2019, abrufbar unter https://www.eurosport.de/basketball/sponsors-del-bbl-und-hbl-steigern-umsatze_sto7481683/story.shtml, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

39 *Der Spiegel* vom 22. April 2022, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/sport/sportgrafik-der-woche-a-9cbd5fe5-d630-4e18-b4f2-84ffc19e890a>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

40 *Deloitte*, Annual Review of Football Finance 2021, S. 17.

41 *Budzinski*, Geleitwort in: Renz, Internationaler Wettbewerb europäischer Profifußballigen, S. IX. Hierbei wurde die Major League Soccer (MLS) nicht berücksichtigt.

religion“ bezeichnet, ist jedenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass der Sport eine wichtige Stellung im gesellschaftlichen Miteinander einnimmt.

Dabei beginnt die Prägung oft schon in jungen Jahren, wenn Kinder und Jugendliche in Sportvereinen selbst aktiv werden. Zum Jahresbeginn 2020 war etwa die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland unter 18 Jahren Mitglied in einem Sportverein. In der Gruppe der 7- bis unter 15-Jährigen betrug der Anteil gar 70%.⁴²

Auch wenn der Anteil der aktiven (Vereins-)Sportler mit zunehmendem Alter nachlässt, ist das gesellschaftliche Interesse an Sportwettkämpfen ungebrochen. Im privaten Bereich dienen Sportübertragungen vor dem heimischen Fernsehgerät oder in Gaststätten oft als Treffpunkt, am folgenden Tag wird das Ergebnis diskutiert. Sogar im geschäftlichen Verkehr wird empfohlen, den Sport als Anknüpfungspunkt für den berüchtigten Small Talk zu wählen.⁴³

C. Forschungsstand

Zwar nimmt die Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen zuletzt einen größeren Raum ein, allerdings ist das Argument im rechtswissenschaftlichen Diskurs auch im deutschsprachigen Raum an sich nicht sonderlich neu. Bereits 1995 tauchte in der Literatur das Argument der Competitive Balance im Zusammenhang mit Kartellrecht und Sport erstmals auf. *Fikentscher* schlug eine ökonomische Betrachtungsweise vor und fragte, ob Kartellabsprachen zwischen den Sportvereinen erforderlich seien, um die sportliche Ausgeglichenheit innerhalb der Liga zu gewährleisten und somit die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Vereine und der Liga zu sichern.⁴⁴

42 Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche Nr. 08, abrufbar unter [43 *Kessel*, Die Kunst des Smalltalks, S. 155.](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_08_p002.html#:~:text=Zahl%20der%20Woche%20Nr.&text=Betroffen%20sind%20besonders%20Kinder%2D%20und,von%200%20bis%2018%20Jahren., zuletzt abgerufen am 28. August 2023.</p></div><div data-bbox=)

44 *Fikentscher*, SpuRt 1995, 149. In diese Richtung gingen bereits zuvor schon Erwägungen des Bundeskartellamtes (im Ergebnis ablehnend), BKartA, Beschluss vom 2. September 1994 – B6–747000–A–105/92, WuW 1995, 160, 173 f. – Fußball-Fernsehübertragungsrechte I.

Ähnlich argumentierte wenig später *Stopper* im Zusammenhang mit der zentralen Rechtevermarktung von Sportübertragungen unter Verweis auf die Rechtsprechung des amerikanischen Supreme Court.⁴⁵ So wurde im Zusammenhang mit der Immanenztheorie, nach der die prokompetitive Wirkung einer grundsätzlich wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung bereits im Tatbestand des Kartellverbots berücksichtigt werden soll,⁴⁶ vorgeschlagen, die Ansätze der amerikanischen Rechtsprechung insoweit zu übertragen.⁴⁷ Eine solche prokompetitive Wirkung könne in der Sicherung der Chancengleichheit der an einem Sportwettbewerb beteiligten Mannschaften gesehen werden, wenn sie der Erhaltung der Liga als solcher diene.⁴⁸ Zudem sei darin auch eine Verbesserung der Warenerzeugung i.S.d. Art. 85 Abs. 3 EGV (heute Art. 101 Abs. 3 AEUV) zu sehen.⁴⁹

Waldhauser schloss sich dieser Argumentation an und zog im Hinblick auf die mit der Zentralvermarktung von Medienrechten einhergehende Umverteilung der Erlöse ebenfalls die Immanenztheorie heran: Ohne Umverteilung der TV-Gelder würde sich die Kluft zwischen finanzstarken und -schwachen Vereinen immer weiter vergrößern, sodass daraus auch ein sportliches Leistungsgefälle resultiere, das den Ausgang einzelner Partien vorhersehbar und folglich für den Zuschauer unattraktiv mache.⁵⁰

Hinter diesen Ansätzen steckt der gemeinsame Gedanke, dass die Competitive Balance wettbewerbsöffnend wirke, das heißt, das Produkt Ligasport ohne eine gewisse Ausgeglichenheit zwischen den teilnehmenden Mannschaften vorhersehbar und damit für den Zuschauer langweilig werde. Auf lange Sicht führe dies zwangsläufig dazu, dass die Zuschauer auf andere Unterhaltungsmöglichkeiten ausweichen und die unausgeglichene Liga sich somit im Unterhaltungs-Wettbewerb nicht behaupten könne und schließlich vom Markt verdrängt werde und untergehe. Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance, wie etwa die von *Stopper* und *Waldhauser* diskutierte Zentralvermarktung von Medienrechten, könnten zwar tatbestandlich eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, seien jedoch

45 Supreme Court, Urteil vom 2. Juni 1984, *NCAA v. Board of Regents*, 468 U.S. 85 (1984), hierzu Kapitel 3 B. II.

46 Siehe zur Immanenztheorie Kapitel 4 B. VII. 3.

47 *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 128.

48 *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 134.

49 *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 176. In *Stopper*, Mehr sportlicher Wettbewerb durch begrenzte Umverteilung, S. 158f., spricht er die Immanenztheorie nicht mehr an und prüft die „gerechteren Wettbewerbsbedingungen“ als Verbesserung der Warenerzeugung i.S.d. Art. 81 Abs. 3 EG.

50 *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 255.

für den Erhalt des Produktes Ligasport zwingend erforderlich, sodass die prokompetitiven Wirkungen die negativen überwiegen würden. Diesem Grundgedanken schlossen sich weitere Autoren an, wobei sie diese Überlegung entweder bereits im Tatbestand des Kartellverbots oder im Rahmen der Effizienzerwägungen berücksichtigen wollten.⁵¹

Ebenfalls unter dem Aspekt des Immanenzgedankens bzw. der Markterschließungsdoktrin forderte *Hannamann* eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, in der im Rahmen des Ligasports die Erhaltung eines gewissen Gleichgewichts unter den Ligateilnehmern im Interesse ungewisser Spieldausgänge ein legitimes Ziel darstellen könne.⁵² *Möschel/Weihs* diskutierten die Competitive Balance unter dem Stichwort *true competition* im Rahmen des Arbeitsgemeinschaftsgedankens. Sie erhoben jedoch Zweifel, ob die steigende Finanzkraft (und damit die Spielstärke) einzelner Vereine tatsächlich dazu führen würde, dass der Wettbewerb als Ganzes ins Wanken gerate.⁵³ Deutlicher formuliert es *Weng*, der die These ablehnt, dass die Bestandskraft einer Sportliga aufgrund von Leistungsunterschieden der Teilnehmer gefährdet sei. Vielmehr habe es solche Leistungsunterschiede schon immer gegeben. Eine Rechtfertigung komme daher weder durch die Immanenztheorie⁵⁴ noch im Rahmen von Art. 85 Abs. 3 EGV in Betracht.⁵⁵ *Schopf* ist der Ansicht, dass die Competitive Balance für den Bestand der

-
- 51 *Laier*, Die Berichterstattung über Sportereignisse, S. 487; *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fußballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 96; *Trommer*, Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport, S. 241; *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 249.
 - 52 *Hannamann*, Kartellverbot und Abstimmungen auf den Spielermärkten - Transfer-, Ausländer- und Salary-Cap-Vereinbarungen, S.175. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass *Hannamann* eine Verhältnismäßigkeitsprüfung forderte, der dem erst sechs Jahre später vom EuGH entwickelten Drei-Stufen-Test des Meca-Medina-Urteils (hierzu: Kapitel 4 B. VIII.) durchaus nahekommt. Sie wiederholt ihre Argumentation später in *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 376.
 - 53 *Möschel/Weihs*, Die zentrale Vermarktung von Sportübertragungen und das Kartellrecht, S. 28. Kritisch auch *Laier*, Die Berichterstattung über Sportereignisse, S. 328, der insoweit von einem „*Notnagel zur Rechtfertigung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen*“ spricht.
 - 54 *Weng*, Die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch nationale und internationale Fußballverbände im Lichte neuester Rechtsprechung und Gesetzgebung, S. 84.
 - 55 *Weng*, Die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch nationale und internationale Fußballverbände im Lichte neuester Rechtsprechung und Gesetzgebung, S. 150 f.

Liga zwar nicht erforderlich sei, aber als Verbesserung der Warenerzeugung durchaus in Art. 81 Abs. 3 EG (heute: Art. 101 Abs. 3 AEUV) berücksichtigt werden könne.⁵⁶

Zweifel an der These, dass eine zu unausgeglichene Liga zu weniger Spannung und damit (aufgrund abnehmenden Zuschauerinteresses) zu finanziellen Einbußen führe, erhebt unter Verweis auf sportökonomische Studien erstmals *Weih*s. In der Folge untersucht sie auch den Zusammenhang zwischen Finanzkraft und sportlichem Erfolg.⁵⁷ Sie kommt zum Ergebnis, dass das Argument der Unerlässlichkeit der Zentralvermarktung zur Gewährleistung von *true competition* Brüche aufweise und trotz der großen finanziellen Unterschiede der Clubs die Bundesliga boome. Die Notwendigkeit eines Erlösausgleichs zwischen den Clubs zur Erhaltung des sportlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichts einer Liga werde überschätzt.⁵⁸ *Körber* erkennt zwar an, dass die Spannung einer Begegnung, die aus der sportlichen Ausgeglichenheit resultiert, ein wichtiger Faktor für das Zuschauerinteresse sei, allerdings nicht der einzige. So führt er etwa den „Glamour“ an, der durch die Verpflichtung erstklassiger Spieler gefördert werde. Da dies aber voraussetze, dass einzelne Vereine auf internationaler Ebene finanziell konkurrenzfähig sind, laufe der Glamour-Effekt dem Spannungs-Effekt direkt entgegen, sodass die negativen Auswirkungen fehlender Ausgeglichenheit bestritten werden müssten.⁵⁹

Neu an Fahrt gewann die Diskussion nach dem für das Sportkartellrecht zentralen *Meca-Medina*-Urteil des EuGH. Demnach sei aufgrund wertender Gesamtbetrachtung zu beurteilen, ob eine verbotene Wettbewerbsbeschränkung vorliegt. Die Verfolgung legitimer Ziele könne bereits auf Tatbestandsebene berücksichtigt werden.⁶⁰ Insoweit wird im Schrifttum überwiegend vertreten, dass die Verfolgung einer gewissen sportlichen Ausgeglichenheit ein legitimes Ziel sei.⁶¹

Indes gehen die Begründungen auseinander, warum die Competitive Balance als legitimes Ziel anzuerkennen sei. Teilweise wird die Rechtspre-

56 *Schopf*, Salary Caps vs. Kartellrecht, S. 61 u. 69.

57 *Weih*s, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 122 ff.

58 *Weih*s, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 130.

59 *Körber*, Großereignisse und Übertragungsrechte, S. 62.

60 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593 – *Meca-Medina* und *Majcen*; hierzu Kapitel 4 B. VIII. 1.

61 Nachweise unten, S. 251, dort Fn. 1221.

chung des EuGH in der Rechtssache *Bosman*⁶² bemüht,⁶³ andere stufen die Competitive Balance als zu berücksichtigende Besonderheit des Sports ein, teilweise unter Verweis auf Art. 165 AEUV, teilweise unter Verweis auf das Weißbuch Sport.⁶⁴

Oftmals wird bei der rechtlichen Beurteilung der Competitive Balance die Gültigkeit der Grundannahme, dass sportliche Ausgeglichenheit zu mehr Zuschauerinteresse führt, entweder unterstellt⁶⁵ oder nicht weiter hinterfragt.⁶⁶ Soweit überhaupt thematisiert wird, dass diese Grundannahme unter Sportökonomien nicht unumstritten ist,⁶⁷ wird dies teilweise mit Hinweis auf die Einschätzungsprärogative der Sportverbände abgetan.⁶⁸ Ausnahmen hiervon gibt es aber auch.⁶⁹

In der kartellrechtlichen Entscheidungspraxis spielt die Competitive Balance bislang nur eine untergeordnete Rolle. Es trifft zu, dass der EuGH im Fall *Bosman* die Competitive Balance als legitimes Ziel anerkannt hat, dies jedoch im Rahmen der Einschränkung von Grundfreiheiten und nicht des Kartellrechts.⁷⁰ Jüngst hat Generalanwalt *Rantos* in der Rechtssache *European Super League Company S.L.* jedoch vorgeschlagen, diese Wertung auf das Kartellrecht zu übertragen.⁷¹ Die Europäische Kommission zeigt sich für die Berücksichtigung offen.⁷² Mit der Competitive Balance als Argument zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen, welches im Rahmen der Immanenztheorie geltend gemacht wurde, war das Kammergericht erstmals als deutsches Gericht konfrontiert. Ob die Immanenztheorie anwendbar sei, wurde jedoch offengelassen, da die dort streitgegen-

62 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505 – Bosman.

63 Nachweise unten, S. 245, dort Fn. 1192.

64 Nachweise unten, S. 252, dort Fn. 1222.

65 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 64.

66 So etwa *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 19.

67 Hierzu Kapitel 2 C.

68 *Rothammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 252 f.

69 Z.B. *Haug/Funck*, SpuRt 2022, 91, 93; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 476; *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 517; *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 311; *Weber*, DB 2022, 2493, 2499.

70 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 510 Rn. 106 – Bosman.

71 *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 93 – European Super League Company S.L.

72 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (ii).

ständige Zentralvermarktung jedenfalls nicht für den Bestand der Liga erforderlich sei. Im Übrigen wäre mit der Umverteilung von Einnahmen an schwächere Vereine ein milderer Mittel vorhanden.⁷³ Das Bundeskartellamt stufte die Competitive Balance vorläufig als kartellrechtlich anerkanntes Ziel ein.⁷⁴ Jüngst hat das OLG Frankfurt a.M. bei der Beurteilung des DFB-Spielervermittlerreglements auf die zur Gewährleistung der Chancengleichheit erforderliche Vertragstabilität von Lizenzspielern abgestellt, die ein notwendiger Bestandteil der sportlichen Integrität sei.⁷⁵

D. Forschungsfrage und Gang der Untersuchung

Ziel dieser Arbeit ist es, einen umfassenden und ganzheitlichen Blick auf die Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen zu werfen. So soll die Competitive Balance nicht nur aus juristischer, sondern zunächst auch aus ökonomischer Perspektive betrachtet werden, wobei versucht werden soll, die ökonomischen Aspekte in die juristischen Wertungen miteinzubeziehen. Es soll geklärt werden, welchen Stellenwert die Competitive Balance für das Zuschauerinteresse und damit die wirtschaftliche Prosperität einer Sportliga hat. Stimmt die oft behauptete Gleichung, dass mehr Spannung zu mehr Zuschauereinnahmen führt oder eine Sportliga gar untergeht, wenn die Spielstärke zu ungleich wird? Mit welchen Maßnahmen lässt sich mehr Spannung erreichen? Und welche Konsequenzen leiten sich aus den Antworten auf diese ökonomischen Vorfragen für die juristische Bewertung einer Maßnahme ab? Insbesondere: Ist die Competitive Balance ein legitimes Ziel im Sinne des *Meca-Medina*-Tests und welches Gewicht kann ihr insoweit beigemessen werden? Nicht zuletzt interessiert hier auch, inwieweit das Argument in Bezug auf konkrete Einzelmaßnahmen berechtigt ist, zu deren kartellrechtlicher Rechtfertigung die Competitive Balance bislang herangezogen wurde.

73 KG, Beschluss vom 8. November 1995 – Kart 21/94, WRP 1996, 547, 554; bestätigt von BGH, Beschluss vom 11. Dezember 1997 – KVR 7/96, BGHZ 137, 297 = NJW 1998, 756, 759 – Europapokalheimspiel.

74 BKartA, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 2; *dass.*, Pressemitteilung vom 8. März 2023, S. 1.; anders noch im Ergebnis *dass.*, Beschluss vom 2. September 1994 – B6-747000-A-105/92, WuW 1995, 160, 172 f. – Fußball-Fernsehübertragungsrechte I.

75 OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30. November 2021 – 11 U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186 Rn. 129 ff. – Spielervermittler-Reglement. Revision derzeit anhängig unter BGH KZR 71/21.

Wie oben⁷⁶ gesehen, wurde die sportökonomische Forschung zur Competitive Balance bislang im juristischen Schrifttum nur vereinzelt aufgegriffen, sodass teilweise unklar bleibt, was unter Competitive Balance im Detail zu verstehen ist und wie diese erreicht oder verbessert werden kann. Da die Competitive Balance jedoch mitunter heftige Wettbewerbsbeschränkungen mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen (so ist etwa die Gehaltsobergrenze letztlich ein Preiskartell) rechtfertigen soll, lohnt es sich, einen genaueren Blick auf die ökonomischen Grundlagen zu werfen. Es soll daher zunächst die Competitive Balance aus Sicht der sportökonomischen Forschung beleuchtet und dargestellt werden, was unter ihr zu verstehen ist, wie man sie erfassen kann, welche Maßnahmen zu ihrer Verbesserung beitragen und ob sie auch tatsächlich zu mehr Zuschauerinteresse führt.

Da wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance oftmals unter Verweis auf die amerikanischen Major Leagues gefordert werden, die dort schon seit geraumer Zeit etabliert sind, soll im nächsten Kapitel ein Überblick über das amerikanische Kartellrecht gegeben und untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen derartige Maßnahmen dort mit dem Kartellrecht zu vereinbaren sind.

Anschließend werden die Tatbestandsvoraussetzungen des europäischen Kartellverbots (Art. 101 Abs. 1 AEUV) sowie der Freistellung (Art. 101 Abs. 3 AEUV) und des Missbrauchsverbots (Art. 102 AEUV) dargestellt, an denen sich sportverbandsseitige Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance messen lassen müssen, wenn man sie in Europa einführen wollte. Hierbei soll insbesondere das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* betrachtet und untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Competitive Balance ein legitimes Ziel im Sinne der dort für den Sportbereich etablierten Kontextanalyse sein kann. Dabei sollen die im zweiten Kapitel gewonnenen Erkenntnisse aus der Sportökonomie auch an geeigneter Stelle miteinbezogen werden.

Die bis dorthin gezogenen Schlüsse sollen sodann auf den konkreten Einzelfall angewendet werden. Es werden aktuelle Beispiele des europäischen Fußballsports aufgegriffen, in denen die Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen herangezogen wird. Unter Berücksichtigung der bis dorthin erzielten Ergebnisse soll sodann untersucht werden, ob sich diese Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance kartellrechtlich rechtfertigen lassen.

76 Kapitel 1 C.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Die Competitive Balance ist bereits seit vielen Jahren Forschungsgegenstand in der Sportökonomie, wobei jene sowohl in theoretischer als auch in empirischer Hinsicht erforscht wird. *Rottenberg* untersuchte zunächst die ökonomischen Besonderheiten des Arbeitsmarktes für Baseballspieler, wobei er die Prämisse, dass eine mehr oder weniger gleiche Verteilung des Spielertalents zwischen den teilnehmenden Mannschaften einer Liga nötig sei, um Unsicherheit über den Spielausgang zu erzeugen, welche wiederum die Zahlungsbereitschaft des Publikums erhöhe, erstmals aufgriff.⁷⁷ *Neale* untersuchte die ökonomischen Eigenarten des Profisports und stellte dabei das „*Louis-Schmeling-Paradox*“ auf. Spitzensportler seien gegenseitig auf sich angewiesen, um ihre Gewinne zu maximieren. Je stärker der Gegner, desto höher die Gewinne, so die Annahme.⁷⁸

Auf diese Vorarbeit folgten später eine Vielzahl weiterer theoretischer und auch empirischer Studien zur Competitive Balance. Hierbei kann zwischen zwei Linien unterschieden werden: Die sogenannte Analysis of Competitive Balance (ACB) befasst sich sowohl theoretisch als auch empirisch mit der Frage, wie sich die Competitive Balance in einem Wettbewerb über die Zeit entwickelt hat oder sich in Reaktion auf bestimmte Regeländerungen (bspw. die Einführung eines *Salary Cap*) verhält. Die zweite Linie, die Forschung zur sogenannten Unsicherheitshypothese (englisch *Uncertainty of Outcome Hypothesis, UOH*), fragt meist empirisch nach den Auswirkungen der Competitive Balance auf das Fanverhalten.⁷⁹ Dahinter steckt also die Frage, ob die Verbesserung der Competitive Balance tatsächlich zu einer Erhöhung des Zuschauerinteresses führt.

Nachfolgend soll zunächst allgemein auf die ökonomischen Besonderheiten des Sports eingegangen werden. Anschließend sollen verschiedene Methoden zur Messung der Competitive Balance vorgestellt werden. Sodann wird der Forschungsstand zur Unsicherheitshypothese dargestellt, wobei hier auch andere Determinanten der Zuschauernachfrage im Überblick vorgestellt werden. Danach folgt ein Überblick über ausgewählte

77 *Rottenberg*, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 246.

78 *Neale*, *The Quarterly Journal of Economics* 1964, 1 f.

79 *Fort/Maxcy*, *Journal of Sports Economics* 2003, 154, 155.

Regeländerungen und deren Auswirkungen auf die Competitive Balance. Zum Abschluss des Kapitels wird die Competitive Balance in den amerikanischen Profisportligen derjenigen in den europäischen Fußballligen gegenübergestellt.

A. Ökonomische Besonderheiten des Sports

Soweit im Kartellrecht eine Sonderbehandlung der Sportbranche gefordert wird, geschieht dies regelmäßig unter Verweis auf die behaupteten ökonomischen Besonderheiten des Sports. Es werden eine Vielzahl von Unterschieden diskutiert, die den Sport von anderen Wirtschaftszweigen abgrenzen.⁸⁰ Da hier letztlich die kartellrechtlichen Implikationen interessieren, sollen nachfolgend diejenigen Besonderheiten hervorgehoben werden, die sich unmittelbar auf das Marktverhalten der Sportverbände auswirken und dabei kartellrechtliches Konfliktpotential bergen.

I. Assoziative Konkurrenz

Der wohl bedeutendste Unterschied zwischen der Sportbranche und übrigen Wirtschaftszweigen ist das Konzept der assoziativen Konkurrenz, auch „Kooperenz“ genannt.⁸¹ Während ein Unternehmen außerhalb der Sportbranche regelmäßig nach einer Monopolstellung strebt, um seine Gewinne zu maximieren, wäre dies im Profisport sein Untergang. Denn im Sport sind die Wettkampfteilnehmer gegenseitig auf sich angewiesen, um einen Sportwettkampf überhaupt erst stattfinden zu lassen. Diese Besonderheit bezeichnete Neale als das „Louis-Schmeling-Paradox“, angelehnt an die Profiboxer *Joe Louis* und *Max Schmeling*: Ohne Wettbewerber (also als Monopolist) könnte ein Sportler gegen niemanden antreten und hätte folglich gar kein Einkommen. Somit ist ein Wettbewerber für den Sportler überlebensnotwendig.⁸²

Mithin unterscheidet sich der sportliche Wettbewerb von den übrigen Wirtschaftsbranchen, in denen ein Unternehmen von der Schwächung und dem Ausscheiden seines Wettbewerbers aus dem Markt profitieren

80 Überblick bei *Daumann*, Grundlagen der Sportökonomie, S. 30 ff.

81 *Eposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 77 m.w.N.

82 *Neale*, The Quarterly Journal of Economics 1964, 1f.

würde.⁸³ Es liegt folglich kein typischer Verdrängungswettbewerb vor. Im Sport sind die Effekte ab einem bestimmten Punkt negativ, sobald der Abstand zwischen der Spielstärke der Wettbewerber zu groß wird. Insoweit liegen negative Skaleneffekte vor, die größer werden, je stärker der Unterschied zwischen den Wettbewerbern ist. Dies liegt darin begründet, dass das Produkt, welches die Sportunternehmen am Markt anbieten, ein gemeinsames ist, nämlich der Sportwettbewerb an sich. Dessen Wert bemisst sich wiederum bei gegebenem Ticketpreis nach der Anzahl der Zuschauer. Daher konkurrieren die Teilnehmer des Wettkampfsports zwar einerseits auf dem Platz, andererseits bieten sie ein gemeinsames Produkt an.⁸⁴ Die Maximierung des wirtschaftlichen Erfolgs setze hierbei voraus, dass kein Teilnehmer allzu sehr stärker als die anderen wird.⁸⁵

Neale kreiert hinsichtlich des gemeinsam erzeugten Produkts die Wortschöpfung „*Product Joint*“, da anders als bei einem „*Joint Product*“⁸⁶ nicht zwei Produkte in einem einheitlichen Produktverarbeitungsprozess entstehen, sondern ein einziges Produkt in einem getrennten Herstellungsverfahren entsteht. Dieses Produkt bestehe im Ligasport aber nicht nur aus den unmittelbar von jedem Wettkampfteilnehmer angebotenen Gütern wie den Tickets für die Sportveranstaltung, sondern darüber hinaus aus dem sogenannten „*League Standing Effect*“, dem Nutzen, der im Ligasport aus dem Kampf um die oberen Tabellenplätze resultiere. Je dichter die Mannschaften beieinanderliegen und je häufiger sie ihre Plätze in der Tabelle tauschen, desto größer die Zuschauereinnahmen. Hierin spiegele sich wiederum das *Louis-Schmeling-Paradox*, denn je erfolgreicher eine Mannschaft ist und den Konkurrenten somit enteilt, desto geringer sei der *League Standing Effect*.⁸⁷ Das Produkt Ligasport ist also nicht nur die Summe seiner Einzelspiele, die von den jeweiligen Teilnehmern absolviert werden, sondern der Nutzen für den Zuschauer speist sich darüber hinaus auch aus der Einbettung des Einzelspiels in den Gesamtkontext des Ligawettbewerbs, der für den Zuschauer ein zusätzliches Spannungselement kreiert. Dabei erzeugen im Kampf um die Meisterschaft aufgrund der Auswirkung auf die Tabelle auch Spiele dritter Teams Spannung für die anderen, nicht am Spiel beteiligten Mannschaften und umgekehrt. Der hierdurch entstandene

83 Rottenberg, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 254.

84 Rottenberg, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 254.

85 Rottenberg, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 254.

86 Zu Deutsch „Kuppelprodukt“, *Kyrer*, *Wirtschaftslexikon*, S. 323.

87 Neale, *The Quarterly Journal of Economics* 1964, 1, 3.

Nutzen kann aber keinem einzelnen Team sachgerecht zugeordnet werden, sondern folgt unmittelbar aus dem Gesamtkontext des Ligawettbewerbs.⁸⁸

Die von *Rottenberg* und *Neale* präsentierte Theorie begründet letztlich auch die Unsicherheitshypothese, wonach Unsicherheit über den Spielausgang das Zuschauerinteresse maximiert.⁸⁹ Zudem wird hieraus oftmals gefolgert, dass Markteingriffe wie ein *Salary Cap* oder eine Erlösverteilung nötig seien, um die Unsicherheit über den Spielausgang und damit die Gewinne zu steigern, da sich ein hierfür erforderliches sportliches Gleichgewicht zwischen den Mannschaften nicht von allein einstelle.⁹⁰ *Rottenberg* selbst vertritt jedoch die Auffassung, dass rational handelnde Sportmannschaften ein eigenes Interesse daran hätten, der Konkurrenz nicht zu weit zu enteilen. Sollte nämlich die Prämisse zutreffen, dass ausgeglichene Wettbewerbe den Zuschauernutzen und somit die Einnahmen erhöhen, so würde ein auf Gewinnmaximierung abzielendes Team davon absehen, über ein gewisses Maß hinaus Spielertalent in seinem Kader anzuhäufen. In diesem Fall würde der Grenznutzen (bezogen auf die Liga als Ganzes, dessen Mitglied das einzelne Team ist) der Verpflichtung weiterer Starspieler nämlich sinken und irgendwann ins Negative fallen. Markteingriffe seien mithin nicht nötig, um die optimale Balance zu erreichen.⁹¹

Rottenbergs These, dass sich die optimale Balance an Spielstärke von selbst entfaltet, wird als Anwendungsfall des *Coase*-Theorems⁹² gesehen. Das *Coase*-Theorem besagt, dass durch bilaterale Verhandlungen alle Externalitäten effizient beseitigt und die Ressourcen optimal verteilt werden (Effizienzthese), ohne dass es darauf ankäme, wem die gegenständlichen Ressourcen ursprünglich zustehen und ob Bindungsregeln existieren (Invarianzthese), solange nur Eigentumsrechte eindeutig definiert sind.⁹³ Übertragen auf den Sport bedeutet dies, dass die ursprüngliche Verteilung der Lizenzspieler auf die einzelnen Mannschaften eines Wettbewerbs ihrer effi-

88 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 77.

89 *Szymanski*, Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports, S. 597. Zur empirischen Evidenz für die Unsicherheitshypothese siehe Kapitel 2 C. I.

90 *Szymanski*, Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports, S. 597.

91 *Rottenberg*, Journal of Political Economy 1956, 255. Zur *Analysis of Competitive Balance* siehe Kapitel 2 D.

92 *Coase*, The Journal of Law & Economics 1960, 1–44.

93 *Coase*, The Journal of Law & Economics, 1960, 1, 5 ff.; vgl. *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 66.

zienten, gewinnmaximierenden Verteilung (durch den Wechsel zu anderen Mannschaften) nicht entgegenstehe.⁹⁴ Soweit der Nutzen für eine Mannschaft, einen Spieler auch einzusetzen, höher ist, als ein Verkauf desselben erzielen würde, wird er eingesetzt, im anderen Fall wird er verkauft. Umgekehrt gilt für den aufnehmenden Verein, dass ein Spieler nur dann gekauft wird, wenn die Ablösesumme unterhalb desjenigen Nutzens liegt, den sein Einsatz bringen würde. Daraus folgt, dass die Spieler innerhalb der Liga in einer Art und Weise verteilt werden, dass sie am produktivsten eingesetzt werden; jeder Spieler spielt für dasjenige Team, welches sich von ihm den größtmöglichen Nutzen verspricht.⁹⁵

Aber muss dies zwangsläufig eine perfekte Competitive Balance (im Sinne vollständiger Ausgeglichenheit) zur Folge haben? *Rottenberg* stellt hierzu fest, dass Beschränkungen der Spielerwechsel (*Reserve Rule*)⁹⁶ nicht dazu geführt hätten, dass Spitzensportler nicht doch zu den besten Mannschaften gewechselt wären.⁹⁷ Das gleiche Ergebnis wäre auch ohne die Beschränkung erzielt worden.⁹⁸ Mit Hilfe einer theoretischen Modellierung kamen *El Hodiri* und *Quirk* zum Ergebnis, dass das Streben nach Gewinnmaximierung der Teams mit der ausgeglichenen Verteilung der Spielstärke in Konflikt stehe.⁹⁹ Aufgrund einer unterschiedlichen Gewinnsensitivität zwischen den Vereinen könne eine gewisse Ungleichverteilung der Spielstärke zwischen den Teams daher bezogen auf die gesamte Liga durchaus effizient sein.¹⁰⁰ Die Prämisse, dass perfekte Competitive Balance gewinnmaximierend sei, wird daher zunehmend in Zweifel gezogen. Wenn die zusätzlichen Gewinne, die große, spielstarke Vereine erzielen, die Verluste der schwächeren Vereine überkompensieren, könnte die Liga in ihrer Gesamtheit durch weniger Competitive Balance höhere Gewinne erzielen.¹⁰¹

Zu beachten ist, dass die vorstehenden Erkenntnisse nicht auf europäische Sportligen übertragbar sind: Denn während die Anwendbarkeit des *Coase*-Theorems voraussetzt, dass sich die Clubs rational im Sinne einer

94 *Szymanski*, *Journal of Economic Literature* 2003, 1137, 1159.

95 *Rottenberg*, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 256.

96 Zur *Reserve Rule* und *Free Agency* siehe Kapitel 2 D. IV.

97 *Rottenberg*, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 247.

98 *Rottenberg*, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 256.

99 *El-Hodiri/Quirk*, *Journal of Political Economy* 1971, 1302, 1315.

100 *Szymanski*, *Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports*, S. 599.

101 *Budzinski/Pawlowski*, *Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?*, S. 288; siehe auch unten Kapitel 2 C. II.

Gewinnmaximierungsabsicht verhalten, tritt dies auf die europäischen Sportmannschaften nicht zu. Vielmehr herrscht dort eine Siegmaximierungsabsicht vor.¹⁰² Sofern also die Competitive Balance ein Faktor ist, der das Zuschauerinteresse erhöht, wird sie durch die unsichtbare Hand des Marktes nur in gewinnmaximierenden Ligen angemessen berücksichtigt. Hieraus wird teilweise geschlossen, dass die Competitive Balance in gewinnmaximierenden Ligen stets höher sei als in siegmaximierenden Ligen.¹⁰³

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Teilnehmer im Wettkampfsport aufeinander angewiesen sind, um den Wettkampfsport überhaupt erst anbieten zu können. Sie konkurrieren auf dem Platz, haben aber kein Interesse daran, dass der andere dauerhaft aus dem Wettkampf ausscheidet, denn dies würde auch für sie selbst das Ende bedeuten. Hieraus wird gefolgert, dass eine gewisse sportliche Ausgeglichenheit erforderlich sei, um das Zuschauerinteresse zu erhöhen. Ob und inwieweit hierfür Markteingriffe erforderlich sind, wird uneinheitlich beantwortet.

II. Koordination

Der freie Wettbewerb ist idealtypisch geprägt von einer, wie *von Hayek* es nennt, spontanen Ordnung. In Abgrenzung zu einer „Organisation“, deren Ordnung auf einem vorgefassten Plan beruht, ist für eine spontane Ordnung charakteristisch, dass sie nicht von irgendjemandem gemacht wird, sondern sich bildet. Grundlage hierfür ist das Verhalten, welches Individuen annehmen, ohne dabei das Resultat im Sinn zu haben. Eine spontane Ordnung ist demnach weder vom menschlichen Handeln unabhängig, noch wurde sie planmäßig geschaffen.¹⁰⁴ *Von Hayek* charakterisiert die Arbeitsteilung der Marktwirtschaft deshalb als eine spontane Ordnung, da Marktteilnehmer in einer Art und Weise auf Ereignisse reagierten, von denen sie selbst keine direkte Kenntnis hätten, die den ununterbrochenen Produktenstrom aber gleichwohl sichere. Die Ordnung beruhe dabei auf einer Anpassung der Marktteilnehmer auf die vielfältigen Umstände des Marktes, wobei diese nicht direkt wahrnehmbar seien, sondern sich etwa in Preisen und Kosten niederschlagen.¹⁰⁵

102 *Késenne*, *Journal of Sports Economics* 2000, 56, 62 ff.; *ders.*, *Journal of Sports Economics* 2005, 98; *Vrooman*, *Review of Industrial Organization* 2009, 5, 13. Zur Siegmaximierungsabsicht siehe Kapitel 2 A. IV.

103 *Késenne*, *Journal of Sports Economics* 2004, 206, 211.

104 *Von Hayek*, *ORDO* 1963, 3, 6 f.

Demgegenüber muss der Sportwettkampf auf einem vorgefassten Plan beruhen. Dies hängt unmittelbar mit der assoziativen Konkurrenz zusammen, da die Sportwettbewerbe nur gemeinsam ausgetragen werden können. Folglich ist eine Abstimmung der Wettbewerber untereinander über eine Vielzahl von Umständen erforderlich, die einen reibungslosen Ablauf der Wettkämpfe gewährleisten. Nicht zufällig schließen sich Sportler und Teams in *Sportorganisationen* zusammen. Vielmehr ist dies notwendige institutionelle Voraussetzung.¹⁰⁶

Unabdingbar sind zunächst die Koordination der Wettkampftermine (Spielplan) und die Wettkampfgestaltung (wie zum Beispiel der Spielmodus: Liga- oder Pokalmodus? Hin- und Rückspiel oder bloß eine einfache Begegnung?), die den äußeren Rahmen des sportlichen Kräftemessens festlegen.

Weiterhin muss zwingend eine Festlegung der Sportregeln erfolgen, die den Ablauf des Sportwettkampfs im engeren Sinne bestimmen. Dies können zum Beispiel das Spielgerät, die Größe des Spielfeldes, die Sportbekleidung, die Spieldauer oder die erlaubten und verbotenen Spielhandlungen sein. Die Festlegung von Regeln ist zentral, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Wettkämpfern herstellen zu können, die im Zentrum des Zuschauerinteresses steht.¹⁰⁷

Bei Überschreiten der Regeln muss zudem sichergestellt sein, dass wirksame Kontroll- und Sanktionsmechanismen zur Verfügung stehen.¹⁰⁸ Dies dient letztlich der Wettbewerbsintegrität, welche eng mit der Vergleichbarkeit der sportlichen Leistungen zusammenhängt. Sollte nämlich ein Teilnehmer nur durch Regelüberschreitung (z.B. Doping) zum sportlichen Erfolg gekommen sein, dann liegt gerade keine Vergleichbarkeit mit den anderen Sportlern vor, die sich fair verhalten haben. Dann ist das sportliche Kräftemessen aber auch zwecklos, weil es keine Aussage darüber trifft, wer unter den gleichen Startbedingungen aufgrund von Talent, Übung und Glück den Wettkampf für sich entscheiden konnte. Gerade das macht nämlich einen sportlichen Wettkampf aus.¹⁰⁹

105 *Von Hayek*, ORDO 1963, 3, 9.

106 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 80; *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 11.

107 *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 11.

108 *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 11.

109 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 81.

Nicht zu verwechseln ist in diesem Zusammenhang die sportliche Integrität, verstanden als gleiche Startbedingungen für alle Wettkampfteilnehmer, mit der sportlichen Ausgeglichenheit (Competitive Balance): Nur weil ein Sportler oder eine Mannschaft mit mehr Talent ausgestattet ist als sein Kontrahent, lässt dies noch lange nicht die Integrität des Wettkampfs entfallen. Man stelle sich vor, der FC Bayern München spielt in der ersten Runde des DFB-Pokals gegen einen unterklassigen Gegner, der es geschafft hat, sich zu qualifizieren: Alle Spieler stehen auf dem gleichen Platz, nutzen das gleiche Spielgerät, haben gleich große Tore und spielen auch sonst nach völlig identischen Regeln. Eine klassische „David-gegen-Goliath“-Konstellation, die mithin eine sehr geringe Competitive Balance aufweist. Dies beruht jedoch nicht auf einem unfairen Vorteil, sondern allein aufgrund der unterschiedlichen Talentallokation. Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance sollen solche Unterschiede teilweise ausgleichen, indem sie versuchen, durch Anpassung der Regeln künstlich (ein Stück weit) Augenhöhe herzustellen. Im DFB-Pokal erhalten Amateurmansschaften beispielsweise immer den Heimvorteil, statt diesen wie sonst üblich auszulosen. Es lässt sich demnach mit folgender Faustformel abgrenzen: Während die Integrität dann gegeben ist, wenn objektiv gleiche Startbedingungen für alle herrschen, zielen Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance oftmals (aber nicht notwendigerweise¹¹⁰) darauf ab, ein Ungleichgewicht durch die Gewährung eines gewissen Vorteils zugunsten der schwächeren und zulasten der stärkeren Teilnehmer auszugleichen.

Über die Sanktionierung von Regelverstößen hinaus ist es zur Erhaltung der Wettbewerbsintegrität weiterhin erforderlich, sachfremde Motive für die Wettkampfbetätigung von vornherein auszuschließen. Denn wenn auch nur der Verdacht besteht, dass nicht das sportliche Kräfteressen und der unbedingte Wille zum Triumph das Wettkampfgeschehen prägen, sondern etwa taktische oder gar wirtschaftliche Erwägungen, so trägt auch dies dazu bei, dass der Wettkampf seine Aussagekraft über die sportliche Leistungsfähigkeit der Athleten verliert und somit seine integrale Funktion.¹¹¹ Zu denken ist insoweit etwa an das Verbot des Multi-Club-Ownerships durch die UEFA.¹¹² Durch diese Regel, die untersagt, dass jemand an mehreren teil-

110 Siehe zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance Kapitel 2 D.

111 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 80 f.

112 Artikel 5 Reglement der UEFA Champions League, <https://documents.uefa.com/r/Reglement-der-UEFA-Champions-League-2023/24/Artikel-5-Integritat-des-Wet>

nehmenden Vereinen die Kontrolle oder Einfluss hält oder teilnehmende Vereine gar an Wettbewerbern beteiligt sind, sollen Interessenkonflikte von vornherein ausgeschlossen werden.¹¹³ Ein weiteres Beispiel ist die gleichzeitige Austragung der letzten Gruppenspiele bei Fußballturnieren, die bei der Europameisterschaft 1984 in Reaktion auf das als die „Schande von Gijón“ bekannte Spiel der deutschen und österreichischen Fußballnationalmannschaften bei der Weltmeisterschaft 1982 eingeführt wurde. Es handelte sich um das letzte Spiel der Gruppenphase, da die übrigen Gruppenmitglieder Chile und Algerien bereits am Vortag aufeinandergetroffen waren. Die unveränderbare Ausgangslage war den Spielern also bekannt. Beim Stand von 1:0 für Deutschland wurde das Spiel von beiden Mannschaften faktisch eingestellt, da dieses Ergebnis beiden für den Einzug in die K.O.-Phase reichte.¹¹⁴

III. Natürliche Monopole

Neale folgert aus dem Umstand, dass das angebotene Produkt der Wettkampfteilnehmer nicht nur der Wettkampf an sich ist, sondern dieses darüber hinaus auch wesentlich aus dem *League Standing Effect* besteht und das Produkt nicht von einem Wettbewerber allein angeboten werden kann,¹¹⁵ dass nicht der einzelne Sportler oder Verein die wirtschaftliche Einheit bilde, sondern die Gesamtheit der Athleten innerhalb der jeweiligen Sportart bzw. die Sportliga als Ganzes.¹¹⁶

Aus der Annahme, dass die Gesamtheit der Sportler bzw. alle Clubs einer Liga eine wirtschaftliche Einheit bilden, die nur ein einziges, gemeinsames Produkt erschafft, folge zugleich der zweite Schluss: Bei dieser wirtschaftlichen Einheit handele es sich notwendigerweise um ein natürliches Monopol.¹¹⁷ Hiergegen wird jedoch eingewandt, dass es sich bei der *Single-Entity*-These nicht um ein Argument für ein natürliches Monopol (zu dessen typischen Voraussetzungen sogleich) handele, sondern diese These

tberwerts/Eigentumerschaft-an-mehreren-Vereinen-Online, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

113 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 82 Fn. 294.

114 *Zeilhofer*, Stern vom 23. Juni 2014.

115 Siehe Kapitel 2 A. I.

116 *Neale*, The Quarterly Journal of Economics 1964, 1, 3. Dieses Argument findet sich im Kartellrecht als „*Single Entity Doctrine*“ wieder, siehe hierzu Kapitel 3 A. II. 1. und Kapitel 4 B. VII. 2.

117 *Neale*, The Quarterly Journal of Economics 1964, 1, 3.

vielmehr eine kartellrechtliche Privilegierung bezwecken soll. Außerdem könne nicht jede Sportliga als *Single Entity* angesehen werden, da nicht immer eine Gewinnmaximierungsabsicht der einzelnen Clubs¹¹⁸ und auch nicht der Liga als Einheit vorliege.¹¹⁹

Natürliche Monopole entstehen üblicherweise dann, wenn auf Produktionsebene steigende Skalenerträge vorliegen, mit steigender Produktion also die Kosten nur unterproportional wachsen. Dies hat zur Folge, dass gesamtwirtschaftlich betrachtet ein Produzent günstiger produziert als mehrere.¹²⁰ Beispiele hierfür sind typischerweise die Wasserversorgung, die Kommunikation oder der Schienenverkehr.¹²¹ Im Profisport seien Skaleneffekte darin zu sehen, dass eine Liga über ein Mindestmaß an Clubs verfügen müsse.¹²² Darüber hinaus müssten die teilnehmenden Clubs wiederum über einen ausreichenden Spielerkader sowie geeignete Sportstätten verfügen. Soweit diese Schwellen überschritten sind, könnten zusätzliche Clubs weitere Spiele mit geringeren Kosten anbieten.¹²³ Tatsächlich aber dürften auf Ebene der Liga nur geringe Kosten für die Koordination und Vermarktung der Spiele anfallen, Skaleneffekte demnach eher klein ausfallen. Soweit man unterstellt, dass die Vereine ihre Kosten selbst tragen, ist deren Kostenstruktur für die Liga irrelevant. Andernfalls könnten auf Clubebene tatsächlich Skaleneffekte auftreten, die aber gering ausfallen.¹²⁴

Ein weiteres Argument für das Vorliegen eines natürlichen Monopols ist, dass es nur eine eingeschränkte Anzahl an Standorten gebe, an denen Profimannschaften wirtschaftlich überleben könnten, was sich begrenzend auf die Nachfrage nach einer Profiligen auswirke. Eine eingeschränkte Nachfrage muss aber nicht zwangsläufig zu einem natürlichen Monopol führen, neue Wettbewerber könnten nämlich auch neue Marktpotentiale erschließen.¹²⁵

Wie ist aber damit umzugehen, dass in der Sportpraxis tatsächlich Konzentrationstendenzen zu erkennen sind? Der europäische Sport ist durch eine monopolistische Pyramidenstruktur gekennzeichnet. Traditionell gibt es einen einzigen nationalen Sportverband pro Sportart und Mitgliedstaat,

118 Hierzu Kapitel 2 A. IV. und S. 200, dort Fn. 966.

119 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 199.

120 Engelkamp/Sell/Sauer, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, S. 529.

121 Engelkamp/Sell/Sauer, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, S. 531.

122 Ross, Minnesota Law Review 1989, 643, 660 f.

123 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 198.

124 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 198; keine Skaleneffekte sieht dagegen Ross, Minnesota Law Review 1989, 643, 715.

125 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 200 m.w.N.

der unter dem Dach eines einzigen europäischen Verbandes und eines einzigen Weltverbandes agiert.¹²⁶ Die nationalen Verbände können in Regionalverbände untergliedert sein, denen die einzelnen Vereine angehören, welche wiederum aus natürlichen Personen als Mitgliedern bestehen. Dieses Phänomen ist auch unter dem Namen „Ein-Platz-Prinzip“ bekannt. Eine prominente Ausnahme sind die Boxverbände WBA, WBO, IBF und WBC, die jeweils eigene Wettkämpfe organisieren und Weltmeistertitel verleihen.¹²⁷

Tatsächlich mag es nachvollziehbare Gründe geben, die die Konzentrierung erklären. Zu denken ist hier insbesondere an das sportliche Ideal, ein Kräftemessen zwischen den Athleten zu ermöglichen und einen (einzigen) Besten zu ermitteln. Hierbei wäre eine Organisation, aufgeteilt auf mehrere Verbände, jedoch hinderlich, wenn es dadurch nicht möglich wäre, dass die jeweils besten Athleten gegeneinander antreten können, weil sie nicht dem gleichen Verband angehören.¹²⁸ Umgekehrt ist es fragwürdig, dass es wie im Boxen bis zu vier gleichzeitig amtierende Weltmeister geben kann. Daher haben sich auch im Boxsport sogenannte Vereinigungskämpfe etabliert, um letztlich doch einen einzigen Champion zu ermitteln.¹²⁹ Das zeigt aber zugleich, dass das Ziel der Ermittlung eines einzigen Besten gerade nicht notwendigerweise erfordert, dass es innerhalb der jeweiligen Sportart nur einen Verband geben darf. Vielmehr kann dieses Problem auch durch Kooperation mehrerer Verbände gelöst werden.

Andererseits bestehen Markteintrittsbarrieren, die die etablierten Ligen teils bewusst errichten (und hierbei durchaus in Konflikt mit dem Kartellrecht kommen können).¹³⁰ Sowohl Exklusivverträge mit TV-Anstalten als auch mit Stadionbetreibern erweisen sich als hierzu geeignet,¹³¹ aber auch Erlaubnisvorbehalte für die Teilnahme verbandsunterworfenen Sportler an Konkurrenzveranstaltungen.¹³² Ein jüngeres Beispiel ist die unverhohlene Drohung seitens der UEFA, Spieler von der Welt- und Europameisterschaft auszuschließen, sollten sich diese an einer neu zu gründenden Super Lea-

126 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport, Ziff. 3.4. lit. a).

127 Weitere Beispiele bei *Heermann*, WRP 2019, 145, 146 f.

128 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 72 f.

129 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 73.

130 *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 193 ff.

131 *Daumann*, Grundlagen der Sportökonomie, S. 198.

132 Siehe hierzu *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 594 ff.

gue beteiligen, die in Konkurrenz zur UEFA Champions League stünde.¹³³ Die Versuche, Konkurrenzligen zu gründen, sind daher überschaubar und konfliktbehaftet.¹³⁴ So hat unter anderem der spätere US-Präsident *Trump* versucht, eine Football-Liga (United States Football League, USFL) zu etablieren, die in Konkurrenz zur NFL trat. Als die USFL ihren Spielplan vom Frühling in den Herbst verlegen wollte, sah sie sich mit dem Problem konfrontiert, dass die Medienanstalten zu diesem Zeitpunkt bereits Spiele der NFL zeigten und daher der neugegründeten Liga keine Sendeplätze einräumen konnten. Daher warf die USFL der NFL eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung vor. Das mit dem Streitfall betraute Gericht gab der USFL in der Sache recht, bezifferte den Schaden jedoch statt auf 1,69 Mrd. Dollar, wie von der USFL gefordert, auf drei (sic!) Dollar.¹³⁵ In der Folge gab die USFL den Spielbetrieb auf.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Sportligen kein natürliches Monopol darstellen. Gleichwohl gibt es in der Praxis erhebliche Konzentrierungstendenzen, die einerseits auf berechtigten sportlichen Idealen beruhen, andererseits aber auch zu einem nicht unbeachtlichen Anteil auf Abschottungsbemühungen der bereits etablierten Ligen.

IV. Siegmaximierung und Rattenrennen

Die Grundannahme einer ökonomischen Theorie ist meistens, dass die Unternehmen danach streben, ihren Gewinn zu maximieren. Der Zwang dazu wird umso größer, je stärker der Wettbewerb auf dem betroffenen Markt ist, da ansonsten Verluste drohen und langfristig das Ausscheiden aus dem Markt zu befürchten ist.¹³⁶ Im Ligasport hingegen trifft dies nicht uneingeschränkt zu, je nach Liga ist zu differenzieren: *Rottenberg* ging davon aus, dass Baseballclubs in den USA wie klassische Unterneh-

133 Kicker vom 19. April 2021, abrufbar unter <https://www.kicker.de/zwoelf-topklubs-b-estaetigen-teilnahme-an-super-league-und-geben-details-bekannt-802598/artikel>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023. Zur Super League siehe Kapitel 5 A. IV. 3.

134 Übersicht bei *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 70 ff; siehe auch *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 606 ff.

135 *Pomerantz/Kennedy*, Washington Post vom 30. Juli 1986. Notabene: Auch der Comissioner der NFL, *Pete Rozelle*, argumentierte zu seiner Verteidigung, dass die NFL ein natürliches Monopol sei.

136 *Neus*, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre aus institutionenökonomischer Sicht, S. 102.

men rational handeln und demnach auf Gewinnmaximierung aus sind.¹³⁷ Demgegenüber untersuchte *Sloane* britische Fußballclubs und kam zum Ergebnis, dass diese in erster Linie die Nutzenmaximierung verfolgen, die unter anderen darin besteht, möglichst viele Siege einzufahren.¹³⁸ Bei dem Versuch, den sportlichen Erfolg zu maximieren, werde ein gewisses Niveau an finanziellen Verlusten akzeptiert. So haben im Jahr 2011 63% der europäischen Erstliga-Fußballvereine Verluste erwirtschaftet.¹³⁹ Deutlich brachte es auch der ehemalige Eigentümer des FC Chelsea, *Roman Abramowitsch* zum Ausdruck:

„*The goal is to win. It’s not about making money.*“¹⁴⁰

Die Unterscheidung zwischen gewinnmaximierenden Clubs in den USA und siegmaximierenden Clubs in Europa wird teilweise in Zweifel gezogen, so wird auch europäischen Fußballclubs attestiert, gewinnmaximierend zu handeln.¹⁴¹ Dennoch hat sich diese Differenzierung durchgesetzt.¹⁴² Soweit nicht die Gewinnerzielungsabsicht, sondern die Siegmaximierungsabsicht im Vordergrund steht, kann es zu gefährlichen Überinvestitionstendenzen kommen.

Wenn die Clubs das Ziel der Gewinnmaximierung verfolgen, ist gemäß gängiger sportökonomischer Theorie nicht zu befürchten, dass sie zu Überinvestitionen neigen, da sich je nach Einnahmepotential des jeweiligen Clubs ein ligaweites Gleichgewicht hinsichtlich des sportlichen Erfolgs einstellen wird. Dieser wird bei Clubs mit hohem Potential (typischerweise

137 *Rottenberg*, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 255.

138 *Sloane*, *Scottish Journal of Political Economy*, 1971, 121, 133 ff.

139 *Terrien/Scelles/Morrow/Maltese/Durand*, *Sport, Business and Management* 2017, 121, 123.

140 Zitiert nach *Vrooman*, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 90.

141 *Fort*, *Scottish Journal of Political Economy* 2000, 431, 443 f.; *Frick*, *Angebot I – Ziele von Sportunternehmen*, S. 88 ff.; *Leach/Szymanski*, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 25, 49; differenzierend *Terrien/Scelles/Morrow/Maltese/Durand*, *Sport, Business and Management* 2017, 121, 136.

142 *Budzinski/Müller*, *Finanzregulierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit: Der Fall Deutsche Bundesliga*, S. 3 m.w.N; *Késenne*, *European Journal for Sport Management* 1996, 14; *ders.*, *Journal of Sports Economics* 2000, 56, 62; *ders.*, *Journal of Sport Management* 2006, 39, 41; *Rascher*, *Advances in the Economics of Sport* 1997, 27; *Sloane*, *Labour market restrictions in English professional team sports*, S. 258; *Vrooman*, *Review of Industrial Organization* 2009, 5, 6; *ders.*, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 90, 91; einen empirischen Nachweis liefern *Garcia-del-Barrio/Szymanski*, *Review of Industrial Organization* 2009, 45, 64 und *Robinson/Simmons*, *International Journal of the Economics of Business* 2014, 413, 427.

Großstadtvereine) höher sein als bei kleineren Clubs. Der sportliche Erfolg wird insoweit der Gewinnerzielungsabsicht untergeordnet. Demgegenüber wird in Ligen, in denen die Clubs siegmaximierend agieren, eine höhere Quote an Siegen angestrebt, als es gewinnmaximal wäre (Überinvestition). Hierdurch kommt es zu höheren Investitionen in Spielertalent als bei gewinnmaximierenden Clubs. Eine Begrenzung findet lediglich dadurch statt, dass das finanzielle Überleben eine Nebenbedingung für die Siegmaximierung ist.¹⁴³

Verstärkend hinzu kommt allerdings die Thematik des Rattenrennens (englisch *Rat Race*). Diese Parabel besagt, dass mehrere Ratten versuchen, ein Stück Käse zu ergattern. Allerdings wird es nur eine Ratte von vielen sein, die das Rennen gewinnt und das Stück Käse als erste erreicht, alle anderen gehen dagegen leer aus („*the winner takes it all*“-Prinzip). Es ist daher aus der Sicht der einzelnen Ratte sinnvoll, sich so stark wie möglich anzustrengen, um seine Kontrahenten zu überbieten und seine Chance auf den Käse zu erhöhen. In der Gesamtbetrachtung führt dies jedoch dazu, dass mehr Ressourcen eingesetzt werden, als schlussendlich Erlöst werden können, da die Anstrengung der allermeisten Teilnehmer des Rattenrennens gar nicht honoriert wird und für sie somit ein Verlustgeschäft vorliegt.¹⁴⁴

Übertragen auf den Sport ist es die Anreizstruktur einer Liga, die das Rattenrennen auslöst. Da nur ein Meistertitel vergeben wird, kann es naturgemäß nur einen Sieger geben. Zudem existieren oftmals große Erlössprünge zwischen den Ligaplätzen. Insbesondere die Qualifikation für die UEFA Champions League ist im europäischen Fußballsport mit einem hohen Geldsegen verbunden. Für die einzelnen Vereine ist es daher rational, in zusätzliche Spielstärke (durch Spielertransfers, ergo Ablösesummen und Spielergehälter) zu investieren, obwohl sich durch die gesteigerten Investitionen die erzielbaren Siegprämien nicht erhöhen. Außerhalb des Sports kommt diese Problematik beispielsweise in Patentrennen vor: Ein Unternehmen schafft es, eine technische Lösung für ein Problem zu entwickeln und ein Patent anzumelden, durch das Patent erhält es eine Monopolstellung. Die

143 Budzinski/Müller, Finanzregulierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit: Der Fall Deutsche Bundesliga, S. 4.

144 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 177. Teilweise wird auch von „Hyperaktivität“ gesprochen, dieser Begriff wurde von *Alchian/Demsetz*, *The American Economic Review* 1972, 777, 791 geprägt; Müller, Wettbewerbsintegrität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH, S. 24.

anderen Unternehmen gehen leer aus und können ihre aufgewendeten Forschungskosten nicht amortisieren.¹⁴⁵

Die Kombination aus Siegmaximierungswillen und Rattenrennen führt zum Problem der Überinvestition und folglich einem selbsterstörerischen Wettbewerb. Dadurch, dass die Vereine nach immer mehr sportlichem Erfolg streben, aber gleichzeitig der sportliche Erfolg des einen Wettbewerbers den sportlichen Erfolg des anderen Wettbewerbers ausschließt, geben die Clubs insgesamt zu viel Geld für Spielertalent aus. Dies wiederum führt zu wirtschaftlichen Schieflagen der Vereine und im schlimmsten Fall zu Insolvenzen, sodass gar der Spielbetrieb gefährdet sein kann.¹⁴⁶

Um diesen selbsterstörerischen Tendenzen entgegenzuwirken, gibt es verschiedene regulatorische Ansätze. Einer ist die Umverteilung von Erlösen, wie sie zum Beispiel im Rahmen der Zentralvermarktung von Medienrechten praktiziert wird. Hierdurch werden die Erlössprünge, die an bestimmte Tabellenplätze gekoppelt sind, abgemildert, allerdings auch der Anreiz zum Sieg. Ein zweiter Ansatz ist die Investitionsbeschränkung durch Gehaltsobergrenzen oder eine Beschränkung der Kadergrößen. Ein weiterer Ansatz besteht im Lizenzierungsverfahren, wonach die teilnehmenden Vereine ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen müssen oder an relative Ausgabenlimits gebunden werden.¹⁴⁷

V. Zwischenfazit

Der Sport weist verschiedene ökonomische Besonderheiten auf, die teilweise kartellrechtliches Konfliktpotential besitzen. Grundlegend ist das Konzept der assoziativen Konkurrenz, wonach die Mannschaften nicht nur

145 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 177 f. Bezogen auf den europäischen Fußballsport wird vereinzelt bestritten, dass es sich um ein Rattenrennen handele. So argumentiert Budzinski, dass nur etwa ein Drittel der Umsätze der Clubs aus solchen Einnahmen stamme, die abhängig von der sportlichen Platzierung sind. Zudem treffe die Annahme, dass zusätzliche Ausgaben keinen Nutzen generieren, nicht zu, da durch höhere spielerische Qualität auch das Zuschauerinteresse steige und insoweit höhere Erlöse erzielt werden könnten, Budzinski, The Competition Economics of Financial Fair Play, S. 85 ff.

146 Müller, Wettbewerbsintegrität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH, S. 24; weitere mögliche Erklärungen für die finanzielle Schieflage vieler Vereine bei Budzinski/Müller, Finanzregulierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit: Der Fall Deutsche Bundesliga, S. 3 ff.

147 Daumann, Grundlagen der Sportökonomie, S. 180 f.; Müller, Wettbewerbsintegrität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH, S. 24 f.

auf dem Platz konkurrieren, sondern auch gegenseitig auf sich angewiesen sind, um den Sportwettbewerb überhaupt erst anbieten zu können. Hierzu ist ein Mindestmaß an Kooperation erforderlich, um den inneren und äußeren Rahmen des Wettbewerbs festzulegen. Aus dem gemeinsamen Wettbewerb entsteht über die Summe des Nutzens aus den jeweiligen Einzelspielen hinaus der sogenannte *League Standing Effect*, man spricht auch vom *Product Joint*. Das *Louis-Schmeling-Paradox* besagt, dass die Sportler ein eigenes Interesse daran hätten, der Konkurrenz nicht allzu sehr überlegen zu sein, da ansonsten die Spannung des Wettstreits abnehme und der Zuschauer das Interesse verliere. Ob für eine optimale, d.h. das Zuschauerinteresse maximierende, Competitive Balance im Ligasport Markteingriffe nötig sind, hängt auch davon ab, welche Strategie die jeweiligen Mannschaften verfolgen. Sofern die Mannschaften einen profitmaximierenden Ansatz verfolgen (wie in den USA vorherrschend), wird ein Markteingriff oftmals nicht nötig und auch wirkungslos sein, da die Competitive Balance als ein Faktor, der das Zuschauerinteresse erhöht, bereits von den Marktmechanismen berücksichtigt wird. Verfolgen die Mannschaften dagegen einen siegmaximierenden Ansatz (wie in Europa vorherrschend), so können Markteingriffe erforderlich sein. Dabei muss das Optimum aufgrund unterschiedlicher Gewinnsensitivität nicht unbedingt bei einer vollständigen Ausgeglichenheit liegen. Mit dem Ansatz der Siegmaximierung können Überinvestitionen einhergehen, die den Bestand der Liga bedrohen können. Um dem entgegenzuwirken, bestehen unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten. Auch wenn in der Praxis im Bereich der Sportverbände Konzentrierungstendenzen zu beobachten sind, sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, um von einem natürlichen Monopol sprechen zu können.

B. Methodik zur Messung der Competitive Balance

Es wurden eine Vielzahl von Methoden zur Messung der Competitive Balance entwickelt, wobei jeweils zwischen drei Zeithorizonten unterschieden wird: So wird die Competitive Balance auf Ebene eines Einzelspiels (*short-term*), über den Verlauf einer Saison (*mid-term*) und saisonübergreifend (*long-term*) anhand verschiedener Kriterien gemessen. Je nach Sportart, Wettbewerbsmodus und Methodik lassen sich diese Zeithorizonte jedoch nicht immer klar trennen und verschwimmen teilweise ineinander. Zudem ist es auch möglich, innerhalb der gleichen Methodik die Faktoren (z.B. Meistertitel über einen gewissen Zeitraum statt Punkteausbeute innerhalb

einer Saison) auszutauschen, um etwa aus einem *mid-term* ein *long-term*-Maß zu erhalten.

Für den klassischen Ligasportwettbewerb haben sich jedoch einige Messmethoden herauskristallisiert, die immer wieder im Rahmen der Forschung zur Analysis of Competitive Balance und zur Unsicherheitshypothese verwendet wurden. Freilich wurden die Ansätze teils von anderen Autoren aufgegriffen und stellenweise nachjustiert. Es soll daher nachfolgend nicht jede denkbare Methodik zur Messung der Competitive Balance vorgestellt werden, sondern sich auf einen Überblick häufig anzutreffender Methoden beschränkt werden, um gleichwohl einen Eindruck zu vermitteln, wie von den Ökonomen vorgegangen wird, um die vorhandene Competitive Balance zu ermitteln.

Es wird bereits an dieser Stelle deutlich, dass die Competitive Balance nichts Statisches ist, kein Zustand, der entweder vorhanden ist oder nicht.¹⁴⁸ Vielmehr kann der vorhandene Grad an Competitive Balance höher oder niedriger sein. Dieser kann von perfekter Ausgeglichenheit (der Ausgang des Wettbewerbs hängt allein vom Zufall ab) bis zur absoluten Unausgeglichenheit (der Ausgang des Wettbewerbs ist sicher vorhersehbar) reichen. Dazwischen gibt es jede denkbare Abstufung.

Teilweise wurde eingewandt, dass die Zuschauer auf einige Messmethoden überhaupt nicht reagieren könnten, da beispielsweise die Standardabweichung der Gewinnhäufigkeit¹⁴⁹ ein Wert sei, der außerhalb ihrer Wahrnehmung liege. Es sei daher angezeigt, sich auf diejenigen Methoden zu konzentrieren, auf welche die Fans auch tatsächlich reagieren.¹⁵⁰ An diesem Einwand wurde zu Recht kritisiert, dass die unterschiedlichen Messmethoden teilweise unterschiedliche Zwecke verfolgen: Wenn die oben genannte Standardabweichung im Rahmen der Analysis of Competitive Balance verwendet wird, verfolgt sie überhaupt nicht das Ziel, das Fanverhalten zu analysieren, sondern die Balance an sich zu messen, um beispielsweise die Auswirkung einer Regeländerung zu evaluieren. Hierfür ist sie aber gut geeignet. Ob die Verbesserung der Competitive Balance sich sodann auch positiv auf die Zuschauerzahlen auswirkt, ist eine Frage der Unsicherheitshy-

148 So etwa Heermann, CaS 2017, 191, 199, der von einem „Zustand der competitive balance“ spricht.

149 Siehe Kapitel 2 B. II. 5.

150 *Zimbalist*, Journal of Sports Economics 2002, III, 112 f.

pothese.¹⁵¹ Im Übrigen gibt es durchaus Studien, die einen Zusammenhang zwischen Standardabweichung und Zuschauerinteresse nachweisen.¹⁵²

I. Einzelnes Spiel (short-term)

Da sich die kurzfristige Ergebnisunsicherheit auf ein Einzelspiel bezieht, können naturgemäß nur Werte der beiden sich gegenüberstehenden Mannschaften berücksichtigt werden, aus denen die Unsicherheit ermittelt wird. Hierzu haben sich insbesondere Wettquoten, die Tabellenposition und die erzielten Punkte etabliert.

1. Theil-Maß

Häufig wird zur Bestimmung der kurzfristigen Competitive Balance das sogenannte *Theil*-Maß bemüht. Der Wert p_i beschreibt dabei jeweils die Wahrscheinlichkeit eines Heimsieges, eines Auswärtssieges oder eines Unentschiedens. Der Wert steigt, je größer die Unsicherheit über den Spielausgang ist.¹⁵³ Zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit werden Wettquoten eingesetzt.¹⁵⁴

$$\sum_{i=1}^3 \frac{p_i}{\sum_{i=1}^3 p_i} \log\left(\frac{\sum_{i=1}^3 p_i}{p_i}\right)$$

2. Heimsieg-Wahrscheinlichkeit

Peel und *Thomas* greifen zur Bestimmung der Competitive Balance auf die Wahrscheinlichkeit eines Heimsieges zurück, die sie aus Wettquoten ableiten. Unter der Annahme eines effizienten Wettmarktes sollten die Wettquoten (jeweils abzüglich der Marge des Wettanbieters) eine unverfälschte Aussage über die Unsicherheit des Spielausgangs treffen können, wobei sie alle öffentlich verfügbaren Informationen (z.B. Mannschaftsform, Verletzungen, Auswärtsstärke) miteinberechnen.¹⁵⁵ Die Zuverlässigkeit von Wettquoten

151 *Fort/Maxcy*, Journal of Sports Economics 2003, 154, 156 f.

152 Siehe Kapitel 2 C. I. 2. a).

153 *Pawlowski*, Märkte III – Competitive Balance, S. 219, zurückgehend auf *Theil*, Economics and Information Theory, S. 290 ff.

154 Zu Wettquoten siehe Kapitel 2 B. I. 2.

155 *Peel/Thomas*, Scottish Journal of Political Economy 1988, 242, 243.

als Gradmesser für die Unsicherheit über den Spielausgang wird teilweise in Zweifel gezogen,¹⁵⁶ dennoch hat sich dieses Vorgehen durchgesetzt und wird in einer Vielzahl von Studien eingesetzt.¹⁵⁷

Da die Wahrscheinlichkeit eines Heimsieges insoweit Schwächen aufweist, als dass die Ergebnisunsicherheit sowohl bei einer sehr niedrigen als auch bei einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit gering ist, wird als Alternative vorgeschlagen, den Betrag der Differenz der Wettquoten auf den Sieg der Heim- bzw. Auswärtsmannschaft als Maß einzusetzen. Je geringer die Differenz ausfällt, desto näher liegen die Teams beieinander und desto unsicherer ist der Spielausgang.¹⁵⁸

$$|Wettquote_{Heimsieg} - Wettquote_{Auswärtssieg}|$$

3. Abstand der Ligapositionen

Andere Autoren ziehen zur Bestimmung der Competitive Balance den Betrag der Differenz der Tabellenpositionen¹⁵⁹ oder der erzielten Punkte¹⁶⁰ heran, in den USA wird häufig die Siegquote¹⁶¹ verwendet. Je geringer der Unterschied, desto höher die Competitive Balance. Die Schwäche dieses Maßes liegt darin, dass die Aussagekraft gerade zu Beginn der Saison niedrig ist und relevante Faktoren (z.B. die aktuelle Form einer Mannschaft) unberücksichtigt bleiben.

$$\begin{aligned} &|Tabellenposition_{Heim} - Tabellenposition_{Gast}| \\ &|Punkte_{Heim} - Punkte_{Gast}| \\ &|Siegquote_{Heim} - Siegquote_{Gast}| \end{aligned}$$

156 *Kuypers*, *The Beautiful Game?*, S. 45 ff.

157 Siehe hierzu *Forrest/Simmons*, *Journal of the Royal Statistical Society, Series D (The Statistician)* 2002, 229, 233 f.

158 *Kuypers*, *The Beautiful Game?*, S. 12, 22. *Kuypers* subtrahiert die geringere Wettquote von der höheren Wettquote, dies entspricht rechnerisch der hier dargestellten Variante. So auch *Morley*, *Applied Economics* 2007, 2085, 2090.

159 *Baimbridge/Cameron/Dawson*, *Scottish Journal of Political Economy* 1996, 317, 323.

160 *Gärtner/Pommerehne*, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 1978, 88, 94.

161 *Paul/Weinbach*, *Journal of Economics and Business* 2007, 199, 204.

II. Saisonbezogen (mid-term)

Die saisonale Unsicherheit zu erfassen ist ungleich komplexer als die Einzelspielunsicherheit. Es haben sich daher viele unterschiedliche Methoden herausgebildet. Unterschieden werden kann insoweit zwischen solchen Methoden, die die saisonale Komponente aller Ligateilnehmer abbilden oder sich nur auf ein einzelnes Team beziehen.

I. Championship Significance

Jennett bestimmt die Bedeutung (*significance*) eines einzelnen Spiels für den Gewinn der Meisterschaft, bezogen auf ein einzelnes Team. Hierzu wird zunächst ex-post betrachtet, wie viele Punkte nötig sind, um den späteren Meister zu schlagen. Dadurch wird wiederum ex-ante berechnet, wie groß die Bedeutung eines einzelnen Spiels für den Gewinn der Meisterschaft, jeweils für das Heim- und Auswärtsteam, ist.¹⁶² Wenn beispielsweise für den Gewinn der Bundesliga 84 Punkte nötig sind, entspricht dies 28 Siegen (3 Punkte pro Sieg). Die *Championship Significance* beträgt also am ersten Spieltag für jedes Team 0,03 (1/28). Scheidet eine Mannschaft rechnerisch aus dem Meisterschaftsrennen aus oder ist dieses bereits entschieden, wird der Wert mit 0 definiert. Je näher ein Team dem Gewinn der Meisterschaft kommt, desto höher steigt der Wert (maximal 1).¹⁶³

An diesem Ansatz ist zu kritisieren, dass nur das Meisterschaftsrennen in die Berechnung miteinbezogen wird. Ein Ligawettbewerb besteht jedoch oftmals aus weiteren Subwettbewerben, wie der Qualifikation für die internationalen Wettbewerbe oder dem Abstiegskampf.¹⁶⁴ Mithin wird keine Aussage getroffen, wie balanciert die Liga im Übrigen ist. Zudem wird bemängelt, dass die Bedeutung des Spiels erst ex-post ermittelt wird und die Zuschauer die *Championship Significance* bei ihrer Entscheidung, ob sie sich das Spiel ansehen, überhaupt nicht berücksichtigen könnten.¹⁶⁵ Weiterhin sagt dieses Maß nur etwas darüber aus, ob eine Mannschaft noch (rechnerisch) am Titelrennen beteiligt ist, und nur bedingt, wie knapp das Titelrennen tatsächlich ist. Daher spiegelt dieses Maß eher die

162 *Jennett*, *Scottish Journal of Political Economy* 1978, 176, 185. In *Jennetts* Beispiel wurde Aberdeen mit 48 Punkten Meister, folglich wären 49 Punkte nötig, um Aberdeen zu schlagen.

163 Beispiel angelehnt an *Wilson/Sim*, *Applied Economics* 1995, 131, 134.

164 *Pawlowski*, *Journal of Sports Economics* 2013, 341, 343.

165 *Peel/Thomas*, *Empirical Economics* 1992, 323, 328.

Qualität einer einzelnen Mannschaft wider, sodass der Wert größer wird, je länger und aussichtsreicher die Mannschaft am Titelrennen beteiligt ist, was *Jennett* selbst einräumt und in seinem Modell auf weitere Variablen zur Messung der Qualität der beteiligten Mannschaften verzichtet.¹⁶⁶

2. Uncertainty of Championship Outcome

Ähnlich wie die *Championship Significance* bezieht sich auch das Maß über die *Uncertainty of Championship Outcome* von *Janssens* und *Késenne* auf Werte eines einzelnen Spiels und einer einzelnen Mannschaft.¹⁶⁷ Auch hier wird eine ex-post-Betrachtung angestellt und ermittelt, wie viele Punkte für den Gewinn der Meisterschaft nötig sind und wie viele Spiele insgesamt ausgetragen werden. Dies wird sodann ins Verhältnis gesetzt mit den Punkten, die die jeweilige Mannschaft bis zum jeweiligen Spieltag bereits erzielt hat. Der Wert steigt, je höher die Anzahl der Punkte der Mannschaft ist. Er fällt auf 0, wenn die Mannschaft aus dem Titelrennen ausgeschieden ist. Eine Mannschaft ist dann ausgeschieden, wenn die Differenz zwischen für die Meisterschaft nötigen Punkten *c* und bereits erzielten Punkten *b* größer als diejenige Punktzahl ist, die noch vergeben wird. Andernfalls lautet die Formel:

$$\frac{1}{c-b} \times 100$$

Aufgrund der Nähe zum Ansatz von *Jennett* ist auch die Kritik hieran übertragbar. Insbesondere steigt der Wert nicht bei zunehmender Unsicherheit über die Meisterschaft, sondern gerade bei zunehmender Wahrscheinlichkeit, sodass auch dieses Maß eher die Qualität einer Mannschaft widerspiegelt.

3. Competition Intensity

Ausgehend von der Annahme, dass es innerhalb einer Liga mehrere Subwettbewerbe gibt, die für die Zuschauer neben dem Meisterschaftsrennen von Interesse sind, wird vorgeschlagen, die Unsicherheit bezogen auf verschiedene Subwettbewerbe zu messen. Hierzu wird eine Dummy-Va-

166 *Jennett*, *Scottish Journal of Political Economy* 1984, 176, 184.

167 *Janssens/Késenne*, *Tijdschrift voor Economie en Management* 1987, 305, 311 f.

riable¹⁶⁸ eingeführt, die den Wert 1 annimmt, wenn die Punktedifferenz der zu betrachtenden Mannschaft und derjenigen mit der nächstbesseren Situation einen vorab definierten Wert nicht überschreitet (beispielsweise wäre in der Bundesliga für den Letztplatzierten die nächstbessere Situation der Relegationsplatz, für diesen wiederum ein sicherer Nichtabstiegsplatz). Andernfalls beträgt der Wert 0.¹⁶⁹ Dieses Maß eignet sich freilich nur im Rahmen der Unsicherheitshypothese, um zu evaluieren, ob Zuschauer auf einen geringen Punkteabstand zur nächstbesseren sportlichen Situation reagieren. Strenggenommen handelt es sich nicht um ein Maß zur Ermittlung der Competitive Balance bzw. beschränkt sich der ermittelte Wert auf 1 oder 0.

4. Herfindahl-Hirschman-Index

Der *Herfindahl-Hirschman-Index* (HHI)¹⁷⁰ ist ein Maß für die Marktkonzentration und trifft eine Aussage darüber, inwieweit eine kleine Anzahl von Unternehmen für einen großen Anteil der Produktion verantwortlich ist. Je höher der Index, desto größer die Marktkonzentration.¹⁷¹ Erstmals hat *Depken* dieses Maß auf den Sport angewandt und den „Marktanteil“ eines Teams als die Anzahl der errungenen Siege in einer Saison im Verhältnis zur Anzahl aller Siege im Wettbewerb interpretiert, wobei n die Anzahl der Mannschaften in einer Liga und w_i die Anzahl der Siege von Team i bedeutet.¹⁷²

$$\sum_{i=1}^n (\omega_i / \sum_{i=1}^n \omega_i)^2$$

168 Eine Dummy-Variable drückt das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Ausprägung aus, *Diaz-Bone/Weischer*, Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften, S. 97.

169 *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff*, Economics Bulletin 2013, 2365, 2370.

170 *Hirschman*, The American Economic Review 1964, 761 f.

171 *Europäische Kommission*, Glossar der Wettbewerbspolitik der EU, S. 25.

172 *Depken*, Review of Industrial Organization 1999, 205, 207 ff.; *Owen/Ryan/Weatherston*, Review of Industrial Organization 2007, 289, 290 f.

An diesem Maß wird kritisiert, dass es die Spannung in einzelnen Subwettbewerben außer Acht lasse und nur darüber Aufschluss gibt, wie ausgeglichen eine Liga in der Gesamtheit ist.¹⁷³ Statt der Anzahl der Siege lässt sich auch die Anzahl der Meisterschaften als Parameter wählen, sodass man diese Methode auch als Maß für die *long-term* Competitive Balance nutzen kann.¹⁷⁴

5. Standardabweichung

Die Competitive Balance lässt sich auch mittels Standardabweichung der Siegquoten der Teams nach Ablauf einer Saison messen, wobei N die Anzahl der Teams, T die Anzahl der betrachteten Saisons und $WPCT$ die Siegquote des Teams i ist. Der Wert in einer Liga mit völliger Ausgeglichenheit wäre 0,5.¹⁷⁵ Freilich lässt sich statt der Siegquote auch die Punktausbeute einer Mannschaft heranziehen.¹⁷⁶ Da die Anzahl der Saisons frei gewählt werden kann, kann man dieses Maß sowohl zur Bestimmung der *mid-term* als auch der *long-term* Competitive Balance nutzen.

$$\sqrt{\frac{\sum_{i=1}^N \sum_{t=1}^T (WPCT_{i,t} - 0,5)^2}{NT}}$$

Problematisch ist die fehlende Vergleichbarkeit verschiedener Ligen untereinander, da eine Abweichung vom Idealwert 0,5 wahrscheinlicher wird, je weniger Spiele im jeweiligen Wettbewerb ausgetragen werden. Um dieser Problematik zu begegnen, wurde die *Ratio of Standard Deviations* entwickelt, die die tatsächliche Standardabweichung (*Actual Standard Deviation, ASD*) zur „idealen“ Standardabweichung (*Ideal Standard Deviation, ISD*) ins Verhältnis setzt, wobei die *ISD* die Länge der Saison berücksichtigt. Hierzu wird die „ideale“ Standardabweichung von 0,5 durch die Quadratwurzel der Anzahl der Spiele in einer Saison dividiert.¹⁷⁷ Der optimale

173 Pawlowski/Budzinski, Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, S. 155.

174 Özeydin/Donduran, Eurasian Journal of Business and Economics 2019, 17, 25.

175 Humphreys, Journal of Sports Economics 2002, 133, 133 f.

176 Pawlowski, Wie viel Wettbewerb braucht der Fußball?, S. 45.

177 Maxcy/Trandel, Journal of Quantitative Analysis in Sports 2011, 1. „Ideal“ wird von Maxcy/Trandel deshalb in Anführungszeichen gesetzt, weil unklar ist, ob eine perfekt balancierte Liga ideal im Sinne optimierter Zuschauernachfrage wäre. Ideal meint hier vielmehr perfekte Ausgeglichenheit.

Wert (wenn $ASD = ISD$) wäre hier 1. Je höher der Wert, desto unausgeglichener ist der Wettbewerb.¹⁷⁸

$$\frac{ASD}{ISD}$$

Ein weiterer Ansatz, um zwischen den Ligen Vergleichbarkeit herzustellen, ist die *National Measure of Seasonal Imbalance* (NAMSI). Hierbei wird die tatsächliche Standardabweichung der Liga sd_s zur maximal möglichen Standardabweichung sd_{max} ins Verhältnis gesetzt, jeweils unter Abzug der minimalen Standardabweichung ($sd_{min} = 0,5$ in einer perfekt ausgeglichenen Liga). Die maximale Standardabweichung liegt vor, wenn die erstplatzierte Mannschaft gegen alle anderen Mannschaften gewinnt, die zweitplatzierte Mannschaft alle Spiele bis auf das gegen den Erstplatzierten und so weiter. Bei maximal ausgeglichener Liga beträgt der Wert 0, bei maximal unausgeglichener Liga beträgt er 1.¹⁷⁹

$$\frac{sd_s - sd_{min}}{sd_{max} - sd_{min}}$$

Kritik wird insoweit geübt, als dass ein Maß, basierend auf der Standardabweichung, für den Zuschauer nicht wahrnehmbar sei.¹⁸⁰ Zudem wird kritisiert, dass der Heimvorteil dazu führe, dass eine Liga als ausgeglichener wahrgenommen werde, als sie eigentlich ist, sofern der Heimvorteil in den Berechnungen nicht berücksichtigt werde.¹⁸¹

6. Concentration Ratio

Ein weiteres Maß ist die sogenannte *Concentration Ratio*. Hierbei wird die Anzahl der erzielten Punkte der Top- k -Teams¹⁸² dividiert durch die maximal mögliche Anzahl an Punkten. Je höher der Wert, desto stärker die Konzentration. Dabei bilden $P_{(k)}$ die Anzahl der Punkte des k -besten Teams, J die Gesamtzahl der Ligamitglieder und W die Punkte, die ein Team pro Sieg erhält, ab.¹⁸³

178 Goossens, *Rivista di diritto ed economia dello sport* 2006, 77, 86.

179 Goossens, *Rivista di diritto ed economia dello sport*, 2006, 77, 97 f.

180 Zimbalist, *Journal of Sports Economics* 2002, 111, 112 f.; siehe auch oben S. 49 f.

181 Maxcy/Trandel, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2011, 1, 7 f.

182 In der Regel fünf, daher auch CR5 genannt, so zum Beispiel Pawlowski/Breuer/Hovemann, *Journal of Sports Economics*, 2010, 186, 190.

$$\frac{\sum_{k=1}^K P_{(k)}}{KW(2J - K - 1)}$$

Koning selbst räumt ein, dass dieser Wert keine Aussage über die Ausgeglichenheit der gesamten Liga trifft, sondern nur die Dominanz der Top-Teams widerspiegelt.¹⁸⁴ Statt der erzielten Punkte ließe sich auch die Anzahl der erzielten Meisterschaften wählen, um somit ein Maß für die *long-term* Competitive Balance zu erhalten.¹⁸⁵

III. Saisonübergreifend (long-term)

1. Competitive Balance Ratio

Die *Competitive Balance Ratio* setzt die durchschnittliche teamspezifische Standardabweichung der Siegquote ($SD_{wt, i}$) ins Verhältnis zur durchschnittlichen ligaweiten Standardabweichung der Siegquote ($SD_{ws, s}$),¹⁸⁶ jeweils über mehrere Saisons hinweg betrachtet, wobei n die Anzahl der Teams ist und S die Anzahl der Saisons. Der Wert liegt zwischen 0 und 1. Wenn alle Teams in jeder Saison die gleiche Siegquote erzielen, ergibt sich eine Standardabweichung der teamspezifischen Siegquote von 0, mithin maximale Unausgeglichenheit. Wenn dagegen die teamspezifische der ligaweiten Standardabweichung entspricht, also jedes Team in der n -ten Saison Meister wird, ist maximale Ausgeglichenheit gegeben. Problematisch an diesem Maß ist die Anwendung auf solche Ligen, die kein festes Teilnehmerfeld haben, wie es etwa bei europäischen Fußballwettbewerben aufgrund von Auf- und Abstieg der Fall ist.¹⁸⁷

$$\frac{\frac{\sum_{i=1}^n SD_{wt, i}}{n}}{\frac{\sum_{s=1}^S SD_{ws, s}}{S}}$$

183 *Koning*, Journal of the Royal Statistical Society: Series D (The Statistician) 2000, 419, 426.

184 *Koning*, Journal of the Royal Statistical Society: Series D (The Statistician) 2000, 419, 426.

185 *Özaydin/Donduran*, Eurasian Journal of Business and Economics 2019, 17, 25.

186 Siehe Kapitel 2 B. II. 5.

187 *Goossens*, Rivista di diritto ed economia dello sport 2006, 77, 88 f.; *Humphreys*, Journal of Sports Economics 2002, 133, 136 f.

2. Gini-Koeffizient und Lorenzkurve

Der Gini-Koeffizient oder auch Gini-Index ist ein Maß über die Ungleichheit und wird in der Sozialwissenschaft häufig zur Messung der Einkommens- und Vermögensverteilung genutzt. Dabei beträgt der Wert zwischen 0 (Gleichverteilung) und 1 (nur ein Subjekt konzentriert das Verteilungsobjekt auf sich, maximale Ungleichheit). Grafisch darstellen lässt sich dies mittels Lorenzkurve, die angibt, wie groß der kumulierte Anteil der Subjekte (x-Achse) an dem kumulierten Anteil des Verteilungsobjekts (y-Achse) ist. Die 45°-Linie entspricht der Gleichverteilung. Der Gini-Koeffizient entspricht dem Anteil der Fläche zwischen 45°-Linie und Lorenzkurve an der Gesamtfläche unterhalb der 45°-Linie.¹⁸⁸ Je stärker die Krümmung der Lorenzkurve, desto stärker die Ungleichverteilung.

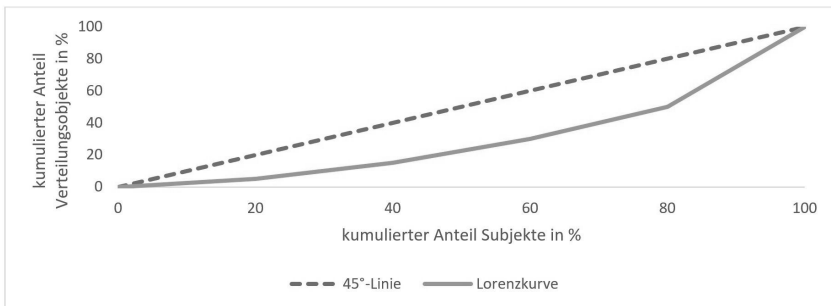


Abbildung: eigene Darstellung

Übertragen auf den Sport lassen sich als Verteilungsobjekt beispielsweise die Anzahl der Siege¹⁸⁹ oder der Meisterschaften¹⁹⁰ in einem gewissen Zeitraum wählen. Dieser Zeitraum kann innerhalb einer Saison liegen (*mid-term*) oder mehrere aufeinanderfolgende Saisons betrachten (*long-term*).

IV. Zwischenfazit

Es bleibt festzuhalten, dass sich je nach Zeithorizont mehrere Methoden zur Messung der Competitive Balance etabliert haben. Diese sind jeweils

188 Diaz-Bone/Weischer, Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften, S. 163 u. 250.

189 Schmidt/Berri, Journal of Sports Economics 2001, 145, 147.

190 Woratschek/Griebel, Value of Competitive Balance in Sport Management, S. 1.

nicht unerheblicher Kritik ausgesetzt, sodass nicht davon gesprochen werden kann, dass Einigkeit hinsichtlich der einen, „richtigen“ Methode bestehen würde.

C. Unsicherheitshypothese (UOH)

Die Unsicherheitshypothese lässt sich theoretisch aus der sportlichen Besonderheit der assoziativen Konkurrenz ableiten und besagt, dass übermäßige Dominanz im Sport das Zuschauerinteresse zunichtemache. Mit anderen Worten verlangen Zuschauer Unsicherheit über den Ausgang eines sportlichen Wettbewerbs und mit der Erhöhung der Unsicherheit steige auch das Zuschauerinteresse.¹⁹¹

Die Bedeutung der Unsicherheitshypothese kann nicht genug hervorgehoben werden. Denn schließlich ist sie zentrales Argument bei der Rechtfertigung einer Vielzahl von sportlichen Regelwerken, die sportliche Ausgeglichenheit herstellen sollen.¹⁹² Denn, so lautet das Argument, die nötige sportliche Ausgeglichenheit stelle sich nicht von allein ein, sondern werde erst durch bestimmte Absprachen (Kartelle) ermöglicht, andernfalls nehme das Zuschauerinteresse ab und die Liga werde gar in ihrem Bestand gefährdet.¹⁹³

Diese Maßnahmen haben teils erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, sodass es dringend erforderlich ist, die Unsicherheitshypothese zu hinterfragen. Denn was auf den ersten Blick so einleuchtend erscheint, ist es auf den zweiten Blick keineswegs: Nicht nur knappe Wettbewerbe können unterhaltsam sein, sondern auch David-gegen-Goliath-Konstellationen, in denen der Underdog den Champion herausfordert und an den Rand einer Niederlage – oder darüber hinaus – bringt.¹⁹⁴ Umgekehrt kann ein Spektakel unterhaltsam sein, in dem der übermächtige Gegner dem Underdog eine haushohe Niederlage beibringt. So bringt es *Szymanski* ein wenig überspitzt auf den Punkt:

191 *Szymanski*, *Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports*, S. 597; siehe auch Kapitel 2 A. I.

192 *Zimbalist*, *Journal of Sports Economics* 2002, III, 119.

193 *Szymanski*, *Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports*, S. 597.

194 *Szymanski*, *Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports*, S. 597.

„... the Romans, for instance, appear to have enjoyed the unbalanced contests between lions and Christians.“¹⁹⁵

Zudem können besonders dominante Mannschaften die viel gescholtenen „Erfolgsfans“ befriedigen und umgekehrt Gegner auf den Plan rufen, die Freude daran haben, sie stolpern zu sehen.¹⁹⁶

In einer Vielzahl von empirischen Studien wurde daher der Unsicherheitshypothese auf den Grund gegangen, die nachfolgend dargestellt werden sollen. Anschließend sollen weitere Faktoren für das Zuschauerinteresse präsentiert werden, von denen die Ungewissheit über das Ergebnis nur einer ist. Schließlich werden neuere Ansätze vorgestellt, die den Unterschied zwischen wahrgenommener und objektiv messbarer Spannung aufzuschlüsseln.

I. Forschungsstand (Auswertung empirischer Studien)

Die Bestätigung oder Widerlegung der theoretisch beschriebenen Unsicherheitshypothese ist Gegenstand einer Vielzahl von ökonomischen Studien, die den Zusammenhang zwischen sportlicher Ausgeglichenheit und Zuschauerinteresse untersuchen. Hierzu gibt es mehrere denkbare Ansätze, größtenteils wird jedoch wie folgt vorgegangen: Mittels statistischer Analyse wird unter Einbeziehung großen Datenmaterials (u.a. Spieltag, Punkte, Wettquoten, Starspieler, Wetter, durchschnittliches Einkommen in der Region der Heimmannschaft, Distanz zwischen Heim- und Auswärtsmannschaft, Sonderfaktoren wie ein Derby oder Konkurrenzveranstaltungen)¹⁹⁷ versucht, einen statistischen Zusammenhang zwischen dem jeweils gewählten Unsicherheitsmaß, oftmals auch mehreren gleichzeitig, und der Zuschauerzahl nachzuweisen oder zu widerlegen.

Mathematisch wird hierbei mittels Regression vorgegangen. Dabei handelt es sich um ein Analysekonzept, das Beziehungen zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen untersucht, um Zusammenhänge quantitativ (Höhe und Signifikanz) zu beschreiben.¹⁹⁸ Im Rahmen der Unsicherheits-

195 Szymanski, *The Economic Journal* 2001, F69.

196 Szymanski, *Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports*, S. 597.

197 Siehe für einen Überblick über mögliche Faktoren für das Zuschauerinteresse Kapitel 2 C. II. 1.

198 Diaz-Bone/Weischer, *Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften*, S. 343.

hypothese ist die abhängige Variable die Zuschauerzahl, das Unsicherheitsmaß die unabhängige Variable.

Aufgrund der Vielzahl der Studien soll der Übersichtlichkeit halber die Darstellung mittels Tabelle erfolgen, die naturgemäß die komplexen und teils diffizilen Ergebnisse der einzelnen Studien nicht immer im Detail wiedergeben kann, gleichwohl aber im Gesamtkontext einen Eindruck über den jeweiligen Forschungsstand verschafft. Ausgewertet wurden deutsch- und englischsprachige Studien, wobei freilich nicht gewährleistet werden kann, dass ausnahmslos alle jemals durchgeführten Studien berücksichtigt sind. Die ausgewerteten Studien sollten aber dennoch eine belastbare Stichprobe darstellen.

1. Short-Term

a) Übersicht

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Hart, Hutton, Sharot ¹⁹⁹	1975	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Gärtner, Pommer-ehne ²⁰⁰	1978	Differenzbetrag Punkte	Nein	
Jones ²⁰¹	1984	Dummy ²⁰²	Nein	
Jones, Ferguson ²⁰³	1988	Dummy	Nein	
Peel, Thomas ²⁰⁴	1988	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Knowles, Sherony, Hauptert ²⁰⁵	1992	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Ja	Die Zuschauerzahl steigt mit zunehmender Unsicherheit, erreicht ihr Maximum aber, wenn die Heimmannschaft leicht favorisiert ist.

199 Hart/Hutton/Sharot, *Journal of the Royal Statistical Society. Series C (Applied Statistics)* 1975, 17–27.

200 Gärtner/Pommerehne, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 1978, 17–27.

201 Jones, *Atlantic Economic Journal* 1984, 54–63.

202 Soweit Dummyvariablen verwendet wurden, die einen bestimmten Zustand beschreiben, der Aufschluss über die Unsicherheit geben soll, so wird dies nachfolgend mit „Dummy“ kenntlich gemacht.

203 Jones/Ferguson, *The Journal of Industrial Economics* 1988, 443–457.

204 Peel/Thomas, *Scottish Journal of Political Economy* 1988, 242–249.

205 Knowles/Sherony/Hauptert, *American Economist* 1992, 72–80.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Peel, Thomas ²⁰⁶	1992	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Borland, Lye ²⁰⁷	1992	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Hynds, Smith ²⁰⁸	1994	Dummy	Ja	Andere Variablen sind deutlich stärker als Unsicherheit.
Wilson, Sim ²⁰⁹	1995	Differenzbetrag Punkte	Nein	
Peel, Thomas ²¹⁰	1996	Wahrscheinlichkeit Heimsieg, Differenzbetrag Ligaposition	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Sicherheit über den Spielausgang.
Baimbridge, Cameron, Dawson ²¹¹	1996	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Kuypers ²¹²	1997	Differenzbetrag Wettquoten	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Wahrscheinlichkeit eines Heimsiegs.
Peel, Thomas ²¹³	1997	Differenzbetrag Wettquoten	Ja	
Baimbridge ²¹⁴	1997	Wettquote Turniersieg	Ja	Eher ein Qualitäts- als Unsicherheitsmerkmal.
Carmichael, Millington, Simmons ²¹⁵	1999	Differenzbetrag Wettquoten	Ja	
Rascher ²¹⁶	1999	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Ja	Die Zuschauerzahl erreicht ihr Maximum, wenn die Heimmannschaft eine Siegwahrscheinlichkeit zwischen 60 und 70% hat.

206 Peel/Thomas, *Empirical Economics* 1992, 323–331.

207 Borland/Lye, *Applied Economics* 1992, 1053–1058.

208 Hynds/Smith, *Applied Economics Letters* 1994, 103–106.

209 Wilson/Sim, *Applied Economics* 1995, 131–138.

210 Peel/Thomas, *Applied Economics Letters* 1996, 391–394.

211 Baimbridge/Cameron/Dawson, *Scottish Journal of Political Economy* 1996, 317–333.

212 Kuypers, *The Beautiful Game?*.

213 Peel/Thomas, *Applied Economics Letters* 1997, 567–570.

214 Baimbridge, *Applied Economics Letters* 1997, 555–558.

215 Carmichael/Millington/Simmons, *Applied Economics Letters* 1999, 797–800.

216 Rascher, A Test of the Optimal Production Network Externality in Major League Baseball.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Welki, Zlatoper ²¹⁷	1999	Differenzbetrag Punkte	Ja	Die Qualität des Spiels ist die wichtigste Determinante des Zuschauerinteresses.
Falter, Pérignon ²¹⁸	2000	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Szymanski ²¹⁹	2001	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Kipker ²²⁰	2002	Diverse	Nein	
Czarnitzki, Stadtmann ²²¹	2002	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauerzahl ist bei besonders hoher und niedriger Heimsiegwahrscheinlichkeit hoch.
Forrest, Simmons ²²²	2002	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Ja	Perfekte Ausgeglichenheit würde aufgrund des Heimvorteils insgesamt zu niedrigerer Zuschauerzahl führen.
García, Rodríguez ²²³	2002	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Price, Sen ²²⁴	2003	Differenzbetrag Anzahl Siege	Nein	
Bhattacharya, Smyth ²²⁵	2003	Dummy	Teilweise	<i>Series-Certainty</i> dürfte ein <i>short-term</i> -Indikator sein. Beim Test-Cricket werden innerhalb weniger Tage mehrere Spiele gegeneinander ausgetragen (Serie).
Roy ²²⁶	2004	Abwandlung Theil, Differenzbetrag Ligaposition	Nein	
Lee ²²⁷	2004	Standardabweichung	Nein	Es dürfte sich eher um eine Methode zur Bestimmung

217 Welki/Zlatoper, *Atlantic Economic Journal* 1999, 285–298.

218 Falter/Pérignon, *Applied Economics* 2000, 1757–1765.

219 Szymanski, *The Economic Journal* 2001, F69–F84.

220 Kipker, Die ökonomische Strukturierung von Team sportwettbewerben.

221 Czarnitzki/Stadtmann, *Empirical Economics* 2002, 101–112.

222 Forrest/Simmons, *Journal of the Royal Statistical Society: Series D (The Statistician)* 2002, 229–241.

223 García/Rodríguez, *Journal of Sports Economics* 2002, 18–38.

224 Price/Sen, *Managerial and Decision Economics* 2003, S. 35–46.

225 Bhattacharya/Smyth, *Australian Economic Papers* 2003, 77–90.

226 Roy, Die Zuschauernachfrage im professionellen Team sport.

227 Lee, Competitive Balance and attendance in Japanese, Korean, and U.S. professional baseball leagues.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				der <i>mid-term</i> Competitive Balance handeln. <i>Lee</i> fasst sie unter <i>short-term</i> .
Carney, Fenn ²²⁸	2004	Endstand des Spiels	Ja	
Owen, Weathers-ton ²²⁹	2004a	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Owen, Weathers-ton ²³⁰	2004b	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Paton, Cooke ²³¹	2005	Differenzbetrag Punkte	Nein	
Forrest, Simmons, Buraimo ²³²	2005	Differenzbetrag der durchschnittlichen Punkte pro Spiel abzüglich Heimvorteils	Teilweise	Der Heimvorteil wird nicht individuell berechnet, sondern mit dem ligaweiten Durchschnitt von 0,57 Punkten pro Spiel angesetzt. In erster Saisonhälfte insignifikant, in zweiter Saisonhälfte signifikant.
Forrest, Beaumont, Goddard, Simmons ²³³	2005	Verhältnis der Wettquoten	Ja	Perfekte Ausgeglichenheit würde insgesamt zu niedrigerer Zuschauerzahl führen.
Forrest, Simmons ²³⁴	2006	Differenzbetrag der durchschnittlichen Punkte pro Spiel abzüglich Heimvorteils	Nein	
Forrest, Simmons, Buraimo ²³⁵	2006	Differenzbetrag der durchschnittlichen Punkte pro Spiel abzüglich Heimvorteils	Nein	
García, Rodríguez ²³⁶	2006	Differenzbetrag der durchschnittlichen Punkte pro Spiel	Teilweise	Während die Unsicherheit einen Einfluss auf die Zuschauer der öffentlichen TV-

228 Carney/Fenn, The Determinants of NFL Viewership: Evidence from Nielsen Ratings.

229 Owen/Weatherston, Journal of Sports Economics 2004, 347–370.

230 Owen/Weatherston, Economic Papers 2004, 301–324.

231 Paton/Cooke, Journal of Sports Economics 2005, 25–45.

232 Forrest/Simmons/Buraimo, Scottish Journal of Political Economy 2005, 641–661.

233 Forrest/Beaumont/Goddard/Simmons, Journal of Sports Sciences 2005, 439–445.

234 Forrest/Simmons, Journal of Sports Economics 2006, 247–266.

235 Forrest/Simmons/Buraimo, Broadcaster and Audience Demand for Premier League Football.

236 García/Rodríguez, The Determinants of TV audience in Spanish Football: A First Approach.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
		abzüglich Heimvorteils, Dummy		Kanäle hat, trifft dies nicht auf solche der privaten Sender zu.
Leach ²³⁷	2006	Wahrscheinlichkeit Heimsieg/ Auswärtssieg/ Unentschieden	Teilweise	Die Zuschauerzahl nimmt mit größerer Differenz der Wahrscheinlichkeit eines Heim- und Auswärtssieges ab, sinkt aber auch, je wahrscheinlicher ein Unentschieden wird (und damit die Unsicherheit am größten wäre).
Morley, Thomas ²³⁸	2007	Differenzbetrag Wettquoten	Nein	
Paul, Weinbach ²³⁹	2007	Differenzbetrag Siegquoten	Ja	
Johnsen, Solvoll ²⁴⁰	2007	Diverse	Nein	
Meehan, Nelson, Richardson ²⁴¹	2007	Differenzbetrag Siegquoten	Teilweise	Die Zuschauer reagieren unterschiedlich stark auf eine Veränderung der Competitive Balance, je nachdem ob sie Anhänger der favorisierten oder schwächeren Mannschaft sind und zu welcher Jahreszeit das Spiel stattfindet.
Rascher, Solmes ²⁴²	2007	Differenzbetrag Siegquoten	Ja	Fans möchten die Heimmannschaft siegen sehen, aber nicht mit Sicherheit.
Buraimo, Simmons ²⁴³	2007	Differenzbetrag Wettquoten, Theil	Teilweise	Während TV-Zuschauer unsichere Spiele bevorzugen, ist bei Stadionbesuchern das Gegenteil der Fall.
Rottmann, Seitz ²⁴⁴	2008	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	

237 Leach, Financial Viability and Competitive Balance in English Football.

238 Morley/Thomas, Applied Economics 2007, 2085–2097.

239 Paul/Weinbach, Journal of Economics and Business 2007, 199–211.

240 Johnsen/Solvoll, European Sport Management Quarterly 2007, 311–335.

241 Meehan/Nelson/Richardson, Journal of Sports Economics 2007, 563–580.

242 Rascher/Solmes, International Journal of Sport Finance 2007, 130–141.

243 Buraimo/Simmons, A tale of two audiences: spectators, television viewers and outcome uncertainty in Spanish football.

244 Rottmann/Seitz, Schmollers Jahrbuch 2008, 291–306.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Lee, Fort ²⁴⁵	2008	Standardabweichung	Nein	Es dürfte sich eher um eine Methode zur Bestimmung der <i>mid-term</i> Competitive Balance handeln. <i>Lee</i> und <i>Fort</i> fassen sie unter <i>short-term</i> .
Buraimo ²⁴⁶	2008	Differenzbetrag der durchschnittlichen Punkte pro Spiel abzüglich Heimvorteils	Nein	
Buraimo, Simmons ²⁴⁷	2008	Wahrscheinlichkeit Heimsieg, Theil	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Sicherheit über den Spielausgang.
Falter, Pérignon, Vercruyse ²⁴⁸	2008	Differenzbetrag der durchschnittlichen Punkte pro Spiel abzüglich Heimvorteils	Nein	
Yang, Kumareswaran ²⁴⁹	2009	Diverse	Nein	
Dietl, Franck, Roy ²⁵⁰	2009	Diverse	Nein	
Franck, Nüesch ²⁵¹	2009	Theil	Nein	
Biner ²⁵²	2009	Differenzbetrag Wettquoten	Teilweise	Während TV-Zuschauer unsichere Spiele bevorzugen, ist bei Stadionbesuchern das Gegenteil der Fall.
Benz, Brandes, Franck ²⁵³	2009	Diverse	Nein	Die Unsicherheit betrifft nur ohnehin stark nachgefragte Spiele und die Team-Reputation ist ein viel wichtigerer Faktor. Die Ausgeglichenheit sei daher „zweitrangig“.

245 Lee/Fort, Review of Industrial Organization 2008, 281–295.

246 Buraimo, Managerial and Decision Economics 2008, 513–523.

247 Buraimo/Simmons, International Journal of Sport Finance 2008, 146–155.

248 Falter/Pérignon/Vercruyse, Journal of Sports Economics, 2008, 20–42.

249 Yang/Kumareswaran, Uncertainty of Outcome, Match Quality and Television Viewership of NPC Rugby Matches.

250 Dietl/Franck/Roy, Determinanten der Nachfrage nach Fußballhighlights im Free-TV.

251 Franck/Nüesch, Alles nur Patrioten? – Eine empirische Analyse der Fernsehnachfrage während der FIFA WM 2006.

252 Biner, Equal Strength or Dominant Teams: Policy Analysis of NFL.

253 Benz/Brandes/Franck, Contemporary Economic Policy 2009, 216–235.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Madalozzo, Villar ²⁵⁴	2009	Differenzbetrag Ligaposition	Nein	Je größer die Differenz, desto größer das Zuschauerinteresse.
Drayer, Shapiro ²⁵⁵	2009	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauer möchten das Heimteam siegen sehen.
Jane, Kuo, Wu, Chen ²⁵⁶	2010	Differenzbetrag Siegquote	Ja	
Coates, Humphreys ²⁵⁷	2010	Differenzbetrag Punkte, Differenzbetrag Siegquote	Nein	Zuschauer möchten das Heimteam mit großem Vorsprung siegen sehen.
Alavy, Gaskell, Leach, Szymanski ²⁵⁸	2010	Wahrscheinlichkeit Heimsieg/ Auswärtssieg/ Unentschieden	Teilweise	Die Zuschauerzahl nimmt mit größerer Differenz der Wahrscheinlichkeit eines Heim- und Auswärtssieges ab, sinkt aber auch, je wahrscheinlicher ein Unentschieden wird (und damit die Unsicherheit am größten wäre).
Lemke, Leonard, Tlhokwane ²⁵⁹	2010	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Sicherheit über den Spielausgang.
Tainsky/Winfree ²⁶⁰	2010	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Fortunato ²⁶¹	2011	Endstand des Spiels	Teilweise	Unterschiedliche Ergebnisse je nach TV-Sender.
Berkowitz, Depken, Wilson ²⁶²	2011	Rennsportspezifisch	Teilweise	Während TV-Zuschauer unsichere Wettkämpfe bevorzugen, ist das bei Stadionbesuchern nicht der Fall.
Coates, Humphreys ²⁶³	2012	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Die Zuschauerzahl nimmt mit steigender Heimsiegwahrscheinlichkeit zu. Perfekte Ausgeglichenheit würde

254 *Madalozzo/Villar*, Journal of Sports Economics 2009, 639–650.

255 *Drayer/Shapiro*, Sport Marketing Quarterly 2009, 5–13.

256 *Jane/Kuo/Wu/Chen*, International Journal of Sport Finance 2010, 296–313.

257 *Coates/Humphreys*, International Journal of Sport Finance, 2010, 239–252.

258 *Alavy/Gaskell/Leach/Szymanski*, International Journal of Sport Finance 2010, 75–95.

259 *Lemke/Leonard/Tlhokwane*, Journal of Sports Economics 2010, 316–348.

260 *Tainsky/Winfree*, Review of Industrial Organization 2010, 1–18.

261 *Fortunato*, Journal of Sport Administration & Supervision 2011, 74–90.

262 *Berkowitz/Depken/Wilson*, Journal of Sports Economics 2011, 253–283.

263 *Coates/Humphreys*, Journal of Sports Economics 2012, 364–377.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				zu weniger Zuschauerinteresse führen.
Beckman, Cai, Esrock, Lemke ²⁶⁴	2012	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauer bevorzugen Heimsiege statt unsicherer Spiele.
Tainsky, McEvoy ²⁶⁵	2012	Faktor abgeleitet aus Teamqualität	Ja	
Paul, Humphreys, Weinbach ²⁶⁶	2012	Punktedifferenz	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Sicherheit über den Spielausgang.
Tainsky, Salaga, Santos ²⁶⁷	2012	Differenzbetrag Wettquoten	Ja	
King, Owen, Audas ²⁶⁸	2012	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Leeds, Sakata ²⁶⁹	2012	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Pawlowski, Anders ²⁷⁰	2012	Theil	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Sicherheit über den Spielausgang.
Meier, Leinwather ²⁷¹	2013	Differenzbetrag FI-FA-Weltrangliste	Ja	Problematisches Maß, da nur Spiele der Deutschen Fußballnationalmannschaft betrachtet wurden, die konstant einen oberen Weltranglistenplatz belegte. Es könnte daher auch ein Indikator für die Qualität des Gegners sein.
Grimshaw, Sabin, Willes ²⁷²	2013	Differenzbetrag Wettquoten, Differenzbetrag Setzlistenposition	Ja	
Chiang, Jane ²⁷³	2013	Endstand des Spiels	Nein	

264 Beckman/Cai/Esrock/Lemke, Journal of Sports Economics 2012, 536–553.

265 Tainsky/McEvoy, Journal of Sports Economics 2012, 250–265.

266 Paul/Humphreys/Weinbach, The Economic and Labour Relations Review 2012, 69–82.

267 Tainsky/Salaga/Santos, Journal of Sport Management 2012, 43–58.

268 King/Owen/Audas, The Economic Record 2012, 262–277.

269 Leeds/Sakata, Journal of Sports Economics 2012, 34–52.

270 Pawlowski/Anders, Applied Economic Letters 2012, 1555–1558.

271 Meier/Leinwather, European Sociological Review 2013, 1201–1213.

272 Grimshaw/Sabin/Willes, Journal of Quantitative Analysis in Sport 2013, 115–126.

273 Chiang/Jane, Journal of Media Economics 2013, 148–161.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Di Domizio ²⁷⁴	2013	Differenzbetrag Wettquoten, Wahrscheinlichkeit Heim-/Auswärtssieg	Teilweise	Die UOH ist nur in einem Modell signifikant und auch dort nicht entscheidend für das Zuschauerinteresse. Gleichzeitig steigt die Zuschauerzahl mit jeweils höherer Wahrscheinlichkeit eines Heim- und Auswärtssiegs.
Scelles, Durand, Bonnal, Goyeau, Andreff ²⁷⁵	2013a	Differenzbetrag Punkte	Nein	
Scelles, Durand, Bonnal, Goyeau, Andreff ²⁷⁶	2013b	Differenzbetrag Punkte	Nein	Es handelt sich um den gleichen Datensatz wie in obiger Studie.
Lahvicka ²⁷⁷	2013	Differenzbetrag Qualitätsmerkmale	Ja	Lahvicka wählt einen nicht-regressiven Ansatz und betrachtet die Zuschauerzahlen bei unterschiedlich balancierten Spielpaarungen.
Grimshaw, Burwell ²⁷⁸	2014	Differenzbetrag Wettquoten	Nein	
Tainsky, Kerwin, Xu, Zhou ²⁷⁹	2014	Differenzbetrag Wettquoten, Differenzbetrag Echtzeit-Spielstand	Teilweise	Die Wettquoten waren nicht signifikant, der Halbzeitstand nur für Männer und der Endstand für Männer und Frauen.
Biner ²⁸⁰	2014	Differenzbetrag Wettquoten	Teilweise	Während TV-Zuschauer unsichere Spiele bevorzugen, ist das bei Stadionbesuchern nicht der Fall.
Tainsky, Xu, Salaga, Mills ²⁸¹	2014	Differenzbetrag Wettquoten	Ja	
Sacheti, Gregory-Smith, Paton ²⁸²	2014	Diverse	Teilweise	Die Autoren nutzen Cricket-spezifische Maße. Die Welt-ranglistenposition stufen sie

274 Di Domizio, Papeles de Europa 2013, 26–45.

275 Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff, Applied Economics 2013, 4184–4192.

276 Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff, Economics Bulletin 2013, 2365–2378.

277 Lahvicka, Does Match Uncertainty Increase Attendance? A Non-Regression Approach.

278 Grimshaw/Burwell, Journal of Quantitative Analysis in Sports 2014, 329–343.

279 Tainsky/Kerwin/Xu/Zhou, Sport Management Review 2014, 190–204.

280 Biner, Economic Modelling 2014, 12–20.

281 Tainsky/Xu/Salaga/Mills, Journal of Economics and Business 2014, 1–10.

282 Sacheti/Gregory-Smith, Paton, Applied Economics 2014, 2034–2046.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				als <i>long-term</i> ein, dabei dürfte es sich aber eher um einen <i>short-term</i> -Indikator handeln. Gemischte Ergebnisse.
Mills, Fort ²⁸³	2014	Standardabweichung	Teilweise	Es dürfte sich eher um eine Methode zur Bestimmung der <i>mid-term</i> Competitive Balance handeln. <i>Mills</i> und <i>Fort</i> fassen sie unter <i>short-term</i> . Gemischte Ergebnisse je nach Maß und betrachteter Liga.
Tainsky, Xu, Zhou ²⁸⁴	2014	Differenzbetrag Wettquoten, Differenzbetrag Siegquoten	Teilweise	Während lokale Zuschauer nicht auf Unsicherheit reagieren, trifft dies auf solche zu, deren favorisiertes Team nicht am Spiel teilnimmt.
Rodríguez, Pérez, Puente, Rodríguez ²⁸⁵	2015	Radsportspezifisch	Ja	
Paul, Weinbach ²⁸⁶	2015	Differenzbetrag Wettquoten	Nein	
Jang, Lee ²⁸⁷	2015	Differenzbetrag Siegquoten	Ja	
Andreff, Scelles ²⁸⁸	2015	Theil	Nein	
Dang, Booth, Brooks, Schnytzer ²⁸⁹	2015	Differenzbetrag Wettquoten, Differenzbetrag Siegquoten	Ja	
Reilly ²⁹⁰	2015	Differenzbetrag, Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Ja	
Serrano, García-Bernal,	2015	Theil	Nein	

283 *Mills/fort*, *Economic Inquiry* 2014, 205–218.

284 *Tainsky/Xu/Zhou*, *Journal of Sports Economics* 2014, 219–236.

285 *Rodríguez/Pérez/Puente/Rodríguez*, *Journal of Sports Economics* 2015, 26–58.

286 *Paul/Weinbach*, *International Journal of Sport Finance* 2015, 284–296.

287 *Jang/Lee*, *Outcome Uncertainty, Governance Structure, and Attendance: A Study of the Korean Professional Football League*.

288 *Andreff/Scelles*, *Journal of Sports Economics* 2015, 819–834.

289 *Dang/Booth/Brooks/Schnytzer*, *Economic Record* 2015, 523–535.

290 *Reilly*, *The Economic and Social Review* 2015, 485–509.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Fernández-Olmos, Espitia-Escuer ²⁹¹				
Buraimo, Simmons ²⁹²	2015	Differenz Wettquoten	Nein	Die Zuschauer schätzen eher Unterhaltung durch Superstars statt durch Unsicherheit.
Pawlowski, Nalbantis ²⁹³	2015	Theil	Nein	
Salaga, Tainsky ²⁹⁴	2015	Differenzbetrag Punkte, Differenzbetrag Echtzeit-Spielstand	Teilweise	Zu Beginn bevorzugen Zuschauer sicherere Spiele, während des Spiels werden knappe Ergebnisse bevorzugt.
Humphreys, Zhou ²⁹⁵	2015	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauer möchten das Heimteam siegen sehen.
Kemper, Breuer ²⁹⁶	2015	Differenzbetrag Ligaposition	Ja	
Sacheti, Gregory-Smith, Paton ²⁹⁷	2016	Diverse	Teilweise	
Jena, Reilly ²⁹⁸	2016	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Ja	
Scelles, Durand, Bonnal, Goyeau, Andreff ²⁹⁹	2016	Theil	Nein	
Paul, Conetta, Losak ³⁰⁰	2016	Differenzbetrag Wettquoten	Teilweise	Unterschiedliche Ergebnisse je nach betrachteter Liga.
Mills, Mondello, Tainsky ³⁰¹	2016	Rückstand auf Spitzenreiter (Games-Back)	Nein	Unterstützer der Heimmannschaft bevorzugen schwache

291 *Serrano/García-Bernal/Fernández-Olmos/Espitia-Escuer*, Applied Economics Letters 2015, 1051–1054.

292 *Buraimo/Simmons*, International Journal of the Economics of Business 2015, 449–469.

293 *Pawlowski/Nalbantis*, Applied Economics 2015, 4128–4139.

294 *Salaga/Tainsky*, Journal of Sports Economics 2015, 439–459.

295 *Humphreys/Zhou*, Journal of Sports Economics 2015, 835–852.

296 *Kemper/Breuer*, Sport Marketing Quarterly 2015, 142–158.

297 *Sacheti/Gregory-Smith/Paton*, Economic Record 2016, 121–136.

298 *Jena/Reilly*, Applied Economics Letters 2016, 1257–1260.

299 *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff*, Do all sporting prizes have a significant positive impact on attendance in a European national football league? Competitive intensity in the French Ligue 1.

300 *Paul/Conetta/Losak*, Managerial Finance 2016, 852–865.

301 *Mills/Mondello/Tainsky*, Applied Economics 2016, 3020–3032.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				Gegner statt unsicherer Partien.
Tainsky, Xu, Mills, Salaga ³⁰²	2016	Differenzbetrag Punkte	Nein	
Chung, Lee, Kang ³⁰³	2016	Differenzbetrag Games Back, Differenzbetrag Echtzeit-Spielstand	Ja	
Meier, Konjer, Leinwather ³⁰⁴	2016	Dummy	Nein	
Diehl, Drayer, Maxcy ³⁰⁵	2016	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Teilweise	Unterschiedliche Ergebnisse je nach Bedeutung des Spiels und Sitzplatzkategorie.
Lee, Jang, Fort ³⁰⁶	2016	Standardabweichung	Ja	Es dürfte sich eher um eine Methode zur Bestimmung der <i>mid-term</i> Competitive Balance handeln. <i>Lee, Jang</i> und <i>Fort</i> fassen sie unter <i>short-term</i> .
Konjer, Meier, Wedeking ³⁰⁷	2017	Dummy	Nein	
Hogan, Massey, Massey ³⁰⁸	2017	Faktor abgeleitet aus Teamqualität	Nein	
Scelles ³⁰⁹	2017	Differenzbetrag Wettquoten	Nein	
Pérez, Puente, Rodríguez ³¹⁰	2017	Sportwetten	Nein	Davon ausgehend, dass bestimmte Arten von Sportwetten eher bei sicheren Spielen eingegangen werden, wird hieraus ein Unsicherheitsmaß konstruiert.
Schreyer, Schmidt, Torgler ³¹¹	2017	Differenzbetrag Weltrangliste	Teilweise	Für Spiele der Deutschen Fußballnationalmannschaft signifikant, für andere nicht.

302 Tainsky/Xu/Mills/Salaga, Review of Industrial Organization 2016, 29–43.

303 Chung/Lee/Kang, Journal of Sports Economics 2016, 709–812.

304 Meier/Konjer/Leinwather, European Sport Management Quarterly 2016, 1–19.

305 Diehl/Drayer/Maxcy, Journal of Sport Management 2016, 82–94.

306 Lee/Jang/Fort, Applied Economics 2016, 3104–3115.

307 Konjer/Meier/Wedeking, Journal of Sports Economics 2017, 351–375.

308 Hogan/Massey/Massey, European Sport Management Quarterly 2017, 312–330.

309 Scelles, Applied Economic Letters 2017, 1399–1402.

310 Pérez/Puente/Rodríguez, International Journal of Sport Finance 2017, 124–139.

311 Schreyer/Schmidt/Torgler, Journal of Media Economics 2017, 31–45.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				Problematisch ist der hohe Rang der deutschen Mannschaft, sodass bei geringer Differenz automatisch hohe Qualität des Gegners gegeben ist.
Schreyer, Schmidt, Torgler ³¹²	2018	Diverse	Teilweise	Generell signifikante, aber nur schwache Auswirkung der Unsicherheit, Effekt aber nur bei Männern, nicht bei Frauen.
Sung, Mills ³¹³	2018	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauerinteresse steigt mit zunehmender Sicherheit über den Spielausgang.
Martins, Cró ³¹⁴	2018	Theil	Nein	
Lee ³¹⁵	2018	Standardabweichung	Teilweise	Es dürfte sich eher um eine Methode zur Bestimmung der <i>mid-term</i> Competitive Balance handeln. Lee fasst sie unter <i>short-term</i> . Während die UOH für die jüngeren Spielzeiten bestätigt werden konnte, gilt dies nicht für länger zurückliegende Saisons.
Gasparetto, Barajas ³¹⁶	2018	Theil	Nein	Fans aus Rio de Janeiro bevorzugen Heimsiege, Fans aus São Paulo unausgeglichene Spiele.
Artero, Bandrés ³¹⁷	2018	Differenz FIFA-Ranking	Nein	
Mills, Fort ³¹⁸	2018	Standardabweichung	Nein	Es dürfte sich eher um eine Methode zur Bestimmung der <i>mid-term</i> Competitive Balance handeln. Mills und Fort fassen sie unter <i>short-term</i> . Nur wenige Koeffizienten erwiesen sich als signifikant und selbst dann hatten

312 Schreyer/Schmidt/Torgler, *Journal of Sports Economics* 2018, 625–644.

313 Sung/Mills, *Sport Management Review* 2018, 519–532.

314 Martins/Cró, *Journal of Sports Economics* 2018, 473–497.

315 Lee, *Journal of Sports Economics* 2018, 583–598.

316 Gasparetto/Barajas, *European Sport Management Quarterly* 2018, 330–347.

317 Artero/Bandrés, *Journal of Sports Economics* 2018, 934–959.

318 Mills/Fort, *Journal of Sports Economics* 2018, 911–933.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				sie nur geringe Auswirkungen auf die Zuschauernachfrage.
Schreyer, Torgler ³¹⁹	2018	Rennsportspezifisch	Ja	
Cox ³²⁰	2018	Differenzbetrag Wettquoten, Theil	Teilweise	Während die Stadionzuschauer sichere Ergebnisse bevorzugen, bevorzugen die TV-Zuschauer unsichere Ergebnisse.
Caruso, Addesa, Di Domizio ³²¹	2019	Differenzbetrag Wettquoten, Gehälter, Punkte	Nein	Teilweise bevorzugen Zuschauer sichere Ergebnisse.
Paul, Weinbach, Riccardi ³²²	2019	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	
Nalbantis, Pawlowski ³²³	2019	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauer bevorzugen sichere Ergebnisse.
Besters, van Ours, van Tuijl ³²⁴	2019	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauer bevorzugen sichere Ergebnisse.
Jung, Moon, Sung ³²⁵	2020	Differenzbetrag Siegquoten	Teilweise	UOH wurde bestätigt, solange das Heimteam stärker ist.
Bond, Addesa ³²⁶	2020	Differenzbetrag Wettquoten	Ja	
Humphreys, Johnson ³²⁷	2020	Erwarteter Vorsprung des Heimteams	Nein	Zuschauer bevorzugen Heimsiege.
Maenning, Mueller ³²⁸	2021	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Teilweise	Während manche Zuschauer unsichere Spiele bevorzugen, bevorzugen andere sichere.
Buraimo, Forrest, McHale, Tena ³²⁹	2021	Differenzbetrag Wettquoten	Nein	

319 Schreyer/Torgler, *Journal of Sports Economics* 2018, 211–229.

320 Cox, *Journal of Sports Economics* 2018, 3–30.

321 Caruso/Addesa/Di Domizio, *Journal of Sports Economics* 2019, 25–49.

322 Paul/Weinbach/Riccardi, *International Journal of Financial Studies* 2019, 12.

323 Nalbantis/Pawlowski, *Journal of Sports Economics* 2019, 797–818.

324 Besters/van Ours/van Tuijl, *Journal of Economic Psychology* 2019, 117–127.

325 Jung/Moon/Sung, *International Journal of Sport Finance* 2020, 39–52.

326 Bond/Addesa, *Journal of Sports Economics* 2020, 20–43.

327 Humphreys/Johnson, *Journal of Sports Economics* 2020, 152–175.

328 Maenning/Mueller, *Heterogeneous Consumer Preferences for Product Quality and Uncertainty*.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Pawlowski, Nalbantis ³³⁰	2021	Theil, Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Während die Heimfans als Nachfrager günstiger Tickets einen Heimsieg präferieren, möchten andere Zuschauer irgendeinen Favoriten.
Johnson ³³¹	2021	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Nein	Zuschauer bevorzugen sichere Ergebnisse.
Karg, Nguyen, McDonald ³³²	2021	Wahrscheinlichkeit Heimsieg	Ja	
Garcia-del-Barrio/Reade ³³³	2022	Google Trends	Ja	
Jang, Lee ³³⁴	2022	Diverse	Nein	Zuschauer bevorzugen Heimsiege.

b) Zwischenfazit

Anhand der Studienlage lässt sich die Unsicherheitshypothese bezogen auf den Zeithorizont eines Einzelspiels nicht bestätigen.³³⁵ Während 31 Studien die Unsicherheitshypothese bestätigen, wird sie von 78 Studien abgelehnt. 26 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen. Darüber hinaus kommen gar 29 Studien (zumindest teilweise) zu dem Ergebnis, dass die Zuschauer keinen unsicheren, sondern vielmehr einen sicheren Spielausgang bevorzugen.³³⁶

329 *Buraimo/Forrest/McHale/Tena*, Television audience demand for football: disaggregation by gender, age and socioeconomic status.

330 *Pawlowski/Nalbantis*, Game uncertainty and the demand for quality seating: a pilot case study.

331 *Johnson*, International Journal of Sport Finance 2021, 69–78.

332 *Karg/Nguyen/McDonald*, Journal of Sport Management 2021, 239–253.

333 *Garcia-del-Barrio/Reade*, Empirical Economics 2022, 1059–1079.

334 *Jang/Lee*, Journal of Global Sport Management 2022, 529–545.

335 Freilich muss auch hinsichtlich eines ökonomischen Urteils der Grundsatz „*Iudex non calculat*“ gelten, die Entscheidungsfindung darf sich also nicht darauf beschränken, die Anzahl bejahender und verneinender Studien schlicht gegeneinander aufzuwiegen. Vielmehr muss auch Methodenkritik berücksichtigt werden, um die Studienlage sachgerecht einzuordnen. Dies soll aber abschließend den insoweit sachkundigeren Ökonomen überlassen werden. Sinn und Zweck der Aufzählung an dieser Stelle ist es daher lediglich, einen Überblick zu geben, um eine fundierte Prognose über das Urteil der Ökonomen treffen zu können.

336 Ein Erklärungsansatz für die Bevorzugung von sicheren Ergebnissen findet sich in Kapitel 2 C. II. 4.

Es lassen sich auch keine Differenzen bezüglich der Sportart oder Ortes feststellen, ferner macht es keinen Unterschied, ob die Zuschauer das Spiel im Stadion oder vor den Fernsehgeräten verfolgen.

Während 10 Studien die UOH für den Fußball bestätigen,³³⁷ lehnen sie 46 Studien ab.³³⁸ 9 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen.³³⁹

Für andere Sportarten wird die UOH von 21 Studien bestätigt,³⁴⁰ 32 lehnen sie ab,³⁴¹ 17 kommen zu gemischten Ergebnissen.³⁴²

337 Dies sind *Baimbridge* (1997), *Forrest/Simmons* (2002), *Forrest/Beaumont/Goddard/Simmons* (2005), *Meier/Leinwather* (2013), *Lahvicka* (2013), *Jang/Lee* (2015), *Kemper/Breuer* (2015), *Reilly* (2015), *Jena/Reilly* (2016) und *Bond/Addesa* (2020).

338 Dies sind *Hart/Hutton/Sharot* (1975), *Gärtner/Pommerehne* (1978), *Peel/Thomas* (1988), *Peel/Thomas* (1992), *Wilson/Sim* (1995), *Peel/Thomas* (1996), *Baimbridge/Cameron/Dawson* (1996), *Kuypers* (1997), *Falter/Pérignon* (2000), *Szymanski* (2001), *Kipker* (2002), *Czarnitzki/Stadtmann* (2002), *García/Rodríguez* (2002), *Roy* (2004), *Forrest/Simmons* (2006), *Forrest/Simmons/Buraimo* (2006), *Johnsen/Solvoll* (2007), *Rottmann/Seitz* (2008), *Buraimo* (2008), *Buraimo/Simmons* (2008), *Falter/Pérignon/Vercruysse* (2008), *Dietl/Franck/Roy* (2009), *Franck/Nüesch* (2009), *Benz/Brandes/Franck* (2009), *Madalozzo/Villar* (2009), *Pawlowski/Anders* (2009), *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff* (2013a und 2013b), *Andreff/Scelles* (2015), *Pawlowski/Nalbantis* (2015), *Serrano/García-Bernal/Fernández-Olmos/Espitia-Escuer* (2015), *Buraimo/Simmons* (2015), *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff* (2016), *Meier/Konjer/Leinwather* (2016), *Scelles* (2017), *Pérez/Puente/Rodríguez* (2017), *Martins/Cró* (2018), *Sung/Mills* (2018), *Gasparetto/Barajas* (2018), *Artero/Bandrés* (2018), *Nalbantis/Pawlowski* (2019), *Caruso/Addesa/Di Domizio* (2019), *Besters/van Ours/van Tuijl* (2019), *Pawlowski/Nalbantis* (2021), *Buraimo/Forrest/McHale/Tena* (2021) und *Jang/Lee* (2022).

339 Dies sind *Forrest/Simmons/Buraimo* (2005), *García/Rodríguez* (2006), *Leach* (2006), *Buraimo/Simmons* (2007), *Alavy/Gaskell/Leach/Szymanski* (2010), *Di Domizio* (2013), *Schreyer/Schmidt/Torgler* (2017), *Schreyer/Schmidt/Torgler* (2018) und *Cox* (2018).

340 Dies sind *Knowles/Sherony/Hauptert* (1992), *Hynds/Smith* (1994), *Peel/Thomas* (1997), *Carmichael/Millington/Simmons* (1999), *Rascher* (1999), *Welki/Zlatoper* (1999), *Carney/Fenn* (2004), *Paul/Weinbach* (2007), *Rascher/Solmes* (2007), *Jane/Kuo/Wu/Chen* (2010), *Tainsky/Salaga/Santos* (2012), *Tainsky/McEvoy* (2012), *Grimshaw/Sabin/Willes* (2013), *Tainsky/Xu/Salaga/Mills* (2014), *Rodríguez/Pérez/Puente/Rodríguez* (2015), *Dang/Booth/Brooks/Schnytzer* (2015), *Chung/Lee/Kang* (2016), *Lee/Jang/Fort* (2016), *Schreyer/Torgler* (2018), *Karg/Nguyen/McDonald* (2021) und *García-del-Barrio/Reade* (2022).

341 Dies sind *Jones* (1984), *Jones/Ferguson* (1988), *Borland/Lye* (1992), *Price/Sen* (2003), *Lee* (2004), *Owen/Weatherston* (2004a und 2004b), *Paton/Cooke* (2005), *Morley/Thomas* (2007), *Lee/Fort* (2008), *Yang/Kumareswaran* (2009), *Drayer/Shapiro* (2009), *Coates/Humphreys* (2010), *Lemke/Leonard/Tlhokwane* (2010), *Tainsky/Winfree* (2010), *Coates/Humphreys* (2012), *Beckman/Cai/Esrock/Lemke* (2012), *Paul/Humphreys/Weinbach* (2012), *King/Owen/Audas* (2012), *Leeds/Sakata* (2012), *Chiang/Jane* (2013), *Grimshaw/Burwell* (2014), *Paul/Weinbach* (2015), *Humphreys/*

Für Europa wird die UOH von 15 Studien bestätigt,³⁴³ 45 Studien lehnen sie ab,³⁴⁴ 10 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen.³⁴⁵

Außerhalb Europas wird die UOH von 17 Studien bestätigt,³⁴⁶ 32 lehnen sie ab,³⁴⁷ 17 kommen zu gemischten Ergebnissen.³⁴⁸

-
- Zhou (2015), Mills/Mondello/Tainsky (2016), Tainsky/Xu/Mills/Salaga (2016), Konjer/Meier/Wedeking (2017), Hogan/Massey/Massey (2017), Mills/Fort (2018), Paul/Weinbach/Riccardi (2018), Humphreys/Johnson (2020) und Johnson (2021).
- 342 Dies sind Bhattacharya/Smyth (2003), Meehan/Nelson/Richardson (2007), Biner (2009), Fortunato (2011), Berkowitz/Depken/Wilson (2011), Tainsky/Xu/Salaga/Mills (2014), Biner (2014), Sacheti/Gregory-Smith, Paton (2014), Mills/Fort (2014), Tainsky/Xu/Zhou (2014), Salaga/Tainsky (2014), Sacheti/Gregory-Smith, Paton (2016), Paul/Conetta/Losak (2016), Diehl/Drayer/Maxcy (2016), Lee (2018), Jung/Moon/Sung (2020) und Maenning/Mueller (2021).
- 343 Dies sind Hynds/Smith (1994), Peel/Thomas (1997), Baimbridge (1997), Carmichael/Millington/Simmons (1999), Forrest/Simmons (2002), Forrest/Beaumont/Goddard/Simmons (2005), Meier/Leinwather (2013), Lahvicka (2013), Rodríguez/Pérez/Puente/Rodríguez (2015), Reilly (2015), Kemper/Breuer (2015), Jena/Reilly (2016), Schreyer/Torgler (2018) Bond/Addesa (2020) und Garcia-del-Barrio/Reade (2022).
- 344 Dies sind Hart/Hutton/Sharot (1975), Gärtner/Pommerehne (1978), Peel/Thomas (1988), Peel/Thomas (1992), Peel/Thomas (1996), Baimbridge/Cameron/Dawson (1996), Kuypers (1997) Falter/Pérignon (2000), Szymanski (2001), Kipker (2002), Czarnitzki/Stadtmann (2002), García/Rodríguez (2002), Roy (2004), Paton/Cooke (2005), Forrest/Simmons (2006), Forrest/Simmons/Buraimo (2006), Morley/Thomas (2007), Johnsen/Solvoll (2007), Rottmann/Seitz (2008), Buraimo (2008), Buraimo/Simmons (2008), Falter/Pérignon/Vercruysse (2008), Dietl/Franck/Roy (2009), Franck/Nüesch (2009), Benz/Brandes/Franck (2009), Pawlowski/Anders (2012), Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff (2013a und 2013b), Andreff/Scelles (2015), Serrano/García-Bernal/Fernández-Olmos/Espitia-Escuer (2015), Buraimo/Simmons (2015), Pawlowski/Nalbantis (2015), Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff (2016), Meier/Konjer/Leinwather (2016), Konjer/Meier/Wedeking (2017), Hogan/Massey/Massey (2017), Scelles (2017), Pérez/Puente/Rodríguez (2017), Martins/Cró (2018), Artero/Bandrés (2018), Caruso/Addesa/Di Domizio (2019), Besters/van Ours/van Tuijl (2019), Buraimo/Forrest/McHale/Tena (2021), Pawlowski/Nalbantis (2021) und Jang/Lee (2022).
- 345 Dies sind Forrest/Simmons/Buraimo (2005), García/Rodríguez (2006), Leach (2006), Buraimo/Simmons (2007), Alavy/Gaskell/Leach/Szymanski (2010), Di Domizio (2013), Paul/Conetta/Losak (2016), Schreyer/Schmidt/Torgler (2017), Schreyer/Schmidt/Torgler (2018) und Cox (2018).
- 346 Dies sind Knowles/Sherony/Hauptert (1992), Rascher (1999), Welki/Zlatoper (1999), Carney/Fenn (2004), Paul/Weinbach (2007), Rascher/Solmes (2007), Jane/Kuo/Wu/Chen (2010), Tainsky/McEvoy (2012), Tainsky/Salaga/Santos (2012), Grimshaw/Sabin/Willes (2013), Tainsky/Xu/Salaga/Mills (2014), Jang/Lee (2015), Dang/Booth/Brooks/Schnytzer (2015), Chung/Lee/Kang (2016), Lee/Jang/Fort (2016), Karg/Nguyen/McDonald (2021) und Garcia-del-Barrio/Reade (2022).

Während einzelne Studien zum Ergebnis kommen, dass Stadion- und TV-Zuschauer unterschiedliche Präferenzen hätten, nämlich TV-Zuschauer mehr Wert auf die Competitive Balance legen, lässt sich dies insgesamt nicht bestätigen. So unterstützen 18 Studien die Unsicherheitshypothese in Bezug auf TV-Zuschauer,³⁴⁷ 22 lehnen sie ab³⁵⁰ und 9 kommen zu gemischten Ergebnissen.³⁵¹ Mithin ergibt sich hier nur ein unwesentlich anderes Bild. Nur etwas mehr als ein Drittel aller Studien kommt zu einem eindeutig positiven Befund.

Es bleibt daher festzuhalten, dass eine große Mehrzahl der Studien die Unsicherheitshypothese bezogen auf ein Einzelspiel ablehnt, dies gilt auch

-
- 347 Dies sind Jones (1984), Jones/Ferguson (1988), Borland/Lye (1992), Wilson/Sim (1995), Price/Sen (2003), Lee (2004), Owen/Weatherston (2004a und 2004b), Lee/Fort (2008), Yang/Kumareswaran (2009), Madalozzo/Villar (2009), Drayer/Shapiro (2009), Coates/Humphreys (2010), Lemke/Leonard/Thlokwane (2010), Tainsky/Winfree (2010), Coates/Humphreys (2012), Beckman/Cai/Esrock/Lemke (2012), Paul/Humphreys/Weinbach (2012), King/Owen/Audas (2012), Leeds/Sakata (2012), Chiang/Jane (2013), Grimshaw/Burwell (2014), Paul/Weinbach (2015), Humphreys/Zhou (2015), Mills/Mondello/Tainsky (2016), Tainsky/Xu/Mills/Salaga (2016), Sung/Mills (2018), Gasparetto/Barajas (2018), Mills/Fort (2018), Nalbantis/Pawlowski (2019), Paul/Riccardi/Weinbach (2019) und Johnson (2021).
- 348 Dies sind Bhattacharya/Smyth (2003), Meehan/Nelson/Richardson (2007), Biner (2009), Fortunato (2011), Berkowitz/Depken/Wilson (2011), Tainsky/Kerwin/Xu/Zhou (2014), Biner (2014), Sacheti/Gregory-Smith/Paton (2014), Mills/Fort (2014), Tainsky/Xu/Zhou (2014), Salaga/Tainsky (2015), Sacheti/Gregory-Smith/Paton (2016), Diehl/Drayer/Maxcy (2016), Lee (2018), Jung/Moon/Sung (2020), Humphreys/Johnson (2020) und Maenning/Mueller (2021).
- 349 Dies sind Carney/Fenn (2004), Paul/Weinbach (2007), Buraimo/Simmons (2007), Biner (2009), Fortunato (2011), Berkowitz/Depken/Wilson (2011), Tainsky/Salaga/Santos (2012), Tainsky/McEvoy (2012), Meier/Leinwather (2013), Grimshaw/Sabin/Willes (2013), Biner (2014), Tainsky/Xu/Salaga/Mills (2014), Tainsky/Xu/Zhou (2014), Rodríguez/Pérez/Puente/Rodríguez (2015), Dang/Booth/Brooks/Schnytzer (2015), Chung/Lee/Kang (2016), Schreyer/Torgler (2018) und Cox (2018).
- 350 Dies sind Kipker (2002), Roy (2004), Forrest/Simmons/Buraimo (2006), Johnson/Solvoll (2007), Buraimo (2008), Dietl/Franck/Roy (2009), Franck/Nüesch (2009), Yang/Kumareswaran (2009), Chiang/Jane (2013), Grimshaw/Burwell (2014), Paul/Weinbach (2015), Buraimo/Simmons (2015), Tainsky/Xu/Mills/Salaga (2016), Mills/Mondello/Tainsky (2016), Konjer/Meier/Wedeking (2017), Scelles (2017), Pérez/Puente/Rodríguez (2017), Gasparetto/Barajas (2018), Artero/Bandrés (2018), Nalbantis/Pawlowski (2019), Caruso/Addesa/Di Domizio (2019) und Buraimo/Forrest/McHale/Tena (2021).
- 351 Dies sind Forrest/Simmons/Buraimo (2005), García/Rodríguez (2006), Leach (2006), Alavy/Gaskell/Leach/Szymanski (2010), Di Domizio (2013), Tainsky/Kerwin/Xu/Zhou (2014), Salaga/Tainsky (2015), Schreyer/Schmidt/Torgler (2017) und Schreyer/Schmidt/Torgler (2018).

dann, wenn man die Studienlage nach Sportart, Ort oder Konsumart unterteilt.

2. Mid-Term

a) Übersicht

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Demmert ³⁵²	1973	Diverse	Nein	
Noll ³⁵³	1974	Durchschnittliche Differenz der Siegquoten der zwei besten Mannschaften; Games-Back des Zweitplatzierten	Teilweise	Bestätigung für Baseball und Hockey, nicht für Basketball und Football.
Jennett ³⁵⁴	1984	Championship Significance, Relegation Significance (Abstieg)	Teilweise	Meisterschaftssignifikanz wirkt sich positiv auf Zuschauerinteresse aus, Abstiegssignifikanz nicht.
Janssens, Késenne ³⁵⁵	1987	Uncertainty of Championship Outcome	Teilweise	Positiv, wenn Heimteam Chance auf die Meisterschaft hat, kein Effekt bei Auswärtsteam.
Borland ³⁵⁶	1987	Diverse	Teilweise	Durchschnittliche Anzahl Games-Back hat positiven Effekt, andere Variablen nicht oder nur schwach.
Cairns ³⁵⁷	1987	Chance auf die Meisterschaft	Ja	Eher ein Merkmal hinsichtlich der Qualität eines Teams.
Jones, Ferguson ³⁵⁸	1988	Dummy	Nein	
Dobson, Goddard ³⁵⁹	1992	Championship Significance	Teilweise	Positiv, wenn Heimteam Chance auf die Meisterschaft hat, kein Effekt bei Auswärtsteam.

352 Demmert, *The Economics of Professional Team Sports*.

353 Noll, *Attendance and Price Setting*.

354 Jennett, *Scottish Journal of Political Economy* 1984, 176–198.

355 Janssens/Késenne, *Tijdschrift voor Economic en Management* 1987, 305–315.

356 Borland, *Economic Record* 1987, 220–230.

357 Cairns, *Applied Economics* 1987, 259–275.

358 Jones/Ferguson, *Journal of Industrial Economics* 1988, 443–457.

359 Dobson/Goddard, *Applied Economics* 1992, 1155–1163.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Peel, Thomas ³⁶⁰	1992	Dummy	Nein	
Borland, Lye ³⁶¹	1992	Championship Significance	Ja	
Alchin, Tranby ³⁶²	1995	Diverse	Nein	
Wilson, Sim ³⁶³	1995	Championship Significance	Teilweise	Positiv, wenn Heimteam Chance auf die Meisterschaft hat, kein Effekt bei Auswärtsteam.
Baimbridge, Cameron, Dawson ³⁶⁴	1996	Dummy	Nein	
Fuller, Stewart ³⁶⁵	1996	Standardabweichung	Ja	
Kuypers ³⁶⁶	1997	Diverse Faktoren, die Punkterückstand und verbleibende Spiele berücksichtigen	Ja	
Frick ³⁶⁷	1997	Diverse	Nein	
Baimbridge ³⁶⁸	1997	Championship Significance, angepasst an Turniermodus	Ja	
Carmichael, Millington, Simmons ³⁶⁹	1999	Wettquote Meisterschaft	Ja	Eher ein Indikator der Qualität einer Mannschaft.
Rascher ³⁷⁰	1999	Faktor, der Games-Back und verbleibende Spiele berücksichtigt	Nein	Eher ein Indikator der Qualität einer Mannschaft.
Jones, Schofield, Giles ³⁷¹	2000	Dummy	Ja	Der Meisterschaftskampf wirkt sich zwar positiv auf

360 Peel/Thomas, *Empirical Economics* 1992, 323–331.

361 Borland/Lye, *Applied Economics* 1992, 1053–1058.

362 Alchin/Tranby, Does the Louis-Schmelling Paradox Exist in Rugby League Match Attendances in Australia?.

363 Wilson/Sim, *Applied Economics* 1995, 131–138.

364 Baimbridge/Cameron/Dawson, *Scottish Journal of Political Economy* 1996, 317–333.

365 Fuller/Stewart, *Economic Papers* 1996, 83–93.

366 Kuypers, *The Beautiful Game?*.

367 Frick, Kollektivgutproblematik und externe Effekte im professionellen Team-Sport.

368 Baimbridge, *Applied Economics Letters* 1997, 555–558.

369 Carmichael/Millington/Simmons, *Applied Economics Letters* 1999, 797–800.

370 Rascher, A Test of the Optimal Production Network Externality in Major League Baseball.

371 Jones/Schofield/Giles, *Applied Economics* 2000, 1877–1887.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				die Zuschauerzahlen des teilnehmenden Teams aus, hat aber keine positiven externen Effekte auf die liga-weite Zuschauernachfrage.
Schmidt, Berri ³⁷²	2001	1-Jahres-Gini-Koeffizient	Nein	
Kipker ³⁷³	2002	Diverse	Nein	
Czarnitzki, Stadtmann ³⁷⁴	2002	Uncertainty of Championship Outcome	Nein	
García, Rodríguez ³⁷⁵	2002	Faktor, der Punkterückstand und verbleibende Spiele berücksichtigt	Ja	Bestätigung für das Heimteam.
Butler ³⁷⁶	2002	Games-Back	Ja	Eher ein Indikator der Qualität einer Mannschaft.
Roy ³⁷⁷	2004	Diverse	Nein	
Lee ³⁷⁸	2004	Differenz Siegquoten Erst- und Zweitplatziertes	Teilweise	Bestätigung für sich in der Entwicklung befindliche Ligen, keine Bestätigung für entwickelte Ligen.
Owen, Weatherston ³⁷⁹	2004a	Games-Back	Nein	
Owen, Weatherston ³⁸⁰	2004b	Games-Back	Nein	
Depken, Wilson ³⁸¹	2005	HHI	Ja	
Paton, Cooke ³⁸²	2005	Dummy	Teilweise	

372 Schmidt/Berri, *Journal of Sports Economics* 2001, 145–167.

373 Kipker, Die ökonomische Strukturierung von Team sportwettbewerben.

374 Czarnitzki/Stadtmann, *Empirical Economics* 2002, 101–112.

375 García/Rodríguez, *Journal of Sports Economics* 2002, 18–38.

376 Butler, *Journal of Sports Economics* 2002, 320–334.

377 Roy, Die Zuschauernachfrage im professionellen Team sport.

378 Lee, Competitive Balance and Attendance in Japanese, Korean, and U.S. Professional Baseball Leagues.

379 Owen/Weatherston, *Journal of Sports Economics* 2004, 347–370.

380 Owen/Weatherston, *Economic Papers* 2004, 301–324.

381 Depken/Wilson, The Uncertainty of Outcome Hypothesis in Division IA College Football.

382 Paton/Cooke, *Journal of Sports Economics* 2005, 24–45.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Krautmann, Hadley ³⁸³	2006	Standardabweichung	Nein	
Morley, Thomas ³⁸⁴	2007	Championship Significance	Ja	
Brandes, Franck ³⁸⁵	2007	Standardabweichung, HHI, Concentration Ratio	Teilweise	Höhere Zuschauernachfrage in der Fußball-Bundesliga lässt die Competitive Balance in der nachfolgenden Saison sinken, ein umgekehrter Effekt ist nicht feststellbar.
Rottmann, Seitz ³⁸⁶	2008	Uncertainty of Championship Outcome, Standardabweichung	Teilweise	Während sich die Chance einer Mannschaft auf die Meisterschaft positiv auswirkt, hat die Gesamtausgeglichenheit keinen Effekt.
Lee, Fort ³⁸⁷	2008	Differenz Siegquoten Erst- und Zweitplatziertes	Ja	
Soebbing ³⁸⁸	2008	Standardabweichung	Ja	
Dietl, Franck, Roy ³⁸⁹	2009	Diverse	Nein	
Lee ³⁹⁰	2009	Playoff-Wahrscheinlichkeit	Ja	Berücksichtigt wird nicht nur die Playoff-Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Mannschaft, sondern diejenige aller Teams.
Lenten ³⁹¹	2009	Standardabweichung	Ja	
Levin, McDonald ³⁹²	2009	Standardabweichung	Ja	
Madalozzo, Villar ³⁹³	2009	Dummy	Ja	

383 Krautmann/Hadley, *Managerial and Decision Economics* 2006, 287–292.

384 Morley/Thomas, *Applied Economics* 2007, 2085–2097.

385 Brandes/Franck, *Eastern Economic Journal* 2007, 379–403.

386 Rottmann/Seitz, *Schmollers Jahrbuch* 2008, 291–306.

387 Lee/Fort, *Review of Industrial Organization* 2008, 281–295.

388 Soebbing, *International Journal of Sport Finance* 2008, 119–126.

389 Dietl/Franck/Roy, *Determinanten der Nachfrage nach Fußballhighlights im Free-TV*.

390 Lee, *Journal of Sports Economics* 2009, 219–235.

391 Lenten, *Economic Record* 2009, 181–196.

392 Levin/McDonald, *International Journal of Sports Marketing and Sponsorship* 2009, 7–24.

393 Madalozzo/Villar, *Journal of Sports Economics* 2009, 639–650.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Jane, Kuo, Wu, Chen ³⁹⁴	2010	Standardabweichung, HHI	Ja	
Pawlowski, Breuer, Hovemann ³⁹⁵	2010	Standardabweichung, Competition Ratio, HHI (Abwandlung)	Nein	Ein direkter Zusammenhang wurde hier nicht hergestellt, es wurde jedoch gezeigt, dass die Competitive Balance nach diesen Maßstäben gesunken ist, die Zuschauerzahlen im gleichen Zeitraum jedoch gestiegen sind.
Tainsky, Winfree ³⁹⁶	2010	Standardabweichung	Nein	
Berkowitz, Depken, Wilson ³⁹⁷	2011	HHI	Ja	
Krautmann, Lee, Quinn ³⁹⁸	2011	Playoff-Wahrscheinlichkeit	Teilweise	Berücksichtigt wird nicht nur die Playoff-Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Mannschaft, sondern diejenige aller Teams. Die Competitive Balance ist nur am Ende der Saison, wenn es darauf ankommt, relevant. Die Verbesserung der Competitive Balance könnte die ligaweiten Umsätze nur um 0,5% erhöhen.
Beckman, Cai, Esrock, Lemke ³⁹⁹	2012	Games-Back	Ja	Eher ein Indikator der Qualität einer Mannschaft.
King, Owen, Audas ⁴⁰⁰	2012	Playoff-Wahrscheinlichkeit (Simulation)	Ja	Eher ein Indikator der Qualität einer Mannschaft.
Watanabe ⁴⁰¹	2012	Standardabweichung	Ja	
Pawlowski, Anders ⁴⁰²	2012	Uncertainty of Championship Outcome	Ja	Während sich die Möglichkeit des Gewinns der Meis-

394 Jane/Kuo/Wu/Chen, *International Journal of Sport Finance* 2010, 296–313.

395 Pawlowski/Breuer/Hovemann, *Journal of Sports Economics* 2010, 186–202.

396 Tainsky/Winfree, *Review of Industrial Organization* 2010, 197–214.

397 Berkowitz/Depken/Wilson, *Journal of Sports Economics* 2011, 253–283.

398 Krautmann/Lee/Quinn, *Journal of Sports Economics* 2011, 495–514.

399 Beckman/Cai/Esrock/Lemke, *Journal of Sports Economics* 2012, 536–553.

400 King/Owen/Audas, *Economic Record* 2012, 262–277.

401 Watanabe, *International Journal of Sport Finance* 2012, 309–323.

402 Pawlowski/Anders, *Applied Economics Letters* 2012, 1553–1556.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				terschaft positiv auswirkt, hat die Champions-League-Qualifikation keinen Effekt.
Van Reeth ⁴⁰³	2013	Dummy (Radsportspezifisch)	Ja	
Scelles, Durand, Bonnal, Goyeau, Andreff ⁴⁰⁴	2013a	Competition Intensity	Ja	
Scelles, Durand, Bonnal, Goyeau, Andreff ⁴⁰⁵	2013b	Competition Intensity	Ja	
Mills, Fort ⁴⁰⁶	2014	Playoff-Wahrscheinlichkeit	Nein	Berücksichtigt wird nicht nur die Playoff-Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Mannschaft, sondern diejenige aller Teams. Nur in einer von vier Ligen konnte die UOH bestätigt werden.
Andreff, Scelles ⁴⁰⁷	2015	Competition Intensity	Ja	
Reilly ⁴⁰⁸	2015	Dummy (im Meisterschaftsrennen)	Ja	Eher ein Indikator der Qualität einer Mannschaft.
Buraimo, Simmons ⁴⁰⁹	2015	Dummy (Teilnahme an Subwettbewerben)	Nein	Nur die Qualifikation für die Europäischen Wettbewerbe in der zweiten Saisonhälfte signifikant.
Pawlowski, Nalbantis ⁴¹⁰	2015	Uncertainty of Championship Outcome	Ja	
Cha, Chang, Kim ⁴¹¹	2015	Standardabweichung	Ja	

403 Van Reeth, *International Journal of Sport Finance* 2013, 39–60.

404 Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff, *Applied Economics* 2013, 4184–4192.

405 Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff, *Economics Bulletin* 2013, 2365–2378.

406 Mills/Fort, *Economic Inquiry* 2014, 205–218.

407 Andreff/Scelles, *Journal of Sports Economics* 2015, 819–834.

408 Reilly, *The Economic and Social Review* 2015, 485–509.

409 Buraimo/Simmons, *International Journal of the Economics of Business* 2015, 449–469.

410 Pawlowski/Nalbantis, *Applied Economics* 2015, 4128–4139.

411 Cha/Chang/Kim, *International Journal of Sport Management and Marketing* 2016, 78–91.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Humphreys, Zhou ⁴¹²	2015	League Standing Effect	Nein	
Kemper, Breuer ⁴¹³	2015	Dummy (Meisterschaft/Abstieg schon entschieden)	Ja	
Scelles, Durand, Bonnal, Goyeau, Andreff ⁴¹⁴	2016	Competition Intensity	Ja	
Tainsky, Xu, Mills, Salaga ⁴¹⁵	2016	Playoff-Wahrscheinlichkeit	Ja	Berücksichtigt wird nicht nur die Playoff-Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Mannschaft, sondern diejenige aller Teams.
Meier, Konjer, Leinwather ⁴¹⁶	2016	Uncertainty of Championship Outcome	Teilweise	Chance auf Meisterschaft wirkt sich positiv auf Zuschauerinteresse aus, der Effekt ist aber sehr schwach. Möglichkeit des Abstiegs hat keinen Effekt.
Diehl, Drayer, Maxcy ⁴¹⁷	2016	Dummy (Teilnahme an Playoffs), Wahrscheinlichkeit-Super Bowl-Sieg	Teilweise	Die Eliminierung aus den Playoffs wirkt sich negativ aus, während eine höhere Wahrscheinlichkeit des Super-Bowl-Siegs der Heimmannschaft keinen Effekt hat, die des Auswärtsteams hat gar einen negativen Effekt.
Lee, Jang, Fort ⁴¹⁸	2016	Playoff-Wahrscheinlichkeit	Nein	Berücksichtigt wird nicht nur die Playoff-Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Mannschaft, sondern diejenige aller Teams.

412 *Humphreys/Zhou*, Journal of Sports Economics 2015, 835–852.

413 *Kemper/Breuer*, Sport Marketing Quarterly 2015, 142–158.

414 *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff*, Economic Policy, Do all sporting prizes have a significant positive impact on attendance in a European national football league? Competitive intensity in the French Ligue 1.

415 *Tainsky/Xu/Mills/Salaga*, Review of Industrial Organization 2016, 29–43.

416 *Meier/Konjer/Leinwather*, European Sport Management Quarterly 2016, 1–19.

417 *Diehl/Drayer/Maxcy*, Journal of Sport Management 2016, 82–94.

418 *Lee/Jang/Fort*, Applied Economics 2016, 3104–3115.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Hogan, Massey, Massey ⁴¹⁹	2017	Dummy (Möglichkeit des Erreichens der K.O.-Phase)	Ja	
Gooding, Stephenson ⁴²⁰	2017	Diverse	Nein	
Scelles ⁴²¹	2017	Competition Intensity	Teilweise	Möglichkeiten auf Meisterschaft und Champions-League-Qualifikation wirken sich positiv aus, nicht aber Europa-League-Qualifikation und Abstiegskampf.
Sung, Mills ⁴²²	2018	Standardabweichung	Nein	
Martins, Cró ⁴²³	2018	Uncertainty of Championship Outcome, League Standing Effect	Teilweise	Während sich die Möglichkeit auf Meisterschaft und Champions-League-Teilnahme der Heimmannschaft positiv auswirkt, gilt das nicht für die Auswärtsmannschaft. Ein <i>League Standing Effect</i> konnte nicht nachgewiesen werden.
Lee ⁴²⁴	2018	Differenz Siegquote Erst- und Zweitplatzierter	Nein	
Mills, Fort ⁴²⁵	2018	Playoff-Wahrscheinlichkeit	Nein	Berücksichtigt wird nicht nur die Playoff-Wahrscheinlichkeit einer einzelnen Mannschaft, sondern diejenige aller Teams.
Besters, van Ours, van Tuijl ⁴²⁶	2019	Championship Significance in Bezug auf diverse Subwettbewerbe	Ja	
Bond, Addesa ⁴²⁷	2020	Competition Intensity	Teilweise	Champions-League-Qualifikation und Abstiegskampf wirken sich positiv in beiden Saisonhälften aus, Meisterschaft nur in der zweiten

419 Hogan/Massey/Massey, *European Sport Management Quarterly* 2017, 312–330.

420 Gooding/Stephenson, *Journal of Sports Economics* 2017, 867–875.

421 Scelles, *Applied Economics Letters* 2017, 1399–1402.

422 Sung/Mills, *Sport Management Review* 2018, 519–532.

423 Martins/Cró, *Journal of Sports Economics* 2018, 473–497.

424 Lee, *Journal of Sports Economics* 2018, 583–598.

425 Mills/Fort, *Journal of Sports Economics* 2018, 911–933.

426 Besters/van Ours/van Tuijl, *Journal of Economic Psychology* 2019, 117–127.

427 Bond/Addesa, *Journal of Sport Economics* 2020, 20–43.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
				Saisonhälfte, Europa-League-Qualifikation gar nicht.
Jung, Moon, Sung ⁴²⁸	2020	Playoff-Wahrscheinlichkeit in Relation zu anderen Teams	Ja	
Buraimo, Forrest, McHale, Tena ⁴²⁹	2021	Bedeutung des Spiels für Meisterschaft/Champions-League-Qualifikation/Abstieg	Ja	
Scelles, François ⁴³⁰	2021	HHI (Abwandlung)	Teilweise	Zuschauer aus Ländern mit hoher Einkommensgleichheit bevorzugen unausgeglichene Wettbewerbe und umgekehrt.
Manasis, Ntzoufras, Reade ⁴³¹	2022	Diverse	Teilweise	
Van Ours ⁴³²	2022	Championship Significance	Nein	
Garcia-del-Barrio, Reade ⁴³³	2022	Google Trends	Ja	
Jang, Lee ⁴³⁴	2022	Punktdifferenz best-/letztplatzierter CL-Teilnehmer bzw. Absteiger	Teilweise	Bestätigung für Abstiegs-kampf, keine Bestätigung für CL-Qualifikation

b) Zwischenfazit

Hinsichtlich der Unsicherheitshypothese (*mid-term*) ergibt sich folgendes Bild: 38 Studien bestätigen sie, 26 Studien lehnen sie ab, 19 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen.

Differenziert man nach Sportarten, so wird die Unsicherheitshypothese für den Fußball in 17 Studien bestätigt,⁴³⁵ in 11 Studien abgelehnt,⁴³⁶ 11 Stu-

428 Jung/Moon/Sung, *International Journal of Sport Finance* 2020, 39–52.

429 Buraimo/Forrest/McHale/Tena, *Television audience demand for football: disaggregation by gender, age and socioeconomic status*.

430 Scelles/François, *Economics and Business Letters* 2021, 133–139.

431 Manasis/Ntzoufras/Reade, *IMA Journal of Management Mathematics* 2022, 19–52.

432 Van Ours, *Applied Economics Letters* 2022, 1752–1755.

433 Garcia-del-Barrio/Reade, *Empirical Economics* 2022, 1059–1079.

434 Jang/Lee, *Journal of Global Sport Management* 2022, 529–545.

435 Dies sind Cairns (1987), Kuypers (1997) Baimbridge (1997), García/Rodríguez (2002), Madalozzo/Villar (2009), Pawlowski/Anders (2012), Watanabe (2012),

dien kommen zu gemischten Ergebnissen.⁴³⁷ In anderen Sportarten wird die Unsicherheitshypothese von 23 Studien bestätigt,⁴³⁸ von 15 Studien abgelehnt,⁴³⁹ 7 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen.⁴⁴⁰

Innerhalb Europas bestätigen 20 Studien die Unsicherheitshypothese,⁴⁴¹ 11 Studien lehnen sie ab,⁴⁴² 13 Studien kommen zu gemischten Ergebnis-

Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff (2013a und 2013b), *Pawlowski/Nalbantis* (2015), *Andreff/Scelles* (2015), *Reilly* (2015), *Cha/Chang/Kim* (2015), *Kemper/Breuer* (2015), *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff* (2016) *Besters/van Ours/van Tuijl* (2019) und *Buraimo/Forrest/McHale/Tena* (2021).

- 436 Dies sind *Peel/Thomas* (1992), *Baimbridge/Cameron/Dawson* (1996), *Frick* (1997), *Kipker* (2002), *Czarnitzki/Stadtmann* (2002), *Roy* (2004), *Dietl/Franck/Roy* (2009), *Pawlowski/Breuer/Hovemann* (2010), *Buraimo/Simmons* (2015), *Sung/Mills* (2018) und *Van Ours* (2022).
- 437 Dies sind *Jennett* (1984), *Janssens/Késenne* (1987), *Dobson/Goddard* (1992), *Brandes/Franck* (2007), *Rottmann/Seitz* (2008), *Meier/Konjer/Leinwather* (2016), *Scelles* (2017), *Martins/Cró* (2018), *Bond/Addesa* (2020), *Scelles/François* (2021) und *Manasis/Ntzofras/Reade* (2022).
- 438 Dies sind *Borland/Lye* (1992), *Fuller/Stewart* (1996), *Carmichael/Millington/Simmons* (1999), *Jones/Schofield/Giles* (2000), *Butler* (2002), *Depken/Wilson* (2005), *Morley/Thomas* (2007), *Lee/Fort* (2008), *Soebbing* (2008), *Lee* (2009), *Lenten* (2009), *Levin/McDonald* (2009), *Jane/Kuo/Wu/Chen* (2010), *Berkowitz/Depken/Wilson* (2011), *Beckman/Cai/Esrock/Lemke* (2012), *King/Owen/Audas* (2012), *Van Reeth* (2013), *Cha/Chang/Kim* (2015), *Tainsky/Xu/Mills/Salaga* (2016), *Hogan/Massey/Massey* (2017), *Jung/Moon/Sung* (2020), *Garcia-del-Barrio/Reade* (2022) und *Jang/Lee* (2022).
- 439 Dies sind *Demmert* (1973), *Jones/Ferguson* (1988), *Rascher* (1999), *Schmidt/Berri* (2001), *Kipker* (2002), *Owen/Weatherston* (2004a und 2004b), *Krautmann/Hadley* (2006), *Tainsky/Winfree* (2010), *Mills/Fort* (2014), *Humphreys/Zhou* (2015), *Lee/Jang/Fort* (2016), *Gooding/Stephenson* (2017), *Lee* (2018) und *Mills/Fort* (2018).
- 440 Dies sind *Noll* (1974), *Borland* (1987), *Wilson/Sim* (1995), *Lee* (2004), *Paton/Cooke* (2005), *Krautmann/Lee/Quinn* (2011) und *Diehl/Drayer/Maxcy* (2016).
- 441 Dies sind *Cairns* (1987), *Kuypers* (1997), *Baimbridge* (1997), *Carmichael/Millington/Simmons* (1999), *Jones/Schofield/Giles* (2000), *García/Rodríguez* (2002), *Morley/Thomas* (2007), *Pawlowski/Anders* (2012), *Van Reeth* (2013), *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff* (2013a und 2013b), *Andreff/Scelles* (2015), *Reilly* (2015), *Pawlowski/Nalbantis* (2015), *Kemper/Breuer* (2015), *Scelles/Durand/Bonnal/Goyeau/Andreff* (2016), *Hogan/Massey/Massey* (2017), *Besters/van Ours/van Tuijl* (2019), *Buraimo/Forrest/McHale/Tena* (2021) und *Garcia-del-Barrio/Reade* (2022).
- 442 Dies sind *Peel/Thomas* (1992), *Baimbridge/Cameron/Dawson* (1996), *Frick* (1997), *Kipker* (2002), *Czarnitzki/Stadtmann* (2002), *Roy* (2004), *Dietl/Franck/Roy* (2009), *Pawlowski/Breuer/Hovemann* (2010), *Buraimo/Simmons* (2015), *Gooding/Stephenson* (2017) und *Van Ours* (2022).

sen.⁴⁴³ Außerhalb Europas bestätigen sie 19 Studien,⁴⁴⁴ 16 Studien lehnen sie ab,⁴⁴⁵ 6 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen.⁴⁴⁶

Von denjenigen Studien, die die Unsicherheitshypothese (*mid-term*) in Bezug auf TV-Zuschauer untersuchen, bestätigen sie 4 Studien,⁴⁴⁷ 5 Studien lehnen sie ab.⁴⁴⁸

Einige Studien kommen – wenig überraschend – zum Ergebnis, dass die Teilnahme einer Mannschaft am Meisterschaftsrennen das Zuschauerinteresse erhöht. Wenn dies jedoch als Beleg für die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese herangezogen wird, ist das nicht unproblematisch. Denn einerseits überschneidet sich die Teilnahme am Meisterschaftsrennen mit der hohen Qualität der jeweiligen Mannschaft,⁴⁴⁹ andererseits bevorzugen es Fans, die eigene Mannschaft gewinnen zu sehen.⁴⁵⁰ Wenn sich jedoch Qualität und Erfolg beide positiv auf das Zuschauerinteresse auswirken und diese in jenen Messmethoden integriert sind, so ist es kaum möglich, die Teilnahme am Meisterschaftsrennen als Unsicherheitsindikator isoliert zu betrachten. Im Übrigen gibt allein die (rechnerische) Teilnahme einer Mannschaft am Meisterschaftsrennen noch keinen Aufschluss darüber, wie

443 Dies sind Jennett (1984), Jannsens/Késenne (1987), Dobson/Goddard (1992), Paton/Cooke (2005), Brandes/Franck (2007), Rottmann/Seitz (2008), Meier/Konjer/Leinwather (2016), Scelles (2017), Martins/Cró (2018), Bond/Addesa (2020), Scelles/François (2021), Manasis/Ntzofras/Reade (2022) und Jang/Lee (2022).

444 Dies sind Borland/Lye (1992), Fuller/Stewart (1996), Butler (2002), Depken/Wilson (2005), Lee/Fort (2008), Soebbing (2008), Lee (2009), Lenten (2009), Levin/McDonald (2009), Madalozzo/Villar (2009), Jane/Kuo/Wu/Chen (2010), Berkowitz/Depken/Wilson (2011), Beckmann/Cai/Esrock/Lemke (2012), King/Owen/Audas (2012), Watanabe (2012), Cha/Chang/Kim (2015), Tainsky/Xu/Mills/Salaga (2016), Jung/Moon/Sung (2020) und Garcia-del-Barrio/Reade (2022).

445 Dies sind Demmert (1973), Jones/Ferguson (1988), Alchin/Tranby (1995), Rascher (1999), Schmidt/Berri (2001), Kipker (2002), Owen/Weatherston (2004a und 2004b), Krautmann/Hadley (2006), Tainsky/Winfree (2010), Mills/Fort (2014), Humphreys/Zhou (2015), Lee/Jang/Fort (2016), Sung/Mills (2018), Lee (2018) und Mills/Fort (2018).

446 Dies sind Noll (1974), Borland (1987), Wilson/Sim (1995), Lee (2004), Krautmann/Lee/Quinn (2011) und Diehl/Drayer/Maxcy (2016).

447 Dies sind Berkowitz/Depken/Wilson (2011), Van Reeth (2013), Tainsky/Xu/Mills/Salaga (2016) und Scelles (2017).

448 Dies sind Kipker (2002), Roy (2004), Dietl/Franck/Roy (2009), Buraimo/Simmons (2015) und Gooding/Stephenson (2017).

449 Dies räumt Jennett in Bezug auf sein Unsicherheitsmaß selbst ein, *Journal of Political Economy* 1984, 176, 184.

450 Siehe hierzu Kapitel 2 C. II. 4. Sofern Zuschauer primär Erfolge des eigenen Teams feiern wollen, steht dies gerade im Zielkonflikt mit ausgeglichenen Wettbewerben, von dem die Unsicherheitshypothese ausgeht.

knapp dieses ist. Zudem beschränkt sich saisonale Spannung nicht nur auf das Titelrennen, sondern kann theoretisch auch außerhalb bestehen (bspw. im Abstiegskampf), dort aber mit verminderter Qualität der jeweils teilnehmenden Mannschaften.⁴⁵¹ Andererseits wird aus diesem Umstand jedoch geschlossen, dass möglichst alle Mannschaften eine Chance haben sollten, am Meisterschaftsrennen teilzunehmen.⁴⁵²

Rechnet man solche Studien⁴⁵³ heraus, die die Aussichten einer einzelnen Mannschaft auf die Meisterschaft als innersaisonale Unsicherheitskomponente qualifizieren oder deren Unsicherheitsmerkmal eine einseitige (z.B. nur Teilnahme am Meisterschafts- und nicht auch Abstiegsrennen) Qualitäts- oder Erfolgskomponente beinhaltet, bestätigen noch 24 die Unsicherheitshypothese, 23 lehnen sie ab, 12 kommen zu gemischten Ergebnissen.

Mithin lässt sich auch die Unsicherheitshypothese bezogen auf die Saisonkomponente nicht mit hinreichender Sicherheit bestätigen. Selbst wenn man auch diejenigen Studien berücksichtigen wollte, die Qualitätsmerkmale miteinbeziehen, so kommen weniger als die Hälfte der Studien zu einem eindeutig positiven Befund. Allerdings ist durchaus festzustellen, dass sich das Bild der *mid-term* Competitive Balance erheblich von dem der *short-term* Competitive Balance unterscheidet und eine beachtliche Anzahl an Studien einen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Unsicherheitsmaß und der Zuschauernachfrage erkennt. Die Unsicherheitshypothese lässt sich daher bezogen auf den mittelfristigen Zeitraum empirisch ebenso wenig widerlegen.

451 Siehe hierzu Kapitel 2 C. III. 3.

452 Scelles, Applied Economics Letters 2017, 1399, 1401.

453 Dies sind Janssens/Késenne (1987), Cairns (1987), Dobson/Goddard (1992), Borland/Lye (1992), Wilson/Sim (1995), Kuypers (1997), Baimbridge (1997), Carmichael/Millington/Simmons (1999), Rascher (1999), Czarnitzki/Stadtman (2002), García/Rodríguez (2002), Butler (2002), Owen/Weatherston (2004a und 2004b), Morley/Thomas (2007), Rottmann/Seitz (2008, nur die Uncertainty of Championship Outcome wirkt sich positiv aus, andere nicht), Beckman/Cai/Esrock/Lemke (2012), King/Owen/Audas (2012), Pawlowski/Anders (2012), Reilly (2015), Pawlowski/Nalbantis (2015), Meier/Konjer/Leinwather (2016), Diehl/Drayer/Maxcy (2016), Hogan/Massey/Massey (2017), Martins/Cró (2018, nur die Uncertainty of Championship Outcome wirkt sich positiv aus, andere nicht) und Van Ours (2022).

3. Long-Term

a) Übersicht

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Borland ⁴⁵⁴	1987	Anzahl der Vereine in den letzten drei Finals	Nein	
Szymanski ⁴⁵⁵	2001	Standardabweichung, Anzahl Siege unterklassiger Vereine im FA Cup	Teilweise	Kein Effekt in Premier League messbar, jedoch Zuschauerückgang bei FA Cup bei sinkender Balance.
Schmidt, Berri ⁴⁵⁶	2001	3-5-Jahres-Gini-Koeffizient	Ja	
Kipker ⁴⁵⁷	2002	Diverse	Nein	
Humphreys ⁴⁵⁸	2002	Competitive Balance Ratio, HHI	Ja	
Krautmann, Hadley ⁴⁵⁹	2006	Wahrscheinlichkeit, dass Gewinner der Vorsaison auch in der folgenden Saison erfolgreich sind	Teilweise	Langzeitdominanz wirkt sich nur in einer von zwei untersuchten Ligen negativ aus, dort aber auch nur äußerst schwach.
Lee, Fort ⁴⁶⁰	2008	Korrelation der Siequote einer Mannschaft zwischen verschiedenen Saisons, Competitive Balance Ratio	Nein	
Pawlowski, Breuer, Hovemann ⁴⁶¹	2010	Competitive Balance Ratio, Standardabweichung	Nein	Ein direkter Zusammenhang wurde hier nicht hergestellt, es wurde jedoch gezeigt, dass die Competitive Balance nach diesen Maßstäben gesunken ist, die Zuschauerzahlen im gleichen Zeitraum jedoch gestiegen sind.

454 Borland, *Economic Record* 1987, 220–230.

455 Szymanski, *The Economic Journal* 2001, F69–F84.

456 Schmidt/Berri, *Journal of Sports Economics* 2001, 145–167.

457 Kipker, *Die ökonomische Strukturierung von Teamsportwettbewerben*.

458 Humphreys, *Journal of Sports Economics* 2002, 133–148.

459 Krautmann/Hadley, *Managerial and Decision Economics* 2006, 287–292.

460 Lee/Fort, *Review of Industrial Organization* 2008, 281–295.

461 Pawlowski/Breuer/Hovemann, *Journal of Sports Economics* 2010, 186–202.

Kapitel 2 Competitive Balance in der Sportökonomie

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Tainsky, Win-free ⁴⁶²	2010	Korrelation der Siegquote einer Mannschaft zwischen verschiedenen Saisons	Nein	
Krautmann, Lee, Quinn ⁴⁶³	2011	Competitive Balance Ratio	Teilweise	In einer untersuchten Liga war die CBR gar nicht signifikant, in der anderen nur in 3 von 6 Monaten.
Tainsky, Salaga, Santos ⁴⁶⁴	2012	Anzahl aufeinanderfolgender Titelverteidigungen	Nein	
Mills, Fort ⁴⁶⁵	2014	Mobilität der Mannschaften	Nein	
Lee, Jang, Fort ⁴⁶⁶	2016	Korrelation der Siegquote einer Mannschaft zwischen verschiedenen Saisons	Nein	
Eckard ⁴⁶⁷	2017	Reorganisation von Sportligen	Ja	Mannschaften, die ihre Liga für eine Neugründung verlassen haben, waren überdurchschnittlich stark, durch die Neugründung wurde die Competitive Balance verbessert. Die Annahme, dass Sportmannschaften ausgeglichene Wettbewerbe (hier durch Reorganisation der Ligen) anstreben, um ihre Gewinne zu maximieren, wird somit bestätigt.
Mills, Fort ⁴⁶⁸	2018	Korrelation der Siegquote einer Mannschaft zwischen verschiedenen Saisons	Nein	
Woratschek, Griebel ⁴⁶⁹	2020	20-Jahres-Gini-Koeffizient	Nein	

462 Tainsky/Winfree, Review of Industrial Organization 2010, 197–214.

463 Krautmann/Lee/Quinn, Journal of Sports Economics 2011, 495–514.

464 Tainsky/Salaga/Santos, Journal of Sport Management 2012, 43–58.

465 Mills/Fort, Economic Inquiry 2014, 205–218.

466 Lee/Jang/Fort, Applied Economics 2016, 3104–3115.

467 Eckard, Journal of Sports Economics 2017, 298–317.

468 Mills/Fort, Journal of Sports Economics 2018, 911–933.

469 Woratschek/Griebel, Value of Competitive Balance in Sport Management – Insights from the „Big Five“.

Autor	Jahr	Maß	Bestätigung UOH	Weitere Ergebnisse/ Kommentar
Késenne ⁴⁷⁰	2020	Anzahl der Top-2-Teams in den letzten 25 Jahren	Ja	
Gyimesi ⁴⁷¹	2020	Mobilität der Mannschaften	Ja	
Manasis, Ntzoufras, Reade ⁴⁷²	2022	Mobilität der Mannschaften	Ja	

b) Zwischenfazit

Insgesamt gibt es nur vergleichsweise wenige Studien, die die Unsicherheitshypothese bezogen auf einen längeren Zeitraum untersuchen, sodass die Auswertung nur eingeschränkte Aussagekraft hat. Auffällig ist jedoch, dass von 19 Studien nur 6 zu einem eindeutig positiven Ergebnis kommen, während 10 Studien die Unsicherheitshypothese ablehnen und 3 Studien zu gemischten Ergebnissen kommen.

Aufgrund der geringen Anzahl ist eine weitere Unterteilung nach Sportart, Ort und Konsumart nicht zielführend. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass nach gegenwärtigem Forschungsstand eine Bestätigung der Unsicherheitshypothese (*long-term*) nicht in Betracht kommen wird.

4. Zwischenfazit

Die Auswertung der Studien zeigt, dass Schwierigkeiten bestehen, die Unsicherheitshypothese empirisch nachzuweisen. Allenfalls im mittelfristigen Zeithorizont sind die Ergebnisse bestenfalls gemischt. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass vor allem solche Studien die Unsicherheitshypothese bestätigen, die einen Qualitätsfaktor im jeweiligen Unsicherheitsmaß berücksichtigen. Dies führt jedoch zu einem verzerrten Ergebnis. Für den Bereich des Einzelspiels kommt eine beachtliche Mehrheit zu einer Ablehnung der Unsicherheitshypothese. Einige Studien kommen gar zum Ergebnis, dass die Zuschauer einen sicheren Spielausgang bevorzugen. Ein

470 Késenne, Do football spectators like dynasties? Long-term uncertainty of outcome and stadium attendance.

471 Gyimesi, Journal of Sports Economics 2020, 808–828.

472 Manasis/Ntzoufras/Reade, IMA Journal of Management Mathematics 2022, 19–52.

relevanter Unterschied zwischen Fernseh- und Stadionzuschauern kann nicht identifiziert werden. Im saisonübergreifenden Zeithorizont lehnen die Studien die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese mehrheitlich ab.

II. Andere Faktoren für Zuschauerinteresse

Die Unsicherheit über den Spielausgang ist letztlich nur einer von mehreren diskutierten Faktoren für das Zuschauerinteresse. Nachfolgend soll ein kurzer Überblick gegeben werden, welche relevanten Größen das Zuschauerinteresse ebenso beeinflussen können. Dabei fällt auf, dass einige Faktoren der Unsicherheit über den Spielausgang sogar zuwiderlaufen.

1. Überblick

Die Faktoren für die Zuschauernachfrage nach Sportereignissen lassen sich im Wesentlichen in folgende Kategorien aufteilen: (i) Präferenz der Zuschauer, (ii) qualitative Faktoren und (iii) ökonomische Faktoren.⁴⁷³

Die Zuschauerpräferenz umfasst zunächst die Gewohnheiten der Zuschauer, insbesondere die Loyalität und Identifikation mit einer bestimmten Mannschaft oder einem bestimmten Spieler. Daneben kann ein Prestigeeffekt hinzutreten, wenn etwa die Möglichkeit besteht, begehrte Sitzplätze zu ergattern. Weiterhin kann sich durch sogenannte *Bandwagon*-Effekte („Mitläufer-Effekte“) der Nutzen eines einzelnen Zuschauers erhöhen, wenn weitere Zuschauer an der Sportveranstaltung teilnehmen.⁴⁷⁴ Daneben spielt freilich die Popularität der Sportart an sich eine wichtige Rolle.⁴⁷⁵

Die qualitativen Faktoren lassen sich nochmals unterteilen: nämlich einerseits in eine direkte Qualitätskomponente, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem Sportwettkampf steht, andererseits in eine indirekte Qualitätskomponente, die die Rahmenbedingungen des Sportwettkampfs betrifft.⁴⁷⁶

Teile der direkten Qualitätskomponente sind etwa die sportliche Qualität der Liga und der teilnehmenden Mannschaften oder Sportler, insbesondere

473 In Anlehnung an *Borland/Macdonald*, Oxford Review of Economic Policy 2003, S. 478, 480 ff., dem folgend *Daumann*, Grundlagen der Sportökonomie, S. 98 ff., sowie an die Übersicht bei *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 47 ff.

474 *Borland/Macdonald*, Oxford Review of Economic Policy 2003, 478, 481.

475 *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 47 f.

476 *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 48.

Superstars, die Integrität des Wettbewerbs, die Entscheidungserheblichkeit (beispielsweise eines einzelnen Spiels in Bezug auf die Liga-Meisterschaft) und die hier näher untersuchte Unsicherheit über den Spieldausgang.⁴⁷⁷

Zur indirekten Qualitätskomponente dagegen zählen etwa das Rahmenprogramm der Sportveranstaltung, der Komfort des Stadions und der Zuschauerplätze, die Sicht auf das Spielfeld, das Wetter und das Auftreten von Hooligans.⁴⁷⁸

Zu den ökonomischen Faktoren zählen der Ticketpreis sowie die Opportunitätskosten (etwa ersparte Reisekosten, Verpflegung während des Spiels). Weitere Faktoren sind die Einkommenssituation, Arbeitslosigkeit und die Bevölkerungszahl im potentiellen räumlichen Markt. Daneben treten Preis und Verfügbarkeit von Substituten; dazu zählen direkte Substitute wie das Anschauen des Sportwettbewerbs live oder zeitversetzt als Zusammenfassung im Fernsehen oder Internet, indirekte Substitute können andere Sportwettbewerbe oder Freizeitgestaltungen sein.⁴⁷⁹

Während die vorgenannten Faktoren für die Nachfrage von Stadionzuschauern diskutiert werden, treffen jene teils auch auf TV-Zuschauer zu.⁴⁸⁰

2. Bevölkerungszahl

Zu den ökonomischen Faktoren der Zuschauernachfrage zählt die Bevölkerungszahl im potentiellen räumlichen Markt. Ein Club, der in einem Ballungsgebiet angesiedelt ist, kann – bei gegebenem durchschnittlichem Interesse am jeweiligen Sport in der Gesamtbevölkerung – auf ein deutlich höheres Potential an Zuschauern zurückgreifen als ein Club, der im ländlichen Raum mit geringer Bevölkerungszahl angesiedelt ist. Geht man nun davon aus, dass Zuschauer eher mit lokalen Mannschaften sympathisieren und die Zuschauerzahl auch davon abhängt, wie erfolgreich der jeweilige Club ist,⁴⁸¹ so führt dies dazu, dass die Gesamtnachfrage dann am höchsten ist, wenn die „Großstadtvereine“ erfolgreicher sind als die „Provinzclubs“, da die Gewinne auf Seiten der „Großstadtvereine“ die Verluste auf Seiten

477 *Borland/Macdonald*, Oxford Review of Economic Policy 2003, 478, 481; *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 49 ff.

478 *Borland/Macdonald*, Oxford Review of Economic Policy 2003, 478, 481; *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 58 f.

479 *Borland/Macdonald*, Oxford Review of Economic Policy 2003, 478, 481.

480 *Daumann*, Grundlagen der Sportökonomie, S. 106; *Woratschek/Schafmeister*, Einflussfaktoren der TV-Nachfrage von Sportübertragungen, S. 68 ff.

481 Siehe Kapitel 2 C. II. 4.

der „Provinzclubs“ überkompensieren. Mithin ist die Zuschauernachfrage nicht dann maximal, wenn alle Teams gleich stark sind – so wie es die Unsicherheitshypothese suggeriert –, sondern dann, wenn es ein Ungleichgewicht zwischen kleinen und großen Vereinen gibt.⁴⁸²

3. Superstar-Effekte

Unter Superstars versteht man einzelne Sportler, die aufgrund von aktuellen oder vergangenen Leistungen, Experteneinschätzungen (z.B. Wahl zum Weltfußballer) oder Auswahlberufungen (z.B. Nationalmannschaft) über herausgehobene sportliche Qualität verfügen.⁴⁸³ Die ökonomische Theorie der Superstars im Sport betont die Präferenz der Zuschauer für herausragende Talente und argumentiert, dass zweitbeste Talente nur ein schwaches Substitut für das beste Talent seien.⁴⁸⁴ Zudem könnten mit der Verpflichtung eines Superstars positive Netzwerkexternalitäten (inklusive sogenannter Boulevardexternalitäten) verbunden sein.⁴⁸⁵

Weiterhin sind Superstars geeignet, die Identifikation der Zuschauer mit ihrer Mannschaft zu erhöhen, was wiederum zu höherer Zuschauernachfrage nach Sportwettbewerben führt.⁴⁸⁶

Mit dem Auftreten von Superstars sind also positive ökonomische Effekte verbunden, die sich sogar auf die gesamte Sportart positiv auswirken können – als Beispiele werden insoweit *Michael Schumacher* im Rennsport, *Boris Becker* im Tennis und *Tiger Woods* im Golf genannt.⁴⁸⁷

Umgekehrt kann es für Zuschauer auch aufregend sein, wenn der Underdog das Team mit einem oder mehreren Superstars schlägt, was als „*Giant Killing Effect*“ beschrieben wird. Das oftmals zu beobachtende Verhalten der Zuschauer, zum unterlegenen Team zu halten, lässt sich häufig bei Sportwetten beobachten.⁴⁸⁸

482 *Budzinski/Pawlowski*, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 288.

483 *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 53.

484 *Rosen*, *American Economic Review* 1981, 845, 846.

485 *Franck/Nüesch*, *Kyklos* 2007, 211, 222 ff.

486 *Woratschek/Griebel*, *Special Features of the Product in Sport Management*, S. 2.

487 *Budzinski/Pawlowski*, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 289.

488 *Woratschek/Griebel*, *Special Features of the Product in Sport Management*, S. 3.

Auch empirisch ist der Effekt von Superstars auf die Zuschauernachfrage belegt.⁴⁸⁹ Die vorstehend beschriebenen Effekte wirken sich positiv auf das Zuschauerinteresse aus, stehen aber im direkten Widerspruch zur Unsicherheitshypothese. Denn die den Starspielern zugeschriebene überragende sportliche Qualität führt gerade zu weniger sportlicher Ausgeglichenheit. Insofern besteht hier ein Zielkonflikt aufseiten der Zuschauernachfrage, der darauf hindeutet, dass die optimale (d.h. die Zuschauernachfrage maximierende) Competitive Balance nicht einer völligen Gleichverteilung des sportlichen Talents entspricht.⁴⁹⁰

4. Verhaltenspsychologische Effekte

In Zusammenhang mit der oben beschriebenen nachfragestimulierenden Identifikation der Zuschauer mit einer Mannschaft oder einem Sportler als Unterfall der Zuschauerpräferenz steht der sogenannte „BIRG“-Effekt. BIRG ist eine Abkürzung für „*basking in reflected glory*“, was frei übersetzt bedeutet, sich im fremden Ruhm zu sonnen. Damit ist das Verlangen von Individuen gemeint, sich mit erfolgreichen anderen Personen zu assoziieren, um ihr eigenes Selbstwertgefühl zu steigern. Eingefahrene Siege werden mit „wir haben gewonnen“ beschrieben.⁴⁹¹ Übertragen auf den Sport bedeutet dies, dass erfolgreiche Mannschaften oder Sportler die Identifikation ihrer Zuschauer steigern können und dadurch höhere Zuschauerzahlen generieren können.

Umgekehrt bewirkt der „CORF“-Effekt („*cutting of reflected failure*“) das genaue Gegenteil: Sportliche Misserfolge führen zu geringerer Identifikation der Zuschauer und damit zu geringerer Nachfrage. Dies lässt sich verhaltenspsychologisch dadurch erklären, dass die Zuschauer ihr eigenes Ego schützen wollen, indem sie eine Assoziation der versagenden Sportler mit ihnen selbst zu vermeiden suchen. Niederlagen werden mit „sie haben verloren“ beschrieben.⁴⁹²

489 Zuletzt *Humphreys/Johnson*, *Journal of Sports Economics* 2020, 152–175 m.w.N.

490 *Budzinski/Pawlowski*, *Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?*, S. 289.

491 *Cialdini/Borden/Thorne/Walker/Freeman*, *Journal of Personality and Social Psychology* 1976, 366–375; *Woratschek/Griebel*, *Special Features of the Product in Sport Management*, S. 2.

492 *Snyder/Lassegard/Ford*, *Journal of Personality and Social Psychology* 1986, 382–388; *Woratschek/Griebel*, *Special Features of the Product in Sport Management*, S. 3.

Daraus lässt sich ableiten, dass das Phänomen von „Erfolgsfans“, die entweder von vornherein einen besonders erfolgreichen Club unterstützen oder als Unterstützer „ihres“ Vereins insbesondere dann aktiv werden, wenn dieser eine starke Phase hat, ein durchaus normales Verhalten ist. Menschen haben offenbar ein Bedürfnis danach, auf der Seite der Gewinner zu stehen.⁴⁹³ Wenn Fans aber eine Präferenz für besonders erfolgreiche Vereine und Sportler haben, so geht dies zwangsläufig mit einer gewissen sportlichen Unausgeglichenheit einher. Insofern besteht auch hier wieder ein Zielkonflikt zwischen der Sehnsucht nach sportlichem Erfolg und Competitive Balance.⁴⁹⁴

Coates, Humphreys und Zhou haben erstmals ein Modell für das Verhalten von Zuschauern (Heim-Fans) sowohl unter Berücksichtigung der Unsicherheitshypothese als auch einer psychologischen Komponente entwickelt.⁴⁹⁵ Dieses Modell berücksichtigt den Gedanken, dass die Entscheidung des Zuschauers, ein Spiel anzusehen, vom tatsächlichen Spielausgang in Relation zu den vorherigen Erwartungen des Zuschauers an den Spielausgang abhängt. In diesem Modell erfahren Zuschauer durch den Besuch von Sportveranstaltungen zweierlei Nutzen: Zum einen den gemäß Haushaltstheorie üblichen Konsumnutzen, zum anderen einen „Gain/Loss-Nutzen“, der vom tatsächlichen Spielausgang im Vergleich zu den Erwartungen des Zuschauers abhängt. Hierin spiegelt sich die Unsicherheitshypothese, denn die Erwartungen des Zuschauers hängen von der jeweiligen Spielstärke der Opponenten ab.⁴⁹⁶

Bei konstantem Konsumnutzen entspricht der Gesamtnutzen im Falle eines Sieges dem Konsumnutzen, wenn der Zuschauer fest mit einem Sieg gerechnet hatte, insofern also keine Abweichung besteht. Er steigt zu einem Maximum, wenn der Zuschauer den Sieg überhaupt nicht erwartet hätte. Umgekehrt entspricht der Gesamtnutzen im Falle einer Niederlage dem Konsumnutzen, wenn der Zuschauer fest mit einer Niederlage gerechnet

493 So verwundert es nicht, dass der mit knapp 300.000 Mitgliedern mitgliederstärkste Verein der Welt, der FC Bayern München, deutscher Serienmeister ist.

494 Es stellt sich freilich die Frage, ob der BIRG-Effekt stärker wirkt und besonders starke Vereine die ligaweite Zuschauerzahl im Saldo erhöhen, oder negative CORF-Effekte der schwächeren Vereine die positiven BIRG-Effekte zunichtemachen. Für ersteres spricht die Existenz von Großstadtvereinen, die auf ein größeres potentielles Publikum zurückgreifen können. Einen Ansatz bietet auch die Einbeziehung der Theorie der Verlustaversion in das Nachfragemodell der Zuschauer, siehe hierzu sogleich.

495 Coates/Humphreys/Zhou, *Economic Inquiry* 2014, 959–973.

496 Coates/Humphreys/Zhou, *Economic Inquiry* 2014, 959, 960.

hat. Er sinkt auf ein Minimum, wenn der Zuschauer mit einem sicheren Sieg gerechnet hat. Daraus leiten die Autoren mathematisch ab, dass der erwartete Zuschauernutzen vom Besuch eines Spiels quadratisch von der Siegwahrscheinlichkeit des Heimteams abhängt.⁴⁹⁷

Berücksichtigt man nun die Theorie der Verlustaversion, die besagt, dass sich Individuen unter Unsicherheit irrational verhalten und Verluste stärker bewerten als Gewinne,⁴⁹⁸ so lässt sich daraus ableiten, dass der Grenznutzen höher ist, wenn der Spielausgang vom Ausgangspunkt der erwarteten Niederlage abweicht, als wenn ein Sieg erwartet wird.⁴⁹⁹ Mit anderen Worten: Zuschauer ärgern sich stärker über eine unerwartete Niederlage als sie sich über einen unerwarteten Sieg freuen. Das wirkt sich insbesondere im Bereich von Begegnungen mit einem erwarteten knappen Ausgang aus. Demnach sind höhere Zuschauerzahlen dann zu erwarten, wenn der Spielausgang als sicher gilt, also die Heim- oder Gastmannschaft deutlicher Favorit ist. Dies folgt im Fall der stärkeren Auswärtsmannschaft daraus, dass der Nutzen aus der geringen Wahrscheinlichkeit eines Überraschungssiegs gegen einen Favoriten den Nutzen aus der mittleren Wahrscheinlichkeit einer Niederlage gegen ein gleichstarkes Team überwiegt. Bei knappen Spielen sind dagegen geringere Zuschauerzahlen zu erwarten.⁵⁰⁰ Die Autoren bestätigen das Modell schließlich empirisch.⁵⁰¹

Coates und *Humphreys* wandeln das vorgenannte Modell leicht ab, indem sie nicht nur Heimfans, sondern auch Auswärtsfans miteinbeziehen.⁵⁰² Hierbei treffen sie die Annahme, dass der jeweilige Nutzen der Heim- und Auswärtsfans insoweit miteinander im Verhältnis steht, als dass Heimfans Nutzen aus Heimsiegen, aber keinen Nutzen aus Auswärtssiegen generieren und umgekehrt.⁵⁰³ Sie kommen in ihrem Modell – anders als *Coates*, *Humphreys* und *Zhou* – zum Ergebnis, dass sich die Fans sehr wohl konsistent

497 *Coates/Humphreys/Zhou*, *Economic Inquiry* 2014, 959, 960 ff.

498 *Kahneman/Tversky*, *Econometrica* 1979, 263, 277 ff.

499 *Coates/Humphreys/Zhou*, *Economic Inquiry* 2014, 959, 963.

500 *Coates/Humphreys/Zhou*, *Economic Inquiry* 2014, 959, 964.

501 *Coates/Humphreys/Zhou*, *Economic Inquiry* 2014, 959, 968 ff.; so auch *Besters/van Ours/van Tuijl*, *Journal of Economic Psychology* 2019, 117–127; *Johnson*, *International Journal of Sport Finance* 2021, 69, 74 f; *Karg/Nguyen/McDonald*, *Journal of Sport Management* 2021, 239–253; siehe auch die Studien zur Unsicherheitshypothese (*short-term*), die zum gleichen Ergebnis kommen, Kapitel 2 C. I. 1. A).

502 *Coates/Humphreys*, *Outcome uncertainty, home-win preference, and econometric identification of the game uncertainty-attendance relationship*, S. 162–172.

503 *Coates/Humphreys*, *Outcome uncertainty, home-win preference, and econometric identification of the game uncertainty-attendance relationship*, S. 164.

mit der Unsicherheitshypothese verhalten und dass der Grenznutzen eines unerwarteten Sieges stärker wiege als der einer unerwarteten Niederlage. Die Verlustaversion spiele nur eine eingeschränkte Rolle. Dies untermauern die Autoren empirisch – wohlgemerkt mit dem gleichen Datenmaterial wie *Coates, Humphreys* und *Zhou*.⁵⁰⁴ Hier wird deutlich, dass weitere Forschung nötig ist, um das Verhalten der Zuschauernachfrage modelltheoretisch zu erklären.

5. Zwischenfazit

Die Competitive Balance betrifft die direkte Qualitätskomponente eines Sportwettkampfs und ist damit neben weiteren qualitativen und ökonomischen Faktoren sowie der Präferenz der Zuschauer nur eine von vielen Determinanten der Zuschauernachfrage. Dabei können einige das Zuschauerinteresse stimulierende Faktoren im direkten Widerspruch zu einem möglichst ausgeglichenen Wettbewerb stehen: So erhöhen Superstars die Qualität eines Wettbewerbs, wobei sie die sportliche Ausgeglichenheit gleichzeitig senken. Weiterhin können Großstadtvereine auf ein größeres potentiell Publikum zurückgreifen, sodass ein sportliches Ungleichgewicht zugunsten der Großstadtvereine in Bezug auf die gesamte Zuschauerzahl effizient sein kann. Zudem lässt sich beobachten, dass die Identifikation der Zuschauer mit einer Mannschaft gestärkt wird, je erfolgreicher diese ist. Die Präferenz für erfolgreiche Vereine geht jedoch unweigerlich mit einer gewissen Unausgeglichenheit einher. All diese Beispiele zeigen, dass die sportliche Ausgeglichenheit teilweise im Widerspruch zu weiteren zuschauerzahlstimulierenden Faktoren steht, sodass ein etwaiges Optimum nicht bei einer vollständigen Wettbewerbsausgeglichenheit liegen kann.

III. Wahrgenommene und tatsächliche Spannung

Aufgrund theoretischer Zweifel an der Unsicherheitshypothese einerseits⁵⁰⁵ und der Schwierigkeiten, einen Zusammenhang zwischen Zuschauernachfrage und Competitive Balance empirisch nachzuweisen andererseits,⁵⁰⁶ hat

504 *Coates/Humphreys*, Outcome uncertainty, home-win preference, and econometric identification of the game uncertainty-attendance relationship, S. 171.

505 Hierzu Kapitel 2 C. II.

506 Hierzu Kapitel 2 C. I.

sich ein neuer Ansatz entwickelt: So wird argumentiert, dass die objektiven Indikatoren, die der Messung der Competitive Balance zugrunde liegen,⁵⁰⁷ die von den Fans wahrgenommene Spannung nur unzureichend abbilden. Die objektiv gemessene Spannung müsse also nicht der subjektiv wahrgenommenen Spannung entsprechen. Gleichwohl könne die Unsicherheitshypothese gelten, mit der Maßgabe, dass die Zuschauernachfrage eben nicht von der objektiven, sondern von der subjektiven Spannung abhängig ist.⁵⁰⁸ Methodisch wird nicht mehr auf die „klassische“ Weise vorgegangen, die verschiedenen Competitive Balance-Maße mit erfassten Zuschauerzahlen ins Verhältnis zu setzen und einen Zusammenhang zu untersuchen, sondern es werden bedingte Konsumabsichten ermittelt. Es wird also mit einer potentialbezogenen Analyse (*stated preferences*) gearbeitet.⁵⁰⁹ Hierzu werden (potentielle) Zuschauer direkt befragt, welchen Einfluss die Competitive Balance auf ihr Konsumverhalten hat.⁵¹⁰

Ein Indiz, dass objektiv und subjektiv gemessene Spannung voneinander abweichen können, liefert eine Erhebung von Pawlowski.⁵¹¹ Während Fußballzuschauer aus Dänemark die Spannung („*suspense/excitement*“) ihrer Liga in den letzten Jahren durchschnittlich mit 6,6 von 10 möglichen Punkten bewerteten, bewerteten Fußballzuschauer aus Belgien ihre Liga mit 7,7 und aus Deutschland mit 8,1.⁵¹² Zudem waren dänische Fußballzuschauer bereit, pro Stadionticket 5,12 Euro für eine höhere Spannung in ihrer Liga mehr zu bezahlen, während der Wert in Belgien und Deutschland nur 3,24 bzw. 3,15 Euro beträgt. Hieraus lässt sich ableiten, dass die dänischen Zuschauer unzufriedener mit dem Spannungsgrad ihrer Liga waren als die belgischen und deutschen Zuschauer. Zwei objektive Competitive Balance-Maße kamen jedoch beide zum Ergebnis, dass die belgische Liga unausgeglicher ist als die dänische, also durchaus ein Unterschied zwischen

507 Siehe zur Methodik zur Messung der Competitive Balance Kapitel 2 B.

508 Budzinski/Pawlowski, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 291.

509 Pawlowski, Wettbewerbsintensität im Profifußball, S. 2.

510 Pawlowski, Wettbewerbsintensität im Profifußball, S. 32 f.

511 Pawlowski, Wettbewerbsintensität im Profifußball, S. 60 ff., 101 ff., siehe hierzu auch Pawlowski/Budzinski, Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, S. 148 ff.

512 Die Daten wurden im Herbst 2011 erhoben, also bevor der FC Bayern München im Jahr 2013 seine Meisterschaftsserie startete, die bis zum Stand dieser Arbeit anhält, Pawlowski, Wettbewerbsintensität im Profifußball, S. 3.

objektiver und subjektiver Competitive Balance bestehen kann.⁵¹³ Hierfür werden die nachfolgenden Erklärungsansätze vorgestellt.

1. Framing-Effekte

Unter *Framing*-Effekten versteht man die Beeinflussung der Wahrnehmung von Ereignissen durch Individuen aufgrund bestimmter Referenzpunkte. So kann das gleiche Ereignis, je nach Referenzpunkt, von dem aus es betrachtet wird, positiv oder negativ aufgefasst werden. Der Referenzpunkt kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, etwa Gewohnheiten, Erwartungen und (realistischen oder unrealistischen) Ansprüchen des Individuums.⁵¹⁴ Übertragen auf die Wahrnehmung der sportlichen Ausgeglichenheit bedeutet dies, dass diese vom Referenzpunkt des Zuschauers *geframed* wird, der wiederum von dem Niveau der Competitive Balance in der Vergangenheit abhängt. Mit anderen Worten: Für die Wahrnehmung kommt es nicht so sehr auf das tatsächliche (objektive) Niveau der Competitive Balance an, sondern vielmehr auf mögliche Veränderungen des Niveaus. Eine sehr unausgeglichene Liga wird demnach als spannend wahrgenommen, wenn der Serienmeister plötzlich einen Konkurrenten bekommt, selbst wenn die Liga im Übrigen wenig ausgeglichen bleibt. Umgekehrt kann eine Liga mit immer noch hoher Ausgeglichenheit als langweilig wahrgenommen werden, wenn sich das Niveau etwas verschlechtert. Dabei meinen „spannend“ und „langweilig“ jeweils nicht objektive Werte, sondern eine Betrachtung vom jeweiligen Referenzpunkt (dem bisherigen Niveau) aus.⁵¹⁵

In der oben genannten Erhebung von *Pawlowski* gibt es hierfür auch empirische Anhaltspunkte: So hat sich nämlich der objektiv gemessene Wert der Competitive Balance in der dänischen Liga innerhalb von zwei betrachteten Zeitperioden von 0,8 auf 0,53 verschlechtert, was einem Absinken von ca. 34% entspricht, während sich die deutsche Liga lediglich von 0,66 auf 0,58 verschlechtert hat (ca. 12%), die belgische Liga hat sich dagegen von 0,36 auf 0,42 verbessert (ca. 14% Steigerung). Dies könnte erklären, warum die belgische Liga mit einer objektiv geringeren Competitive Balance von

513 *Pawlowski/Budzinski*, Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, S. 148 ff.

514 *Tversky/Kahneman*, Science 1981, 453, 456.

515 *Budzinski/Pawlowski*, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 292 f.; *dies.*, International Journal of Sport Finance 2017, 109, 115 f.

den Zuschauern ausgeglichener wahrgenommen wird als die dänische Liga mit einer objektiv höheren Competitive Balance.⁵¹⁶

2. Schwelleneffekte

Unter Schwelleneffekten versteht man das verhaltensökonomische Phänomen, dass Individuen in Bezug auf die Konsumbefriedigung mit einem bestimmten Gut gewöhnlicherweise kein optimales Level anstreben, sondern sich mit einem satisfizierendem Nutzenniveau zufriedengeben. Sobald ein zufriedenstellendes Maß an Befriedigung erreicht wird, werden keine weiteren kognitiven Ressourcen auf die Herstellung eines optimalen Maßes verwendet. Vielmehr werden sie eingesetzt, um auch bei solchen Gütern ein befriedigendes Level zu erreichen, bei denen das bislang noch nicht der Fall ist. Daraus folgt, dass Veränderungen oberhalb des befriedigenden Niveaus (dem Schwellenwert) keine Verhaltensreaktion auslösen, sobald aber der Schwellenwert unterschritten wird, reagieren Individuen besonders stark (Diskontinuität).⁵¹⁷

In Bezug auf die Competitive Balance könnte dies also bedeuten, dass Veränderungen der Competitive Balance keine Nachfragereaktion auslösen, solange sich die Competitive Balance nur über dem kritischen Schwellenwert befindet und die Zuschauer insoweit gesättigt sind. Das würde allerdings nicht bedeuten, dass die Competitive Balance als Einflussfaktor auf die Zuschauernachfrage unwichtig oder zu vernachlässigen wäre, denn bei Absinken der Competitive Balance unter die Schwelle wäre mit einem sprunghaften Rückgang der Nachfrage zu rechnen.⁵¹⁸

Die Existenz von Schwellenwerten könnte erklären, weshalb das optimale Level an Competitive Balance bislang empirisch kaum auszumachen ist. Denn wenn Veränderungen oberhalb der Schwelle nicht wahrgenommen werden und demnach keine Änderungen im Konsumverhalten nach sich ziehen, liegt das „Optimum“ bereits darin, dass ein als befriedigend angesehener Zustand vorhanden ist.⁵¹⁹ Weiterhin könnte das Ergebnis derjenigen Studien, die die Unsicherheitshypothese ablehnen, damit erklärt werden,

516 Pawlowski/Budzinski, Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, S. 148 ff.

517 Budzinski/Pawlowski, International Journal of Sport Finance 2017, 109, 113 f. m.w.N.

518 Budzinski/Pawlowski, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 295.

519 Budzinski/Pawlowski, International Journal of Sport Finance 2017, 109, 114.

dass die jeweiligen Veränderungen der Competitive Balance über dem jeweiligen Schwellenwert lagen und somit nicht wahrnehmbar waren.⁵²⁰

Die Existenz eines Schwellenwerts empirisch nachzuweisen, dürfte sich als schwierig herausstellen,⁵²¹ gleichwohl gibt es erste Studienergebnisse, die die Theorie der Schwellenwerte stützen. So konnte *Pawlowski* zeigen, dass die Nachfragekurve der Zuschauer in Bezug auf die subjektive Spannung s-förmig verläuft, d.h. die Zuschauernachfrage sowohl bei sehr gering wahrgenommener Competitive Balance als auch bei sehr hoch wahrgenommener Competitive Balance unelastisch ist, d.h. kaum auf Veränderungen der wahrgenommenen Competitive Balance reagiert. Dagegen reagiert die Zuschauernachfrage im mittleren Bereich sehr stark auf Veränderungen, was auf die Existenz eines Kippunktes oder kritischen Schwellenwertes hindeutet.⁵²² Auch *Nalbantis*, *Pawlowski* und *Coates* weisen auf eine Diskontinuität der Zahlungsbereitschaft von Zuschauern in Relation zur wahrgenommenen Competitive Balance hin, die Zahlungsbereitschaft erhöhe sich demnach nur bis zu einem gewissen Grad, eine weitere Erhöhung der Competitive Balance bleibe danach ohne Auswirkung.⁵²³

3. Subwettbewerbe

Als weitere Erklärung für das Abweichen objektiv gemessener und subjektiv wahrgenommener Spannung wird der unterschiedliche Grad an Aufmerksamkeit herangezogen, den die Zuschauer den innerhalb einer Liga bestehenden „Subwettbewerben“ widmen.

Individuen bewerten Güter abhängig vom Grad der dem jeweiligen Ereignis gewidmeten Aufmerksamkeit (*attention levels*). Da Aufmerksamkeit eine knappe kognitive Ressource ist, hängt sie neben individuellen Präferenzen von der Hervorhebung (z.B. durch Medien) und der relativen Wichtigkeit einzelner Teile des Gesamtphänomens ab. In der Wahrnehmung der

520 *Budzinski/Pawlowski*, *International Journal of Sport Finance* 2017, 109, 114. So im Ergebnis auch *Plumley/Ramchandani/Wilson*, *International Journal of Sport Management and Marketing* 2018, 357, 372, die trotz abnehmender Competitive Balance in der englischen Premier League kein Absinken des Zuschauerinteresses feststellen konnten.

521 *Budzinski/Pawlowski*, *International Journal of Sport Finance* 2017, 109, 114.

522 *Pawlowski*, *Journal of Sports Economics* 2013, 341, 352; *Pawlowski/Budzinski*, *International Journal of Sport Finance* 2013, 112, 121; *dies.*, *Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence*, S. 153.

523 *Nalbantis/Pawlowski/Coates*, *Journal of Sports Economics* 2017, 479, 496.

Konsumenten überragen daher Produkte mit hoher Aufmerksamkeit solche mit geringer Aufmerksamkeit.⁵²⁴

Hinter der Idee von Subwettbewerben steckt das Verständnis, dass eine Liga nicht nur ein einziger ganzheitlicher Wettkampf sei, sondern sich in verschiedene Subwettbewerbe aufteilen lasse. So bietet die Bundesliga beispielsweise das Rennen um die Meisterschaft, die Qualifikation für die Champions-, Europa- und Conference-League, den Relegationsplatz und die Abstiegsplätze. Die Vereine konkurrieren jeweils abhängig von ihrer Tabellenposition um das jeweils nächstbeste Ziel.⁵²⁵

Überträgt man das Konzept der unterschiedlich hohen Aufmerksamkeit auf die Subwettbewerbe, so liegt es nahe, dass bestimmte Subwettbewerbe (aufgrund ihrer relativen Wichtigkeit und Medienträchtigkeit), wie das Rennen um die Meisterschaft, von den Zuschauern intensiver wahrgenommen werden als beispielsweise der Kampf um einen Platz im Mittelfeld ohne die Möglichkeit der Qualifikation für internationale Wettbewerbe einerseits oder die Gefahr des Abstiegs andererseits. Die Wahrnehmung der sportlichen Ausgeglichenheit einer Liga in ihrer Gesamtheit hängt also vielmehr davon ab, ob die wichtigen Subwettbewerbe eng geführt sind und nicht so sehr von der Ausgeglichenheit der Liga in ihrer Gesamtheit. Die Konsequenz daraus wäre, dass die Gewährleistung einer sportlichen Ausgeglichenheit innerhalb der vier besten Mannschaften wichtiger ist als die Gewährleistung einer Ausgeglichenheit zwischen der besten und der schlechtesten Mannschaft.⁵²⁶

Empirische Evidenz liegt insoweit vor, als dass sich die in der Erhebung von Pawlowski⁵²⁷ wahrgenommene niedrige Spannung in der dänischen Liga mit objektiven Daten bezüglich geringer Ausgeglichenheit der Subwettbewerbe erklären lässt: So hatten in der Datenerhebung vorgehenden Saison lediglich 45% der Spiele in Dänemark einen Teilnehmer, der rechnerisch noch die Meisterschaft gewinnen konnte, während es in Deutschland und den Niederlanden jeweils über 60% waren. Zudem beträgt der Abstand des Fußballmeisters zum Ligazweiten in Dänemark im Durchschnitt 12,4 Punkte, während es in Deutschland und den Niederlanden 5,2 bzw. 3,4 Punkte sind. Gleiches gilt auch für die internationalen Plätze: Dort betrug der Abstand zwischen Champions-League-Qualifikation und nächstbestem

524 Budzinski/Pawlowski, *International Journal of Sport Finance* 2017, 109, 116.

525 Budzinski/Pawlowski, *International Journal of Sport Finance* 2017, 109, 116 f.

526 Budzinski/Pawlowski, *International Journal of Sport Finance* 2017, 109, 117 f.

527 Pawlowski, Wettbewerbsintensität im Profifußball.

Platz in Dänemark durchschnittlich 8 Punkte (Deutschland: 4,8 Punkte, Niederlande: 2,2 Punkte), bei der Europa-League-Qualifikation 6 Punkte (Deutschland: 4,2 Punkte, Niederlande: 2,2 Punkte).⁵²⁸

4. Zwischenfazit

Die hier vorgeschlagenen Ansätze bieten durchaus interessante Erklärungen für eine mögliche Abweichung der gemessenen und wahrgenommenen Competitive Balance. Sollten sie zutreffen, wären die Konsequenzen weitreichend: Die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese wäre grundsätzlich zu bejahen, denn geht man von Schwelleneffekten aus, bleibt die Competitive Balance für die Zuschauernachfrage im Allgemeinen ein relevanter Faktor. Allerdings bedeutet dies für Wettbewerbsbeschränkungen planende Sportverbände keinesfalls einen Freifahrtschein: Eine Rechtfertigung mit Verweis auf die Verbesserung der Competitive Balance käme nämlich nur dann in Betracht, wenn diese bereits unter den kritischen Schwellenwert gefallen ist oder zu fallen droht. Dagegen wäre eine Rechtfertigung ausgeschlossen, wenn die Competitive Balance in einem Bereich liegt, der die Fans befriedigt, da hier keine zusätzlichen positiven Auswirkungen auf die Nachfrage mehr zu erwarten wären. Problematisch wäre es freilich, den kritischen Schwellenwert überhaupt auszumachen. Dazu tritt die Thematik des Framings auf, sodass sich Fans einerseits an ein niedriges Niveau an Competitive Balance gewöhnen und dieses nicht mehr negativ wahrnehmen, andererseits aber auch bei hoher (objektiver) Ausgeglichenheit empfindlich auf ein Absinken reagieren können.⁵²⁹

Noch beachtlicher könnten dagegen die Konsequenzen sein, wenn es zutreffen sollte, dass verschiedene Subwettbewerbe unterschiedlich wichtig sind: Denn dann ließen sich Umverteilungsmaßnahmen, die auf eine Gesamtausgeglichenheit der Liga abzielen (z.B. Umverteilungsmaßnahmen, Zentralvermarktung, Gehaltsobergrenzen, jeweils abhängig von der Ausgestaltung), kaum mehr unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance rechtfertigen. Denn wenn die Zuschauer ohnehin vor allem die besonders wichtigen Subwettbewerbe wahrnehmen, gibt es keinen Grund, ein künstliches Gleichgewicht zwischen solchen Mannschaften herzustellen, die nicht

528 Pawlowski/Budzinski, Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, S. 156 f.

529 Budzinski/Pawlowski, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 299.

innerhalb derselben Subwettbewerbe konkurrieren. Zu Ende gedacht wären daher innerhalb des jeweiligen Subwettbewerbs Oligopole fanwohlfahrtsgerecht und gewinnmaximierend, wobei es keinen Unterschied macht, wie groß der Abstand zwischen den jeweiligen Oligopolen ist.⁵³⁰

Allerdings steht die Forschung zu diesen Ansätzen noch am Anfang, sodass die Berücksichtigung bei der Bewertung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen fraglich ist. Verhältnismäßig wenig wurde hierzu bislang publiziert, es ist daher nötig, die Ansätze weiter zu verifizieren. Weiterhin müssen, um die Ansätze praktisch verwertbar zu machen, unter anderem konkrete Aussagen getroffen werden, wo genau die kritischen Schwellenwerte liegen, es müssen die relevanten Subwettbewerbe identifiziert werden, zudem müssen Angaben zur Größe und etwaigen Durchlässigkeit der Oligopole gemacht werden.⁵³¹

IV. Zwischenfazit

Insgesamt fällt das Ergebnis hinsichtlich der Gültigkeit der Unsicherheitshypothese ernüchternd aus. Für keinen der untersuchten Zeiträume (*short, mid, long*) konnte ein positiver Zusammenhang zwischen Competitive Balance und Zuschauernachfrage bislang eindeutig empirisch nachgewiesen werden. Allenfalls für den saisonbezogenen Betrachtungszeitraum (*mid-term*) ist das Ergebnis im besten Fall gemischt. Dies muss nicht zwangsläufig die Ungültigkeit der Unsicherheitshypothese bedeuten, die Schwierigkeit, die Gültigkeit zu belegen, wirft aber Fragen auf.

Zum einen geraten Sportverbände, die wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen mit Verweis auf die Unsicherheitshypothese rechtfertigen wollen, in Erklärungsnot. Wenn wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen mit Verweis auf eine angeblich verbesserte Zuschauernachfrage umgesetzt werden sollen, die Auswirkung tatsächlich aber unklar bleibt, drängt sich der Verdacht auf, dass die Competitive Balance nur vorgeschoben ist, um in Wahrheit wettbewerbswidrige Ziele zu verfolgen. Denn warum sollte man sonst an Zielen festhalten wollen, deren positive Wirkung wissenschaftlich nicht eindeutig belegt ist? Dies heißt nicht, Sportverbände, die sich auf die Competitive Balance berufen, unmittelbar unter Generalverdacht zu stellen, sondern die Maßnahmen kritisch zu hinterfragen. Insbesondere

530 Budzinski/Pawlowski, Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, S. 300.

531 Budzinski/Pawlowski, International Journal of Sport Finance 2017, 109, 119.

muss genau geprüft werden, welche antikompetitiven Auswirkungen die einzelne Maßnahme hat, welche Alternativen es gibt und welche Effekte auf die Competitive Balance zu erwarten sind. Zudem wird auch eine Auseinandersetzung mit dem Status quo erforderlich sein, insbesondere, ob eine Steigerung der Competitive Balance im konkreten Fall überhaupt die erhofften Effekte auf die Nachfrage erzielen kann.⁵³²

Des Weiteren muss die Grundannahme, dass mehr Competitive Balance immer zu mehr Zuschauernachfrage führt, in Zweifel gezogen werden. Nicht nur, dass der empirische Nachweis dieser These bislang ausgeblieben ist, sondern es mehren sich auch die Stimmen, die auf theoretischer Ebene eine strikte Gültigkeit der Unsicherheitshypothese ablehnen.⁵³³ Untersucht man die weiteren Faktoren der Zuschauernachfrage, so stellt man fest, dass mit Superstar- und BIRG-Effekten ein Bedürfnis nach besonders erfolgreichen Sportlern und Mannschaften besteht, die der perfekten Ausgeglichenheit aber gerade zuwiderlaufen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass überdurchschnittlich erfolgreiche Großstadtvereine allein aufgrund der Bevölkerungszahl ein größeres Potential haben, Zuschauer anzuziehen. Wie sich die Ansätze zur Differenzierung zwischen gemessener und wahrgenommener Spannung weitentwickeln, bleibt indes abzuwarten. Aufgrund der Tatsache, dass eine erhebliche Anzahl von Studien, insbesondere im mittelfristigen Zeithorizont, einen positiven Zusammenhang zwischen Competitive Balance und Zuschauernachfrage nachweisen, dürfte die Unsicherheitshypothese aber dennoch nicht ganz von der Hand zu weisen sein.

Möglicherweise ist das Verhalten der Zuschauer aber aufgrund einer Vielzahl von beeinflussenden Faktoren schlicht zu komplex, um den Einfluss einzelner Elemente wie der Competitive Balance herauszukristallisieren.⁵³⁴ Es bleibt also auch 17 Jahre nach *Leachs* Feststellung dabei:

„... it appears there is a lack of certainty about outcome uncertainty“⁵³⁵

532 Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen man die Verbesserung der Competitive Balance trotz der zweifelhaften Studienlage als Rechtfertigungen von Kartellbeschränkungen heranziehen kann, siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

533 Siehe hierzu Kapitel 2 C. II.

534 *Szymanski*, Journal of Economic Literature 2003, 1137, 1156.

535 *Leach*, Financial Viability and Competitive Balance in English Football, S. 117.

D. Analysis of Competitive Balance

Die zweite Forschungslinie zur Competitive Balance ist die sogenannte Analysis of Competitive Balance. Dabei wird untersucht, wie sich bestimmte Sportverbandpolitiken auf das Niveau der Competitive Balance auswirken. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance, die Verbesserung kann jedoch auch als Nebeneffekt auftreten. Anders als bei der Forschung zur Unsicherheitshypothese spielen die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Zuschauernachfrage in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Ausgehend von der Prämisse *Rottenbergs*, dass sich Sportvereine als Wirtschaftssubjektive rational und damit gewinnmaximierend verhalten, seien keine Markteingriffe (in Form von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zwischen den Vereinen) nötig, um das optimale Maß an Competitive Balance herzustellen. Denn wenn mehr Competitive Balance zu höheren Erträgen führe, hätten die Vereine ein eigenes Interesse daran und das Marktgleichgewicht würde sich von allein einstellen.⁵³⁶ An dieser These bestehen allerdings insoweit Zweifel, als dass jedenfalls für europäische Sportvereine überwiegend angenommen wird, dass diese nicht gewinn-, sondern siegmaximierend handeln.⁵³⁷ Im Übrigen ist es jedenfalls eine gängige Behauptung, dass sich das optimale Maß an Competitive Balance nicht von allein einstellen werde.⁵³⁸

Um den Zusammenhang zwischen Competitive Balance und Markteingriffen zu untersuchen, spielen einerseits theoretische Erwägungen eine Rolle, andererseits wird empirisch vorgegangen, indem die jeweiligen Werte der Competitive Balance in den Zeiträumen vor und nach der Einführung der jeweiligen Maßnahme gegenübergestellt werden.

I. Wettbewerbsdesign

Wie nachfolgend dargestellt, können auch Regeln, bei denen man auf den ersten Blick nicht immer einen Zusammenhang mit der Competitive Balance vermuten würde, sich auf diese auswirken. Dies betrifft Regeln über die innere (Spielregeln) und äußere (Ligadesign) Ausgestaltung eines

536 *Rottenberg*, *Journal of Political Economy* 1956, 242, 246 u. 255.

537 Siehe Kapitel 2 A. I. und Kapitel 2 A. IV.

538 *Szymanski*, *Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports*, S. 597.

Sportwettbewerbs. Mit Ligadesign sind die Größe, die Durchlässigkeit (Regeln über Auf- und Abstieg) und der Spielmodus gemeint.

1. Ligagröße

Die Anzahl der Ligateilnehmer kann innerhalb derselben Sportart je nach ausrichtendem Verband stark voneinander abweichen. So reicht die Anzahl der Teilnehmer in den höchsten Fußball-Spielklassen der zehn Länder mit dem höchsten UEFA Verbandsklubkoeffizienten⁵³⁹ von 12 (Österreich und Schottland) bis 20 (Italien, England, Spanien).⁵⁴⁰

Mit sinkender Anzahl der Ligateilnehmer ist indes mit einer höheren Competitive Balance zu rechnen, da die schwächsten Teams nun in der nächstniedrigeren Liga starten müssen und sich die Spielstärke der verbliebenen Mannschaften somit annähert.⁵⁴¹

Diesen Effekt konnte Cairns für die Restrukturierung der Schottischen Fußballliga im Jahr 1975 allerdings nicht belegen. Trotz der Reduzierung des Teilnehmerfeldes von 18 auf 10 Mannschaften konnte sich die Variation der am Ende der Saison erzielten Punkte aller Mannschaften nicht verringern, für die besten Mannschaften ist der Wert sogar gestiegen.⁵⁴²

Groot stellt die These auf, dass die Ausgeglichenheit einer Liga prinzipiell nichts mit deren Teilnehmerzahl zu tun habe, gleichwohl erhöhe sich die Wahrscheinlichkeit einer unausgeglichene Liga, je weiter die Teilnehmerzahl wachse. Dies unterlegt er mit Berechnungen, wonach die Competitive Balance der englischen Premier League steigen würde, wenn die Teilnehmerzahl von 22 auf 20 reduziert werde, indem die schwächsten Teams in der nächstniedrigeren Liga starten.⁵⁴³

539 <https://de.uefa.com/nationalassociations/uefarankings/country>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023 (Stand: Saison 2022/2023).

540 <https://www.transfermarkt.de/wettbewerbe/europa>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

541 Cairns, Applied Economics 1987, 259, 260.

542 Cairns, Applied Economics 1987, 259, 260 f.

543 Groot, Economics, Uncertainty and European Football, S. 76 ff. Der gleiche Effekt könne auch durch die Errichtung einer europäischen Super-League erreicht werden, indem jeweils die spielstärksten Vereine ihrer jeweiligen nationalen Liga entnommen werden und diese dann in einem neu geschaffenen europäischen Wettbewerb gegeneinander antreten. Die Gründung einer Super League befürworten aus den gleichen Gründen auch Beck/Prinz/van der Burg, The league system, competitive balance, and the future of European football, S. 20; Késenne, Scottish Journal of

Geenens untersuchte die Erhöhung der Teilnehmerzahl an der Fußball-Europameisterschaft von 16 auf 24 anhand der Entscheidungserheblichkeit einzelner Spiele.⁵⁴⁴ Dies erfolgte aufgrund von Berechnungen mit 24 exakt gleichstarken Mannschaften, sodass die Wahrscheinlichkeit eines Sieges in jedem Spiel für alle Mannschaften gleich hoch ist. Wie sich zeigte, sank die Summe der Entscheidungserheblichkeit mit der Erhöhung der Teilnehmerzahl, da neben den jeweils zwei bestplatzierten Mannschaften der Gruppenphase (6 Gruppen à 4 Teilnehmer) auch die 4 besten drittplatzierten Mannschaften weiterkommen müssen, um das Achtelfinale (16 Mannschaften) ohne Freilose ausspielen zu können. Ein oder sogar zwei schlechte Spiele in der Gruppenphase bedeuteten daher nicht das Ausscheiden aus dem Turnier, sodass diese Spiele eine sehr geringe Entscheidungserheblichkeit aufweisen. Selbst das Finalspiel hat eine geringere Entscheidungserheblichkeit (da die beiden Kontrahenten auf ihrem Weg dorthin nicht 14, sondern 22 Mannschaften eliminiert haben).⁵⁴⁵

Ramchandani, Plumley, Preston und *Wilson* betrachteten die englische Premier League und kamen zum Ergebnis, dass die derzeitige Ligagröße von zwanzig Teilnehmern die Competitive Balance gegenüber einer kleineren Teilnehmerzahl von 10 bis 19 beeinträchtigt, wobei sie jedoch die optimale Zahl nicht feststellen konnten.⁵⁴⁶ Dagegen konnten *Gasparetto, Mishchenko* und *Zaitsev* einen grundsätzlich positiven Effekt einer höheren Teilnehmerzahl auf die Competitive Balance feststellen, wobei dessen Umfang jedoch je nach Liga individuell sei.⁵⁴⁷

2. Auf- und Abstieg

Eine weitere Ausgestaltungsmöglichkeit einer Sportliga betrifft die Frage ihrer Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit, sich durch gute Leistungen für die nächsthöhere Liga durch Aufstieg zu qualifizieren und umgekehrt

Political Economy 2007, 388, 398 und *Vroomann*, *Scottish Journal of Political Economy* 2007, 314, 353.

544 Je geringer die Entscheidungserheblichkeit eines einzelnen Spiels ist, desto geringer die Turnier-Entropie („Unordnung“) und somit auch die Unsicherheit über den späteren Turniersieger, *Geenens*, *On the Decisiveness of a Game in a Tournament*, S. 6 ff.

545 *Geenens*, *On the Decisiveness of a Game in a Tournament*, S. 25 f.

546 *Ramchandani/Plumley/Preston/Wilson*, *Team Performance Management* 2019, 162, 170 f.

547 *Gasparetto/Mishchenko/Zaitsev*, *Managerial and Decision Economics* 2023, 2068, 2071.

durch schwache Leistungen in die nächstniedrigere Liga abzustiegen. Während die Sportligen in Europa üblicherweise durch ein Pyramidensystem geprägt sind, die von der höchsten bis zur niedrigsten Spielklasse völlig durchlässig sind, ist dies in den Profisportligen der USA nicht vorgesehen. Dort besteht die Profiligen aus Lizenznehmern (*Franchises*) und es ist nicht möglich, sich sportlich für die Teilnahme zu qualifizieren, sondern durch Erwerb einer Lizenz (*Closed Shop*).⁵⁴⁸

Szymanski und *Ross* argumentieren, dass in offenen Ligen Umverteilungsmaßnahmen zwischen den Teilnehmern besser funktionieren, da die Trittbrettfahrerproblematik gelöst werde: Die Clubs müssten die umverteilten Mittel auch wirklich in die Spielstärke investieren, da ansonsten der Abstieg drohe, und könnten nicht auf Kosten der Spielstärke ihre Gewinne erhöhen. Dies erhöhe die Competitive Balance.⁵⁴⁹

Den Auswirkungen auf die Competitive Balance hat sich *Noll* erstmals modelltheoretisch genähert. Er kam zum Ergebnis, dass die Möglichkeit eines Auf- und Abstiegs die Competitive Balance innerhalb der Gruppe der in der Liga verbleibenden Mannschaften erhöht, dieser positive Effekt könnte aber durch die aufsteigenden Teams, die eine geringere Qualität aufweisen, zunichtegemacht werden.⁵⁵⁰

Frick, *Lehmann* und *Weigand* kamen bei ihrer empirischen Untersuchung zum Ergebnis, dass sich eine große Anzahl von Aufsteigern (vier oder mehr) negativ auf die Competitive Balance auswirke.⁵⁵¹ Die Aufnahme von Aufsteigern an sich hatte jedoch keinen signifikanten Einfluss auf die Competitive Balance.⁵⁵²

Buzzacchi, *Szymanski* und *Valletti* unterstellten in ihren Berechnungen allen Teams einer Liga die gleiche Spielstärke. Dadurch hatten offene Ligen aufgrund des durch Auf- und Abstieg größeren Teilnehmerfeldes eine deutlich größere Anzahl möglicher Vereine, die die höchste Siequote in einer Saison erreichen oder es insoweit unter die Topteams schaffen als geschlos-

548 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 580.

549 *Szymanski/Ross*, Open Competition in League Sports, S. 20 f. Dieses Risiko dürfte in traditionell offen organisierten europäischen Sportligen ohnehin nicht bestehen, da dort überwiegend von einer Siegmaximierungsabsicht ausgegangen wird, sodass die Gewinnmaximierung auf Kosten der Spielstärke nicht droht, siehe Kapitel 2 A. IV.

550 *Noll*, Journal of Sports Economics 2002, 169, 174 f.

551 *Frick/Lehmann/Weigand*, Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport, S. 511.

552 *Frick/Lehmann/Weigand*, Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport, S. 515.

sene Ligen. Diese potentiell bestehende Chancengleichheit hat sich aber nicht in einer tatsächlich besseren Competitive Balance niedergeschlagen. Vielmehr blieben die tatsächlichen Zahlen hinter den potentiell möglichen weit zurück, in offenen Ligen stärker als in geschlossenen. Ein Vergleich der Mobilität in Bezug auf die Top-Platzierung zeigt, dass jene in geschlossenen Ligen höher ist.⁵⁵³ Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis der Studie von *Manasis* und *Ntzoufras*, die für die englische Premier League gezeigt hat, dass die Abstiegswahrscheinlichkeit eines Top-Teams ebenso wie die Meisterschaftswahrscheinlichkeit eines Aufsteigers gering ist.⁵⁵⁴

Read, *Smith* und *Skinner* stellten eine höhere Competitive Balance in der australischen Rugbyliga (geschlossen) als in der englischen Rugbyliga (offen) fest. Dies begründen sie mit der besseren Möglichkeit geschlossener Ligen, den Arbeitsmarkt der Spieler zu regulieren, wie in diesem Fall mittels Tarifverträge. Beide Ligen führten auch Gehaltsobergrenzen ein. Die englische Liga wechselte jedoch zwischenzeitlich zwischen offener und geschlossener Liga, was den Mannschaften die Sicherheit genommen habe, in schwächeren Phasen, ohne Angst vor dem Abstieg haben zu müssen, in die Mannschaft zu investieren.⁵⁵⁵

Gasparetto, *Mishchenko* und *Zaitsev* kamen in einer empirischen Studie bezüglich 22 europäischer Fußballligen zum Ergebnis, dass Relegationsspiele um den Abstieg die Competitive Balance verringern, da die Aussicht auf einen sicheren Abstieg die Mannschaften dazu bewegen würde, sich mehr anzustrengen. Zudem liege die die Competitive Balance maximierende Prozentzahl an Absteigern bei 21%.⁵⁵⁶

3. Austragungsmodus

Auch der Austragungsmodus eines Sportwettbewerbs kann Auswirkungen auf die Competitive Balance haben. Der europäische Liga-Fußballsport ist üblicherweise so organisiert, dass die Mannschaften einer Liga jeweils zwei Mal pro Saison aufeinandertreffen (*round-robin*), der Meistertitel wird an dasjenige Team mit der höchsten Punktausbeute vergeben. In den amerikanischen Major Leagues dagegen gibt es nach einer (teils unvoll-

553 *Buzzacchi/Szymanski/Valetti*, *Journal of Industry, Competition and Trade* 2003, 167, 176 ff.

554 *Manasis/Ntzoufras*, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2014, 139, 150.

555 *Reed/Smith/Skinner*, *Journal of Sports Economics* 2021, 871, 885.

556 *Gasparetto/Mishchenko/Zaitsev*, *Managerial and Decision Economics* 2023, 2068, 2071.

ständig) im *round-robin*-Modus ausgetragenen Ligasaison (*regular season*) eine Finalrunde (*playoffs* oder *postseason*), die im K.O.-Modus ausgetragen wird. Insoweit dient die *regular season* lediglich als Qualifikation für die spätere K.O.-Phase, in der im Turniermodus der spätere Meister ermittelt wird. Diesem Modus entsprechen auch die Fußballwelt- und -europameistermeisterschaft sowie im Wesentlichen die europäischen Clubwettbewerbe (Champions-, Europa- und neuerdings Conference-League).⁵⁵⁷

Auswirkungen auf die Competitive Balance sind insoweit zu erwarten, als dass durch die (teilweise) Austragung im K.O.-Modus der Zufall eine gewichtigere Rolle spielt. Während sich „Glück“ und „Pech“ (in Bezug etwa auf Spielszenen oder Schiedsrichterfehlscheidungen) im Laufe einer längeren Saison im Mittel ausgleichen, bedeutet bereits ein unglückliches Spiel für eine Mannschaft im K.O.-Modus das Ausscheiden. Dadurch lässt sich die Wahrscheinlichkeit eines Turniersiegs oder einer Meisterschaft schlechter vorhersagen, weshalb positive Auswirkungen insbesondere auf langfristige Competitive-Maße, die die Verteilung der Meisterschaften messen, zu erwarten sind.⁵⁵⁸

Eine weitere Möglichkeit, durch Gestaltung des Austragungsmodus auf die Competitive Balance Einfluss zu nehmen, ist die Nutzung von Setzlisten (*seeding*) bei Turnierwettkämpfen. Damit die spielstärksten Teilnehmer nicht schon in den ersten K.O.-Runden, sondern erst in einer späteren Phase des Turniers aufeinandertreffen, werden ihnen bestimmte Startplätze zugewiesen, sodass sie frühestens nach einigen K.O.-Runden aufeinandertreffen können. Da somit künstlich ein Vorteil für die spielstärksten Akteure geschaffen wird, lässt sich argumentieren, dass es sich um ein Instrument zur Reduzierung der Competitive Balance handelt.⁵⁵⁹ *Del Corral* berechnete, dass die Erhöhung der Anzahl der gesetzten Spieler von 16 auf 32 bei Grand-Slam-Tennisturnieren die Competitive Balance bei den Herren reduziert hat, im Damenbereich blieb die Änderung ohne Auswirkung.⁵⁶⁰

Pawlowski und *Nalbantis* stellten den europäischen Top-5-Fußballligen mit *round-robin*-Modus die österreichische und schweizerische Fußballliga gegenüber, bei denen zum damaligen Zeitpunkt jeweils vier Begegnungen zwischen den einzelnen Mannschaften ausgetragen wurden. Theoretisch

557 *Kringstad/Gerrard*, *Beyond Competitive Balance*, S. 163. Außer Acht bleibt hier die Besonderheit, als Drittplatzierter der Gruppenphase von der Champions- in die Europa-League, oder von der Europa- in die Conference-League „abzusteigen“.

558 *Kringstad/Gerrard*, *Beyond Competitive Balance*, S. 169.

559 *Del Corral*, *Journal of Sports Economics* 2009, 563, 566.

560 *Del Corral*, *Journal of Sports Economics* 2009, 563, 578.

wäre zu erwarten gewesen, dass die Anzahl der meisterschaftsrelevanten Spiele (als Maß der *mid-term* Competitive Balance) mit der Anzahl der gegeneinander ausgetragenen Spiele sinkt. Dies ließ sich jedoch nicht beobachten. Daraus schlossen die Autoren, dass es nicht der Austragungsmodus per se ist, der die Competitive Balance beeinflusst.⁵⁶¹

Lahvička analysierte die tschechische Eishockey-Liga, die zunächst im *round-robin*-Modus ausgetragen wird, an den sich eine Playoff-Phase anschließt, in der letztlich der Meister ermittelt wird. Er kam zum Ergebnis, dass die Playoff-Phase die Wahrscheinlichkeit, dass das stärkste Team den Meistertitel gewinnt, von 48% auf 39% absenkt und somit die saisonale Unsicherheit erhöht. Hiervon profitieren insbesondere diejenigen Mannschaften auf den nachfolgenden Rängen. Dadurch, dass der Erfolg in der Playoff-Phase aber auch maßgeblich von der Position in der Setzliste abhängt, die wiederum von dem Ergebnis der regulären Saison bestimmt wird, ist auch der Ausgang der regulären Saison für die Zuschauer spannend.⁵⁶²

Considine und *Gallagher* untersuchten die Auswirkungen der Umstellung von einem einfachen K.O.-Modus (Verlierer scheidet aus) zu einem doppelten K.O.-Modus (erst bei zwei Niederlagen scheidet eine Mannschaft aus) in der irischen Gaelic-Football-Meisterschaft. Wie erwartet waren die Auswirkungen auf die Competitive Balance negativ.⁵⁶³

Schokkaert und *Swinen* prüften die Auswirkungen von Änderungen in der UEFA Champions League in Bezug auf den Spielmodus (Ergänzung des bislang reinen K.O.-Modus um eine vorgeschaltete Gruppenphase) sowie die Qualifikation (statt allein der Landesmeister konnten sich nun mehrere Mannschaften einer nationalen Liga qualifizieren). Wie erwartet hatten beide Regeländerungen einen negativen Effekt auf die Competitive Balance in der Gruppenphase zur Folge, da sich stärkere Mannschaften trotz des Verpassens der nationalen Meisterschaft für den Wettbewerb qualifizieren können. Allerdings sind die Auswirkungen ab dem Achtelfinale positiv, da die Leistungsdichte sodann höher und die -heterogenität geringer ist.⁵⁶⁴ *Triguero-Ruiz* und *Avila-Cano* kamen in einer Studie zum Ergebnis, dass die UEFA-Club-Koeffizienten kein geeignetes Maß sind, um die Competitive Balance in der Gruppenphase der Champions League zu gewährleisten.⁵⁶⁵

561 *Pawlowski/Nalbantis*, Applied Economics 2015, 4128, 4137 f.

562 *Lahvička*, Journal of Sports Economics 2015, 784, 797.

563 *Considine/Gallagher*, Applied Economics 2018, 2048, 2054.

564 *Schokkaert/Swinen*, Journal of Sports Economics 2016, 115, 131.

Eine besondere Form des Ligamodus sind *Unbalanced Schedules*. Hierbei tritt nicht jedes Team gleich oft gegen jede andere Mannschaft an, sondern es kommt im Laufe der Saison zu einer Aufteilung der Liga, beispielsweise in eine Meisterschafts- und in eine Abstiegsrunde, sodass die Mannschaften häufiger gegen in etwa gleich starke Teams spielen.⁵⁶⁶ *Lenten* stellte in Bezug auf die schottische Premier League fest, dass die Einführung dieses Modus die Competitive Balance verringert hat.⁵⁶⁷

In Zusammenhang mit dem Austragungsmodus steht auch die Frage, wie man innerhalb eines Ligasystems die jeweils zu vergebenden Punkte bestimmt. Während im europäischen Fußballsport früher zwei Punkte für einen Sieg, ein Punkt für ein Unentschieden und null Punkte für eine Niederlage vergeben wurden, werden nunmehr drei Punkte für einen Sieg vergeben. In der deutschen Handball-Bundesliga bleibt es dagegen beim „2-1-0“-System. Begründet wurde die Änderung unter anderem damit, eine offensivere Spielweise zu fördern, als Anreiz wurde daher die Punktausbeute für einen Sieg erhöht. Mannschaften sollten sich also nicht mehr mit einem Unentschieden zufriedengeben, sondern „auf Sieg“ spielen.⁵⁶⁸ Übereinstimmend kommen *Frick, Lehmann* und *Weigand*,⁵⁶⁹ *Haugen*⁵⁷⁰ sowie *Soto-Valero* und *Pic*⁵⁷¹ zum Ergebnis, dass sich die Einführung der 3-Punkte-Regel negativ auf die Competitive Balance ausgewirkt hat. Erklären lässt sich dies damit, dass sich bei einer tatsächlich offensiveren Spielweise die Anzahl der Siege von stärkeren gegenüber schwächeren Teams erhöht hat.⁵⁷²

Es ist weiterhin anerkannt, dass der Heimvorteil sportartübergreifend auch tatsächlich zu einer Erhöhung der Siegwahrscheinlichkeit des Heimteams beiträgt.⁵⁷³ Insbesondere in Pokalwettbewerben kann daher der Heimvorteil zugunsten des schwächeren Teams eine Erhöhung des wett-

565 *Triguero-Ruiz/Avila-Cano*, *Scottish Journal of Political Economy* 2023, 231, 245.

566 Dies hat Auswirkungen auf die korrekte Erfassung der Competitive Balance, siehe *Lenten*, *Scottish Journal of Political Economy* 2008, 488; *Lee/Kim/Kim*, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2019, 239.

567 *Lenten*, *Scottish Journal of Political Economy* 2008, 488, 505.

568 *Haugen*, *Journal of Sports Economics* 2008, 191, 192.

569 *Frick/Lehmann/Weigand*, *Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport*, S. 511.

570 *Haugen*, *Journal of Sports Economics* 2008, 191, 200 ff.

571 *Soto-Valero/Pic*, *International Journal of Computer Science in Sport* 2019, 69, 84.

572 *Haugen*, *Journal of Sports Economics* 2008, 191, 194. Siehe zu weiteren Effekten der Drei-Punkte-Regel auch *Dilger/Geyer*, *Journal of Sports Economics* 2009, 305–318.

573 *Maxcy/Trandel*, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2011, 1, 3 f. m.w.N.

bewerblichen Gleichgewichts bewirken. So wird es etwa im DFB-Pokal praktiziert.

4. Spielregeln

Auch scheinbar neutrale Spielregeln können Auswirkungen auf die Competitive Balance haben. So haben *Kent*, *Caudill* und *Mixon* die Auswirkungen verschiedener Regeländerungen in sieben europäischen Fußballligen untersucht und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Möglichkeit von Einwechslungen positiv und die Rückpassregel (Torwart darf den Ball nach Rückpass eines eigenen Mitspielers nicht mit den Händen aufnehmen) negativ auf die Competitive Balance auswirkten.⁵⁷⁴ Bezüglich der Rückpassregel lässt sich dies mit der Parallele zur oben erwähnten Drei-Punkte-Regel erklären, die beide für offensiver ausgerichtete Spiele sorgen sollten.⁵⁷⁵ Bezüglich der Einführung von Gelben und Roten Karten kamen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nach untersuchter Liga.⁵⁷⁶

5. Zwischenfazit

Das Wettbewerbsdesign bietet einige Anknüpfungspunkte, um Einfluss auf die Competitive Balance zu nehmen. Selbst scheinbar neutrale Spielregeln wie die Rückpassregel oder die Möglichkeit von Einwechslungen können sich auf die Competitive Balance auswirken. Aber auch durch die Gestaltung des äußeren Rahmens eines Wettbewerbs lässt sich die Competitive Balance manipulieren. Dies betrifft etwa die Größe des Teilnehmerfeldes sowie den Turniermodus. Durch die stärkere Relevanz des Zufalls ermöglichen K.O.-Wettbewerbe eine höhere Competitive Balance als Wettbewerbe im *round-robin*-Modus. Setzlisten dagegen können die Competitive Balance insgesamt negativ beeinflussen, wobei sie aber in den späteren Turnierrunden eine höhere Ausgeglichenheit gewährleisten. Ebenso hat die Drei-Punkte-Regel einen negativen Einfluss. Anerkannt ist, dass durch die Gewährung des Heimvorteils zugunsten des schwächeren Teams das sportliche Ungleichgewicht gesenkt werden kann. Wie sich die Geschlossenheit einer Liga auf die Competitive Balance auswirkt, wird uneinheitlich beantwortet.

574 *Kent/Caudill/Mixon*, Applied Economics 2013, 1109, 1112.

575 *Kent/Caudill/Mixon*, Applied Economics 2013, 1109, 1110.

576 *Kent/Caudill/Mixon*, Applied Economics 2013, 1109, 1112.

II. Umverteilungsmechanismen

Ein zentrales und häufig praktiziertes Instrument zur Verbesserung der Competitive Balance ist die Umverteilung von Finanzmitteln zwischen den Teilnehmern eines Clubwettbewerbs (*revenue sharing*). Ausgehend von der Prämisse, dass sportlicher Erfolg wesentlich mit den finanziellen Möglichkeiten (mittelbar) zusammenhänge, indem die finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der Kaderqualität eingesetzt werden („Geld schießt Tore“),⁵⁷⁷ werden die Einnahmen der Clubs zwischen den Mannschaften redistribuiert, sodass die finanzstarken Vereine eine Umlage an die schwächeren Vereine leisten. Die somit hergestellte (oder zumindest verbesserte) finanzielle Ausgeglichenheit soll im Ergebnis zu mehr sportlicher Ausgeglichenheit führen.

Die Art und Weise der Umverteilung kann im konkreten Fall unterschiedlich ausgestaltet sein. So kann sich die Umverteilung entweder auf alle oder nur auf bestimmte Einnahmen der einzelnen Clubs beziehen, die ganz oder teilweise zwischen den Mannschaften verteilt werden. Bei der sogenannten Zentralvermarktung von Medienrechten schließen sich die Vereine von vornherein zusammen, um den Medienvertretern ein gemeinsames Produkt (Rechtepaket) anzubieten, dessen Erlöse sie nach einem vorab vereinbarten Verteilungsschlüssel aufteilen. Der Verteilungsschlüssel kann dabei eine erfolgsbezogene Komponente enthalten.⁵⁷⁸

Hinsichtlich geschlossener Ligen⁵⁷⁹ mit gewinnmaximierenden Teilnehmern⁵⁸⁰ stellt sich bei der Umverteilung ein Sonderproblem: Es wird argumentiert, dass es für Mannschaften effizient sein könne, darauf zu verzichten, die durch Umverteilung erlangten finanziellen Mittel auch in Spielertalent zu investieren: Wenn kein Einnahmenverlust durch Abstieg drohe, spiele der sportliche Erfolg für das finanzielle Ergebnis daher kei-

577 Den Zusammenhang zwischen Spielerbudget oder Umsätzen und sportlichem Erfolg bejahen *Forrest/Simmons*, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 2002, 221, 234; *Garcia-del-Barrio/Rossi*, European Journal of Government and Economics 2020, 119, 138; *Hall/Szymanski/Zimbalist*, Journal of Sports Economics 2002, 149, 166; *Mordello/Maxcy*, Management Decision 2009, 110, 119; *Pawlowski/Breuer/Hovemann*, Journal of Sports Economics 2010, 186, 199; *Szymanski/Smith*, International Review of Applied Economics 1997, 135, 138 f.; keinen Zusammenhang erkennt *Feddersen*, Economic Consequences of the UEFA Championships League for National Championships – The Case of Germany, S. 25.

578 *Szymanski/Késenne*, The Journal of Industrial Economics 2004, 165, 173.

579 Siehe hierzu Kapitel 2 D. I. 2.

580 Siehe hierzu Kapitel 2 A. IV.

ne Rolle. Für den Fall, dass die Clubs gewinnmaximierend agieren, der sportliche Erfolg also nur zweitrangiges Ziel ist, liegt es also nahe, an den Spielerausgaben zu sparen und somit zulasten der eigenen sportlichen Wettbewerbsfähigkeit die Gewinne zu maximieren. Es handelt sich insoweit um eine klassische Trittbrettfahrerproblematik, für die verschiedene Lösungsansätze vorgeschlagen werden.⁵⁸¹

Scully meint, dass mit einem höheren Anteil der umverteilten Finanzmittel die Competitive Balance steige.⁵⁸² *Vroomann* dagegen kommt aufgrund theoretischer Erwägungen zum Ergebnis, dass nur die Verteilung von solchen Einnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance führe, die nicht von der sportlichen Performance der Mannschaften abhängig sind. Er argumentiert, dass die Zuschauereinnahmen der Heimmannschaft (die später mit der Auswärtsmannschaft geteilt werden) abhängig von der eigenen Siegwahrscheinlichkeit seien, sodass das Auswärtsteam, um die Einnahmen zu maximieren, ein Interesse daran habe, auswärts zu verlieren. Leistungsbezogene Umsätze der verschiedenen Clubs hingen demnach gegenseitig voneinander ab, sodass sich hier auch ohne Umverteilung das gleiche Ergebnis hinsichtlich der Competitive Balance einstellen würde.⁵⁸³

Nach überwiegend vertretener Ansicht sei eine Differenzierung auch danach vorzunehmen, ob die Mannschaften eine gewinn- oder siegmaximierende Strategie verfolgen.⁵⁸⁴ Unter der Annahme der Gewinnmaximierung sei ein Einfluss auf die sportliche Ausgeglichenheit durch finanzielle Umverteilungsmaßnahmen nicht zu erwarten, wie verschiedene Autoren auf Grund von Modellen argumentieren.⁵⁸⁵ Der Grund hierfür wird darin

581 *Dietl/Franck*, Effizienzprobleme in Sportligen mit gewinnmaximierenden Kapitalgesellschaften, S. 38 ff.

582 *Scully*, The Business of Major League Baseball, S. 80.

583 *Vrooman*, Southern Economic Journal 1995, 971, 977.

584 Siehe hierzu Kapitel 2 A. IV.

585 *Downward/Dawson/Dejonghe*, Sports Economics, S. 245 f.; *Fort/Quirk*, Journal of Economic Literature 1995, 1265, 1287; *Fujimoto*, Journal of Sports Economics 2023, 624, 634; *Késenne*, Journal of Sport Management 2006, 39, 50; *ders.*, How Can the Competitive Balance Be Improved?, S. 58 ff.; *Quirk/El-Hodiri*, The Economic Theory of a Sports League, S. 39; *Rascher*, Advances in the Economics of Sport 1997, 27, 47; *Vrooman*, Scottish Journal of Political Economy 2007, 314, 326; *ders.*, Review of Industrial Organization 2009, 5, 41 f.; *ders.*, Scottish Journal of Political Economy 2015, 90, 96 ff. Sogar einen negativen Effekt sehen *Késenne*, Journal of Sports Economics 2005, 98 und *Szymanski/Késenne*, The Journal of Industrial Economics 2004, 165, 172. *Feess/Stähler*, Scottish Journal of Political Economy 2009, 255, 261 argumentieren, dass sich Umverteilung bei gewinnmaximierenden Clubs

gesehen, dass bei gewinnmaximierenden Teams die Competitive Balance als ein das Zuschauerinteresse erhöhender Faktor schon „eingepreist“ sei, sodass hier die Invarianzthese greife und ein weiterer Markteingriff nicht erforderlich sei.⁵⁸⁶ Die oben beschriebene Incentivierung, seine Auswärts-spiele zu verlieren, führe zu gleichmäßig verringerten Investitionen in die Spielstärke, sodass die Competitive Balance unberührt bleibe.⁵⁸⁷ Dagegen hätten Umverteilungsmaßnahmen auf siegmaximierende Mannschaften einen positiven Effekt.⁵⁸⁸ Zu einem anderen Ergebnis kommt *Késenne*, der kritisiert, dass in den Modellen anderer Autoren die Qualität einer Mannschaft außer Acht gelassen werde, die sich aber wesentlich auf die Umsätze auswirke. In seinem Modell kommt er sowohl für gewinn- als auch für siegmaximierende Mannschaften zum Ergebnis, dass sich Umverteilungsmaßnahmen positiv auf die Competitive Balance auswirken.⁵⁸⁹ Zum gleichen Ergebnis kommt *Szymanski*, der darauf hinweist, dass die Competitive Balance von den Investitionen einer Mannschaft in ihre Spielstärke abhängt, was wiederum durch erfolgsabhängige Umverteilungsmaßnahmen auch bei profitmaximierenden Teams gefördert werde.⁵⁹⁰

Auch empirisch wurde die Auswirkung von Umverteilungsmechanismen auf die Competitive Balance untersucht: *Andreff* und *Bourg* stellten in fünf europäischen (siegmaximierenden) Fußballligen die Umsatzverteilung der Competitive Balance gegenüber und kamen zum Ergebnis, dass die Competitive Balance in solchen Ligen niedriger ist, in denen die Umsätze stärker konzentriert sind.⁵⁹¹ Nach *Robinson* und *Simmons* habe die Abschaffung der Umverteilung von Ticketeinnahmen in England dazu geführt, dass Spitzenspieler vermehrt zu den großen Clubs wechselten.⁵⁹² Dagegen

sowohl positiv als auch negativ auswirken kann, abhängig von weiteren Umständen; ähnlich *Dietl/Lang/Rathke*, *Economic Inquiry* 2011, 447, 459.

586 Siehe Kapitel 2 A. I.

587 *Szymanski*, *The Economic Journal* 2001, F69, F71.

588 *Downward/Dawson/Dejonghe*, *Sports Economics*, S. 249; *Késenne*, *European Journal for Sport Management* 1996, 14, 22; *ders.*, *Journal of Sports Economics* 2005, 98; *ders.*, *Journal of Sport Management* 2006, 39, 50; *Rascher*, *Advances in the Economics of Sport* 1997, 27, 47; *Vrooman.*, *Review of Industrial Organization* 2009, 5, 41 f.; *ders.*, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 90, 100 ff.

589 *Késenne*, *Journal of Sports Economics* 2000, 56; im Ergebnis auch *Marburger*, *Contemporary Economic Policy* 1997, 114, 122.

590 *Szymanski*, *The Economic Journal* 2001, F69, F71 f.

591 *Andreff/Bourg*, *Broadcasting Rights and Competition in European Football*, S. 53 ff.

592 *Robinson/Simmons*, *International Journal of the Economics of Business* 2014, 413, 426 f.

konnte *Peeters* in einem Datensatz aus 32 europäischen Fußballligen keinen Zusammenhang zwischen der Zentralvermarktung von Fernsehrechten und der Competitive Balance feststellen. Allerdings beobachtete er einen negativen Einfluss der UEFA Champions League auf die Ausgeglichenheit der nationalen Wettbewerbe, wofür er die hohen Prämienzahlungen an die Teilnehmer verantwortlich machte, was zu finanzieller und damit sportlicher Unausgeglichenheit in den nationalen Wettbewerben führe.⁵⁹³ Für die (gewinnmaximierende) NFL kam *Fort* übereinstimmend mit den Vorhersagen der Modelle zum Ergebnis, dass sich die Einführung eines Umverteilungsmechanismus nicht auf die Competitive Balance ausgewirkt hat.⁵⁹⁴ Dagegen konnten *Totty* und *Owens* auch in gewinnmaximierenden Ligen einen positiven Effekt von Umverteilungsmaßnahmen feststellen.⁵⁹⁵

III. Gehaltsobergrenzen

Aktuell viel diskutiert werden Gehaltsobergrenzen. Auch hier wird wie bei finanziellen Umverteilungsmaßnahmen davon ausgegangen, dass die spielerische Qualität einer Mannschaft von den finanziellen Ressourcen abhängt, reiche Clubs also die besten Spieler verpflichten können und somit die Wettbewerbe dominieren. Anders als bei der Umverteilung setzt man aber nicht direkt bei den finanziellen Ressourcen der Clubs an, sondern beschränkt den Spielermarkt hinsichtlich der maximal an die Sportler auszuzahlenden Gehälter, sodass finanziell besser aufgestellte Clubs diesen Vorteil nicht ausspielen können. Hierbei kann es mehrere Ausgestaltungen geben: Zunächst kann sich die Kappungsgrenze auf das Gehalt einzelner Sportler oder auf das Budget für die gesamten Spielerausgaben einer Mannschaft (ggf. inkl. Ablösesummen) beziehen. Zudem wird einerseits zwischen harten und weichen Obergrenzen (*Hard* oder *Soft Cap*) sowie andererseits zwischen absoluten und relativen Obergrenzen unterschieden. Bei den *Hard Caps* darf die zuvor festgelegte Grenze keinesfalls überschritten werden, die *Soft Caps* lassen Ausnahmen zu. *Soft Caps* können insbesondere mit einer sogenannten Luxussteuer (*Luxury Tax*) kombiniert werden, dabei wird relativ zu der die Grenze überschreitenden Summe eine

593 *Peeters*, International Journal of Sport Finance 2011, 23, 37; so auch schon *Partosch*, Der Einfluss der Champions League auf die Wettbewerbsposition einzelner Vereine und die Competitive Balance in der Bundesliga, S. 45; *Pawlowski/Breuer/Hovemann*, Journal of Sports Economics 2010, 186, 199.

594 *Fort*, Competitive Balance in the NFL, S. 216 f.

595 *Totty/Owens*, Journal for Economic Educators 2011, 46, 54.

Strafzahlung fällig, die an die übrigen Mannschaften weitergegeben werden kann. Insoweit liegt eine Kombination mit Umverteilungselementen vor. Bei den absoluten Obergrenzen ist die Grenze für alle Mannschaften einheitlich festgelegt, relative Obergrenzen dagegen sind für jedes Team individuell, beispielsweise abhängig von ihrem jeweiligen Umsatz.

Anhand von Modellen wurde die Wirksamkeit von absoluten *Salary Caps* sowohl für gewinn-⁵⁹⁶ als auch siegmaximierende⁵⁹⁷ Ligen belegt. Nur vereinzelt wurde argumentiert, dass der wahre Zweck eines *Salary Cap* die Erhöhung der Gewinne der Clubs auf Kosten der Spieler sei und er sich sogar negativ auf die Competitive Balance auswirken könne.⁵⁹⁸ Individuelle, sich auf das maximal an einen einzelnen Spieler zahlbare Gehalt beziehende *Salary Caps* werden kritisch gesehen, da insoweit befürchtet wird, dass sich starke Spieler häufiger für die stärksten Clubs entscheiden, da die schwächeren Teams nun keine Möglichkeit mehr hätten, die geringeren sportlichen durch höhere finanzielle Anreize zu kompensieren. Somit würde die Competitive Balance sinken.⁵⁹⁹ Ebenso können Luxussteuern – je nach Ausgestaltung – einen positiven Effekt auf die Competitive Balance haben.⁶⁰⁰

Relative *Salary Caps* dagegen lassen eine negative Auswirkung auf die Competitive Balance erwarten, da – wenn die Grenze abhängig vom bisherigen Umsatz des jeweiligen Teams ist – die ohnehin (finanz)stärkeren Teams ein höheres Budget (in absoluten Zahlen) für ihre Spieler hätten und

596 *Dietl/Lang/Rathke*, The B.E. Journal of Economic Analysis & Policy 2009, 1, 6 ff.; *Downward/Dawson/Dejonghe*, Sports Economics, S. 245; *Fort/Quirk*, Journal of Economic Literature 1995, 1265, 1277 f.; *Késenne*, Scottish Journal of Political Economy 2000, 422, 429; *ders.*, How Can the Competitive Balance Be Improved, S. 63 f.; *ders.*, Uncertainty of outcome and competitive balance: impact, causes and cures, S. 84 ff.; *Rascher*, Advances in the Economics of Sport 1997, 27, 51; a.A. *Fujimoto*, Journal of Sports Economics 2023, 624, 634; differenzierend *Dietl/Lang/Rathke*, Economic Inquiry 2011, 447, 459.

597 *Késenne*, How Can the Competitive Balance Be Improved, S. 63 f.; *ders.*, Uncertainty of outcome and competitive balance: impact, causes and cures, S. 85; *Rascher*, Advances in the Economics of Sport 1997, 27, 51; *Vrooman*, Review of Industrial Organization 2009, 5, 13.

598 *Vrooman*, Southern Economic Journal 1995, 971, 979 f.

599 *Késenne*, Scottish Journal of Political Economy 2000, 422, 428 f.; *Sanderson/Siegfried*, Journal of Sports Economics 2003, 255, 268.

600 *Beck/Prinz/van der Burg*, The league system, competitive balance, and the future of European football, S. 17; *Dietl/Lang/Werner*, International Journal of Sport Finance 2010, 41, 48; *Késenne*, How Can the Competitive Balance Be Improved, S. 65 f.; *Marburger*, Contemporary Economic Policy 1997, 114, 122.

die bestehenden Zustände somit zementiert werden. Schwächere Teams würden somit daran gehindert, durch verhältnismäßig höhere Investitionen in ihre Spielstärke die stärkeren Teams sportlich herausfordern zu können. Zudem wären schwächere Clubs verhältnismäßig stärker betroffen, da die Spielergelälter dort einen höheren Anteil der Gesamtausgaben ausmachen.⁶⁰¹

Nicht von der Hand zu weisen ist die Kritik an der praktischen Durchsetzbarkeit von *Salary Caps*: Diese erweist sich insbesondere aufgrund der Umgehungsgefahr als schwierig. Denn das Einkommen von Sportlern setzt sich nicht nur aus den von den Clubs gezahlten Gehältern, sondern insbesondere auch aus Einnahmen aus Sponsorenverträgen zusammen, die gerade bei Spitzensportlern, auf die sich ein *Salary Cap* vermutlich am stärksten auswirken würde, einen erheblichen Anteil ausmachen können. Beispielsweise ließe sich bei der Verpflichtung eines neuen Spielers eine Vereinbarung treffen, wonach dem Spieler ein mit der Gehaltsobergrenze kompatibles Gehalt ausgezahlt wird, daneben aber noch ein individueller Sponsoringvertrag mit dem Mannschaftsausrüster oder dem Hauptsponsor der jeweiligen Mannschaft geschlossen wird, wobei die zusätzliche Vergütung nicht von der Gehaltsobergrenze erfasst ist.⁶⁰²

Auch empirisch wurde die Auswirkung von absoluten *Salary Caps* auf die Competitive Balance untersucht, wobei das Ergebnis durchaus gemischt ist: Während einige Studien einen positiven Zusammenhang attestierten,⁶⁰³ konnten andere keine oder gar negative Auswirkungen feststellen.⁶⁰⁴

601 *Késenne*, *European Sport Management Quarterly* 2003, 120, 126 f.; *ders.*, *How Can the Competitive Balance Be Improved*, S. 63 f.; *ders.*, *Uncertainty of outcome and competitive balance: impact, causes and cures*, S. 86. Zu einem anderen Ergebnis kommen für siegmaximierende Ligen *Dietl/Franck/Lang/Rathke*, *Contemporary Economic Policy* 2011, 307, 312 f.

602 *Sloane*, *Labour market restrictions in English professional team sports*, S. 267.

603 *Booth*, *Economic Papers* 2004, 325, 342; *ders.*, *Sport Management Review* 2005, 119, 140; *Endo/Florio/Gerber/Sommers*, *Atlantic Economic Journal* 2003, 388; *Fort*, *Competitive Balance in the NFL*, S. 216; *Larsen/Fenn/Spencer*, *Journal of Sports Economics* 2006, 374, 388.

604 *Fort/Quirk*, *Journal of Economic Literature* 1995, 1265, 1278; *Frick/Lehmann/Weigand*, *Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport*, S. 515; *Totty/Owens*, *Journal for Economic Educators* 2011, 46, 54.

IV. Transferrestriktionen

Auch Transferrestriktionen sollen, so wird behauptet, die Competitive Balance absichern. Das können Regelungen sein, die den freien Wechsel der Spieler zwischen den verschiedenen Mannschaften behindern. Aus den nordamerikanischen Major Leagues stammt die sogenannte *Reserve Rule* (oder auch *Reverse Clause*), wonach ein Spieler für seine gesamte Karriere an denjenigen Verein gebunden ist, bei dem er seinen ersten Profivertrag unterschrieben hat. Bei einem Transfer (gegen eine Ablösesumme) geht dieses Recht an den neuen Verein über. Ein ablösefreier Wechsel ist demnach nicht möglich. Diese Bindung der Spieler an ihren Club soll verhindern, dass sich die reichen Vereine übermäßig viele gute Spieler sichern und somit die Competitive Balance verbessern. Seit der weitgehenden Abschaffung der *Reserve Rule* und der Einführung der Möglichkeit ablösefreier Spielerwechsel spricht man bezüglich der ungebundenen Spieler von *Free Agents*, daher wird eine restriktionslose Transferpolitik auch *Free Agency* genannt.⁶⁰⁵ Eine ähnliche Praxis war bis zum *Bosman-Urteil*⁶⁰⁶ auch im europäischen Fußballsport zu beobachten. Auch heute noch hört man das Argument, dass sich die Kaderkonstanz einer Mannschaft (und damit letztlich die Beschränkung von Transfers) positiv auf die Competitive Balance auswirke.⁶⁰⁷

Hiergegen wurde anhand von Modellen argumentiert, dass sich in einer profitmaximierenden Liga das optimale Gleichgewicht von allein einstelle, mithin Transferrestriktionen keinen Effekt auf die Competitive Balance hätten.⁶⁰⁸ Schließlich würden starke und schwache Teams gleichermaßen von Transferrestriktionen profitieren, sodass dadurch lediglich die Spielergehälter sinken und die Gewinne der Clubs steigen würden.⁶⁰⁹ Nach ande-

605 *Fort/Quirk*, Journal of Economic Literature 1995, 1265, 1274. Transferrestriktionen werden in den Major Leagues inzwischen in Tarifverträgen vereinbart, siehe S. 164, dort Fn. 750.

606 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505 – *Bosman*.

607 So zuletzt das OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 30. November 2021 – 11 U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186 Rn. 129 ff. – Spielervermittler-Reglement in Bezug auf das DFB-Spielervermittlerreglement.

608 *El-Hodiri/Quirk*, Journal of Political Economy 1971, 1302, 1313; *Haan/Koning/van Witteloostuijn*, Market Forces in European Soccer, S. 8 f.; *Késenne*, How Can the Competitive Balance Be Improved, S. 66 ff.; *Quirk/El-Hodiri*, The Economic Theory of a Sports League, S. 37; *Rottenberg*, Journal of Political Economy 1956, 242, 255.

609 *Fort/Quirk*, Journal of Economic Literature 1995, 1265, 1275.

ren Untersuchungen soll die Competitive Balance weniger von Transferrestriktionen, sondern vielmehr von der Anzahl an potentiell verfügbaren Spielern abhängen, je größer die Anzahl, desto besser für die Competitive Balance und umgekehrt.⁶¹⁰ Auch innerhalb siegmaximierender Ligen hätten Transferrestriktionen keine Wirkung auf die Competitive Balance, wobei aber das Gefälle zwischen großen und kleinen Ligen steige.⁶¹¹

Empirisch konnte die Wirksamkeit von Transferrestriktionen weder für Wettbewerbe mit gewinn-⁶¹² noch siegmaximierenden⁶¹³ Teilnehmern nachgewiesen werden. Im Gegenteil, einige Studien kommen (teilweise) zum Ergebnis, dass sich die *Free Agency* gar positiv auf die Competitive Balance auswirke.⁶¹⁴ *Sittl* und *Warnke* kommen zum Ergebnis, dass es nicht so sehr die Spielerwechsel seien, die sich negativ auf die Competitive Balance auswirkten, sondern vielmehr die erfolgreiche Nachwuchsarbeit einiger Clubs sowie die Fähigkeit einzelner Vereine, besonders starke Spieler dauerhaft an sich zu binden.⁶¹⁵

Die Behauptung, Transferrestriktionen würden zu mehr Competitive Balance führen, steht daher auf tönernen Füßen. Vielmehr tendieren die empirischen Untersuchungen in die andere Richtung, nämlich dass ein möglichst freier Spielermarkt die sportliche Ausgeglichenheit verstärkt.

610 *Berri/Brook/Frick/Fenn/Vicente-Mayoral*, *Journal of Economic Issues* 2005, 1029, 1037; *Schmidt/Berri*, *Economic Inquiry* 2003, 692, 703.

611 *Downward/Dawson/Dejonghe*, *Sports Economics*, S. 249; *Késenne*, *European Journal for Sport Management* 1996, 14, 22; *ders.*, *Scottish Journal of Political Economy* 2007, 388, 392 f. Nur einen minimalen Effekt sieht *Késenne*, *How Can the Competitive Balance Be Improved*, S. 66 ff.

612 *Fort/Quirk*, *Journal of Economic Literature* 1995, 1265, 1275 f.; *Frick/Lehmann/Weigand*, *Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport*, S. 515.

613 *Frick/Lehmann/Weigand*, *Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport*, S. 511; allenfalls gemischte Ergebnisse *Vrooman*, *Scottish Journal of Political Economy* 2007, 314, 338 ff.

614 Für gewinnmaximierende Ligen: *Eckard*, *Economic Inquiry* 2001, 430, 442; *Larsen/Fenn/Spencer*, *Journal of Sports Economics* 2006, 374, 388; *Quirk/Fort*, *Pay Dirt*, S. 293; *Scully*, *The Business of Major League Baseball*, S. 96 f. Für siegmaximierende Ligen: *Binder/Findlay*, *Journal of Sports Economics* 2012, 107, 125; *Flores/Forrest/Tena*, *Kyklos* 2010, 546, 552 ff.; *Haan/Koning/van Witteloostuijn*, *Market Forces in European Soccer*, S. 8 f.

615 *Sittl/Warnke*, *Assortative Matching in the German Bundesliga*, S. 20 ff.

V. Financial Fair Play / Financial Sustainability Regulations

Im Zusammenhang mit der Competitive Balance wurden in der Vergangenheit das Financial Fair Play und hier insbesondere die sogenannte *Break-Even-Rule* diskutiert, nach der – vereinfacht – ein Teilnehmer der UEFA Champions League nicht mehr Geld ausgeben darf, als er einnimmt.⁶¹⁶ Das Financial Fair Play wurde im Jahr 2022 einer Reform unterzogen und durch die Financial Sustainability Regulations ersetzt. Demnach darf das Verhältnis zwischen relevanten Ausgaben für den Spielerkader (Spielergehälter, Abschreibungen, Beraterkosten) und relevanten Einnahmen (relevante Umsätze plus/minus Transfersaldo) maximal 70% betragen.⁶¹⁷ Als Sanktionsmechanismus besteht zunächst die Möglichkeit einer Strafzahlung, die bis zu 100% derjenigen Summe betragen kann, um die die Ausgabenobergrenze überschritten wird. Es liegt also eine Art Luxussteuer vor, wobei Umverteilungselemente nicht vorgesehen sind. Allerdings kann diese Luxussteuer nicht als Freibrief verstanden werden, die Obergrenze bei entsprechend vorhandenen finanziellen Mitteln beliebig zu überschreiten, da außer den finanziellen Sanktionen noch weitere Strafen hinzutreten können, bis hin zum Ausschluss aus dem Spielbetrieb oder dem Aberkennen von Titeln.⁶¹⁸

In beiden Fällen handelt es sich faktisch auch um eine relative Gehaltsobergrenze,⁶¹⁹ wobei die relevanten Ausgaben nicht nur an die Spielergehälter, sondern u.a. auch an die Kosten für Transfers und Spielerberater anknüpfen.⁶²⁰ Im Ergebnis wird damit jedenfalls in das Budget der Teilnehmer zur Verstärkung ihrer spielerischen Qualität eingegriffen und jeweils individuell an die bereits bestehende Finanzkraft gekoppelt: Clubs mit hohen Einnahmen dürfen viel Geld ausgeben, Clubs mit geringeren Einnahmen entsprechend weniger.

616 *Vöpel*, CESifo DICE Report 3/2011, 54, 56.

617 Art. 93 UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations; Definitionen der relevanten Einnahmen und Ausgaben in Annex K.

618 Annex L UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations, Art. 29 Procedural rules governing the UEFA Club Financial Control Body, abrufbar unter <https://documents.uefa.com/v/u/elrjBoO4LADeQxc8~nVpDg>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

619 Siehe hierzu Kapitel 2 D. III.

620 Siehe hierzu Annex K UEFA Club Licensing and Financial Sustainability Regulations.

Ein verbreitetes Argument ist, dass bei einer derartigen Ausgestaltung mit einer Abnahme der Competitive Balance zu rechnen sei: Durch die Koppelung des Ausgabenlimits an die jeweiligen Umsätze werden die bestehenden Verhältnisse zementiert. Es ist nicht mehr möglich, die bisherigen Champions durch (freilich risikobehaftete) eigen- oder fremdkapitalfinanzierte Investitionen in die eigene Mannschaftsqualität herauszufordern, die über die Umsätze hinausgehen, d.h. durch Verschuldung oder Investoren.⁶²¹ Zudem ist zu beobachten, dass schwächere Teams meist einen höheren Anteil ihrer Gesamtausgaben für Spielergehälter aufwenden, sodass jene von einer relativen Gehaltsobergrenze stärker betroffen sind als stärkere Teams.⁶²² Nur vereinzelt wird darauf verwiesen, dass es keinen Automatismus gebe, dass die hierdurch verbotene Finanzierung immer kleineren Clubs zugutekomme, vielmehr sei das Gegenteil wahrscheinlicher. Im Übrigen könne die Competitive Balance auch verbessert werden, da durch die Ausgabendeckelung gutem Management höheres Gewicht zukomme.⁶²³ Modellierungen kommen meist zum Ergebnis abnehmender Competitive Balance.⁶²⁴

Neben den theoretischen Problemen bestehen auch praktische Probleme in der Durchsetzbarkeit: Wie bei den *Salary Caps* lassen sich die hier relevanten Ausgaben dadurch reduzieren, dass beispielsweise Spielergehälter teilweise durch Sponsoren übernommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Ausgaben für den Transfer eines Spielers über dessen Vertragslaufzeit gestreckt zu verbuchen, Einnahmen aus Transfers dagegen werden im Jahr des Vollzugs vollständig erfasst. Durch geschickte Gestaltung kön-

621 *Beck/Prinz/van der Burg*, The league system, competitive balance, and the future of European football, S. 16; *Peeters/Szymanski*, Vertical restraints in soccer: Financial Fair Play and the English Premier League, S. 7; *Vöpel*, CESifo DICE Report 3/2011, 54, 57.

622 *Késenne*, European Sport Management Quarterly 2003, 120, 126 f.; *ders.*, How Can the Competitive Balance Be Improved, S. 63 f.

623 *Franck*, Financial Fair Play in European Club Football – What is it all about?, S. 27 ff.

624 *Garcia-del-Barrio/Rossi*, European Journal of Government and Economics 2020, 119, 134 ff.; *Preuss/Haugen/Schubert*, European Journal of Sport Studies 2014, 33, 45 f.; *Sass*, Long-term Competitive Balance under UEFA Financial Fair Play Regulations, S. 10; *ders.*, Journal of Sports Economics 2016, 148, 155 f.; *Vöpel*, Is Financial Fair Play Really Justified? An Economic and Legal Assessment of UEFA's Financial Fair Play Rules, S. 17 f.; dagegen *Dietl/Franck/Lang/Rathke*, Contemporary Economic Policy 2011, 307, 312 f.; *Gasparetto/Mishchenko/Zaitsev*, Managerial and Decision Economics 2023, 2068, 2071; *Peeters/Szymanski/Fumagalli/Thomas*, Economic Policy 2014, 345, 374 ff.

nen somit die Folgen abgemildert werden.⁶²⁵ Beispielsweise vereinbarte der FC Chelsea mit seinen Spielern im Wintertransferfenster 2022/2023 außergewöhnlich lange Vertragslaufzeiten von bis zu acht Jahren, um den relevanten Zeitraum auf diese Weise zu verlängern.⁶²⁶ Auch die Einnahmenseite lässt sich manipulieren, indem der Investor nicht Eigenkapital einlegt, sondern einen Sponsoringvertrag mit dem Club abschließt und das Geld so den relevanten Einnahmen zuordnet.⁶²⁷ So wurde beispielsweise Paris SG, das seit 2011 mittelbar in katarischem Staatseigentum steht, nach der Akquisition durch die katarische Tourismusbehörde mit jährlich 215 Millionen Euro gesponsort – für vergleichsweise wenige Gegenleistungen. Zum Vergleich: Der FC Bayern München erhielt zum damaligen Zeitpunkt 29 Millionen Euro jährlich durch seinen Hauptsponsor. Gutachten taxierten den angemessenen Wert des Sponsorings von Paris SG auf gerade einmal 2,78 Millionen Euro. Die UEFA ging zwar hiergegen vor, im Ergebnis einigten sich Verband und Club auf eine Strafzahlung in Höhe von nur 20 Millionen Euro.⁶²⁸

Auch empirisch wurden die Auswirkungen des Financial Fair Play untersucht. Dabei wurden mehrheitlich negative Auswirkungen auf die Competitive Balance festgestellt.⁶²⁹ Nur vereinzelt wurden keine⁶³⁰ oder positive⁶³¹ Wirkungen attestiert.

Es lässt sich daher festhalten, dass sowohl das Financial Fair Play als auch sein Nachfolger, die Financial Sustainability Regulations, die Competitive Balance eher verschlechtern als verbessern. Dazu muss man allerdings einwenden, dass dies auch überhaupt nicht das ausgegebene Ziel der UEFA ist: Gemäß Art. 2.02 der Financial Sustainability Regulations wird vielmehr die Verbesserung der finanziellen Disziplin und Nachhaltig-

625 Aumüller, Süddeutsche Zeitung vom 14. September 2021.

626 Kicker vom 24. Januar 2023, abrufbar unter <https://www.kicker.de/chelseas-trick-mit-den-vertragslaufzeiten-reagiert-jetzt-die-uefa-934232/artikel>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

627 Aumüller, Süddeutsche Zeitung vom 14. September 2021.

628 *Pakt mit den Scheichs*, Der Spiegel, Nr. 45/2018, S. 106 ff.

629 Birkhäuser/Kaserer/Urban, Review of Managerial Science 2017, 113, 134; Franck, European Club Football after „Five Treatments“ with Financial Fair Play – Time for an Assesment, S. 13; Özyayın, Russian Journal of Economics 2020, 196, 210; Plumley/Ramchandani/Wilson, Sport, Business and Management 2019, 118, 129; Scelles/François/Dermit-Richard, Managing Sport and Leisure 2022, 267, 280 f.

630 Serrano/Acero/Farquhar/Espitia-Escuer, Sport, Business and Management 2023, 74, 88.

631 Freestone/Manoli, Sport, Business and Management 2017, 175, 188.

keit angestrebt, zu der umsatzorientierte Ausgabegrenzen gewiss beitragen können. An dieser Stelle wird deutlich, dass zwischen den verschiedenen Zielen eines Sportverbandes, etwa der Förderung der Competitive Balance einerseits und der finanziellen Stabilität andererseits, Zielkonflikte bestehen können.⁶³²

VI. „50+1“-Regel

Eine dem deutschen Fußball entspringende Regel, die auch der Competitive Balance dienen soll, ist die sogenannte „50+1“-Regel. Gemäß § 16c Abs. 3 der Satzung des DFB sowie des wortgleichen § 8 Abs. 2 der Satzung der DFL müssen die Vereine der Bundesliga und 2. Bundesliga, sofern sie ihre Lizenzspielerabteilung in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert haben, in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft mindestens 50% sowie mindestens eine weitere Stimme innehaben. Hierdurch soll ein beherrschender Einfluss externer Kapitalgeber und damit eine vollständige „Kommerzialisierung“ des Fußballs verhindert werden.⁶³³ Auch auf die Competitive Balance seien positive Auswirkungen zu erwarten: Die Regel unterbinde, dass Vereine durch die Abgabe der Kontrolle über ihre Lizenzspielerabteilung an Investoren größere Mittel für den Einsatz im sportlichen Wettbewerb einwerben können als Vereine, die insofern an der Gestaltungsmacht ihrer Mitglieder festhalten.⁶³⁴

Im Kern zielt die „50+1“-Regel also ebenso wie das UEFA Financial Fair Play sowie dessen Nachfolgeregelung, die Financial Sustainability Regulations, darauf ab, den Einstieg externer Geldgeber zwar nicht ganz zu verhindern, jedoch zumindest einzuschränken. Insofern lässt sich auch die Kritik übertragen: Wenn ein Wettbewerb bereits eine sportliche Unausgeglichenheit aufweist, kann das Verbot externer Investitionen diesen Zustand zementieren, im ungünstigsten Fall durch sich selbst verstärkende Effekte (z.B. erfolgsabhängige Umverteilungsmechanismen und Preisgelder) noch verschlechtern.⁶³⁵

632 Zu der rechtlichen Problematik von Zielkonflikten bei der Beurteilung der Kohärenz im Rahmen der Kontextanalyse, siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iv).

633 Fraglich ist allerdings, ob bei über 4 Mrd. Euro Umsatz in Bundesliga und 2. Bundesliga überhaupt noch angenommen werden kann, dass dies nicht längst geschehen sei.

634 *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 3.

Daneben bestehen Zweifel bezüglich der praktischen Wirksamkeit der „50+1“-Regel: Zum einen bestehen teils gesellschaftsrechtliche Sperrminoritäten, sodass einige Maßnahmen in der Kapitalgesellschaft auch trotz eines Stimmrechtsanteils von weniger als 50% nicht ohne den Investor beschlossen werden können.⁶³⁶ Zum anderen kann ein Investor auch mit einem Stimmrechtsanteil von weniger als 50% die faktische Kontrolle ausüben: So kann er beispielsweise mit seinem Rückzug und/oder dem Unterlassen weiterer Investitionen drohen, um die Vereinsvertreter „auf Linie“ zu bringen.⁶³⁷ Die Kontrolle des Minderheitsinvestors kann daneben auch schuldrechtlich durch Gesellschaftervereinbarungen bezüglich der gemeinsamen Beteiligung an der Kapitalgesellschaft gewährleistet werden. Hierin kann etwa vereinbart werden, dass bestimmte Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Kapitalbeteiligung des Investors dessen Zustimmung bedürfen (Veto-Recht). Durch den Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung lässt sich das Zustimmungsbedürfnis gesellschaftsrechtlich absichern.⁶³⁸ Schließlich legt das Extrembeispiel RB Leipzig die Schwächen der Regelung offen: Hier haben dem Investor nahestehende Personen schlicht einen eigenen Verein gegründet und damit die „50+1“-Regel ad absurdum geführt.

Bislang wurde nur von *Budzinski* und *Kunz-Kaltenhäuser* ein Versuch unternommen, die Auswirkungen der „50+1“-Regel auf die Competitive Balance empirisch zu bestimmen. Sie kommen zum Ergebnis, dass sich die sportliche Ausgeglichenheit seit Einführung der Regel verschlechtert hat. Allerdings sei es aufgrund anderer gewichtiger Faktoren spekulativ, die „50+1“-Regel hierfür verantwortlich zu machen. Ein sichtbarer Effekt der Regel auf die Verbesserung der Competitive Balance sei jedenfalls nicht zu erkennen.⁶³⁹

Verschärfend kommt die Ausnahmeregelung hinzu: Gemäß § 16c Abs. 3 der Satzung des DFB sowie § 8 Abs. 2 der Satzung der DFL können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren

635 *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, Promoting or Restricting Competition? – The 50-plus1-Rule in German Football, S. 6 f.; *Drewes*, Wirtschaftsdienst 2014, 588, 590, Fn. 11; *Heller*, SpoPrax 2022, 186, 187 f.

636 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 688 ff.

637 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 692.

638 Vgl. *Inhester*, in: Jesch/Striegel/Boxberger, Rechtshandbuch Private Equity, S. 328 f.; *Koffka*, in: Eilers/ders./Mackensen/Paul/Josenhans, Private Equity, S. 335.

639 *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, Promoting or Restricting Competition? – The 50-plus1-Rule in German Football, S. 15 ff.

den Fußballsport des Muttervereins erheblich gefördert hat (sog. Förderausnahme). In diesem Fall können durch den Förderer auch mehr als die Hälfte der Anteile an der Kapitalgesellschaft erworben werden. Diese Ausnahme war ursprünglich der „Werkself“ von Bayer Leverkusen geschuldet, die historisch aus einer Betriebssportgruppe des Chemie- und Pharmaunternehmens Bayer hervorging, zurzeit machen auch der VfL Wolfsburg (Volkswagen) und die TSG Hoffenheim (Mäzen Dietmar Hopp) von der Ausnahmeregel Gebrauch.⁶⁴⁰ Dies hat zur Folge, dass die genannten Vereine bessere Möglichkeiten zur Eigenkapitalbeschaffung haben, sodass durch die Möglichkeit einseitiger finanzieller Vorteile letztlich auch eine Verschlechterung der Competitive Balance zu erwarten ist.⁶⁴¹ *Budzinski* und *Kunz-Kaltenhäuser* konnten zeigen, dass die von der Ausnahme profitierenden Vereine besser abgeschnitten haben als eine Vergleichsgruppe.⁶⁴²

Auch wenn die „50+1“-Regel bislang kaum empirisch untersucht wurde, bestehen nicht unerhebliche Zweifel an ihrer Wirksamkeit zur Verbesserung der Competitive Balance, sowohl in ihrer Grundform als auch insbesondere hinsichtlich der Förderausnahme. Dies liegt einerseits an Zweifeln bezüglich ihrer praktischen Wirksamkeit, andererseits an ihrer Ähnlichkeit zu den UEFA Financial Sustainability Regulations.

VII. Weitere Mechanismen

Insbesondere in den nordamerikanischen Major Leagues gibt es weitere Mechanismen, die die Competitive Balance verbessern sollen. Zu denken ist hier insbesondere an das *Reverse-Order Draft*-System, wonach exklusive Verhandlungsrechte mit den aussichtsreichsten Nachwuchsspielern umgekehrt nach dem sportlichen Erfolg einer Mannschaft in der Vorsaison vergeben werden. Die schwächsten Clubs dürfen also zuerst exklusiv mit den besten Talenten verhandeln.⁶⁴³ Aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Rekrutierung von Nachwuchsspielern ist dieses Modell aber kaum auf

640 Dietmar Hopp hat kürzlich angekündigt, Geschäftsanteile an der TSG Hoffenheim-Spielbetriebs GmbH wieder an den Mutterverein TSG 1899 Hoffenheim e.V. zu übertragen, sodass zukünftig kein Gebrauch mehr von der Ausnahmeregelung gemacht wird, *TSG Hoffenheim*, Pressemitteilung vom 1. März 2023.

641 *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 3.

642 *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, *Promoting or Restricting Competition? – The 50-plus-1-Rule in German Football*, S. 21 ff.

643 Hierdurch entsteht das Sonderproblem des *Tanking*: Mannschaften verlieren absichtlich, um durch eine schlechtere Positionierung eine bessere Ausgangslage für den nächsten *Draft* zu erhalten, siehe hierzu *Varela-Quintana/Del Corral*, *Behavior*

europäische Verhältnisse übertragbar und soll daher hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Daneben ist auch an eine zahlenmäßige Begrenzung des Mannschaftskaders zu denken (*roster limits*), deren Auswirkung auf die Competitive Balance allerdings kaum belegt ist.⁶⁴⁴

VIII. Zwischenfazit

Die Analyse verschiedener Ansätze zur Verbesserung der Competitive Balance zeigt, dass es im Wesentlichen zwei Elemente gibt, die die sportliche Ausgeglichenheit beeinflussen: Spielstärke und Wettbewerbsdesign. Die Spielstärke wiederum wird beeinflusst durch den Talentmarkt auf der einen Seite und die finanziellen Möglichkeiten auf der anderen Seite.

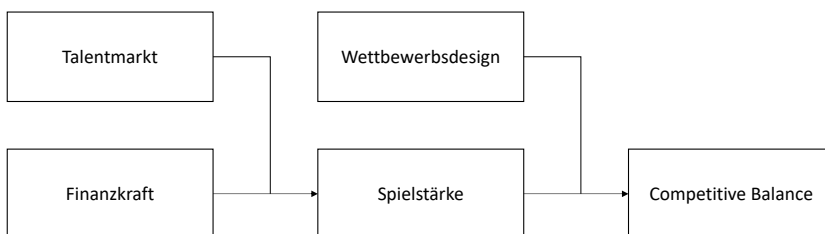


Abbildung nach Peeters, *International Journal of Sport Finance* 2011, 23, 26.

Die vorstehend diskutierten Ansätze lassen sich anhand der Grafik anschaulich systematisieren: Unmittelbaren Einfluss auf die Competitive Balance lässt sich durch das Wettbewerbsdesign ausüben, hierzu zählen die Anzahl der Teilnehmer, die Frage der offenen oder geschlossenen Liga, der Spielmodus oder auch die Spielregeln. An der Spielstärke lässt sich mittelbar ansetzen: einerseits über die Regulierung des Talentmarktes, andererseits durch die Beeinflussung der Finanzkraft der Wettbewerber. Regu-

ral Economics in Sports, S.136. Aktuell wird beispielsweise gegen die Dallas Mavericks ermittelt, die auf zahlreiche Stammspieler verzichtet haben sollen, um damit die Play-Ins zu verpassen, Sportschau vom 9. April 2023, abrufbar unter <https://www.sportschau.de/basketball/nba/basketball-nba-dallas-mavericks-ermittlungen-tank-ing-100.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

644 Sanderson/Siegfried, *Journal of Sports Economics* 2003, 255, 274 Fn. 6; Überblick bei Downward/Dawson/Dejonghe, *Sports Economics*, S. 233 ff.; Pawlowski, *Märkte III – Competitive Balance*, S. 228 f.; Pawlowski/Nalbantis, *Competitive Balance: Measurement and Relevance*, S. 156 f.

lierungen des Talentmarktes können sowohl Gehaltsobergrenzen als auch Transferrestriktionen umfassen. In den Bereich der Finanzkraft fallen Umverteilungsmaßnahmen, das Financial Fair Play sowie die „50+1“-Regel.⁶⁴⁵

Wie die Untersuchung gezeigt hat, wirken sich nicht alle Maßnahmen positiv auf die Competitive Balance aus, sondern können mitunter sogar schädlich sein. Zu denken ist hier insbesondere an das Financial Fair Play sowie die „50+1“-Regel, aber auch an Transferrestriktionen. Auf der anderen Seite haben sich Wettbewerbsdesignelemente – und zwar insbesondere solche, die den Zufallsfaktor erhöhen – sowie in siegmaximierenden Ligen Umverteilungsmaßnahmen als hilfreich herausgestellt. Ebenso konnte die Wirksamkeit von Gehaltsobergrenzen modelltheoretisch und teilweise empirisch nachgewiesen werden.

E. Competitive Balance in der Praxis: Ein Vergleich

In der Praxis lässt sich beobachten, dass die nordamerikanischen Major Leagues ein ganzes Bündel an Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance systematisch und zielgerichtet einsetzen. So sind die amerikanischen Major Leagues als geschlossenes System etabliert, ohne die Möglichkeit eines Auf- und Abstiegs. Umsätze werden unabhängig vom sportlichen Erfolg in erheblichem Maße umverteilt, daneben sind Gehaltsobergrenzen und ein *Draft*-System etabliert. Hinzu treten die *Unbalanced Schedules* sowie die Playoff-Phase. Es ist daher anerkannt, dass sich die Major Leagues die Förderung der Competitive Balance zum Ziel gesetzt haben, auch wenn dies von ihnen selbst nicht ausdrücklich angesprochen wird.⁶⁴⁶

Im europäischen Sport dagegen lassen sich derartige Tendenzen nur vereinzelt erkennen, entsprechende Maßnahmen werden nur spärlich eingesetzt. In der Bundesliga werden immerhin die Einnahmen aus der TV-Vermarktung umverteilt, wobei diese nur einen Teil der Gesamteinnahmen der Vereine ausmachen.⁶⁴⁷ Zuletzt kam mit der „50+1“-Regel ein weiterer Versuch hinzu, der sich allerdings im besten Fall als wirkungslos herausstellt.⁶⁴⁸

645 Peeters, *International Journal of Sport Finance* 2011, 23, 26 f.

646 Heermann, *CaS* 2017, 191, 200 f.; *ders.*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 49; *Nafziger*, *European and North American models of sport organization*, S. 97 f.

647 Heermann, *CaS* 2017, 191, 198 ff.; *ders.*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 49; *Nafziger*, *European and North American models of sport organization*, S. 97.

Theoretisch müsste damit in den Major Leagues ein deutlich höherer Wert an Competitive Balance als in den europäischen Fußballligen festzustellen sein. Dieser Frage sind einige Autoren nachgegangen, wobei das Ergebnis durchaus überraschend ausfällt: *Kipker* kam zum Ergebnis, dass die europäischen Ligen den amerikanischen Ligen bei der mittelfristigen Competitive Balance (gemessen anhand verschiedener Maße) überlegen sind, wobei die amerikanischen Ligen bei der langfristigen Competitive Balance dominieren. Dies sei dadurch zu erklären, dass die Meisterschaft dort im Playoff-Modus ausgetragen wird und somit ein größeres Zufallselement für eine breitere Verteilung der Meisterschaften Sorge.⁶⁴⁹ Auch *Frick*, *Lehmann* und *Weigand* kommen zum Ergebnis, dass die saisonale Spannung (*mid-term*, gemessen anhand der Standardabweichung) in den europäischen Ligen höher sei als in den amerikanischen Ligen.⁶⁵⁰ *Buzzacchi*, *Szymanski* und *Valletti* kommen ebenfalls zum Ergebnis, dass die mittelfristige Ausgeglichenheit (gemessen anhand der Standardabweichung) in den europäischen Ligen höher ist, dagegen die langfristige Ausgeglichenheit (gemessen anhand der verschiedenen Teams mit den höchsten Siegquoten oder Meisterschaften sowie der Anzahl der Top-5-Teams) in den amerikanischen Ligen höher ist. Dies relativiert sich allerdings, sofern man den Betrachtungszeitraum (40 oder 50 statt 10 Jahre) vergrößert.⁶⁵¹ Auch *Kringstad* und *Gerrard* konnten nicht feststellen, dass die europäischen Ligen in ihrer Gesamtheit nennenswert unausgeglichener wären als die amerikanischen Ligen. Allenfalls bei der Konzentration der Meisterschaften sei in Europa ein höherer Wert festzustellen, allerdings liege der Grund in der Austragungsform (*pures round-robin* statt *Playoff-Phase*).⁶⁵²

Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass die vorgenannten Erhebungen nun schon einige Jahre zurückliegen und jedenfalls für die Bundesliga erhebliche Konzentrierungstendenzen zu beobachten sind: Am offensichtlichsten wird dies sicherlich dadurch, dass der Serienmeister nun schon seit zehn Jahren Bayern München heißt, darüber hinaus deuten aber auch weitere Indikatoren auf ein Abfallen der Competitive Balance in der Bun-

648 Siehe hierzu Kapitel 2 D. VI.

649 *Kipker*, Die ökonomische Strukturierung von Teamsportwettbewerben, S. 36 ff.

650 *Frick/Lehmann/Weigand*, Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport, S. 513 ff.

651 *Buzzacchi/Szymanski/Valletti*, Static versus Dynamic Competitive Balance: Do teams win more in Europe or in the US?, S. 6 ff.; *dies.*, Journal of Industry, Competition and Trade 2003, 167, 172 ff.

652 *Kringstad/Gerrard*, Beyond Competitive Balance, S. 169.

desliga hin.⁶⁵³ In einer neueren Erhebung hat die amerikanische Major League Soccer bessere Competitive Balance-Werte als die europäischen Fußballligen.⁶⁵⁴ Hierfür werden überwiegend die Preisgelder aus der UEFA Champions-League verantwortlich gemacht, die pro Saison an derzeit vier regulär qualifizierte Teilnehmer aus Deutschland ausgeschüttet werden. Allein für die Qualifikation werden mehr als 15 Millionen Euro fällig. Da diese Einnahmen nicht der Umverteilung unterliegen, erhalten die ohnehin starken Vereine an der Tabellenspitze weitere erhebliche finanzielle Mittel, was zu einem Absinken der Competitive Balance führt.⁶⁵⁵

Nichtsdestotrotz zeigen die Studien aber auch, dass jedenfalls vor einigen Jahren die europäischen Ligen mit den amerikanischen Ligen in Sachen Competitive Balance mithalten konnten und – je nach Maß – sogar überlegen waren, und das mit erheblich weniger Anstrengungen und vor allem restriktiven Politiken. Das muss die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance nicht insgesamt infrage stellen, zeigt jedoch, dass in den europäischen Ligen offenbar kein umfassendes Paket nötig ist, um die hiesige Competitive Balance auf amerikanisches Niveau zu bringen,⁶⁵⁶ sondern sich dies durch wenige, zielgerichtete Maßnahmen realisieren ließe. Hierzu zählt insbesondere eine Neugestaltung der Preisgelder aus der UEFA Champions League. Anzustreben wäre ein Modell, das auch diejenigen Mannschaften hinreichend partizipieren lässt, die sich nicht für den Wettbewerb qualifiziert haben.⁶⁵⁷ Daneben wird deutlich, dass die amerikanischen Ligen hinsichtlich der langfristigen Ausgeglichenheit von Playoffs profitieren: Der größere Zufallsfaktor im K.O.-Modus führt

653 *Avila-Cano/Triguero-Ruiz*, Managerial and Decision Economics 2023, 1254, 1260; *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, Promoting or Restricting Competition? – The 50-plusl-Rule in German Football, S. 27; *Groot*, Economics, Uncertainty and European Football, S. 132; *Pawlowski/Breuer/Hovemann*, Journal of Sports Economics 2010, 186, 198 f.; *Sittl/Warnke*, Assortative Matching in the German Bundesliga, S. 5 f.

654 *Nguyen*, How Competitive is the Major League Soccer Compared to European Soccer Leagues?.

655 *Budzinski/Kunz-Kaltenhäuser*, Promoting or Restricting Competition? – The 50-plusl-Rule in German Football, S. 28; *Pawlowski/Breuer/Hovemann*, Journal of Sports Economics 2010, 186, 199; *Sittl/Warnke*, Assortative Matching in the German Bundesliga, S. 19; siehe allgemein zum Effekt von Preisgeldern auch *Dietl/Grossmann/Hefli/Lang*, Scottish Journal of Political Economy 2015, 59–74.

656 Notabene: Falls sie denn gegenwärtig darunterliegt. Um das zu beurteilen, fehlen aktuelle Zahlen.

657 Eine solche Verteilung, die sich nicht oder nicht nur am sportlichen Erfolg bemisst, wirft freilich Gerechtigkeitsfragen auf. Allerdings sind „ungerechte“ Markteingriffe vielen Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance gerade immanent.

zu einer größeren Anzahl an Meistern. Ob dies ein Modell auch für die europäischen Ligen ist, muss diskutiert werden.⁶⁵⁸

F. Zusammenfassung und Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Sport einige ökonomische Besonderheiten aufweist. Dies betrifft insbesondere die assoziative Konkurrenz, wonach Sportler zur Austragung eines Wettbewerbs gegenseitig aufeinander angewiesen sind und das sportliche Leistungsgefälle nicht zu groß werden darf. Dies begründet letztlich die Unsicherheitshypothese, die besagt, dass eine größere sportliche Ausgeglichenheit zu mehr Zuschauerinteresse führe. Hieraus leitet sich auch das Erfordernis eines Mindestmaßes an Kooperation ab. Eine Konzentrierungstendenz lässt sich gerade im Bereich der Sportverbände beobachten, daraus lässt sich jedoch nicht zwingend das Vorliegen eines natürlichen Monopols ableiten. Daneben können in europäischen Sportligen, deren Teilnehmer nicht ihre Gewinne, sondern die Anzahl ihrer Siege maximieren wollen, gefährliche Überinvestitionstendenzen auftreten, die durch die Anreizstruktur der Preisgelder noch verstärkt werden können.

Die Competitive Balance (sportliche Ausgeglichenheit) ist kein Zustand, der entweder vorhanden ist oder nicht. Vielmehr lässt sie sich als eine Dynamik charakterisieren, deren Ausprägung durch verschiedene Indikatoren gemessen und quantifiziert werden kann. Dabei reicht die Ausprägung von perfekter Ausgeglichenheit (das Ergebnis hängt vom Zufall ab) bis hin zur völligen Unausgeglichenheit (das Ergebnis ist sicher vorhersehbar).

In der Forschung zur Competitive Balance haben sich zwei Linien herausgebildet: Die Frage der Unsicherheitshypothese versucht, einen Zusammenhang zwischen Competitive Balance und Zuschauerinteresse nachzuweisen. Die Analysis of Competitive Balance dagegen untersucht die Auswirkung von Regeländerungen auf die Ausprägung der Competitive Balance.

Empirisch konnte die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese bislang für keinen der untersuchten Zeiträume (Einzelspiel, intrasaisonal, intersaisonal) überzeugend nachgewiesen werden. Allenfalls im mittelfristigen Zeitraum sind die Ergebnisse gemischt, wobei hier oftmals qualitäts- und

658 Hierfür zeigte sich *Oliver Kahn*, zu diesem Zeitpunkt Vorstandsvorsitzender des FC Bayern München, zuletzt offen, *Müller/Wild*, kicker vom 10. Februar 2022.

spannungsbezogene Indikatoren vermischt werden, was das Ergebnis zu verfälschen droht. Im kurzfristigen Bereich gibt es Indizien, dass die Zuschauer sogar eher unausgeglichene Spiele bevorzugen.

Als Erklärung für diese Schwierigkeiten werden weitere, der Competitive Balance gegenläufige Zuschauerpräferenzen wie Superstar-, BIRG- und CORF-Effekte genannt. Auch verhaltenspsychologische Elemente, insbesondere eine Verlustaversion, werden diskutiert. Neuere Ansätze differenzieren zwischen objektiv gemessener und subjektiv empfundener Spannung, die nicht zwangsläufig deckungsgleich sein müssen. Die wahrgenommene Spannung werde durch Framing-, Schwellen- und Aufmerksamkeitslevel-Effekte verzerrt.

Die Analysis of Competitive Balance zeigt, dass sich die Competitive Balance aus zwei Elementen zusammensetzt: dem Wettbewerbsdesign und der Spielstärke der Wettbewerber. Während man das Wettbewerbsdesign durch entsprechende Gestaltung (insbesondere Größe einer Liga, Austragungsmodus, Auf- und Abstieg) unmittelbar beeinflussen kann, kann man die Spielstärke mittelbar durch die Regulierung des Spielermarktes (Transferrestriktionen und Gehaltsobergrenzen) sowie eine Umverteilung finanzieller Mittel beeinflussen. Bei der Untersuchung verschiedener Sportverbandspolitiken zur Verbesserung der Competitive Balance wird deutlich, dass nicht jede Maßnahme ihr Ziel erreicht und einige sogar einen gegenteiligen Effekt haben können.

Ein Vergleich der nordamerikanischen Major Leagues mit den europäischen Fußballligen zeigt, dass letztere in Sachen Competitive Balance durchaus mithalten konnten und teils sogar überlegen waren, obwohl sie im Gegensatz zu den Major Leagues kaum Anstrengungen unternahmen, um die Competitive Balance zu fördern. Nichtsdestotrotz ist in den letzten Jahren ein Absinken der Competitive Balance in der deutschen Bundesliga zu beobachten, welches maßgeblich auf die hohen Champions-League-Preisgelder zurückgeführt wird. Weiterhin wird deutlich, dass die Major Leagues hinsichtlich der langfristigen Ausgeglichenheit von der Ermittlung des Titelträgers durch Playoffs profitieren.

Insgesamt bleibt daher das Fazit zu ziehen, dass die Unsicherheitshypothese, die als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen herangezogen wird, zwar im Grundsatz theoretisch plausibel ist, aber Probleme bestehen, ihre Gültigkeit empirisch nachzuweisen. Daneben mehren sich auch die theoretischen Einwände, die auf die Co-Existenz gegenläufiger Zuschauerpräferenzen hinweisen und zur Konsequenz haben, dass ein gewisses Ungleichgewicht nicht nur tolerierbar ist, sondern die Gesamtwohl-

fahrt steigern kann. Die Auswertung der Studien zeigt aber auch, dass die Zuschauer durchaus auf eine Veränderung der Competitive Balance reagieren können, sodass die Unsicherheitshypothese eben auch nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Im Ergebnis kann die Unsicherheitshypothese also weder vollständig widerlegt werden noch uneingeschränkt Geltung beanspruchen: Mehr Ausgeglichenheit kann, muss aber nicht zwangsläufig zu mehr Zuschauerinteresse führen. Aus ökonomischer Perspektive dürfte es daher geboten sein, nicht jede restriktive Sportverbandspolitik ausnahmslos mit einem Verweis auf die Competitive Balance zu rechtfertigen.

Dieses Ergebnis wirft aber die praktische Frage auf, wo die Grenze zu ziehen ist: Was genau ist unter einer gewissen sportlichen Ausgeglichenheit, die es zu erhalten oder herzustellen gilt, zu verstehen? Oder anders gefragt: Welches ist das Mindestmaß an sportlicher Ausgeglichenheit, bei dessen Unterschreiten restriktive Verbandspolitiken zu seiner Verbesserung ökonomisch gerechtfertigt werden können? Diese Frage dürfte sich allgemeingültig kaum beantworten lassen. Als gesichert dürfte nur gelten, dass der optimale Wert zwischen den beiden Extremen vollständiger sportlicher Ausgeglichenheit und Unausgeglichenheit liegt. Wenn aber kein geeignetes Differenzierungskriterium vorliegt, um zu unterscheiden, ab und bis zu welchem Grad an sportlicher Unausgeglichenheit restriktive Sportverbandspolitiken gerechtfertigt sind, dann dürfte der praktische Nutzen des Arguments der Competitive Balance im Einzelfall gering sein, da nur in wenigen Fällen mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden könnte, dass mit der jeweiligen Maßnahme auch tatsächlich eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einherginge.⁶⁵⁹

659 Siehe insoweit das Urteil des District Court for the Northern District of California vom 8. August 2014, O'Bannon v. NCAA, 7 F.Supp 3d 955 (2014), hierzu Kapitel 3 B. IV. Ein eigener Ansatz zur praktischen Nutzbarmachung des Arguments der Competitive Balance wird unter Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv) präsentiert.

Kapitel 3 US-amerikanisches Kartellrecht im Überblick

Bevor in den nächsten Kapiteln die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance mit dem europäischen Kartellrecht untersucht wird, soll zunächst ein Überblick über das US-amerikanische Kartellrecht und den dortigen Umgang mit Wettbewerbsbeschränkungen unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance gegeben werden. Wie zuvor dargestellt,⁶⁶⁰ existieren in den amerikanischen Major Leagues eine Vielzahl von Maßnahmen, die die Competitive Balance steigern sollen. Diese Maßnahmen können durchaus mit dem Kartellrecht in Konflikt stehen, sodass sich ein Blick lohnt, wie derartige Verbandspolitiken jenseits des Atlantiks behandelt werden. Daher soll zunächst ein Überblick über die Tatbestandsvoraussetzungen des US-amerikanischen Kartellverbots gegeben werden. Im nächsten Schritt wird die bisherige kartellrechtliche Entscheidungspraxis zur Competitive Balance beleuchtet. Zuletzt wird anhand verschiedener Beispiele gezeigt, wie gesetzliche und ungeschriebene Ausnahmen dazu führen, dass sich bestimmte Sportverbandspolitiken nicht am Kartellrecht unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance messen lassen müssen.

A. *Sherman Act*

I. Allgemeines

Nach dem Ende des amerikanischen Bürgerkrieges war aufgrund einer raschen industriellen Entwicklung die Konzentration wirtschaftlicher Macht festzustellen. In einigen Branchen schlossen sich Unternehmen zusammen und bildeten sogenannte *Trusts*, eine Rechtsform, die ursprünglich für die Vermögensverwaltung vorgesehen war. Dies ermöglichte wettbewerbliche Absprachen und insbesondere Preiskartelle. Darüber hinaus verfügten die *Trusts* über erheblichen politischen Einfluss, wobei es hier kaum ein gesellschaftliches Gegengewicht gab. Als Reaktion hierauf entwickelte sich die *Antitrust*-Bewegung, welche schließlich im Erlass des Sherman Antitrust Act im Jahr 1890 mündete.⁶⁶¹

660 Siehe Kapitel 2 E.

Section 1 des Sherman Act betrifft wettbewerbsbeschränkende Absprachen und Section 2 das Ausnutzen einer Monopolstellung. Beide Normen sind in generalklauselartiger Weite gefasst, da der Initiator und Namensgeber des Gesetzes, Senator *Sherman*, die Auffassung vertrat, dass den Gerichten die Einzelfallentscheidung überlassen werden sollte.⁶⁶² Für die damalige Zeit war dies eine sehr fortschrittliche Gesetzgebung, wie ein Vergleich mit dem Deutschen Reich zeigt: Dort urteilte das Reichsgericht sieben Jahre nach Erlass des Sherman Act im berühmten „Sächsischen Holzstoffkartell“, dass sogar Preiskartelle im Interesse der Allgemeinheit liegen könnten, da allzu niedrige Preise den gedeihlichen Betrieb eines Gewerbes gefährdeten, was für die Volkswirtschaft im Allgemeinen verderblich sei.⁶⁶³ Später wurde der Sherman Act beispielsweise durch den Clayton Act und weitere Gesetze ergänzt.⁶⁶⁴

Die US-amerikanische Debatte über den Zweck des Kartellverbots ist auch heute noch im Wesentlichen von zwei Strömungen geprägt: Die Vertreter der *Harvard School* betonen die individuelle Freiheit und sind der Auffassung, dass das Kartellrecht dazu diene, die Märkte offen zu halten und den Verbrauchern größtmögliche Wahlfreiheit zu gewähren. Dagegen rücken die Vertreter der *Chicago School* die ökonomische Analyse in den Mittelpunkt und befürworten eine eher zurückhaltende Anwendung des Kartellrechts. Ziel der Kartellrechtsanwendung müsse die Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt sein.⁶⁶⁵ Die seit den 1970er Jahren vorherrschende *Chicago School* verliert zurzeit zugunsten der sich im Vordringen befindlichen Strömung der Neo-Brandeisianer an Einfluss, die unter Einbeziehung von Fairnessgesichtspunkten für eine breitere kartellrechtliche Zielsetzung und nicht lediglich für die Konsumentenwohlfahrt streitet.⁶⁶⁶

661 *Kellerhals*, Washington, Brüssel, Bern, Beijing, S. 5 ff.; siehe zur Entwicklung auch *Bueren/Crowder*, ZHR 186 (2022), 788, 790 f.

662 *Hay*, US-Amerikanisches Recht, S. 253.

663 Reichsgericht, Urteil vom 4. Februar 1897 – Rep. VI. 307/96, RGZ 38, 155, 157 – Sächsisches Holzstoffkartell.

664 *Hay*, US-Amerikanisches Recht, S. 254 ff.

665 *Hay*, US-Amerikanisches Recht, S. 252. Siehe zur Debatte in Europa, insbesondere zum „*more economic approach*“, *Emmerich*, Kartellrecht, 13. Auflage 2014, S. 4 ff.

666 *Bueren/Crowder*, ZHR 186 (2022), 788, 836.

II. Kartellverbot

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Kartellverbotes sind in Section 1 Sherman Act genannt. So heißt es:

„*Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is declared to be illegal.*“

Verboten sind demnach Vereinbarungen (*contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy*), die den Handel (*restraint of trade or commerce*) zwischen verschiedenen US-Bundesstaaten oder mit ausländischen Staaten (*among the several States, or with foreign nations*) behindern, wobei die Mehrzahl von Beteiligten vorausgesetzt wird, mithin ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist.

1. Mehrzahl von Beteiligten

Section 1 Sherman Act setzt voraus, dass mehrere – also mindestens zwei – Personen handeln. Einseitiges Handeln dagegen ist nicht tatbestandsmäßig. Dieser in der amerikanischen Rechtswissenschaft als *Colgate Doctrine* bekannte Grundsatz wurde vom Supreme Court mit Argumenten der *Harvard School* begründet, wonach der Sherman Act dazu diene, die Freiheit des Handels zu bewahren. Dagegen werde das Recht eines einzelnen Kaufmanns, die Geschäfte nach seinem eigenen Ermessen zu führen, nicht beeinträchtigt.⁶⁶⁷

Anerkannt ist seit der *Copperweld*-Entscheidung daneben das Konzernprivileg, wonach Section 1 Sherman Act nicht auf Vereinbarungen anwendbar ist, die zwischen einer Gesellschaft und deren hundertprozentiger Tochtergesellschaft geschlossen sind (*Intraenterprise Conspiracy Doctrine*). Mutter- und Tochtergesellschaft seien vielmehr als einheitliches Unternehmen anzusehen, da sie völlig übereinstimmende Interessen hätten. Ihre Ziele seien gleich und nicht unterschiedlich, die unternehmerischen Handlungen würden auf nur ein unternehmerisches Bewusstsein zurückgehen

667 Supreme Court vom 2. Juni 1919, *United States v. Colgate & Co.*, 250 U.S. 300, 307 (1919); *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 13 Fn. 2.

und nicht auf mehrere.⁶⁶⁸ Diesen formalistischen Ansatz gab der Supreme Court später zugunsten einer funktionellen Betrachtungsweise auf (dazu sogleich).

Hieraus leitet sich bereits die erste sportpezifische Verteidigung gegen den Vorwurf kartellrechtswidriger Vereinbarungen ab: In Anlehnung an die Theorie *Neales* handele es sich bei Sportligen nicht um eine Gesamtheit von Produkten, sondern die Liga selbst sei das Produkt (*Product Joint*).⁶⁶⁹ Daher seien die teilnehmenden Clubs nicht als Wettbewerber, sondern als wirtschaftliche Einheit (*Single Entity*) zu betrachten und müssten vom Kartellverbot ausgenommen werden.⁶⁷⁰

Kritik an dieser Behauptung wurde im US-amerikanischen Schrifttum dahingehend geäußert, dass anders als bei einer wirtschaftlichen Einheit nicht die Maximierung des ligaweiten Gesamtgewinns im Vordergrund stehe, sondern die jeweiligen Clubs vielmehr versuchten, jeweils ihre individuellen Gewinne zu maximieren, sodass von einem Gleichlauf der Interessen nicht gesprochen werden könne.⁶⁷¹

In der Entscheidungspraxis wurde die *Single Entity Defense* erstmals im Fall *Fraser v. Major League Soccer* virulent. Nachdem die erste Instanz die Major League Soccer als *Single Entity* klassifiziert und in Konsequenz eine Verletzung von Section 1 Sherman Act abgelehnt hatte,⁶⁷² wurde diese Frage vom Berufungsgericht offengelassen. Allerdings äußerte sich dieses in Bezug auf die *Single Entity Defense* zweifelnd: So sei die MLS eher eine hybride Einrichtung, irgendwo zwischen einem einzelnen Unternehmen (mit oder ohne vollständig gehaltener Tochtergesellschaften) und einer kooperativen Vereinbarung zwischen Wettbewerbern.⁶⁷³

Im Fall *American Needle, Inc. v. National Football League* erhielt der Supreme Court Gelegenheit, sich zur Thematik zu äußern, was er auch eindrucksvoll tat: So gab er zunächst den eher formalistischen Ansatz der

668 Supreme Court vom 14. Juni 1984, *Copperweld v. Independence Tube*, 467 U.S. 752, 771 (1984); *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 13 f.

669 Siehe hierzu Kapitel 2 A. I.

670 Zur Entwicklung dieses Arguments *Heermann*, WRP 2011, 36, 37.

671 *Szymanski/Ross*, *Open Competition in League Sports*, S. 8.

672 District Court for the District of Massachusetts vom 19. April 2000, *Fraser v. Major League Soccer*, 97 F. Supp. 2d 130, 139 (2000).

673 Court of Appeals, First Circuit vom 20. März 2002, *Fraser v. Major League Soccer*, L.L.C., 284 F.3d 47, 58 (2002); Fallbesprechung bei *Heermann*, *RabelsZ* 67 (2003), 106, 130 ff.

Intraenterprise Conspiracy Doctrine zugunsten einer funktionellen Betrachtungsweise auf und stellte klar, dass es für die Anwendbarkeit von Section 1 Sherman Act nicht darauf ankomme, ob eine rechtliche Einheit im formellen Sinne vorliege, sondern ob eine *abgestimmte* Handlung vorliegt (*concerted action*) – das heißt, ob getrennte Entscheidungsträger zusammengeführt werden.⁶⁷⁴ Zugleich entwickelte es eine Kontrollfrage, anhand derer die Abgrenzung vorzunehmen ist: Liegt eine Vereinbarung von unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren vor, die unterschiedliche wirtschaftliche Interessen verfolgen, sodass die Vereinbarung dem Markt unterschiedliche Zentren der Entscheidungsfindung und damit die Vielfalt von unternehmerischen Interessen entzieht und folglich tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb? Falls ja, ist Section 1 Sherman Act anwendbar.⁶⁷⁵

Im konkreten Fall seien diese Voraussetzungen nicht erfüllt gewesen: Das von den Teams der NFL gegründete Vehikel zur Vermarktung von IP-Rechten NFLP mag zwar eine rechtliche Einheit sein, deren Eigentümer blieben jedoch die Clubs, welche wirtschaftlich eigenständig und mit unterschiedlichen Interessen, nämlich der jeweils individuellen Gewinnmaximierung, ausgestattet seien. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (*joint venture*) ändere hieran nichts. Schließlich spiegelten sich in den Entscheidungen des Gemeinschaftsunternehmens die individuellen Geschäftsinteressen, ein gemeinsamer Wille existiere nur partiell. Zudem könnten sich Unternehmen durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens dem Kartellrecht sonst einfach entziehen.⁶⁷⁶

Damit hat der Supreme Court die *Single Entity Defense* zwar nicht endgültig zunichtegemacht, die Hürden allerdings sehr hoch gesetzt. Es dürfte jedenfalls für die US-amerikanischen Sportligen in ihrer gegenwärtigen Verfassung, die durch wirtschaftlich selbstständige Teilnehmer geprägt ist, kein Raum für die Anwendung der *Single Entity Defense* verbleiben. Daneben ist nach den Ausführungen des Supreme Court auch die „Flucht ins Joint Venture“ versperrt. Allenfalls für eine neugegründete Sportliga, deren

674 Supreme Court vom 24. Mai 2010, *American Needle, Inc. v. National Football League*, 130 S.Ct. 2201, 2211 f. (2010); ausführlich hierzu *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 487 ff.

675 Supreme Court vom 24. Mai 2010, *American Needle, Inc. v. National Football League*, 130 S.Ct. 2201, 2211 f. (2010).

676 Supreme Court vom 24. Mai 2010, *American Needle, Inc. v. National Football League*, 130 S.Ct. 2201, 2212 ff. (2010); ausführliche Darstellung des Falls bei *Heermann*, WRP 2011, 36, 38 ff.

Teilnehmer keine wirtschaftliche Selbstständigkeit aufweisen, könnte die *Single Entity Defense* weiterhin in Betracht kommen.⁶⁷⁷

2. Vereinbarung

Erforderlich ist weiterhin das Vorliegen eines Vertrags, eines Zusammenschlusses oder einer Verschwörung (*contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy*). Es genügt also kein gleichförmiges Parallelverhalten, sondern es muss bewiesen werden, dass dieses Verhalten gerade Ergebnis einer Abstimmung ist. Dies ist in der Praxis aufgrund der Anforderungen der Rechtsprechung⁶⁷⁸ oft nicht leicht, da entweder ein direkter Beweis abgestimmten Verhaltens geführt werden muss oder ein Indizienbeweis, der die Möglichkeit ausschließen muss, dass die angeblichen Kartellanten unabhängig voneinander gehandelt haben.⁶⁷⁹

In der Sportrechtspraxis sollte dies allerdings keine allzu große Hürde sein, da Sportligen nicht im Geheimen operieren, sondern ihr Handeln für die Allgemeinheit nachvollziehbar durch Statuten und Regularien festlegen. Es wird also selten ein Problem darstellen, eine angegriffene Sportverbandspolitik als Vereinbarung zu qualifizieren, vielmehr werden sich die Probleme beim Tatbestandsmerkmal der Wettbewerbsbeschränkung stellen.

3. Wettbewerbsbeschränkung und Rule of Reason

Nicht jede Beschränkung des Handels (*restraint of trade or commerce*) fällt unter das Verbot gemäß Section 1 Sherman Act. Da sich jede Partei mit einem Vertrag bindet, beschränkt sie sich in irgendeiner Weise, sodass bei wortlautgetreuer Auslegung alle Verträge im Geschäftsverkehr verboten wären, was erkennbar nicht gewollt sein kann. Es wird daher die Differenzierung vorgenommen, ob die Beschränkung unvernünftig (*unreasonable*) ist. Dabei werden zwei Methoden angewandt: zum einen die *Per Se Rule*, zum anderen die *Rule of Reason*.⁶⁸⁰

677 Heermann, WRP 2011, 36, 42.

678 Insbesondere Supreme Court vom 20. März 1984, *Monsanto Co. v. Spray-Rite Svc. Corp.*, 465 U.S. 752 (1984) und Supreme Court vom 26. März 1986, *Matsushita Electrical Industrial Co., Ltd. v. Zenith Radio Corp.*, 475 U.S. 574 (1986).

679 *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 15 ff. m.w.N. der Rechtsprechung.

Einigen Vereinbarungen steht die wettbewerbsbeschränkende Wirkung derart auf die Stirn geschrieben, dass ohne nähere Prüfung (*per se*) davon ausgegangen werden kann, dass sie unvernünftig und folglich rechtswidrig sind. Das ist insbesondere der Fall bei Preisabsprachen, horizontalen Aufteilungen des Marktes, Kollektivboykotts sowie Kopplungsverträgen.⁶⁸¹ Allerdings gibt es hier eine wichtige Rückausnahme: So hat der Supreme Court entschieden, dass sogar Preisabsprachen in einigen Branchen erforderlich sein könnten, um das Produkt selbst überhaupt erst anbieten zu können. Es verbiete sich daher in diesem Fall die strikte Anwendung der *Per Se Rule*, vielmehr müssten auch die prokompetitiven Aspekte berücksichtigt werden. Ein Anwendungsfall seien Sportligen.⁶⁸²

Unterfällt die Vereinbarung nicht der *Per Se Rule*, so ist sie anhand der *Rule of Reason* zu prüfen.⁶⁸³ Dabei handelt es sich um eine Gesamtschau der die Vereinbarung begleitenden Umstände, insbesondere die Besonderheiten des jeweiligen Unternehmens, sein Zustand vor und nach der Beschränkung, die Art der Beschränkung und ihre tatsächliche oder wahrscheinliche Wirkung, die Geschichte der Beschränkung, das mutmaßliche Übel, die Gründe für die Wahl der jeweiligen Abhilfe und der Zweck und das Ziel.⁶⁸⁴ Später konkretisierte der Supreme Court die *Rule of Reason* und führte aus, dass der wahre Test für die Rechtmäßigkeit die Frage sei, ob die

680 *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 18 f.

681 *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 20.

682 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *NCAA v. Board of Regents*, 468 U.S. 85, 98 ff. (1984) bezüglich der Zentralvermarktung von TV-Rechten im College-Football; siehe auch Court of Appeals, Tenth Circuit vom 23. Januar 1998, *Law v. NCAA*, 134 F.3d 1010, 1019 (1998) bezüglich der Beschränkung der Schiedsrichtervergütung im College-Sport, Rechtsmittel vom Supreme Court abgelehnt, 525 U.S. 822 (1998); Court of Appeals, First Circuit vom 20. März 2002, *Fraser v. Major League Soccer, L.L.C.*, 284 F.3d 47, 59 (2002) bezüglich Gehaltsobergrenzen in der MLS. Fraglich ist allerdings, ob diese Ausnahme von der *Per Se Rule* auch im Profisport angenommen werden kann, da der Supreme Court in seiner Begründung die Unterschiede von College- und Profi-Sport betont, Supreme Court vom 2. Juni 1984, *NCAA v. Board of Regents*, 468 U.S. 85, 101 ff. (1984), so etwa District Court, District of Columbia vom 2. September 1992, *Brown v. Pro Football, Inc.*, 812 F.Supp. 237, 239 (1992). Allerdings tendiert der Supreme Court dazu, auch im Profisport die *Rule of Reason* anzuwenden, Supreme Court vom 24. Mai 2010, *American Needle, Inc. v. National Football League*, 130 S.Ct. 2201, 2216 (2010).

683 *Hay*, US-Amerikanisches Recht, S. 254.

684 Supreme Court vom 4. März 1918, *Chicago Board of Trade v. United States*, 246 U.S. 231, 238 (1918).

Beschränkung den Wettbewerb lediglich reguliert und dadurch vielleicht sogar fördert oder ob sie den Wettbewerb unterdrücken oder sogar zerstören kann.⁶⁸⁵ Es findet also eine Abwägung zwischen wettbewerbsfördernden und wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen statt.⁶⁸⁶ Die Analyse ist rein ökonomisch, d.h. die Berücksichtigung von außerwettbewerblichen Aspekten ist ausgeschlossen.⁶⁸⁷

In neueren Entscheidungen hat der Supreme Court darüber hinaus einen „Drei-Stufen-Test“ entwickelt, um die *Rule of Reason* zu prüfen: Zunächst muss der Kläger beweisen, dass die streitgegenständliche Vereinbarung den Wettbewerb beschränkt. Sofern dies gelingt, hat der Beklagte im zweiten Schritt die Möglichkeit, eine prokompetitive Begründung (*rationale*) der Beschränkung nachzuweisen. Im dritten Schritt dreht sich die Beweislast erneut und nun obliegt es dem Kläger nachzuweisen, dass diese prokompetitive Wirkung auch mit einem milderen Mittel erreicht werden kann.⁶⁸⁸ Allerdings will der Supreme Court diese Schritte nicht als starres Prüfungsschema verstanden wissen, sondern verlangt eine umfassende, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Prüfung.⁶⁸⁹

4. Zwischenstaatlichkeit

Schließlich erfordert Section 1 Sherman Act die Beeinträchtigung des Handels zwischen den US-Bundesstaaten oder mit fremden Nationen (*among the several States, or with foreign nations*), nimmt also Vereinbarungen mit rein innerbundesstaatlichem Bezug aus. Dies dürfte bei professionellen Sportveranstaltungen aber kaum zutreffen.⁶⁹⁰ Nichtsdestotrotz hat ein derartiges Verständnis in einer mittlerweile einhundertjährigen Entscheidung des Supreme Court zu einer bis heute anhaltenden kartellrechtlichen Baseballausnahme geführt.⁶⁹¹

685 Supreme Court vom 25. April 1976, *National Soc'y of Prof. Engineers v. United States*, 435 U.S. 679, 691 (1978).

686 *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 19 f.

687 Supreme Court vom 22. Januar 1990, *FTC v. Superior Ct. TLA*, 493 U.S. 411, 424 (1990); *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, A. U.S.-Antitrust-Recht, S. 20.

688 Supreme Court vom 25. Juni 2018, *Ohio v. American Express Co.*, 138 S. Ct. 2274, 2291 (2018); Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2160 (2021).

689 Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2160 (2021).

690 Vgl. Supreme Court vom 19. Juni 1972, *Flood v. Kuhn*, 407 U.S. 258, 282 f. (1972).

B. Competitive Balance: Entscheidungspraxis

In den USA gab es nicht wenige Versuche, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen unter der *Rule of Reason* mit dem Argument der Competitive Balance zu rechtfertigen. Nachfolgend sollen diese Fälle analysiert werden.

I. United States v. NFL

Der erste Fall, in dem das Argument der Competitive Balance herangezogen wurde, wurde vor dem District Court for the Eastern District of Pennsylvania verhandelt.⁶⁹² Kläger waren die USA, Beklagte die NFL und andere.⁶⁹³ In der Sache ging es um verschiedene Beschränkungen der Fernseh- und Radioübertragung von Spielen. So sah die Satzung der NFL vor, dass kein Club zulassen oder veranlassen durfte, dass seine Spiele von einem Sender durch Fernsehen oder Radio übertragen wurden, welcher sich innerhalb von 75 Meilen eines anderen Clubs der NFL befand, sofern dieser am gleichen Tag ein Heimspiel hatte oder im Falle eines Auswärtsspiels dieses durch einen Sender übertragen wurde, der sich innerhalb eines Radius von 75 Meilen von der Heimatstadt der Auswärtsmannschaft befand. Dies galt nicht, falls der andere Verein die Übertragung genehmigte. Die Erlaubnis wurde jedoch in der Praxis regelmäßig nicht erteilt. Da die Spiele der regulären Saison meist alle am gleichen Tag stattfanden und fast alle Clubs ihre Auswärtsspiele auch in ihrer Heimatstadt übertrugen, führte diese Regelung dazu, dass Mannschaften ihre Spiele in die Gebiete fremder Teams faktisch nicht übertragen konnten. Hierin sah die Klägerin einen Verstoß gegen Section 1 Sherman Act.⁶⁹⁴

Das Gericht nahm eine Differenzierung vor und untersuchte getrennt voneinander die Zulässigkeit von (i) dem Verbot von Fernsehübertragungen, wenn die lokale Mannschaft ein Heimspiel hatte, (ii) dem Verbot von

691 Siehe hierzu Kapitel 3 C. III.

692 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, *United States v. National Football League*, 116 F. Supp. 319 (1953).

693 Hierin spiegelt sich die unterschiedliche Durchsetzung des Kartellrechts in den USA: Bei Verstößen gegen den Sherman Act kann das Justizministerium vor einem Bundesgericht strafrechtliche Klage oder (wie hier) zivilrechtliche Klage auf Unterlassung erheben, daneben besteht die Möglichkeit, dass die Federal Trade Commission ein Verwaltungsverfahren einleitet, *Blechman/Patterson*, in: Jaeger u.a., *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, A. U.S.-Antitrust-Recht*, S. 9.

694 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, *United States v. National Football League*, 116 F. Supp. 319, 321 (1953).

Fernsehübertragungen, wenn die lokale Mannschaft ein Auswärtsspiel hatte, und (iii) dem Verbot von Radioübertragungen, wenn die lokale Mannschaft ein Heim- oder Auswärtsspiel hatte.

Hinsichtlich der ersten Frage stellte das Gericht eine tatbestandliche Wettbewerbsbeschränkung mit wenigen Sätzen fest und prüfte anschließend ihre Angemessenheit anhand der *Rule of Reason*. Hierbei betonte es die Besonderheiten des Ligasports und stellte fest, dass kein typischer Verdrängungswettbewerb stattfinden dürfte, da – wenn die kleineren Teams durch die größeren Teams verdrängt würden – der Bestand der Liga als Ganzes gefährdet wäre. Weniger als die Hälfte der Teams wären finanziell erfolgreich, sodass diese Folge nicht fernliegend wäre. Da erfolgreichere Teams mehr Zuschauer anzögen als schwächere, erzielten sie folglich auch mehr Einnahmen und könnten sich dadurch weiter verstärken, während die schwächeren Teams finanziell aus dem Wettbewerb gedrängt würden, sodass die Liga insgesamt scheiterte. Daher müssten die schwächeren Teams vor den stärkeren geschützt werden, um die Liga so in Balance zu halten.⁶⁹⁵

Um die Ausgeglichenheit abzusichern, zählte das Gericht verschiedene Möglichkeiten auf (u.a. Limitierung der Preisgelder, Transferrestriktionen, ein *Draft*-System, Gehaltsobergrenzen). Auch die Restriktion von Fernsehübertragungen könnte dazu beitragen: Da die schwächeren Vereine Probleme hätten, ihre Spiele zu vermarkten, wären sie von der Beschränkung kaum betroffen. Vielmehr hätte sich dies auf die starken Vereine ausgewirkt. Umgekehrt hätten schwache Vereine deutlich durch die Restriktion profitiert, da die Beweisaufnahme darauf hingedeutet hätte, dass sich die gleichzeitige Übertragung von Spielen im Fernsehen deutlich negativ auf die Besucherzahlen im Stadion auswirkten, die aber einen Großteil der Einnahmen der Clubs ausmachten. Folglich trüge die Beschränkung dazu bei, die kleineren Clubs zu schützen, um den Ligabetrieb letztlich überhaupt erst anbieten zu können, sodass die Vereinbarung nicht unvernünftig unter der *Rule of Reason* wäre.⁶⁹⁶

Zur zweiten Frage, dem Verbot von Fernsehübertragungen, wenn die lokale Mannschaft ein Auswärtsspiel hatte, führte das Gericht aus, dass der Schutz von Zuschauereinnahmen nicht in Betracht käme, obwohl da-

695 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, United States v. National Football League, 116 F. Supp. 319, 323 f. (1953).

696 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, United States v. National Football League, 116 F. Supp. 319, 324 ff. (1953).

durch die Vermarktung der Auswärtsspiele des lokalen Teams durch die Konkurrenz fremder Teams weniger attraktiv würde. Die Verteidigung der Beklagten, die Restriktion schützte den guten Willen („good will“) der lokalen Mannschaft, womit gemeint war, dass die Beschränkung erforderlich wäre, um einem Absinken der Zuschauereinnahmen beim nächsten Heimspiel entgegenzuwirken, wies das Gericht als bloße Spekulation zurück, die nicht ansatzweise durch Fakten gedeckt wäre. Vielmehr vermutete das Gericht nach den Zeugenaussagen der Beklagten die Absicht, den Clubs jeweils ein lokales Monopol für die Vermarktung von Sportübertragungen einzuräumen. Folglich erklärte es diese Beschränkung für unvernünftig und somit rechtswidrig.⁶⁹⁷

Zur dritten Frage (Verbot von Radioübertragungen bei Heim- und Auswärtsspielen) erklärte das Gericht, dass ein nachteiliger Effekt von Radioübertragungen auf die Zuschauerzahlen im Stadion nicht angenommen werden könnte. Dies zeigte schon die Tatsache, dass alle Clubs die Radioübertragung ihrer eigenen Spiele zuließen. Vielmehr würde das Interesse am Football-Sport insgesamt gefördert, was sich auf die Zuschauernachfrage allgemein positiv auswirken könnte.⁶⁹⁸

Das Urteil ist unter mehreren Gesichtspunkten bemerkenswert: Erstens erörterte das Gericht das Argument der Competitive Balance, wenn auch nicht ausdrücklich so benannt, obwohl die wegweisenden Theorien von *Rottenberg* und *Neale* erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden. Zweitens fällt auf, dass die Competitive Balance hier nicht unter der Prämisse der Zuschauermaximierung diskutiert wurde, wie es die Unsicherheitshypothese suggeriert, sondern es um den finanziellen Schutz kleinerer Vereine und damit das Überleben der Liga insgesamt ging. Allerdings lässt sich auch aus der Unsicherheitshypothese im Umkehrschluss folgern, dass bei weniger Ausgeglichenheit das Zuschauerinteresse sinkt und folglich die Liga insgesamt aufgrund sinkender Einnahmen leidet. Das Gericht war also bereits hier nur einen kleinen logischen Schritt von der Unsicherheitshypothese entfernt. Drittens nahm das Gericht die Behauptungen der Beklagten über die angeblich balancefördernde Wirkung der Beschränkungen nicht einfach hin, sondern hinterfragte sie im Detail. So erklärte es letztlich nur in einem von drei Fällen die Beschränkung für angemessen.

697 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, United States v. National Football League, 116 F. Supp. 319, 326 f. (1953).

698 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, United States v. National Football League, 116 F. Supp. 319, 327 (1953).

Daneben nahm es zur Beantwortung der ersten Frage eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen von Fernsehausstrahlungen auf die Zuschauernachfrage von Stadiontickets vor, die letztlich zugunsten der NFL ausfiel. Dagegen konnte die NFL in zwei von drei Fällen nichts als Behauptungen vorweisen, sodass das Gericht hier gegen sie entschied. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass die positive Auswirkung einer Maßnahme zur Verbesserung der Competitive Balance auch gründlich und nachvollziehbar dargelegt werden muss und ein pauschaler Verweis nicht genügt. Viertens fällt auf, dass das Gericht zwar mehrere Alternativen zur streitgegenständlichen Beschränkung aufzeigte, diese allerdings nicht in die Prüfung der Angemessenheit miteinbezog. Dies war dem Umstand geschuldet, dass die *Rule of Reason* in ihrer ursprünglichen Ausprägung schlicht darauf abgestellt hat, ob die prokompetitiven Effekte überwiegen, aber keine Prüfung dahingehend stattgefunden hat, ob mildere, gleich effektive Mittel (*Less Restrictive Alternatives*) vorliegen.⁶⁹⁹

II. NCAA v. Board of Regents

Grundlegend für die Anerkennung der Competitive Balance ist der Fall *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma et. al.*, der vom Supreme Court entschieden wurde.⁷⁰⁰ Bei der NCAA handelt es sich um einen Verband, unter dem verschiedene Colleges ihren Hochschulsport organisieren, welcher sich in den USA großer Beliebtheit erfreut. Die NCAA entwarf für ihre Mitglieder einen Plan zur Fernsehvermarktung von Footballspielen, der eine Obergrenze für die Anzahl live zu übertragender Spiele vorsah, um die Zuschauerzahlen im Stadion nicht allzu negativ zu beeinflussen. Zu diesem Zweck wurde ein Vertrag mit zwei Fernsehsendern geschlossen, die mit den Colleges individuell über die Fernsehrechte verhandeln konnten, jedoch eine Mindestsumme zu zahlen hatten. Die Colleges durften ihre Fernsehrechte nicht in Abweichung des NCAA-Plans veräußern. Einige Mitglieder waren nicht nur unter dem Dach der NCAA organisiert, sondern zugleich Mitglied der College Football Association (CFA), durch welche sie sich eine bessere Vermarktung versprachen. Zu diesem Zweck verhandelten sie mit einem

699 Dies entsprach aber mehr und mehr der Praxis der Instanzgerichte und wurde letztlich auch vom Supreme Court bestätigt, siehe hierzu Kapitel 3 A. II. 3.

700 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85 (1984).

weiteren Fernsehsender über die Ausstrahlung ihrer Spiele. Der Vertrag sah eine größere Anzahl zu übertragender Spiele bei einer höheren Vergütung vor. Die NCAA drohte daraufhin mit Disziplinarmaßnahmen gegen die CFA-Mitglieder, falls sie den Vertrag realisieren und damit den NCAA-Plan verletzen würden. Hiergegen richteten sich die CFA-Mitglieder mittels einer Unterlassungsklage, woraufhin das Bezirksgericht die NCAA aufgrund einer Verletzung von Section 1 Sherman Act antragsgemäß verurteilte, was vom Berufungsgericht weitgehend bestätigt wurde.⁷⁰¹ Hiergegen richtet sich die NCAA mittels *Certiorari*.⁷⁰²

Zunächst stellte der Supreme Court fest, dass der NCAA-Plan zweifelsohne eine Handelsbeschränkung darstellte, da die individuelle Freiheit der Mitglieder, ihre TV-Verträge zu verhandeln, beschnitten würde. Darüber hinaus läge aufgrund der Festlegung einer Mindestvergütung sogar ein Preiskartell vor, da dadurch die Preisverhandlung faktisch ausgeschlossen wäre.⁷⁰³ Dennoch wäre hier nicht die *Per Se Rule* anzuwenden, da eine Sportliga die Besonderheit aufwies, ohne Kooperation nicht existieren zu können. Darüber hinaus müsste im konkreten Fall berücksichtigt werden, dass es sich hier um College-Football handelte, der sich aufgrund seiner akademischen Tradition vom Profisport wesentlich unterschiede. Um den Charakter, die Qualität und auch Integrität zu bewahren, also letztlich das Produkt „College-Football“ überhaupt erst anbieten zu können, wären gewisse Absprachen nötig. Es müssten daher im konkreten Fall auch die prokompetitiven Aspekte berücksichtigt werden, sodass der NCAA-Plan letztlich an der *Rule of Reason* zu messen wäre.⁷⁰⁴

Unter anderem behauptete die NCAA insoweit, die Erhaltung der Competitive Balance wäre legitim und wichtig und die Regularien bezüglich der TV-Vermarktung wären dadurch gerechtfertigt. Der Supreme Court bestätigte die Grundannahme, dass die Erhaltung der Competitive Balance ein legitimes Ziel sein könnte, und erklärte:

701 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85, 85 f. (1984).

702 Vergleichbar mit einer Revision.

703 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85, 98 ff. (1984).

704 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85, 100 ff. (1984). Anzumerken ist, dass es sich bei den College-Sportlern zwar insofern um Amateursportler handelt, als sie primär Studenten sind. Allerdings rekrutieren Profi-Mannschaften ihre Nachwuchsspieler regelmäßig aus College-Teams. Der jährliche Umsatz der NCAA betrug im Jahr 2021 über 1 Mrd. Dollar.

„The hypothesis that legitimates the maintenance of competitive balance as a procompetitive justification under the Rule of Reason is that equal competition will maximize consumer demand for the product.“⁷⁰⁵

Allerdings könnte im konkreten Fall nicht angenommen werden, dass der NCAA-Plan diesem Ziel diene. Zunächst stellte der Supreme Court fest, dass das vorgebliche Ziel der Erhaltung der Competitive Balance im vorliegenden Fall weder diskriminierungsfrei ausgeübt würde, noch sich auf eine identifizierbare Gruppe bezöge. So wäre kein Grund dafür erkennbar, Colleges, die noch nicht einmal über ein Football-Programm verfügten, ein Mitspracherecht über diejenigen Umsätze zu geben, die von anderen Colleges durch ihr Football-Programm erzielt würden, wie es hier der Fall wäre. Außerdem gälte der TV-Plan für die gesamte USA einheitlich, es existierten aber innerhalb der NCAA mehrere Football-Ligen, sodass nicht alle von der Regel betroffen College-Teams miteinander konkurrierten. Die Absicht, die Spielstärke der Mannschaften ligaübergreifend anzugleichen, wäre allerdings nicht erkennbar.⁷⁰⁶ Überhaupt wäre die vorliegende Maßnahme nicht geeignet, die Competitive Balance zu verbessern: So beschränkte die Maßnahme mit den Fernsehgeldern nur eine von vielen Einnahmequellen der College-Mannschaften, die für jedes Team dazu unterschiedlich wichtig wäre. Es gäbe darüber hinaus keinen Beweis, dass der TV-Plan für mehr Ausgeglichenheit sorgte als andere den Umsatz betreffende Maßnahmen wie die Beschränkung von Spenden oder Studiengebühren. Zudem träfe die NCAA weitere Maßnahmen, die eindeutig ausreichend wären, um die Competitive Balance sicherzustellen, wie die Beschränkung der Kompensation und ein Mindestmaß an akademischer Leistung der Sportler, um den Amateurstatus nicht zu gefährden, sowie eine Beschränkung von Sportstipendien.⁷⁰⁷ Ein Vergleich mit dem Basketballsport, der unter dem Dach der NCAA gespielt würde, zeigte, dass dort keine Zentralvermarktung erforderlich wäre, um die Competitive Balance zu gewährleisten. Das schlagende Argument aber wäre, dass die Beschränkung der maximalen Anzahl an zu übertragenden Spielen den Zuschauerkonsum senkte, obwohl durch die Gewährleistung einer Competitive Balance die Zuschauernachfrage ge-

705 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85, 119 (1984).

706 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85, 118 (1984).

707 Siehe insoweit die erstinstanzlichen Feststellungen, *District Court for the Western District of Oklahoma* vom 15. September 1982, 546 F. Supp. 1276, 1309 (1982).

rade erhöht werden sollte. Insgesamt käme daher eine Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung unter der *Rule of Reason* in Hinblick auf das Argument der Competitive Balance nicht in Betracht.⁷⁰⁸

Der Supreme Court traf hier erstmals eine Entscheidung zur Anerkennung der Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen, in der er den Anwendungsbereich zwar einerseits eröffnete, gleichwohl aber eng umgrenzte. Zunächst ermöglichte er aufgrund der Besonderheiten von Sportligen im Allgemeinen und des Collegesports im Besonderen die umfassende Prüfung der Maßnahme anhand der *Rule of Reason*, obwohl er zunächst feststellte, dass aufgrund der festgelegten Mindestpreise ein Preiskartell vorläge, was eigentlich ein idealtypischer Anwendungsfall der *Per Se Rule* ist.

Sodann erkannte er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Unsicherheitshypothese (sportliche Ausgeglichenheit erhöht Zuschauernachfrage) an, dass die Gewährleistung der Competitive Balance im Rahmen der *Rule of Reason* als prokompetitive Auswirkung berücksichtigt werden könnte. Die anschließend aufgestellten Voraussetzungen sind aber eng und wurden im konkreten Fall nicht erfüllt: Zunächst müssen die Verbandsregeln deutlich machen, innerhalb welcher identifizierbaren Gruppe die Competitive Balance verbessert werden soll, zugleich müssen sie diskriminierungsfrei angewendet werden. Daneben forderte der Supreme Court, dass die Regel auch tatsächlich zu einer Verbesserung der Competitive Balance geeignet sein müsste. Einige sehen im Vergleich des TV-Plans zu weniger restriktiven Mitteln, die der Supreme Court vornahm, bereits die Einführung eines *less-restrictive-alternative-Tests*, also die Berücksichtigung milderer Mittel im Rahmen der *Rule of Reason*.⁷⁰⁹ Zuletzt muss sich die Regel auch tatsächlich positiv auf die Zuschauerzahlen auswirken, was im konkreten Fall durch die zahlenmäßige Beschränkung der zu übertragenden Spiele aber nicht gegeben war.

708 Supreme Court vom 2. Juni 1984, *National Collegiate Athletic Association v. Board of Regents of the University of Oklahoma*, 468 U.S. 85, 119 f. (1984).

709 Court of Appeals, Ninth Circuit vom 30. September 2015, *O'Bannon v. NCAA*, 802 F.3d 1049, 1074 (2015); *Hemphill*, *Columbia Law Review* 2016, 927, 955; *Hovenkamp*, *NYU Journal of Law & Business* 2016, 369, 372; *Kauper*, *California Law Review* 1987, 893, 909; Sullivan *California Law Review* 1987, 835, 850; a.A. *Nachbar*, *Less Restrictive Alternatives and the Ancillary Restraints Doctrine*, S. 23 ff. Jedenfalls nach neuerer Rechtsprechung ist eine Auseinandersetzung mit milderer Mitteln zwingend erforderlich, auch wenn die Beweislast hierfür dem Kläger obliegt, siehe Kapitel 3 A. II. 3.

Daraus leitet sich folgender Test ab, unter dem eine Rechtfertigung einer Sportverbandsregel nach der *Rule of Reason* in Betracht kommt: 1. Auf welche Gruppe zielt die Regel ab? Wird sie diskriminierungsfrei angewendet? 2. Ist die Maßnahme zur Erhöhung der Competitive Balance geeignet? 3. Stehen mildere Mittel zur Verfügung? 4. Wird die Zuschauernachfrage tatsächlich erhöht?

Auf diese Weise knüpfte der Supreme Court an beide ökonomischen Forschungsrichtungen zur Competitive Balance an. Einerseits fragte er nämlich, ob die Competitive Balance durch die konkrete Regel erhöht werden kann (*Analysis of Competitive Balance*), andererseits muss sich dadurch auch die Zuschauernachfrage erhöhen (*Unsicherheitshypothese*).⁷¹⁰ Diese ökonomischen Fragen erweiterte das Gericht um juristische Anknüpfungspunkte, nämlich einerseits forderte es eine Konkretisierung der Regel im Sinne eines Bestimmtheitsgrundsatzes, andererseits Diskriminierungsfreiheit. Nicht zuletzt wären auch mildere, gleich effektive Mittel zu berücksichtigen.

Das Problem der Bestimmung einer optimalen Competitive Balance oder etwaiger kritischer Schwellenwerte adressierte der Supreme Court nicht. Vielmehr stellte er schlicht darauf ab, ob eine Maßnahme an sich geeignet sein kann, die Competitive Balance zu verbessern. Hierüber lässt sich anhand der bisherigen ökonomischen Forschung auch eine Aussage treffen. Die Frage, ob auch die Zuschauernachfrage erhöht wird, ließ sich im konkreten Fall leicht beantworten, da der hier in Rede stehende TV-Plan das Angebot sinken ließ, also im Gegensatz zur Unsicherheitshypothese stand, nach der die Zuschauernachfrage und damit letztlich der Konsum erhöht werden soll. Es lag mithin ein Fall vor, der unter Evidenzgesichtspunkten zu entscheiden war, sodass sich die problematischen Punkte im Rahmen der Konkretisierung der Competitive Balance hier überhaupt nicht stellten.

III. American Needle v. NFL

Im Fall *American Needle v. NFL*⁷¹¹ bekräftigt der Supreme Court sein Urteil in der Sache *NCAA v. Board of Regents*, wonach die Gewährleistung

⁷¹⁰ Siehe hierzu Kapitel 2 C. und Kapitel 2 D.

⁷¹¹ Supreme Court vom 24. Mai 2010, *American Needle, Inc. v. National Football League*, 130 S.Ct. 2201 (2010); siehe hierzu schon Kapitel 3 A. II. 1.; für eine ausführliche Fallbesprechung siehe *Heermann*, WRP 2011, 36, 38 ff.

einer Competitive Balance legitim und wichtig wäre und Vereinbarungen zwischen den Teams der NFL retten könnte, auch wenn dies nicht dazu führte, dass die Ligamitglieder als *Single Entity* behandelt werden könnten. Nichtsdestotrotz wäre die Gewährleistung der Competitive Balance zweifellos ein Interesse, das eine Vielzahl von kollektiven Entscheidungen der Teams rechtfertigen könnte.⁷¹² Es verblieb allerdings bei diesen allgemein gehaltenen Ausführungen, da der Supreme Court in dem konkreten Fall nicht über eine mögliche Rechtfertigung mit dem Argument der Competitive Balance entscheiden musste. Gleichzeitig dürfte sich mit diesem Urteil jedoch die Auffassung⁷¹³ erledigt haben, die die grundsätzliche Anerkennung der Competitive Balance als mögliche Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung aus dem Urteil *NCAA v. Board of Regents*, welches die Amateursportliga NCAA betraf, für nicht auf Sachverhalte im Profisport übertragbar hält.⁷¹⁴

IV. O`Bannon v. NCAA

Wie die Anwendungspraxis der Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen in der Folge des Urteils *NCAA v. Board of Regents* aussehen kann, zeigt der folgende Fall, der sich vor dem District Court for the Northern District of California abspielte. Kläger waren mehrere gegenwärtige und frühere College-Sportler, die Beklagte wieder die NCAA. In der Sache ging es um die Begrenzung der vom jeweiligen College an die Sportler ausgezahlten Vergütung, die ein Stipendium (bestehend aus Studiengebühren, Unterkunft, Verpflegung und Bücher) nicht überschreiten durfte, daneben durfte die gewährte finanzielle Unterstützung nicht die Kosten seiner Teilnahme (d.h. seines Studiums) überschreiten. Zudem war es den Sportlern untersagt, weitere Einnahmen zu erzielen, die im Zusammenhang mit seiner sportlichen Betätigung standen, wie etwa Werbeeinnahmen.⁷¹⁵ Hierin sahen die Kläger einen Verstoß gegen Section 1

712 Supreme Court vom 24. Mai 2010, *American Needle, Inc. v. National Football League*, 130 S.Ct. 2201, 2217 (2010).

713 *Mehra/Zuercher*, Berkeley Technology Law Journal 2006, 1499, 1508 m.w.N. aus der Rechtsprechung.

714 Diesen Aspekt vernachlässigt *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 214 f.

715 District Court for the Northern District of California vom 8. August 2014, *O`Bannon v. NCAA*, 7 F.Supp. 3d 955, 971 f. (2014).

Sherman Act, welchen die Beklagte unter anderem mit einem Verweis auf die Förderung der Competitive Balance zu rechtfertigen versuchten.

Mit diesem Argument setzte sich das Gericht ausführlich auseinander. Die Wettbewerbsbeschränkung grundsätzlich bejahend und an der *Rule of Reason* messend, wertete es zunächst ausführlich die ökonomische Literatur zum Thema aus. So kam es zum Ergebnis, dass die gegenwärtigen Regeln der NCAA bezüglich der Sportlervergütung die Competitive Balance nicht fördern würden, wie mehrere wissenschaftliche Aufsätze zum Thema belegten. Dies wäre nicht überraschend, da die NCAA neben der Begrenzung der Sportlervergütung keine weiteren Maßnahmen einführten, um die Competitive Balance zu fördern. Dies führte dazu, dass die freiwerdenden finanziellen Mittel in andere Ressourcen wie Trainergehälter, Recruiting oder Trainingseinrichtungen investiert würden, um sich auf diese Weise einen Vorteil zu verschaffen. Weiterhin würde nichts unternommen, um die finanziellen Mittel umzuverteilen, ganz im Gegenteil orientierte sich die Ausschüttung der Umsätze an den sportlichen Erfolgen, was die Ungleichheit noch vergrößerte. Darüber hinaus – selbst wenn ein die Competitive Balance fördernder Effekt durch die Restriktionen der NCAA angenommen werden könnte – hätte die NCAA nicht dargelegt, dass dies auch zu mehr Zuschauernachfrage führte. Es wäre unbestritten, dass der optimale Wert an Competitive Balance irgendwo zwischen perfekter Ausgeglichenheit und absoluter Unausgeglichenheit läge.⁷¹⁶ Allerdings hätte die NCAA noch nicht einmal versucht, dieses bestimmte Level zwischen den beiden Extremen zu identifizieren, welches erforderlich wäre, um die gegenwärtige Zuschauernachfrage zu erhalten. Aus diesem Grund könnte nicht angenommen werden, dass die in Rede stehenden Maßnahmen erforderlich wären, um ein Maß an Competitive Balance zu erreichen, das notwendig oder auch nur geeignet wäre, die gegenwärtige Zuschauernachfrage zu erhalten.⁷¹⁷

Folglich lehnte das Gericht die Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance ab. Der NCAA wäre es weder gelungen nachzuweisen, dass die Begrenzung der Sportlervergütung einen positiven Effekt auf die Competitive Balance habe, noch dass ein bestimmter Wert an Competitive Balance erreicht werden

716 So auch das Ergebnis dieser Untersuchung, vgl. Kapitel 2 F.

717 District Court for the Northern District of California vom 8. August 2014, *O'Bannon v. NCAA*, 7 F.Supp. 3d 955, 978 f. (2014).

müsste, um die Zuschauernachfrage zu erhöhen.⁷¹⁸ Diese Auffassung wurde vom Berufungsgericht bestätigt.⁷¹⁹ Der Supreme Court lehnte *Certiorari* ab.⁷²⁰

Dieses Urteil setzte die Vorgaben des Supreme Court aus dem Fall *NCAA v. Board of Regents* um und machte deutlich, wie eng diese sind. Die NCAA scheiterte hier in doppelter Hinsicht mit dem Argument der Competitive Balance. Zunächst erfolgte eine Analyse auf Ebene der Analysis of Competitive Balance, wobei hier schon nicht nachgewiesen werden konnte, dass durch die streitgegenständliche Maßnahme die Competitive Balance überhaupt verbessert werden könnte. Im zweiten Schritt begnügte sich das Gericht nicht mit einem pauschalen Verweis auf die Unsicherheitshypothese und unterstellte deren Gültigkeit, sondern verlangte einen Nachweis, dass die Zuschauernachfrage auch im konkreten Fall erhöht würde. Dabei war es äußerst streng, indem es von der Beklagten verlangte, einen konkreten Wert an Competitive Balance zu benennen, der erforderlich wäre, um die Zuschauernachfrage zu erhöhen. Zutreffend setzte es sich mit der Problematik auseinander, dass die Unsicherheitshypothese nicht uneingeschränkt gilt und ein die Zuschauernachfrage erhöhender Wert zwischen den beiden Extremen von maximaler Ausgeglichenheit und Unausgeglichenheit liegt. Diesen konkret zu bestimmen, dürfte allerdings praktisch kaum oder nur mit hohem Aufwand und nicht ohne Rechtsunsicherheit möglich sein.⁷²¹ Dementsprechend hoch legte das Gericht die Hürde für den Anwendungsbereich der Competitive Balance als prokompetitive Rechtfertigung.

V. NCAA v. Alston

In engem Zusammenhang mit dem Fall *O'Bannon v. NCAA* steht der Fall *NCAA v. Alston*. Nachdem die NCAA im erstgenannten Fall unterlegen war, änderte sie ihr Vergütungsmodell der College-Sportler geringfügig ab, wonach sie ihrer Auffassung nach dem Urteil in der Sache *O'Bannon*

718 District Court for the Northern District of California vom 8. August 2014, *O'Bannon v. NCAA*, 7 F.Supp. 3d 955, 1002 (2014). Im vorangegangenen Eilverfahren forderte es darüber hinaus auch noch einen Nachweis, dass das gleiche Level an Competitive Balance nicht durch weniger restriktive Maßnahmen erreicht werden könne, District Court for the Northern District of California vom 11. April 2014, 37 F.Supp. 3d 1126, 1149 (2014).

719 Court of Appeals, Ninth Circuit vom 30. September 2015, *O'Bannon v. NCAA*, 802 F.3d 1049, 1072 (2015).

720 Supreme Court vom 3. Oktober 2016, *O'Bannon v. NCAA*, 137 S. Ct. 277 (2016).

721 Ein möglicher Ansatz wird unter Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv) präsentiert.

entsprach. Hiergegen richtete sich die Klage in diesem Fall, Kläger vor dem District Court of Northern California waren erneut mehrere gegenwärtige und frühere College-Sportler. Konkret richtete sich die Klage gegen die Beschränkung von einerseits nicht-ausbildungsbezogenen (insbesondere Stipendien und darüberhinausgehende Vergütung) und andererseits ausbildungsbezogenen Zusatzvergütungen (z.B. Vergütung von Praktika oder Bereitstellung von Computern), die die Sportler von ihren jeweiligen Colleges für die Tätigkeit in der Sportmannschaft erhielten.⁷²²

Erneut präsentierte die NCAA zur Rechtfertigung der vom Gericht grundsätzlich bejahten Wettbewerbsbeschränkung die Competitive Balance. Jedoch wurde dieses Argument bereits im Eilverfahren zurückgewiesen⁷²³ und in der Hauptsache nicht weiter berücksichtigt, wobei jeweils auf die Feststellungen in der Sache *O'Bannon v. NCAA* verwiesen wurde.⁷²⁴ Die Feststellung der ersten Instanz, dass die Beschränkung der Vergütung die Competitive Balance nicht förderte, wurde von der Berufsinstanz gebilligt.⁷²⁵ Als die Sache schließlich vor dem Supreme Court verhandelt wurde, wurde dort das Argument der Competitive Balance von der NCAA nicht weiterverfolgt.⁷²⁶

In der Sache entschied das Bezirksgericht hinsichtlich der nicht-ausbildungsbezogenen Vergütung zugunsten der NCAA, da ein legitimer Zweck darin zu sehen wäre, die Unterschiede zwischen Profisport und College-sport nicht durch hohe Vergütungen, die über ein Stipendium hinausgingen, zu verwischen. Im Übrigen entschied es zugunsten der Sportler. Dies wurde vom Berufungsgericht bestätigt, wobei beide Parteien Berufung einlegten. Gegen dieses Urteil wiederum richtete sich nur die NCAA, sodass vor dem Supreme Court nur die Beschränkung der ausbildungsbezogenen Vergütung Streitgegenstand war. Der Supreme Court bestätigte das Berufungsgericht insoweit einstimmig.

722 District Court for the Northern District of California vom 8. März 2019, *Alston v. NCAA*, 375 F.Supp. 3d 1058 (2019) Fn. 12.

723 District Court for the Northern District of California vom 28. März 2018, Docket No. 804, 23 Fn. 7.

724 District Court for the Northern District of California vom 8. März 2019, *Alston v. NCAA*, 375 F.Supp. 3d 1058 (2019) Fn. 12.

725 Court of Appeals, Ninth Circuit vom 18. Mai 2020, 958 F.3d 1239, 1268 (2020).

726 Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2152 (2021).

Darüber hinaus gab der Richter *Kavanaugh* eine bemerkenswerte *Concurring Opinion*⁷²⁷ ab: Demnach stellte die Entscheidung des Supreme Court einen überfälligen Kurswechsel bei der Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen im College-Sport dar, zudem bestünden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beschränkung nicht-ausbildungsbezogener Vergütung, die nicht mehr Gegenstand der Entscheidung des Supreme Court war.⁷²⁸ So legte der Supreme Court in seiner Entscheidung ausführlich dar, dass sich die Marktgegebenheiten im College-Sport seit der Entscheidung *NCAA v. Board of Regents* im Jahr 1984 erheblich verändert hätten, insbesondere die wirtschaftlichen Dimensionen wären bedeutend größer geworden. Wenn sich die Marktgegebenheiten änderten, so könnte sich auch die rechtliche Analyse ändern. Der Supreme Court ordnete daher sein Urteil im Fall *NCAA v. Board of Regents* dahingehend ein, dass die dort zum Ausdruck gebrachten Besonderheiten des College-Sports nicht dazu verleiten sollten, angeblich prokompetitive Wirkungen von Maßnahmen der NCAA leichtfertig hinzunehmen.⁷²⁹ Daraus schloss *Kavanaugh*, dass die verbleibenden Regeln der NCAA einer regulären Kontrolle unter der *Rule of Reason* unterfielen und keine wie auch immer geartete Privilegierung genossen. Ob diese Regeln, insbesondere bezüglich der Beschränkung der Vergütung, diesem Test standhalten, sah *Kavanaugh* kritisch. Dafür müsste die NCAA rechtlich gültige prokompetitive Rechtfertigungen vorlegen, woran es aus seiner Sicht fehlte. Die NCAA könnte sich nicht auf die Besonderheit des College-Sports berufen und insofern behaupten, dass die Zuschauer es bevorzugen würden, unbezahlte Athleten zu sehen. Eine solche Vereinbarung wäre außerhalb des Sports schlicht illegal. Rechtsanwaltskanzleien könnten sich schließlich auch nicht zusammenschließen und die Gehälter der angestellten Anwälte reduzieren, da Mandanten erwarten würden, sie arbeiteten „aus Liebe zum Recht“ („*out of a love of the law*“). Preiskartelle wären vielmehr ein kartellrechtlicher Lehrbuchfall, die den freien Markt auslöschten und die Verhandlung von gerechten Löhnen behinderten.⁷³⁰

Dieses noch recht junge Urteil des Supreme Court und insbesondere die begleitende *Concurring Opinion* des Richters *Kavanaugh* geben die Marschroute bei der zukünftigen Beurteilung von Wettbewerbsbeschrän-

727 Eine ergänzende und/oder abweichende Urteilsbegründung, die in der Sache mit dem Urteilstenor einverstanden ist.

728 Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2166 f. (2021).

729 Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2158 (2021).

730 Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2167 f. (2021).

kungen im Sport vor, die den Spielraum der Sportverbände weiter verkleinert. Das Urteil und die *Concurring Opinion* skizzieren einen engen Prüfungsmaßstab, der jede Privilegierung aufgrund angeblicher sportlicher Besonderheiten verbietet. Sofern sich ein Sportverband hierauf beruft, muss er auch nachweisen, dass diese Besonderheiten tatsächlich prokompetitive Wirkungen hervorrufen und daher rechtfertigend wirken. Es besteht mithin kein Unterschied zu anderen Wirtschaftsbranchen. Indem der Supreme Court diese Grundsätze für den Amateursport (wie die NCAA trotz Umsätzen in Milliardenhöhe behandelt wird) aufstellte, wird klar, dass sie erst recht für den Profisport gelten müssen. Bemerkenswert ist auch, dass die NCAA das Argument der Competitive Balance – vermutlich aufgrund von Aussichtslosigkeit – nicht weiterverfolgt hat. Dies dürfte den strengen Ansatz des District Court for the Northern District of California zur Berücksichtigung der Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen weiter bestätigen, der weder hier noch im Fall *O'Bannon v. NCAA* von der NCAA angegriffen wurde. Einzuwenden ist insoweit nur, dass das Argument in den beiden konkret entschiedenen Fällen tatsächlich auch eher fernliegend war, was vermutlich auch die NCAA eingesehen hat. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Gerichte mit einem etwas ernsthafteren Versuch umgehen werden.

VI. Weitere Fälle

Auch die weiteren Fälle, die zum Thema entschieden wurden, zeigen, dass das Argument der Competitive Balance von den Gerichten sehr zurückhaltend angewendet wird.

Bereits vor dem grundlegenden Urteil in der Sache *NCAA v. Board of Regents* hatte sich der Court of Appeals, Eighth Circuit, im Fall *Mackey v. NFL* mit dem Argument der Competitive Balance auseinandersetzt. Dort klagten mehrere professionelle Footballspieler gegen die sogenannte *Rozelle Rule*, wonach bei dem Wechsel eines Spielers, dessen Vertrag ausgelaufen ist, eine Ablösesumme an den vorherigen Verein zu zahlen war. Gegen diesen angeblichen Kartellverstoß verteidigte sich die NFL mit dem Argument, dass die Regel erforderlich wäre, um zu verhindern, dass sonst alle besonders talentierten Spieler zu den großen Vereinen wechselten, was zu einer Zerstörung der Competitive Balance und folglich zu reduziertem Zuschauerinteresse und möglicherweise sogar zum Untergang der NFL führte. Das Gericht urteilte zwar, dass die NFL ein starkes und einzigartiges Interesse an der Gewährleistung einer Competitive Balance hätte, die Regel

jedoch über dasjenige hinausginge, was zur Erhaltung der Competitive Balance erforderlich wäre, unter anderem, weil von der Regel nicht nur Spitzenspieler betroffen wären, deren Konzentration bei wenigen Clubs sich besonders nachteilig auf die Competitive Balance auswirkte.⁷³¹

Im Fall *Smith v. Pro Football, Inc.* ging ein früherer Footballspieler gegen das *Draft*-System der NFL vor. Der Court of Appeals, District of Columbia Circuit, urteilte, dass hierin ein Kartellverstoß zu sehen sei. Eine Rechtfertigung mittels prokompetitiver Wirkung der durch das *Draft*-System verbesserten Competitive Balance käme nicht in Betracht, da – wenn der *Draft* überhaupt eine prokompetitive Wirkung hätte – sich diese auf einem anderen Markt als dem beeinträchtigten entfaltete. Antikompetitiv wirkte der *Draft* nämlich auf dem Spielmarkt, prokompetitiv dagegen – wenn überhaupt – auf dem Zuschauermarkt. Diese Effekte wären nicht miteinander vergleichbar, sodass sie im Rahmen der *Rule of Reason* nicht gegeneinander aufgewogen werden könnten.⁷³² Auch nach der Entscheidung des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Board of Regents* fühlte sich der United States District Court, District of Columbia an diese Entscheidung gebunden und entschied in der Sache *Brown v. Pro Football, Inc.*, dass ein von den Mannschaften einer Sportliga einseitig festgelegtes Einheitsgehalt von 1.000 Dollar für Entwicklungsspieler aufgrund direkter Vergleichbarkeit zum Fall des *Draft*-Systems kartellrechtswidrig wäre. Daran änderte auch die Entscheidung des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Board of Regents* nichts, da es in diesem Sachverhalt um College-Football ging, hier aber professioneller Sport in Rede stünde.⁷³³

Im Fall *Chicago Prof. Sports Ltd. Partnership v. NBA* ging es in der Sache um eine zahlenmäßige Beschränkung der Ausstrahlung der Basketballspiele der klagenden Chicago Bulls im Programm des (reichweitenstarken) Fernsehsenders WGN durch die NBA. Auch hier wurde zur Rechtfertigung die Competitive Balance herangezogen. Das Gericht urteilte jedoch, dass es keinen Beweis gäbe, dass die Ausstrahlung von Spielen in reichweitenstar-

731 Court of Appeals, Eighth Circuit, vom 18. Oktober 1976, *Mackey v. NFL*, 543 F. 2d 606, 622 (1976).

732 Court of Appeals, District of Columbia Circuit vom 9. November 1978, *Smith v. Pro Football, Inc.*, 593 F. 2d 1173, 1186 (1978); a.A. Court of Appeals, First Circuit, vom 16. September 1994, *Sullivan v. NFL*, 34 F.3d 1091, 1111–1113 (1994).

733 District Court, District of Columbia vom 2. September 1992, *Brown v. Pro Football, Inc.*, 812 F. Supp. 237, 238 f. (1992). Das Urteil wurde später vom Supreme Court zugunsten der NFL entschieden, da im konkreten Fall eine kartellrechtliche Ausnahme aufgrund laufender Tarifvertragsverhandlungen greife, Supreme Court vom 20. Juni 1996, *Brown v. Pro Football, Inc.*, 518 U.S. 231 (1996), siehe hierzu Kapitel 3 C. I.

ken Sendern die Competitive Balance verringerte. Darüber hinaus würde die streitgegenständliche Beschränkung die Competitive Balance nicht wesentlich verbessern und sie wäre auch nicht das am wenigsten restriktive Mittel. Andere Mittel, die die Beklagte schon in Kraft gesetzt hätte, wie Gehaltsobergrenzen, Umverteilung und das *Draft-System*, wären hierfür deutlich effektiver. Eine prokompetitive Wirkung könnte daher nicht angenommen werden.⁷³⁴

Die Competitive Balance wurde im Fall *Law v. NCAA* von der beklagten NCAA bemüht, um Gehaltsobergrenzen für Trainer zu rechtfertigen. Allerdings wäre nicht erwiesen, dass diese Regel auch zu mehr Competitive Balance führte, d.h. bestehende sportliche Unterschiede angleiche, vielmehr hätte die NCAA nur dafür Beweis angeboten, dass die Competitive Balance durch die Maßnahme keinen Schaden nähme. Dies könnte aber durchaus der Fall sein, denn bei gleichem Gehalt würden sich bessere Trainer eher für die stärkeren, renommierten Mannschaften entscheiden, schwächeren Teams fehlte dagegen die Möglichkeit, gute Trainer mit mehr Geld zu locken. Mithin läge überhaupt kein Anwendungsfall der Competitive Balance vor, da die Regel weder auf eine höhere Competitive Balance abzielte, noch würde der Zusammenhang zwischen der Regel und dem Bedürfnis nach einer Erhaltung der Competitive Balance deutlich. Vielmehr handelte es sich um eine reine Maßnahme zur Kosteneinsparung.⁷³⁵

Im Fall *MLB v. Salvino* bezeichnete der Court of Appeals, Second Circuit, die Competitive Balance als essenziell für das Überleben der Clubs und das öffentliche Interesse am Sport und nannte Umverteilungsmaßnahmen ein hierfür legitimes Mittel. In der Sache musste das Gericht jedoch keine Abwägung vornehmen, da es dem Kläger schon nicht gelang, einen antikompetitiven Effekt der streitgegenständlichen Zentralvermarktung von IP-Rechten nachzuweisen, sodass es auf eine mögliche Rechtfertigung durch das Argument der Competitive Balance nicht ankam.⁷³⁶

In der Sache *Laumann v. NHL* ging es um gebietsmäßige Übertragungsbeschränkungen, die auch hier mittels Competitive Balance gerechtfertigt werden sollten. So wurde bei den Rechtepaketen zwischen der Übertragung

734 District Court for the Northern District of Illinois vom 6. Januar 1995, *Chicago Prof. Sports Ltd. Partnership v. NBA*, 874 F. Supp. 844, 861 f. (1995).

735 Court of Appeals, Tenth Circuit vom 23. Januar 1998, *Law v. NCAA*, 134 F.3d 1010, 1024 (1998).

736 Court of Appeals, Second Circuit vom 12. Dezember 2008, *MLB v. Salvino*, 542 F.3d 290, 334 (2008).

in der Region des Heimteams (*home television territory, HTT*) und der Übertragung in fremden Regionen (*out-of-market package, OOM package*) unterschieden, wobei die Umsätze aus HTT an die jeweiligen Heimmannschaften flossen und die Umsätze aus den *OOM packages* gleichmäßig zwischen den Ligamitgliedern aufgeteilt wurden. Der District Court for the Southern District of New York urteilte, dass die Aufteilung eine zweifelhafte Wirkung auf die Competitive Balance hätte. So würden zwar kleinere Teams davor geschützt, in ihren Heimmärkten mit den großen Teams zu konkurrieren, allerdings entginge ihnen auch die Möglichkeit, ihre Spiele in größeren Märkten anzubieten. In Bezug auf die Umverteilungselemente bei den *OOM packages* kam das Gericht nach Anhörung eines Sachverständigen zum Ergebnis, dass die Competitive Balance hierdurch nicht berührt würde, im schlimmsten Fall sogar Schaden nehmen könnte.⁷³⁷ Aber auch wenn der positive Effekt unterstellt werden könnte, so hätten die Beklagten nicht dargelegt, warum hierfür die Zentralvermarktung erforderlich wäre, wo doch mit einer Ausweitung der bereits praktizierten Umverteilung von Umsätzen ein milderer Mittel zur Verfügung stünde.⁷³⁸

VII. Zwischenfazit

Die Auswertung der Rechtsprechung zur Competitive Balance zeigt, dass seit dem grundlegenden Urteil des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Board of Regents* die Competitive Balance in keinem einzigen Fall erfolgreich zur Verteidigung gegen den Vorwurf eines Kartellverstößes herangezogen werden konnte.⁷³⁹ Insgesamt lässt sich daher das Fazit ziehen, dass die Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen unter der *Rule of Reason* zwar grundsätzlich in Betracht kommt, die Anforderungen von den Gerichten in der Praxis aber so eng ausgelegt werden, dass es kaum möglich ist, die Competitive Balance rechtssicher als Rechtfertigung heranzuziehen. So verlangen die Gerichte nicht nur den Nachweis, dass die in Rede stehende Maßnahme die Competitive Balance tatsächlich erhöht, sondern auch im konkreten Fall das Zuschauerinteresse stimuliert. Daneben fordern die Gerichte eine Auseinandersetzung mit

737 Notabene: Hier wurde von siegmaximierenden Ligateilnehmern ausgegangen, siehe hierzu Kapitel 2 A. IV.

738 District Court for the Southern District of New York vom 8. August 2014, Laumann v. NHL, 56 F. Supp. 3d 280, 299 f. (2014).

739 So auch das Ergebnis der Auswertung von *McKeown*, *Marquette Sports Law Review* 2011, 517, 538.

milderen, den Wettbewerb weniger beeinträchtigenden Mitteln. Teilweise wird es sogar für notwendig gehalten, dass sich die Maßnahmen auch auf dem gleichen Markt, d.h. demjenigen der Spieler, positiv auswirken müssten, dagegen sei eine Verbesserung des Zuschauerinteresses allein nicht ausreichend. All diese Voraussetzungen zu erfüllen dürfte nur in wenigen Fällen gelingen. Wenn sich die Rechtsprechung aus dem Fall *O'Bannon v. NCAA* durchsetzt, wonach ein konkreter Wert an angestrebter Competitive Balance darzulegen ist, der erforderlich ist, um das Zuschauerinteresse zu erhöhen, könnte die Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen mithilfe des Arguments der Competitive Balance noch weiter erschwert werden.

C. Ausnahmen vom Kartellrecht

Wie zuvor dargelegt wurde, ist der Anwendungsbereich der Competitive Balance als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen äußerst eng.⁷⁴⁰ Wie passt dies aber mit der Beobachtung zusammen, dass in den amerikanischen Major Leagues eine Vielzahl von Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance tatsächlich in Kraft sind, die kartellrechtlich mindestens problematisch sind? Die Antwort findet sich in den Ausnahmen, die das amerikanische Kartellrecht zulässt. So werden Tarifverträge, teilweise die Zentralvermarktung von Sportübertragungen sowie beinahe der gesamte Baseballsport vom Kartellrecht ausgenommen.

I. Arbeitsrecht

Im Arbeitsrecht gibt es sowohl gesetzliche (*statutory*) als auch ungeschriebene (*non-statutory*) Ausnahmen vom Kartellrecht. Die gesetzlichen Ausnahmen ergeben sich aus dem Clayton Act und dem Norris-La Guardia Act, wonach Gewerkschaften keine Vereinigungen im Sinne von Section 1 Sherman Act sind und auch gewisse Betätigungen der Gewerkschaften, wie Streiks oder Boykotte, vom Kartellrecht ausgenommen werden.⁷⁴¹ Darüber hinaus hat der Supreme Court noch eine ungeschriebene Ausnahme vom Kartellrecht anerkannt, wonach auch Vereinbarungen zwischen

740 Siehe Kapitel 3 B.

741 Supreme Court vom 2. Juni 1975, *Connell Constr. Co., Inc. v. Plumbers & Steamfitters*, 421 U.S. 616, 621 (1975).

Gewerkschaften und Arbeitgebern zur Regelung von Arbeitsverhältnissen vom Kartellrecht ausgenommen werden müssen, allerdings ohne allzu genau zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Begründet wurde diese Ausnahme mit dem Willen des Gesetzgebers, den Wettbewerb unter Arbeitnehmern um Löhne und Arbeitsbedingungen zu reduzieren, der sich in den Arbeitsgesetzen zugunsten der Arbeitnehmervereinigungen niederschlägt. Würde man die sich hieraus ergebende Angleichung von Löhnen als Verletzung von Kartellgesetzen interpretieren, könne dieser gesetzgeberische Wille nicht erreicht werden, sodass Arbeits- und Kartellrecht insoweit in Ausgleich gebracht werden müssten.⁷⁴² Die Rechtsprechung des Supreme Court bezüglich der Anforderungen an die arbeitsrechtliche Ausnahme fasste der Court of Appeals, Eighth Circuit im Fall *Mackey v. NFL* im sogenannten *Mackey-Test* zusammen: Erstens darf die Vereinbarung nur die Parteien der Tarifverhandlung (*collective bargaining*) betreffen. Zweitens muss die Vereinbarung in sachlicher Hinsicht zwingender Gegenstand von Tarifverhandlungen sein. Drittens muss die Vereinbarung das Ergebnis von gleichberechtigten (*arm`s length*) und in gutem Glauben geführten Verhandlungen sein.⁷⁴³ Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, sind auch für die Arbeitnehmer nachteilige Klauseln eines Tarifvertrages vor der Anwendung des Kartellrechts geschützt.⁷⁴⁴

In der Entscheidung *Brown v. Pro Football, Inc.* äußerte sich der Supreme Court selbst noch einmal zu den Voraussetzungen der Freistellung und erweiterte den Anwendungsbereich in erheblicher Hinsicht. In der Sache ging es um von den Clubs einseitig festgelegte Einheitsgehälter für Ergänzungsspieler. Spielergewerkschaft und NFL verhandelten zuvor über einen neuen Tarifvertrag (*collective bargaining agreement*), nachdem der alte ausgelaufen war. Als die Verhandlungen in einer Sackgasse (*impasse*) steckten, setzten die Clubs der NFL ihr letztes Angebot an die Spielergewerkschaft, welches unter anderem die Einführung des genannten Einheitsgehalts vorsah, einseitig um. Die Instanzgerichte verneinten noch die Anwendbarkeit einer ungeschriebenen arbeitsrechtlichen Ausnahme und hielten das Vorgehen

742 Supreme Court vom 2. Juni 1975, *Connell Constr. Co., Inc. v. Plumbers & Steamfitters*, 421 U.S. 616, 622 (1975); siehe auch Supreme Court vom 7. Juni 1965, *Meat Cutters v. Jewel Tea*, 381 U.S. 676, 689 (1965).

743 Court of Appeals, Eighth Circuit vom 18. Oktober 1976, *Mackey v. NFL*, 543 F.2d 606 (1976).

744 Court of Appeals, Sixth Circuit vom 22. Mai 1979, *McCourt v. California Sports, Inc.* 600 F.2d 1193, 1202 f. (1979).

der Clubs für kartellrechtswidrig.⁷⁴⁵ Der Supreme Court dagegen urteilte, dass auch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern von der ungeschriebenen Arbeitsrechtsausnahme erfasst sein könnten. Dies sei logische Folge daraus, dass sie gemeinsam verhandeln müssten, es könnten daher Vereinbarungen untereinander erforderlich sein, um den Verhandlungsprozess voranzutreiben.⁷⁴⁶ Darüber hinaus seien von der Ausnahme auch Situationen erfasst, die in Zusammenhang mit der Verhandlung über Tarifverträge stehen – wie hier, wenn die Verhandlungen stocken. Dies sei erforderlich, um den Abschluss von Tarifverträgen nicht zu gefährden, da die kartellrechtliche Haftung ansonsten Instabilität und Unsicherheit in den Verhandlungsprozess bringe.⁷⁴⁷

Daneben soll die kartellrechtliche Ausnahme selbst dann gelten, wenn der Kläger kein Mitglied einer Gewerkschaft ist. Im Fall *Wood v. NBA* klagte ein Basketballspieler gegen eine Gehaltsobergrenze, die Gegenstand eines Tarifvertrages war. Er machte geltend, dass die Bindung eines Nicht-Gewerkschaftsmitglieds kartellrechtswidrig sei. Das Gericht wies die Klage ab, auf das Argument der Nicht-Mitgliedschaft erwiderte es, dass Auswirkungen von Tarifverträgen auf Nichtmitglieder durchaus üblich seien, zudem sei die kollektivarbeitsrechtliche Definition des Arbeitnehmers denkbar weit gefasst, sodass hiervon auch Nicht-Gewerkschaftsmitglieder erfasst seien.⁷⁴⁸

Diese weitgehende Ausnahme hat zur Folge, dass kartellrechtlich problematische Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance, die den Spielermarkt betreffen,⁷⁴⁹ in Tarifverträgen vereinbart werden, die damit der kartellrechtlichen Prüfung entzogen sind. Dies sind insbesondere Transferrestriktionen,⁷⁵⁰ das *Draft-System*⁷⁵¹ und Gehaltsobergrenzen.⁷⁵²

745 Siehe hierzu Kapitel 3 B. VI.

746 Supreme Court vom 20. Juni 1996, *Brown v. Pro Football, Inc.*, 518 U.S. 231, 237 f. (1996).

747 Supreme Court vom 20. Juni 1996, *Brown v. Pro Football, Inc.*, 518 U.S. 231, 242 f. (1996).

748 Court of Appeals, Second Circuit vom 21. Februar 1987, 809 F.2d 954 (2nd Cir. 1987), siehe hierzu *Tyras*, *University of Pennsylvania Journal of Business Law* 1998, 297, 320 f.

749 Siehe hierzu Kapitel 2 D. VIII.

750 Abschnitt im jeweiligen Tarifvertrag: MLB: Art. 20; NFL: Art. 9–10; MLS: 14; NHL: Art. 10; NBA: Art. II.

751 Abschnitt im jeweiligen Tarifvertrag: MLB: Art. 10; NFL: Art. 6; MLS: Art. 29; NHL: Art. 8; NBA: Art. 10.

II. Sports Broadcasting Act

Nachdem die gemeinsame Vermarktung von Fernsehrechten der NFL in zwei Anläufen für kartellrechtswidrig erklärt worden war,⁷⁵³ lobbyierte die NFL beim Kongress erfolgreich für die Einführung einer kartellrechtlichen Ausnahme für die Zentralvermarktung von Sportübertragungen. Innerhalb von nur 72 Tagen wurde daher der Sports Broadcasting Act erlassen, der den Sherman Act insoweit einschränkt.⁷⁵⁴ So wird Section 1 Sherman Act für nicht anwendbar erklärt auf Vereinbarungen zwischen Personen, die am professionellen Mannschaftssport im Football, Baseball, Basketball oder Hockey teilnehmen oder diesen durchführen, sofern der Gegenstand dieser Vereinbarung der Verkauf oder die sonstige Übertragung sämtlicher oder von Teilen der Fernsehübertragungsrechte an den jeweiligen Spielen ist.⁷⁵⁵ Zwei Rückausnahmen schränken dies zugunsten des lokalen Marktes (Ligamitglieder dürfen die TV-Rechte an ihren Spielen weiterhin im lokalen Markt veräußern) sowie zum Schutz von College-Sportveranstaltungen wieder ein.⁷⁵⁶ In der Gesetzesbegründung wird zwar nicht ausdrücklich, aber der Sache nach auf die Competitive Balance Bezug genommen. So solle der nun erlaubte gebündelte Verkauf ein zu großes Auseinanderklaffen der Fernseheinnahmen zwischen starken und schwachen Teams verhindern. Durch die so hergestellte Ausgeglichenheit solle das Scheitern der Liga insgesamt verhindert werden.⁷⁵⁷

752 Abschnitt im jeweiligen Tarifvertrag: MLB: Art. 23 (ausgestaltet als Luxussteuer); NFL: Art. 7, 12–14; MLS: Art. 10.6; NHL: Art. 50.5; NBA: Art. 2 Abs. 7.

753 District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 12. November 1953, *United States v. National Football League*, 116 F. Supp. 319, 323 f. (1953), siehe hierzu Kapitel 3 B. I.; District Court for the Eastern District of Pennsylvania vom 20. Juli 1961, 196 F. Supp. 445 (1961).

754 *Moran*, *The Sports Broadcasting Act: Is an Update Needed?*, S. 6.

755 15 USC § 1291.

756 15 USC §§ 1292, 1293.

757 U.S.C.C.A.N. 3042, 3043, 1961 WL 4854. Hierfür sei die Zentralvermarktung erforderlich. Eine Auseinandersetzung mit Alternativen findet nicht statt. *Frank*, Die zweite Halbzeit, S. 794 f. meint, es sei die Baseballe Ausnahme (siehe hierzu Kapitel 3 C. III.) gewesen, die den Gesetzgeber dazu veranlasst habe, das Gesetz zu erlassen, um einen Wettbewerbsnachteil in der Vermarktung des Footballsports auszugleichen. Tatsächlich hat sich der Gesetzgeber (U.S.C.C.A.N. 3042, 1961 WL 4854) in der Gesetzesbegründung auf die unterschiedliche Rechtspraxis bei der Vermarktung verschiedener Sportarten bezogen, ließ die Baseballe Ausnahme dabei jedoch unerwähnt.

Fraglich ist allerdings der sachliche Umfang der Reichweite. Problematisch ist insoweit das Tatbestandsmerkmal der Fernsehübertragung (*sponsored telecasting*), welches vom Gesetzgeber nicht definiert wird. Zum Zeitpunkt des Gesetzeserlasses im Jahr 1961 war die übliche Empfangsart der Haushalte das werbefinanzierte (*sponsored*) Antennenfernsehen, das bezahlte Kabelfernsehen war noch wenig verbreitet.⁷⁵⁸ Hieraus wird geschlossen, dass nur das heute weitgehend bedeutungslose Antennenfernsehen vom Kartellrecht ausgenommen sei, dagegen finde die Ausnahme auf Satelliten- und Kabelfernsehen keine Anwendung.⁷⁵⁹ Dies entsprach dem eigenen Verständnis der NFL während des Gesetzgebungsprozesses⁷⁶⁰ und auch des Justizministeriums und der für die Kartellverfolgung zuständigen Federal Trade Commission. Allerdings könnte eine Beschränkung auf das Antennenfernsehen unbeabsichtigte Konsequenzen haben, nämlich dass die Sportveranstalter nur noch Verträge mit Anbietern von Antennenfernsehen abschließen, da solche Verträge einen kartellrechtlich sicheren Hafen darstellen würden.⁷⁶¹

Im Fall *Chicago Pro. Sports v. NBA* qualifizierte der District Court for the Northern District of Illinois den klagenden Sender WGN als *sponsored telecast*, da er keine Einnahmen aus Kabelabonnements, sondern fast ausschließlich mittels Werbung erziele.⁷⁶² Gleichwohl fügte das Gericht an, dass die Unterscheidung zwischen frei empfangbarem Fernsehen und Bezahlfernsehen bedeutungslos sei, da auch beinahe alle Kabelfernsehanstalten Umsätze mit Werbung erzielen würden.⁷⁶³

In der Entscheidung *Shaw v. Dallas Cowboys Football Club* urteilte der Court of Appeals, Third Circuit, dass (bezahltes) Satellitenfernsehen nicht unter die kartellrechtliche Ausnahme falle. Dies entspreche einerseits dem Gesetzeswortlaut, der nur frei empfangbares Fernsehen (*sponsored*)

758 *Moran*, *The Sports Broadcasting Act: Is an Update Needed?*, S. 20. *Heermann*, *RabelsZ* 67 (2003), 106, 119 weist darauf hin, dass dieses Tatbestandsmerkmal oft übersehen wird. Zuletzt diesen Aspekt vernachlässigend *Frank*, *Die zweite Halbzeit*, S. 795.

759 *Ross*, *Advanced Introduction to Global Sports Law*, S. 103.

760 *Ross*, *Emory Law Journal* 1990, 463, 470.

761 *Goodman*, *Seton Hall Journal of Sports Law* 1995, 469, 482. Diese Befürchtung hat sich angesichts der nunmehr geringen Bedeutung des Antennenfernsehens jedoch nicht bewahrheitet.

762 District Court for the Northern District of Illinois vom 24. Januar 1991, *Chicago Pro. Sports v. NBA*, 754 F. Supp. 1336, 1350 (1991).

763 District Court for the Northern District of Illinois vom 24. Januar 1991, *Chicago Pro. Sports v. NBA*, 754 F. Supp. 1336, 1364 (1991).

ausnahme, andererseits dem gesetzgeberischen Willen. Zudem müssten kartellrechtliche Ausnahmetatbestände eng ausgelegt werden.⁷⁶⁴ Dieser Interpretation schlossen sich weitere Gerichte an.⁷⁶⁵

Damit dürften nach überwiegender Auffassung neuere Empfangstechniken nicht unter die Ausnahme fallen und dieser somit nur geringe Bedeutung zukommen.⁷⁶⁶ So empfangen gerade einmal 11% der amerikanischen Haushalte heute noch Antennenfernsehen.⁷⁶⁷ Sofern ein anderes Empfängermedium betroffen ist, muss sich eine Vereinbarung über die kollektive Vermarktung von Sportübertragungsrechten an Section 1 Sherman Act messen lassen. Dennoch werden in der Praxis Vereinbarungen über die Zentralvermarktung von dem für die Kartellverfolgung zuständigen Justizministerium bislang noch geduldet.⁷⁶⁸ Ob sich die Sportligen erfolgreich auf die Competitive Balance zur Rechtfertigung berufen könnten, ist dagegen fraglich: In der Entscheidung *NCAA vs. Board of Regents* stellte der Supreme Court insoweit hohe Hürden auf.⁷⁶⁹ Sofern die Beschränkung mit in die zentrale Rechtevermarktung integrierten Umverteilungselementen begründet wird, ist zu beachten, dass solche nach überwiegender Ansicht in gewinnmaximierenden Sportligen keinen Einfluss auf die Competitive Balance haben und daher ein ungeeignetes Mittel sind. Ferner stünde mit der schlichten Umverteilung von Umsätzen ohne vorangeschaltete Zentralvermarktung ein milderer Mittel zur Verfügung.⁷⁷⁰

III. Curt Flood Act

Eine nur schwer nachvollziehbare Ausnahme des Kartellrechts findet sich im Curt Flood Act von 1998, der das Kartellrecht auf Vereinbarungen betreffend die Arbeitsverhältnisse von Spielern der Major League Baseball im

764 Court of Appeals, Third Circuit vom 11. März 1999, *Shaw v. Dallas Cowboys Football Club, Ltd.*, 172 F.3d 299, 301 ff. (1999).

765 District Court for the Southern District of California vom 1. Februar 2002, *Kingray, Inc. v. NBA, Inc.*, 188 F. Supp. 2d 1177, 1183 (2002); Court of Appeals, Ninth Circuit vom 13. August 2019, *In Re NFL Sunday Ticket Antitrust Litigation*, 933 F.3d 1136, 1147 (2019).

766 So auch *James*, *Journal of Corporation Law* Vol. 2020–2021, 101, 108 ff. m.w.N.

767 *Nielsen*, *Nielsen Local Watch Report* August 2019, S. 9.

768 *Moran*, *The Sports Broadcasting Act: Is an Update Needed?*, S. 21.

769 Siehe hierzu Kapitel 3 B. II.

770 District Court for the Southern District of New York vom 8. August 2014, *Laumann v. NHL*, 56 F. Supp. 3d 280, 299 f. (2014), siehe hierzu Kapitel 3 B. VI.; siehe auch Kapitel 5 C. III.

gleichen Umfang für anwendbar erklärt, wie es bei jeder anderen Sportart der Fall wäre.⁷⁷¹ In Verbindung mit der Rechtsprechung des Supreme Court hat dies jedoch zur Folge, dass Vereinbarungen, die im Bereich der MLB einen anderen Gegenstand betreffen, nicht unter das Kartellrecht fallen.

Ihren Ursprung hat diese baseballspezifische (und hier auch nur die Profiligena MLB betreffende) Ausnahme in der Rechtsprechung des Supreme Court vor nun schon über 100 Jahren. In der Entscheidung *Federal Baseball Club v. National League* urteilte er, dass das Geschäft der professionellen Baseballsportligen, nämlich das Zurverfügungstellen von Baseballspielen gegen Geld, kein Handel im gewöhnlichen Sprachgebrauch sei. Allein die Tatsache, dass für die Durchführung des Ligabetriebs Reisen der Mannschaften in verschiedene Bundesstaaten der USA erforderlich sind, führe nicht dazu, dass es sich um eine zwischenstaatliche Angelegenheit handelt. Vielmehr seien die Reisen eine bloße Begleiterscheinung. Somit sei der Anwendungsbereich des Kartellrechts nicht eröffnet, wonach eine rein innerstaatliche Angelegenheit nicht ausreicht (Section 1 Sherman Act: „... *restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations ...*“).⁷⁷²

In späteren Entscheidungen bestätigte der Supreme Court diese Rechtsauffassung, wobei er in der ersten Entscheidung 30 Jahre nach dem Fall *Federal Baseball Club v. National League* betonte, dass sich der Gesetzgeber der Sache in der Zwischenzeit hätte annehmen können und müssen, was er aber offenbar nicht gewollt habe. Die Thematik sei zwar vom Kongress geprüft worden, eine Regelung wäre allerdings nicht für erforderlich gehalten worden.⁷⁷³ In der Entscheidung *Flood v. Kuhn* stellte er fest, dass es sich beim professionellen Baseball sehr wohl um ein Gewerbe handele, das den zwischenstaatlichen Handel betrifft, und bezeichnete die frühere Entscheidung als Irrtum (*aberration*). Allerdings seien ihm aufgrund des Grundsatzes *Stare Decisis* die Hände gebunden und er könne nicht mehr von dieser Rechtsauffassung abweichen, sodass es nun Aufgabe des Gesetzgebers sei, eine abweichende Regelung zu schaffen.⁷⁷⁴

771 15 USC § 26b.

772 Supreme Court vom 29. Mai 1922, *Federal Baseball Club v. National League*, 259 U.S. 200, 208 f. (1922).

773 Supreme Court vom 13. Oktober 1953, *Toolson v. New York Yankees, Inc.*, 346 U.S. 356, 357 (1953).

774 Supreme Court vom 19. Juni 1972, *Flood v. Kuhn*, 407 U.S. 258, 282 ff. (1972).

Unter *Stare Decisis* versteht man den Grundsatz der bindenden Kraft der Präjudizien.⁷⁷⁵ In einer jüngst ergangenen Entscheidung zum Abtreibungsrecht setzte sich der Supreme Court ausführlich mit diesem Rechtsprinzip auseinander und betonte dessen wichtige Funktion im amerikanischen *Case Law*: So schütze es die Interessen derjenigen, die auf eine Entscheidung vertraut haben, es reduziere die Anreize, bereits entschiedene Präzedenzfälle erneut herauszufordern, und fördere die Gerechtigkeit, da gleich gelagerte Fälle auch gleich entschieden werden, was auch die Integrität des Gerichts schütze. Zudem sei dies eine Möglichkeit, das Wissen vergangener Generationen in die Zukunft weiterzugeben.⁷⁷⁶ Allerdings sei *Stare Decisis* auch kein „unerbittlicher Befehl“ („*inexorable command*“), sodass man hiervon im Ausnahmefall auch abweichen könne. In der Entscheidung nannte der Supreme Court folgende Umstände, die für ein Abweichen von der früheren Entscheidung sprechen können: die Schwere des Fehlers, die damalige Qualität der Argumentation, die Praktikabilität der durch das Urteil geschaffenen Regel, die disruptiven Effekte auf andere Rechtsgebiete und das Fehlen konkreten Vertrauens auf die Bestandskraft.⁷⁷⁷

Der wenig subtilen Aufforderung des Supreme Court kam der Gesetzgeber einige Zeit später auch nach, indem er im Jahr 1998 den Curt Flood Act erließ, der nach dem kurz zuvor verstorbenen Kläger im Fall *Flood v. Kuhn* benannt wurde. Da der Curt Flood Act ausschließlich solche Vereinbarungen adressiert, die die Beschäftigung von Spielern betreffen (was Gegenstand des Urteils *Flood v. Kuhn*⁷⁷⁸ war: Nachdem *Flood* ohne dessen Kenntnis und Willen zu einem anderen Club transferiert worden war, klagte er gegen die *Reserve Rule*) und insofern das Kartellrecht grundsätzlich für anwendbar erklärt, wurde schon früh die Befürchtung geäußert, dass dies im Umkehrschluss bedeuten muss, dass das Gesetz für andere Vereinbarungsgegenstände nicht gilt, das heißt der Gesetzgeber die kartellrechtliche Ausnahme für den professionellen Baseballsport im Übrigen gerade bestätigt hat.⁷⁷⁹ Dies entspricht tatsächlich dem gesetzgeberischen Willen, da der Gesetzeszweck darin liege, die Kartellrechtsanwendung in keinem

775 Heermann, RabelsZ 67 (2003), 106, 112.

776 Supreme Court vom 24. Juni 2022, *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, 597 U.S. ____ (2022).

777 Supreme Court vom 24. Juni 2022, *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, 597 U.S. ____ (2022).

778 Supreme Court vom 19. Juni 1972, *Flood v. Kuhn*, 407 U.S. 258, 282 ff. (1972). Siehe zur *Reserve Rule* Kapitel 3 C. I.

779 Heermann, RabelsZ 67 (2003), 106, 119.

anderen Kontext zu ändern.⁷⁸⁰ Klarstellend heißt es daher in Subsection (b) des durch den Curt Flood Act geänderten § 27a (jetzt § 26b) Clayton Act,⁷⁸¹ dass kein Gericht aufgrund der Einführung dieses Gesetzes die Kartellrechtsanwendung in einem anderen Bereich als den Arbeitsverhältnissen der Spieler abändern darf.

Aufgrund des Gesetzeswortlautes, der das Kartellrecht bezüglich Vereinbarungen hinsichtlich der Beschäftigung von Baseballspielern im gleichen Umfang wie in anderen Sportarten für anwendbar erklärt („... *to the same extent such conduct, acts, practices, or agreements would be subject to the antitrust laws if engaged in by persons in any other professional sports business affecting interstate commerce.*“), findet hinsichtlich dieses verbleibenden, nicht vom Kartellrecht ausgenommen Teils jedoch die arbeitsrechtliche Ausnahme vollumfänglich Anwendung.⁷⁸² Da insoweit allerdings ein Tarifvertrag zwischen der MLB und der Spielervereinigung geschlossen wurde, gibt es weiterhin keinen Spielraum für eine kartellrechtliche Prüfung einzelner Verbandsvorschriften.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Ausnahme in Zukunft entwickeln wird. In der Entscheidung des Supreme Court in der Sache *Flood v. Kuhn* wichen bereits drei Richter von der Entscheidung des Gerichts ab und wollten die Rechtsprechung aus dem Fall *Federal Baseball Club v. National League* korrigieren.⁷⁸³ Neuen Auftrieb erhält dieser Ansatz durch die jüngste Entscheidung des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Alston*. Hierin bezeichnete der Supreme Court die Ausnahme erneut als unrealistisch, inkonsistent und irrtümlich. Hinzu kommt die *Concurring Opinion* des Richters *Kavanaugh*, der die Sportverbände künftig kartellrechtlich stärker in die Pflicht nehmen will.⁷⁸⁴

Das Justizministerium gab kürzlich im zum Stand der Bearbeitung noch laufenden Rechtsstreit *Nostalgic Partners, LLC et al v. The Office of the Commissioner of Baseball*⁷⁸⁵ ein *statement of interest* ab. Demnach wirbt das Ministerium für eine enge Auslegung der Ausnahmeregel. Zwar seien die Instanzgerichte an die Rechtsprechung des Supreme Court gebunden, allerdings sollten sie diese Ausnahme strikt anwenden und den Anwendungsbe-

780 Section 2 Curt Flood Act.

781 15 USC § 26b.

782 Siehe zur Reserve Rule Kapitel 3 C. I.

783 Supreme Court vom 19. Juni 1972, *Flood v. Kuhn*, 407 U.S. 258, 288 ff. (1972).

784 Supreme Court vom 21. Juni 2021, *NCAA v. Alston*, 141 S.Ct. 2141, 2159 u. 2166 ff., siehe hierzu Kapitel 3 B. V.

785 District Court for the Southern District of New York, Case No. 1:21-cv-10876-ALC.

reich nicht noch erweitern, sondern nur solches Verhalten freistellen, das für die Durchführung von Baseballspielen von zentraler Bedeutung ist. Als Beispiele von der Ausnahme nicht abgedeckter Verhaltensweisen nennt das Ministerium eine Vereinbarung mit Herstellern von Spielkarten oder auch die zentrale Rechtevermarktung.⁷⁸⁶ In der Sache geht es in diesem Rechtsstreit um eine Neugestaltung der niedrigeren Baseballligen durch die MLB, was dazu führe, dass weniger Vereine am Wettbewerb teilnehmen könnten.⁷⁸⁷ Die klagenden Vereine, von der Umstrukturierung betroffen, werfen der MLB insoweit die Verletzung des Kartellrechts vor. In vollem Bewusstsein der Entscheidung *Federal Baseball Club v. National League* meinen sie in ihrer Klageschrift:

„The time is at hand to cast the baseball exemption into the dust bin of antitrust history.“

Durch die Entscheidung des Supreme Court im Fall *NCAA v. Alston* fühlen sie sich hierzu ermutigt.⁷⁸⁸ Auch wenn die Instanzgerichte noch an die Entscheidung *Federal Baseball Club v. National League* gebunden sein mögen,⁷⁸⁹ erhält der Supreme Court somit vermutlich in naher Zukunft die Gelegenheit, sich erneut zur Thematik zu äußern. Ob er die Ausnahme dann erneut bestätigen wird, ist angesichts der deutlichen Worte in *NCAA v. Alston* äußerst fraglich.

IV. Zwischenfazit

Die in der amerikanischen Kartellrechtspraxis anzutreffenden Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance gehen auf Ausnahmen vom Kartellrecht zurück. Dies betrifft insbesondere Eingriffe in den Spielermarkt, die der kartellrechtlichen Prüfung entzogen sind, sofern sie in Tarifverträgen vereinbart werden. So werden etwa das *Draft-System*, Gehaltsobergrenzen und die *Reserve Rule* in Tarifverträgen festgelegt. Dagegen ver-

786 District Court for the Southern District of New York, Case No. 1:21-cv-10876-ALC, Document 35, S. 8 ff.

787 Einzelheiten bei *Gaglio/Stross*, *Americas Antitrust Review* 2023, 111, 118.

788 District Court for the Southern District of New York, Case No. 1:21-cv-10876-ALC, Document 1, S. 3.

789 Wenig überraschend wies der District Court for the Southern District of New York die Klage in erster Instanz ab, *JDSupra* vom 8. November 2022, abrufbar unter <https://www.jdsupra.com/legalnews/yer-out-for-now-mlb-dismissed-from-9987366/>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023, so auch das Berufungsgericht Court of Appeals, Second Circuit vom 20. Juni 2023, Case No. 22-2859.

liert der Sports Broadcasting Act, der nur auf das Antennenfernsehen Anwendung findet, aufgrund der technischen Entwicklung an Bedeutung. Aufgrund einer Entscheidung des Supreme Court im Jahr 1922 und der Besonderheiten des amerikanischen *Case Law* ist beinahe der gesamte Baseballsport vom Kartellrecht ausgenommen. Allerdings zeichnet sich hier eine Änderung der Rechtsprechung ab, die schon bald vom Supreme Court vollzogen werden könnte.

D. Zusammenfassung und Zwischenfazit

Alles in allem besteht im amerikanischen Kartellrecht nur eine eher theoretische Möglichkeit, Wettbewerbsbeschränkungen unter der *Rule of Reason* mit dem Argument der Competitive Balance zu rechtfertigen. Sie ist zwar grundsätzlich als mögliche Rechtfertigung anerkannt, allerdings werden die Hürden dafür in der Rechtsprechungspraxis enorm hoch angesetzt. Gerichte setzen sich mit der ökonomischen Forschung zum Thema Competitive Balance auseinander und fordern im konkreten Fall, dass die in Rede stehende Maßnahme überhaupt geeignet ist, die Competitive Balance zu erhöhen, zudem müsse dadurch auch die Zuschauernachfrage verbessert werden. Hinzu kommt, dass auch mildere Mittel berücksichtigt werden müssen. Vereinzelt fordern Gerichte, dass die durch die Beschränkung entstandenen Nachteile (z.B. für Spieler) auf dem gleichen Markt kompensiert werden. Weiterhin – im Anschluss an die uneindeutigen Forschungsergebnisse zur Unsicherheitshypothese – wird sogar die Benennung eines konkreten Wertes an Competitive Balance gefordert, der zur Steigerung des Zuschauerinteresses erforderlich ist. Diese strengen Anforderungen haben dazu geführt, dass es seit dem grundlegenden Urteil im Fall *NCAA v. Board of Regents* nicht einmal gelungen ist, die Competitive Balance erfolgreich zur Verteidigung heranzuziehen.

Dass in den amerikanischen Profisportligen dennoch zahlreiche Restriktionen zur Verbesserung der Competitive Balance existieren, ist den umfassenden kartellrechtlichen Ausnahmen geschuldet. Insbesondere die arbeitsrechtliche Ausnahme schützt Gehaltsobergrenzen, das *Draft-System* oder Transferrestriktionen vor der Anwendung des Kartellrechts, wenn sie Gegenstand eines Tarifvertrages sind. Daneben besteht eine Ausnahme für die kollektive Vermarktung von Sportübertragungsrechten, die allerdings aufgrund des technischen Wandels an Bedeutung verliert. Aufgrund von Besonderheiten des amerikanischen *Case Law*, das eine Rechtsprechungs-

änderung nicht ohne Weiteres zulässt, hat sich eine Ausnahme für beinahe den gesamten professionellen Baseballsport etabliert. Ob diese jedoch in Zukunft zu halten sein wird, ist fraglich.

Abseits dieser Ausnahmen ist das amerikanische Kartellrecht im Bereich des Sports als äußerst restriktiv anzusehen. Es ist keinesfalls so, wie bisweilen vermutet wird, dass hinsichtlich Maßnahmen zur Förderung der Competitive Balance ein Freifahrtschein der Sportverbände bestünde. Die jüngste Entscheidung des Supreme Court in der Sache *Alston v. NCAA* zeigt indes, dass die Luft für die Sportveranstalter in Zukunft noch dünner wird und sich der Sport wie jede andere Wirtschaftsbranche auch an rationalen ökonomischen Erwägungen im Rahmen der *Rule of Reason* messen lassen muss. Die einzige erfolgsversprechende Fluchtmöglichkeit vor dem Kartellrecht bietet schließlich die arbeitsrechtliche Ausnahme, wobei den Spielern im Rahmen der Tarifvertragsverhandlungen freilich Zugeständnisse zu machen sind.

Kapitel 4 Competitive Balance und EU-Kartellrecht

Sofern europäische Sportverbände Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance einführen möchten, können sie in Konflikt mit dem europäischen Kartellrecht geraten.⁷⁹⁰ Nachfolgend sollen daher die Tatbestandsvoraussetzungen des Kartell- und Missbrauchsverbots gemäß Art. 101 und 102 AEUV dargestellt werden, wobei jeweils auf sportspezifische Besonderheiten eingegangen werden soll. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Frage, ob – und ggf. unter welchen Voraussetzungen – der Competitive Balance rechtfertigende Wirkung, insbesondere im Rahmen der Kontextanalyse, zukommen kann.

A. Anwendbarkeit des Kartellrechts auf Sportsachverhalte

Auch wenn die Anwendbarkeit des Kartellrechts auf Sportsachverhalte seit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*⁷⁹¹ kaum noch in Zweifel gezogen wird⁷⁹² und allenfalls verbandsseitig versucht wird, die Debatte am Leben zu erhalten,⁷⁹³ war dies lange Zeit durchaus umstritten, sodass nachfolgend ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Diskussion gegeben werden soll.

Wegweisend war bereits das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Walrave und Koch* aus dem Jahr 1974. In der Sache stritten die beiden Sportler *Walrave* und *Koch* mit der Union Cycliste Internationale (Internationaler Radsportverband) um eine Änderung der Statuten, wonach bei der Weltmeisterschaft im Steherrennen das Team aus Steher und Schrittmacher der gleichen Nation angehören muss.⁷⁹⁴ *Walrave* und *Koch*, die Teams mit

790 Hier soll aufgrund der überragenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung vom Fußballsport ausgegangen werden. Vorstellbar wäre es, dass derartige Maßnahmen auf Ebene eines nationalen (DFB und DFL) oder internationalen Sportverbandes (UEFA und FIFA) mittels Satzung oder Beschluss erlassen werden.

791 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593 – *Meca-Medina und Majcen*.

792 So etwa *Battis/Ingold/Kuhnert*, EuR 2010, 3, 22; *Hellmund*, SpuRt 2017, 145, 146.

793 Vgl. *Kornbeck*, SpuRt 2018, 22, 24.

794 Zu den Einzelheiten der Sportart *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 258.

Sportlern anderer Nationen bildeten, sahen sich hierdurch im Diskriminierungsverbot des Artikel 7 EWG-Vertrag verletzt.⁷⁹⁵ Der EuGH urteilte, dass sportliche Betätigungen dem Gemeinschaftsrecht insoweit unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 EWG-Vertrag⁷⁹⁶ ausmachen. Dies treffe aber auf die Aufstellung von Nationalmannschaften nicht zu, da diese Fragen ausschließlich von sportlichem Interesse seien und mit wirtschaftlicher Betätigung nichts zu tun hätten.⁷⁹⁷ In der Rechtsache *Doná* bekräftigte der EuGH diesen Ansatz und stellte fest, dass die Tätigkeit von Fußballprofis und -halbprofis das Wirtschaftsleben betreffe, da diese Tätigkeit eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung darstelle.⁷⁹⁸

Im berühmten Urteil zum Fall *Bosman*,⁷⁹⁹ in dem der EuGH die „europäische Reserve Rule“, nach der ein Fußballspieler nach Ablauf seines Vertrages seinen Verein nicht ohne Zahlung einer Geldsumme verlassen darf,⁸⁰⁰ sowie die „3+2“-Regel, die die Anzahl der ausländischen Spieler, die eingesetzt werden dürfen, begrenzt, für ungültig erklärt hat, erweiterte er nunmehr den Anwendungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts auf Sportsachverhalte und prüfte nicht mehr nur – wie im Fall *Walrave und Koch* sowie *Doná* – den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, sondern eine Beeinträchtigung der Grundfreiheiten (hier der Arbeitnehmerfreizügigkeit).⁸⁰¹ Bezüglich der Frage der Anwendbarkeit der Grundfreiheiten erinnerte der EuGH an sein früheres Urteil in der Rechtssache *Walrave und Koch*.⁸⁰² Da der EuGH bereits einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit erkannte, kam es auf die kartellrechtlichen Vorschriften schließlich nicht mehr an, sodass sich der EuGH zu deren Anwendbarkeit nicht mehr äußerte.⁸⁰³

795 Vorläufervorschrift zum heutigen Art. 18 AEUV, siehe *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 259.

796 Heute ohne Entscheidung. Dieser Prüfungspunkt wird heute teilweise für entbehrlich gehalten, *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 315 f. m.w.N. Der EuGH hält jedoch daran fest, siehe etwa EuGH, Urteil vom 25. April 2013, C-81/12, NZA 2013, 891, 893 Rn. 45 – *Asociatia Accept*.

797 EuGH, Urteil vom 12. Dezember 1974 – Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 = NJW 1975, 1093, 1094 – *Walrave und Koch*.

798 EuGH, Urteil vom 14. Juli 1976 – Rs. 13/76, Slg. 1976, 1333 = BeckRS 2004, 71499 Rn. 12/13 – *Doná*.

799 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505 – *Bosman*.

800 In Form einer Transfer-, Ausbildungs- oder Förderungsentschädigung.

801 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 269.

802 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 508, Rn. 73 – *Bosman*.

Schon zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich also ab, dass der EuGH das Gemeinschaftsrecht – und damit auch das Kartellrecht – auch auf Sportsachverhalte anwenden wollte, sofern die sportliche Betätigung Teil des Wirtschaftslebens ist.⁸⁰⁴ Auch hatte das Kartellrecht bereits vereinzelt Einzug in die Praxis des Sportrechts erhalten: So stellte die Europäische Kommission schon im Jahr 1992 fest, dass bestimmte Praktiken beim Vertrieb von Pauschalarrangements im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft 1990 kartellrechtswidrig gewesen seien, wobei sie die FIFA als Unternehmen im Sinne von Art. 85 EWG-Vertrag qualifizierte.⁸⁰⁵ Ferner klagte der schottische Fußballverband gegen ein an ihn gerichtetes Auskunftersuchen der Europäischen Kommission im Rahmen eines möglichen Kartellverstoßes beim Versuch, die Fernsehübertragung von argentinischen Fußballspielen in Schottland zu verhindern, wobei die Anwendbarkeit des Kartellrechts nicht einmal thematisiert wurde.⁸⁰⁶ Im Verfahren *ENIC/UEFA* im Jahr 2002 stellte die Europäische Kommission letztlich keinen Kartellverstoß beim Verbot des Multi-Club Ownerships⁸⁰⁷ durch die UEFA fest, prüfte die Regel gleichwohl am Maßstab des Art. 81 EG-Vertrag, wobei das Argument der UEFA, die Regel falle trotz ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen nicht unter das Kartellrecht, unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Walrave und Koch* zurückgewiesen wurde.⁸⁰⁸

Dennoch wurde teilweise gar die vollumfängliche Ausnahme des Sports vom Kartellrecht gefordert.⁸⁰⁹ Die UEFA argumentierte in der Rechtssache *Bosman*, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts würde die Organisation

803 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 512, Rn. 138 – *Bosman*. *GA Lenz* setzte sich in seinen Schlussanträgen gleichwohl mit der Anwendbarkeit des Kartellrechts auseinander, welche er schließlich bejahte, *GA Lenz*, Schlussanträge vom 20. September 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4930 Rn. 253 ff. – *Bosman*.

804 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 285 f.

805 Europäische Kommission, Entscheidung vom 27. Oktober 1992, ABl. L 326/31, Rn. 49 – FIFA Pauschalarrangements.

806 EuG, Urteil vom 9. November 1994 – T-46/92, Slg. 1994, II-01042 – The Scottish Football Association.

807 Kein Investor darf sich an mehreren Clubs beteiligen, die gleichzeitig in einem Wettbewerb der UEFA starten, siehe Kapitel 2 A. II.

808 Europäische Kommission, Entscheidung vom 25. Juni 2002 – COMP/37 806 Rn. 25 – *ENIC/UEFA*.

809 *Scholz/Aulehner*, SpuRt 1996, 44, 47; differenzierend zwischen angestellten und selbstständigen Sportlern *Klose*, Die Rolle des Sports bei der europäischen Einigung, S. 138 ff.

des Fußballs insgesamt in Frage stellen.⁸¹⁰ Andere dagegen sprachen sich für eine partielle Bereichsausnahme aus, die – im Einzelnen unterschiedlich – zwischen Spiel- und Rechtsregeln differenziert, wobei von der Kartellrechtsanwendung erstere ausgenommen werden sollten.⁸¹¹

Dem Ansatz einer partiellen Bereichsausnahme folgte auch das Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*.⁸¹² Es entschied, anknüpfend an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache *Walrave und Koch*, dass rein sportliche Regelwerke – hier streitgegenständlich Dopingregelments – nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun hätten und dementsprechend nicht in den Anwendungsbereich der Art. 81 und 82 EG-Vertrag fielen.⁸¹³ Dabei vernachlässigte es jedoch, dass der EuGH bereits zuvor in der Rechtssache *Deliège* bei der Beurteilung der streitgegenständlichen Auswahlkriterien für die Teilnahme an internationalen Turnieren im Judo nicht mehr – wie noch in der Rechtssache *Walrave und Koch* – darauf abgestellt hatte, dass diese Kriterien mit dem Wirtschaftsleben nichts zu tun hätten, sondern ausgeführt hatte, dass derartige Regeln für die Durchführung von Wettkämpfen notwendig seien und daher nicht zwangsläufig ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit angenommen werden könne.⁸¹⁴ Schon hier hatte der EuGH also die Differenzierung zwischen wirtschaftlich motivierten und rein sportlichen Regelwerken aufgegeben und vielmehr einen Ansatz gewählt, der danach unterscheidet, ob die Beschränkung notwendig für die Durchführung der sportlichen Betätigung ist.⁸¹⁵

Als sich der EuGH schließlich mit der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* befasste, stellte er klar, dass der Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakter habe, nicht dazu führe, dass sie von der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ausgenommen ist.⁸¹⁶ Vielmehr könnten auch Re-

810 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 508, Rn. 71 – *Bosman*; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 97.

811 Übersicht bei *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 98 ff.

812 Hierzu ausführlich Kapitel 4 B. VIII. 1.

813 EuG, Urteil vom 30. September 2004 – T-313/02, Slg. 2004, II-3291 = SpuRt 2005, 20, 21, Rn. 42 – *Meca-Medina und Majcen*.

814 EuGH, Urteil vom 11. April 2000 – C-191/97, Slg. 2000, I-2549 = NJW 2000, 2010, Rn. 64 – *Deliège*.

815 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 275 u. 295.

816 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595, Rn. 27 – *Meca-Medina und Majcen*.

geln, die allein von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben, durchaus in den Anwendungsbereich der Art. 81 und 82 EG-Vertrag fallen und deren Tatbestände erfüllen.⁸¹⁷ Die Differenzierung zwischen rein sportlichen Regelwerken und solchen mit Wirtschaftsbezug ist – jedenfalls für die Frage der Anwendbarkeit des Kartellrechts – seitdem hinfällig.⁸¹⁸ Dies war nicht zuletzt praktischen Erwägungen geschuldet, da eine solche Differenzierung kaum zuverlässig und rechtssicher vorzunehmen ist.⁸¹⁹ Schließlich können selbst Spielregeln im engsten denkbaren Sinne – etwa die in diesem Kontext viel zitierte Abseitsregel – wirtschaftlich motiviert sein und entsprechende Auswirkungen haben.⁸²⁰ Somit können selbst rein sportliche Regelwerke dem Kartellrecht unterfallen – ob sie auch den Tatbestand des Art. 101 oder Art. 102 AEUV erfüllen, ist damit jedoch noch nicht gesagt.⁸²¹ Sollte also behauptet werden, dass durch den im Urteil *Meca-Medina und Majcen* etablierten „Drei-Stufen-Test“⁸²² eine Bereichsausnahme für rein sportliche Regelwerke geschaffen werde,⁸²³ so beruht dies auf einem Missverständnis. Vielmehr tritt der EuGH dieser Ansicht ausdrücklich entgegen und räumt allenfalls eine Rechtfertigungsmöglichkeit ein.⁸²⁴

Die Anwendbarkeit des Kartellrechts auf Sportsachverhalte wurde in der Folge von Kommission⁸²⁵ und EuG⁸²⁶ anerkannt und ist auch herrschende Literaturmeinung.⁸²⁷

817 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595, Rn. 31 – *Meca-Medina und Majcen*.

818 Siehe aber zur Legitimität eigenwirtschaftlicher Ziele Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iii).

819 *Eichel*, EuR 2010, 685, 689; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 177; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 300.

820 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 314.

821 *Heermann* meint sogar, dass sich diese vermeintliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kartellrechts auf Sportsachverhalte keinesfalls nachteilig auf die Verbände auswirken müsse – vielmehr könnten durch die Kontextanalyse auch die Besonderheiten des Sports angemessen berücksichtigt werden, *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 300.

822 Hierzu Kapitel 4 B. VIII.

823 Vgl. *Podszun*, NZKart 2021, 138, 141, der allerdings keine Nachweise für eine derartige Interpretation anführt.

824 *Podszun*, NZKart 2021, 138, 141 f., der insoweit vom „*Mythos Meca-Medina*“ spricht.

825 Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 136 – ISU, wobei sich die Kommission zumindest missverständlich ausdrückt und den Eindruck erweckt, eine Ausnahme für rein sportliche Regelwerke könnte doch noch in Betracht kommen, vgl. Rn. 136–138: „... not generally excluded ...“; „... to the extent they themselves carry out activities of an economic nature ...“; „In order to assess whether sporting rules adopted by an international sport association

B. Art. 101 Abs. 1 AEUV

Art. 101 Abs. 1 AEUV regelt das europäische Kartellverbot. Demnach sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken.

I. Sportverband als Adressat des Kartellverbots

Vom Wortlaut des Art. 101 Abs. 1 AEUV sind als Adressaten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen erfasst.

Eine Legaldefinition des Unternehmens existiert nicht. Lediglich Art. 1 des Protokolls 22 zum EWR-Abkommen gibt an, dass als Unternehmen jedes Rechtssubjekt gilt, das eine kommerzielle oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.⁸²⁸ Da der Begriff unionsrechtlich zu verstehen ist, hängt er nicht davon ab, ob ein Unternehmen eine juristische Person im Sinne einer nationalen Rechtsordnung ist. Demgemäß wird der Begriff funktional verstanden. Da der Regelungsgegenstand des Kartellrechts das Wettbewerbsverhalten der auf dem Binnenmarkt tätigen Subjekte ist, ist vielmehr die wirtschaftliche Betätigung maßgeblich.⁸²⁹ So definiert der EuGH das Unternehmen in ständiger Rechtsprechung als „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art

come within the scope of Article 101(1) of the Treaty ...“, vgl. Scherzinger, NZKart 2020, 496. Heermann ist der Auffassung, die Kommission lehne eine derartige Ausnahme jedenfalls konkludent ab, Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 309. Tatsächlich bezieht sich die Kommission in Fn. 329 auf die insoweit eindeutige Rechtsprechung des EuGH in der Sache Meca-Medina und Majcen (dort Rn. 27 und 28): „Sporting rules are not presumed to be lawful just by the mere fact that they were adopted by a sports federation.“ Dies geschieht allerdings erst im Rahmen der Kontextanalyse und nicht schon bei der Frage der Anwendbarkeit des Kartellrechts.

826 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, SpuRt 2021, 156 – ISU.

827 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 305; Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 85 ff.; Podszun, NZKart 2021, 138, 142; Varens, Das „olympische“ Werbeverbot, S. 40; Scherzinger, NZKart 2020, 496, jeweils m.w.N.; zweifelnd Kling/Thomas, Kartellrecht, S. 130.

828 Grave/Nyberg, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 96.

829 Weiß, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, AEUV Art. 101 Rn. 25.

ihrer Finanzierung“.⁸³⁰ Eine Tätigkeit ist wirtschaftlich, wenn sie „*darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten*“.⁸³¹ Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.⁸³² Nicht erfasst sind dagegen Tätigkeiten, die „*nach ihrer Art, den für sie geltenden Regeln und ihrem Gegenstand keinen Bezug zum Wirtschaftsleben*“ haben⁸³³ oder wenn sie „*mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse*“ zusammenhängen.⁸³⁴ Unschädlich ist jedoch, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse kultureller⁸³⁵ oder sozialer⁸³⁶ Art liegt. Weiterhin besteht ein relativer Unternehmensbegriff, sodass ein Rechtsträger bezüglich der einen Tätigkeit als Unternehmen eingestuft werden kann, hinsichtlich einer anderen jedoch nicht.⁸³⁷ Dies macht eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unentbehrlich.⁸³⁸

830 EuGH, Urteil vom 23. April 1991 – C-41/90, Slg. 1991, I-1979 = NJW 1991, 2891 Rn. 21 – Höfner und Elser; EuGH, Urteil vom 5. März 2009 – C-350/07, Slg. 2009, I-1513 = NJW 2009, 1325, 1326, Rn. 34 – Kattner Stahlbau; EuGH, Urteil vom 12. Dezember 2013 – C-327/12, EuZW 2014, 356, 357, Rn. 27 – SOA Nazionale Construttori; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 97 m.w.N.

831 EuGH, Urteil vom 18. Juni 1998, C-35/96, Slg. 1998, I-3851 = EuZW 1999, 93, 95 Rn. 36 – Kommission/Italien; EuGH, Urteil vom 12. September 2000 – C-180/98, Slg. 2000, I-6451 = BeckRS 2004, 74737 Rn. 75 – Pavlov; EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2001 – C-475/99, Slg. 2001, I-8089 = EuZW 2002, 25, 26 Rn. 19 – Ambulanz Glöckner.

832 EuGH, Urteil vom 29. Oktober 1980 – C-209/78, Slg. 1980, 3125, Rn. 88 – Van Landewyck/Kommission; EuGH, Urteil vom 16. November 1995 – C-244/94, Slg. 1995, I-4013, Rn. 21 – FFSA.

833 EuGH, Urteil vom 17. Februar 1993 – C-159/91, Slg. 1993, I-637 = NJW 1993, 2597, 2598, Rn. 18 f. – Poucet und Pistre; EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 175, Rn. 57 – Wouters.

834 EuGH, Urteil vom 19. Januar 1994 – C-364/92, Slg. 1994, I-43 = NJW 1994, 2344, 2345, Rn. 30 – SAT Fluggesellschaften; EuGH, Urteil vom 13. März 1997 – Slg. 1997, I-1547 = C-343/95, BeckRS 2004, 76588 Rn. 23 – Diego Cali & Figli; EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 175, Rn. 57 – Wouters.

835 EuGH, Urteil vom 30. April 1974 – Rs. 155/73, Slg. 1974, 411 = GRUR Int 1974, 297, 299 – Telebiella; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 102.

836 EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2001 – C-475/99, Slg. 2001, I-8089 = EuZW 2002, 25, 26 Rn. 19–22 – Ambulanz Glöckner; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 102.

837 EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008 – C-49/07, Slg. 2008, I-4863 = SpuRt 2008, 193, 194 Rn. 25 – MOTOE; *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 149 m.w.N.

838 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 329.

Angesichts dieser Grundsätze wird der Begriff des Unternehmens folglich weit ausgelegt.⁸³⁹

Sportverbände und Athleten können demnach als Unternehmen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV eingestuft werden, soweit sie sich wirtschaftlich betätigen.⁸⁴⁰ Insoweit hat der EuGH klargestellt, dass der Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht der Umstand entgegensteht, dass diese Tätigkeit eine Verbindung zum Sport aufweist.⁸⁴¹

Wann aber sind nun Sportverbände und deren Mitglieder wirtschaftlich tätig? In der Entscheidungspraxis wurden bislang etwa der Abschluss von Werbeverträgen, die kommerzielle Nutzung der Embleme der Weltmeisterschaft, der Abschluss von Verträgen über Fernsehübertragungsrechte, die Organisation der Fußballweltmeisterschaft sowie in diesem Zusammenhang der Ticketvertrieb,⁸⁴² die Organisation der und die Rechteverwertung an den Olympischen Spiele(n),⁸⁴³ die Veranstaltung und kommerzielle Nutzung von Motorradrennen,⁸⁴⁴ das Fußballspiel,⁸⁴⁵ der Transfer von Spielern⁸⁴⁶ und die Veranstaltung von Eisschnelllauf-Wettkämpfen⁸⁴⁷ als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen.

Wenn dagegen teilweise⁸⁴⁸ die Aktivitäten von Sportverbänden pauschal als wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft werden, ist dies abzulehnen. Dies stünde nämlich nicht im Einklang mit dem relativen Unternehmensbegriff. Vielmehr ist an das konkrete Verhalten der Sportverbände anzuknüpfen.⁸⁴⁹

839 Zimmer, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1 Rn. 15; Kling/Thomas, Kartellrecht, S. 48.

840 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 329.

841 EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008 – C-49/07, Slg. 2008, I-4863 = SpuRt 2008, 193, 194 Rn. 22 – MOTOE.

842 Europäische Kommission, Entscheidung vom 27. Oktober 1992, ABl. L 326/31 Rn. 47–57 – FIFA Pauschalarrangements.

843 Europäische Kommission, Entscheidung vom 1. August 2002 – COMP/38158 Rn. 37 – Meca Medina und Majcen.

844 EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008 – C-49/07, Slg. 2008, I-4863 = SpuRt 2008, 193, 194 Rn. 26 – MOTOE.

845 EuG, Urteil vom 26. Januar 2005 – T-193/02, Slg. 2005, II-209 = SpuRt 2005, 102, 103 Rn. 69 – Piau.

846 Europäische Kommission, Entscheidung vom 19. Januar 2005 – DG COMP/C-2/37.214 Rn. 21 – Bundesliga; Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABl. L 291/25 Fn. 54 – UEFA Champions League.

847 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, BeckRS 2020, 35398 Rn. 3 – ISU.

848 Siehe insoweit die Nachweise bei Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 93.

849 Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 93.

Teilweise wird in Bezug auf einzelne Tätigkeiten der Sportverbände argumentiert, sie seien nicht wirtschaftlicher Natur. Dies betrifft etwa die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abstellung von ausländischen Nationalspielern durch Handballvereine, da der im vorliegenden Fall beklagte Deutsche Handballbund bei der Aufstellung entsprechender Verpflichtungen in seinen Statuten keine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt erbringe, sondern lediglich seiner Verpflichtung als Mitglied der Internationalen Handballföderation nachkomme.⁸⁵⁰ Ebenso stelle die satzungsmäßige Normsetzung bezüglich Regeln der Anti-Doping- und Medikamentenkontrolle im Pferdesport keine Marktteilnahme dar, sondern diene allein der Verwirklichung des ideellen Vereinszwecks.⁸⁵¹ *Schlosser* differenziert zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten, wobei nur letztere wirtschaftlich seien und damit dem Kartellrecht unterfielen. Zu den Nebentätigkeiten zählten die Vermarktung von Fernsehrechten oder der Abschluss von Sponsoringverträgen, Haupttätigkeiten seien die Organisation von Wettkämpfen, einschließlich der Teilnehmerauswahl und der Aufstellung von Spielregeln.⁸⁵²

Derartige Differenzierungen sind jedoch problematisch. Dies resultiert aus der bereits angesprochenen Schwierigkeit, zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten zu differenzieren, wo doch selbst Spielregeln im engeren Sinne wirtschaftliche Auswirkungen haben können.⁸⁵³ Das Fehlen eines geeigneten Differenzierungskriteriums würde nicht zuletzt die Gefahr von willkürlichen Entscheidungen bergen und zudem wettbewerbsschädliche Absprachen unter dem Deckmantel einer wie auch immer verstandenen Haupttätigkeit ermöglichen. Der Hinweis, dass Verbände beim Aufstellen von Satzungen keine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt erbringen, kann kaum überzeugen, trifft dies doch schließlich auch auf die Vereinbarung von Preisabsprachen zu.⁸⁵⁴ Schlussendlich würde durch ein derartiges Verständnis doch noch eine Bereichsausnahme für „rein sportliche Regelwerke“ durch die Hintertür etabliert werden, der der EuGH in der

850 OLG Düsseldorf, Urteil vom 15. Juli 2015 – VI-U (Kart) 13/14, BeckRS 2015, 13307 Rn. 45.

851 OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. Juli 2014 – VI-U (Kart) 40/13, SpuRt 2015, 212, 214 Rn. 44, zustimmend *Adolphsen*, SpuRt 2016, 46, 49.

852 *Schlosser*, SchiedsVZ 2015, 257, 258 f.

853 Siehe hierzu Kapitel 4 A.

854 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 151.

Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* eine Absage erteilt hat.⁸⁵⁵ Sachgerecht ist es daher darauf abzustellen, ob die Tätigkeit des Verbandes zumindest mittelbar wirtschaftliche Auswirkungen entfaltet. Dies entspricht auch dem Ansatz des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*, der auf die berufsbeschränkende Auswirkung der dort streitgegenständlichen Dopingregeln auf die klagenden Schwimmer Bezug nimmt, sofern der Ausschluss vom Sportwettkampf ungerechtfertigt erfolgt.⁸⁵⁶ Aufgrund der eher weiten Auslegung des Unternehmensbegriffs und des Umstands, dass selbst scheinbar rein sportbezogene Regeln wirtschaftliche Auswirkungen haben können, wird man bei beinahe jeder Regelaufstellung durch Sportverbände eine wirtschaftliche Tätigkeit annehmen müssen.

Neben den Unternehmen sind auch Unternehmensvereinigungen als Adressat des Kartellverbots erfasst: Wie der Name schon sagt, sind Unternehmensvereinigungen Vereinigungen von mindestens zwei Unternehmen.⁸⁵⁷ Im Unterschied zu Unternehmen ist nicht erforderlich, dass sie selbst unternehmerisch tätig werden.⁸⁵⁸ Ist die Unternehmensvereinigung selbst wirtschaftlich tätig, so ist sie insoweit auch selbst als Unternehmen anzusehen.⁸⁵⁹ Dem Begriff der Unternehmensvereinigung kommt eine Aufgangsfunktion zu, um die Umgehung des Kartellverbots durch die Verlagerung von Absprachen zwischen Unternehmen auf Ebene einer Vereinigung zu verhindern.⁸⁶⁰ In der Praxis findet oftmals keine genaue Abgrenzung zwischen Unternehmen und Unternehmensvereinigung statt.⁸⁶¹

Im Bereich des Sports wurden bereits folgende Verbände als Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen eingestuft: Das IOC (Olympische

855 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595, Rn. 33 – *Meca-Medina und Majcen*; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 333.

856 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595, Rn. 47 – *Meca-Medina und Majcen*; *Heermann*, WRP 2016, 1053, 1055; *ders.*, Verbandsautonomie im Sport, S. 337; *Horn*, *Meca-Medina*, S. 282; *Mürtz*, *Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 94; *Opfermann*, Schiedsvereinbarungen zum CAS, S. 288.

857 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 185.

858 Europäische Kommission, Entscheidung vom 30. Dezember 1994 – IV/33.126, ABl. L 343/1, 97 – *Zement*, *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 185.

859 EuG, Urteil vom 26. Januar 2005 – T-193/02, Slg. 2005, II-209 = SpuRt 2005, 102, 103 Rn. 71 – *Piau*; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 185.

860 EuGH, Urteil vom 15. Mai 1975 – Rs. 71/74, Slg. 1975, 563 = BeckRS 2004, 73585 Rn. 30/31 – FRUBO.

861 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 184.

Spiele),⁸⁶² die ISU (Eisschnelllauf),⁸⁶³ die ATP (Tennis),⁸⁶⁴ die FIFA (Fußball) und angehörige nationale Fußballverbände (im konkreten Fall Italien)⁸⁶⁵ sowie die UEFA (Fußball), die nationalen Fußballverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine.⁸⁶⁶

Wenn Sportverbände Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance durch den Erlass von Satzung und Statuten einführen, sind sie nach den oben beschriebenen Grundsätzen also wirtschaftlich tätig, wenn diese Maßnahmen zumindest mittelbar wirtschaftliche Auswirkungen entfalten. Hiervon ist in jeder denkbaren Konstellation auszugehen. Am deutlichsten wird dies, wenn etwa Spielergehälter durch die Einführung von Gehaltsobergrenzen beschränkt werden. Aber auch Transferrestriktionen können wirtschaftliche Auswirkungen haben, etwa auf die Verdienstmöglichkeiten von Spielerberatern, die durch Bonuszahlungen am Transfer mitverdienen. Bei einer Umverteilung von Umsätzen sind die finanziellen Entfaltungsmöglichkeiten der jeweiligen Vereine betroffenen. Selbst bei Wettbewerbsdesignelementen, also der Entscheidung, ob beispielsweise Hin- und Rückrunde oder ein K.O.-System gespielt wird, ist von wirtschaftlichen Auswirkungen auszugehen, da eine attraktivere Turnierform mehr Zuschauer anziehen und somit Umsätze generieren soll.⁸⁶⁷

II. Relevanter Markt

Die Frage des relevanten Marktes stellt sich nicht nur bei der Frage der Marktbeherrschung im Rahmen des Missbrauchsverbots gemäß Art. 102 AEUV, sondern wird auch bei einigen Tatbestandsmerkmalen im Rahmen des Kartellverbots gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV relevant. So hat die Beurteilung etwa Auswirkungen auf die Fragen der Spürbarkeit und der Zwi-

862 Europäische Kommission, Entscheidung vom 1. August 2002 – COMP/38158 Rn. 37 – Meca Medina und Majcen.

863 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, BeckRS 2020, 35398 Rn. 3 – ISU.

864 Europäische Kommission, Entscheidung vom 12. Oktober 2009 – COMP/39471 Rn. 24 – Certain joueur de tennis professionnel.

865 Europäische Kommission, Entscheidung vom 27. Oktober 1992, ABl. L 326/31 Rn. 47–53 – FIFA Pauschalarrangements.

866 Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABl. L 291/25 Rn. 106 – UEFA Champions League.

867 Vgl. Heermann, Verbandsautonomie im Sport S. 314 f., wonach Verbandspolitikern ohne wirtschaftliche Auswirkung kaum vorstellbar sind.

schenstaatlichkeit.⁸⁶⁸ Je enger der relevante Markt definiert wird, desto höher fallen die Marktanteile des untersuchten Unternehmens aus, sodass die Spürbarkeit und die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels umso wahrscheinlicher werden.⁸⁶⁹ Nicht zuletzt deshalb heißt es in der Praxis oft, an der Marktabgrenzung entscheide sich der Fall.⁸⁷⁰

Hinsichtlich der relevanten Märkte wird zwischen sachlich, räumlich und zeitlich relevantem Markt unterschieden. Der sachlich relevante Markt wird in der sportkartellrechtlichen Entscheidungspraxis aufgrund des sogenannten Bedarfsmarktkonzeptes bestimmt.⁸⁷¹ Er umfasst dabei sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden.⁸⁷² Hierbei wird üblicherweise das Kriterium der Kreuz-Preis-Elastizität verwendet. Hierunter ist die Veränderung der Nachfrage nach einem Produkt infolge von Änderungen des Preises anderer Produkte zu verstehen. Weichen die Nachfrager infolge einer Preiserhöhung aus, ist davon auszugehen, dass Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit zwischen den untersuchten Produkten ein gemeinsamer sachlicher Markt besteht.⁸⁷³ Die Kommission wendet hierbei den sogenannten SSNIP-Test⁸⁷⁴ an, der die Auswirkung einer geringen, aber signifikanten und nicht nur vorübergehenden Preiserhöhung von 5–10% untersucht.⁸⁷⁵ Probleme können allerdings auftreten, wenn eine hohe Marktmacht bereits zur Durchsetzung überhöhter Preise ausgenutzt wurde, sodass die Marktgegenseite bei einer weiteren Preiserhöhung auf weiter entfernte Produkte ausweicht, die unter gewöhnlichen Umständen nicht zum gleichen relevanten Markt gezählt werden würden (sog. *cellophane phallacy*). Daneben kann der relevante Markt auch durch

868 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 318.

869 Esposito, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 144.

870 Podszun, WWWWWWW, SSNIPpets (33) vom 6. September 2019.

871 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 318 m.w.N.; siehe zum Bedarfsmarktkonzept allgemein Bergmann/Fiedler, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 102 Rn. 38.

872 Europäische Kommission, Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – ABL. C 372/5 Rn. 7.

873 EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978 – Rs. 27/76, Slg. 1978, 207 = BeckRS 2004, 72814 Rn. 22–33 – United Brands; Bergmann/Fiedler, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 102, Rn. 41.

874 *Small but significant non-transitory increase in price*.

875 Europäische Kommission, Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – ABL. C 372/5 Rn. 17.

Marktstudien oder Verbraucher- und Wettbewerberbefragungen bestimmt werden.⁸⁷⁶

Der räumlich relevante Markt umfasst dasjenige Gebiet, in welchem sich die objektiven Wettbewerbsbedingungen bei dem relevanten Erzeugnis für alle Unternehmen gleichen.⁸⁷⁷ Die Kommission verwendet folgende Definition:

„Der geographisch relevante Markt umfasst das Gebiet, in dem die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.“⁸⁷⁸

Die Bestimmung vollzieht sich ebenso nach dem Kriterium der Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite.⁸⁷⁹ Dieses Gebiet kann den Weltmarkt, den Binnenmarkt, einen Mitgliedstaat oder auch nur einen abgegrenzten regionalen Bereich umfassen.⁸⁸⁰

Der zeitliche relevante Markt erlangt nur in Ausnahmefällen Bedeutung und soll nach einer Ansicht keine eigenständige Bedeutung haben, sondern Teil der sachlichen Marktabgrenzung sein.⁸⁸¹ Zu denken ist hierbei etwa an temporäre Ereignisse wie eine Fußball-Weltmeisterschaft⁸⁸² oder ein einzelnes Fußballspiel.⁸⁸³

Im Bereich des Profisports werden folgende sachlich relevanten Märkte unterschieden: Die Beschaffungsmärkte (Märkte für Arbeits- und Dienstleistungen von Sportlern und Spielervermittlern, Märkte für Sportgeräte und Sportbekleidungen),⁸⁸⁴ die Absatzmärkte (Übertragungsrechte, Spon-

876 EuG, Urteil vom 11. Januar 2017 – T-699/14, ECLI:EU:T:2017:2 Rn. 82 – Topps Europe.

877 EuGH, Urteil vom 14. Februar 1978 – Rs. 27/76, Slg. 1978, 207 = BeckRS 2004, 72814 Rn. 44 – United Brands.

878 Europäische Kommission, Bekanntmachung vom 9. Dezember 1997 – ABl. C 372/5 Rn. 8.

879 *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Art. 102 AEUV, Rn. 66.

880 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 320.

881 *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Art. 102 AEUV, Rn. 68 m.w.N.

882 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 320.

883 BGH, Urteil vom 26. Mai 1987 – KVR 4/86, BGHZ 101, 100 = NJW 1987, 3007, 3008 – Inter Mailand.

884 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 144; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 175 ff., jew. m.w.N.

soring, Eintrittskarten),⁸⁸⁵ der Markt für die Organisation und Veranstaltung von Sportwettbewerben (wobei jeweils ein gesonderter Markt für jede Sportart besteht)⁸⁸⁶ sowie der Markt für die Beteiligung an Sportclubs.⁸⁸⁷ Vereinzelt wird argumentiert, die Organisation und Vermarktung einer Sportveranstaltung könne angebotsseitig nicht isoliert betrachtet werden, sodass ein gemeinsamer Markt anzunehmen sei.⁸⁸⁸ Eine solche Auffassung ist aber mit dem Bedarfsmarktkonzept nur schwer vereinbar: Sportler können nicht ohne Weiteres auf andere Sportveranstaltungen (insbesondere, wenn es in der jeweiligen Sportart nur einen Verband gibt) ausweichen, Zuschauer wollen oftmals nicht ausweichen, die Nachfrager von Medienrechten oder Sponsoren können dies hingegen schon.⁸⁸⁹

In Bezug auf Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance ist jeweils zu unterscheiden, welcher Markt betroffen ist: Je nach entsprechender Maßnahme können die relevanten Märkte voneinander abweichen. So können Wettbewerbsdesign- und Umverteilungselemente etwa den Markt für die Organisation und Veranstaltung von Sportwettbewerben betreffen. Wird die Umverteilung dagegen im Rahmen einer zentralen Rechtevermarktung vorgenommen, so ist auch der Absatzmarkt betroffen. Elemente, die die Gehälter der Spieler, der Spielerberater oder die Transferierbarkeit von Spielern einschränken, betreffen die Beschaffungsmärkte.

III. Vereinbarung, Beschluss, abgestimmte Verhaltensweise

Art.101 Abs.1 AEUV erfasst drei Verhaltensweisen: die Vereinbarung von Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgestimmtes Verhalten von Unternehmen. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Formen der Kollusion. Die Kollusion steht dabei gerade im

885 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 144; *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, S. 206 ff., jew. m.w.N.

886 EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008 – C-49/07, Slg. 2008, I-4863 = SpuRt 2008, 193, 194 Rn. 33 – MOTOE; Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 87 – ISU m.w.N.

887 CAS, Urteil vom 20. August 1999 – 98/200, ISLR 2001, 122 ff. Rn. 101 – ENIC/UEFA. Die EU-Kommission ging später nicht mehr auf die Marktabgrenzung ein, Europäische Kommission, Entscheidung vom 25. Juni 2002 – COMP/37 806 – ENIC/UEFA; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 285.

888 Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 99, 105 – ISU.

889 Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 89, 90, 92 – ISU; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 319.

Gegensatz zum wettbewerblichen Leitbild des AEUV, dem Selbstständigkeitspostulat, wonach jedes Unternehmen sein Verhalten am Markt selbstständig bestimmen muss.⁸⁹⁰

Eine Vereinbarung liegt vor, wenn die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten.⁸⁹¹ Eine rechtliche Bindung ist nicht erforderlich, sodass auch sogenannte *gentlemen`s agreements* als Vereinbarung angesehen werden.⁸⁹² Der Beschluss einer Unternehmensvereinigung wird weit ausgelegt. Ebenso wie die Adressierung von Unternehmensvereinigungen an sich kommt diesem Tatbestandsmerkmal nämlich eine Aufgangfunktion zu, die eine Auslagerung von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen auf solche Vereinigungen verhindern soll.⁸⁹³ Ein Beschluss ist die Bildung eines Gesamtwillens einer Unternehmensvereinigung durch die zuständigen Organe.⁸⁹⁴ Erfasst sind damit auch – soweit durch die jeweilige Satzung zulässig – Mehrheitsbeschlüsse,⁸⁹⁵ ein Mitglied haftet kartellrechtlich selbst dann, wenn es dem fraglichen Beschluss nicht zustimmt, solange es sich dem Mehrheitsbeschluss unterwirft.⁸⁹⁶ Eine Vereinbarung kann zugleich ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung sein.⁸⁹⁷ Da der Beschluss – ebenso wie eine Vereinbarung – ein Marktverhalten seiner Mitglieder sein muss, sind Beschlüsse mit rein internem Bezug ausgenom-

890 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 192.

891 EuGH, Urteil vom 6. Januar 2004 – C-2/01, Slg. 2004, I-23 = EuZW 2004, 309, 314 Rn. 118 – Bayer.

892 EuGH, Urteil vom 15. Juli 1970 – Rs. 41/69, Slg. 1970, 661 = BeckRS 2004, 71129 Rn. 110/114 – Chemiefarma.

893 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 210; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 79.

894 Europäische Kommission, Entscheidung vom 5. Dezember 1984 – IV/30.307, ABl. L 35/20, Rn. 23 – Feuerversicherung.

895 *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 79.

896 EuGH, Urteil vom 29. Oktober 1980 – C-209/78, Slg. 1980, 3125 Rn. 91 f. – Van Landewyck/Kommission; BGH, Beschluss vom 14. August 2008 – KVR 54/07, BeckRS 2008, 20019 Rn. 29 – Lottoblock; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 85.

897 *Roth/Ackermann*, in: Jaeger u.a., Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 140; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 84.

men, wie etwa die Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen.⁸⁹⁸ Bei einer abgestimmten Verhaltensweise handelt es sich um eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen, die zwar noch nicht bis zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinn gediehen ist, jedoch bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.⁸⁹⁹

Soweit nationale oder internationale Sportverbände per Satzungsbeschluss Regeln (etwa bezüglich der Verbesserung der Competitive Balance) aufstellen, wird dies überwiegend als ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung eingestuft,⁹⁰⁰ teilweise auch als eine Vereinbarung zwischen Unternehmen.⁹⁰¹ Auf die genaue Abgrenzung dürfte es ohnehin nicht ankommen, wo doch die Verhaltensweisen ein Kontinuum bilden.⁹⁰²

IV. Bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

Weiterhin müssten die fraglichen Beschlüsse gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

898 BKartA, Beschluss vom 21. Dezember 2007 – B 3-6/05, BeckRS 2009, 8246 Rn. 25; Zimmer, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 80.

899 EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009 – C-8/08, Slg. 2009, I-4529 = EuZW 2009, 505, 506 Rn. 26 – T-Mobile Netherlands.

900 EuG, Urteil vom 26. Januar 2005 – T-193/02, Slg. 2005, II-209 = SpuRt 2005, 102, 103 Rn. 75 – Piau; Europäische Kommission, Entscheidung vom 25. Juni 2002 – COMP/37 806 Rn. 26 – ENIC/UEFA; Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABL L 291/25 Rn. 109 – UEFA Champions League; Cukurov, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 158; Haug, SpPrax 2021, 138, 141; Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 97 f.; Roth/Ackermann, in: Jaeger u.a., Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 70.

901 Cukurov, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 156; Hellenenthal, Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts, S. 74.

902 Grave/Nyberg, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 192 m.w.N; siehe insoweit auch Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABL L 291/25 Fn. 58 – UEFA Champions League.

1. Wettbewerbsbeschränkung

Die Tatbestandsmerkmale Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs werden untereinander nicht differenziert, sondern einheitlich unter dem Oberbegriff der Wettbewerbsbeschränkung zusammengefasst.⁹⁰³ Eine Wettbewerbsbeschränkung wird definiert als Entstehung von Wettbewerbsbedingungen, die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des in Betracht kommenden Marktes nicht den normalen Bedingungen dieses Marktes entsprechen.⁹⁰⁴ Indizien sind folglich konkrete, „nicht normale“ Wettbewerbsbedingungen wie einheitliche Preise oder Liefermengen. Dagegen lässt sich die Wettbewerbsbeschränkung abstrakt kaum bestimmen, da dies letztlich nur der Gegenbegriff zum Wettbewerb ist, dessen Definition ebenso Schwierigkeiten bereitet.⁹⁰⁵

In Anknüpfung an das Selbstständigkeitspostulat wird eine Wettbewerbsbeschränkung in der Rechtsprechungspraxis dann angenommen, wenn die Beteiligten sich im Hinblick auf ihr künftiges Marktverhalten binden.⁹⁰⁶ Teilweise wird auch auf die Außenwirkung einer Vereinbarung abgestellt.⁹⁰⁷ Es haben sich ferner zahlreiche Fallgruppen für das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung herausgebildet.⁹⁰⁸

903 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 217; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 81; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 123; vgl. auch EuGH, Urteil vom 25. Oktober 1977 – Rs. 26/76, Slg. 1977, 1875 Rn. 27 – Metro.

904 EuGH, Urteil vom 28. Mai 1998 – C-7/95, Slg. 1998, I-3111 Rn. 87 – Deere.

905 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 81; siehe zum Begriff des Wettbewerbs *dies.*, Kartellrecht, S. 4 ff.

906 EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1975 – Rs. 40/73, Slg. 1975, 1663 = BeckRS 2004, 71110 Rn. 173/174 – Suiker; EuGH, Urteil vom 31. März 1993 – Rs. 89/85, Slg. 1994, I-99 = BeckRS 2004, 73857 Rn. 63 – Zellstoff; EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009, C-8/08, Slg. 2009, I-4529 = EuZW 2009, 505, 507 Rn. 33 – T-Mobile Netherlands.

907 EuGH, Urteil vom 25. Oktober 1977 – Rs. 26/76, Slg. 1977, 1875 Rn. 40 – Metro; EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593 Rn. 42 – Meca-Medina und Majcen. Zu sogenannten Drittwettbewerbskonstellationen im Sport ausführlich *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 199 ff.

908 Stellvertretend *Terhechte*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Bd. 2, AEUV Nach Artikel 101 Rn. 1–902; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 208–329.

2. Bezwecken oder bewirken

Die fragliche Maßnahme muss eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, wobei es genügt, dass eine von beiden Alternativen verwirklicht ist.⁹⁰⁹ Wenn also eine – vorrangig zu prüfende – bezweckte Wettbewerbsbeschränkung gegeben ist, können sich die Kartellanten nicht darauf berufen, dass sich die Maßnahme nicht auf den Wettbewerb ausgewirkt hätte.⁹¹⁰

Die Unterscheidung zwischen bezweckten Verstößen und bewirkten Verstößen liegt nach der Rechtsprechung des EuGH darin begründet, dass bestimmte Formen der Kollusion zwischen Unternehmen schon ihrer Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden können.⁹¹¹ Dies trifft insbesondere auf sogenannte Kernbeschränkungen zu, wie etwa Preisabsprachen, Mengenbeschränkungen oder Gebietsaufteilungen.⁹¹² Daraus folgt, dass die wettbewerbsbeschränkende Absicht der beteiligten Unternehmen kein notwendiges Merkmal für eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist, auch wenn sie hierfür Indiz sein kann.⁹¹³ Vielmehr ist entscheidend, ob die Vereinbarung objektiv geeignet ist, eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs herbeizuführen.⁹¹⁴ Die englische Fassung des Tatbestands („... *have as their object...*“) ist insoweit klarer.⁹¹⁵ Zur Prüfung des wettbewerbsbeschränkenden Zwecks können insbesondere der Inhalt der Vereinbarung und die mit ihr verfolgten Ziele sowie der rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhang einbezogen werden.⁹¹⁶ Der Begriff ist eher eng auszulegen, das wesentliche rechtliche Kriterium ist die Feststellung, dass die Koordinierung in sich selbst eine

909 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 83.

910 EuG, Urteil vom 8. Juli 2004 – T-44/00, Slg. 2003, II-2223 Rn. 130 – Mannesmannröhren-Werke; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 83.

911 EuGH, Urteil vom 20. November 2008 – C-209/07, Slg. 2008, I-8637 Rn. 17 – Beef Industry; EuGH, Urteil vom 4. Juni 2009 – C-8/08, EuZW 2009, 505, 507 Rn. 29 – T-Mobile Netherlands; EuGH, Urteil vom 14. März 2013 – C-31/11, EuZW 2013, 716, 718 Rn. 35 – Allianz Hungaria.

912 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 83.

913 EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – C-501/06 P u.a., Slg. 2009, I-9291 = GRUR Int 2010, 509, 513 Rn. 58 – GlaxoSmithKline.

914 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 85; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 11 Rn. 36.

915 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 85; Grave/Nyberg, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 228.

916 EuGH, Urteil vom 20. November 2008 – C-209/07, Slg. 2008, I-8637 Rn. 16, 21 – Beef Industry; EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – C-501/06 P u.a., Slg. 2009,

hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt.⁹¹⁷ Es genügt, dass die Wettbewerbsbeschränkung einer von mehreren Zwecken ist, sie muss nicht notwendigerweise Hauptzweck der Vereinbarung sein. Im Übrigen schützt es nicht vor der Annahme einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung, wenn daneben noch zulässige Zwecke verfolgt werden.⁹¹⁸

Ist die Wettbewerbsbeschränkung nicht bezweckt, so ist mittels wirtschaftlicher Analyse zu prüfen, ob die Vereinbarung Auswirkungen auf den Wettbewerb entfaltet und somit die zweite Alternative, das Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung, gegeben ist.⁹¹⁹ Hierbei werden die Marktverhältnisse mit und ohne die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung, d.h. anhand einer fiktiven Wettbewerbssituation, beurteilt (Als-ob-Wettbewerb).⁹²⁰

V. Spürbarkeit

Die Frage der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung ist ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal⁹²¹ und stellt sich nur bei einer bewirkten Wettbewerbsbeschränkung, da die Spürbarkeit bei Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung unwiderlegbar vermutet wird.⁹²² In der Sache geht es um die Eingrenzung des Tatbestandsmerkmals der Wettbewerbsbeschränkung, unerhebliche und geringfügige Wettbewerbsbeschränkungen

I-9291 GRUR Int 2010, 509, 513 Rn. 58 – GlaxoSmithKline; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 85.

917 EuGH, Urteil vom 11. September 2014, C-56/13 P, NZKart 2014, 399, 401 Rn. 57 f. – *Cartes Bancaires*.

918 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 85.

919 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 226; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 11 Rn. 41; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 133.

920 EuGH, Urteil vom 28. Mai 1998 – C-7/95, Slg. 1998, I-3111 Rn. 76 – *Deere*; EuGH, Urteil vom 21. Januar 1999, C-215/96 u.a., Slg. 1999, I-135 = EuZW 1999, 212, 214 Rn. 33 – *Bagnasco*; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 85; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 11 Rn. 41.

921 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 226; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 131; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 138.

922 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 132; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 11 Rn. 72; vgl. auch EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – C-226/11, GRUR Int 2013, 285, 288 Rn. 37 – *Expedia*.

sollen durch das Kriterium der Spürbarkeit ausgenommen werden.⁹²³ Um die Spürbarkeit festzustellen, bedarf es einer Gesamtbetrachtung, d.h. einer Gesamtwürdigung der mit der Vereinbarung verfolgten Zwecke, der Wirkungen auf den Wettbewerb, der Marktstellung des Betroffenen, der Art und Menge der betroffenen Güter oder Dienstleistungen sowie des rechtlichen oder behördlichen Umfelds.⁹²⁴ Die *de-minimis*-Bekanntmachung der Kommission, die für die europäischen Gerichte zwar nicht bindend ist, aber in der Praxis eine hohe Orientierungswirkung hat,⁹²⁵ orientiert sich an den gemeinsamen Marktanteilen der an der Vereinbarung beteiligten Parteien. Für horizontale Vereinbarungen wird die Spürbarkeitsschwelle bei 10% angesetzt.⁹²⁶

VI. Zwischenstaatlichkeit

Gemäß Art.101 Abs.1 AEUV müsste die Vereinbarung geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Dieser sogenannten Zwischenstaatlichkeitsklausel kommt eine Doppelfunktion zu: Einerseits soll sie als Kollisionsnorm europäisches und mitgliedstaatliches Kartellrecht voneinander abgrenzen,⁹²⁷ andererseits soll sie als Sachnorm den Tatbestand auf solche Sachverhalte eingrenzen, die die Verwirklichung des Binnenmarktes verhindern.⁹²⁸

Das Merkmal wird denkbar weit ausgelegt. Dabei umfasst der Begriff Handel das Angebot von und die Nachfrage nach Waren und Dienstleistun-

923 EuGH, Urteil vom 9. Juli 1969 – Rs. 5/69, Slg. 1969, 295 = BeckRS 2004, 73207 Rn. 7 – Völk; EuGH, Urteil vom 28. Mai 1998 – C-7/95, Slg. 1998, I-3111 Rn. 77 – Deere; EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – C-226/11, GRUR Int 2013, 285, 288 Rn. 16 f. – Expedia.

924 *Eilmansberger/Kruis*, in: Streinz, EUV/AEUV, AEUV Art.101 Rn. 97; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 11 Rn. 72; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Bd. 2, AEUV Art. 101 Rn. 169.

925 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 134.

926 Europäische Kommission, *de-minimis*-Bekanntmachung vom 30. August 2014, ABl. 2014 C 291/1 Rn. 8.

927 EuGH, Urteil vom 23. April 2009, C-425/07 P, Slg. 2009, I-3205 = BeckRS 2009, 70429 Rn. 50 – AEPI.

928 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 136; *Stockenhuber*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der EU, AEUV Art. 101 Rn. 206.

gen jeder Art.⁹²⁹ Unter Beeinträchtigung wird jede – auch eine positive – Beeinflussung der Handelsströme verstanden, d.h. das Tatbestandsmerkmal kann auch im Fall einer Ausweitung der Handelsströme gegeben sein.⁹³⁰ Eine Eignung wird dann angenommen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher und tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass die Vereinbarung unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinflussen kann, die die Verwirklichung eines einheitlichen Markts der Mitgliedstaaten hemmen könnte.⁹³¹

Aufgrund der weiten Auslegung sind nicht nur solche Sachverhalte erfasst, die Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen, sondern auch wenn sämtliche beteiligten Unternehmen im gleichen Mitgliedstaat ansässig sind.⁹³² Denn auch wenn sich ein Kartell auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstreckt, hat es schon seinem Wesen nach die Wirkung, die Abschottung der Märkte auf nationaler Ebene zu verfestigen, indem es die vom AEUV gewollte wirtschaftliche Verflechtung behindert.⁹³³ In diesem Fall besteht eine starke Vermutung für die Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels.⁹³⁴ Selbst wenn sich die Vereinbarung nur auf regionale Teilmärkte erstreckt, steht dies der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels nicht entgegen.⁹³⁵

929 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 134; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 5 Rn. II.

930 EuGH, Urteil vom 13. Juli 1966 – Rs. 56/64, Slg. 1966, 322, 389 – *Consten und Grundig*; EuGH, Urteil vom 23. November 2006 – C-238/05, Slg. 2006, I-11125 = EuZW 2006, 753, 755 Rn. 38 – *Asnef-Equifax*; vgl. auch die präzisere englische Fassung des Art. 101 Abs. 1 AEUV: „*which may affect trade between Member States*“.

931 EuGH, Urteil vom 30. Juni 1966 – Rs. 56/65, Slg. 1966, 337 = BeckRS 2004, 73331 – *Maschinenbau Ulm*; EuGH, Urteil vom 29. Oktober 1980 – C-209/78, Slg. 1980, 3125 Rn. 170 – *Van Landewyck/Kommission*; Urteil vom 25. Oktober 2001 – C-475/99, EuZW 2002, 25, 28 Rn. 48 – *Ambulanz Glöckner*.

932 *Grave/Nyberg*, in: *Loewenheim u.a.*, Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 305; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 138.

933 EuGH, Urteil vom 17. Oktober 1972 – 8/72, Slg. 1972, 977 = BeckRS 2004, 73729 Rn. 28/30 – *Cementhandelaren*; EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 177 Rn. 95 – *Wouters*.

934 EuG, Urteil vom 14. Dezember 2006 – T-259/02 u.a., Slg. 2006, II-5169 = BeckRS 2006, 140069 Rn. 181 – *Österreichische Banken*.

935 EuGH, Urteil vom 16. Dezember 1975 – Rs. 40/73, Slg. 1975, 1663 = BeckRS 2004, 71110 Rn. 441/442 ff. – *Suiker*; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 138.

Weiterhin muss die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels auch spürbar sein.⁹³⁶ Die Leitlinien der Kommission zur Zwischenstaatlichkeit stellen bei der Beurteilung der Spürbarkeit nicht nur auf die Marktanteile, sondern auch auf die Umsätze der beteiligten Unternehmen ab. Insofern arbeitet sie mit negativen und positiven Vermutungsregeln.⁹³⁷

Im Bereich des professionellen Fußballsports dürfte das Merkmal der Zwischenstaatlichkeit erfüllt sein, unabhängig davon, ob die jeweilige Maßnahme auf europäischer oder allein nationaler Ebene eingeführt wird. Denn selbst wenn eine Maßnahme allein auf nationaler Ebene eingeführt wird, erstreckt sich die Tätigkeit des Verbandes auf den gesamten Mitgliedstaat, sodass jedenfalls von einer Marktabstottung ausgegangen werden kann.⁹³⁸

VII. Diskutierte Tatbestandsrestriktionen

In der rechtswissenschaftlichen Literatur sind verschiedentlich Ansätze diskutiert worden, (behauptete) Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und die Competitive Balance im Besonderen bereits auf tatbestandlicher Ebene mit rechtfertigender Wirkung zu berücksichtigen.

1. Rule of Reason

Vereinzelte wurde gefordert, eine europäische *Rule of Reason* anzuerkennen.⁹³⁹ Diese aus dem amerikanischen *Antitrust*-Recht entlehnte Rechtsfigur sieht vor, bereits im Rahmen des Tatbestands wettbewerbsfördernde Aspekte zu berücksichtigen und diese mit den wettbewerbsbeschränkenden Aspekten der jeweiligen Vereinbarung abzuwägen. Sollten die wettbewerbs-

936 EuGH, Urteil vom 19. April 1988 – Rs. 27/87, Slg. 1988, 1919 = GRUR Int 1989, 663, 664 Rn. 17 – Erauw-Jacquery; zu den Kriterien siehe *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1 Rn. 181 ff.

937 Europäische Kommission, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags vom 27. April 2004, ABl. 2004 C 101/81.

938 So wohl auch Europäische Kommission, Entscheidung vom 19. Januar 2005 – DG COMP/C-2/37.214 – Bundesliga, die ohne diesen Punkt näher zu prüfen von der Anwendbarkeit des europäischen Kartellrechts ausgegangen ist, obwohl der relevante Markt sich allein auf Deutschland bezog (Rn. 19).

939 *Gonzales Díaz*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, 2. Auflage 2009, Art. 81 Abs. 1 EG Rn. 135 ff.

fördernden Aspekte überwiegen, so würde die fragliche Vereinbarung nicht unter den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen.⁹⁴⁰ Neuen Auftrieb erhielt dieser Ansatz durch die Rechtsprechung des EuGH unter anderem in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*.⁹⁴¹ Die dort praktizierte Kontextanalyse⁹⁴² stelle nach Auffassung einiger Autoren der Sache nach eine Einführung einer *Rule of Reason* dar.⁹⁴³ Die *Rule of Reason* wurde in der Literatur teilweise als Vehikel diskutiert, um die Competitive Balance in rechtfertigender Weise im Tatbestand des Kartellverbots zu berücksichtigen.⁹⁴⁴

Allerdings widerspricht die Anerkennung einer *Rule of Reason* der Systematik des europäischen Kartellrechts und wird daher vom EuGH,⁹⁴⁵ der sich zuletzt noch mit einer eindeutigen Stellungnahme zurückhielt,⁹⁴⁶ und von der überwiegenden Literaturauffassung⁹⁴⁷ zu Recht abgelehnt. Es ist zwar zuzugeben, dass der Begriff der „Wettbewerbsbeschränkung“ im europäischen Kartellrecht nicht einer gewissen Unschärfe entbehrt.⁹⁴⁸ Allerdings besteht im europäischen Kartellrecht – anders als im amerikanischen Recht –⁹⁴⁹ die Möglichkeit, Wettbewerbsbeschränkungen gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV freizustellen. Es besteht daher keine Notwendigkeit, bereits den Tatbestand einzuschränken.⁹⁵⁰ Daneben besteht die Gefahr, dass die Anforderungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV umgangen werden können.⁹⁵¹

940 Vgl. zur *Rule of Reason* im amerikanischen Recht bereits Kapitel 3 A. II. 3.

941 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593 – *Meca-Medina und Majcen*.

942 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 42 – *Meca-Medina und Majcen*.

943 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 3. a).

944 *Sauer*, SpuRt 2004, 93, 96.

945 EuGH, Urteil vom 13. Juli 1966 – Rs. 56/64, Slg. 1966, 322, 389 – *Consten und Grun-dig*; EuGH, Urteil vom 30. Januar 2020, C-307/18, NZKart 2020, 131, 134 Rn. 104 – *Generics*.

946 EuGH, Urteil vom 8. Juli 1999 – C-235/92 P, Slg. 1999, 4539 Rn. 133 – *Montecatini*.

947 *Fuchs*, ZWeR 2007, 369, 378 f.; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Bd. 2, AEUV Art. 101 Rn. 91 m.w.N.; *Weiß*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, AEUV Art. 101 Rn. 114; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1 Rn. 148 m.w.N.

948 Siehe hierzu Kapitel 4 B. IV. 1.

949 Siehe insoweit die Tatbestandsvoraussetzungen von Section 1 Sherman Act, Kapitel 3 A. II.

950 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 126.

951 *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 210.

Im Übrigen dürfte es sich ohnehin nur um eine rein begriffliche Streitigkeit handeln. Soweit ersichtlich, wird die Abwägung von wettbewerbsfördernden und wettbewerbsschädigenden Aspekten nach amerikanischem Vorbild auch von den Vertretern der „unionsrechtlichen *Rule of Reason*“ nicht gefordert.⁹⁵² Die Fallgruppen, in denen die *Rule of Reason* zum Tragen kommen soll, können entweder über Art.101 Abs.3 AEUV, die Gruppenfreistellungsverordnungen oder die noch näher zu beleuchtende Kontextanalyse gelöst werden.⁹⁵³

2. Single-Entity-Doktrin

Ebenso aus dem amerikanischen Recht entlehnt ist die sogenannte *Single-Entity-Doktrin*.⁹⁵⁴ Nach diesem Rechtsgedanken bilde eine Sportliga gemeinsam mit ihren Mitgliedern nur ein einzelnes Unternehmen (*Single Entity*), sodass hier kein Wettbewerb bestehe, der in kartellrechtswidriger Weise beschränkt werden könnte.⁹⁵⁵ Im europäischen Kartellrecht wird diese Doktrin unter dem Stichwort des Konzernprivilegs diskutiert, welches in der Rechtsprechung des EuGH anerkannt ist. Demnach sind Konzernunternehmen im Innenverhältnis nicht als (verschiedene) Unternehmen im Sinne des Kartellrechts anzusehen, da sie lediglich rechtlich, nicht aber wirtschaftlich unabhängig sind.⁹⁵⁶ Konzeptioneller Hintergrund ist insoweit jedoch nicht die fehlende Möglichkeit einer Wettbewerbsbeschränkung, die im Verhältnis zu Dritten sehr wohl existiert, sondern das Selbstständigkeitspostulat, wonach die Marktakteure ihr wettbewerbliches Verhalten eigenständig bestimmen sollen. Wo eine solche Autonomie aber

952 Vgl. *Eilmansberger/Kruis*, in: Streinz, EUV/AEUV, AEUV Art.101 Rn. 81; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 211 ff. Einzig *Gonzales Díaz*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, 2. Auflage 2009, Art. 81 Abs. 1 EG Rn. 135 ff. wollte aus dem *Wouters-Urteil* auf die Einführung einer *Rule of Reason* nach amerikanischem Vorbild schließen. Diese Ansicht wird von den Autoren *Grave/Nyberg* in der aktuellen Auflage nicht mehr vertreten.

953 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art.101 Abs. 1, Rn. 285; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 126. Vermittelnd *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 8 Rn. 64: „Versteht man unter einer *rule of reason* die Notwendigkeit, den Verbotstatbestand in Übereinstimmung mit seinem Zweck ausulegen und ggf. seine Reichweite zu begrenzen, so gilt eine solche ‚Regel der Vernunft‘ auch im Unionsrecht.“

954 Vgl. hierzu schon Kapitel 2 A. III. und Kapitel 3 A. II. 1.

955 Zur Entwicklung dieses Arguments *Heermann*, WRP 2011, 36, 37.

956 EuGH, Urteil vom 24. Oktober 1996 – C-73/95 P, Slg. 1996, I-5482 Rn. 50 f. – *Viho*.

aufgrund wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht besteht, kann sie auch nicht eingeschränkt werden.⁹⁵⁷ In dieser Begründung besteht eine verblüffende Ähnlichkeit zur Entscheidung des Supreme Court in der Sache *American Needle, Inc. V. NFL*, der bei der Frage, ob eine *Single Entity* vorliegt, im Kern ebenso darauf abstellt, ob verschiedene wirtschaftliche Entscheidungsträger zusammengeführt werden (und damit Autonomie vorliegt oder nicht).⁹⁵⁸

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Gesellschaft ihr Marktverhalten autonom bestimmt, sind sämtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Verbindungen zwischen dieser Gesellschaft und der Unternehmensgruppe relevant sind und die von Fall zu Fall variieren.⁹⁵⁹ Neben der Kapitalbeteiligung wurden bislang etwa die personelle Verflechtung sowie der Einfluss der Muttergesellschaft auf das Tagesgeschäft der Tochtergesellschaft als relevant erachtet.⁹⁶⁰

Im Bereich des Sports wurde bisweilen behauptet, es könne sich bei der Bundesliga oder bei Sportligen im Allgemeinen um eine solche *Single Entity* handeln.⁹⁶¹ Ein Urteil, in dem der BGH in Bezug auf die Bundesliga diese These ablehnte,⁹⁶² sei aufgrund einer Strukturreform hinfällig.⁹⁶³ Es wurde argumentiert, die fehlende Autonomie der Clubs ergebe sich aus den sportökonomischen Besonderheiten der Herstellung von Ligafußball⁹⁶⁴ und der Unterwerfung unter die Satzungen von Ligaverband und DFL.⁹⁶⁵ Dem

957 *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 120; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 1 Rn. 35; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Bd. 2, AEUV Art. 101 Rn. 100.

958 Siehe Kapitel 3 A. II. 1.

959 EuGH, Urteil vom 10. September 2009, C-97/08, Slg. 2009, I-8237 = EuZW 2009, 816, 822 Rn. 74 – 69 Akzo Nobel; EuGH, Urteil vom 1. Juli 2010, C-407/08 P, Slg. 2010, I-6375 = BeckRS 2010, 90817 Rn. 100 – Knauf Gips.

960 Für eine Übersicht siehe *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 1, Rn. 133 m.w.N.

961 *Blask*, Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball, S. 198 ff.; *Stopper*, ZWeR 2008, 412, 422 f.; *Summerer*, SpuRt 2008, 234, 239; *Summerer*, in: Fritzweiler/Pfister/ders., Praxishandbuch Sportrecht, S. 489.

962 BGH, Beschluss vom 11. Dezember 1997 – KVR 7/96, BGHZ 137, 297 = NJW 1998, 756, 759 – Europapokalheimspiel.

963 *Blask*, Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball, S. 199.

964 Siehe hierzu schon oben die Theorie *Neales*, Kapitel 2 A. I.

965 *Summerer*, SpuRt 2009, 234, 239.

kann jedoch entgegengehalten werden, dass der Zusammenschluss zu einer Liga noch keinen gemeinsamen Willen begründet, die Gewinne auf Ebene der Liga zu maximieren, sondern jeder einzelne Teilnehmer den Gewinn- oder Siegmaximierungswillen individuell für sich verfolgt.⁹⁶⁶ Selbst bei einer gemeinsamen Vermarktung von Medienrechten verfolgen die einzelnen Clubs unterschiedliche Interessen, was spätestens dann deutlich wird, wenn es um die Verteilung der Vermarktungserlöse geht.⁹⁶⁷ Würde zudem die Unterwerfung unter eine Satzung oder eine sonstige Vereinbarung von der kartellrechtlichen Haftung befreien, würde dies auf *jedes* Kartell zutreffen. Die Anwendbarkeit des Konzernprivilegs auf Sportligen wird daher überwiegend abgelehnt.⁹⁶⁸

Eine Gestaltung der Bundesliga als *Single Entity*, die die Anforderungen des Konzernprivilegs erfüllen könnte, würde den gewachsenen Strukturen und vermutlich auch den Präferenzen der Zuschauer diametral entgegenstehen: So müssten die teilnehmenden Clubs der Bundesliga wirtschaftlich vollständig oder zumindest weit überwiegend von den Eigentümern des Ligaverbandes (Investoren) gelenkt werden. Es dürfte gerade keine Autonomie der Vereine mehr bestehen.⁹⁶⁹ Dem stünden aber nicht nur die „50+1“-Regel, sondern auch – bei Teilnahme an europäischen Wettbewerben von mehr als zwei deutschen Mannschaften – die Regelung der UEFA zum Verbot von Multiclub-Ownerships entgegen, sodass eine derartige Organisation unrealistisch ist.

966 So die Argumentation des Supreme Court, Urteil vom 24. Mai 2010 – American Needle, Inc. V. NFL, 130 S.Ct. 2201, 2213 (2010) in Bezug auf die gewinnmaximierenden amerikanischen Sportclubs. Es ließe sich ohnehin fragen, ob die im europäischen Sport vorherrschende Siegmaximierungsabsicht (siehe hierzu Kapitel 2 A. IV.) der Annahme einer *Single Entity* von vornherein entgegensteht, denn wenn nicht einmal individuell der Wille zur Gewinnmaximierung besteht, kann dieser auch nicht kollektiv bestehen. Ein kollektiver, d.h. nichtautonomer Wille zur Siegmaximierung ist aber nicht denkbar, da sportlicher Erfolg des einen stets den Misserfolg des anderen voraussetzt. Mithin dürfte der für die Ausschaltung des Selbstständigkeitspostulats erforderliche Gleichlauf der Interessen nicht gegeben sein.

967 Heermann, WRP 2011, 36, 43.

968 Heermann, ZWR 2009, 472, 488; Putzier, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 79, jeweils m.w.N.

969 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 495.

3. Immanenztheorie und vergleichbare Ansätze

Weiterhin wird unter verschiedenen Stichworten der Gedanke diskutiert, solche Vereinbarungen vom Kartellverbot tatbestandlich auszunehmen, die eine wettbewerbseröffnende Wirkung haben. Es handelt sich um normzweckorientierte Tatbestandsrestriktionen, die bestimmte Vereinbarungen trotz einer formalen Beschränkung der Handlungsfreiheit als nicht wettbewerbsbeschränkend bewerten, weil sie vorteilhafte oder effizienzneutrale Markthandlungen ermöglichen, die sonst nicht oder nur bedingt durchführbar wären. Kennzeichnend ist, dass die fragliche Vereinbarung für die Funktion eines anderen, kartellrechtsneutralen Hauptzwecks notwendig ist. Da dieser Hauptzweck ohne die fragliche Absprache nicht existieren könnte, ist die Wettbewerbssituation folglich mit der Absprache zumindest nicht schlechter als vorher.⁹⁷⁰ Diese Idee wird unter dem Stichwort „Immanenztheorie“, „Nebenabrededoktrin“, „ancillary restraints doctrine“, „Arbeitsgemeinschaftsgedanke“ oder „Markterschließungsdoktrin“ diskutiert, wobei sich die Ansätze im Wesentlichen nicht voneinander unterscheiden. Es handelt sich um anerkannte, kartellrechtsneutrale Privatrechtsverhältnisse, die Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich machen.⁹⁷¹ Gemein haben sie die bei ihrer Beurteilung vorgenommene wertende Betrachtung.⁹⁷²

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann das Vorliegen einer Wettbewerbsstörung vor allem dann zweifelhaft sein, wenn sich die Vereinbarung gerade für das Eindringen eines Unternehmens in ein Gebiet, in dem es bisher nicht tätig war, als notwendig erweist.⁹⁷³ Bei der Prüfung, ob eine Nebenabrede nicht vom Kartellverbot erfasst wird, wird ermittelt, ob die Durchführung der mit ihr verknüpften Hauptmaßnahme ohne die fragliche Beschränkung unmöglich wäre. Der Umstand, dass die Maßnahme ohne die Beschränkung nur schwerer durchführbar oder weniger rentabel wäre, verleiht dieser Beschränkung nicht den für ihre Qualifizierung als Nebenabrede erforderlichen Charakter einer „objektiv notwendigen“ Beschrän-

970 Fuchs, *ZweR* 2007, 369, 379.

971 Cukurov, *Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball*, S. 203; Eilmannberger/Kruis, in: Streinz, *EUV/AEUV, AEUV Art. 101 Rn. 64*; Fuchs, *ZweR* 2007, 369, 379; Schürnbrand, *ZweR* 2005, 396, 406.

972 Seyb, *Autonomie der Sportverbände*, S. 70.

973 EuGH, Urteil vom 30. Juni 1966 – Rs. 56/65, *Slg.* 1966, 337 = *BeckRS* 2004, 73331 S. 304 – *Maschinenbau Ulm*.

kung.⁹⁷⁴ Neben der objektiven Notwendigkeit muss die Nebenabrede ferner in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptmaßnahme stehen.⁹⁷⁵

Es wurde vorgeschlagen, diese Fallgruppen in die noch zu besprechende Kontextanalyse einzubetten, da diese insoweit spezieller und somit vorrangig sei, zudem dürften deren zusätzliche Anforderungen nicht unterlaufen werden.⁹⁷⁶ Allerdings hat der EuGH in der Rechtssache *MasterCard* bei der Beurteilung von Nebenabreden eine eigenständige Prüfung vorgenommen, ohne die Kontextanalyse aus den Urteilen *Wouters* oder *Meca-Medina und Majcen* auch nur zu erwähnen.⁹⁷⁷ Es scheint also, als versteht der EuGH die Nebenabrededoktrin als eigenständiges Rechtsinstitut neben der Kontextanalyse. Dies ist konsequent, da im Rahmen der Kontextanalyse auch außerwettbewerbliche Zielsetzungen als legitim anerkannt werden und nicht nur solche, die für das Funktionieren des Wettbewerbs objektiv notwendig sind.⁹⁷⁸

Die Competitive Balance ist insbesondere vor dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* im Rahmen dieser Rechtsfiguren diskutiert worden.⁹⁷⁹ Hierbei wurde argumentiert, dass die sportliche Ausgeglichenheit derart essenziell für das Bestehen des sportlichen Wettbewerbs sei, dass er ohne die Vereinbarung entsprechender Maßnahmen untergehen würde. Mithin wirke die Vereinbarung einer solchen Maßnahme wettbewerbseröffnend und könne daher vom Tatbestand des Kartellverbots

974 EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 91 – MasterCard.

975 EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 89 – MasterCard.

976 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 204; vgl. auch *Fuchs*, *ZweR* 2007, 369, 378.

977 EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 89 – 95 – MasterCard.

978 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (ii); so auch *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 87–91 – European Super League Company S.L.

979 *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 376; *dies.*, Kartellverbot und Abstimmungen auf den Spielermärkten, S. 174; *Möschel/Weihs*, Die zentrale Vermarktung von Sportübertragungen und das Kartellrecht, S. 28; *Schopf*, Salary Caps vs. Kartellrecht, S. 69; *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 151; *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 255; *Weihs*, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 121; *Schroeder*, *SpuRt* 2006, 1, 4; *Weiler*, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 255; *Weng*, Die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch nationale und internationale Fußballverbände im Lichte neuester Rechtsprechung und Gesetzgebung, S. 84.

ausgenommen werden.⁹⁸⁰ Die These, dass sportliche Ausgeglichenheit zu mehr Zuschauerinteresse führt, wurde dabei nur vereinzelt hinterfragt.⁹⁸¹ Überhaupt wurde – soweit ersichtlich – in keinem Fall versucht zu differenzieren, welches Maß an Ausgeglichenheit im konkreten Fall erforderlich ist.

Tatsächlich dürften Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance den strengen Anforderungen regelmäßig nicht genügen, um als notwendige Nebenabrede für das Bestehen eines Sportwettbewerbs anerkannt zu werden. Unabhängig von der Frage, ob die Unsicherheitshypothese uneingeschränkt gilt, also mehr Ausgeglichenheit immer zu mehr Zuschauern führt, dürften solche Maßnahmen jedenfalls nicht bestandsnotwendig in dem Sinne sein, dass ein (professioneller) Sportwettbewerb sonst nicht stattfinden könnte.⁹⁸² Das zeigt schon die Tatsache, dass etwa die Bundesliga, in der bislang nur zaghafte Versuche in diese Richtung unternommen wurden, bereits seit 1963 existiert.⁹⁸³

Wollte man derartige Maßnahmen dennoch als notwendige Nebenabrede anerkennen, müsste man argumentieren, dass das für den Bestand nötige Maß an sportlicher Ausgeglichenheit anfangs noch von sich aus gegeben war, ohne dass es dazu weitere Maßnahmen gebraucht hätte. Weiter müsste man geltend machen, dass dieses Maß nun unterschritten sei und die Liga ohne entsprechende Maßnahmen vor dem Zusammenbruch stehe. Schließlich kommt auch die sportökonomische Forschung zum Ergebnis, dass die Unsicherheitshypothese zumindest eingeschränkt Geltung beanspruchen kann und durchaus gewisse Schwellen bestehen können, bei deren Unterschreitung die Zuschauer besonders stark reagieren, sodass eine starke

980 *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 376; *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 151; vgl. auch *Trommer*, Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport, S. 241.

981 *Weihs*, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 130; vgl. auch *Körber*, Großereignisse und Übertragungsrechte, S. 62.

982 KG, Beschluss vom 8. November 1995 – Kart 21/94, WRP 1996, 547, 554; bestätigt von BGH, Beschluss vom 11. Dezember 1997 – KVR 7/96, BGHZ 137, 297 = NJW 1998, 756, 759 – Europapokalheimspiel in Bezug auf die Zentralvermarktung von Medienrechten; *Sasdi*, Die Verbandsautonomie der Sportverbände im Korsett des Gemeinschaftsrechts, S. 142; *Schopf*, Salary Caps vs. Kartellrecht, S. 61; *Weng*, Die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch nationale und internationale Fußballverbände im Lichte neuester Rechtsprechung und Gesetzgebung, S. 84; zweifelnd auch *Möschel/Weihs*, Die zentrale Vermarktung von Sportübertragungen und das Kartellrecht, S. 29; *Weihs*, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 130.

983 Vgl. *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 730.

Abnahme der Zuschauerzahlen zu befürchten ist, mit der potentiellen Folge, dass die Liga tatsächlich zusammenbricht.⁹⁸⁴ Umgekehrt führt mehr Competitive Balance nicht immer zu mehr Zuschauern und damit Umsätzen. Die Ergebnisunsicherheit ist nämlich nur einer von vielen Faktoren, die die Zuschauernachfrage beeinflussen können. Manche die Zuschauernachfrage stimulierende Faktoren laufen der sportlichen Ausgeglichenheit sogar zuwider.⁹⁸⁵ Es wäre daher unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Sportökonomie im Einzelfall zu differenzieren, ob – angesichts des Maßes an sportlicher Ausgeglichenheit und Zuschauerzahlen – eine Situation gegeben ist, in der ein Zusammenbruch droht. Ausgeschlossen ist es, Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance pauschal als markteröffnend zu qualifizieren.

Eine derartige Argumentation ist aber gegenwärtig weit davon entfernt, praktisch nutzbar gemacht zu werden. Dies ist allerdings nicht nur aufgrund der Tatsache der Fall, dass tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, etwaige Schwellenwerte auszumachen, sondern auch, weil ein Zusammenbruch einer Sportliga aufgrund fehlender sportlicher Ausgeglichenheit – soweit ersichtlich – in der Vergangenheit nie stattgefunden hat und – soweit ersichtlich – auch nirgendwo kurz bevorsteht. Die Behauptung, die Bundesliga stehe ohne die fraglichen Maßnahmen kurz vor ihrem Untergang, mutet angesichts der dort erwirtschafteten Milliardenumsätze skurril an.⁹⁸⁶

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass sich selbst ohne oder nur mit kaum vorhandenen Maßnahmen ein gewisses Maß an Competitive Balance einstellt – die Competitive Balance ist ein Maß, kein Zustand.⁹⁸⁷ Angesichts der Tatsache, dass Sportligen wie die Bundesliga, in der die Competitive Balance bislang kaum gefördert wird, existieren, ist zweifelhaft, ob das „natürliche“ Maß an Competitive Balance überhaupt so niedrig fallen kann, dass die Liga in ihrem Bestand bedroht wäre und somit die Immanenztheo-

984 Siehe Kapitel 2 C. III. 2.

985 Siehe Kapitel 2 C. II.

986 Einige Beiträge, die die fehlende Stabilität der Bundesliga befürchteten, mögen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Kirch-Gruppe Anfang der 2000er-Jahre entstanden sein, als Zahlungsausfälle des Inhabers der Medienrechte der Bundesliga drohten. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise Gehaltsobergrenzen diskutiert, allerdings nicht zur Verbesserung der Competitive Balance, sondern zur Wahrung der finanziellen Stabilität, siehe *Bahners*, SpuRt 2003, 142; *Rüth*, SpuRt 2003, 137, 140 f.

987 Siehe zum Vergleich der Bundesliga mit den amerikanischen Major Leagues Kapitel 2 E.

rie jemals zum Zuge kommen könnte. Ein solcher Fall ist bislang nicht bekannt.

Ob dieses „natürliche“ Maß optimal zur Vermarktung der Sportliga ist, ist davon zu trennen. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass Maßnahmen, die die Competitive Balance verbessern, die Zuschauereinnahmen steigern können. Wenn aber wegen zu hoher Unausgeglichenheit noch kein Untergang droht, ist dies keine existenzielle Frage, sondern vielmehr eine Frage der Produktoptimierung und somit nicht im Rahmen der Nebenabrededoktrin fruchtbar zu machen. Denn – so der EuGH in der Rechtssache *MasterCard* – der Umstand, dass die Maßnahme ohne die Beschränkung weniger rentabel wäre, verleiht dieser Beschränkung nicht den für ihre Qualifizierung als Nebenabrede erforderlichen Charakter einer „objektiv notwendigen“ Beschränkung.⁹⁸⁸

VIII. Kontextanalyse

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*⁹⁸⁹ nicht nur erstmals das Kartellrecht auf Sportsachverhalte für anwendbar erklärt und damit Diskussionen über eine wie auch immer geartete Bereichsausnahme im Sport hinfällig gemacht,⁹⁹⁰ sondern auch die im Urteil *Wouters*⁹⁹¹ etablierte Kontextanalyse auf sportliche Regelwerke angewendet. Das Urteil rief insbesondere seitens der Sportverbände heftige Reaktionen hervor⁹⁹² und ist bis heute Gegenstand der sportkartellrechtlichen Diskussion. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei stets der Frage, wie die Kriterien auszulegen sind, die der EuGH im Rahmen der Kontextanalyse⁹⁹³ stellt.

Nachfolgend soll die für das Sportkartellrecht so zentrale *Meca-Medina*-Entscheidung des EuGH wiedergegeben werden, anschließend sollen die weiteren Entscheidungen des EuGH, in denen die Kontextanalyse zum

988 EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 91 – *MasterCard*.

989 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593 – *Meca-Medina und Majcen*.

990 Siehe hierzu Kapitel 4 A.

991 EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172 – *Wouters*.

992 *Infantino*, SpuRt 2007, 12; dagegen *Pfister*, SpuRt 2007, 58.

993 Für die Kontextanalyse sind „Drei-Stufen-Test“, „Wouters-Doktrin“ und neuerdings auch „Meca-Medina-Test“ sowie „regulatorische Nebenabrededoktrin“ als Synonyme geläufig.

Einsatz kam, skizziert werden. Sodann soll ein Überblick über die bisherigen Versuche der dogmatischen Einordnung gegeben werden, bevor im nächsten Schritt die Prüfungsschritte im Einzelnen untersucht werden.

1. Meca-Medina-Urteil

a) Sachverhalt

Dem Urteil des EuGH ging ein Beschwerdeverfahren vor der Europäischen Kommission bezüglich der Zulässigkeit einer gegen zwei Langstreckenschwimmer verhängten Dopingsperre voraus. Nachdem ein Dopingtest bei beiden Sportlern positiv ausgefallen war, wurden der Spanier *David Meca-Medina* und der Slowene *Igor Majcen*, zwei Berufssportler in der Disziplin des Langstreckenschwimmens, dem Gegenstück zum Marathon auf dem Gebiet des Wassersports, vom Doping-Ausschuss des Weltschwimmverbands FINA (heute: World Aquatics) für jeweils vier Jahre gesperrt. Bei *Meca-Medina* wurde ein Wert von 9,7 ng des anabolen Steroids Nandrolon pro ml Urin nachgewiesen, bei *Majcen* ein Wert von 3,9 ng/ml. Da Nandrolon auch vom menschlichen Körper selbst produziert wird, sahen die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) erlassenen und von der FINA durchgesetzten Dopingkontrollregeln einen erlaubten Grenzwert von 2 ng/ml vor.

Hiergegen gingen die Kläger erfolglos vor dem Sportschiedsgericht CAS vor. Kurz vor dem Schiedsspruch hatten wissenschaftliche Versuche ergeben, dass durch den Verzehr von bestimmten Lebensmitteln wie dem Fleisch unkastrierter Keiler⁹⁹⁴ die körpereigene Nandrolonproduktion derart erhöht werden kann, dass die zulässigen Grenzwerte überschritten werden. Ein neuerlicher Schiedsspruch durch den CAS reduzierte die Sperre daraufhin auf zwei Jahre. Zwischenzeitlich reichten die Kläger bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde ein und rügten unter anderem die Verletzung der Wettbewerbsregeln. Die Festlegung der Toleranzschwelle sei eine abgestimmte Verhaltensweise, die Festlegung von 2 ng/ml zudem wissenschaftlich schlecht begründet.

Die Kommission wies die Beschwerde zurück, da die streitige Dopingregelung nicht unter die Art. 81 und 82 EG falle. In der Folge wies auch das

994 In Spanien, dem Heimatland des Klägers *Meca-Medina*, werden etwa 80% der Keiler unkastriert geschlachtet, *Bach*, fleischwirtschaft vom 25. September 2018.

EuG eine hiergegen gerichtete Klage ab, da es sich bei den Dopingregeln um ein rein sportliches Regelwerk handele und Wettbewerbsregeln daher nicht anwendbar seien.⁹⁹⁵ Hiergegen klagten die Schwimmer nun vor dem EuGH.

b) Entscheidung des EuGH

Zunächst stellte der EuGH klar, dass der bloße Umstand, dass eine Regelung rein sportlichen Charakters ist, nicht dazu führt, dass derjenige, der die dieser Regelung unterliegende sportliche Tätigkeit ausübt, oder die Institution, die diese Regelung erlassen hat, nicht in den Geltungsbereich des EG-Vertrags fällt und erklärte demnach auch die Wettbewerbsregeln für anwendbar.⁹⁹⁶

Bezüglich einer möglichen Wettbewerbsbeschränkung durch den Erlass der Dopingregeln erklärte der EuGH:

„Außerdem kann die Vereinbarkeit eines Regelwerks mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln nicht abstrakt beurteilt werden (...) Nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, fällt zwangsläufig unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen (...) und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“⁹⁹⁷

995 Vgl. Kapitel 4 A.

996 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595 Rn. 27 f. – Meca-Medina und Majcen.

997 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 42 – Meca-Medina und Majcen. Hierbei nahm der EuGH Bezug auf EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 177 Rn. 97 – Wouters. Im Unterschied zur Rechtssache *Wouters* und den übrigen bisherigen Anwendungsfällen der Kontextanalyse kann die Rechtssetzungsbeugnis von Sportverbänden allerdings nicht aus staatlicher Delegation abgeleitet werden, sondern allein aus der Verbandsautonomie, siehe zu dieser Problematik Kapitel 4 B. VIII. 3. d).

Hinsichtlich des Gesamtzusammenhangs hätte die Kommission annehmen dürfen, dass der allgemeine Zweck dieser Regelung die Dopingbekämpfung mit dem Ziel eines fairen Ablaufs der Sportwettkämpfe war; dieser Zweck sollte zugleich die Chancengleichheit der Sportler, ihre Gesundheit, die Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfs sowie die ethischen Werte des Sports gewährleisten.⁹⁹⁸

Die Sanktionen wären zudem erforderlich, um die Einhaltung des Dopingverbots sicherzustellen, sodass auch ein notwendiger Zusammenhang zwischen der Anti-Doping-Regelung und der Auswirkung der Sanktionen auf die Handlungsfreiheit gegeben wäre. Eine derartige Regelung wäre nämlich untrennbar mit dem legitimen Zweck der Organisation und der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines sportlichen Wettkampfs verbunden und diene gerade dazu.⁹⁹⁹

Zudem stellte der EuGH fest, dass die mit diesem Regelwerk auferlegten Beschränkungen nur dann nicht unter das Verbot des Artikels 81 Absatz 1 EG fielen, wenn sie auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt sind. Dies wäre vorliegend der Fall, da das Regelwerk nicht überzogen wäre.¹⁰⁰⁰ So deuteten zum Zeitpunkt des Erlasses und der Anwendung des Regelwerks alle wissenschaftlichen Studien darauf hin, dass die körpereigene Nandrolonproduktion den festgelegten Schwellenwert nicht überschreiten könne. Studien, die nach dem Erlass der Kommissionsentscheidung erschienen, hätten aber keinen Einfluss auf deren Rechtmäßigkeit.¹⁰⁰¹

Der EuGH wies die Klage daher letztlich ab.

2. Kontextanalyse in anderen Urteilen des EuGH

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* ist nicht isoliert zu betrachten. Die dort praktizierte Kontextanalyse, wonach der Gesamtzusammenhang einer fraglichen Vereinbarung zu berücksich-

998 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 43 – *Meca-Medina und Majcen*.

999 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 44 f. – *Meca-Medina und Majcen*.

1000 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 47 f. – *Meca-Medina und Majcen*.

1001 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 597 Rn. 52 f. – *Meca-Medina und Majcen*.

tigen ist, wurde vom EuGH bereits vor und auch nach dem Urteil in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* auf nicht-sportbezogene Sachverhalte angewendet.¹⁰⁰² Die Kontextanalyse dürfte daher mittlerweile zur ständigen Rechtsprechung des EuGH zählen, auch wenn Anwendungsreich und Voraussetzungen noch nicht abschließend geklärt sind.

Erstmals setzte der EuGH die Kontextanalyse in der Rechtssache *Wouters*¹⁰⁰³ ein. Hierbei ging es um Rechtsanwälte, die gemeinsame Sozietäten mit Wirtschaftsprüfern gründen wollten, was ihnen jedoch von den zuständigen Rechtsanwaltskammern in Hinblick auf das Standesrecht untersagt wurde. Demnach durfte ein Rechtsanwalt eine Sozietät nur mit anderen Rechtsanwälten oder Angehörigen einer hierzu anerkannten Berufsgruppe eingehen. Bezüglich einer Verletzung des Wettbewerbsrechts durch die einschlägigen standesrechtlichen Vorschriften nutzte der EuGH erstmals die Formel der Kontextanalyse, die er später auch in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* verwendete, und stellte auf den Gesamtzusammenhang ab. Ein legitimes Ziel erblickte der EuGH in der Notwendigkeit der Schaffung von Vorschriften über Organisation, Befähigung, Standespflichten, Kontrolle und Verantwortlichkeit, die den Empfängern juristischer Dienstleistungen die erforderliche Gewähr für Integrität und Erfahrung bieten und mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege zusammenhängen.¹⁰⁰⁴ Die streitgegenständliche Verordnung wäre bei vernünftiger Betrachtung als erforderlich anzusehen, um die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sicherzustellen.¹⁰⁰⁵ Insgesamt liege kein Verstoß gegen Art. 85 EGV vor.

Nach dem Urteil in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* wandte der EuGH die Kontextanalyse in der Rechtssache *OTOC* an. Nach einem Erlass des portugiesischen Berufsverbands für geprüfte Buchhalter (*Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas, OTOC*), einer berufsständischen Vertretung, mussten Buchhalter regelmäßig eine bestimmte Anzahl von Fortbildungspunkten durch „institutionelle“ und „berufliche“ Fortbildungen erwerben. Ein Drittel der Punkte waren in der institutionellen Fortbildung zu erwerben, die laut Erlass nur von der OTOC selbst angeboten werden

1002 Siehe zur Entwicklung ausführlich *Mürtz*, *Meca-Medina-Test* des EuGH, S. 110 ff.

1003 EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172 – Wouters.

1004 EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 178 Rn. 97 – Wouters.

1005 EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 178 Rn. 107 – Wouters.

konnte. Die berufliche Fortbildung konnte auch in Einrichtungen absolviert werden, über deren Registrierung zuvor die OTOC nach Entrichtung einer Gebühr entschied. Die portugiesische Wettbewerbsbehörde sah darin eine Wettbewerbsverzerrung auf dem Markt der Pflichtfortbildungen der Buchhalter und verhängte ein Bußgeld gegen die OTOC. Das mit der Klage der OTOC befasste Gericht wollte vom EuGH wissen, ob das Wettbewerbsrecht der Union es verbietet, dass eine berufsständische Vertretung ihre Mitglieder verpflichtet, eine bestimmte Fortbildung zu absolvieren, die nur von ihr angeboten wird. Im Rahmen der Kontextanalyse führte der EuGH aus, dass der streitige Erlass die Qualität der von den geprüften Buchhaltern angebotenen Dienstleistungen sicherstellen sollte und auch tatsächlich zur Verfolgung dieses Ziels beitrüge.¹⁰⁰⁶ Allerdings wäre zur Erreichung dieses Ziels die Ausschaltung des Wettbewerbs bei den institutionellen Fortbildungen nicht erforderlich, vielmehr ließe sich dieses Ziel auch durch ein Kontrollsystem erreichen, das anderen Fortbildungseinrichtungen den Zugang zum Markt ermöglicht.¹⁰⁰⁷

Ebenso hatte die Rechtssache CNG eine berufsständische Satzung zum Gegenstand, nämlich einen Verhaltenskodex eines Berufsverbands der Geologen. Jener legte fest, dass sich die Mitglieder bei der Bemessung ihrer Honorare unter anderem an der Würde des Berufs zu orientieren hatten. Die italienische Wettbewerbsbehörde meinte, dass dies zu einer Angleichung der Honorare führen könne. Auch hier wandte der EuGH bei der Beurteilung der fraglichen Satzung die Kontextanalyse an und stellte fest, dass es ein legitimer Zweck wäre, den Endverbrauchern der in Rede stehenden Dienstleistungen gewisse Garantien zu bieten. Ob das Kriterium der Würde des Berufs mit der Gewährleistung dieser Garantien notwendig zusammenhinge, könnte der EuGH anhand der Akten jedoch nicht beurteilen, sodass er die Rechtssache an das vorliegende Gericht zurückverwies.¹⁰⁰⁸

In der Rechtssache API ging es um eine italienische Regelung für den Straßengüterverkehr, wonach das vom Auftraggeber geschuldete Entgelt nicht unter den Mindestbetriebskosten des Kraftverkehrsunternehmens liegen durfte. Die Mindestbetriebskosten wurden von Branchenvertretern

1006 EuGH, Urteil vom 28. Februar 2013 – C-1/12, ECLI:EU:C:2013:127 Rn. 94 f. – OTOC.

1007 EuGH, Urteil vom 28. Februar 2013 – C-1/12, ECLI:EU:C:2013:127 Rn. 98 f. – OTOC.

1008 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013 – C-136/12, EuZW 2013, 782, 785 Rn. 53–56 – CNG.

festgelegt, falls diese keine Einigung erzielten vom Osservatorio, einer Beobachtungsstelle für den Straßenverkehr, die überwiegend aus Branchenvertretern bestand. Bei der Frage, ob dies eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, stellte der EuGH in der Kontextanalyse auf die Sicherheit des Straßenverkehrs als legitimes Ziel ab, wobei er die Legitimität letztlich offenließ.¹⁰⁰⁹ Jedenfalls wäre die Festlegung von Mindestpreisen hierzu weder geeignet noch verhältnismäßig. Denn die Regelung hätte sich nur ganz allgemein auf die Straßenverkehrssicherheit bezogen, ohne irgendeinen Zusammenhang zwischen den Mindestbetriebskosten und der Straßenverkehrssicherheit herzustellen.¹⁰¹⁰ Zudem wäre eine Regelung nur dann geeignet, die Erreichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Daran fehlte es hier jedoch, da die Regelung Ausnahmen von den Mindestpreisen zuließ.¹⁰¹¹ Zudem wären die fraglichen Maßnahmen über das erforderliche Maß hinausgegangen, weil die Anbieter von Transportdienstleistungen keine Möglichkeit hätten, nachzuweisen, dass sie die Sicherheitsvorschriften erfüllen und dabei die Mindestpreise dennoch unterbieten. Zudem hätte es wirksamere und weniger einschränkende Mittel gegeben, die die Sicherheit im Straßenverkehr gewährleisten, wie Ruhezeiten oder Höchstarbeitszeiten für Kraftfahrer.¹⁰¹²

Schließlich hatte das Urteil in der Rechtssache *CHEZ Elektro* eine von einem Berufsverband der Rechtsanwälte festgesetzte Mindestvergütung zum Gegenstand, welche es einem Rechtsanwalt und Mandanten nicht erlaubte, ein Honorar zu vereinbaren, das unter der festgelegten Summe lag. Hinsichtlich der Wettbewerbsbeschränkung wiederholte der EuGH die Ausführungen zur Kontextanalyse, konnte aber mangels Tatsachenfeststellungen keine Aussage treffen, ob die Voraussetzungen gegeben waren, und verwies die Rechtssache insoweit an das vorliegende Gericht zurück.¹⁰¹³

1009 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 50 f. – API.

1010 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 52 – API.

1011 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 53 f. – API.

1012 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 55 f. – API.

1013 EuGH, Urteil vom 23. November 2017 – C-427/16 u.a., NZKart 2018, 39, 40 Rn. 54–57 – CHEZ Elektro.

3. Dogmatische Einordnung der Kontextanalyse

Die Kontextanalyse, die der EuGH in den Urteilen *Wouters*, *Meca-Medina und Majcen*, *OTOC*, *CNG*, *API* und *CHEZ Elektro* angewendet hat, ist Gegenstand einer kontroversen Debatte. Insbesondere hinsichtlich des dogmatischen Ursprungs herrscht Uneinigkeit. Nachfolgend sollen die bisherigen Ansätze vorgestellt werden.

a) Rule of Reason

Teilweise wird die Kontextanalyse als Einführung einer europäischen *Rule of Reason* interpretiert.¹⁰¹⁴ Dabei unterscheiden sich jedoch die Ansätze: Soweit ersichtlich, ist nur *Gonzales Díaz* der Ansicht, das Urteil *Wouters* begründe eine *Rule of Reason* nach amerikanischem Vorbild, bei dem wettbewerbsfördernde und wettbewerbswidrige Auswirkungen gegeneinander abgewogen werden.¹⁰¹⁵ Andere sprechen von einer *Rule of Reason* „im weitesten Sinne“¹⁰¹⁶ oder betonen, dass – anders bei der amerikanischen *Rule of Reason* – die europäische Variante sozial- und allgemeinwohlorientiert sei.¹⁰¹⁷

Gegen die Einführung einer *Rule of Reason* hat sich der EuGH in der Rechtssache *Generics* positioniert.¹⁰¹⁸ Im Übrigen dürfte es sich um einen rein begrifflichen Vorschlag handeln, der über den dogmatischen Ursprung der Kontextanalyse noch keine Aussage trifft.¹⁰¹⁹

1014 *Emmerich*, JuS 2006, 1123, 1125; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 213; *Gonzales Díaz*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, 2. Auflage 2009, Art. 81 Abs. 1 EG Rn. 139; *Heermann*, WuW 2009, 394, 404; *Klees*, EuZW 2008, 391, 393; *Roth*, Zur Berücksichtigung nichtwettbewerblicher Ziele im europäischen Kartellrecht – eine Skizze –, S. 435.

1015 *Gonzales Díaz*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, 2. Auflage 2009, Art. 81 Abs. 1 EG Rn. 135 ff.

1016 *Klees*, EuZW 2008, 391, 393.

1017 *Roth*, Zur Berücksichtigung nichtwettbewerblicher Ziele im europäischen Kartellrecht – eine Skizze –, S. 434.

1018 EuGH, Urteil vom 30. Januar 2020 – C-307/18, NZKart 2020, 131, 134 Rn. 104 – *Generics*.

1019 So wählt etwa *Roth*, Zur Berücksichtigung nichtwettbewerblicher Ziele im europäischen Kartellrecht – eine Skizze –, S. 434, den Begriff „*Rule of Reason*“, betont aber die Parallele zur Grundfreiheitsdogmatik. *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV

b) Immanenztheorie

Andere Autoren sind der Ansicht, dass die Kontextanalyse eine Ausprägung der Immanenztheorie sei. Dabei stellen sie darauf ab, dass die vom EuGH als legitim anerkannten Zwecke wettbewerbseröffnend wirkten und für das Funktionieren des jeweiligen Wettbewerbs notwendig seien.¹⁰²⁰ So sei im Fall *Wouters* der Markt für die Dienstleistungen von Rechtsanwälten beeinträchtigt, da ohne die fragliche Regelung die Rechtsanwälte ihre Mandanten möglicherweise nicht mehr unabhängig und unter Wahrung eines strengen Berufsgeheimnisses vertreten würden, im Fall *Meca-Medina und Majcen* seien die fraglichen Doping-Regelungen untrennbar mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs verbunden und dienten gerade dazu, einen fairen Wettkampf zwischen den Sportlern zu gewährleisten.¹⁰²¹ Bei der Integrität von Rechtsanwälten und dem Funktionieren des sportlichen Wettbewerbs handele es sich zwar grundsätzlich um außerwettbewerbliche Aspekte, sie seien jedoch notwendige Zwischenziele, um die Eröffnung nachgelagerter Märkte zu ermöglichen.¹⁰²²

Im Ergebnis läuft dieser Ansatz auf eine rein wettbewerbliche Beurteilung hinaus, sodass letztlich nur solche Ziele als legitim anerkannt werden könnten, die für das Funktionieren des fraglichen Wettbewerbs essenziell sind oder diesen zumindest fördern. Außerwettbewerbliche Aspekte könnten nicht anerkannt werden. Hierfür sprechen einerseits der Sinn und Zweck von Art. 101 Abs. 1 AEUV, nämlich der effektive Schutz des Wettbewerbs, andererseits auch der Wille des Gesetzgebers, denn schließlich hat er in Art. 101 Abs. 3 AEUV selbst definiert, unter welchen Voraussetzungen er eine Ausnahme vom Kartellverbot gestatten will. Dies würde jedoch un-terlaufen werden, wollte man außerwettbewerbliche Ziele anerkennen.¹⁰²³

und ihre praktische Umsetzung, S. 20 meinen, es sei zweifelhaft, ob solche Begrifflichkeiten in der Debatte wirklich weiterführen.

1020 Dietz, Das Kartellrecht der Sportregeln, S. 60 f.; Hail, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 305 ff.; Rothhammer, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 189; Sassi, Die Verbandsautonomie der Sportverbände im Korsett des Gemeinschaftsrechts, S. 138; Schroeder, Spurt 2006, 1, 4; Schürnbrand, ZWeR 2005, 396, 406; Weiler, Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften, S. 185 ff.; Fuchs, ZWeR 2007, 369, 382 f. ist der Ansicht, das *Wouters*-Urteil unterfalle noch der Immanenztheorie, *Meca-Medina und Majcen* nicht mehr.

1021 Hail, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 305 f.

1022 Dietz, Das Kartellrecht der Sportregeln, S. 60.

Ein solches Verständnis ist zwar wettbewerbspolitisch wünschenswert, allerdings lässt sich hinterfragen, ob es wirklich der Wettbewerbsöffnungsgedanke ist, der den EuGH zur Etablierung der Kontextanalyse angetrieben hat. Wenn in diesem Kontext also behauptet wird, Sportwettbewerbe könnten – wie der EuGH im Fall *Meca-Medina und Majcen* entschieden habe – nur bestehen, wenn Anti-Doping-Regeln existieren, ist dem zu entgegen, dass sich durchaus beobachten lässt, dass sportliche Wettbewerbe auch dann stattfinden können, wenn Anti-Doping-Regeln entweder von einer nicht unerheblichen Teilnehmerzahl ignoriert werden (Radsport) oder gar nicht existieren (Bodybuilding).¹⁰²⁴ Auch die anderen vom EuGH genannten Aspekte – Gesundheit, die Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfs sowie die ethischen Werte des Sport – weisen wohl kaum einen wettbewerbsrechtlichen Aspekt auf.¹⁰²⁵ In den Fällen *Wouters* (Integrität der Rechtsanwälte), *OTO* (Qualität der Buchhalter) und *CNG* (Garantien für Endverbraucher) klingt es zwar plausibel, dass diese Aspekte für das Funktionieren der jeweiligen Märkte notwendig seien, es käme aber jeweils auch der Verbraucherschutz als außerwettbewerbliches Alternativziel in Betracht. Dagegen ist es nur schwer zu begründen, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs, die im Fall *API* als legitimes Ziel erwogen wurde, markteröffnend wirken soll. Auch wenn diese Frage letztlich offengelassen wurde, wäre es dem EuGH ein Leichtes gewesen, die Legitimität mit entsprechender Begründung abzulehnen. Gegen die Einordnung als Fall der Immanenztheorie spricht ferner, dass der EuGH im Fall *MasterCard* bereits eine selbstständige Prüfung zur Berücksichtigung markteröffnender Aspekte etabliert hat, ohne *Wouters* und *Meca-Medina und Majcen* auch nur anzusprechen.¹⁰²⁶ Ferner ist zu beobachten, dass die Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele im Rahmen der Kontextanalyse in der Praxis anerkannt ist.¹⁰²⁷

1023 *Fuchs*, ZWeR 2007, 269, 383 f.; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 165 ff.

1024 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 209; *Opfermann*, Schiedsvereinbarungen zum CAS, S. 314. *Opfermann* meint, es sei vielmehr die sozial erwünschte Form des sportlichen Wettkampfs, die den EuGH dazu veranlasst habe, die Anti-Doping-Regel als funktionsnotwendig einzustufen.

1025 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 92.

1026 EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 89–95 – MasterCard.

1027 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (ii).

c) Übertragung der Cassis-Formel

Einige Stimmen vertreten die Auffassung, dass der EuGH mit der Kontextanalyse die sogenannte Cassis-Formel aus der Grundfreiheitsdogmatik auf das Kartellrecht übertragen habe.¹⁰²⁸ Im berühmten Urteil *Cassis de Dijon*, das die von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein untersagte Einfuhr eines Johannisbeerlikörs aus Frankreich zum Gegenstand hatte, entschied der EuGH, dass Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit durch „*zwingende Erfordernisse*“, namentlich durch eine wirksame steuerliche Kontrolle, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Lauterkeit des Handelsverkehrs und den Verbraucherschutz, gerechtfertigt sein könnten.¹⁰²⁹ Damit erkennt der EuGH von ihm selbst geschaffene, ungeschriebene Rechtfertigungsgründe an (Cassis-Formel).¹⁰³⁰ Dieser Katalog ist weder abschließend, noch ist die dogmatische Herkunft geklärt.¹⁰³¹ Weiterhin muss die jeweilige Maßnahme, die den freien Warenverkehr behindert, geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.¹⁰³²

Für eine Übertragung dieser Grundsätze auf das Kartellrecht spreche erstens die Prüfungsstruktur, da eine Einschränkung der Grundfreiheiten oder des Wettbewerbs durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt sein könne, wenn die Verfolgung des legitimen Zwecks einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalte.¹⁰³³ Zweitens sei das Urteil in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* die Fortsetzung einer ganzen Reihe an Rechtsprechung

1028 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 554, 568; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 93 ff.; *Horn*, *Meca-Medina*, S. 296 ff.; *Roth*, Zur Berücksichtigung nichtwettbewerblicher Ziele im europäischen Kartellrecht – eine Skizze –, S. 434 Fn. 116; vgl. auch *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, S. 18.

1029 EuGH, Urteil vom 20. Februar 1979 – 120/78, Slg. 1979, 649 = BeckRS 2004, 71378 Rn. 8 – *Cassis de Dijon*.

1030 *Kingreen*, in: *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV, AEUV Art. 36, Rn. 82.

1031 *Leible/Streinz*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 34 Rn. 108 f.

1032 EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2012 – C-385/10, EuZW 2013, 21, 22, Rn. 22 – *Elenca*.

1033 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 94. Siehe zu diesem Aspekt ausführlich *Mürtz*, *Meca-Medina-Test* des EuGH, S. 111 ff., 144 ff., 184 f.

im Sportsektor, die sich bislang im Bereich der Grundfreiheiten abgespielt habe.¹⁰³⁴ Drittens habe der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache *Wouters*, in der entscheidenden Rn. 97, in der er die Kontextanalyse etablierte, auf ein früheres Urteil Bezug genommen, das die Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs aufgrund zwingender Gründe des Allgemeininteresses zum Gegenstand hatte. Viertens habe der EuGH im Urteil *Wouters* keine eigenständige Prüfung der Grundfreiheiten vorgenommen, sondern insoweit schlicht auf die Argumente verwiesen, mit denen er zuvor einen Verstoß gegen das Kartellrecht ablehnte.¹⁰³⁵

Hieraus wird geschlossen, sich bei der Prüfung der Legitimität der Ziele an der Verfolgung von Gemeinwohlinteressen zu orientieren.¹⁰³⁶ Diejenigen Rechtfertigungsgründe, die auch im Rahmen der Einschränkung der Grundfreiheiten herangezogen werden, sollten demnach auch bei der Einschränkung des Wettbewerbs beachtet werden.¹⁰³⁷ *Heermann* meint, die Besonderheiten des Sports seien insoweit ein „wesensgleiches Minus“ zu den zwingenden Allgemeinwohlinteressen.¹⁰³⁸

Gegen ein solches Verständnis der Kontextanalyse wurde vorgebracht, dass diese sonst ein Einfallstor für außerwettbewerbliche Erwägungen zur Legitimierung von Wettbewerbsbeschränkungen darstelle und die Effektivität der Wettbewerbsvorschriften erheblich schwächen würde.¹⁰³⁹

In der Tat ist die strukturelle Nähe der Kontextanalyse zur Dogmatik der Grundfreiheiten nicht zu übersehen. Jedoch wirft das Urteil des EuGH in der Rechtssache *API* Fragen auf. Hier hatte der EuGH offengelassen, ob es sich bei der Sicherheit des Straßenverkehrs um ein legitimes Ziel im Sinne der Kontextanalyse handelt, und die Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung aus anderen Gründen abgelehnt.¹⁰⁴⁰ Allerdings ist zu beachten, dass es im Rahmen der Grundfreiheiten ständige Rechtsprechung des EuGH ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs als zwingendes Erfordernis

1034 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 95 ff. Ferner ergebe sich ein Bedürfnis nach einer stringenten und konsistenten Behandlung des Sports im Europarecht, *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 185.

1035 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 554.

1036 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 703.

1037 *Roth*, Zur Berücksichtigung nichtwettbewerblicher Ziele im europäischen Kartellrecht – eine Skizze –, S. 434.

1038 *Heermann*, WRP 2020, 1, 5.

1039 *Fuchs*, ZWeR 2007, 369, 384.

1040 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 50 f. – *API*.

anzuerkennen.¹⁰⁴¹ Hieraus lässt sich schließen, dass der EuGH die im Rahmen der Grundfreiheiten anerkannten zwingenden Erfordernisse nicht ohne Weiteres auf die Kontextanalyse übertragen will. Denn indem er die Frage offenlässt, offenbart er zumindest diesbezügliche Vorbehalte. Dann aber erhält das Argument einer nahtlosen Fortführung der Cassis-Rechtsprechung Risse. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der EuGH die Sicherheit des Straßenverkehrs als legitimes Ziel nicht ausdrücklich ablehnt, sondern sich die Möglichkeit vorbehält, die Sicherheit als ein solches Ziel anzuerkennen. Denn sollte es wirklich einen Gleichlauf zwischen legitimen Zielen im Rahmen der Kontextanalyse und den zwingenden Erfordernissen im Sinne der Cassis-Formel geben, so hätte der EuGH die Sicherheit des Straßenverkehrs aufgrund der gefestigten Rechtsprechung als legitimes Ziel anerkennen *müssen*.¹⁰⁴²

Möglich ist aber auch, dass der EuGH der Frage bewusst ausweicht, um sich in dogmatischer Hinsicht nicht festlegen zu müssen und sich somit für zukünftige Entscheidungen einen größeren Entscheidungsspielraum offenzuhalten, was jedoch zu kritisieren wäre, da es die Rechtsunsicherheit in der Praxis erhöht.

d) Verbandsinterne Sachverhalte

Eine weitere Lesart der Kontextanalyse ist, dass diese Ausfluss der Verbandsautonomie sei und dazu diene, verbandsinterne Sachverhalte kartellrechtlich zu privilegieren. Es gehe also in der Regel um Fälle, in denen ein Verband, eine Kammer oder eine sonstige vom Hoheitsträger privilegierte Institution verbandsinterne Regeln setzt.¹⁰⁴³

1041 EuGH, Urteil vom 5. Oktober 1994 – C-55/93, Slg. 1994, I-4837 Rn. 19 – van Schaik; EuGH, Urteil vom 12. Oktober 2000 – C-314/98, Slg. 2000, I-8633 Rn. 55 – Snellers; EuGH, Urteil vom 20. März 2014 – C-639/11, ECLI:EU:C:2014:173 Rn. 54 – Kommission/Polen.

1042 Der EuGH hat auch keine Änderung der Rechtsprechung vollzogen, sondern auch in späteren Urteilen unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung daran festgehalten, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel ist, siehe zuletzt EuGH, Urteil vom 28. Oktober 2020 – C-112/19, ECLI:EU:C:2020:864 Rn. 42 – Kreis Heinsberg.

1043 *Podszun*, NZKart 2022, 181, 182. Zur Kompensation der fehlenden hoheitlichen Privilegierung von Sportverbänden siehe sogleich.

Tatsächlich hatten beinahe alle Anwendungsfälle der Kontextanalyse die Gemeinsamkeit, dass jeweils ein Beschluss einer Unternehmensvereinigung, der zumindest teilweise hoheitliche Befugnisse übertragen wurden, Streitgegenstand war. So hatte den fraglichen Beschluss im Fall *Wouters* die niederländische Rechtsanwaltskammer gefasst, im Fall *OTO* die portugiesische berufsständische Vertretung der geprüften Buchhalter, im Fall *CNG* der italienische Nationalrat der Geologen, im Fall *API* die italienische Beobachtungsstelle für den Straßenverkehr und im Fall *CHEZ Elektro* der bulgarische Oberste Rat der Anwaltschaft.¹⁰⁴⁴ Zwar stellte der EuGH in den Fällen *Wouters* und *API* fest, dass gerade kein hoheitliches Handeln vorliege, dies sei allerdings für die Anwendung der Kontextanalyse nicht weiter schädlich, da der Staat die fragliche Unternehmensvereinigung gleichwohl mit der Regelsetzung und zugleich mit der Konkretisierung einschlägiger öffentlicher Interessen betraut habe.¹⁰⁴⁵ In der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*, in dem die fragliche Regelung vom IOC, einem privaten Sportverband, erlassen wurde, werde die Rechtssetzungsbefugnis¹⁰⁴⁶ dabei allerdings nicht von staatlicher Seite, sondern aus der grundrechtlich geschützten Verbandsautonomie (Art. 11 Abs. 1 EMRK, Art. 12 Abs. 1 GRCh, Art. 9 Abs. 1 GG) abgeleitet.¹⁰⁴⁷

Gegen eine Herleitung der Kontextanalyse aus der Verbandsautonomie spricht zumindest im Bereich des Sports, dass in jüngerer Praxis die Anwendbarkeit der Kontextanalyse auf solche Sachverhalte anerkannt ist, bei denen sich die Maßnahmen der Sportverbände auch auf verbandsexterne Dritte auswirken.¹⁰⁴⁸ Wäre aber die Verbandsautonomie Grundlage der Kontextanalyse, so fände sie nach überzeugender Ansicht dort keine Anwendung mehr, wo die Verbandsautonomie überschritten wird und Dritte betroffen sind.¹⁰⁴⁹ Eine solche Abgrenzung zwischen verbandsexternen und -internen Sachverhalten bereitet zudem Schwierigkeiten, sodass eine widerspruchsfreie Anwendung kaum praktikabel ist.¹⁰⁵⁰ Überdies fehlte im Urteil *Meca-Medina und Majcen* die Bezugnahme auf die Passage zur Verbands-

1044 *Ackermann*, WuW 2022, 122, 125.

1045 *Schweitzer*, Die Bedeutung nicht-wettbewerblicher Aspekte für die Auslegung von Art. 101 AEUV im Lichte der Querschnittsklauseln, S. 36.

1046 Notabene: In manchen Mitgliedstaaten, etwa in Italien, stehen Sportverbänden staatliche Rechtssetzungsbefugnisse zu, *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 574 Fn. 73.

1047 *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 574; *Soldner/Gastell*, SpoPrax 2022, 74, 76 f.

1048 Siehe hierzu *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 558 f.

1049 Str., siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. a) bb).

1050 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 560.

autonomie im Urteil *Wouters*. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Schutzhöhe der Verbandsautonomie in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet ist.¹⁰⁵¹

e) Sportspezifischer Ansatz

Es wird schließlich vertreten, das Urteil *Meca-Medina und Majcen* habe eine eigenständige Bedeutung für den Sportsektor und sei kein Anwendungsfall der Kontextanalyse im Sinne des *Wouters*-Urteils,¹⁰⁵² andere Autoren sprechen auch von einer „Fortentwicklung“ des *Wouters*-Tests¹⁰⁵³ oder von einem „Spezialfall des *Wouters*-Tests für den Sport“.¹⁰⁵⁴ Zur Kompensation der fehlenden staatlich abgeleiteten Rechtssetzungsbefugnis, wie sie in den anderen Anwendungsfällen der Kontextanalyse bestand, wird zur Legitimation der Wettbewerbsbeschränkung weniger auf die Verbandsautonomie,¹⁰⁵⁵ sondern eher auf die Besonderheiten des Sports (wobei die Verbandsautonomie davon umfasst sei)¹⁰⁵⁶ oder eine Art Immanenztheorie¹⁰⁵⁷ abgestellt.

Diese Ansicht liefert einen naheliegenden Erklärungsansatz, der vor allem deshalb frei von Widersprüchen ist, weil sich der EuGH – wollte er einen selbstständigen Test für Sportsachverhalte etablieren – bislang nur im Urteil *Meca-Medina und Majcen* dazu geäußert hat. Indes bestehen Zweifel, ob mit dem *Meca-Medina*-Test tatsächlich eine eigenständige Rechtsfigur neben dem *Wouters*-Test entstanden ist. Denn schließlich zitiert der EuGH ausdrücklich auch das Urteil *Meca-Medina und Majcen*¹⁰⁵⁸ im Rahmen der Kontextanalyse in den Rechtssachen CNG,¹⁰⁵⁹ API¹⁰⁶⁰ und CHEZ

1051 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 355 f.

1052 Vgl. *Podszun*, NZKart 2022, 181 f. m.w.N.

1053 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 353 Fn. 327.

1054 *Mürtz*, *Meca-Medina*-Test des EuGH, S.188. Nach *Mürtz* übernehme der Test dogmatisch die Schrankensystematik der *Cassis de Dijon*-/*Gebhard*-Doktrin und stelle technisch eine besondere Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung dar.

1055 Siehe hierzu den vorherigen Ansatz, Kapitel 4 B. VIII. 3. d).

1056 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 561 f.

1057 *Schweitzer*, Die Bedeutung nicht-wettbewerblcher Aspekte für die Auslegung von Art. 101 AEUV im Lichte der Querschnittsklauseln, S. 36.

1058 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 42 – *Meca-Medina und Majcen*.

1059 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013 – C-136/12, EuZW 2013, 782, 785 Rn. 54 – CNG.

Elektro,¹⁰⁶¹ was gegen eine solche Interpretation spricht und eher darauf hindeutet, dass der EuGH ein einheitliches Verständnis der Kontextanalyse an den Tag legt.

f) Regulatorische Nebenabrededoktrin

In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *European Super League S.L.* äußerte sich Generalanwalt Rantos zur dogmatischen Herkunft der Kontextanalyse.¹⁰⁶² Diese entspringe der Nebenabrededoktrin,¹⁰⁶³ welche eine wettbewerbsbeschränkende Nebenabrede für zulässig erklärt, wenn diese einem wettbewerbsneutralen Hauptzweck diene. Mit der Kontextanalyse, die der Generalanwalt als „regulatorische Nebenabrededoktrin“ bezeichnet, könne man darüber hinaus auch nicht-wettbewerbliche, öffentliche Interessen zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen heranziehen.¹⁰⁶⁴ Ebenso wie bei der Nebenabrededoktrin sei eine enge Auslegung erforderlich, um den Wettbewerbsschutz nicht aufzuweichen. Die Analyse müsse daher spezifisch und detailliert erfolgen.¹⁰⁶⁵ Auf diese Weise könnten die Besonderheiten des Sports in die wettbewerbliche Analyse integriert werden und eine Balance zwischen den kommerziellen und sportlichen Aspekten des Fußballsports hergestellt werden.¹⁰⁶⁶ An diesem Ansatz ist jedoch zu kritisieren, dass die Kontextanalyse letztlich nur noch wenig mit der ursprünglichen Nebenabrededoktrin zu tun hat, denn weder die Verfolgung wettbewerblicher Ziele noch die eines kartellrechtsneutralen Hauptzwecks sind nunmehr erforderlich.¹⁰⁶⁷

1060 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 48 – API.

1061 EuGH, Urteil vom 23. November 2017 – C-427/16 u.a., NZKart 2018, 39, 40 Rn. 55 – CHEZ Elektro.

1062 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 87 ff. – European Super League Company S.L.

1063 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VII. 3.

1064 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 88. – European Super League Company S.L.

1065 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 89 f. – European Super League Company S.L.

1066 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 91 – European Super League Company S.L.

1067 Breuer, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 633; Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 178 f.

g) Rechtsnatur

Eine weitere Frage stellt sich weniger in Bezug auf die dogmatische Herleitung als auf die Rechtsnatur der Kontextanalyse. Es wird insoweit vertreten, dass es sich um eine Tatbestandsrestriktion beim Merkmal der Wettbewerbsbeschränkung handele, nach anderer Ansicht liege ein ungeschriebener Rechtfertigungsgrund vor.¹⁰⁶⁸ Zuletzt wurde vertreten, dass die Einordnung auch bei der Frage der Beweislast keine praktische Auswirkung habe und daher letztlich offenbleiben könne.¹⁰⁶⁹

h) Zwischenfazit

Der dogmatische Ursprung der Kontextanalyse ist bislang nicht abschließend geklärt. Einige der genannten Ansätze können gute Argumente vorweisen, haben jedoch auch Schwächen. Auch nach nun über 20-jähriger Existenz der Kontextanalyse kam diese in nur wenigen Entscheidungen des EuGH zum Einsatz, sodass es für gesicherte Erkenntnisse auch noch zu wenig Anschauungsmaterial gibt.

Möglich ist es auch, dass sich die Frage zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht klären lässt, weil der EuGH offenbar selbst noch unentschlossen ist, in welche Richtung er mit der Kontextanalyse gehen will. In der Rechtsache *API* vermied es der EuGH, Farbe zu bekennen und sich klar zu positionieren, ob die dort vorgebrachte Sicherheit des Straßenverkehrs ein legitimes Ziel im Sinne der Kontextanalyse sein kann. Dies wäre aber in methodischer Hinsicht aufschlussreich gewesen. Denn die Sicherheit des Straßenverkehrs ist nach ständiger Rechtsprechung als zwingender Grund des Allgemeininteresses anerkannt, aber wirkt wohl kaum markteröffnend. Die Einordnung wäre eine wichtige Weichenstellung gewesen und hätte Aufschluss darüber gegeben, nach welchen Kriterien eine Zielsetzung als legitim anzusehen ist. Dies wiederum hätte einen Rückschluss auf die Intention und dogmatische Herkunft der Kontextanalyse zugelassen. Es wäre ein Leichtes gewesen, klar zu sagen, dass die Kontextanalyse eine Übertragung der *Cassis*-Rechtsprechung auf das Kartellrecht darstellt und

1068 Siehe zum Streitstand *Heermann*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 351 ff.; *Mürtz*, *Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 191 ff.

1069 *Heermann*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 353, siehe zur Frage der Beweislast Kapitel 4 B. VIII. 4. b) bb).

die Sicherheit des Straßenverkehrs somit legitimes Ziel ist, oder dass die Kriterien der Markteröffnung entscheidend sind und die Sicherheit des Straßenverkehrs dem nicht genügt. Stattdessen wick der EuGH dieser Fragestellung aus und ließ Wissenschaft und Rechtsanwender im Unklaren. Dies wiederum wirft die Frage nach dem Warum auf. Es wäre insbesondere für die Praxis wünschenswert gewesen, die durch die Etablierung einer ungeschriebenen Ausnahme geschaffene Rechtsunsicherheit¹⁰⁷⁰ zumindest einzugrenzen. Stattdessen behält sich der EuGH für den Einzelfall eine erhebliche Flexibilität vor und erschwert damit eine verlässliche Einordnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Es besteht jedoch die Hoffnung, dass die anstehenden Urteile des EuGH in den Rechtssachen *ISU* und *European Super League Company S.L.* ein wenig Licht ins dogmatische Dunkel der Kontextanalyse bringen.

Für die weitere Untersuchung dürfte die dogmatische Einordnung allerdings nicht entscheidend sein, da im Bereich des Sports bereits einige Kriterien für die Anwendung der Kontextanalyse im Einzelnen herausgearbeitet wurden und anerkannt sind, die nachfolgend dargestellt werden.

4. Kontextanalyse im Einzelnen

Anders als es der oft synonym verwendete Begriff „Drei-Stufen-Test“ vermuten lässt, handelt es sich bei der Kontextanalyse nicht um ein festes Schema, welches in der Praxis sklavisch „heruntergeprüft“ wird. Vielmehr lassen sich die einzelnen Stufen nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen und teilweise überschneiden sich die rechtlich relevanten Erwägungen.¹⁰⁷¹ Wenn die Kontextanalyse daher auf den nachfolgenden Seiten dennoch in ihre einzelnen Stufen aufgespaltet wird, geschieht dies in ers-

1070 Zur Rezeption des *Meca-Medina*-Tests und insbesondere zur Frage der Rechtsunsicherheit siehe *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 427 ff. Der dort geübten Kritik an der These, durch die Einführung des Tests sei eine Rechtsunsicherheit entstanden, ist zumindest insoweit zuzustimmen, als dass durchaus ein engmaschiges Netz an Voraussetzungen besteht und der Test weit mehr als nur eine Verhältnismäßigkeitsprüfung darstellt, wie bisweilen geäußert. Allerdings ändert dies nichts an den Schwierigkeiten, legitime außerwettbewerbliche Ziele überhaupt erst zu definieren. Für den Bereich des Sports mag dieses Problem durch die Formel der Kommission abgemildert sein, dass sich legitime Ziele in der Regel auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsports beziehen, siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (ii).

1071 *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 304; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 356.

ter Linie zum Zwecke der Übersichtlichkeit, dennoch sollte berücksichtigt werden, dass dieses Vorgehen nicht unbedingt in der Praxis anzutreffen ist.

a) Anwendungsbereich im Sportwesen

Anwendungsvoraussetzung für die Kontextanalyse ist zunächst die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Art. 101 Abs. 1 AEUV. Sofern man die Kontextanalyse dogmatisch als tatbestandsimmanente Rechtfertigung einordnet, bedarf es einer wettbewerbsbeschränkenden Koordinierungshandlung zwischen Unternehmen oder eines entsprechenden Beschlusses einer Unternehmensvereinigung.¹⁰⁷² Zuletzt wurden darüber hinaus einige Ansätze vertreten, die den Anwendungsbereich der Kontextanalyse im Bereich des Sports nicht unerheblich einschränken wollen.

aa) Untrennbare Verbindung mit der Sportorganisation

Heermann fordert eine vorgeschaltete Prüfung, ob die streitgegenständliche Verbandsvorschrift oder Maßnahme in irgendeinen sachbezogenen Zusammenhang mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs gebracht werden kann, bevor er die Kontextanalyse in Sportsachverhalten zur Anwendung bringen will. Falls dies nicht der Fall ist, sei der Anwendungsbereich der Kontextanalyse nicht eröffnet.¹⁰⁷³ Dies schließt er aus folgender Passage des Urteils in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*:

„Selbst unterstellt, dass die streitige Anti-Doping-Regelung eine die Handlungsfreiheit der Kläger einschränkende Entscheidung von Unternehmensverbänden wäre, wäre sie deshalb nicht unbedingt eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 EG, da sie durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt ist. Eine solche Beschränkung ist nämlich mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden und dient

1072 *Mürtz*, *Meca-Medina-Test* des EuGH, S. 196 f.

1073 *Heermann*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 354 f. *Heermann* vertrat zuletzt in *WuW* 2022, 308, 311, dass diese Prüfung nicht notwendigerweise vorangeschaltet erfolgen müsse, sie könne auch auf der ersten oder zweiten Stufe der Kontextanalyse mitberücksichtigt werden.

*gerade dazu, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten.*¹⁰⁷⁴

Heermann erkennt darin aber lediglich ein Grobraster, welches eher großzügig gehandhabt werden solle. Insbesondere im Fall von (eigen)wirtschaftlichen Zielen könne die Prüfung aber schon an dieser Stelle scheitern.¹⁰⁷⁵

In der konkreten Anwendung entpuppt sich dieses Kriterium jedoch als überaus streng: Im Zusammenhang mit der Einführung von Gehaltsobergrenzen stellt Heermann darauf ab, dass europäische Sportligen auch ohne Gehaltsobergrenzen „wie geschmiert“ funktioniert hätten, sodass bereits keine *untrennbare* Verbindung mit der Organisation und dem Ablauf des sportlichen Wettkampfs vorliege.¹⁰⁷⁶ Wenn man aber das Kriterium der Untrennbarkeit als Funktionsnotwendigkeit versteht und für die Anwendbarkeit der Kontextanalyse für erforderlich hält, so kommt dies der Einführung eines Immanenzkriteriums durch die Hintertür gleich, was aus genannten Gründen abgelehnt wird. Außerwettbewerbliche Aspekte könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Im Übrigen könnten mit einer derartigen Argumentation wohl niemals neue Maßnahmen seitens der Sportverbände eingeführt werden, sofern nur die jeweilige Sportliga zuvor „wie geschmiert“ funktioniert hat – es sei denn, sie steht kurz vor ihrem Untergang und könnte nur durch die jeweilige Maßnahme gerettet werden.¹⁰⁷⁷

Es ist außerdem fraglich, ob ein solches Verständnis auch vom Wortlaut der Urteilsbegründung in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* gedeckt ist: Aus der oben zitierten Passage geht nicht hervor, dass *nur* solche Maßnahmen, die mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden sind, gerechtfertigt werden können, sondern *jedenfalls* solche Maßnahmen. Dies entspricht offenbar auch dem Verständnis der Kommission, die meint, dass sich legitime Ziele *gewöhnlich* („normally“) – also nicht *ausschließlich* – auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsports beziehen.¹⁰⁷⁸ Eine Prüfung, ob die legitimen Ziele sich auf die Organisati-

1074 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 45 – *Meca-Medina und Majcen*.

1075 Heermann, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 355.

1076 Heermann, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 730; ähnlich *Ianc/Bach*, NZKart 2021, 333, 336, die ebenso auf die Ermöglichung abstellen.

1077 Siehe Kapitel 4 B. VII. 3. und Kapitel 4 B. VIII. 3. b).

1078 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.1.5.

on und ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsports beziehen, findet sich in der Rechtssache *ISU* weder in der Entscheidung der Kommission¹⁰⁷⁹ noch im Urteil des EuG.¹⁰⁸⁰ Auch Generalanwalt *Rantos* prüft dieses Merkmal nicht.¹⁰⁸¹ Vielmehr bezieht sich nämlich der von *Heermann* angesprochene untrennbare Zusammenhang auf die Wirkungen der Wettbewerbsbeschränkungen und den verfolgten legitimen Zweck, somit auf die Frage der Inhärenz.¹⁰⁸²

Die praktischen Auswirkungen dürften jedoch marginal sein: Sofern sich nämlich eine Maßnahme nicht auf die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs bezieht, sondern nur irgendeinen Bezug zum Sport hat, dürfte die Annahme eines legitimen Ziels ungleich schwerer fallen und im Falle einer eigenwirtschaftlichen Zielsetzung¹⁰⁸³ gar ausscheiden. Zudem wäre selbst bei Annahme eines legitimen Ziels noch nicht gesagt, dass die weiteren, strengen Voraussetzungen der Kontextanalyse erfüllt werden könnten.¹⁰⁸⁴

bb) Verbandsinterne Sachverhalte

Eng in Zusammenhang mit der dogmatischen Herleitung der Kontextanalyse aus der Verbandsautonomie¹⁰⁸⁵ steht die Forderung, die Kontextanalyse nur auf verbandsinterne Sachverhalte anzuwenden. Dies folge aus dem Legitimationsdefizit,¹⁰⁸⁶ welches Sportverbände beim Erlass von Statuten mit Auswirkung auf verbandsexterne Dritte aufweisen. Dort wo die Verbandsautonomie überschritten sei, könne diese als Rechtfertigung von

1079 Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208 – *ISU*. Die Europäische Kommission scheint eher davon auszugehen, dass die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfsports nur eines von mehreren legitimen Zielen ist, vgl. dort Rn. 212.

1080 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, SpuRt 2021, 156 – *ISU*, dort allenfalls Rn. 91.

1081 *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022, C-124/21 P, BeckRS 2022, 36245 Rn. 94 – *ISU*: „In diesem Zusammenhang sind die Ermittlung des betreffenden Ziels und die Feststellung, dass dieses legitim ist, der erste Prüfungsschritt.“

1082 *Jung*, Das internationale Sportverbandsrecht im Geltungsbereich des europäischen Unions- und Assoziierungsrechts, S. 215; so auch *Mürtz*, *Meca-Medina-Test* des EuGH, S. 201.

1083 Hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iii).

1084 Vgl. *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 355.

1085 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 3. d).

1086 Siehe hierzu *Heermann*, *ZWeR* 2017, 24, 37.

Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr geltend gemacht werden.¹⁰⁸⁷ Ein anderer Ansatz dagegen erkennt zwar grundsätzlich das Problem der persönlichen Reichweite der Verbandsautonomie, will die Kontextanalyse aber auch in Sachverhalten mit Drittbezug anwenden, wobei dann nur öffentliche Interessen als legitim anerkannt werden könnten und den Sportverbänden keinerlei Beurteilungsspielraum zugestanden werden könne.¹⁰⁸⁸

Sollte man die Verbandsautonomie als Legitimation von Wettbewerbsbeschränkungen und dogmatische Grundlage der Kontextanalyse anerkennen, so wäre es in der Tat folgerichtig, die Kontextanalyse auch nur auf verbandsinterne Sachverhalte anzuwenden. Denn im Außenverhältnis kann aus der – wenn auch durch Art. 9 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 EMRK und Art. 12 Abs. 1 GrCH geschützten – Verbandsautonomie allein keinerlei Privilegierung abgeleitet werden, sodass der Verbandsautonomie ein Vorrang gegenüber dem Kartellrecht einzuräumen wäre. Ein Sportverband tritt im Rechtsverkehr gegenüber Dritten wie jedermann auf, sodass ihm nicht mehr Rechte zustehen können als anderen Individuen.¹⁰⁸⁹ Sportverbände sind daher wie jeder andere Teilnehmer des Wirtschaftslebens den Wettbewerbsregeln vollumfänglich unterworfen.¹⁰⁹⁰

Allerdings wird dieser einschränkende Ansatz – aus bereits dargelegten Gründen –¹⁰⁹¹ hier nicht vertreten.¹⁰⁹²

cc) Ausschluss von Kernbeschränkungen

Nach einer weiteren Ansicht soll die Kontextanalyse auf Kernbeschränkungen keine Anwendung finden.¹⁰⁹³ Dies wird damit begründet, dass eine durch die Anwendung der Kontextanalyse ungewollte Nivellierung zwi-

1087 *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 589.

1088 *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 146.

1089 *Heermann*, ZWeR 2017, 24, 35 im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 449/82 u.a., BVerfGE 70, 1 = NJW 1986, 772 – Kostendämpfung bei Heil- und Hilfsmitteln; so zuletzt auch BGH, Beschluss vom 13. Juni 2023 – KZR 71/21, GRUR-RS 2023, 13220 Rn. 27.

1090 *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 588 f.

1091 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 3. d).

1092 So im Ergebnis auch *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 206 ff., 212 ff.

1093 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Krafffeld der Unionsziele, S. 675 ff.; *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 296 ff.; vgl. auch *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, S. 20.

schen den Rechtfertigungsmöglichkeiten für staatliche und private Eingriffe in die Wettbewerbsfreiheit durch eine mit ihr verknüpfte Per-se-Regel wieder eingefangen werden müsse.¹⁰⁹⁴ Andere stellen auf die Urteile des EuGH in den Rechtssachen *MOTOE*¹⁰⁹⁵ und *Karen Murphy*¹⁰⁹⁶ ab, die beide solche Beschränkungen zum Gegenstand gehabt hätten, die eine Abschottung nationaler Märkte ermöglicht habe, sodass der EuGH in Anbetracht der Schwere und Offensichtlichkeit der Verstöße auf die Anwendung der Kontextanalyse verzichtet habe.¹⁰⁹⁷

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der EuGH in den Rechtssachen *API*¹⁰⁹⁸ und *CHEZ Elektro*,¹⁰⁹⁹ die beide die Festlegung von Mindestpreisen, also den denkbar schwersten Wettbewerbsverstoß, zum Gegenstand hatten, die Kontextanalyse dennoch angewendet hat. Der EuGH scheint daher nicht von einer Per-se-Regel auszugehen, die die generelle Unanwendbarkeit der Kontextanalyse zur Folge hätte.¹¹⁰⁰ Allerdings scheint es äußerst fraglich, ob eine Wettbewerbsbeschränkung in der Schwere eines Preiskartells jemals den Voraussetzungen der Kontextanalyse standhalten könnte.¹¹⁰¹

dd) Rein sportbezogene Regelwerke

Zuletzt wurde vertreten, dass der Anwendungsbereich der Kontextanalyse auf solche Regelwerke beschränkt sei, die rein sportbezogen sind.¹¹⁰² Jedoch hat der EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* bloß festge-

1094 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 675.

1095 EuGH, Urteil vom 1. Juli 2008 – C-49/07, Slg. 2008, 4863 = SpuRt 2008, 193 – MOTOE.

1096 EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2011 – C-403/08 u.a., Slg. 2011, I-9083 = EuZW 2012, 466 – Karen Murphy.

1097 *Hail*, Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, S. 297.

1098 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 47 ff. – API.

1099 EuGH, Urteil vom 23. November 2017 – C-427/16 u.a., NZKart 2018, 39, 40 Rn. 53 ff. – CHEZ Elektro.

1100 So auch *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 206.

1101 So im Ergebnis auch *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 339.

1102 LG Dortmund, Urteil vom 24. Mai 2023 – 8 O 1/23 (Kart), GRUR-RS 2023, 11204 Rn. 98 f. – FIFA-Fußball-Spielervermittler-Reglements; *Ackermann*, WuW 2022, 122, 126; *Bien/Becker*, ZWeR 2021, 565, 568; vgl. auch *Podszun*, NZKart 138, 142. Der BGH hat mit Beschluss vom 13. Juni 2023 – KZR 71/21, GRUR 2023, 13220 diese Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt, dort anhängig unter dem Az. C-428/23 – Rogon.

stellt, dass Regelungen rein sportlichen Charakters in den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts und somit auch der Kontextanalyse fallen, ohne diesen in irgendeiner Weise zu beschränken.¹¹⁰³ Das Vorbringen der Kläger, das IOC könnte mit den Anti-Doping-Regeln auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen (sodass eben keine rein sportliche Regelung vorläge), wies der EuGH nur deshalb zurück, weil die Kläger nicht nachweisen konnten, dass die Regelungen überzogen waren,¹¹⁰⁴ und nicht, weil die Kontextanalyse nicht anwendbar sei. Im Übrigen dürfte angesichts der fortgeschrittenen Kommerzialisierung des Profisports eine rein sportliche Regelung ohnehin Fiktion sein.¹¹⁰⁵ Vermutlich auch aufgrund schwieriger Abgrenzungsfragen, die mit einer Trennung von wirtschaftsbezogenen und rein sportbezogenen Regeln einhergehen, hat der EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* diesen Maßstab bezüglich der Anwendbarkeit des Kartellrechts aufgegeben.¹¹⁰⁶ Die wirtschaftliche Tätigkeit des Sportverbands ist zudem gerade Anwendungsvoraussetzung für Art. 101 Abs. 1 AEUV,¹¹⁰⁷ sodass eine Einschränkung auf rein sportbezogene Regelwerke letztlich dazu führen würde, dass kein Anwendungsbereich für die Kontextanalyse verbliebe.¹¹⁰⁸

ee) Zwischenfazit

Den hier dargestellten Ansätzen, die zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs der Kontextanalyse führen, ist nicht zu folgen.¹¹⁰⁹ Dies bedeutet jedoch nicht, dass den ihnen zugrundeliegenden Wertungen keine

1103 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595 Rn. 27 f. – *Meca-Medina und Majcen*.

1104 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 46 ff. – *Meca-Medina und Majcen*.

1105 *Heermann*, WuW 2022, 308, 311 f.

1106 *Mürtz*, *Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 198 f.

1107 Siehe Kapitel 4 B. I.

1108 *Mürtz*, *Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 199. Im Ergebnis daher auch ablehnend CAS, Schiedsspruch vom 24. Juli 2023 – 2023/O/9370 Rn. 208 ff. – PROFAA v. FIFA, insb. Rn. 215 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 178 Rn. 97 – *Wouters*.

1109 Auch *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 85 ff. – European Super League Company S.L. scheint keine Einschränkung des Anwendungsbereichs anzunehmen; so auch *Mürtz*, *Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 224, der die Kontextanalyse auf alle wettbewerbsbeschränkenden Regelungen im Kontext des Sports anwenden will. Für eine Übersicht weiterer

Bedeutung zukäme: Je näher etwa eine verbandsseitige Maßnahme mit der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfsports, mit einer originären Verbandstätigkeit im Innenverhältnis oder sportlichen Regelungen im engeren Sinne zusammenhängt, desto eher wird man ein legitimes Ziel anerkennen können. Gleichzeitig ist kaum ein Fall vorstellbar, in dem man Kernbeschränkungen als erforderlich zur Erreichung legitimer Ziele einstufen mag.

Auch der Befürchtung, dass die Kontextanalyse ohne eine derartige Eingrenzung zu einer uferlosen Weite des Anwendungsbereichs und damit zu einer Aufweichung des Wettbewerbsschutzes führen würde, ist entgegenzutreten. Schließlich wird der sachliche Anwendungsbereich schon durch das Erfordernis der Verfolgung eines legitimen Ziels eingegrenzt, was im Sport umso unwahrscheinlicher ist, je weiter die Maßnahme von der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfsports entfernt ist. Auch außerhalb des Sports ist nicht zu befürchten, dass sich nunmehr Kartelle bilden, die ihre Existenz mit der Verfolgung angeblich legitimer, außerwettbewerblicher Ziele rechtfertigen. Schließlich besteht aufgrund der dogmatischen Unklarheiten, die der EuGH verbleiben lässt,¹¹¹⁰ eine erhebliche Rechtsunsicherheit, was die Definition legitimer Ziele angeht. In Verbindung mit den weiteren strengen Voraussetzungen¹¹¹¹ der Kontextanalyse und den hohen Geldbußen, die bei einem Kartellverstoß drohen, ist das Risiko daher überschaubar.

b) Feststellung der Tatsachengrundlage und Beurteilungsspielraum

Von hoher praktischer Relevanz sind die Feststellung der Tatsachengrundlage für die Prüfung der Voraussetzungen der Kontextanalyse und das Risiko der Unaufklärbarkeit. In diesem Zusammenhang stellt sich nicht nur die Frage der Beweislast, sondern auch, ob den Sportverbänden ein wie auch immer gearteter Beurteilungsspielraum zukommt. Daneben ist für diese Untersuchung von Bedeutung, wie wissenschaftliche Erkenntnisse –

denkbarer Ansätze zur Restriktion des Anwendungsbereichs der Kontextanalyse siehe *Mürtz*, *Meca-Medina-Test* des EuGH, S. 197 ff.

1110 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 3. h).

1111 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. Auch *Mürtz*, *Meca-Medina-Test* des EuGH, S. 226 spricht sich dafür aus, der gebotenen zurückhaltenden Anwendung der Kontextanalyse durch eine restriktive Handhabung der einzelnen Prüfungsschritte Rechnung zu tragen und nicht vorab durch eine pauschale Begrenzung des Anwendungsbereichs.

hier in Gestalt der sportökonomischen Forschung zur Competitive Balance – in die Beurteilung der Wettbewerbsrechtskonformität einfließen können.

aa) Einschätzungsprärogative und Beurteilungsspielraum

Die Frage der Einschätzungsprärogative und des Beurteilungsspielraums¹¹¹² der Sportverbände im Rahmen der Kontextanalyse ist zuletzt kontrovers diskutiert worden.

Vertreten wird in diesem Kontext ein breites Spektrum an Meinungen: Nach einer Ansicht soll die Kontextanalyse streng objektiv Anwendung finden, sodass den Sportverbänden keinerlei Beurteilungsspielraum zustünde,¹¹¹³ nach anderer Ansicht hätten die Sportverbände eine Einschätzungsprärogative oder einen weiten Beurteilungsspielraum, der allenfalls einer Plausibilitätskontrolle unterliege.¹¹¹⁴ Eine vermittelnde Ansicht will die gerichtliche Kontrolldichte danach differenzieren, wie groß der Sportbezug und die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Maßnahme im Einzelfall sind.¹¹¹⁵

Für die Annahme eines Beurteilungsspielraums oder einer Einschätzungsprärogative stützen sich die Vertreter dieser Ansicht im Wesentlichen auf zwei Argumente: Zum einen wird behauptet, die Ausstrahlungswirkung der grundrechtlich geschützten Verbandsautonomie müsse durch eine Einschätzungsprärogative oder einen Beurteilungsspielraum berücksichtigt

1112 Zu den Begrifflichkeiten siehe *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 419 ff.

1113 *Becker*, NZKart 2022, 379, 380; *Opfermann*, Schiedsvereinbarungen zum CAS, S. 319; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 128; *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, S. 18 f.; *Orth*, SpuRt 2006, 195, 198; *Streinz*, Kartellrechtliche Vorgaben des Unionsrechts für das Sportrecht?, S. 20; wohl auch *Podszun*, NZKart 2022, 181, 184, der die subjektive Einschätzung des Verbands als „Fehler im rechtlichen Maßstab“ bezeichnet.

1114 CAS, Schiedsspruch vom 24. Juli 2023 – 2023/O/9370 Rn. 221 ff. – PROFAA v. FIFA; Schiedsgericht DFL, Schiedsspruch vom 25. August 2011, SpuRt 2011, 259, 263; Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, Urteil vom 14. Mai 2013, SpuRt 2013, 200, 203; *Rothhammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 252 f.; *Schneider/Bischoff*, SpuRt 2021, 54, 58; *Verse*, CaS 2010, 28, 35.

1115 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 425; *ders.*, WuW 2022, 308, 310; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 233 ff.; *Schürnbrand*, ZWeR 2005, 396, 407; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 108.

werden.¹¹¹⁶ Dies ergebe sich auch aus der größeren Sachnähe der Sportverbände, die im Rahmen der Ausübung ihrer grundrechtlich gewährten Autonomie an die Stelle des Gesetzgebers treten, sodass ihnen im Wege der Analogie eine Einschätzungsprärogative zuzugestehen sei.¹¹¹⁷ Zum anderen beziehen sich die Vertreter auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Wouters*, in dem die dort streitgegenständliche Regelung „*bei vernünftiger Betrachtung als notwendig angesehen werden*“ konnte.¹¹¹⁸ Diese Formel wurde später im Urteil *OTO*C wiederholt.¹¹¹⁹ Hieraus wird abgeleitet, dass Sportverbänden eine Einschätzungsprärogative oder ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zukomme.¹¹²⁰

Beide Argumente können nicht überzeugen: Es wurde bereits an anderer Stelle dargelegt, dass die Verbandsautonomie als Grundlage der Kontextanalyse Schwächen hat.¹¹²¹ Dies muss entsprechend für die Ableitung eines Beurteilungsspielraums zugunsten der Verbände gelten.¹¹²² Andernfalls würde man Sportverbänden einen Freiraum zuerkennen, der – zumindest teilweise – der kartellrechtlichen Kontrolle entzogen wäre. Privatautonome Ordnungen bergen jedoch immer das Risiko des Machtmissbrauchs, wenn Privaten eine quasigesetzgeberische Funktion zugestanden wird, und bedürfen daher der Kontrolle.¹¹²³ Dies gilt erst recht, sobald sich Verbandsstatuten auch auf externe Dritte auswirken und es an jeglicher Legitimation fehlt. Sollte man Sportverbänden hier einen Freiraum zuerkennen, würde dies die Wertung des EuGH, selbst rein sportliche Regelwerke im

1116 Schiedsgericht DFL, Schiedsspruch vom 25. August 2011, SpuRt 2011, 259, 263; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 420; *Schneider/Bischoff*, SpuRt 2021, 54, 58; *Schürnbrand*, ZWeR 2005, 396, 407; *Verse*, CaS 2010, 28, 36; siehe zu diesem Argument auch ablehnend *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 126 ff. m.w.N. sowie *Streinz*, Kartellrechtliche Vorgaben des Unionsrechts für das Sportrecht?, S. 20.

1117 *Verse*, CaS 2010, 28, 36; einschränkend *Streinz*, Kartellrechtliche Vorgaben des Unionsrechts für das Sportrecht?, S. 20.

1118 EuGH, Urteil vom 19. Februar 2002 – C-309/99, Slg. 2002, I-1577 = EuZW 2002, 172, 178 Rn. 107 – *Wouters*.

1119 EuGH, Urteil vom 28. Februar 2013 – C-1/12, ECLI:EU:C:2013:127 Rn. 96 – *OTO*C.

1120 *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 107; *Schürnbrand*, ZWeR 2005, 396, 407.

1121 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 3. d).

1122 So im Ansatz auch *Heermann*, Verbandsautonomie Sport, S. 423 in Bezug auf eine gerichtsfeste Einschätzungsprärogative. Einen objektiv überprüfbaren Beurteilungsspielraum hält *Heermann* jedoch für gegeben.

1123 *Podszun*, NZKart, 2021, 138, 145.

Grundsatz der gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen,¹¹²⁴ konterkarieren und durch die Hintertür eben doch zur Anerkennung einer Bereichsausnahme für den Sport führen, sodass Sportverbände zumindest teilweise im kartellrechtsfreien Raum agierten und Richter in eigener Sache wären.¹¹²⁵

Auch die Bezugnahme auf die *Wouters*-Formel („bei vernünftiger Betrachtung“) kann nicht durchgreifen. Denn hierbei wird verkannt, dass Sportverbände – anders als im Fall *Wouters* und *OTO*C – gerade keine mit staatlich abgeleiteter Rechtssetzungsbefugnis handelnden Akteure sind.¹¹²⁶ Es fehlt also an einer Legitimation, die einen Beurteilungsspielraum rechtfertigen könnte, sodass diese Formel nicht übertragbar ist.¹¹²⁷

Für eine objektive Betrachtung sprechen auch die Leitlinien der Kommission zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG, nach denen lediglich objektive Vorteile Berücksichtigung finden können und Effizienzgewinne nicht vom subjektiven Standpunkt der Parteien aus beurteilt werden dürfen.¹¹²⁸ Wenn schon für eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ein objektiver Maßstab erforderlich ist, muss dies erst recht für eine Restriktion des Tatbestands gelten, da dies gravierendere Folgen für den Wettbewerbschutz hat.¹¹²⁹

In Bezug auf die vermittelnde Ansicht, die die Kontrolldichte danach differenzieren will, wie groß der Sportbezug und die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Maßnahme im Einzelfall sind, lässt sich fragen, ob zu der hier präferierten objektiven Beurteilung überhaupt praktische Unterschiede bestehen. Zunächst setzt die Anwendbarkeit des Kartellrechts zumindest mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen voraus, sodass Fälle der gerichtlichen Kontrolle von Spielregeln im engsten Sinne aus dem Kernbereich der Verbandsautonomie nur selten vorkommen werden.¹¹³⁰ Aber auch nach der

1124 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 595 Rn. 27 f. – *Meca-Medina und Majcen*.

1125 Vgl. *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 421.

1126 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 420 f.

1127 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 128; *Streinz*, Kartellrechtliche Vorgaben des Unionsrechts für das Sportrecht?, S. 20.

1128 Europäische Kommission, Bekanntmachung vom 27. April 2004, ABl. 2004 C 101/97, Rn. 49, 52.

1129 *Podszun*, NZKart 2022, 181, 183.

1130 *Mürtz*, *Meca-Medina*-Test des EuGH, S. 236, siehe auch schon Kapitel 4 B. I. Selbst wenn man annimmt, dass auch die Abseitsregel wirtschaftliche Auswirkungen entfaltet, so ist zwar der Anwendungsbereich des Kartellrechts eröffnet, gleichwohl liegt eine Wettbewerbsbeschränkung fern, die aber Anwendungsvoraussetzung für die Kontextanalyse ist, siehe oben S. 223.

vermittelnden Ansicht bestehe selbst im Kernbereich sportlicher Autonomie keine rechts- und beurteilungsfreie Zone, die einer Einschätzungsprärogative gleichkäme.¹¹³¹ Vielmehr werde aufgrund starker wirtschaftlicher Auswirkungen der kartellrechtlich relevanten Regelungen der Sportverbände und der damit oftmals einhergehenden Beeinträchtigung von nicht verbandsgebundenen Dritten die gerichtliche Kontrolle auch nach den Vertretern der vermittelnden Ansicht umfassend und intensiv sein.¹¹³²

Im Ergebnis darf privaten Sportverbänden kein – auch nicht nur teilweise – wie auch immer gearteter Beurteilungsspielraum oder gar eine Einschätzungsprärogative zugestanden werden, welche zu einer lückenhaften kartellrechtlichen Kontrolle führen würden. Vielmehr sind sämtliche Merkmale der Kontextanalyse objektiv zu bewerten. Die Kontextanalyse lässt Sportverbänden ohnehin genügend Freiraum: Niemand oktroyiert Sportverbänden die von ihnen zu verfolgenden legitimen Ziele, dies können sie vielmehr frei und im Rahmen ihrer Autonomie selbst entscheiden. Ob und wie sie ein Thema nach ihren Vorstellungen regeln, ist ihnen überlassen.¹¹³³ Dass sie hierbei im Einklang mit dem Kartellrecht handeln müssen und dies auch vollumfänglich der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, ist weder revolutionär noch eine unerträgliche Einschränkung der Verbandsautonomie, sondern schlicht eine Selbstverständlichkeit.

bb) Beweislast

Die Frage, wer das Vorliegen der Voraussetzungen der Kontextanalyse beweisen muss, wird beinahe einhellig damit beantwortet, dass die Beweislast grundsätzlich den Sportverbänden obliegt.¹¹³⁴ Dies gilt unabhängig davon, ob man die Kontextanalyse als Tatbestandsrestriktion oder ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund ansieht.¹¹³⁵ Begründet wird dies mit einer entsprechenden Anwendung des Art. 2 VO 1/2003, nach dem die Beweislast für einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV der Partei oder Behörde obliegt, die den Vorwurf erhebt. Eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3

1131 *Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 235.

1132 *Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH*, S. 236.

1133 *Horn, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport*, S. 129.

1134 Siehe nur *Esposito, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht*, S. 225 f.; *Seyb, Autonomie der Sportverbände*, S. 103. Beide kommen jedoch mittels einer Beweislastumkehr unter Berücksichtigung des Sphärengedankens zum gleichen Ergebnis.

1135 *Heermann, Verbandsautonomie im Sport*, S. 352 f., 426.

AEUV dagegen muss von demjenigen bewiesen werden, der sich darauf beruft. Dieser Grundsatz ist aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke auch auf die Kontextanalyse zu übertragen. Schließlich konnte sich der Gesetzgeber zu einer von der Rechtsprechung geschaffenen ungeschriebenen Ausnahme nicht äußern, sodass eine planwidrige Lücke besteht, auch ist die Interessenlage gleich, da der Sportverband am ehesten dazu in der Lage ist, zu den Voraussetzungen vorzutragen, zumal die verfolgten Zielsetzungen nicht immer ausdrücklich aus den Verbandsregelungen hervorgehen müssen.¹¹³⁶ Dabei geht die Beweislast jedoch nicht so weit, dass die Sportverbände auf Ebene der Verhältnismäßigkeit nach milderer Alternativmaßnahmen forschen müssten, um deren Fehlen positiv nachzuweisen. Vielmehr sollte hier eine Art sekundäre Darlegungslast greifen, sodass sich Sportverbände nur dann zu Alternativmaßnahmen äußern müssen, wenn diese von der Gegenseite substantiiert vorgetragen werden.¹¹³⁷

Etwas anderes gilt nur in der prozessualen Sondersituation des Beschwerdeverfahrens, wie es in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* der Fall war. Dort hatten die späteren Kläger bei der Kommission Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Schiedsgerichts eingelegt.¹¹³⁸ Der EuGH forderte in dieser Konstellation von den Klägern den Nachweis, dass die Doping-Regeln unverhältnismäßig waren.¹¹³⁹

cc) Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse

Soweit man der Ansicht folgt, dass die Voraussetzungen der Kontextanalyse objektiv zu bestimmen sind und den Sportverbänden kein wie auch immer gearteter Beurteilungsspielraum zukommt, kommt den Fragen nach der Verfügbarkeit und dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse besondere Bedeutung zu, schließlich lassen sich etwaige Lücken nicht durch einen Beurteilungsspielraum der Sportverbände schließen.¹¹⁴⁰

1136 *Becker*, NZKart 2022, 379, 382f.; *Heermann*, WuW 2022, 308, 310; *Podszun*, NZKart 2022, 181, 184.

1137 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 760; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 427; *ders.*, WuW 2022, 308, 310.

1138 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 1.

1139 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 50–55 – *Meca-Medina und Majcen*; *Becker*, NZKart 2022, 379, 383; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 426 Rn. 635.

Breuer siedelt dieses Thema auf Ebene der Legitimität einer Zielsetzung an, wobei er zwischen qualitativer und quantitativer Legitimität unterscheidet. Während auf Ebene der qualitativen Legitimität geprüft werde, welche Themen überhaupt in Betracht kommen, um Wettbewerbsbeschränkungen zu rechtfertigen, gehe es auf Ebene der quantitativen Legitimität um die Frage des maximal zulässigen Schutzniveaus.¹¹⁴¹ Hinzu komme die Risikobewertung, also die Ermittlung, ob überhaupt ein Risiko für das Schutzgut vorliegt, wobei Schutzniveaubestimmung und Risikobewertung vom EuGH gemeinsam geprüft werden würden und daher die gleichen Kriterien maßgeblich seien.¹¹⁴² In der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* stellte der EuGH auf den ex-ante verfügbaren Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und dort auf die herrschende Meinung ab.¹¹⁴³ Dadurch komme zum Ausdruck, dass Risikobewertungen, die sich auf die herrschende Meinung in der Wissenschaft stützen, grundsätzlich legitim sind, das Urteil sage aber noch nichts dazu aus, wie mit wissenschaftlicher Unsicherheit umzugehen ist.¹¹⁴⁴ *Breuer* befürwortet mit dem Argument, dass der EuGH die im Rahmen der Grundfreiheiten entwickelten Grundsätze zur Risikobewertung auf das Wettbewerbsrecht übertragen habe,¹¹⁴⁵ einen strengen Maßstab und fordert im Fall von wissenschaftlichen Kontroversen oder Erkenntnislücken, dass Private die Herausbildung einer herrschenden Meinung abwarten. Denn anders als Mitgliedstaaten hätten Private keinen aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Spielraum, der es zulasse, zum Schutz höchster Rechtsgüter (etwa der Gesundheit) auch ohne sich auf eine herrschende Meinung in der Wissenschaft stützen zu können, die Grundfreiheiten zu beschränken. Eine Übertragung des Vorsorgeprinzips auf Private komme nur ausnahmsweise in Betracht.¹¹⁴⁶ *Heermann* dagegen befürwortet im Falle fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse die Überprüfung auf

1140 So etwa *Rothhammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 252 f. in Bezug auf Zweifel an der Legitimität der Competitive Balance als Ziel aufgrund des fehlenden empirischen Nachweises der Gültigkeit der Unsicherheitshypothese; *Verse*, CaS 2010, 28, 35 f. in Bezug auf die Eignung der „50+1“-Regel, das finanzielle Ungleichgewicht in der Bundesliga zu verringern.

1141 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 705 ff.

1142 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 725.

1143 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 52 f. – *Meca-Medina und Majcen*.

1144 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 725.

1145 So im Ansatz auch *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 396.

1146 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 725 f.

eine Evidenzkontrolle anhand eines objektiven Maßstabs zu beschränken. Dies begründet er mit teilweise bestehenden praktischen Problemen bei der Risikobewertung und dem Mangel an verfügbaren wissenschaftlichen Studien im Sport.¹¹⁴⁷ Abzulehnen ist die Ansicht der Spruchkammer des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, wonach Sportverbände nicht an wissenschaftliche Grundsätze gebunden seien.¹¹⁴⁸ Dies ginge nämlich deutlich zu weit und würde dazu führen, dass sich ein Sportverband sogar gegen die herrschende Meinung in der Wissenschaft stellen könnte, was mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* jedoch nicht vereinbar ist.¹¹⁴⁹

Auch wenn gute Argumente für *Breuer's* strengeren Maßstab sprechen mögen, ist diesem nur teilweise zu folgen. Für *Breuer's* Ansatz streitet in erster Linie der Wettbewerbsschutz: Wenn wirtschaftlich tätige Sportverbände durch Statuten den Wettbewerb beschränken, sollten sie dies überzeugend begründen können. Dagegen würde es sich als problematisch erweisen, wenn Sportverbände durch die schlichte Behauptung von abstrakten Risiken, die sich einer wissenschaftlichen Untersuchung entziehen oder bislang noch nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht wurden, dem Wettbewerbsrecht entfliehen könnten.¹¹⁵⁰ Im Rahmen der Grundfreiheiten hat der EuGH entschieden, dass die Risikobewertung nicht auf „*rein hypothetische Erwägungen*“ gestützt werden darf.¹¹⁵¹ Allerdings hat der EuGH im Rahmen der Kontextanalyse eben auch außerwettbewerbliche Ziele – etwa die ethischen Werte des Sports –¹¹⁵² als legitim eingestuft, die sich einer quantitativen wissenschaftlichen Analyse von vornherein entziehen. Diese Wertung würde man durch einen allzu strengen Maßstab aber wieder zunichtemachen, sodass *Heermann's* Ansatz

1147 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 397.

1148 Spruchkammer des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Dezember 2022 – SprK 1/2022, SpuRt 2023, 166, 171 – Bogenschützen. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, dass wissenschaftliche Grundsätze zu den relevanten Themen oftmals nicht bekannt sind, worauf auch die Spruchkammer zutreffend hinwies.

1149 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 52 f. – *Meca-Medina und Majcen*; so auch *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 716.

1150 Vgl. *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 720.

1151 EuGH, Urteil vom 5. Februar 2004 - C-95/01, Slg. 2004, I-1333 = EuZW 2004, 442, 444, Rn. 43 – John Greenham.

1152 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 43 – *Meca-Medina und Majcen*.

im Grundsatz interessengerechter ist. Einschränkend wird hier jedoch vertreten, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zwingend zu berücksichtigen sind, sofern diese vorliegen. In diesem Fall ist das behauptete Risiko einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise nämlich zugänglich und es wäre aus Gründen des Wettbewerbsschutzes dann auch zumutbar, die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und ggf. die Herausbildung einer herrschenden Meinung abzuwarten.¹¹⁵³

Während sich die bis hier skizzierten Grundsätze auf die Frage der Schutzhöhe und Risikobewertung einer grundsätzlich als legitim erkannten Zwecksetzung beziehen, müssen diese, zumindest in dem Umfang, in dem die jeweilige Fragestellung wissenschaftlicher Analyse zugänglich ist und wissenschaftliche Erkenntnisse verfügbar sind, auch für die Frage gelten, ob ein Ziel an sich als legitim gelten kann. Dies folgt aus einem Erstrecht-Schluss, da die Frage, ob ein Ziel überhaupt als legitim anerkannt werden kann, einer etwaigen Schutzniveaubestimmung und Risikobewertung vorangeht und insofern eine fundamentalere Fragestellung ist. Freilich wird man im Rahmen der Kontextanalyse, bei der auch die Verfolgung außerwettbewerblicher Zielsetzungen legitim sein kann, nicht immer mit wissenschaftlicher Präzision und ökonomischer Exaktheit arbeiten können, sodass sich in den meisten Fällen die Prüfung, ob ein Ziel als legitim eingestuft werden kann, in einer qualitativen Analyse erschöpft.¹¹⁵⁴ Wenn und soweit wissenschaftliche Erkenntnisse allerdings vorliegen, so spricht nichts dagegen, diese auch zur Beurteilung heranzuziehen. Insbesondere im Fall von angeblichen und behaupteten „Besonderheiten des Sports“ – so etwa der Competitive Balance –, deren Diskussion ohne Faktenbasis müßig erscheint, können und sollten wissenschaftliche Erkenntnisse auch fruchtbar gemacht werden, wenn diese schon vorliegen.¹¹⁵⁵

1153 Ähnlich *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 323, der sich bezüglich des Schutzniveaus grundsätzlich für eine Evidenzkontrolle ausspricht, im Ausnahmefall aber auch wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen will. Die Risikobewertung betreffe jedoch nicht die Frage der Legitimität des Ziels, sondern vielmehr die Inhärenz und insbesondere die Erforderlichkeit, *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 325 f., 386 f., zum Prüfungsmaßstab S. 368 ff.

1154 Vgl. *Podszun*, NZKart 2022, 181, 183 f.

1155 Das betrifft insbesondere die Forschung zur Unsicherheitshypothese, dazu Kapitel 2 C., und die Analysis of Competitive Balance, dazu Kapitel 2 D. Auch *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 323 deutet den Ausnahmecharakter der Competitive Balance an.

dd) Zwischenfazit

Die Kontextanalyse ist anhand objektiver Maßstäbe zu prüfen, wobei den Sportverbänden kein Beurteilungsspielraum oder gar eine Einschätzungsprerogative zukommt. Das Vorliegen ihrer Voraussetzungen ist von den Sportverbänden darzulegen und ggf. zu beweisen. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen, wobei man sich im Rahmen der Legitimität des Ziels mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse regelmäßig auf eine qualitative Analyse beschränken muss. Eine Ausnahme bildet insoweit die Competitive Balance, die einer wissenschaftlichen Betrachtungsweise zugänglich ist, welche zugunsten des Wettbewerbsschutzes zu berücksichtigen ist. Sofern noch wissenschaftliche Kontroversen oder Erkenntnislücken bestehen, haben Sportverbände die Herausbildung einer herrschenden Meinung abzuwarten, da ihnen anders als Mitgliedstaaten kein aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteter Spielraum zusteht.

c) Erste Stufe: Legitimes Ziel

Steigt man nun in die genauere Prüfung der Kontextanalyse ein, stellt sich zunächst die Frage, welche Ziele als legitim gelten können. Für diese Untersuchung ist nachfolgend insbesondere relevant, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gewährleistung einer gewissen Competitive Balance ein legitimes Ziel sein kann.

aa) Kriterien

(i) Die Besonderheiten des Sports als Ausgangspunkt

Aufgrund verbleibender dogmatischer Unklarheiten¹¹⁵⁶ kommen eine ganze Reihe an legitimen Zielen im Rahmen der Kontextanalyse in Betracht,¹¹⁵⁷ deren Identifizierung für diese Untersuchung jedoch nicht erforderlich ist. Schließlich dürfte allgemein anerkannt sein, dass die Besonderheiten des

1156 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 3. h).

1157 Siehe für eine Übersicht *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 702 ff.; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 268 ff.

Sports berücksichtigungsfähig sind.¹¹⁵⁸ Dies gilt insbesondere seit der Einführung des Art. 165 Abs. 1 S. 2 AEUV, wonach die Union zur Förderung der europäischen Dimension des Sports beiträgt und dabei dessen besondere Merkmale berücksichtigt.¹¹⁵⁹ Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede behauptete Besonderheit des Sports als legitim anerkannt werden kann. Es bedarf vielmehr im Einzelfall einer objektiven Kontrolle, um zu verhindern, dass mit Entscheidungsmacht ausgestattete Gruppen ihre Partikularinteressen durchsetzen können.¹¹⁶⁰

(ii) Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele

In Zusammenhang mit der dogmatischen Herleitung der Kontextanalyse aus der Immanenztheorie und mit dem Argument der Stärkung des Wettbewerbsschutzes wird vertreten, es könnten allenfalls die ökonomischen Besonderheiten des Sports, mithin rein wettbewerbliche Zielsetzungen Berücksichtigung finden. Hierbei handelt es sich um solche, die für den Bestand und das Funktionieren des sportlichen Wettbewerbs essenziell sind. Dagegen seien außerwettbewerbliche Zielsetzungen nicht als legitim einzustufen.¹¹⁶¹

1158 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, SpuRt 2021, 156, 158 Rn. 78 f. – ISU; *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport, Ziff. 4.1; *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 42 – European Super League Company S.L.; *GA Szpunar*, Schlussanträge vom 9. März 2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:188 Fn. 39 – SA Royal Antwerp Football Club, *Becker*, CaS 2022, 162, 166; *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 704; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 357 ff. m.w.N.; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 113; *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, S. 18; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 265 f.

1159 *Heermann*, WuW 2022, 308, 310. *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 42 – European Super League Company S.L. sieht in Art. 165 AEUV eine „verfassungsrechtliche Anerkennung“ des ‚europäischen Sportmodells‘; hierzu *Schiffbauer*, SpuRt 2023, 2–10; a.A. *GA Szpunar*, Schlussanträge vom 9. März 2023 – C-680/21, ECLI:EU:C:2023:188 Rn. 48 ff. – SA Royal Antwerp Football Club; *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 106 f. Auch *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 113 sieht in Art. 165 AEUV eine normative Grundlage; ablehnend *Becker*, CaS 2022, 162, 166; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 359.

1160 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 113; vgl. auch *Podszun*, NZKart 2022, 181, 184.

Die Argumente gegen die Herleitung der Kontextanalyse aus der Immanenztheorie wurden bereits an anderer Stelle dargestellt.¹¹⁶² Zudem ist dieses Verständnis mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* kaum in Einklang zu bringen. Dort erkannte er etwa Gesundheit der Sportler, die Ehrlichkeit und Objektivität des Wettkampfs sowie die ethischen Werte des Sports als legitim an.¹¹⁶³ Hierbei handelt es sich aber nicht nur um sportorganisatorische, sondern auch um gesellschaftspolitische Zielsetzungen und um solche zum Athletenschutz.¹¹⁶⁴ Die Berücksichtigung außerwettbewerblicher Zielsetzungen ist darüber hinaus in Praxis¹¹⁶⁵ und Literatur¹¹⁶⁶ anerkannt.¹¹⁶⁷

(iii) Keine eigenwirtschaftliche Zielsetzung

Nach einhelliger Auffassung sollen Zielsetzungen, die primär oder ausschließlich eigenwirtschaftlich sind, nicht legitim sein.¹¹⁶⁸ Eine Zielsetzung ist aber nicht bereits dann illegitim, wenn sie wirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt. Wie das EuG feststellte, ist die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen ein Merkmal jedes Unternehmens, einschließlich eines Sportver-

1161 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 189 f.; *Hail*, Spitzensport im Lichte des Europäischen Kartellrechts, S. 306.

1162 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 3. b).

1163 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 43 – *Meca-Medina und Majcen*.

1164 *Becker*, CaS 2022, 162, 163 f.

1165 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, SpuRt 2021, 156, 159 Rn. 102 – ISU (Integrität des Eisschnelllaufs, Schutz vor Manipulation durch Sportwetten); zuvor Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 219; *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 2 (Organisation eines vereinsgeprägten Wettbewerbs); OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30. November 2021 – 11 U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186, 194 Rn. 130 – Spielervermittler-Reglement (Transferautonomie), Rn. 168 (Minderjährigenschutz), Rn. 188 (Transparenz von Spielervermittlungen).

1166 *Ackermann*, WuW 2022, 122, 125; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 345 ff.; *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, S. 17 f.; *Mürtz*, *Meca-Medina*-Test des EuGH, S. 105 ff.; *Podszun*, NZKart 2022, 181, 184.

1167 Siehe auch *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 88 – European Super League Company S.L., der ausdrücklich von nicht-wettbewerblichen Zielen spricht.

1168 *Becker*, NZKart, 379, 380; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 388 f.; *ders.*, NZKart 2022, 432, 434, *ders.*, WuW 2022, 308, 309; *Mürtz*, *Meca-Medina*-Test des EuGH, S. 298 ff.; *Podszun*, NZKart 2021, 138, 142; *Stopper*, SpuRt 2020, 216, 220.

bands, wenn er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.¹¹⁶⁹ Somit können wirtschaftliche Zielsetzungen der Verfolgung anderer legitimer Verbandsziele dienen. Die Grenze zur Illegitimität ist erst dann überschritten, wenn die wirtschaftlichen Ziele allein oder überwiegend Eigeninteressen dienen, wobei eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist.¹¹⁷⁰ Die Abgrenzung im Einzelfall kann sich jedoch schwierig gestalten, da wirtschaftliche Eigeninteressen von tatsächlich verfolgten legitimen Zielsetzungen überlagert oder verdrängt werden¹¹⁷¹ und umgekehrt legitime Zielsetzungen vom wirtschaftlichen Interesse restlos überdeckt sein können.¹¹⁷² Um der Gefahr von nur vorgeschobenen, angeblich verfolgten legitimen Zielen, die die Verfolgung von rein wirtschaftlichen Eigeninteressen verschleiern sollen, zu begegnen, kommt dem Kriterium der kohärenten und systematischen Zielverfolgung¹¹⁷³ besondere Bedeutung zu. Denn hiermit lässt sich ein derartiges Vorbringen oftmals als Schutzbehauptung entlarven. Sollte sich herausstellen, dass es an einer kohärenten und systematischen Verfolgung des angeblichen Zwecks fehlt, liegt die primäre oder gar ausschließliche Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen nahe.¹¹⁷⁴

(iv) Kohärenz und systematische Verfolgung

Der EuGH verlangt im Rahmen der Kontextanalyse, dass das legitime Ziel in kohärenter und systematischer Weise verfolgt wird. Dieses ursprünglich aus der Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten¹¹⁷⁵ – und dort insbesonde-

1169 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, SpuRt 2021, 156, 159 Rn. 109 – ISU. Für Verwirrung sorgte die vorangegangene Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 220, die isoliert betrachtet den Eindruck erweckte, wirtschaftliche Zielsetzungen seien per se illegitim. Dort hieß es: „*the protection of economic and/or financial interests does not, however, constitute a legitimate objective that can justify a restriction of competition.*“ Siehe hierzu Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 387 f.

1170 Heermann, NZKart 2022, 432, 434; Becker, NZKart 2022, 379, 380.

1171 Heermann, WuW 2018, 550, 553.

1172 Podszun, NZKart 2021, 138, 144.

1173 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iv).

1174 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 390 f.

1175 EuGH, Urteil vom 10. März 2009 – C-169/07, Slg. 2009, I-1721 Rn. 55 – Hartlauer; EuGH, Urteil vom 11. März 2010 – C-384/08, Slg. 2010, I-2055 Rn. 51 – Attanasio.

re im Bereich des Glücksspiels –¹¹⁷⁶ stammende Kriterium wurde in der Rechtssache *API* erstmals auf die Kontextanalyse übertragen. Dort verweigerte der EuGH die kartellrechtliche Rechtfertigung von Mindestpreisen, da das Ziel der Sicherung des Straßenverkehrs jedenfalls nicht kohärent und systematisch verfolgt wurde. Denn aufgrund von Ausnahmeregelungen konnten die festgelegten Mindestpreise – die angeblich zum Schutz der Straßenverkehrssicherheit erforderlich waren – unterschritten werden.¹¹⁷⁷ In der Folge wurde das Erfordernis kohärenter und systematischer Zielverfolgung in der Praxis – wenn auch nicht ausdrücklich so bezeichnet – auf Sportsachverhalte angewandt,¹¹⁷⁸ fand in der kartellrechtlichen Literatur jedoch bislang nur vereinzelt Beachtung.¹¹⁷⁹

Das Kriterium der Kohärenz verlangt, dass das anvisierte Ziel stringent, konsistent, systematisch und widerspruchsfrei verfolgt wird. Eine Verletzung liegt vor bei nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen, bei verschiedenen Regelungen grundsätzlich gleichgelagerter Alternativsituationen, bei der Gewährung nicht nachvollziehbarer Ausnahmen und bei Widersprüchlichkeiten im gesamten Regelungssystem.¹¹⁸⁰

Heermann sieht im Kohärenzkriterium eine verkürzte Verhältnismäßigkeitsprüfung, die dogmatisch auf Ebene der Legitimität der Zielsetzung zu verorten sei.¹¹⁸¹ Er befürwortet einen nicht allzu strengen Maßstab, nach

1176 *Noll-Ehlers*, EuZW 2008, 522. In diesem Bereich verhielten sich Mitgliedstaaten oftmals widersprüchlich, indem sie das Glücksspiel für private Betreiber streng reglementierten, gleichzeitig aber staatlich monopolisiertes Glücksspiel förderten.

1177 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 53 f. – *API*.

1178 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, BeckRS 2020, 35398 Rn. 94, 97 – ISU; Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Rn. 224, 230 – ISU; BKartA, Beschluss vom 25. Februar 2019 – B2-26/17, BeckRS 2019, 4347 Rn. 103 – Rule 40 Bye-Law 3 OC unter ausdrücklicher Bezugnahme auf EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 16. November 2018 – E-8/17, (2018) EFTA Ct. Rep. 383 Rn. 118 – Kristoffersen, der dort im Rahmen der Grundfreiheiten das Kohärenzkriterium prüfte.

1179 Siehe aber *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 730 f.; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 398 ff.; *ders.*, NZKart 2022, 432, 435; *ders.*, WuW 2022, 308, 310; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 332 ff.; *Opfermann*, Schiedsvereinbarungen zum CAS, S. 320 ff.

1180 *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 336 ff.

1181 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 402; so auch BKartA, Beschluss vom 25. Februar 2019 – B2-26/17, BeckRS 2019, 4347 Rn. 103 – Rule 40 Bye-Law 3 OC. Im Rahmen der Grundfreiheiten prüft der EuGH das Kriterium auf Stufe der Geeignetheit, so etwa EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-28/09, Slg. 2011, I-13525 = BeckRS 2011, 81937 Rn. 126 – Kommission/Österreich m.w.N.; *Mürtz*,

dem nur dann ein Verstoß gegen die Kohärenz und Stringenz angenommen werden soll, wenn diese Aspekte offensichtlich sind, allgemeine Regeln der Logik verletzt werden und sich dies dem fachkundigen Betrachter geradezu aufdrängt.¹¹⁸² Auch *Breuer* möchte nur im Fall von besonders groben Wertungsdiskrepanzen auf das Kriterium der Kohärenz zurückgreifen.¹¹⁸³ *Mürtz* differenziert danach, welches Schutzniveau dem jeweiligen Ziel gewährt wird. Je wichtiger die legitime Zielstellung, desto höher müssten auch die Anforderungen an die Kohärenz sein.¹¹⁸⁴

Heermann und *Breuer* sehen beide die Anfälligkeit von sportlichen Regelwerken für Wertungswidersprüche. Dies folge aus der mitunter hohen Regelungsdichte und -tiefe, die Sportverbänden aufgrund der Verbandsautonomie zugesprochen werde. Sie vertreten daher die Auffassung, dass der Anspruch einer steril-perfektionistischen Widerspruchsfreiheit überzogen wäre.¹¹⁸⁵

Dem ist zuzustimmen, das beantwortet allerdings noch nicht die Frage, wie mit der offensichtlichen Widersprüchlichkeit mehrerer Maßnahmen umzugehen ist, die jeweils auf legitimen Zielen beruhen. Sportverbände können nämlich unterschiedliche Ziele verfolgen, die für sich genommen legitim sind, jedoch im offensichtlichen Widerspruch zu anderen, gleichzeitig verfolgten Zielen stehen. Zu denken ist etwa an das Ziel eines vereinsgeprägten Wettbewerbs¹¹⁸⁶ im Rahmen der „50+1“-Regel oder der Sicherstellung der finanziellen Stabilität¹¹⁸⁷ im Rahmen der UEFA Financial Sustainability Regulations auf der einen und der Competitive Balance auf der anderen Seite. Denn während die „50+1“-Regel den vereinsgeprägten Wettbewerb stärkt und die UEFA Financial Sustainability Regulations die finanzielle Stabilität der Clubs fördern, stehen beide Regularien im Widerspruch zur Gewährleistung einer Competitive Balance.¹¹⁸⁸ Wollten die Sportverbände nun Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance einführen, liefen sie Gefahr, dass dieses Ziel allein deshalb nicht als

Meca-Medina-Test des EuGH, S. 332 prüft die Kohärenz auf der zweiten Stufe gemeinsam mit der Inhärenz.

1182 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 403 f.

1183 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 730 f.

1184 *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 340.

1185 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 730; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 403.

1186 *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 2.

1187 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.1.5.

1188 Siehe zu diesem Aspekt Kapitel 2 D. V. und Kapitel 2 D. VI.

legitim anerkannt werden könnte, weil es im Widerspruch zu anderen verfolgten Zielen stünde und daher nicht kohärent und systematisch verfolgt werden würde.

Die Lösung dieses Dilemmas kann nun nicht darin liegen, eines der Ziele für höherwertig zu erklären und diesem damit pauschal Vorrang einzuräumen. Dies würde nämlich in die Verbandsautonomie eingreifen, wonach die Sportverbände frei darin sind zu entscheiden, welche legitimen Ziele sie in welchem Umfang verfolgen wollen. Es kann daher nicht Aufgabe von Gerichten oder Behörden sein, den Sportverbänden ein Rangverhältnis der von ihnen verfolgten legitimen Ziele zu oktroyieren. Vielmehr ist bei einem Konflikt gleichwertiger Ziele auf das bewährte Prinzip der praktischen Konkordanz zurückzugreifen. Soweit kollidierende Ziele schonend in Ausgleich gebracht werden, ist kein Verstoß gegen das Kohärenzprinzip anzunehmen.¹¹⁸⁹ In den Fällen der „50+1“-Regel oder der UEFA Financial Sustainability Regulations ließe sich den Elementen, die der Competitive Balance zuwiderlaufen, durch eine erweiterte Umverteilung der finanziellen Ressourcen oder – theoretisch – die Einführung von Gehaltsobergrenzen¹¹⁹⁰ begegnen, sodass letztlich beide Ziele (vereinsgeprägter Wettbewerb und finanzielle Stabilität einerseits und Competitive Balance andererseits) gefördert werden.

Dem entspricht auch die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs im Rahmen der Grundfreiheiten in der Rechtssache *Ladbroke*. Dort hatte er über ein staatliches Glücksspiel-Monopol zu entscheiden, welches sowohl die Spielsuchtbekämpfung als auch die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels (durch Kanalisierung, d.h. durch die Schaffung legaler Alternativen) zum Ziel hatte. Er stellte fest, dass die moderate Expansion des staatlichen Glücksspiels nicht – wie es auf den ersten Blick scheint – gegen die kohärente und systematische Verfolgung des Ziels der Spielsuchtbekämpfung verstößt, vorausgesetzt, dass das andere Ziel – die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels – dadurch gefördert wird.¹¹⁹¹

1189 *Haltern*, Gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Glücksspiels, S. 41 f.

1190 Aufgrund der Schwere der Wettbewerbsbeschränkung dürfte es sich bei Gehaltsobergrenzen um eine eher theoretische Möglichkeit handeln, siehe Kapitel 5 B. I.

1191 EFTA-Gerichtshof, Urteil vom 30. Mai 2007 – E-3/06, (2007) EFTA ct. Rep. 86, Rn. 54 – *Ladbroke*; hierzu *Haltern*, Gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Glücksspiels, S. 41 f.; *Noll-Ehlers*, EuZW 2008, 522, 524.

bb) Competitive Balance als legitimes Ziel

Nachfolgend soll anhand der bis hierhin herausgearbeiteten Kriterien untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gewährleistung einer Competitive Balance als legitimes Ziel im Rahmen der Kontextanalyse Berücksichtigung finden kann.

(i) Bosman als Vorläufer

Teilweise wird vertreten, aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache *Bosman* lasse sich ableiten, dass die Competitive Balance als legitimes Ziel im Sinne der Kontextanalyse einzustufen sei.¹¹⁹² Im Rahmen der Rechtfertigung von Beschränkungen der Grundfreiheiten urteilte er:

*„Angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung, die der sportlichen Tätigkeit und insbesondere dem Fußball in der Gemeinschaft zukommt, ist anzuerkennen, daß die Zwecke berechtigt sind, die darin bestehen, die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewißheit der Ergebnisse zu gewährleisten.“*¹¹⁹³

In der Tat liegt es nahe, hierin die Anerkennung der Competitive Balance als zwingendes Erfordernis zu sehen. Hierfür sprechen nicht nur die in der englischen Urteilsfassung gefallenen Schlagwörter *„maintaining a balance“* und *„uncertainty“*, sondern auch der Gesamtkontext, in dem das Urteil ergangen ist. Bereits in den Schlussanträgen hatte sich nämlich Generalanwalt *Lenz* intensiv mit dem Argument der Competitive Balance auseinandergesetzt und dabei auch Bezug auf die einschlägige sportökonomische Literatur genommen.¹¹⁹⁴ Erblickt man in der Kontextanalyse die Übertragung der Grundfreiheitendogmatik auf das Kartellrecht, so ließe

1192 *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 93 – European Super League Company S.L.; *Beisenherz*; Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 27, 144; *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 684 Fn. 2422; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 116; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 233; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 272.

1193 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 510, Rn. 106 – *Bosman*.

1194 *GA Lenz*, Schlussanträge vom 20. September 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4930 Rn. 218 ff. – *Bosman*, insbesondere Fn. 298 und 299.

sich das Ergebnis auch dogmatisch gut begründen. Wie das Urteil in der Rechtssache *API* zeigt, will der EuGH die im Rahmen der Grundfreiheiten anerkannten zwingenden Erfordernisse jedoch nicht vorbehaltlos auf die Kontextanalyse übertragen.¹¹⁹⁵ Erblickt man dagegen in der Kontextanalyse bzw. im *Meca-Medina*-Test eine erst später entwickelte, eigenständige Rechtsfigur, so lässt sich freilich auch argumentieren, dass sich der EuGH zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht dazu äußern konnte.¹¹⁹⁶

Keinesfalls lässt sich aus dem Urteil in der Rechtssache *Bosman* ableiten, dass der EuGH die Competitive Balance pauschal und ohne jedwede Differenzierung als legitimes Ziel eingestuft hätte. Denn der EuGH hat eben nicht *jede* Chancengleichheit und *jede* Ungewissheit als legitim eingestuft, sondern jeweils nur eine *bestimmte* Chancengleichheit und Ungewissheit.¹¹⁹⁷ Offenbar hat auch der EuGH erkannt, dass ein absolutes Gleichgewicht, bei dem der Ausgang des sportlichen Wettbewerbs allein vom Zufall abhängt, nicht wünschenswert ist. Dies deckt sich mit der sportökonomischen Erkenntnis, wonach das optimale, d.h. das die Zuschauernachfrage maximierende, Gleichgewicht irgendwo zwischen absoluter Unausgeglichenheit und perfekter Ausgeglichenheit angesiedelt ist.¹¹⁹⁸ Hiernach wäre also – selbst wenn man im *Bosman*-Urteil grundsätzlich die Anerkennung der Competitive Balance als legitimes Ziel durch den EuGH erblicken will – eine weitere Konkretisierung erforderlich.¹¹⁹⁹ Auf eine solche Differenzierung kam es jedoch im Urteil nicht an, da die streitgegenständlichen Regelungen nach Auffassung des EuGH zur Aufrechterhaltung des finanziellen und sportlichen Gleichgewichts nicht geeignet waren.¹²⁰⁰

1195 Zu diesem Aspekt Kapitel 4 B. VIII. 3. c).

1196 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 377.

1197 In der englischen Urteilsfassung kommt dies besser zum Ausdruck. Dort heißt es in Rn.106: „... by preserving a certain degree of equality and uncertainty as to results (...)“

1198 Dazu Kapitel 2 F.

1199 Dazu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv). Diesen Aspekt lässt *GA Rantos* in seinen Schlussanträgen außer Acht, *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 93, 103, 166 – European Super League Company S.L.

1200 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 510, Rn. 107 – *Bosman*.

(ii) Ansatz der Kommission

Im Weißbuch Sport der Europäischen Kommission heißt es, dass die Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des Kartellrechts zu berücksichtigen seien. Besonderheiten des Sports seien

„... im Hinblick auf die Besonderheit sportlicher Aktivitäten und sportlicher Regeln (...) ergebnisoffene Wettkämpfe (...) und die Chancengleichheit der an Wettkämpfen teilnehmenden Clubs ...“

In der englischen Fassung heißt es:

„... **uncertainty concerning outcomes** and (...) a **competitive balance** between clubs taking part in the same competitions ...“¹²⁰¹

Im begleitenden Arbeitspapier zum Weißbuch Sport heißt es bezüglich der Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts auf sportorganisatorische Regeln und den Besonderheiten des Sports:

„The Community Courts and the Commission have consistently taken into consideration the particular characteristics of sport setting it apart from other economic activities that are frequently referred to as the ‘specificity of sport’. Although no such legal concept has been developed or formally recognized by the Community Courts, it has become apparent that the following distinctive features may be of relevance when assessing the compliance of organisational sporting rules with Community law: (...)

- If sport events are to be of interest to the spectator, they must involve **uncertainty as to the result**. There must therefore be a **certain degree of equality** in competitions. This sets the sport sector apart from other industry or service sectors, where competition between firms serves the purpose of eliminating inefficient firms from the market. Sport teams, clubs and athletes have a direct interest not only in there being other teams, clubs and athletes, but also in their economic viability as competitors.“¹²⁰²

1201 Europäische Kommission, Weißbuch Sport, Ziff. 4.1 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

1202 Europäische Kommission, Commission Staff Working Document, Ziff. 3.4.a (Hervorhebungen durch den Verfasser).

Und weiter heißt es unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen*:

„*Legitimate objectives of sporting rules will normally relate to the ‘organisation and proper conduct of competitive sport’ (...) and may include, e.g., the ensuring of fair sport competitions with equal chances for all athletes, the ensuring of uncertainty of results, (...). The specificity of sport, i.e. the distinctive features setting sport apart from other economic activities, such as the interdependence between competing adversaries, will be taken into consideration when assessing the existence of a legitimate objective.*“¹²⁰³

Nicht nachvollziehbar ist es allerdings, dass die Kommission die Rechtssache *Lehtonen* als Anwendungsfall der Competitive Balance betrachtet.¹²⁰⁴ Dort hatte der EuGH die Vereinbarkeit von Transferfristen mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu beurteilen. Dies betraf allerdings eher den Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, die durch Spielerwechsel innerhalb der Saison beeinträchtigt wird, und weniger die Herstellung eines Wettbewerbsgleichgewichts.¹²⁰⁵

In ihrer Fallpraxis erwog die Kommission das Argument der Competitive Balance erstmals in der Entscheidung *UEFA Champions League* im Jahr 2003, also noch bevor das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* ergangen ist. Die UEFA argumentierte, dass die streitgegenständliche Zentralvermarktung der Medienrechte und die damit verbundene Umverteilung der Erlöse unerlässlich sei, um den Wettbewerb Champions League anbieten zu können. Die UEFA verfolge dabei das vom EuGH in der Rechtssache *Bosman* anerkannte Ziel, ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Clubs zu erhalten. Die Kommission zeigte zwar Verständnis für die Besonderheiten des Sports, allerdings habe die UEFA nicht gezeigt, dass die Erhaltung des Gleichgewichts erforderlich sei, um den Wettbewerb anbieten zu können. Schließlich existierten auch andere Wettbewerbe ohne Umverteilung, im Übrigen sei eine Umverteilung auch ohne Zentralvermarktung möglich. Mithin sei das Wettbewerbsrecht

1203 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.1.5 (Hervorhebungen durch den Verfasser).

1204 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.2.1.6.

1205 EuGH, Urteil vom 13. April 2000 – C-176/96, Slg. 2000, I-2681 = NZA 2000, 645, 648 Rn. 53–55 – *Lehtonen*.

anwendbar.¹²⁰⁶ Im Rahmen von Art. 81 Abs. 3 EG kam es schließlich nicht mehr auf das Argument der Competitive Balance an, da die Zentralvermarktung aus anderen Gründen gerechtfertigt war.¹²⁰⁷

In der Rechtssache *BRV/FIA*¹²⁰⁸ hatte sich die Kommission mit einer Beschwerde eines Herstellers von Drehventilen gegen u.a. den internationalen Automobilverband FIA aufgrund einer Regeländerung für die Rennsportserien Formel 1 und Moto GP zu befassen, wonach Drehventile nicht mehr in den Motoren der teilnehmenden Fahrzeuge verbaut werden durften. Dies sollte zu geringeren Motorleistungen führen. Der Beschwerdeführer sah hierin unter anderem eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 AEUV. Die Kommission nahm in ihrer Entscheidung Bezug auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* und betrachtete unter Bezugnahme auf das Arbeitspapier zum Weißbuch Sport die Erhöhung der sportlichen Ausgeglichenheit (*sporting equality*) *prima facie* als ein legitimes Ziel. Zudem sei die entsprechende Regel *prima facie* der Erreichung dieses Ziels inhärent und auch verhältnismäßig.¹²⁰⁹ Der Beschwerdeführer konnte jeweils keinen Beweis des Gegenteils führen.¹²¹⁰ Unter anderem aus diesem Grund sei eine Verletzung von Art. 101 Abs. 1 AEUV sehr unwahrscheinlich.¹²¹¹

In der Entscheidung *ISU* betonte die Kommission noch einmal, dass die Competitive Balance zu den Besonderheiten des Sports gehöre, ohne dass es in diesem Verfahren darauf angekommen wäre.¹²¹²

Angesichts der Tatsache, dass die Kommission – jedenfalls in der englischen Fassung – wiederholt und ausdrücklich die Competitive Balance als Besonderheit des Sports qualifiziert, die in der Kontextanalyse zu berücksichtigen sei, und das Argument in dem Verfahren *UEFA Champions*

1206 Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABl. L 291/25 Rn. 130 f. – UEFA Champions League.

1207 Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABl. L 291/25 Rn. 164–167 – UEFA Champions League.

1208 Europäische Kommission, Entscheidung vom 4. August 2011 – COMP/39732 – BRV/FIA.

1209 Europäische Kommission, Entscheidung vom 4. August 2011 – COMP/39732 Rn. 35, 39 – BRV/FIA.

1210 Europäische Kommission, Entscheidung vom 4. August 2011 – COMP/39732 Rn. 36, 39 – BRV/FIA.

1211 Europäische Kommission, Entscheidung vom 4. August 2011 – COMP/39732 Rn. 40 – BRV/FIA.

1212 Europäische Kommission, Entscheidung vom 8. Dezember 2017 – AT-40208, Fn. 54, 200 – ISU.

League bereits der Sache nach erwogen hat und später in *BRV/FIA* immerhin aufgrund summarischer Prüfung als legitim eingestuft hat, sollte kein Zweifel mehr daran bestehen, dass die Kommission dahin tendiert, die Competitive Balance grundsätzlich als legitimes Ziel anzuerkennen.¹²¹³ Wenn *Heermann* dagegen meint, der Gesamtkontext im Weißbuch Sport lege es nicht nahe, dass die Competitive Balance im sportökonomischen Sinne gemeint sei,¹²¹⁴ so ist dem zu entgegnen, dass sich die Kommission im oben zitierten Arbeitspapier zum Weißbuch Sport unter Ziff. 3.4.a) mit der Theorie der assoziativen Konkurrenz („*Sport teams, clubs and athletes have a direct interest not only in there being other teams, clubs and athletes, but also in their economic viability as competitors*“) auseinandersetzt, aus der die Unsicherheitshypothese und damit die Idee der Competitive Balance abgeleitet wird. Es sprechen daher gute Gründe dafür, dass sich die Kommission mit der einschlägigen sportökonomischen Theorie vertraut gemacht hat und diese auch berücksichtigen wollte, als sie das Weißbuch Sport verfasste.

Nichtsdestotrotz ist aus den Verlautbarungen der Kommission nicht abzuleiten, dass die Competitive Balance immer und unbedingt ein legitimes Ziel darstellt. Dies legt die oben zitierte Passage unter Ziff. 3.4.a) im Arbeitspapier zum Weißbuch Sport nahe. Dort heißt es (Hervorhebung durch den Verfasser):

„*There must therefore be a certain degree of equality in competitions.*“

Offenbar erkennt auch die Kommission, dass maximale Ausgeglichenheit nicht wünschenswert ist. Gleichzeitig lässt sie aber offen, was unter einem gewissen Grad an Ausgeglichenheit zu verstehen ist oder wie sich dieser bestimmen lässt. Jedenfalls liegt es nahe, dass die Kommission nicht bereit ist, sportliche Ausgeglichenheit bis zu jedem Ausmaß als legitimes Ziel anzuerkennen. Daraus folgt, dass ein bereits gegebenes Maß an sportlicher Ausgeglichenheit auch als ausreichend erachtet werden kann. Es bedarf mithin einer weiteren Konkretisierung dieses Merkmals.¹²¹⁵

1213 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S.174, a.A. *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 378; siehe auch *ders.*, WuW 2017, 312, 314; *ders.*, NZKart, 2022, 432, 433.

1214 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 378.

1215 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

(iii) Meinungsstand im Übrigen

In der Entscheidungspraxis haben jüngst das Bundeskartellamt – vorläufig –¹²¹⁶ das OLG Frankfurt a.M.¹²¹⁷ und der CAS¹²¹⁸ die Gewährleistung einer Competitive Balance der Sache nach als legitimes Ziel anerkannt. Die Monopolkommission hat das Argument in ihrem XXI. Hauptgutachten näher beleuchtet und dabei auf Zweifel in der sportökonomischen Forschung hingewiesen.¹²¹⁹ Zwei Gutachten des Deutschen Bundestages kamen zum Ergebnis, dass die Gewährleistung der Competitive Balance ein legitimes Ziel zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen sei.¹²²⁰

In der Literatur wird die Gewährleistung einer Competitive Balance überwiegend als legitimes Ziel eingestuft.¹²²¹ Dies wird oftmals damit be-

1216 *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 2; *dass.*, Pressemitteilung vom 8. März 2023, S. 1.

1217 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30. November 2021 – II U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186, 194 Rn. 133 f. – Spielervermittler-Reglement.

1218 CAS, Schiedsspruch vom 24. Juli 2023 – 2023/O/9370 Rn. 286 – PROFAA v. FIFA mit zweifelhaftem Verweis auf EuGH, Urteil vom 13. April 2000 – C-176/96, Slg. 2000, I-2681 = NZA 2000, 645, 648 Rn. 54 – Lehtonen, siehe hierzu bereits S. 248.

1219 *Monopolkommission*, Hauptgutachten XXI, Rn. 404 ff.

1220 *Deutscher Bundestag Unterabteilung Europa*, Gehaltsobergrenzen, S. 7; *Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag*, Gehaltsobergrenzen, S. 15, 22.

1221 *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 204; *Beisenherz*; Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht, S. 27, 144; *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 684 Fn. 2422; *Esposito*, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 309; *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 305; *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 162 f.; *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 481; *ders.*, NZKart 2015, Heft 12, Editorial; *ders.*, Verbandsautonomie im Sport, S. 379; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 233; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 115 f.; *Ianc/Bach*, NZKart 2021, 333, 336; *Klees*, EuZW 2008, 391, 394; *Kretschmer*, Die Verwertung von Persönlichkeitsrechten im Profisport, S. 174; *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 511 f.; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 272; *Preetz*, Wettbewerbsbeschränkendes Arbeitgeberverhalten, S. 253; *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 310 f.; *Rothhammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 251 f.; *Stopper*, WRP 2009, 413, 420; *Verse*, CaS 2010, 28, 33; a.A. *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 196; *Dietz*, Das Kartellrecht der Sportregeln, S. 145 ff.; *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 236; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände, S. 162; zweifelnd *Fischinger/Kainer*, SpoPrax 2021, 56, 58. *Heermann*, CaS 2017, 191,

gründet, dass das Erfordernis einer Competitive Balance eine Besonderheit des Sports sei.¹²²² Hierbei wird auch auf die Theorie der assoziativen Konkurrenz¹²²³ und die Unsicherheitshypothese¹²²⁴ Bezug genommen. Andere Autoren stellen auch auf die Verbandsautonomie ab.¹²²⁵

Einige verweisen auf die zweifelhafte Studienlage zur Unsicherheitshypothese.¹²²⁶ Diesem Einwand wird einerseits mit einem Verweis auf eine Einschätzungsprärogative der Sportverbände begegnet,¹²²⁷ andererseits damit, dass es darauf nicht mehr ankomme, da der EuGH die Competitive Balance bereits als legitimes Ziel anerkannt habe.¹²²⁸ Andere wollen differenzieren und je nach individueller Präferenz des Publikums ein legitimes Ziel anerkennen.¹²²⁹

Es wird weiterhin vertreten, dass die Competitive Balance für den Bestand der Liga nicht erforderlich sei, sondern allenfalls die Vermarktungsfähigkeit verbessere, sodass kein legitimes Ziel vorliege.¹²³⁰ Im Einzelfall wird

199 und *ders.*, WuW 2017, 312, 314 lehnt es im Fall der Zentralvermarktung von Medienrechten ab, die Kontextanalyse anzuwenden und somit die Competitive Balance als legitimes Ziel anzuerkennen.

1222 *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 115 in Anknüpfung an Art. 165 AEUV; *Kretschmer*, Die Verwertung von Persönlichkeitsrechten im Profisport, S. 174 in Anknüpfung an *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document.

1223 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 305; *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, S. 115; *Kretschmer*, Die Verwertung von Persönlichkeitsrechten im Profisport, S. 174.

1224 *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 204; *Rothhammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 251 f.

1225 *Heermann*, NZKart 2015, Heft 12, Editorial.

1226 *Hail*, Spitzensport im Lichte des Europäischen Kartellrechts, S. 105 ff.; *Heermann*, WRP 2018, 7, 10; *ders.*, NZKart 2022, 432, 434; *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 63; *Rothhammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 251 f.; *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 311.

1227 *Rothhammer*, Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, S. 252 f.; siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. b) aa).

1228 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 684 Fn. 2422; siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (i).

1229 *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 311. Dies entspricht im Ansatz auch der hier vertretenen Auffassung, siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

1230 *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 196; *Dietz*, Das Kartellrecht der Sportregeln, S. 145 ff.

die Legitimität auch dann abgesprochen, wenn wirtschaftliche Zwecke gegenüber Dritten verfolgt werden¹²³¹ oder keine kohärente und systematische Zielverfolgung vorliegt.¹²³²

Dass das Merkmal eines gewissen wirtschaftlichen und sportlichen Gleichgewichts weiterer Konkretisierung bedarf, wird nur vereinzelt thematisiert.¹²³³

(iv) Eigener Ansatz

Ausgangspunkt ist eine objektive Bewertung ohne Beurteilungsspielraum der Sportverbände und unter Berücksichtigung der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Sportökonomie. In juristischer Hinsicht ist entscheidend, ob die Competitive Balance eine Besonderheit des Sports ist. Dies wäre der Fall, wenn die sportliche Ausgeglichenheit tatsächlich ein relevanter Nachfragefaktor ist. Dass die Theorie der assoziativen Konkurrenz und daraus abgeleitet die Idee der Competitive Balance im Grundsatz ihre Berechtigung haben, dürfte sich kaum abstreiten lassen. Allerdings legt die theoretische Forschung zum Thema nahe, dass es Aspekte gibt, die das Zuschauerinteresse fördern, dabei aber dem Prinzip der sportlichen Ausgeglichenheit zuwiderlaufen, sodass das Optimum nicht bei vollständiger Ausgeglichenheit liegt.¹²³⁴ Auch die Auswertung der empirischen Studien zeigt, dass sich die Unsicherheitshypothese nicht ganz von der Hand weisen, aber eben auch nicht uneingeschränkt bestätigen lässt.¹²³⁵ Es ist also im Grundsatz durchaus möglich, dass ein positiver Zusammenhang zwischen sportlicher Ausgeglichenheit und dem Zuschauerinteresse besteht, dies muss jedoch nicht für jede Zuschauergruppe, jeden Betrachtungszeitraum, jede Sportart und jedes bereits vorhandene Level an Competitive Balance zutreffen. Unter diesen ökonomischen Gesichtspunkten muss auch die rechtliche Frage der Legitimität bewertet werden: Die Gewährleistung

1231 Heermann, CaS 2017, 191, 199, 204; ders., WuW 2017, 312, 314; Seyb, Autonomie der Sportverbände, S. 162; siehe auch Heermann, NZKart 2022, 432, 434.

1232 Heermann, NZKart 2022, 432, 436.

1233 Heermann, ZWeR 2009, 472, 476; Mertens, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 517; Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 268; Scherzinger, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 311.

1234 Hierzu Kapitel 2 C. II.

1235 Hierzu Kapitel 2 C. I.

einer Competitive Balance kommt demnach grundsätzlich als Besonderheit des Sports und damit legitimes Ziel in Betracht, allerdings nicht uneingeschränkt und in jeder Situation. Es lässt sich kein pauschales¹²³⁶ Urteil fällen, vielmehr ist die Legitimität jeweils im konkreten Einzelfall individuell zu bewerten. Dafür sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Erstens muss der Sportverband darlegen, dass die Zuschauer eine Sensibilität bezüglich der sportlichen Ausgeglichenheit aufweisen, die sich in den Zuschauerzahlen niederschlägt, mithin dass die Unsicherheitshypothese gilt. Dies hat – da sich insoweit Unterschiede ergeben können – individuell nach Sportart und Region zu erfolgen, es müssen also die konkreten Zuschauer des jeweiligen Sportwettbewerbs eine solche Sensibilität aufweisen.¹²³⁷ Dieses Kriterium gilt unabhängig davon, ob man die Kontextanalyse dogmatisch als Ausprägung der Immanenztheorie oder Übertragung der Cassis-Formel einordnet: Schließlich wird man – wenn Zuschauer auf eine Änderung der sportlichen Ausgeglichenheit keine Reaktion zeigen, es sie mithin nicht interessiert – weder annehmen können, dass die Gewährleistung einer Competitive Balance in irgendeiner Weise funktionsnotwendig wäre, noch, dass sie ein zwingendes Gemeinwohlinteresse oder zumindest ein wesensgleiches Minus darstellen könnte. Es kommt also auch nicht darauf an, ob man nur wettbewerbliche Aspekte oder auch außerwettbewerbliche Aspekte berücksichtigen möchte: Wenn sich die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese nicht bestätigen lässt, wird man in der Gewährleistung der Competitive Balance noch nicht einmal ein legitimes außerwettbewerbliches Ziel erblicken können, da – bei ausbleibender Reaktion der Fans – noch nicht einmal angenommen werden könnte, dass sportliche Ausgeglichenheit ein sozial wünschenswerter Aspekt des Sports wäre. Aber auch unabhängig von dogmatischen Überlegungen wäre es nur schwer zu erklären, ein Merkmal zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen heranziehen zu wollen, welches keinen Nutzen stiftet, nicht einmal ideeller

1236 So aber *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn.166 – *European Super League Company S.L.*: „... *the financial success of a competition is primarily dependent on a degree of equality between the clubs.*“

1237 *Ross*, *Advanced Introduction to Global Sports Law*, S. 89, der diese Kriterien aber nicht dogmatisch auf der Stufe der Legitimität der Zielsetzung verortet, sondern allgemein heranzieht, um die Vereinbarkeit mit dem Kartellverbot zu prüfen. Ähnlich auch *Scherzinger*, *Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport*, S. 311. Auch *Heermann*, *NZKart* 2022, 432, 434 deutet Zweifel an, ob eine Berücksichtigung als legitimes Ziel in Betracht kommt, wenn die Unsicherheitshypothese nicht gilt.

Natur. Wird dagegen die Unsicherheitshypothese bestätigt, wird man in der Gewährleistung der Competitive Balance auch einen wettbewerblichen Aspekt sehen können, da hierdurch ein Konsumnutzen für die Zuschauer geschaffen wird und somit eine prokompetitive Wirkung vorliegt.

Wollte die UEFA, der DFB oder die DFL Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance einführen, so müssten sie nachweisen, dass die sportliche Ausgeglichenheit ein relevanter Nachfragefaktor für die europäischen Fußballzuschauer ist. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeiten der europäischen Fußballligen¹²³⁸ dürfte nichts dagegensprechen, zu unterstellen, dass die Präferenzen der Fußballzuschauer innerhalb von Europa ähnlich sind, sodass auch auf die Studien über die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese in anderen europäischen Ländern zurückgegriffen werden kann. Die Studien zur Gültigkeit der Unsicherheitshypothese in Bezug auf die *mid-term* Competitive Balance im europäischen Fußball kommen zu folgendem Ergebnis: 14 Studien können die Unsicherheitshypothese bestätigen, 10 Studien können dies nicht, 11 Studien kommen zu gemischten Ergebnissen. Rechnet man diejenigen Studien heraus, die nicht nur die sportliche Ausgeglichenheit, sondern auch die Qualität berücksichtigen, kommen noch 7 Studien zu einem positiven Ergebnis, 10 Studien zu einem negativen, 6 Studien zu gemischten Ergebnissen.¹²³⁹ Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist es ausgehend vom obigen Maßstab¹²⁴⁰ äußerst zweifelhaft, dass im Streitfall ein Gericht die Competitive Balance als legitimes Ziel anerkennen wird, sofern sie von einem Sportverband zur Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Praktiken herangezogen wird.¹²⁴¹ Da die Sportver-

1238 Siehe aber zum problematischen Begriff des „europäischen Sportmodells“ Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 575 ff.; ders., SpoPrax 2022, 401; dagegen Jakob, SpoPrax 2023, 2.

1239 Zu den Studien siehe Kapitel 2 C. I. 2. b). Da in den Studien mit gemischten Ergebnissen Rottmann/Seitz (2008) und Martins/Cró (2018) nur diejenigen Competitive Balance-Maße ein positives Ergebnis hatten, die eine Qualitätskomponente berücksichtigten, wurden diese Studien bei Herausrechnung der Qualitätskomponente bei den Studien mit negativem Ergebnis berücksichtigt.

1240 Kapitel 4 B. VIII. 4. b) cc).

1241 Eine abschließende Bewertung bezüglich der Frage der Gültigkeit der Unsicherheitshypothese sollte den Sportökonomien überlassen werden. Allerdings ist äußerst fraglich, ob im fiktiven Fall eines Rechtsstreits (vor einem deutschen Gericht) mit der UEFA als Beklagte auch unter Zuhilfenahme eines Sachverständigengutachtens das nötige Beweismaß im Sinne des § 286 ZPO erreicht werden könnte, vgl. BGH, Urteil vom 19. Juli 2019 – V ZR 255/17, NJW 2019, 3147, 3149, Rn. 27 – Ersitzung gestohlener Kunstwerke: „Vielmehr darf und muss sich der Richter in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben

bände hier als Private handeln, steht ihnen kein aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteter Spielraum zu. Vielmehr müssten sie sich auf eine herrschende Meinung in der Wissenschaft zugunsten der Gültigkeit der Unsicherheitshypothese stützen können, die hier aber in weiter Ferne liegt. Soweit noch Unsicherheiten vorliegen, gehen diese schließlich zulasten des Privatunternehmens, welches eine Ausnahme vom Wettbewerbsrecht begehrt.¹²⁴²

Zweitens – und das gilt unabhängig davon, ob man anders als an dieser Stelle vertreten den ersten Schritt für entbehrlich hält –¹²⁴³ muss der Sportverband darlegen, dass das gegenwärtige Niveau an Competitive Balance unterhalb dessen liegt, was zu einer Steigerung der Zuschauerzahlen erforderlich wäre. Mit anderen Worten: Es muss ausgeschlossen sein, dass das Maß an sportlicher Ausgeglichenheit bereits zur ausreichenden Befriedigung der Zuschauer ist, sondern sich die Zuschauerzahlen durch ein höheres Gleichgewicht noch steigern ließen. Denn auch wenn die Zuschauer grundsätzlich eine Affinität zur sportlichen Ausgeglichenheit aufweisen, ist damit noch nicht gesagt, dass sie immer mehr Ausgeglichenheit stets goutieren. Zum einen besteht nämlich die Möglichkeit einer Sättigung, wenn ein bestimmter Schwellenwert an Ausgeglichenheit erreicht ist, sodass sich das Zuschauerinteresse nicht mehr nennenswert steigern lässt,¹²⁴⁴ zum anderen drohen Kippunkte, bei deren Überschreitung mehr Ausgeglichenheit gar zu weniger Zuschauerinteresse führt. Dies entspricht im Ansatz

brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.“ Es ließe sich zwar auch argumentieren, dass die nicht unerhebliche Anzahl an Studien mit einem positiven Ergebnis zeige, dass die Unsicherheitshypothese einen wahren Kern haben müsse und sich die Studien mit einem negativen Ergebnis mit dem theoretischen Befund erklären ließen, dass ab einem gewissen Grad an Ausgeglichenheit eine Sättigung bei den Zuschauern eintritt und sich Veränderungen der Competitive Balance dann nicht in den Zuschauerzahlen niederschlagen. Dann würde allerdings viel dafür sprechen, dass die Sättigung bereits eingetreten ist und eine Steigerung der Competitive Balance keinen zusätzlichen Nutzen stiftet (zu diesem Aspekt sogleich).

1242 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. b) bb).

1243 Selbst wenn man sich auf eine qualitative Analyse beschränken, die Competitive Balance grundsätzlich als legitimes Ziel anerkennen und sich insoweit über die zweifelhafte Studienlage zur Unsicherheitshypothese hinwegsetzen wollte, so dürfte doch allgemein anerkannt sein, dass nicht jede, sondern nur eine gewisse sportliche Ausgeglichenheit schützenswert ist. So kommt es bereits im Urteil des EuGH in der Rechtssache Bosman zum Ausdruck, siehe insoweit Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (i). Dann gilt es aber zu klären, wie genau sich dieses gewisse Maß konkretisiert.

1244 Zu diesem Aspekt Kapitel 2 C. III. 2.

der Rechtsprechung des District Court of Northern California in der Sache *O'Bannon v. NCAA*.¹²⁴⁵ In diesem Kriterium schlägt sich letztlich auch die erforderliche Konkretisierung einer gewissen sportlichen Ausgeglichenheit nieder.

Zugegebenermaßen dürfte sich auch dieses Kriterium in der Praxis als nicht unwesentliche Hürde erweisen, allerdings ist es letztlich unmittelbare Folge der konsequenten Berücksichtigung sportökonomischer Forschung, was schließlich dem Schutz des Wettbewerbs dient, der durch die fragliche Maßnahme eingeschränkt werden soll. Sofern Sportverbände dieses Kriterium als nicht erfüllbar ansehen oder ein zu hohes Risiko fürchten, ist es ihnen anheimgestellt, ihre Ziele in einer Weise anzustreben, die nicht den Tatbestand einer Wettbewerbsbeschränkung erfüllt, sodass ein Rückgriff auf die Kontextanalyse gar nicht erst erforderlich wäre.

Dennoch soll an dieser Stelle ein praktischer Vorschlag gemacht werden: Eine Möglichkeit wäre es, anhand der vorhandenen Daten über die Competitive Balance und der Zuschauerzahlen einen zuschauerzahlmaximierenden Optimalwert an Competitive Balance zu berechnen, der mit dem tatsächlichen Wert abgeglichen wird.¹²⁴⁶ Ist der letztere Wert niedriger, so wäre dieses Kriterium erfüllt. Eine andere Möglichkeit liegt in der Erstellung von Verbraucherumfragen. Dieses Mittel ist dem Wettbewerbsrecht nicht fremd, sondern wird bei der Abgrenzung des relevanten Marktes bereits eingesetzt.¹²⁴⁷ Es müsste durch geeignete Fragen ermittelt werden, ob das Interesse der Zuschauer bei mehr Ausgeglichenheit zunähme, hierzu kann etwa auf Fragen zur Zahlungsbereitschaft für mehr Spannung zurückgegriffen werden.¹²⁴⁸ Beide Ansätze weisen freilich Schwächen auf: Der berechnete Optimalwert ist anfällig für methodische Fehler, etwa wenn nicht alle relevanten Kriterien berücksichtigt werden, sodass er nicht zwangsläufig mit der Realität übereinstimmen muss. Umfragen dagegen

1245 Siehe hierzu Kapitel 3 B. IV. So auch *Ross*, *Advanced Introduction to Global Sports Law*, S. 89; ähnlich *Mertens*, *Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa*, S. 517, der diesen Aspekt allerdings bei der Frage der Geeignetheit prüft.

1246 So etwa *Knowles/Sherony/Hauptert*, *The American Economist* 1992, 72, 77; *Rascher*, *A Test of the Optimal Positive Production Network Externality in Major League Baseball*, S. 42, jeweils in Bezug auf *short-term* Competitive Balance-Maße.

1247 Europäische Kommission, *Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft*, ABl. 1997, C 372/5 Rn. 41.

1248 *Pawlowski/Budzinski*, *Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence*, S. 149; siehe auch den Fragebogen in *Pawlowski*, *Wettbewerbsintensität im Profifußball*, S. 142 ff.

sind anfällig für Manipulation – etwa durch die Auswahl der gestellten Fragen – und auch der geäußerte Wille muss nicht zwangsläufig mit dem zu beobachtenden Verhalten übereinstimmen, zudem muss die Repräsentativität sichergestellt sein. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei beiden im Grundsatz um geeignete Methoden, sich diesem Kriterium zu nähern, auch wenn sie ihre Robustheit in der Praxis noch unter Beweis stellen müssen.

In Zusammenhang mit den vorgenannten Kriterien muss auch eine Konkretisierung bezüglich des Zeitfensters (*short-, mid- oder long-term*) der angestrebten Competitive Balance erfolgen. Dies dient nicht nur der besseren Überprüfbarkeit und insoweit der Vorbeugung einer argumentativen Flexibilität,¹²⁴⁹ sondern bereits der Beurteilung, ob überhaupt ein legitimes Ziel verfolgt wird. Denn wie im sportökonomischen Teil dieser Untersuchung dargestellt wurde, reagieren die Zuschauer unterschiedlich auf die verschiedenen Zeithorizonte. Unter Berücksichtigung der empirischen Studien dürfte – wenn überhaupt – ohnehin nur die Verfolgung einer *mid-term* Competitive Balance erfolgversprechend sein.¹²⁵⁰ Bei der Frage, welche Methodik bei der Messung der Competitive Balance den Vorzug erhalten soll, sollte weniger auf eine isolierte Betrachtung durch nur ein Maß gesetzt werden, stattdessen sollte auf eine Gesamtschau zurückgegriffen werden, bei der mehrere Methoden zum Einsatz kommen, wobei die jeweiligen Schwächen angemessen zu berücksichtigen sind.¹²⁵¹

Weiterhin ist zu prüfen, ob das Ziel der Förderung der Competitive Balance auch kohärent und systematisch verfolgt wird. Hierbei sind jedoch keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn die jeweiligen Maßnahmen in sich widerspruchsfrei sind und die Regeln der Logik nicht verletzen.¹²⁵² Ein besonderes Risiko bergen in diesem Zusammenhang Ausnahmeregelungen.¹²⁵³ Soweit andere legitime Ziele verfolgt werden, die sich nachteilig auf die Competitive Balance auswirken, führt dies

1249 Heermann, NZKart 2022, 432, 434. Die Gefahr, dass Betrachtungszeiträume beliebig ausgetauscht werden, dürfte allerdings überschaubar sein, da – wenn überhaupt – ohnehin nur die Verfolgung einer *mid-term* Competitive Balance erfolgversprechend ist. Das von Heermann gebrachte Beispiel bezieht sich auf die *long-term* Competitive Balance, deren Einfluss auf die Zuschauernachfrage gering ist und daher ohnehin eher nicht als legitimes Ziel in Betracht kommt, siehe Kapitel 2 C. I. 3. b).

1250 Siehe zu den Ergebnissen der empirischen Studien Kapitel 2 C. I. 2. b).

1251 Siehe zu den verschiedenen Competitive Balance-Maßen Kapitel 2 B.

1252 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iv).

1253 EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 53 f. – API; siehe zur Problematik bei der „50+1“-Regel Kapitel 5 C. IV.

nicht notwendigerweise dazu, dass ein Verstoß gegen das Kohärenzprinzip vorliegt, solange die anderen legitimen Ziele auch tatsächlich gefördert werden.¹²⁵⁴ Ebenso muss nicht notwendigerweise ein Verstoß gegen das Kohärenzprinzip vorliegen, wenn durch die angestrebte Maßnahme keine tatsächliche Verbesserung der Competitive Balance eintritt, auch wenn dies dann durchaus naheliegt. Denn die Competitive Balance wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, sodass die jeweilige Maßnahme gegebenenfalls ein weiteres Absinken verhindert. Allerdings wird in so einem Fall die Eignung der Maßnahme infrage zu stellen sein, zudem ist zu prüfen, welche Faktoren das Absinken der sportlichen Ausgeglichenheit verursachen und – soweit diese auf einer verbandsseitigen Maßnahme beruhen – welche legitimen Ziele mit ihnen verfolgt werden, um die praktische Konkordanz prüfen zu können.¹²⁵⁵

Bezüglich der Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen gilt, dass es eine Maßnahme zur Förderung der Competitive Balance nicht bereits illegitim macht, dass sich der Sportverband durch das mit der höheren sportlichen Ausgeglichenheit einhergehende gesteigerte Zuschauerinteresse eine bessere Vermarktbarkeit des Sportwettkampfs erhofft. In der Gewinnsteigerung ist vielmehr ein legitimes wirtschaftliches Interesse zu sehen, wie es ein am Markt tätiges Wirtschaftsunternehmen üblicherweise aufweist.¹²⁵⁶ Ein unzulässiges wirtschaftliches Eigeninteresse kann dagegen dann angenommen werden, wenn die Maßnahme zur Verbesserung der Competitive Balance entweder nur vorgeschoben ist und in Wirklichkeit eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt werden oder die eigenwirtschaftlichen Zwecke das Ziel der Steigerung der Competitive Balance überlagern.¹²⁵⁷ Dies kann insbesondere bei Gehaltsobergrenzen oder der Zentralvermarktung von Medienrechten problematisch sein.¹²⁵⁸ Wenn ein Sportverband nicht bereits ein gesamtheitliches Konzept zur Förderung der Competitive Balance verfolgt, das sich aus verschiedenen Maßnahmen zusammensetzt, und nur singularär Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance einführt, liegt zwar der Verdacht einer wirtschaftlichen Zielsetzung nahe, schließt es aber gleichwohl nicht aus, dass tatsächlich legitime Zielsetzungen verfolgt werden.¹²⁵⁹

1254 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iv).

1255 A.A. wohl *Heermann*, NZKart 2022, 432, 436, der das Einsetzen einer Gegenbewegung fordert; *ders.*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 382 f.

1256 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, BeckRS 2020, 35398 Rn. 109 – ISU.

1257 *Heermann*, NZKart 2022, 432, 434.

1258 Siehe Kapitel 5 B. I. und Kapitel 5 C. III.

(v) Zwischenfazit

Die Gewährleistung einer gewissen Competitive Balance kommt grundsätzlich als eine Besonderheit des Sports als ein legitimes Ziel im Rahmen der Kontextanalyse in Betracht. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die jeweiligen Zuschauer in ihrem Nachfrageverhalten auch positiv auf eine höhere sportliche Ausgeglichenheit reagieren, zudem muss das gegenwärtige Maß an sportlicher Ausgeglichenheit unterhalb des Optimums liegen. Diese Anforderungen resultieren aus der sportökonomischen Forschung, die kein einheitliches Bild ergibt und keine pauschalen Schlüsse zulässt. Ob im europäischen Fußballsport eine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance gegenwärtig in Betracht kommt, ist zweifelhaft.

d) Zweite Stufe: Inhärenz

Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob die Wettbewerbsbeschränkung notwendig mit der Verfolgung des legitimen Ziels zusammenhängt (Inhärenz).¹²⁶⁰ Das Kriterium ist dann erfüllt, wenn ein notwendiger, natürlicher oder zwingender, untrennbarer Zusammenhang zwischen dem legitimen Ziel und der Beschränkung besteht.¹²⁶¹ Die Inhärenz ist demnach eng auszulegen. Dies entspricht auch dem Verständnis des EuG in der Rechtssache *ISU*, das einen „direct link“ zwischen legitimem Ziel und Wettbewerbsbeschränkung forderte.¹²⁶²

In Abgrenzung zum Kriterium der Geeignetheit ist die Inhärenz deutlich strenger. Denn während für die Geeignetheit regelmäßig nur eine minimale Wirksamkeit genügt, die bereits bei einer Förderung der Zielstellung gegeben ist, muss für das Kriterium der Inhärenz ein untrennbarer, enger Notwendigkeitszusammenhang zwischen legitimem Ziel und wettbewerbsbeschränkender Maßnahme bestehen. Folglich fließt der Prüfungsschritt der Geeignetheit vollständig in die Inhärenz ein und muss nicht mehr ge-

1259 A.A. Heermann, CaS 2017, 191, 204.

1260 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991 = EuZW 2006, 593, 596 Rn. 44 f. – Meca-Medina und Majcen; EuGH, Urteil vom 18. Juli 2013 – C-136/12, EuZW 2013, 782, 785 Rn. 53 – CNG; EuGH, Urteil vom 4. September 2014 – C-184/13 u.a., EuZW 2014, 864, 867 Rn. 47 – API.

1261 Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 344.

1262 EuG, Urteil vom 16. Dezember 2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610 Rn. 89, 97 – ISU.

sondert geprüft werden, die Geeignetheit stellt vielmehr ein in der Inhärenz enthaltenes „Minus“ dar.¹²⁶³ In Abgrenzung zur Erforderlichkeitsprüfung geht es nicht darum, mildere Mittel zu identifizieren, mit denen sich das legitime Ziel gleichermaßen erreichen lässt. Vielmehr setzt das Kriterium voraus, dass sich das legitime Ziel nicht (und nicht „nur“ gleich effektiv) erreichen lässt, ohne dass hierzu der Wettbewerb beschränkt wird.¹²⁶⁴ Mit hin stehen das „Ob“ der Verbindung sowie die Enge der Verknüpfung im Vordergrund, wobei auch hier Überschneidungen nicht auszuschließen sind.¹²⁶⁵

Bei der Prüfung der Inhärenz ist die Forschung zur Analysis of Competitive Balance heranzuziehen.¹²⁶⁶ Nur wenn ein positiver Effekt auf die Competitive Balance durch die jeweilige Maßnahme nachgewiesen ist, kann ein untrennbarer Zusammenhang (*direct link*) zwischen Maßnahme und Wettbewerbsbeschränkung bestehen.¹²⁶⁷ Dabei ist der theoretischen und empirischen Forschung grundsätzlich der gleiche Stellenwert einzuräumen, da andernfalls die Einführung neuartiger Maßnahmen niemals in Betracht käme, wenn man eine empirische Untersuchung für zwingend erforderlich hielte. Alternativ müsste die Erprobung neuer Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des AEUV stattfinden. Bei der Auswertung der Studien zur Analysis of Competitive Balance ist unbedingt darauf zu achten, ob die jeweilige Maßnahme in einer Sportliga eingeführt werden soll, deren Teilnehmer sich gewinn- oder siegmaximierend verhalten. Ein Unterschied an dieser Stelle kann erhebliche Auswirkungen auf die Eignung einer Maßnahme zur Verbesserung der Competitive Balance haben.¹²⁶⁸

1263 Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 348. Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 406 ist ebenfalls der Ansicht, dass die Inhärenz denkbare die Geeignetheit einer Maßnahme zur Erreichung eines legitimen Ziels voraussetze und insofern eine Überschneidung vorliege, belässt es jedoch bei einer Geeignetheitsprüfung als erste Stufe der Verhältnismäßigkeit.

1264 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 405; Jung, Das internationale Sportverbandsrecht im Geltungsbereich des europäischen Unions- und Assoziierungsrechts, S. 214 f.; Opfermann, Schiedsvereinbarungen zum CAS, S. 316 f.

1265 Mürtz, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 349.

1266 Siehe hierzu Kapitel 2 D.

1267 Vgl. Ross, *Advanced Introduction to Global Sports Law*, S. 89 in Bezug auf die Geeignetheit.

1268 Zu diesem Aspekt Kapitel 2 A. IV. Diesen Aspekt vernachlässigt beispielsweise Henneberg, *Gehaltsobergrenzen im Sport*, S. 134, wenn er meint, die Umverteilung von finanziellen Ressourcen leiste keinen entscheidenden Beitrag zur Chancengleichheit, dabei auf die amerikanischen Major Leagues abstellt, die aus profitma-

Wie ist aber damit umzugehen, dass es mehrere Möglichkeiten gibt, die Competitive Balance zu beeinflussen? Wenn sich die Competitive Balance aus Wettbewerbsdesign und Spielstärke zusammensetzt, wobei sich letztere wiederum aus Spielermarkt und Finanzstärke speist, so wird deutlich, dass ein Sportverband mehrere Stellschrauben hat, um auf die sportliche Ausgeglichenheit Einfluss zu nehmen.¹²⁶⁹ Dabei haben die Eingriffe jedoch eine unterschiedliche Intensität: Während man bei einigen Maßnahmen (insbesondere im Bereich des Wettbewerbsdesigns, etwa bei der Einführung von Playoffs) noch nicht einmal eine tatbestandliche Wettbewerbsbeschränkung annehmen kann,¹²⁷⁰ haben andere Maßnahmen (wie Gehaltsobergrenzen) besonders starke Auswirkungen auf den Wettbewerb. Daraus lässt sich jedoch nicht in jedem Fall ein Verstoß gegen das Prinzip der Inhärenz ableiten: Die verschiedenen Maßnahmen unterscheiden sich nämlich nicht nur hinsichtlich ihrer Intensität, mit der sie in den Wettbewerb eingreifen, sondern auch in ihrer Wirkungsweise auf die Competitive Balance: Maßnahmen, die auf das Wettbewerbsdesign abzielen, bewirken nämlich keine Angleichung der spielerischen Qualität, sondern erhöhen die Competitive Balance, indem sie sportliche Unterlegenheit durch einen Heimvorteil (DFB-Pokal) oder ein Zufallselement (z.B. Playoffs) ausgleichen oder durch Strukturereformen schwächere Mannschaften aus dem Wettbewerb ausschließen (oder bei Neugründungen nur die stärkeren Teams aufgenommen werden). Mithin können Wettbewerbe immer noch durch ein hohes Ausmaß an sportlicher Unausgeglichenheit geprägt sein, auch wenn – je nach Maß – die gemessene Competitive Balance steigt. Wenn beispielsweise die Bundesliga um ein Playoff-System ergänzt würde, in dem nach Ablauf der regulären Saison die besten vier Mannschaften im Turniermodus die Meisterschaft ausspielen, würde dies zwar aufgrund des höheren Zufallsfaktors die Unsicherheit über den Ausgang der Meisterschaft vergrößern, allerdings änderte sich nichts an der Dominanz des FC Bayern in der regulären Saison.¹²⁷¹ Auch eine Neustrukturierung bringt Probleme mit sich, da – um in der Bundesliga zu bleiben – der FC Bayern die letzten Jahre bereits „in seiner eigenen Liga“ spielte, also den Konkurrenten in sportlicher Hinsicht weit enteilt ist. Eine Reduzierung der Bundesliga auf 10 Teilnehmer

ximierenden Teams bestehen, und diese Wertung auf europäische Sportligen, die aus siegmaximierenden Teams bestehen, übertragen möchte.

1269 Siehe hierzu Kapitel 2 D. VIII.

1270 Siehe hierzu Kapitel 5 A.

1271 Vgl. *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 341.

würde daran nichts ändern und das Titelrennen nicht spannender gestalten, sondern allenfalls die ligaweite Gesamtausgeglichenheit erhöhen.¹²⁷² Aus diesem Grund sollte daher die Konsequenz lauten, dass Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance, die auf das Wettbewerbsdesign abzielen, aus Gründen der Inhärenz nicht prinzipiell Vorrang eingeräumt werden muss, auch wenn diese Maßnahmen tendenziell wettbewerbsschonender sind. Vielmehr ist nach der jeweiligen Komponente der Competitive Balance zu differenzieren: Maßnahmen, die auf das Wettbewerbsdesign abzielen, müssen sich an anderen Maßnahmen messen lassen, die ebenfalls auf das Wettbewerbsdesign abzielen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die bei der Spielstärke ansetzen, sei es durch Regulierung des Spielermarktes oder durch die Zuweisung finanzieller Ressourcen.

Während bei Maßnahmen zum Wettbewerbsdesign nur im Ausnahmefall eine Wettbewerbsbeschränkung anzunehmen ist, wird dies bei Maßnahmen, die an die sportliche Qualität anknüpfen, stets der Fall sein, sodass das Inhärenzkriterium dort erfüllt wäre. Das muss gleichwohl nicht bedeuten, dass die Inhärenz bei wettbewerbssbeschränkenden Wirkungen einer Maßnahme, die an das Wettbewerbsdesign anknüpft, entfielen, da sich die Qualität und Wirkungsweise solcher Maßnahmen durchaus voneinander unterscheiden können.

e) Dritte Stufe: Verhältnismäßigkeit

Die dritte Stufe, die Verhältnismäßigkeitsprüfung, lässt sich in drei Unterkategorien unterteilen: Die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.¹²⁷³ Wenn man dagegen die Geeignetheit als „Minus“ zur Inhärenz betrachtet, verbleibt es bei der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.¹²⁷⁴

Die Erforderlichkeitsprüfung, d.h. die Prüfung auf mildere, gleich effektive Mittel, kann unterteilt werden in die Suche nach möglichen Alternativmaßnahmen, die Geeignetheit der vorgeschlagenen Alternativmaßnahme, den Vergleich der Wirkungsgrade und den Vergleich der Eingriffsintensität.

1272 Zur Bedeutung eines spannenden Meisterschaftsrennens und sogenannten *Attention Level Effects* siehe Kapitel 2 C. III. 3.

1273 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 407 ff.; *Podszun*, NZKart 2022, 181, 185.

1274 *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 358 f.

tät.¹²⁷⁵ Bei einer multipolaren Interessenlage, die vorliegt, wenn sich die Wettbewerbsbeschränkung auf nicht verbandsgebundene Dritte auswirkt, ist das öffentliche Interesse an einem unverfälschten Wettbewerb stellvertretend für die Gesamtbelastung aller Marktteilnehmer zur Beurteilung der Eingriffsintensität heranzuziehen. Auf diese Weise kann die Eingriffsintensität anhand eines Merkmals strukturiert erfasst werden, anstatt eine unbestimmte Anzahl an Einzelinteressen einander gegenüberzustellen.¹²⁷⁶

Als mildere Mittel kommen grundsätzlich alle bekannten Maßnahmen zur Förderung der Competitive Balance in Betracht, sofern die Maßnahmen auch – unter Berücksichtigung der Maxime (Gewinn- oder Siegmaximierung) der jeweiligen Ligateilnehmer – dazu geeignet sind. Bei dem Vergleich der Wirkungsgrade ist jedoch zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Maßnahmen nur auf zwei Komponenten Einfluss nehmen können, aus der sich die Competitive Balance zusammensetzt: Das Wettbewerbsdesign und die sportliche Qualität. Wie bereits dargelegt sind zwar beide Komponenten dazu geeignet, die Competitive Balance zu beeinflussen, tun dies jedoch auf sehr unterschiedliche Weise, sodass nicht von einem Gleichlauf der Wirkungsgrade gesprochen werden kann. Deshalb wird auch an dieser Stelle dafür plädiert, zwischen Maßnahmen, die sich auf das Wettbewerbsdesign einerseits und auf die sportliche Qualität andererseits auswirken, zu trennen.¹²⁷⁷ Ein Vergleich zwischen Maßnahmen, die beide auf die gleiche Komponente der Competitive Balance einwirken, ist dagegen nicht ohne weiteres möglich, sodass von der gleichen Effektivität auszugehen ist, sofern die prinzipielle Eignung zur Verbesserung der Competitive Balance feststeht. Bei dem Vergleich der Eingriffsintensität ist zu berücksichtigen, dass je nach Maßnahme unterschiedliche Märkte betroffen sein können (bspw. Betrifft eine Gehaltsobergrenze den Markt für die Arbeitsleistung von Profifußballern, die „50+1“-Regel dagegen den Markt für die Beteiligung an professionellen Fußballclubs), was schwierige Abwägungsfragen mit sich bringen kann.¹²⁷⁸

Zuletzt wird die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit) geprüft. Hierbei werden die legitimen Ziele zur Wettbewerbsbeschrän-

1275 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 756 ff.; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 409; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 359 ff.

1276 *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 363 f.

1277 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. d).

1278 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 413.

kung ins Verhältnis gesetzt und gegeneinander abgewogen. Es ist zu prüfen, ob der durch die streitgegenständliche Verbandsmaßnahme entstehende Nachteil für das Unionsinteresse an einem unverfälschten Wettbewerb außer Verhältnis steht zu dem Vorteil, der hierdurch bei der Verfolgung der legitimen Verbandsinteressen entsteht.¹²⁷⁹ Hierbei ist auf die Je-Desto-Formel zurückzugreifen: Je stärker die Auswirkungen auf den Wettbewerb, desto stärker müssen sie durch die mit der Verfolgung der legitimen Ziele einhergehenden Vorteile kompensiert werden.¹²⁸⁰ Dabei kann speziell in Bezug auf die Gewährleistung einer Competitive Balance berücksichtigt werden, wie ausgeprägt das Verlangen der Zuschauer an ausgeglichenen Wettbewerben ist (erste Stufe des legitimen Ziels), mit anderen Worten wie deutlich die jeweiligen Studien einen Zusammenhang zwischen Competitive Balance und Zuschauerinteresse attestieren können. Dies betrifft einerseits das statistische Signifikanzniveau des jeweiligen Competitive-Balance-Maßes, andererseits dessen Einfluss im Vergleich zu anderen Faktoren auf die abhängige Variable des Zuschauerinteresses.¹²⁸¹ Hinsichtlich der zweiten Stufe des legitimen Ziels gilt, dass eine Maßnahme eher verhältnismäßig ist, je weiter die tatsächlich vorhandene Competitive Balance unterhalb des Optimums liegt, und wie hoch etwa die Zahlungsbereitschaft der Zuschauer für eine höhere Spannung ist.

5. Zwischenfazit

Die Kontextanalyse bietet einen Rahmen, den sportlichen Besonderheiten im Kartellrecht angemessen Rechnung zu tragen, wobei auch außerwettbewerbliche Zielsetzungen zu berücksichtigen sind. Die Kontextanalyse wurde vom EuGH in der Rechtssache *Wouters* erstmals angewandt und gehört nunmehr zur ständigen Rechtsprechung, wobei sich der dogmatische Ursprung noch nicht zweifelsfrei bestimmen lässt. Daraus resultieren Schwierigkeiten, legitime Zielsetzungen zu bestimmen. Im Bereich des Sports, wo der EuGH die Kontextanalyse in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen* zur Anwendung gebracht hat, gilt dies nur eingeschränkt, da legitime Zielsetzungen regelmäßig in den Besonderheiten des Sports wurzeln.

1279 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 777 f.; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 418. Zum methodischen Vorgehen bei der Angemessenheitsprüfung siehe *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 376 ff.

1280 *Becker*, NZKart 2022, 379, 381; *Podszun*, NZKart 2022, 181, 185.

1281 Siehe zum methodischen Vorgehen bei den Studien zur Unsicherheitshypothese S. 60 f.

Die Voraussetzungen der Kontextanalyse sind zum Schutze des Wettbewerbs eng auszulegen, die Bestimmung hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Ein Beurteilungsspielraum oder gar eine Einschätzungsprärogative zugunsten der Sportverbände besteht nicht. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt den Sportverbänden. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind – soweit vorhanden – auch bei der Bestimmung des legitimen Ziels heranzuziehen.

Die Gewährleistung einer gewissen Competitive Balance kommt grundsätzlich als legitimes Ziel im Rahmen der Kontextanalyse in Betracht, mit der sich Wettbewerbsbeschränkungen durch Sportverbände rechtfertigen lassen. Dabei ist der sportökonomischen Forschung zum Thema jedoch angemessene Rechnung zu tragen. Insbesondere muss erstens die Unsicherheitshypothese in Bezug auf das konkrete Publikum gelten, zweitens muss das tatsächliche Level an Competitive Balance unterhalb des Optimums liegen, sodass auch tatsächlich mit einer Erhöhung der Zuschauerzahlen zu rechnen ist. Drittens muss die jeweilige Maßnahme nachgewiesenermaßen dazu geeignet sein, die Competitive Balance in dem jeweiligen Wettbewerb zu erhöhen. Es ist ferner bei der Prüfung der Inhärenz und Erforderlichkeit zu beachten, dass sich die Competitive Balance aus zwei Komponenten (Wettbewerbsdesign und sportliche Qualität) zusammensetzt, die unterschiedlich wirken. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist schließlich zu berücksichtigen, wie stark das Verlangen der Zuschauer nach ausgeglicheneren Wettbewerben im Verhältnis zur Erheblichkeit der Wettbewerbsbeschränkung ist.

Die bis hierhin gemachten Vorschläge geben den Rahmen vor, in dem die sportökonomischen Forschungsergebnisse zum Thema Competitive Balance bei der juristischen Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV berücksichtigt und dogmatisch verortet werden können. Ob in der Praxis aber tatsächlich jemals allen Prüfungsstufen standgehalten und die Wettbewerbsbeschränkung aufgrund einer Verbesserung der Competitive Balance letztlich gebilligt werden könnte, ist fraglich: Das Beispiel des europäischen Fußballsports zeigt, dass bereits der zweifelsfreie Nachweis der Gültigkeit der Unsicherheitshypothese die Sportverbände vor eine nicht unerhebliche Herausforderung stellt, sodass dort noch nicht einmal ein legitimes Ziel angenommen werden könnte.¹²⁸² Auch im weiteren Prüfungsverlauf werden hohe Maßstäbe an die Konkretisierung der angestrebten

1282 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

Competitive Balance gestellt. Dieses Beispiel zeigt, dass die Kontextanalyse weit mehr ist als eine bloße Verhältnismäßigkeitsprüfung, sondern vielmehr ein engmaschiges Netz an mitunter hohen Voraussetzungen darstellt.¹²⁸³ Dies entkräftet zugleich auch die Befürchtung, der Wettbewerbschutz werde durch die Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange in bedenklicher Weise aufgeweicht.¹²⁸⁴

C. Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV

Eine Ausnahme vom Kartellverbot kommt freilich nicht nur unter den ungeschriebenen Voraussetzungen der Kontextanalyse in Betracht, sondern auch aufgrund der Legalausnahme des Art. 101 Abs. 3 AEUV.

I. Verhältnis der Kontextanalyse zur Freistellung

Bezüglich der parallelen Anwendbarkeit von Kontextanalyse und Freistellung wurden zuletzt in Rechtsprechung und Literatur Zweifel erhoben.¹²⁸⁵ Allerdings hat der EuGH in der Rechtssache *OTOC* ohne Weiteres beide Figuren herangezogen, ohne solche Zweifel auch nur anzusprechen. Dabei hat er die Kontextanalyse zuerst geprüft und sodann im Rahmen der Freistellung auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen, wobei er die Freistellung aus den gleichen Gründen ablehnte: Da die streitgegenständliche Vereinbarung die Möglichkeit eröffne, für einen wesentlichen Teil der Fortbildungsdienstleistungen für geprüfte Buchhalter den Wettbewerb auszuschalten und dies nicht erforderlich sei, um die Qualität der von den geprüften Buchhaltern angebotenen Dienstleistungen sicherzustellen, komme auch keine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV in Betracht.¹²⁸⁶ Auch die Kommission geht von der parallelen Anwendbarkeit aus.¹²⁸⁷ Ebenso hat sich kürzlich Generalanwalt *Rantos* in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *ISU* dafür ausgesprochen.¹²⁸⁸

1283 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 432.

1284 *Fuchs*, ZWeR 2007, 269, 383 f.

1285 Siehe zum Streitstand *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 436 ff. m.w.N.; *Mürtz*, Meca-Medina-Test des EuGH, S. 403 ff. m.w.N.

1286 EuGH, Urteil vom 28. Februar 2013 – C-1/12, ECLI:EU:C:2013:127 Rn. 102 f. – *OTOC*.

1287 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.1.6.

II. Verbesserung der Warenerzeugung

Die erste Voraussetzung ist die Verbesserung der Warenerzeugung oder der Warenverteilung oder die Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts. Dies meint unter dem Blickwinkel des Gemeinwohls tatsächlich spürbare objektive Vorteile, die geeignet sind, die mit der Vereinbarung verbundenen Nachteile für den Wettbewerb auszugleichen.¹²⁸⁹ Diese Frage ist anhand der von dem Unternehmen vorgebrachten Sachargumente und Beweise zu prüfen, wobei eine solche Prüfung eine Berücksichtigung der Merkmale und etwaigen Besonderheiten der von der Vereinbarung betroffenen Branche erfordern kann, wenn diese Merkmale und Besonderheiten für das Ergebnis der Prüfung entscheidend sind.¹²⁹⁰ Die Vorteile müssen wirtschaftlicher Art sein.¹²⁹¹ Anerkannt ist, dass die Verbesserung der Warenerzeugung qualitativer Art sein kann, etwa durch eine Verbesserung des Produktes.¹²⁹²

Die Kommission zeigte in der Entscheidung *UEFA Champions League* Verständnis für das Bedürfnis nach einer Competitive Balance, da sie zu besseren und spannenderen Spielen führe und dadurch den Wert der Medienrechte erhöhe. Allerdings war dieses Argument nicht mehr entscheidungserheblich, sodass die Frage schließlich offengelassen wurde.¹²⁹³ Im Weißbuch Sport vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Beson-

1288 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-124/21 P, BeckRS 2022, 36245 Rn. 43 u. Fn. 12 – ISU unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 28. Februar 2013 – C-1/12, ECLI:EU:C:2013:127 Rn. 101–103 – OTOC.

1289 EuGH, Urteil vom 13. Juli 1966 – Rs. 56/64, Slg. 1966, 322, 396 f. – Consten und Grundig; EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – C-501/06 P u.a., Slg. 2009, I-9291 = GRUR Int 2010, 509, 515 Rn. 92 – GlaxoSmithKline; EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 234 – MasterCard.

1290 EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2009 – C-501/06 P u.a., Slg. 2009, I-9291 = GRUR Int 2010, 509, 516 Rn. 102 f. – GlaxoSmithKline; EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 235 f. – MasterCard.

1291 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABL 2004 C 101/97 Rn. 59; zum Meinungsstand bezüglich der Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele siehe *Nordemann/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 55 ff.

1292 *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 153; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, § 14 Rn. 44 mit Nachweisen aus der Kommissionspraxis; *Nordemann/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 25.

1293 Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABL L 291/25 Rn. 164–167 – UEFA Champions League.

derheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Rechts zu berücksichtigen seien.¹²⁹⁴ In der Literatur wird in der Förderung der Competitive Balance überwiegend eine Verbesserung der Warenerzeugung gesehen oder zumindest erwogen.¹²⁹⁵ Breuer will die Berücksichtigung davon abhängig machen, dass sich die Vermarktungsmöglichkeiten verbessern.¹²⁹⁶

Unter Berücksichtigung der sportspezifischen Besonderheiten wirtschaftlicher¹²⁹⁷ Art wird ein objektiver Vorteil für die Warenerzeugung aufgrund verbesserter Competitive Balance nur unter den gleichen Voraussetzungen in Betracht kommen, die schon im Rahmen der Kontextanalyse

1294 Europäische Kommission, Weißbuch Sport, Ziff. 4.1.

1295 Esposito, Private Sportordnung und EU-Kartellrecht, S. 355; Hahn, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 212 Fn. 992; Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, S. 446; Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 163; Heermann, CaS 2017, 191, 204; ders., WRP 2018, 7, 11 Rn. 31; ders., Verbandsautonomie im Sport, S. 914; Henneberg, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 235; Mentzel, Solidarität im professionellen Fußballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 226; Podszun, NZKart 2021, 138, 145; Schaefer, Die Vereinbarkeit der ‚50+1‘-Regel mit dem Europarecht, S. 142; Schopf, Salary Caps vs. Kartellrecht, S. 69; Stopper, Ligasport und Kartellrecht, S. 176; ders., Mehr sportlicher Wettbewerb durch begrenzte Umverteilung, S. 159; Schürnbrand, ZWeR 2005, 396, 410; wohl auch Mertens, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 489; a.A. Fischinger/Kainer, SpPrax 2021, 56, 60; Preetz, Wettbewerbsbeschränkendes Arbeitgeberverhalten, S. 243; Putzier, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 112; Sauer, SpurRt 2004, 93, 96; Weng, Die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch nationale und internationale Fußballverbände im Lichte neuester Rechtsprechung und Gesetzgebung, S. 150. Die portugiesische Kartellbehörde sieht in der Competitive Balance gar eine Verschlechterung des Produkts, da durch den geringeren Grad der sportlichen Differenzierung die Qualität des Wettbewerbs sinke, Autoridade de Concorrência, Empfehlung vom 26. Juni 2020 – EPR/2020/19 Rn. 12. Im Einklang mit der überwiegenden Literaturmeinung vertrat zuletzt auch das LG Dortmund, dass die Competitive Balance im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV anzuerkennen sei, LG Dortmund, Urteil vom 24. Mai 2023 – 8 O 1/23 (Kart), GRUR-RS 2023, 11204 Rn. 121 – FIFA-Fußball-Spielervermittler-Reglements.

1296 Breuer, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 429; so auch Dietz, Das Kartellrecht der Sportregeln, S. 217; ähnlich Cukurov, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 249 f., der auf die verbesserte Spannung abstellt.

1297 Auch wenn man nicht-wirtschaftliche Ziele als Effizienzgewinn anerkennen möchte, würde dies am Ergebnis nichts ändern. Denn wenn die Unsicherheitshypothese nicht gilt, Zuschauer mithin kein Interesse an ausgeglicheneren Wettbewerben haben, kann noch nicht einmal von einer sozial erwünschten Form des Sportwettbewerbs gesprochen werden.

gelten: Erstens muss das jeweilige Publikum überhaupt eine Sensibilität bezüglich sportlicher Ausgeglichenheit aufweisen, mithin muss die Unsicherheitshypothese gelten, zweitens muss das gegenwärtige Niveau an Competitive Balance unterhalb des Optimums liegen, sodass sich das Zuschauerinteresse überhaupt noch steigern lässt, und drittens muss die jeweilige Maßnahme auch geeignet sein, die Competitive Balance zu erhöhen. Die sportökonomische Forschung zur Unsicherheitshypothese und zur Analysis of Competitive Balance ist in diesem Prüfungspunkt also gleichermaßen heranzuziehen.¹²⁹⁸ Zusammengefasst wäre der objektive wirtschaftliche Vorteil darin zu sehen, dass durch die konkrete Maßnahme die sportliche Ausgeglichenheit und damit die Spannung auf ein Maß erhöht werden, das sich positiv auf die Zuschauernachfrage auswirkt und somit eine Produktverbesserung darstellt. Ob diese strengen Voraussetzungen jedoch in der Praxis erfüllt werden können, ist zweifelhaft.

III. Angemessene Beteiligung der Verbraucher

Weiter setzt Art. 101 Abs. 3 AEUV voraus, dass die Verbraucher angemessen am Gewinn beteiligt werden. Der Verbraucherbegriff wird weit verstanden und meint nicht nur den Endverbraucher, sondern Abnehmer auf allen Handelsstufen, mithin die gesamte Marktgegenseite.¹²⁹⁹

Nach der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union soll es nicht erforderlich sein, dass sich die Vorteile auch in demjenigen Markt einstellen, in dem die Beschränkung wirkt, es sollen vielmehr auch die Vorteile berücksichtigt werden, die in anderen Märkten realisiert werden, da eine Verknüpfung der Vorteile zum relevanten Markt nicht vom Wortlaut des Art. 101 Abs. 3 AEUV vorausgesetzt werde.¹³⁰⁰ Allerdings hatten beide

1298 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv) und Kapitel 4 B. VIII. 4. e). A.A. offenbar *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 249 ff. der nur prüft, ob durch die jeweilige Maßnahme eine Verbesserung der Competitive Balance eintritt. Die vorgelagerte Frage, ob und wie diese das Zuschauerinteresse beeinflusst, bleibt dabei außenvor. Vielmehr wird in seiner Untersuchung (S. 64) die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese unterstellt.

1299 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97 Rn. 84; *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 231; *Nordemann/Nyberg*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 46.

1300 EuG, Urteil vom 28. Februar 2002 – T-86/95, Slg. 2002, II-1011 Rn. 343 – *Compagnie générale maritime*; EuG, Urteil vom 19. März 2003 – T-213/00, Slg. 2003, II-913 = BeckRS 2003, 70135 Rn. 227 – *CMA CGM*.

Urteile des EuG die Besonderheit, dass zwar verschiedene Märkte, letztlich jedoch die gleichen Verbraucher betroffen waren.¹³⁰¹ Es spricht daher viel für den Ansatz der Kommission, dass die Vor- und Nachteile regelmäßig auf demselben relevanten Markt vorliegen müssen.¹³⁰² In der Rechtssache *MasterCard*¹³⁰³ verlangte der EuGH „spürbare objektive Vorteile auf dem relevanten Markt“. Vorteile, die allein auf dem Markt der Karteninhaber entstanden, während auf dem Händlermarkt keine Vorteile gesehen wurden, genügten demnach nicht.¹³⁰⁴

Die Vorteile müssen indes unmittelbar aus der Vereinbarung herrühren. Es genügt nicht, dass allein die Möglichkeit besteht, dass aufgrund höherer Gewinne mehr Ressourcen für Investitionen zur Verfügung stehen. Stattdessen muss ein direkter Zusammenhang bestehen.¹³⁰⁵ Der Begriff des Gewinns umfasst alle quantitativen wie qualitativen Vorteile, wobei die Vorteile und Nachteile der jeweiligen Vereinbarung in einer Gesamtbilanz gegenüberzustellen sind. Die Beteiligung der Verbraucher ist dann angemessen, wenn zumindest die Nachteile aufgewogen werden.¹³⁰⁶

In Bezug auf Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance ist zu beachten, dass die Restriktionen regelmäßig auf anderen Märkten stattfinden als den Märkten, auf denen die Verbesserung eintritt. So wird beispielsweise der Spielermarkt durch Transferrestriktionen oder eine Ge-

1301 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97 Fn. 57.

1302 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97 Rn. 43 u. Fn. 57; so auch *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 494. *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, Europäisches Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 232 meint, der Meinungsunterschied zwischen EuG und Kommission dürfe nicht überschätzt werden.

1303 EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – C-382/12 P, BeckRS 2014, 81847 Rn. 242 – MasterCard.

1304 *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, Europäisches Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 233. Zur Kritik an der Rechtsprechung des EuGH siehe *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 391 ff. Der Kritik ist insoweit zuzustimmen, dass das enge Verständnis des EuGH nicht dazu führen darf, dass die Marktabgrenzung unangemessen weit vorgenommen wird, um sachgerechte Ergebnisse herbeizuführen, siehe hierzu bereits Kapitel 4 B. II. In der Regel ist der Ansatz des EuGH jedoch interessengerecht.

1305 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97 Rn. 54.

1306 *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEUV Art. 101 Abs. 3, Rn. 235, 247, 254; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, AEUV Art. 101 Rn. 314, 316.

haltsobergrenze beschränkt, wobei die Produktverbesserung – wenn überhaupt – auf dem Absatzmarkt eintritt.¹³⁰⁷ Nur mittelbar kann durch eine mit einem erhöhten Zuschauerinteresse einhergehende Umsatzsteigerung auch der Spielermarkt profitieren. Derartige mittelbare Wirkungen sind allerdings mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet und genügen daher nicht. Etwaige Vorteile für Zuschauer durch die Erhöhung der Competitive Balance können dagegen die Nachteile auf den anderen Märkten, auf denen die Beschränkung wirkt, nicht aufwiegen. Mithin fehlt es in Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Competitive Balance regelmäßig an der angemessenen Beteiligung der Verbraucher.¹³⁰⁸ Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn die wettbewerbsbeschränkende Wirkung einer Maßnahme lediglich zulasten der Vereine geht (etwa durch isolierte Umverteilungsinstrumente), die dann aber unmittelbar von einem erhöhten Zuschauerinteresse profitieren.¹³⁰⁹

1307 Allenfalls ließe sich argumentieren, dass eine Maßnahme als Nebeneffekt eine positive Auswirkung auf den beschränkten Markt hat, bspw. im Fall einer Gehaltsobergrenze die finanzielle Stabilität der Liga und somit die erhöhte Jobsicherheit für die Spieler, hierzu kritisch *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 496.

1308 *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 494. Anders als in dem von *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 393 ff. diskutierten Fall gehen von Profisportlern keine Beschränkungen zulasten der Zuschauer aus, sodass *Haug*s großzügiger Ansatz hier nicht erforderlich ist, um ein billiges Ergebnis zu erzielen. Es wäre sogar im Gegenteil nicht einzusehen, Wettbewerbsbeschränkungen einseitig zulasten der Sportler und zugunsten der Zuschauer hinzunehmen, ohne dass die Sportler in irgendeiner Form kompensiert werden. In dem von ihm diskutierten Fall der Gründung einer europäischen Super League erkennt *Haug* keine Effizienzvorteile zugunsten der nicht an der Gründung beteiligten Fußballvereine, sodass seine Auffassung vermutlich von dem Bedürfnis getrieben ist, doch noch zu einer Anwendung des Art. 101 Abs. 3 AEUV zu kommen, S. 393. Allerdings hat die Kommission anerkannt, dass abhängig von der gegenwärtigen Struktur des jeweiligen Marktes die Schaffung eines neuen Wettbewerbers einen objektiven Vorteil im Sinne des Art. 101 Abs. 3 AEUV darstellen kann, Europäische Kommission, Entscheidung vom 13. Juli 1983 – IV. 30.437, ABl. 1983 L 224/19 = GRUR Int 1984, 427, 430 – Rockwell/Iveco. Mithin müsste man nicht auf die von *Haug* vertretene extensive Auslegung zurückgreifen, wenn man argumentiert, dass die Gründung einer Super League und die damit verbundene Wettbewerbsbelebung einen objektiven Vorteil darstellen. Hiervon würden auch die nicht an der Gründung beteiligten Vereine profitieren, da zu erwarten ist, dass durch das Aufbrechen der verkrusteten Marktstrukturen auch die etablierten Sportverbände Reformen durchführen werden, um ein Abwandern weiterer Vereine zu verhindern.

1309 Zu diesem Aspekt Kapitel 5 C. II.

IV. Unerlässlichkeit

Weiterhin dürfen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der übrigen Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht unerlässlich sind. Der Begriff der Unerlässlichkeit bedeutet dabei mehr als lediglich die Eignung. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die angestrebten Vorteile sich auf andere Weise entweder überhaupt nicht oder nicht in demselben Ausmaß, innerhalb desselben Zeitraums oder mit derselben Sicherheit herbeiführen lassen.¹³¹⁰

Inhaltlich ist eine Parallele zum Inhärenzkriterium erkennbar. So überrascht es nicht, dass der EuGH in der Rechtssache OTOC die Unerlässlichkeit mit einem Verweis auf seine zuvor erfolgte Argumentation im Rahmen der Kontextanalyse ablehnte, auch wenn er dort das Tatbestandsmerkmal der Inhärenz nicht ausdrücklich angesprochen hat.¹³¹¹

V. Keine Ausschaltung des Wettbewerbs

Schließlich dürfen keine Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Dieses Merkmal hat den Zweck, einen funktionsfähigen Wettbewerb zu erhalten, der dazu in der Lage ist, seine elementare Steuerungs- und Koordinierungsfunktion zu erfüllen.¹³¹² Inhaltlich ist der verbleibende Wettbewerb relevant, der noch zwischen den Beteiligten der Vereinbarung besteht (Innenwettbewerb) sowie zwischen den an der Vereinbarung unbeteiligten Dritten (Außenwettbewerb) besteht.¹³¹³ Den Marktanteilen kommt dabei besondere Bedeutung zu.¹³¹⁴

1310 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97 Rn. 73 ff.; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, AEUV Art. 101 Rn. 323 mit Nachweisen der Kommissionspraxis.

1311 EuGH, Urteil vom 28. Februar 2013 – C-1/12, ECLI:EU:C:2013:127 Rn. 103 – OTOC.

1312 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 149.

1313 *Ellger*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. 1, AEHV Art. 101 Abs. 3, Rn. 288; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, AEUV Art. 101 Rn. 336.

1314 Europäische Kommission, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag, ABl. 2004 C 101/97 Rn. 105 ff.

VI. Zwischenfazit

Auch im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV können die sportspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden, wobei hier in Bezug auf die Competitive Balance neben die strengen Anforderungen, die sich aus der sportökonomischen Forschung ergeben und auch bei der Kontextanalyse zu berücksichtigen sind, weitere Anforderungen hinzutreten. So könnte man in der Förderung der Competitive Balance zwar grundsätzlich eine Verbesserung der Warenerzeugung erblicken, allerdings wird eine Freistellung – da hinsichtlich Beschränkung und Vorteil in der Regel unterschiedliche Märkte betroffen sind – regelmäßig an der angemessenen Beteiligung der Verbraucher scheitern.

D. Art. 102 AEUV

Einen in der sportkartellrechtlichen Fallpraxis und wissenschaftlichen Diskussion meist untergeordneten Aspekt nimmt der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV ein. Gleichwohl sollen dessen Voraussetzungen nachfolgend knapp dargestellt werden, da Maßnahmen zur Förderung der Competitive Balance auch diesen Tatbestand erfüllen können.

I. Tatbestandsvoraussetzungen

Art. 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann. Adressat des Missbrauchsverbots sind Unternehmen, der Unternehmensbegriff entspricht dem des Art. 101 Abs. 1 AEUV.¹³¹⁵ Bei der Prüfung einer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt¹³¹⁶ stellen die Marktanteile ein wichtiges Kriterium dar. Als Richtwert kann bei einem Marktanteil von deutlich über 40% von einer beherrschenden Stellung ausgegangen werden, zwischen 25% und 40% bedarf es zusätzlich eines entsprechenden Abstandes zum nächst-

1315 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 203; siehe hierzu Kapitel 4 B. I.

1316 Hierzu Kapitel 4 B. II.

liegenden Wettbewerber. Unterhalb von 25% ist die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung regelmäßig fernliegend.¹³¹⁷ Weiterhin müssen die Kriterien der Zwischenstaatlichkeit und der Spürbarkeit vorliegen.¹³¹⁸ Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei dem Missbrauch um einen objektiven Begriff, der solche Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung erfasst, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Präsenz des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die zur Folge haben, dass die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch den Einsatz von Mitteln behindert wird, die von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistung der Wirtschaftsteilnehmer abweichen.¹³¹⁹ Neben den im Art. 102 AEUV exemplarisch aufgeführten Fällen des Missbrauchs haben sich eine Reihe von Fallgruppen herausgebildet, zu denen unter anderem der Ausbeutungs- und Behinderungsmisbrauch zählen.¹³²⁰

II. Anwendbarkeit der Kontextanalyse

Die Besonderheiten des Sports lassen sich auch im Rahmen des Missbrauchsverbots gemäß Art. 102 AEUV mithilfe der Kontextanalyse berücksichtigen. Dies entspricht der Auffassung der Europäischen Kommission,¹³²¹ des Bundeskartellamts¹³²² und nicht zuletzt einer verbreiteten Literaturmeinung.¹³²³

1317 *Bergmann/Fiedler*, in: Loewenheim u.a., Kartellrecht, AEUV Art. 102 Rn. 124; *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 102 Rn. 91 ff.; *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 215 f.

1318 *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 267 f.; siehe hierzu Kapitel 4 B. V. und Kapitel 4 B. VI.

1319 EuGH, Urteil vom 13. Februar 1979 – C-85/76, Slg. 1979, 461 = BeckRS 2004, 73814 Rn. 91 – Hoffmann-La Roche; EuGH, Urteil vom 3. Juli 1991 – 62/86, Slg. 1991, I-3359 = BeckRS 2004, 73453 Rn. 69 – AKZO Chemie; EuGH, Urteil vom 6. Dezember 2012 – C-457/10 P, NZKart 2013, 113, 114 Rn. 74 – AstraZeneca.

1320 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 462; für eine Übersicht siehe *Fuchs*, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 1, AEUV Art. 102 Rn. 168 ff.

1321 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Ziff. 3.4. lit. b); Annex I Ziff. 2.1.2.

1322 BKartA, Beschluss vom 25. Februar 2019 – B2-26/17, BeckRS 2019, 4347 Rn. 92 – Rule 40 Bye-Law 3 OC.

1323 Stellvertretend *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 475 m.w.N.

III. Zwischenfazit

Aufgrund der im Bereich des Sports häufig zu beobachtenden Konzentrations-tendenzen¹³²⁴ können Sportverbände regelmäßig als marktbeherrschend eingestuft werden, sodass sich ihr Verhalten auch am Maßstab des Art. 102 AEUV messen lassen muss. Die Kontextanalyse findet gleichwohl Anwendung, sodass bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit des relevanten Verhaltens die Besonderheiten des Sports angemessen berücksichtigt werden können.

E. Zusammenfassung und Zwischenfazit

Das vorangegangene Kapitel hat die Voraussetzungen des europäischen Kartell- und Missbrauchsverbots im Hinblick auf die Besonderheiten der Sportbranche dargestellt und dabei untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen zur Förderung der Competitive Balance mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar sind. Soweit Sportverbände wirtschaftlich tätig sind, findet das Kartellrecht auf sie Anwendung, sodass Beschlüsse, die Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance zum Gegenstand haben, grundsätzlich den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllen können. Jedoch besteht die Möglichkeit, die Besonderheiten des Sports im Rahmen der Kontextanalyse zu berücksichtigen, deren dogmatische Herkunft nicht zweifelsfrei geklärt ist. Jedenfalls kommt die Förderung der Competitive Balance als eine Besonderheit des Sports nur dann als legitimes Ziel in Betracht, wenn das jeweilige Publikum auch tatsächlich ein Interesse an einem unsicheren Wettbewerb aufweist und das gegenwärtige Maß an Competitive Balance unterhalb des Optimums liegt, sodass das Zuschauerinteresse noch gesteigert werden kann. Ferner muss die jeweilige Maßnahme zur Förderung der Competitive Balance auch tatsächlich geeignet sein. Die vorgenannten Voraussetzungen sind dabei jeweils von den Sportverbänden zu belegen, wobei die sportökonomische Forschung heranzuziehen ist. Dass diese Voraussetzungen im europäischen Fußball-sport gegenwärtig erfüllt werden könnten, ist zweifelhaft. Im Rahmen der Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV kommt die verbesserte Competitive Balance zwar grundsätzlich als Effizienzvorteil in Betracht, allerdings tritt dieser Effizienzvorteil regelmäßig in einem anderen Markt auf als in

1324 Siehe Kapitel 2 A. III.

demjenigen Markt, der beschränkt wird, sodass das Tatbestandsmerkmal der angemessenen Beteiligung der Verbraucher regelmäßig nicht erfüllt wird. Im Rahmen des Missbrauchsverbots gemäß Art. 102 AEUV kann die Kontextanalyse ebenso herangezogen werden.

Kapitel 5 Competitive Balance im Einzelfall

In diesem Kapitel sollen die bis hierhin gewonnen Erkenntnisse auf den Einzelfall angewendet werden. Anhand einiger teilweise auch aktueller Beispiele aus dem europäischen Fußballsport soll aufgezeigt werden, wie das Argument der Competitive Balance im Einzelfall aus kartellrechtlicher Perspektive zu beurteilen ist. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass in der Förderung der Competitive Balance grundsätzlich ein legitimes Ziel im Sinne der Kontextanalyse liegt, auch wenn dies im Einzelfall von der Praxis aufgrund der strengen Kriterien womöglich anders beurteilt werden muss.¹³²⁵ Die nachfolgende Aufteilung orientiert sich an den Möglichkeiten, die Competitive Balance zu beeinflussen: So setzt sich die Competitive Balance aus Wettbewerbsdesign und Spielstärke zusammen, wobei letztere wiederum durch die Regulierung des Talentmarkts sowie der Finanzkraft manipuliert wird.¹³²⁶

A. Wettbewerbsdesign

Maßnahmen, die auf das Wettbewerbsdesign abzielen, werden regelmäßig nur geringes Konfliktpotential mit dem Wettbewerbsrecht aufweisen. Dies folgt daraus, dass sie den Kernbereich der Sportorganisation betreffen und daher hinsichtlich ihres wettbewerblichen Gefahrenpotentials meist auf einer Stufe mit der Festlegung der Größe des Tors oder der Abseitsregel stehen. Kartellrechtliches Konfliktpotential besteht jedoch dort, wo durch die Gründung einer neuen Liga andere Teilnehmer ausgeschlossen werden sollen oder ein marktbeherrschender Sportverband die Gründung einer Konkurrenzliga zu behindern versucht.

1325 Zu den Voraussetzungen des legitimen Ziels siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. c), insbesondere zum hier vertretenen Ansatz unter Berücksichtigung der sportökonomischen Besonderheiten Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

1326 Siehe Kapitel 2 D. VIII.

I. Heimvorteil im DFB-Pokal

Ein im deutschen Fußball bereits praktiziertes Instrument zur Steigerung der Competitive Balance ist die Gewährung des Heimrechts an Amateurmansschaften, sofern diese im DFB-Pokal auf Profimansschaften treffen. Dies ist in § 46 Ziff. 2.1.1 der Spielordnung des DFB geregelt: Demnach bilden in den beiden ersten Pokalrunden die Profimansschaften (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie die übrigen teilnehmenden Clubs (Amateurmansschaften, wobei hierzu laut Spielordnung auch Mansschaften der 3. Liga zählen) jeweils einen Lostopf, aus denen die Spielpaarungen gezogen werden. Dabei erhält die Manschaft aus dem Amateur-Lostopf stets das Heimrecht. Sollte eine Amateurmanschaft im Wettbewerb weiter vordringen, so erhält sie – außer im Endspiel, dessen Austragungsort vom DFB bestimmt wird –¹³²⁷ immer das Heimrecht, wenn sie auf eine Profimanschaft trifft.

Auch wenn sich der Spielordnung keine Begründung entnehmen lässt, warum den Amateurmansschaften das Heimrecht zugewiesen wird, liegt ein Zusammenhang mit der Steigerung der Competitive Balance nahe: Gerade in den ersten Runden macht es den Reiz des Wettbewerbs aus, wenn Provinzclubs die hochfavorisierten Proficlubs an den Rand einer Niederlage – oder noch besser darüber hinaus – bringen. Für die Spieler der Amateurmanschaft ist es das Spiel des Jahres, bei einem Sieg sind Glanz und Gloria garantiert, für die Profimanschaft dagegen ist es eine lästige Pflichtaufgabe. So hat der DFB-Pokal bekanntlich „seine eigenen Gesetze“, manche Amateurmansschaften machen sich als „Pokalschreck“ einen Namen. Dieser besondere Reiz, der durch die David-gegen-Goliath-Konstellation entsteht, lässt sich durch die Gewährung des Heimrechts an die Amateurmansschaften noch steigern. Schließlich ist belegt, dass der Heimvorteil die Siegwahrscheinlichkeit nicht unerheblich erhöht.¹³²⁸ Freilich ließe sich fragen, ob der erhoffte Attraktivitätsgewinn nur nebensächlich in der gesteigerten Competitive Balance und nicht vielmehr in der erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Blamage der Profimanschaft gesehen wird, die als Attraktivitätsfaktor überwiegt. Dafür könnte sprechen, dass eine angestrebte Reform, die einen Heimvorteil auch für Zweitligisten vor-

1327 Notabene: Seit 1985 findet dieses in Berlin statt. Zuvor orientierte man sich bei der Festlegung an der Finalpaarung, um eine etwa gleich weite Anreise zu gewährleisten. Häufigster Endspielort war bis dahin Hannover.

1328 Siehe Kapitel 2 D. I. 3.

sieht, die bislang zu den Proficlubs gezählt werden, vom DFB abgelehnt wurde.¹³²⁹ Eine derartige Reform könnte zu einem ausgeglicheneren Wettbewerb führen, offenbar genügte dies den Entscheidungsträgern aber allein nicht.

Selbst wenn man argumentiert, dass die Profimannschaften durch den Heimvorteil zugunsten der Amateurmansschaften in ihrer freien Entfaltung beschränkt werden, da ihnen etwa die Chance auf die Einnahmen aus der Bewirtung der Zuschauer bei einem Heimspiel entgeht, sodass grundsätzlich eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vorliegt, dürfte sich der Heimvorteil kartellrechtlich durch die Kontextanalyse rechtfertigen lassen. Unterstellt, dass die Voraussetzungen des legitimen Ziels vorliegen, ist kaum ein milderer Mittel als die Gewährung des Heimvorteils denkbar, um die sportliche Stärke anzugleichen, ohne dabei die Spielregeln im engeren Sinne selbst anzutasten (z.B. durch Gewährung zusätzlicher Einwechselspieler). Die Gewährung des Heimvorteils ist dabei auch geeignet, die Competitive Balance zu verbessern, auch wenn die Profimannschaft weiterhin klar überlegen ist. Im Übrigen dürften die entgangenen Einnahmen aus der Bewirtung – die keinesfalls sicher sind, schließlich könnte auch das Los mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% auf das Heimrecht der Amateurmansschaft fallen – im Vergleich zu den Ticketeinnahmen, die zwischen den Mannschaften aufgeteilt werden, den 17 Bundesligaheimspielen, die im Laufe der Saison anstehen, sowie den ohnehin an Bedeutung gewinnenden Medieneinnahmen zu vernachlässigen sein. Es ist überdies zu berücksichtigen, dass sich die Problematik aufgrund des frühzeitigen Ausscheidens der meisten Amateurmansschaften ohnehin überwiegend auf die erste Runde beschränkt. Aus diesen Gründen dürften Inhärenz und Erforderlichkeit gegeben sein.

Daneben scheint auch eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu sein, da auf dem relevanten Markt, auf dem die Wettbewerbsbeschränkung wirkt, nämlich auf dem Markt für die Veranstaltung von Sportwettbewerben,¹³³⁰ auch ein Effizienzvorteil in Form von höheren Umsätzen zu erwarten ist, an denen die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Mannschaften partizipieren können. Mit hin ist es durchaus möglich, das Tatbestandsmerkmal der angemessenen

1329 Der Spiegel vom 16. April 2014, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/sport/fussball/dfb-pokal-keine-reform-des-heimrechts-a-964892.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

1330 Siehe hierzu *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 319.

Verbraucherbeteiligung zu erfüllen, sodass bei Vorliegen der anderen strengen Voraussetzungen auch eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV in Betracht kommt.¹³³¹

Neben der Verfolgung einer Competitive Balance – deren Geltendmachung als legitimes Ziel Probleme bereitet –¹³³² ließe sich als legitimes Ziel auch die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs des sportlichen Wettbewerbs anführen, wie es der EuGH in der Rechtsache *Meca-Medina und Majcen* anerkannt hat.¹³³³ Da die Organisation des sportlichen Wettbewerbs ein Mindestmaß an Koordination zwischen den Teilnehmern voraussetzt,¹³³⁴ wird man auch in der Abstimmung über den Spielmodus das Inhärenzkriterium als erfüllt ansehen können. Dies entspricht offenbar auch dem Ansatz der Kommission, die Spielregeln wie die Anzahl der Spieler, ihre Funktion, die Dauer des Wettbewerbs oder des Spiels als der Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs des sportlichen Wettbewerbs inhärent betrachtet.¹³³⁵ So hält sie etwa eine Regelung über Heim- und Auswärtsspiele aufgrund der Kontextanalyse für mit dem Wettbewerbsrecht vereinbar, sofern eine solche Regelung überhaupt eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt.¹³³⁶ Hinsichtlich der wettbewerblichen Eingriffsintensität ist eine Regelung über den Heimvorteil im DFB-Pokal mit der Regelung, die Gegenstand der Betrachtung der Kommission ist, vergleichbar.

II. 3-Punkte- und Rückpassregel

Die Spielordnung des DFB sieht in § 4 Ziff. 2.1 vor, dass bei Meisterschaftsspielen der Sieger drei Punkte erhält, bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften jeweils einen Punkt. Diese sogenannte 3-Punkte-Regel wurde im Fußball weltweit zur Saison 1995/1996 eingeführt und hat den Zweck, das Offensivspiel zu fördern, da Siege überproportional gewertet

1331 Siehe hierzu Kapitel 4 C. Nochmals sei an dieser Stelle jedoch erwähnt, dass es angesichts der gegenwärtigen Studienlage kaum möglich ist, die Verbesserung der Competitive Balance als legitimes Ziel oder Effizienzgewinn zu betrachten.

1332 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

1333 EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006 – C-519/04 P, EuZW 2006, 593, 596 Rn. 45 – *Meca-Medina und Majcen*.

1334 Zu diesem Aspekt siehe Kapitel 2 A. II.

1335 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.1.5.

1336 *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 2.2.1.2.

werden. In anderen Sportarten wird auf die 2-Punkte-Regel zurückgegriffen.

Einige Studien haben einen negativen Zusammenhang zwischen der Einführung der 3-Punkte-Regel und der Competitive Balance nachgewiesen. Dies lässt sich dadurch erklären, dass bei einer tatsächlich offensiveren Spielweise die stärkeren Mannschaften auch häufiger gewinnen.¹³³⁷ Gleiches gilt für die Rückpassregel (der Torwart darf den Ball nach dem absichtlichen Zuspiel mit dem Fuß eines Mannschaftskameraden nicht in die Hand nehmen, Regel 12 Ziff. 2 DFB Fußball-Regeln) entsprechend.¹³³⁸ Die Competitive Balance ließe sich im Fußball demnach erhöhen, wenn die Wettbewerbe wieder auf die 2-Punkte-Regel umgestellt und die Rückpassregel abgeschafft werden würde. Dies ginge allerdings zulasten der Attraktivität des Spiels, da dann eine defensivere Spielweise stärker belohnt und Offensivspektakel seltener werden würden.¹³³⁹

Bei den vorgenannten Regeln handelt es sich um Spielregeln im engeren Sinne, bei denen die Annahme einer Wettbewerbsbeschränkung fernliegt. Selbst wenn man eine Wettbewerbsbeschränkung annehmen sollte, so dürfte diese mit entsprechender Argumentation zu rechtfertigen sein.¹³⁴⁰

III. Playoffs

Eine weitere Möglichkeit, die Competitive Balance zu steigern, ist die Einführung von Playoffs um die Meisterschaft. Denkbar wäre in der Bundesliga nach Ablauf der regulären Saison die Einführung einer Endrunde der besten vier Mannschaften, die im K.O.-Modus den Meistertitel unter sich ausspielen. Dabei hätten die Mannschaften – außer freilich der Erstplatzierte – nicht viel zu verlieren, da gegenwärtig alle vier Mannschaften für die Champions League qualifiziert wären.¹³⁴¹ Durch den größeren Zufallsfaktor könnte somit die Unsicherheit über den Ausgang der Meisterschaft gesteigert werden, zudem wäre auf lange Sicht mit einer größeren Anzahl verschiedener Titelträger zu rechnen.¹³⁴² Während sich auf diese Weise

1337 Siehe Kapitel 2 D. I. 3.

1338 Siehe Kapitel 2 D. I. 4.

1339 Auch dieser Aspekt zeigt, dass sportliche Ausgeglichenheit nicht immer zu mehr Attraktivität für die Zuschauer führen muss. Siehe hierzu Kapitel 2 C. II.

1340 Vgl. Kapitel 5 A. I.

1341 *Volkmar/Quast*, Sport1 vom 17. Januar 2018.

1342 Siehe Kapitel 2 D. I. 3.

zwar das Titelrennen spannender gestalten lässt, sinkt jedoch die Bedeutung der Spiele in der regulären Saison.¹³⁴³ Ein derartiger Modus ist in den amerikanischen Major Leagues üblich, daneben ist er auch in der Deutschen Eishockey Liga anzutreffen. Auch der Deutsche Fußballmeister wurde bis zur Gründung der Bundesliga zur Saison 1963/1964 in einem Endspiel ermittelt.

Die Einführung von Playoffs betrifft grundlegende Fragen der Organisation des sportlichen Wettbewerbs, die genau wie Spielregeln im engeren Sinne zu denjenigen Themen gehören, die von dem Veranstalter eines Sportwettkampfs notwendigerweise geregelt werden müssen, damit der Wettkampf überhaupt erst stattfinden kann. Eine Wettbewerbsbeschränkung liegt fern.¹³⁴⁴

IV. Neustrukturierung der Sportliga

Die Neustrukturierung einer Sportliga ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um die Competitive Balance zu beeinflussen. Dies wird durch die Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes erreicht: je homogener die Spielstärke, desto höher die Competitive Balance. Um dies zu ermöglichen, gibt es mehrere Ansätze: Zum einen kann die Liga verkleinert werden, um die Angleichung der Spielstärke durch die Eliminierung der schwächeren Teams zu erreichen. Umgekehrt können die stärkeren Teams eine neue Liga gründen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, auf ein geschlossenes Ligasystem umzustellen.

1. Auf- und Abstieg

Eine grundsätzliche Entscheidung bezüglich der Organisation einer Sportliga betrifft die Frage, ob der Ligawettbewerb im offenen oder geschlossenen System ausgetragen werden soll, mithin ob die Möglichkeit besteht, sich durch sportliche Leistung für den Wettbewerb zu qualifizieren (Aufstieg) und umgekehrt zu disqualifizieren (Abstieg). Während die amerikanischen Major Leagues allesamt als geschlossene Ligen organisiert sind, sind in

1343 Hahn, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 341.

1344 Hahn, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 340.

Europa üblicherweise offene Ligen anzutreffen.¹³⁴⁵ In den durchgeführten Studien ließ sich teilweise beobachten, dass die Competitive Balance in geschlossenen Ligen höher ist als in den offenen Ligen. Dies wird damit erklärt, dass sich andere Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance dort besser durchsetzen lassen, zudem seien schwächere Teams weniger gehemmt, in ihre Spielstärke zu investieren, da das große finanzielle Risiko des Abstiegs nicht drohe.¹³⁴⁶

Sollte also die Bundesliga die Möglichkeit des Auf- und Abstiegs abschaffen? Dies würde nicht nur erheblichen Widerstand der „Traditionalisten“, sondern auch kartellrechtliche Bedenken hervorrufen. *Putzier* geht davon aus, dass der Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllt wäre, eine Freistellung durch die Kontextanalyse oder Art. 101 Abs. 3 AEUV komme nicht in Betracht.¹³⁴⁷ Auch *Heermann* hält den Art. 101 Abs. 1 AEUV grundsätzlich für anwendbar, wobei es auf die Umstände des Einzelfalls ankomme. Daneben bestehe die Möglichkeit eines Zulassungsanspruchs aufgrund der essential facilities-Doktrin.¹³⁴⁸ Allerdings ist es fraglich, ob man die Bundesliga als eine wesentliche Einrichtung im Sinne der essential facilities-Doktrin ansehen könnte. Das Vorliegen einer Monopolstellung kann schließlich nicht dazu führen, dass stets eine wesentliche Einrichtung angenommen wird. Die essential facilities-Doktrin wurde bislang in der Rechtsprechung nur zurückhaltend angewandt und kommt allenfalls unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht.¹³⁴⁹ *Heermanns* Argument der

1345 Zu den wenigen Ausnahmen siehe *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 581 f. Die Tischtennis-Bundesliga war zeitweise eine faktisch geschlossene Liga, da aufgrund großer Leistungsdifferenzen zwischen Erster und Zweiter Bundesliga oftmals der komplette Austausch der Aufstiegs Mannschaft erforderlich war, was ein großes finanzielles Risiko barg. Daher verzichteten einige Mannschaften auf den Aufstieg.

1346 Siehe Kapitel 2 D. I. 2. Dies gilt jedenfalls bei Restriktionen des Arbeitsmarktes. Umverteilungsmechanismen wirken dagegen in offenen Ligen effektiver, da die Mannschaften die umverteilten Mittel auch tatsächlich zur Erhöhung der Spielstärke einsetzen müssen, da ansonsten der Abstieg droht.

1347 *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Profisport, S. 246 f.

1348 Im Ergebnis ablehnend *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 616 in Bezug auf ein Szenario einer Super-League-Gründung ohne Anbindung an die bestehenden Verbandsstrukturen der UEFA. Dies kommt dem hier beschriebenen Szenario am nächsten.

1349 *Deselaers*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, AEUV Art. 102 Rn. 467. Ablehnend zur Anwendung der essential facilities-Doktrin auch *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022,

Kapazitätsgrenze ließe sich allenfalls entgegnen, dass der Monopolist dann eben verpflichtet werden müsse, die Kapazität durch die Möglichkeit des Abstiegs zu schaffen.

Bei genauer Betrachtung ergeben sich jedoch Zweifel, ob die erhöhte Competitive Balance tatsächlich allein durch die Etablierung einer geschlossenen Liga erhöht werden könnte. So argumentieren die Autoren einer Studie selbst, dass sich durch die Geschlossenheit der Liga bestimmte Instrumente zur Erhöhung der Competitive Balance leichter durchsetzen lassen.¹³⁵⁰ Dann aber spricht einiges für die Annahme, dass es eher die Instrumente selbst sind, die die Competitive Balance verbessern und der Geschlossenheit der Liga allenfalls eine flankierende Wirkung zukommt. Daneben ist zu berücksichtigen, dass durchaus mildere Mittel zur Verfügung stehen, um eine vergleichbare Wirkung zu erreichen. Eine Möglichkeit wäre die Verkleinerung der Sportliga, die die sportliche Qualifikation zulässt.¹³⁵¹ Zudem könnte man die Anzahl der Auf- und Absteiger verringern (wie es durch die Einführung der Relegation seit der Saison 2008/2009 faktisch der Fall ist), sodass mehr Konstanz im Teilnehmerfeld herrscht. Es ist daher zweifelhaft, ob sich die Umstellung auf ein geschlossenes Ligasystem kartellrechtlich mit dem Argument der Competitive Balance rechtfertigen ließe.

2. Verkleinerung der Teilnehmerzahl

Durch die Verkleinerung der Teilnehmerzahl eines Sportwettbewerbs ließe sich eine Erhöhung der Competitive Balance erreichen, indem die schwächeren Mannschaften aus dem Wettbewerb ausgeschlossen werden und in der nächstniedrigeren Liga starten müssen. Somit erhöht sich die Leistungsdichte, die Spielstärke wird homogener, mithin erhöht sich die Competitive Balance. Eine Verkleinerung der Liga muss zwar nicht notwendigerweise zu mehr sportlicher Ausgeglichenheit führen (so ist eine große Liga mit exakt gleichstarken Mannschaften vorstellbar), allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit einer unausgeglichener Liga mit der Größe der Teilnehmerzahl.¹³⁵² In mehreren europäischen Fußballligen hat es in

36501 Rn. 137 ff. – European Super League Company S.L und *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 344 Fn. 1428.

1350 *Read/Smith/Skinner*, Journal of Sports Economics 2021, 871, 885.

1351 Hierzu siehe Kapitel 5 A. IV. 2.

1352 Siehe Kapitel 2 D. I. 1.

der Vergangenheit Umstrukturierungen gegeben, die mit einer Veränderung der Teilnehmerzahl einhergingen. Ein Beispiel hierfür ist die mehrfach reformierte Österreichische Fußball-Bundesliga, deren Teilnehmerzahl mehrmals zwischen 10 und 16 schwankte und derzeit 12 beträgt. Die Durchsetzung der Reformen ging dabei mit Zwangsabstiegen einher.

Aus kartellrechtlicher Perspektive dürfte die Verkleinerung der Teilnehmerzahl nicht mit der Umstellung auf ein geschlossenes Ligasystem vergleichbar sein, da kein genereller Ausschluss der von der Restrukturierung durch einen Zwangsabstieg betroffenen Mannschaften vorgesehen ist, sondern weiterhin die Möglichkeit besteht, sich sportlich für die verkleinerte Liga zu qualifizieren. Zudem ist die Festlegung der Ligagröße – ebenso wie die Festlegung des Turniermodus – zu den grundlegenden Fragen der Sportorganisation zu zählen und dient somit der Sicherstellung der Organisation und des ordnungsgemäßen Ablaufs des sportlichen Wettbewerbs.¹³⁵³ Selbst wenn man eine Wettbewerbsbeschränkung annehmen wollte, dürfte diese daher mittels Kontextanalyse zu rechtfertigen sein. Eine Unverhältnismäßigkeit wird man erst dann annehmen können, wenn die Teilnehmerzahl auf eine unangemessen kleine Zahl verringert wird, obwohl eine größere Zahl weiterer Vereine sportlich konkurrenzfähig wäre, die vom Zwangsabstieg betroffen wären.

3. Europäische Super League

Für Diskussionen sorgte zuletzt nicht nur in der Sportwelt, sondern auch in der Rechtswissenschaft der Versuch von zwölf europäischen Spitzenclubs, eine sogenannte Super League zu gründen, die losgelöst von den Strukturen der UEFA unterhalb der Woche ihre Spiele austrägt und damit in Konkurrenz zu den europäischen Clubwettbewerben der UEFA tritt. In der ursprünglich bekanntgegebenen Form sollten neben den Gründungsmitgliedern drei weitere Clubs ein festes Startrecht erhalten, fünf weitere Mannschaften sollten sich sportlich qualifizieren können, wobei die Kriterien hierfür noch nicht feststanden. In zwei Gruppen sollten die Mannschaften Hin- und Rückspiele austragen, gefolgt von einer K.O.-Phase. Aufgrund heftiger öffentlicher Kritik zogen sich die meisten Gründungsmitglieder innerhalb kürzester Zeit von den Plänen zurück, nur Real Madrid, der FC Barcelona und Juventus Turin präsentierten einen neuen Vorschlag, der zwei offene Ligen mit je 20 Teilnehmern vorsieht.

1353 Vgl. Kapitel 5 A. I.

Die Reaktion der Sportverbände fiel heftig aus: In einer gemeinsamen Erklärung der FIFA und der UEFA weigerten sie sich, die Super League anzuerkennen, warnten davor, dass jeder Spieler und jeder Verein, der an diesem Wettbewerb teilnimmt, von den Wettbewerben der FIFA und der regionalen Konföderationen ausgeschlossen wird, und erklärten, dass alle Wettbewerbe von der zuständigen Stelle genehmigt werden müssten. In einer weiteren Erklärung der UEFA sowie der nationalen Fußballverbände der Gründungsmitglieder der Super League wurden erneut Sanktionen angedroht und angekündigt, dass teilnehmende Vereine von allen nationalen Wettbewerben ausgeschlossen werden und teilnehmenden Spielern der Ausschluss aus der Nationalmannschaft drohe.

Hiergegen geht die European Super League Company S.L., die die geplante Super League mittels weiterer Tochtergesellschaften organisieren und vermarkten soll, derzeit vor dem Handelsgericht Nr.17, Madrid vor. Sie verlangt – unter anderem – festzustellen, dass dieses Verhalten der FIFA und der UEFA gegen Art.101 Abs.1 und Art.102 AEUV verstößt, sowie Einstellung und Unterlassung dieses Verhaltens. Das madrilenische Handelsgericht hat dem EuGH vorab einige Fragen – u.a. betreffend die Auslegung der kartellrechtlichen Vorschriften – gemäß Art. 267 AEUV zur Entscheidung vorgelegt.¹³⁵⁴

a) Gründung

Überwiegend wird der Gründungsvertrag der Super League für eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV gehalten.¹³⁵⁵ Dem lässt sich jedoch entgegenhalten, dass die Gründung einer Konkurrenzliga im Grundsatz prokompetitiv ist, da sie den Wettbewerb überhaupt erst ins

1354 EuGH, Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens, C-333/21, S.1 ff. – European Super League Company S.L.

1355 *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 378 in Bezug auf ein geschlossenes Modell, wobei die Wettbewerbsbeschränkung „keinesfalls offensichtlich“ (S. 374) sei; *Hellenthal*, Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts, S.150 ff., der bei einem offenen Modell allerdings eine Rechtfertigung aufgrund tatbestandsimmanenter Schranken annimmt; vgl. auch *Völcker/Benditz*, EuZW 2022, 247, 249; so auch *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 244 ff., in Bezug auf ein gänzlich geschlossenes Modell; offengelassen von *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S: 618 f. (in Bezug auf ein offenes und teilweise geschlossenes Modell).

Leben ruft: Neben den bisherigen Monopolisten tritt eine weitere Liga, die professionelle Fußballwettbewerbe auf europäischer Ebene anbietet. Für die europäischen Fußballvereine besteht daher nun eine Alternative zu den Wettbewerben der UEFA, was den bisherigen Monopolisten dazu zwingt, für die Teilnehmer ihres Wettbewerbs attraktiver zu werden (z.B. durch eine verbesserte Medienvermarktung oder eine „gerechtere“ Verteilung der Preisgelder), um eine Abwanderung zu verhindern. Das verbessert jedoch die wettbewerbliche Situation und erweitert den Spielraum der Marktteilnehmer, sodass es schwerfällt, von einer *Beschränkung* des Wettbewerbs zu sprechen.¹³⁵⁶

Wenn man eine Wettbewerbsbeschränkung annehmen wollte, so käme gegebenenfalls eine Rechtfertigung durch die Kontextanalyse mit der Steigerung der Competitive Balance als legitimes Ziel in Betracht.¹³⁵⁷ Dass die Gründung einer Super League grundsätzlich geeignet ist, die Competitive Balance zu verbessern, wird vom sportökonomischen Schrifttum bestätigt.¹³⁵⁸ Allerdings beziehen sich die vorgenannten Studien auf ein Szenario, in dem die Vereine jeweils ihre nationale Liga verlassen und in einer europäischen Super Liga gegeneinander antreten. Sowohl im ursprünglichen als auch im aktuellen Vorschlag der Super League ist dies jedoch gerade nicht vorgesehen, vielmehr ist geplant, dass die Teilnehmer in ihren nationalen Ligen verbleiben und nur die europäischen Clubwettbewerbe durch die neue Super League ersetzt werden. In dem ursprünglichen und dem EuGH zur Entscheidung vorliegenden Szenario können die dauerhaften Mitglieder der Super League konstant hohe Einnahmen erwarten, sodass mit negativen Folgen für die Competitive Balance sowohl in der Super

1356 Vgl. *Völcker/Benditz*, EuZW 2022, 247, 249; vgl. auch *Summerer*, in: Fritzsche/Pfister/ders., Praxishandbuch Sportrecht, S. 92. So betont auch *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 372 den „*Wettbewerb der Wettbewerbsysteme*“.

1357 *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 388 meint, dass das Ziel der Competitive Balance hinter der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen zurücktrete, sodass im Ergebnis keine Rechtfertigung mittels Kontextanalyse in Betracht komme.

1358 *Beck/Prinz/van der Burg*, The league system, competitive balance, and the future of European football, S. 20; *Groot*, Economics, Uncertainty and European Football, S. 76 ff.; *Késenne*, Scottish Journal of Political Economy 2007, 388, 398; *Vroomann*, Scottish Journal of Political Economy 2007, 314, 353; siehe auch Kapitel 2 D. I. 1.

League als auch in den nationalen Ligen zu rechnen ist.¹³⁵⁹ Insofern würde es auch an einer systematischen und kohärenten Zielverfolgung fehlen, da die dauerhaften Mitglieder finanzielle Vorteile gegenüber den übrigen Teilnehmern hätten und dies der Competitive Balance gerade zuwiderläuft. Einwenden ließe sich freilich, dass es durch die Gewährung von bis zu vier Champions-League-Startplätzen in manchen nationalen Ligen bereits dem Status quo entspricht, dass einige Mannschaften sich oftmals auch in einer schwachen Saison für den Wettbewerb qualifizieren können und somit faktisch über einen gesicherten Startplatz verfügen.¹³⁶⁰ Allerdings würde man diesen Status im ursprünglich geplanten Super-League-Szenario auf eine rechtliche Basis stellen und damit perpetuieren.

Ob das gegenwärtig geplante Szenario, das offen gestaltet werden soll, in Bezug auf die Competitive Balance gegenüber dem Status quo vor- oder nachteilhaft wäre, ist unklar. Während einige Argumente ein Absinken der Competitive Balance vermuten lassen, sprechen andere Argumente dagegen für eine Steigerung oder zumindest eine Erhaltung der Competitive Balance.¹³⁶¹

Für ein Absinken der Competitive Balance in den nationalen Ligen könnte zunächst sprechen, dass die Teilnehmer der Super League mit höheren Einnahmen rechnen könnten als die Teilnehmer der europäischen Klubwettbewerbe der UEFA und diejenigen Mannschaften, die sich für keinen internationalen Wettbewerb qualifizieren können. Allerdings ist dieses Argument aus mehreren Gründen spekulativ: Schon jetzt machen die Prämien aus der UEFA Champions League, die nicht der Umverteilung zwischen den Mitgliedern der nationalen Ligen unterliegen, einen erheblichen finanziellen Vorteil gegenüber den anderen Mannschaften aus, die sich nicht für diesen Wettbewerb qualifizieren konnten, und werden daher für ein Absinken der Competitive Balance in den nationalen Ligen verantwortlich gemacht.¹³⁶² Im Übrigen wäre keinesfalls gesichert, dass die

1359 *Beck/Prinz/van der Burg*, The league system, competitive balance, and the future of European football, S. 14; so auch *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 103 – European Super League Company S.L.

1360 *Franck*, European Club Football after “Five Treatments” with Financial Fair Play – Time for an Assessment, S. 15.

1361 Auch *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 295 hält geschlossene Konkurrenzwettbewerbe in Bezug auf die Competitive Balance in den nationalen Wettbewerben für gefährlicher.

1362 Siehe S. 133, dort Fn. 655.

Einnahmen aus der Super League – auch wenn dies sicherlich dem Ziel der Gründungsmitglieder entspricht – die Einnahmen aus der UEFA Champions League übertreffen können, insbesondere vor dem Hintergrund der massiven öffentlichen Kritik an diesem Projekt.¹³⁶³ Daran ändert auch die ursprünglich geplante Anschubfinanzierung durch eine amerikanische Investmentbank nichts, die zwischenzeitlich wieder Abstand vom Projekt der Super League genommen hat. Schließlich sollte es sich hierbei um einen Kredit handeln, der nebst Zinsen hätte zurückbezahlt werden müssen.¹³⁶⁴ Der einzige Vorteil der Super-League-Teilnehmer wäre die fehlende Bindung an die UEFA Financial Sustainability Regulations gewesen, die aber für die übrigen Ligateilnehmer, die sich nicht für internationale Wettbewerbe der UEFA qualifizieren, gleichermaßen keine Bindungswirkung entfalten.¹³⁶⁵

Für eine Steigerung der Competitive Balance in den nationalen Ligen könnte indes sprechen, dass neben die Wettbewerbe der UEFA mit der Super League ein zusätzlicher Wettbewerb tritt, durch den weitere Vermarktungserlöse generiert werden. Somit könnten – sollte die UEFA ihre Wettbewerbe unverändert lassen und die gleichzeitige Teilnahme an den Wettbewerben der UEFA und der Super League ausgeschlossen ist – eine insgesamt höhere Anzahl an Vereinen an internationalen Wettbewerben und damit deren Vermarktungserlösen partizipieren. Hierdurch könnten schließlich auch die nationalen Titelkämpfe befeuert werden. Gleichwohl ist nicht gesichert, dass durch die Einführung der Super League die Vermarktungserlöse insgesamt steigen. Denn was die Super League durch den Wechsel von Topclubs aus den Wettbewerben der UEFA an Attraktivität gewinnt, büßen diese in gleichem Maße ein. Verstärkend kommt hinzu, dass es durch die getrennten Wettbewerbe nicht mehr möglich wäre, einen einzigen europäischen Champion zu ermitteln.¹³⁶⁶

1363 Dass es nicht nur bei der Kritik verbleibt, sondern die (deutschen) Zuschauer auch tatsächlich eine verminderte Nachfrage an den Tag legen, zeigen die jüngsten Fernsehquoten zur Weltmeisterschaft 2022, die vor und während des Turniers in Deutschland scharf kritisiert wurde; *Csányi*, Express vom 7. Dezember 2022.

1364 Zeit Online vom 23. April 2021, abrufbar unter <https://www.zeit.de/sport/2021-04/us-bank-jp-morgan-super-league-finanzierung>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

1365 So gab Manchester United im Transfersommer 2014 über 200 Millionen Euro für neue Spieler aus, nachdem es sich in einer enttäuschenden Saison nicht für die internationalen Wettbewerbe qualifiziert hatte, Bild vom 4. September 2014, abrufbar unter <https://www.bild.de/sport/fussball/fussball/warum-darf-manchester-200-mio-ausgeben-37514426.bild.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

Mithin kann nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, dass die Einführung einer offenen Super League, die neben die Champions League tritt, zu einer Steigerung oder zu einem Absinken der Competitive Balance in den nationalen Ligen führt.

Dass eine neugegründete Super League eine höhere Competitive Balance aufweist als die UEFA Champions League, ist möglich, kann jedoch letztlich auch nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden. Für eine Verbesserung der Competitive Balance spricht, dass das verringerte Teilnehmerfeld von 20 Vereinen (gegenüber 32 Mannschaften in der UEFA Champions League) im Grundsatz eine höhere Leistungsdichte ermöglicht.¹³⁶⁷ Allerdings ist zu beachten, dass in der UEFA Champions League – jedenfalls ab dem Achtelfinale – bereits jetzt eine hohe sportliche Ausgeglichenheit herrscht.¹³⁶⁸ Eine noch höhere Leistungsdichte würde sich allenfalls dann einstellen, wenn die Topclubs der UEFA Champions League geschlossen in die Super League wechseln würden. Wenn dagegen einzelne Topclubs in den Wettbewerben der UEFA verbleiben würden, käme es zu einer Zersplitterung der spielerischen Qualität und die Competitive Balance würde in beiden Wettbewerben sinken.¹³⁶⁹ Somit ist es fraglich, ob die Competitive Balance in einer neu zu gründenden Super League höher wäre als in der UEFA Champions League.

Ein Szenario, in dem die Vereine ihre nationalen Ligen sowie die europäischen Wettbewerbe der UEFA verlassen und nur noch in einer Super League gegeneinander antreten, ist derzeit nicht beabsichtigt. Hier könnte das Argument der höheren Competitive Balance (im Vergleich zu den nationalen Ligen) jedoch durchgreifen.¹³⁷⁰ Die Gründung einer europäischen Super League in der derzeit vorgeschlagenen Ausgestaltung dagegen lässt sich

1366 Siehe zu dieser Problematik schon Kapitel 2 A. III.

1367 Siehe Kapitel 2 D. I. 1.

1368 *Schokkaert/Swinnen*, Journal of Sports Economics 2016, 115, 131.

1369 So waren unter den zwölf Gründungsmitgliedern der UEFA nur neun der zwölf umsatzstärksten Vereine in Europa, *Deloitte*, Football Money League 2021, S. 11. Die verbleibenden Startplätze müssten mit schwächeren Vereinen aufgefüllt werden, sodass von einem Absinken der Competitive Balance auszugehen ist.

1370 *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 384. *Haug* meint jedoch, dass das Ziel der verbesserten Competitive Balance hinter finanziellen Interessen zurücktrete. Er will daher die Kontextanalyse nicht anwenden, S. 388. Allerdings sieht er eine Freistellungsmöglichkeit gemäß Art. 101 Abs. 3 AEUV, wobei er die gesteigerte Competitive Balance in der Abwägung berücksichtigt, S. 412. Siehe zum insoweit problematischen Punkt der Verbraucherbeteiligung oben Fn. 1308. *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball,

– sofern man das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung annimmt – nicht mit einer höheren Competitive Balance rechtfertigen.

b) Untersagung

Die Untersagung einer Gründung einer Liga oder die Androhung/Verhängung von Sanktionen könnte tatbestandlich einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV und/oder Art. 102 AEUV darstellen.¹³⁷¹ Ob es sich bei den Genehmigungsbestimmungen, auf deren Grundlage die Untersagung erfolgt, um eine bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung handelt, ist umstritten.¹³⁷²

Eine Rechtfertigung über die Kontextanalyse mittels des Arguments der Competitive Balance ist in Bezug auf die europäischen Wettbewerbe fraglich. Freilich wäre die Neugründung dazu geeignet, durch Abwanderung einiger Topclubs in die Super League die Competitive Balance in der UEFA Champions League durch Zersplitterung zu verringern.¹³⁷³ Ob die Untersagung der Gründung jedoch der Erhaltung der Competitive Balance in der UEFA Champions League inhärent und hierfür erforderlich ist, muss bezweifelt werden. Es wäre nämlich ebenso möglich, bei Abwanderung einiger Spitzenvereine den Wettbewerb neu zu strukturieren und die Teilnehmerzahl ggf. zu verringern, um ein ausgeglichenes Leistungsniveau beizubehalten. Zudem wird man es nicht als verhältnismäßig ansehen können, die Spitzenvereine zwangsweise an die Wettbewerbe der UEFA zu binden,

S. 249–273 kann dagegen aufgrund seiner Berechnungen keine Verbesserung der Competitive Balance feststellen.

1371 Ein entsprechendes Vorlageverfahren ist derzeit anhängig beim EuGH unter dem Az. C-333/21 – European Super League Company S.L. Einen tatbestandlichen Verstoß bejahen *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 142–241; *Haug*, *SpoPrax* 2021, 138, 141 f.; *ders.*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 205–218 und S. 339–344; *Hellenthal*, Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts, S. 58–124; *in der Stroth/Metz*, *SpoPrax* 2021, 94, 95 ff.; siehe auch *Bach*, *SpoPrax* 2022, 46, 48 ff. *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 63 ff. – European Super League Company S.L. hat das Vorliegen einer zumindest bewirkten Wettbewerbsbeschränkung offengelassen und einen Verstoß gegen Art. 102 im Ergebnis abgelehnt (Rn. 124 ff.).

1372 Zum Streitstand *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 205 ff. m.w.N.

1373 Siehe Kapitel 5 A. IV. 3. a).

um das dortige Leistungsniveau aufrechtzuerhalten. Eine Steigerung der Competitive Balance kommt dagegen von vornherein nicht in Betracht, da eine Untersagung allenfalls den Status quo erhalten könnte.

In Bezug auf die nationalen Ligen gilt das oben Gesagte: Während eine Super League mit teilweise gesetztem Teilnehmerfeld dazu geeignet ist, die Competitive Balance in den nationalen Ligen zu beeinträchtigen, kann dies für eine offene Super League nicht mit Sicherheit angenommen werden.¹³⁷⁴ Das Argument von GA Rantos,¹³⁷⁵ der durch die Gründung einer Super League mit teilweise festem Teilnehmerfeld ein Absinken der Competitive Balance in den nationalen Ligen befürchtet, ist daher im Ansatz zutreffend.

Ob sich die UEFA damit vor dem EuGH in der Rechtssache *European Super League S.L.* erfolgreich gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 und/oder Art. 102 AEUV verteidigen kann, ist jedoch fraglich: Die im Streitfall maßgeblichen Genehmigungsbestimmungen gemäß Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 a.F. der UEFA-Statuten, auf die sich die UEFA zur Untersagung der Super League beruft, sehen nämlich keine Voraussetzungen vor, bei deren Einhaltung die Gründung einer Super League zulässig wäre. Der Zugang zum Sportveranstaltungsmarkt liegt damit im freien Ermessen der UEFA und kann willkürlich und aus eigenwirtschaftlichen Interessen versagt werden. Eine derart schwere Wettbewerbsbeschränkung ist jedoch nicht erforderlich, da den legitimen Zielen der UEFA durch entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen Rechnung getragen werden könnte.¹³⁷⁶ Der Einwand, die Genehmigung könne auch aufgrund unzureichender Genehmigungsbestimmungen versagt werden,¹³⁷⁷ überzeugt nicht. Dies würde nämlich dazu führen, dass Sportveranstalter von der Pflicht, verhältnismäßige Genehmigungsbestimmungen mit objektiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien aufzustellen, faktisch entbunden werden.

1374 Siehe Kapitel 5 A. IV. 3. a).

1375 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 103 – European Super League Company S.L.; zustimmend auch Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, Kapitel S. 243.

1376 Cukurov, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball, S. 197 f.; Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 246 f.; Hellenenthal, Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts, S. 103. Auch nach GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 114 – European Super League Company S.L. müssten die Kriterien „klar, objektiv und so detailliert wie möglich“ sein.

1377 GA Rantos, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 118 – European Super League Company S.L.

Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit für Konkurrenzveranstalter würde aber erheblich zur Marktverschließung beitragen.¹³⁷⁸

Die nunmehr verabschiedeten UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions (UEFA-ARICC), welche die bisherigen Genehmigungsbestimmungen ersetzen, bezwecken unmittelbar keine Erhaltung oder Förderung der Competitive Balance¹³⁷⁹ und enthalten auch keine dahingehenden (rechtmäßigen) Vorschriften.¹³⁸⁰ Haug schlägt daher eine Regelung vor, die sicherstellen soll, dass die Competitive Balance in den nationalen Ligen nicht unter dem Konkurrenzwettbewerb leidet. Die Regelung könne den Anforderungen der Kontextanalyse genügen, wobei im Rahmen der Angemessenheit zu berücksichtigen sei, dass es nicht unbillig sei, Klubs einer Super League bestimmten Anforderungen zu unterwerfen, wenn jene auch weiterhin an nationalen Wettbewerben teilnehmen. Zudem dürfe man an den Konkurrenzveranstalter in Hinblick auf die Gewährleistung der Competitive Balance keine überzogenen Anforderungen stellen. Ohne sachlichen Grund könne vom Konkurrenzveranstalter daher kein höherer Beitrag zur Competitive Balance in den nationalen Ligen verlangt werden als ihn die UEFA-Klubwettbewerbe leisten.¹³⁸¹ Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, zweifelhaft ist jedoch Haugs Auffassung, dass die UEFA-Klubwettbewerbe zu einer gewissen Competitive Balance in den nationalen Ligen beitragen. Sportökonomische Untersuchungen kommen zum gegenteiligen Ergebnis.¹³⁸² Es ist zwar zutreffend, dass die größeren Ligen mehrere Startplätze für die Champions League erhalten und somit bis zu vier Teilnehmer pro Land an den hohen Erlösen partizipieren können, sodass jedenfalls in den großen Ligen ein spannender Kampf um die Meisterschaft gefördert werden könnte. Allerdings trifft dies nur auf die großen Ligen zu. Die kleineren Ligen dagegen haben weniger Startplätze, sodass teilweise nur ein Verein sicher¹³⁸³ von den hohen Erlösen profitieren kann.

1378 Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 249 f.

1379 Vgl. Art. 3 UEFA-ARICC, abrufbar unter https://documents.uefa.com/v/u/_rmtm inDpysQUj1VGB01HA, zuletzt abgerufen am 28. August 2023. Allerdings soll nach Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 243 die Verfolgung dieses Ziels mittels Auslegung angenommen werden können.

1380 Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 319. Siehe insbesondere zu Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 287.

1381 Haug, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 324.

1382 Siehe S. 119, dort Fn. 593 u. S. 133, dort Fn. 655.

1383 Abhängig von den Länder-Koeffizienten erhalten die verschiedenen Ligen eine unterschiedliche Anzahl an Startplätzen, von denen allerdings nicht alle eine

Dies birgt jedoch das Risiko einer Dynastie: Durch die hohen Erlöse kann der qualifizierte Verein weiter in seine Spielstärke investieren und sich von der Konkurrenz absetzen. Aber auch in Bezug auf die großen Ligen ist das Argument zweifelhaft. *Haug* argumentiert, dass das Meisterschaftsrennen von herausgehobener Bedeutung sei, sodass die hohe Anzahl an Startplätzen und die damit verbundenen Einnahmen jenes befeuern könnten.¹³⁸⁴ Die Theorie der Subwettbewerbe, auf die *Haug* rekurriert, geht davon aus, dass es weniger die Ausgeglichenheit einer Liga in ihrer Gesamtheit sei, die zum Konsumenteninteresse beiträgt, sondern vielmehr die Existenz von Oligopolen innerhalb der jeweiligen Subwettbewerbe ausreichend sei, um die Zuschauer zu befriedigen. Die sportökonomische Forschung zu den Subwettbewerben steht allerdings noch am Anfang und ist empirisch nur vereinzelt belegt.¹³⁸⁵ Es fehlt mithin (noch) an belastbaren Erkenntnissen, sodass dieses Argument einstweilen zurückzustellen ist. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Verteilung der Champions-League-Prämien in Bezug auf die kohärente und systematische Verfolgung des Ziels einer Competitive Balance problematisch ist: 30% der Gelder werden abhängig vom Klub-Koeffizienten ausgeschüttet. Damit werden Leistungen in der Vergangenheit honoriert, was insbesondere Spitzenclubs zugutekommt und zur Verfestigung der Wettbewerbspositionen beitragen kann.¹³⁸⁶ Nicht für die europäischen Wettbewerbe qualifizierte Vereine erhalten gerade einmal 4% der Erlöse aus dem sogenannten Solidartopf.¹³⁸⁷

Im Ergebnis lässt sich die Gründung einer Super League durch die UEFA mit einem Verweis auf die Competitive Balance derzeit nicht untersagen, auch wenn bei einer Ausgestaltung mit festem Teilnehmerfeld mit einem Absinken der Competitive Balance in den nationalen Ligen zu rechnen ist.¹³⁸⁸

direkte Qualifikation für die Gruppenphase der Champions League bedeuten. Einige Plätze für die Gruppenphase werden in Playoffs vergeben.

1384 *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 325.

1385 Siehe Kapitel 2 C. III. 3. und Kapitel 2 C. III. 4.

1386 *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, S. 317 f. m.w.N.

1387 Sport1 vom 13. März 2021, abrufbar unter <https://www.sport1.de/news/fussball/bundesliga/2021/03/uefa-reformen-fans-von-bvb-und-fc-bayern-solidarisieren-sich>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

1388 *Heermann*, FAZ vom 15. März 2023 meint, mit dem anstehenden Urteil des EuGH in der Rechtssache *European Super League S.L.* sei das Thema noch nicht erledigt. Vielmehr sei zu erwarten, dass die Super League aufgrund der neugefassten UEFA-

V. Zwischenfazit

Das Wettbewerbsdesign hält einige Anknüpfungspunkte bereit, um die Competitive Balance eines Sportwettbewerbs zu steigern. Dabei handelt es sich oftmals um solche Maßnahmen, die eng mit der Organisation und der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs des sportlichen Wettbewerbs zusammenhängen, wie die Festlegung von Sportregeln oder des Spielmodus. Derartige Maßnahmen weisen ein geringes kartellrechtliches Konfliktpotential auf und könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Vorwurf eines Kartellverstoßes standhalten. Konflikte drohen indes, sobald der Versuch unternommen wird, konkurrierende Sportligen zu etablieren. Zu differenzieren ist dabei zwischen offenen, geschlossenen und teilweise geschlossenen Konkurrenz Wettbewerben. Entscheidend ist auch, ob nur die internationalen Wettbewerbe der UEFA ersetzt werden sollen und die Teilnehmer des Konkurrenz Wettbewerbs im Übrigen in ihren nationalen Ligen verbleiben wollen. Auf das Argument der Competitive Balance ist nur im Fall einer die nationalen und internationalen Wettbewerbe ersetzenden Konkurrenzliga, die indes nicht beabsichtigt ist, zurückzugreifen. Eine Untersagung einer international ersetzenden Konkurrenzliga mit dem Argument der Competitive Balance durch die UEFA kommt zwar grundsätzlich dann in Betracht, wenn die Vereine der Super League in den nationalen Wettbewerben verbleiben wollen, allerdings nicht auf Basis der in der Rechtssache *European Super League Company S.L.* einschlägigen Verbandsvorschriften. Problematisch ist insofern auch das gegenwärtige Auszahlungsmodell der Champions-League-Prämien durch die UEFA.

Vorgeschlagen wird daher an dieser Stelle, im DFB-Pokal auch Zweitligisten das Heimrecht einzuräumen, wenn diese auf Bundesligisten treffen. Zudem wird angeregt, die Einführung von Playoffs um die Meisterschaft in der Bundesliga wieder ernsthaft zu diskutieren. Sie könnten das Meisterschaftsrennen spannender gestalten und die oft als „langweilig“ empfundene Dominanz des FC Bayern München brechen. Daneben wären noch eine Umstellung auf die 2-Punkte-Regel und die Abschaffung der Rückpassregel durchführbar, allerdings könnte dies zulasten der Attraktivität gehen.

ARICC eine Genehmigung bei der UEFA für den Spielbetrieb beantragen und der Streit sodann in die nächste Runde gehen werde.

B. Talentmarkt

Durch die Regulierung des Talentmarktes lässt sich die Spielstärke der Mannschaften beeinflussen und somit mittelbar Einfluss auf die Competitive Balance nehmen. In den USA geschieht dies beispielsweise durch Gehaltsobergrenzen, das *Draft*-System oder zahlenmäßige Begrenzungen des Spielerkaders. Während letztere kaum untersucht ist und eine Wirkung auf die Competitive Balance zweifelhaft ist, dürfte ein *Draft*-System im europäischen Fußballsport kaum umsetzbar sein.¹³⁸⁹ Nachfolgend sollen daher lediglich die Gehaltsobergrenze, die Regulierung von Spielerberatern, der bereits vom EuGH entschiedene Fall zu den Transferrestriktionen sowie die Beschränkung von Leihverträgen untersucht werden.

I. Gehaltsobergrenzen

Zuletzt waren Gehaltsobergrenzen wiederholt Gegenstand der öffentlichen Debatte, insbesondere im Transfersommer 2021, als der Wechsel von *Lionel Messi* zu Paris Saint-Germain Schlagzeilen machte.¹³⁹⁰ Teilweise konnte man den Eindruck gewinnen, es handele sich bei Gehaltsobergrenzen um ein Allheilmittel, um unerwünschten Auswüchsen im Profifußball entgegenzutreten: So soll die Gehaltsobergrenze nicht nur den ethischen Werten des Sports dienen (Ist der Sport ethischer, wenn *Messi* statt 40 Millionen „nur“ 30 Millionen Euro im Jahr verdient? Woher kommt überhaupt die Vorstellung, dass aufgrund freier Preisbildung zustande gekommene hohe Gehälter unethisch seien?), sondern auch zur finanziellen Stabilität (Kostenreduktion durch Preisabsprachen zulasten Dritter – der Inbegriff einer eigenwirtschaftlich motivierten Zielsetzung) und letztlich auch zur Steigerung der Competitive Balance (dazu sogleich) beitragen. Die „Taskforce Profifußball“ der DFL schlug in ihrem Abschlussbericht die Deckelung von Spielergehältern durch unterschiedliche Formen eines *Salary Cap* vor.¹³⁹¹

Neben der Auswahl der „richtigen“ Art¹³⁹² der Gehaltsobergrenze bestehen weitere praktische Probleme: Zunächst kommt nur die Einführung auf europäischer Ebene in Betracht, da eine rein nationale Lösung die internationale Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Vereine nicht unerheblich

1389 Siehe Kapitel 2 D. VII.

1390 Siehe Kapitel 1 A.

1391 DFL, Ergebnisbericht Taskforce Zukunft Profifußball, S. 5.

1392 Zu den Gestaltungsmöglichkeiten siehe Kapitel 2 D. III.

beeinträchtigen würde. Zudem bereitet die Festlegung der konkreten Höhe einer absoluten Gehaltsobergrenze aufgrund großer Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Spielräume (gerade auf europäischer Ebene, wenn man die Spitzenclubs der Top-5-Ligen mit Abstiegs kandidaten der kleineren Ligen „über einen Kamm schert“) Schwierigkeiten: Orientiert sich die Gehaltsobergrenze an den Etats der Spitzenclubs, wäre sie praktisch wirkungslos, da sich die breite Masse ohnehin nicht in solchen Sphären bewegt (was ja unter anderem der Anlass für derartige Erwägungen ist), wird die Obergrenze dagegen deutlich niedriger angesetzt, so würde dies einen unverhältnismäßigen Einschnitt für ebenjene Spitzenclubs bedeuten. Hier einen für alle beteiligten Vereine gangbaren Kompromiss zu finden, ist nicht trivial.¹³⁹³ Daneben müssen Umgehungsmöglichkeiten – etwa durch unverhältnismäßige Sponsoringverträge und sonstige Zuwendungen Dritter – ausgeschlossen werden, was eine ganze Interventions spirale zur Folge haben könnte.¹³⁹⁴

Gehaltsobergrenzen im Profisport in unterschiedlicher Ausprägung wurden bereits mehrfach auf ihre Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht untersucht und dabei teilweise für zulässig gehalten.¹³⁹⁵ Dabei wurde das Ar-

1393 *Fischinger/Kainer*, SpPrax 2021, 6, 7. Dieser Thematik könnte jedoch begegnet werden, indem man sich zunächst an den Spitzenclubs orientiert, diese Grenze über die Jahre unverändert lässt und sich unter „Zuhilfenahme“ der gegenwärtig hohen Inflation schrittweise einer Angleichung annähert. Ein ähnliches Modell schlagen *Haug/Funck*, SpuRt 2022, 91, 95 f. vor.

1394 Vgl. *von Mises*, Kritik des Interventionismus, S. 36: „*Es gibt eben keine andere Wahl als die: entweder von isolierten Eingriffen in das Spiel des Marktes abzusehen oder aber die gesamte Leitung der Produktion und der Verteilung an die Obrigkeit zu übertragen. Entweder Kapitalismus oder Sozialismus; ein Mittelding gibt es nicht.*“

1395 *Haug/Funck*, SpuRt 2022, 91, 92 f.; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 229 ff.; *Stopper*, Mehr sportlicher Wettbewerb durch begrenzte Umverteilung, S. 157 ff.; ablehnend *Bahners*; SpuRt 2003, 142 ff.; *Fischinger/Kainer*, SpPrax 2021, 56, 57 ff.; *Hannamann*, Kartellverbot und Abstimmung auf den Spielermärkten, S. 181 ff.; *dies.*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport; S. 426, 446; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 731 ff.; *ders.*, Salary Cap – Kartellrechtliche Grenzen; *Ianc/Bach*, NZKart 2021, 333, 336 ff.; *Kliesch*, Der Status des Profifußballers im Europäischen Recht, S. 307 ff.; *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fußballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 211 ff.; *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 568; *Preetz*, Wettbewerbsbeschränkendes Arbeitgeberverhalten, S. 241 ff., 252 ff.; *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 235 ff.; *Schopf*, Salary Caps vs. Kartellrecht, S. 35 ff.; differenzierend nach Ausgestaltung *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 679 ff.; *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 366.

gument der sportlichen Ausgeglichenheit oder auch Competitive Balance wiederholt diskutiert.¹³⁹⁶

Dass es sich bei der Festlegung von Gehaltsobergrenzen um einen Eingriff in die freie Preisbildung und somit eine denkbar schwere Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV handelt, bedarf keiner weiteren Erörterung,¹³⁹⁷ zudem kommt ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV in Betracht.¹³⁹⁸ Ist aber eine Rechtfertigung mithilfe der Kontextanalyse möglich?¹³⁹⁹ Neben den bereits thematisierten Forschungsergebnissen aus der Sportökonomie, deren Berücksichtigung eine Anerkennung der Competitive Balance als legitimes Ziel zwar theoretisch ermöglicht, aber praktisch vor schwer zu überwindende Hürden stellt, ergeben sich auf schon auf Ebene des legitimen Ziels weitere Probleme.

Wie bereits angedeutet, wird die potentielle Einführung von Gehaltsobergrenzen gleich durch ein ganzes Bündel an Motiven veranlasst sein, von denen die Verbesserung der Competitive Balance letztlich nur eines ist.¹⁴⁰⁰ Es besteht daher die Gefahr, dass in erster Linie eigenwirtschaftliche Zielsetzungen verfolgt werden, nämlich indem Spielergehälter reduziert und auf diese Weise die Etats der Clubs geschont werden. Dies würde der Verfolgung eines legitimen Ziels jedoch von vornherein entgegenstehen.¹⁴⁰¹ Sofern gewiefte Verbandsjuristen oder externe Rechtsberater die Funktionäre auf diese Problematik hinweisen und diese daher glaubwürdig nach außen vertreten, dass die Kosteneinsparung – wenn überhaupt – nur ein Nebeneffekt sei und vielmehr die Competitive Balance im Vordergrund

1396 Siehe zuletzt *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 310 ff.; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 735 f. *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 511 f.

1397 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 733 m.w.N.

1398 *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 239.

1399 *Heermann*, Verbandsautonomie in Sport, S. 730 hält die Kontextanalyse für nicht anwendbar, da europäische Ligawettbewerbe auch ohne Gehaltsobergrenze „wie geschmiert“ funktionieren würden. Zur Kritik an diesem der Immanenztheorie recht nahekommenen Kriterium siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. a) aa). Gleichwohl prüft *Heermann* hilfsweise die Voraussetzungen der Kontextanalyse.

1400 Sofern dies überhaupt angestrebt wird, was nachfolgend unterstellt wird. Dies ist in der Praxis allerdings zu prüfen, denn es ist eine verbandsautonome Entscheidung, welche legitimen Ziele in welchem Umfang verfolgt werden, sodass man dies den Verbänden nicht oktroyieren darf, siehe *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 735.

1401 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iii).

stehe, so wird man dem zunächst zwar kaum etwas entgegenhalten können. Allerdings liegt der Verdacht nahe, dass es sich nur um ein Lippenbekenntnis handeln könnte, wenn es bei der Einführung der Gehaltsobergrenze verbleibt und keine weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance eingeführt werden.¹⁴⁰² Um derartige Lippenbekenntnisse als solche zu entlarven, kommt dem Kriterium der Kohärenz entscheidende Bedeutung zu (dazu sogleich).¹⁴⁰³ Es scheint auch nicht ausgeschlossen, dass die Wettbewerbsbehörden und Gerichte in der Praxis zum Ergebnis kommen werden, dass die Einführung von Gehaltsobergrenzen nichtsdestotrotz vom Ziel der Kostenreduktion überdeckt werden, sodass auch aus diesem Grund Vorsicht geboten ist.

Verschiedentlich wurden Zweifel angebracht, ob die mögliche Einführung von Gehaltsobergrenzen das Ziel der Steigerung der Competitive Balance auch in kohärenter und systematischer Weise verfolgt.¹⁴⁰⁴ Dem vorgelagert ist die Frage der Eignung. Wie an anderer Stelle dargelegt, eignen sich absolute Gehaltsobergrenzen und Luxussteuern dazu, die Competitive Balance in einem Sportwettbewerb zu erhöhen, auch wenn dies bislang eher anhand von Modellen und nur teilweise durch Empirie belegt ist.¹⁴⁰⁵ Dies gilt jedoch nicht für relative Gehaltsobergrenzen, da sich diese an der individuellen finanziellen Stärke der Clubs orientieren und somit nicht geeignet sind, eine Angleichung zu bewirken.¹⁴⁰⁶ Während *Fischinger/Kainer* auf geplante Maßnahmen der UEFA abstellen, die die durch die Einführung von Gehaltsobergrenzen angestrebte verbesserte Competitive Balance konterkarieren,¹⁴⁰⁷ stellt *Heermann* auf praktische Probleme (konkrete Festlegung der Obergrenze und Umgehungsmöglichkeiten) ab, um die Inkohärenz zu begründen, daneben seien Gehaltsobergrenzen allein nicht ausreichend, um ein wirtschaftliches Gleichgewicht herzustellen.¹⁴⁰⁸ Letzterem Argument ist zu entgegnen, dass keine wirtschaftliche, sondern

1402 *Heermann*, CaS 2017, 191, 204.

1403 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 390 f.

1404 *Fischinger/Kainer*, SpoPrax 2021, 56, 59; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 738 ff.; siehe auch *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 316.

1405 Kapitel 2 D. III.

1406 So auch *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 311 f.; *Haug/Funck*, SpuRt 2022, 91, 94; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 738 f.

1407 *Fischinger/Kainer*, SpoPrax 2021, 56, 59.

1408 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 740 f.

eine sportliche Ausgeglichenheit angestrebt wird und Regulierungen des Talentmarktes in Gestalt einer Gehaltsobergrenze dazu geeignet sind, das sportliche Ungleichgewicht trotz weiterhin bestehender Unterschiede in der Finanzstärke zu nivellieren. Der Sinn und Zweck einer Gehaltsobergrenze ist es gerade, dass die finanziell besser gestellten Clubs nicht mehr unbegrenzt auf ihre Ressourcen zurückgreifen können, um in ihre Spielstärke zu investieren.¹⁴⁰⁹ Soweit die praktischen Probleme gelöst werden können (auch wenn dies gegenwärtig unrealistisch ist) und keine im Widerspruch stehenden Statuten¹⁴¹⁰ sowie Ausnahmeregelungen¹⁴¹¹ erlassen werden, ist es durchaus möglich, dass mit der Einführung von absoluten Gehaltsobergrenzen sowie Luxussteuern das Ziel der Steigerung der Competitive Balance in kohärenter und systematischer Weise verfolgt wird.¹⁴¹²

Auf Ebene der Erforderlichkeit (und auch der Inhärenz) wird man zunächst feststellen müssen, dass die Einführung von absoluten harten Gehaltsobergrenzen sowie Luxussteuern nicht alternativlos ist. Vielmehr ist dies nur einer von mehreren Anknüpfungspunkten, um die Competitive Balance zu beeinflussen. Wenn man sich erneut vor Augen führt, dass sich die Competitive Balance aus Wettbewerbsdesign und Spielstärke zusammensetzt und die Spielstärke wiederum von der Regulierung des Talentmarkts und den finanziellen Möglichkeiten der Clubs abhängt,¹⁴¹³ wird deutlich, dass jedenfalls auf Ebene der finanziellen Mittel eine ganze Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung stehen, auf die Competitive Balance Einfluss zu nehmen.¹⁴¹⁴ So wurden unter anderem das UEFA Financial Fairplay, die „50+1“-Regel, die Reduzierung der Champions-League-Preisgelder sowie verstärkte Umverteilungsmaßnahmen als milderes Mittel vorgeschla-

1409 Schellhaaf/Enderle, Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der Bundesrepublik Deutschland, S. 42. Vgl. auch Kapitel 2 D. VIII.: So wird die Spielstärke durch die finanziellen Ressourcen der Clubs und die Regulierung des Talentmarkts beeinflusst.

1410 Zu diesem Aspekt Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iv).

1411 Soft Caps erweisen sich insofern als problematisch, siehe hierzu Mertens, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 38 f.

1412 So im Ergebnis auch Hahn, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 316 f.

1413 Hierzu Kapitel 2 D. VIII.

1414 Zugunsten der Verbände wird angenommen, dass Maßnahmen auf Ebene des Wettbewerbsdesigns nicht vergleichbar auf die Competitive Balance wirken wie solche, die an der Spielstärke anknüpfen, siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. d).

gen.¹⁴¹⁵ Anders als Maßnahmen, die an das Wettbewerbsdesign anknüpfen, haben solche Gestaltungen einen vergleichbaren Einfluss auf die Competitive Balance wie Gehaltsobergrenzen, da beide mittelbar an die Spielstärke anknüpfen.

Insbesondere den verstärkten Umverteilungsmaßnahmen wird zugesprochen, in gleicher Weise eine sportliche Ausgeglichenheit zu fördern und dabei wettbewerbsschonender zu sein.¹⁴¹⁶ Gegner der Umverteilungsmechanismen verweisen in ihrer Argumentation auf die angeblich zweifelhafte Wirkung jener Mechanismen auf die Competitive Balance.¹⁴¹⁷ Dabei vernachlässigen sie jedoch, dass sich die Studien, die keinen Effekt der Einnahmenumverteilung auf die Competitive Balance feststellen können, auf amerikanische Clubs mit dem Ziel der Gewinnmaximierung beziehen. In Europa dagegen, wo Sportökonomien überwiegend von dem Ziel der Siegmaximierung ausgehen, kann ein positiver Effekt von Umverteilungsmechanismen auf die Competitive Balance festgestellt werden.¹⁴¹⁸ Gleiches gilt für die Trittbrettfahrerproblematik, vor der in diesem Zusammenhang gewarnt wird:¹⁴¹⁹ Die Trittbrettfahrerproblematik stellt sich nur dann, wenn auch tatsächlich die Gefahr besteht, dass die Clubs ihre Profite auf Kosten der Spielstärke maximieren. Da aber im europäischen Fußball von primär siegmaximierenden Clubs ausgegangen wird, ist dies nicht zu befürchten.¹⁴²⁰ Zudem wird diese Gefahr durch die Möglichkeit des Abstiegs weiter abgemildert.¹⁴²¹ Nicht überzeugen kann auch der Ansatz, dass den Verbänden bei verbleibenden Zweifeln über die Wirksamkeit eine Einschät-

1415 Zuletzt *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 329–357.

1416 *GA Lenz*, Schlussanträge vom 20. September 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4930 Rn. 226; *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 684; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 742; *Pretz*, Wettbewerbsbeschränkendes Arbeitgeberverhalten, S. 254; a.A. *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S.346 – 355; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 234; offengelassen von *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 550–554.

1417 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 351; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 134 ff.

1418 Siehe Kapitel 2 D. II.

1419 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 354 f.

1420 Siehe Kapitel 2 A. IV.

1421 Siehe Kapitel 2 D. I. 2.

zungsprärogative verbleiben müsse.¹⁴²² Stattdessen ist diese Frage objektiv zu beantworten, wobei den Verbänden bei entsprechendem Vorbringen des Gegners eine sekundäre Darlegungslast obliegt.¹⁴²³ Dem Argument, dass es außerdem kein „entweder oder“ sein müsse, also Gehaltsobergrenzen und Umverteilungsmechanismen parallel existieren könnten, wie es in den USA der Fall sei,¹⁴²⁴ ist zu entgegnen, dass die Gehaltsobergrenzen dort nur existieren, weil sie durch die Vereinbarung in einem Tarifvertrag vom Kartellrecht ausgenommen sind.¹⁴²⁵ Wollen dagegen europäische Sportverbände den Sportlern die Gehaltsobergrenze per Satzung auferlegen, müssen die Sportverbände sich dabei am Kartellrecht messen lassen, wobei mildere Mittel prinzipiell Vorrang haben. Insofern käme die Einführung von Gehaltsobergrenzen allenfalls als ultima ratio in Betracht.

Wollte man noch die Verhältnismäßigkeit prüfen, so ist in Bezug auf absolute harte Gehaltsobergrenzen kaum vorstellbar, dass die Verhängung eines Preiskartells angemessen ist, um die Competitive Balance zu steigern. Unter Rückgriff auf die „je-desto“-Formel ist zunächst festzustellen, dass es sich bei Gehaltsobergrenzen – einer horizontalen Preisabsprache – um einen der denkbar schwersten Wettbewerbsverstöße handelt. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Rechtfertigung. Es ist schon fraglich, ob überhaupt Ziele denkbar sind, deren Verfolgung einen derart schweren Wettbewerbsverstoß aufwiegen kann.¹⁴²⁶ Die Förderung der Competitive Balance – selbst wenn man die Gültigkeit der Unsicherheitshypothese unterstellt – gehört nicht dazu. Denn letztlich handelt es sich bei der Competitive Balance – bei aller Begeisterung für den Sport – nur um einen Faktor (von vielen), der das Produkt Sportwettbewerb für die Zuschauer attraktiv machen soll. Keineswegs steht die Competitive Balance dabei auf einer Stufe mit überragenden Allgemeininteressen wie dem Gesundheits- oder Umweltschutz. Wollte man die Competitive Balance genügen lassen, so würde man letztlich zugunsten der Attraktivitätssteigerung eines Produktes Preiskartelle zulassen. Mit welcher Begründung könnte man dann beispielsweise noch Herstellern von Luxusgütern unter-

1422 So aber *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 355; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 136; siehe zu diesem Aspekt Kapitel 4 B. VIII. 4. b) aa).

1423 Siehe Kapitel 4 B. VIII. 4. b) bb).

1424 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 355.

1425 Siehe Kapitel 3 C. I.

1426 Zweifelnd *Kokott/Dittert*, Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art. 101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, S. 20.

sagen, ihre Preise abzusprechen, um für ein entsprechendes Publikum, das von hohen Preisen angezogen wird (Snob-Effekt), attraktiv zu sein? Mithin steht eine gesteigerte Competitive Balance in keinem angemessenen Verhältnis zu der Verhängung von absoluten harten Gehaltsobergrenzen, sodass eine Rechtfertigung auch aus diesem Grund ausscheidet.¹⁴²⁷

In Bezug auf Luxussteuern wird man ähnliche Erwägungen anstellen müssen, wobei die Bewertung abhängig von der konkreten Ausgestaltung ist: Wirken die Strafzahlungen aufgrund ihrer Höhe prohibitiv, haben sie den gleichen Effekt wie eine absolute harte Gehaltsobergrenze und sind daher nicht zulässig. Geringere Strafzahlungen dagegen haben nur einen kleineren Effekt auf die Preisbildung am Spielermarkt und könnten daher unter Umständen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.¹⁴²⁸ Zu berücksichtigen ist dann allerdings, dass der Effekt auf die Competitive Balance geringer wäre, was wiederum die Eignung in Frage stellt. Bei genauer Betrachtung stellt sich die konkrete Ausgestaltung einer Luxussteuer daher als Gratwanderung dar: Je stärker die Luxussteuer in die freie Preisbildung eingreift, desto geeigneter ist sie, die Competitive Balance zu erhöhen, gleichzeitig wird es unwahrscheinlicher, dass sie als angemessen angesehen werden kann. Dasselbe gilt umgekehrt entsprechend.

Eine Freistellung einer Gehaltsobergrenze oder Luxussteuer aufgrund Art. 101 Abs. 3 AEUV scheitert bereits daran, da die Vorteile auf dem Spielermarkt, auf dem die Wettbewerbsbeschränkung eintritt, allenfalls mittelbare sind, sodass von einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher nicht ausgegangen werden kann.¹⁴²⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits auf praktischer Ebene Schwierigkeiten bestehen, einen geeigneten Vorschlag für Gehaltsobergrenzen zu machen. Sofern diese als absolute harte Gehaltsobergrenze oder als Luxussteuer ausgestaltet sind, sind sie aber grundsätzlich gut geeignet, die Competitive Balance zu steigern. Ob dieses Ziel aber tatsächlich verfolgt wird, muss im Einzelfall genau geprüft werden, da die Gefahr besteht, dass es sich hierbei nur um ein vorgeschobenes Ziel handelt, um die angestrebte Kostensenkung zulasten der Spieler zu verschleiern. Scheitern wird die Einführung einer Gehaltsobergrenze spätestens bei der Erforderlichkeit auf-

1427 So auch *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 561 ff.; a.A. *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 358 ff.; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S 233 f.

1428 *Breuer*, Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele, S. 685; ähnlich *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 567.

1429 Siehe Kapitel 4 C. III.

grund der Möglichkeit einer gesteigerten Einnahmenumverteilung, zudem wird man Gehaltsobergrenzen kaum als verhältnismäßig ansehen können.

II. Spielervermittler-Reglement

Zum Stand der Bearbeitung dieser Arbeit ist am Bundesgerichtshof ein Rechtsstreit zwischen dem DFB und einer Spielerberateragentur über die Zulässigkeit des DFB-Spielervermittlerreglements anhängig.¹⁴³⁰ Die Vorinstanz, das OLG Frankfurt a.M., hatte zuvor Teile davon für unzulässig erklärt. Dagegen hat es entschieden, dass § 7 Abs. 3 des DFB-Reglements für Spielervermittlung (RfSV) keinen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV darstelle. Nach § 7 Abs. 3 RfSV müssen die Vereine sicherstellen, dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer nicht an Vermittler gehen oder von diesen geleistet werden. Der Vermittler muss sich verpflichten, keine entsprechenden Zahlungen anzunehmen. Damit soll verhindert werden, dass ein Spielervermittler bei der Hinvermittlung eines Spielers zu einem Verein mit diesem eine Absprache treffen darf, wonach ihm bei einem späterem – auch ohne Zutun des Vermittlers ausgehandeltem – Weitertransfer des Spielers eine Art erfolgsabhängige Zusatzprovision dahingehend zustehen soll, dass er an dem Transfererlös unmittelbar oder mittelbar profitiert.¹⁴³¹

Das Gericht argumentierte, dass damit das legitime Ziel verfolgt werde, eine wirtschaftlich motivierte Einflussnahme der Spielervermittler auf den eigentlichen Spielbetrieb einzudämmen: Der sportliche Wettkampf und die Chancengleichheit der Fußballmannschaften würden maßgeblich durch die Qualität der in den einzelnen Wettbewerben antretenden Mannschaften bestimmt. Die Qualität einer Fußballmannschaft hänge nicht nur von der Spielstärke der einzelnen Spieler, sondern vor allem von dem Zusammenspiel der Spieler im Rahmen des Kaders ab. Eine Konstanz im Kader der Mannschaften durch Vertragsstabilität der Spieler ermögliche ein qualitativ höherwertiges Training und erweitere die Handlungsfähigkeiten der Mannschaftstrainer und ihrer sportlichen Assistenten. Umgekehrt könne dagegen die sportliche Entwicklung einer Fußballmannschaft in erheblichem Maße beeinträchtigt werden, wenn der Spielerkader während der

1430 Az. KZR 71/21. Mit Beschluss vom 13. Juni 2023, GRUR-RS 2023, 13220 hat der BGH dem EuGH zwei Fragen bezüglich der Anwendbarkeit der Kontextanalyse zur Vorabentscheidung vorgelegt, siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. a) dd).

1431 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30. November 2021 – 11 U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186, 194 Rn. 127 f. – Spielervermittler-Reglement.

jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten durch ein oder mehrere Ab- und/oder Zugänge in seiner Zusammensetzung verändert werde. Spielervermittler hätten einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf das Transfersgeschäft im deutschen und internationalen Profi-Fußball. Der DFB sei satzungsmäßig berufen, die Attraktivität und Qualität des Fußballsports zu wahren und zu fördern. Er habe damit ein legitimes Interesse daran, dass sich die sportliche Stärke der einzelnen Vereinsmannschaften optimal entfalten könne, sodass in dieser Hinsicht die Chancengleichheit im Wettkampfbetrieb sichergestellt sei.¹⁴³²

Auch wenn das OLG Frankfurt a.M. nicht ausdrücklich von der Competitive Balance spricht, legt der Inhalt nahe, dass sie zumindest gemeint ist. Dafür spricht jedenfalls das Verständnis, dass die Attraktivität des sportlichen Wettbewerbs für den Zuschauer aus der Chancengleichheit resultiere, die wiederum durch die Qualität einer Mannschaft bestimmt werde. Es liegt also nahe, dass das OLG Frankfurt a.M. mit der Chancengleichheit nicht nur objektiv gleiche Startbedingungen, sondern tatsächlich ein gewisses sportliches Gleichgewicht meint.¹⁴³³ Dafür spricht auch der Gesamtkontext, in dem das Reglement des DFB zu lesen ist: Der Weltverband FIFA hat derweil ein neues Spielervermittler-Reglement erlassen, welches unter anderem vorsieht, dass die Servicegebühr der Spielerberater auf maximal 10% der Ablösesumme sowie höchstens 3% des Spielergehalts begrenzt wird.¹⁴³⁴ Der Zweck der neuen Regulierung soll es unter anderem ausdrücklich sein, die Competitive Balance zu erhalten, wobei eine genaue Begründung ausbleibt, wie diese Regelung zu mehr Competitive Balance beitragen soll.¹⁴³⁵

1432 OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 30. November 2021 – 11 U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186, 194 Rn. 132 ff. – Spielervermittler-Reglement.

1433 Zu Recht kritisiert *Podszun*, NZKart 2022, 181, 184 die Oberflächlichkeit der Aussagen des OLG Frankfurt.

1434 Art. 15 Ziff. 2 FIFA Football Agent Regulations, abrufbar unter <https://digitalhub.fifa.com/m/1e7b741fa0fae779/original/FIFA-Football-Agent-Regulations.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

1435 Art. 1 lit. e) FIFA Football Agent Regulations. Das neue Spielervermittler-Reglement der FIFA hat derweil zu juristischen Auseinandersetzungen geführt, siehe insoweit jüngst CAS, Schiedsspruch vom 24. Juli 2023 – 2023/O/9370 – PROFAA v. FIFA; LG Dortmund, Urteil vom 24. Mai 2023 – 8 O 1/23 (Kart), GRUR-RS 2023, 11204 – FIFA-Fußball-Spielervermittler-Reglements; LG Mainz, Beschluss vom 30. März 2023 – 9 O 129/21, GRUR-RS 2023, 14834 – FIFA-Spielervermittlerregime.

Sofern man darin berechtigterweise eine Wettbewerbsbeschränkung gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV erkennt,¹⁴³⁶ stellt sich die Frage, ob sich diese Beschränkung mittels Kontextanalyse rechtfertigen ließe.¹⁴³⁷ Verfängt das Argument des OLG Frankfurt a.M., dass mehr Kaderkonstanz und Vertragsstabilität, die durch die Restriktionen der freien Tätigkeit von Spielerberatern erreicht werden sollen, zu mehr Competitive Balance führen oder handelt es sich nur um eine scheinbare Plausibilität?

Mit einer ganz ähnlichen Argumentation wurden in der Vergangenheit Transferrestriktionen begründet: So wurde befürchtet, dass sich die reichsten Vereine die besten Spieler sichern würden, wenn keine Ablösesummen zu zahlen wären. Auf diese Weise wurde von den Verbänden die sogenannte *Reserve Rule* gerechtfertigt, die in Europa erst durch das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Bosman* sein Ende fand.¹⁴³⁸ Die Ratio dahinter ist die gleiche wie im Fall von Restriktionen der Spielerberaterstätigkeit: Freie Transfers führten zu geringerer Competitive Balance. Einschränkungen des freien Spielermarktes, etwa durch eine Regulierung des Transfermarktes oder Restriktionen der Spielerberaterstätigkeit, führten zu mehr Competitive Balance. Ein Beleg für diese Behauptung konnte jedoch bislang nicht erbracht werden. Vielmehr deuten einige Studien darauf hin, dass das Gegenteil zutrifft, nämlich dass ein freier Spielermarkt zu mehr Competitive Balance führt.¹⁴³⁹ Aus diesem Grund hat letztlich auch der EuGH in der Rechtssache *Bosman* das Argument der UEFA, die Transferregeln führten zu einem höheren sportlichen Gleichgewicht, zurückgewiesen. Denn schließlich hätten die Transferregeln weder verhindert, dass

1436 BGH, Beschluss vom 13. Juni 2023 – KZR 71/21, GRUR-RS 2023, 13220 Rn. 20 f.; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 30. November 2021 – II U 172/19 (Kart), GRUR-RR 2022, 186, 188 Rn. 64 – Spielervermittler-Reglement; zuvor schon LG Frankfurt am Main, Urteil vom 24. Oktober 2019 – 2-03 O 517/18, NZKart 2020, 267, 268 Rn. 85; zustimmend *Knauer*, Das Recht der Spielervermittlung im deutschen Berufsfußball, S. 113. *Podszun*, NZKart 2022, 181, 185 meint sogar, dass die Klausel in den hochsensiblen Bereich der Preisregulierung falle und bedenklich nah an einer Kernbeschränkung sei.

1437 *Knauer*, Das Recht der Spielervermittlung im deutschen Berufsfußball, S. 133 hält die Kontextanalyse für nicht anwendbar, da allein der Schutz wirtschaftlicher und finanzieller Interessen bezweckt werde; zweifelnd auch *Podszun*, NZKart 2022, 181, 184; *Soldner/Gastell*, SpoPrax 2022, 74, 79. In der Tat liegt aufgrund fehlender Kohärenz die überwiegende Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele nahe, siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iii), zur fehlenden Kohärenz sogleich.

1438 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505 – *Bosman*.

1439 Siehe Kapitel 2 D. IV.

sich die reichsten Vereine die Dienste der besten Spieler sichern, noch, dass die verfügbaren finanziellen Mittel ein entscheidender Faktor beim sportlichen Wettkampf sind und dass das Gleichgewicht zwischen den Vereinen dadurch erheblich gestört wird.¹⁴⁴⁰ Es bestehen daher erhebliche Zweifel an der Gültigkeit des vom DFB vorgebrachten Arguments, dass mehr Kaderkonstanz und Vertragsstabilität die Competitive Balance positiv beeinflussen.¹⁴⁴¹

Selbst wenn man jedoch dem DFB in dieser Argumentation folgen würde, bestehen dennoch Zweifel an der kohärenten und systematischen Verfolgung des legitimen Ziels. Denn wenn man in der Kaderkonstanz und der Vertragsstabilität offenbar den Schlüssel zur Erreichung einer verbesserten Competitive Balance erblickt, so stellt sich die Frage, warum man dann nur die Tätigkeit der Spielerberater reguliert, die einen allenfalls mittelbaren Einfluss auf die Kaderzusammensetzung haben, und nicht stattdessen direkten Einfluss auf das Transfersystem selbst nimmt. So wären neben der *Reserve Rule*, die bis zum Urteil des EuGH in der Rechtssache *Bosman* im europäischen Fußball Gültigkeit hatte, auch weitere Regulierungen des Spielermarktes denkbar. Beispielsweise könnte man Mindestvertragslaufzeiten festsetzen oder den Wechsel eines Spielers vor Ablauf seines Vertrages untersagen. Derartige Regulierungen würden die Vertragsstabilität und Kaderkonstanz unmittelbar beeinflussen, sodass die Argumente der Sportverbände deutlich glaubwürdiger wären. Es drängt sich daher erneut der Verdacht auf, dass das Argument der Competitive Balance nur vorgehoben ist, um „unerwünschten Auswüchsen“ des Profifußballs in Gestalt wachsender Einflussnahme und Umsätze von Spielerberatern entgegenzuwirken.

Schließlich hat schon *Generalanwalt Lenz* in der Rechtssache *Bosman* auf Alternativen zu Transferrestriktionen hingewiesen, insbesondere auf die Möglichkeit einer verstärkten Umverteilung.¹⁴⁴²

1440 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 510, Rn. 107 – *Bosman*.

1441 So auch *Heermann*, WRP 2023, 524, 528 in Bezug auf den Vergütungsdeckel für Spielerberater; siehe zuletzt auch LG Dortmund, Urteil vom 24. Mai 2023 – 8 O 1/23 (Kart), GRUR-RS 2023, 11204 Rn. 105 f., 121 – FIFA-Fußball-Spielervermittler-Reglements; a.A. ohne nähere Begründung CAS, Schiedsspruch vom 24. Juli 2023 – 2023/O/9370 Rn. 283, 289 – PROFAA v. FIFA.

1442 *GA Lenz*, Schlussanträge vom 20. September 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4930 Rn. 226 ff. – *Bosman*.

Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass die Argumentation des OLG Frankfurt a.M. einer rechtlichen Überprüfung in der Revision standhalten kann.

III. Leihverträge

Am 1. Juli 2022 traten neue Regularien der FIFA bezüglich der Verleihung von Spielern in Kraft. Vorgesehen ist eine schrittweise Reduzierung der maximal zu verleihenden Spieler auf höchstens sechs pro Verein. Dies soll die Hortung von Spielern durch die Vereine reduzieren, wobei Jugendspieler bis 21 Jahre von der Regelung ausgenommen sind. Durch diese Regularien soll die Competitive Balance erhöht werden.¹⁴⁴³

Im Unterschied zu einem regulären Transfer wechselt der Spieler bei einer Leihe den Verein nicht dauerhaft, sondern ist nur für eine bestimmte Zeit „ausgeliehen“ und kehrt nach Ablauf der Leihperiode zu seinem alten Verein zurück. Dies kann insbesondere für jüngere Spieler vorteilhaft sein, die noch nicht genügend Spielstärke besitzen, um in ihren Stammvereinen regelmäßig eingesetzt zu werden. Häufig erfolgen daher Leihen an schwächere Clubs, wo der jüngere Spieler Erfahrung und Spielpraxis sammeln soll. Der schwächere Club profitiert insoweit, als dass er sich hoch veranlagte Spieler für einen bestimmten Zeitraum ohne die Zahlung einer hohen Ablösesumme sichern kann. Beispielhaft ist Philipp Lahm zu nennen, der während seiner Leihe vom FC Bayern München zum VfB Stuttgart zum Nationalspieler reifte und später auch in München Stammspieler wurde. Aber auch sonst kommt eine Leihe in Betracht, um das Risiko eines „Fehlkaufs“ zu reduzieren: Eine zunächst vereinbarte Leihe wird mit einer Kaufoption oder -pflicht versehen, die an den Eintritt bestimmter Bedingungen geknüpft ist.

Eine Begründung seitens der FIFA, wie genau die Begrenzung der Anzahl der Leihspieler die Competitive Balance steigern soll, erfolgt nicht. Dies war bislang auch – soweit ersichtlich – nicht Gegenstand sportökonomischer Untersuchungen, sodass über die Beweggründe nur gemutmaßt werden kann. Den behaupteten Zusammenhang zwischen der Hortung von Spielern und sportlichem Erfolg gilt es daher kritisch zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Transferrechte an den

1443 *FIFA*, Pressemitteilung vom 20. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.fifa.com/about-fifa/organisation/media-releases/fifa-to-introduce-new-loan-regulations>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

verliehenen Spielern bereits dem Club gehören, der sie verleiht. Werden die Spieler verliehen, so wird das eigene Team um die Spielstärke des jeweiligen Spielers geschwächt und das aufnehmende Team entsprechend verstärkt. Es ist daher im Fall einer Leihe also eher mit einer Angleichung der Competitive Balance zu rechnen. Würde der Spieler nicht verliehen werden, so würde er stattdessen seinen Stammverein oder – falls er in der Mannschaftsaufstellung nicht berücksichtigt wird – jedenfalls keinen anderen Verein stärken. Es leuchtet also nicht ein, warum Leihen per se schädlich für die Competitive Balance sein sollten.

Es mag zutreffen, dass einige Vereine das Verleihen von Spielern als Geschäftsmodell begriffen haben und damit nicht unerhebliche Summen erwirtschaftet haben, mit denen sie ihren Kader verstärken konnten. Dieses Modell gestaltete sich folgendermaßen: Für vergleichsweise wenig Geld wurden Spieler verpflichtet, die sodann verliehen wurden. Wenn sie sich gut entwickelten, konnten sie später mit Gewinn weitertransferiert werden, ohne dass sie auch nur einen Einsatz für den Stammverein gehabt hätten.¹⁴⁴⁴ Für derartige Exzesse war vor allem der FC Chelsea bekannt.¹⁴⁴⁵ Sollten die erwirtschafteten Transfererlöse den Ausschlag gegeben haben, die Summe der Leihspieler zu begrenzen, wenn es also in der Sache um eine Begrenzung einer Einnahmenquelle geht, so stünde mit der Umverteilung der Einnahmen eine weitaus zielgenauere Maßnahme zur Verfügung. Im Übrigen steht die kohärente und systematische Zielverfolgung in Frage, da es sich bei den Einnahmen aus den systematischen Leihgeschäften letztlich nur um eine von vielen Einnahmequellen der Vereine handelt. Es stellt sich also die Frage, warum genau diese (und nur diese) Einnahmequelle beschränkt wird.

In den Major Leagues der USA gibt es zahlenmäßige Begrenzungen des Spielerkaders (*Roster Limits*), die ähnlich wie die Beschränkung der Leihspieler das Horten von Spielern unterbinden sollen. Die Auswirkungen auf die Competitive Balance sind allerdings kaum belegt.¹⁴⁴⁶

Betrachtet man die Regularien der FIFA als Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV, wofür einiges spricht, so dürfte eine Rechtfertigung mithilfe der Kontextanalyse unter Zuhilfenahme des Arguments der Competitive Balance folglich ausscheiden. Zu vage ist die Begründung, die von der FIFA präsentiert wird, was den strengen Anforde-

1444 *Balkan*, Sport1 vom 29. Januar 2022.

1445 *Ghosh*, Foot the Ball vom 29. Januar 2022.

1446 Siehe Kapitel 2 D. VII.

rungen der Kontextanalyse keinesfalls genügen kann. Im Übrigen lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Begrenzung der Leihspielerzahl und der Competitive Balance nicht belegen.

IV. Reserve Rule

Die sogenannte *Reserve Rule*, nach der auch nach Ablauf eines Vertrages eine Ablösesumme zu zahlen ist,¹⁴⁴⁷ wurde im berühmten Fall *Bosman* sportverbandsseitig mit dem Argument verteidigt, die Regel diene dazu, das finanzielle und sportliche Gleichgewicht zwischen den Vereinen aufrechtzuerhalten.¹⁴⁴⁸ Sportökonomische Studien haben jedoch ergeben, dass eine solche Restriktion keinen positiven Einfluss auf die Competitive Balance hat und womöglich sogar schädlich ist.¹⁴⁴⁹ Völlig zu Recht hat der EuGH dieses Argument daher mit der Begründung zurückgewiesen,

„... daß die Anwendung der Transferregeln kein geeignetes Mittel darstelle, um die Aufrechterhaltung des finanziellen und sportlichen Gleichgewichts in der Welt des Fußballs zu gewährleisten. Diese Regeln verhindern weder, daß sich die reichsten Vereine die Dienste der besten Spieler sichern, noch, daß die verfügbaren finanziellen Mittel ein entscheidender Faktor beim sportlichen Wettkampf sind und daß das Gleichgewicht zwischen den Vereinen dadurch erheblich gestört wird.“¹⁴⁵⁰

V. Zwischenfazit

In Bezug auf Restriktionen des Spielermarktes erweisen sich einzig absolute Gehaltsobergrenzen sowie eingeschränkt Luxussteuern als Maßnahme mit einem gesichert positiven Einfluss auf die Competitive Balance. Gehaltsobergrenzen wie Luxussteuern dürften trotz dieses Umstandes – unabhängig von ihrer individuellen Ausgestaltung, welche ihrerseits nur schwer zu überwindende praktische Probleme bereithält – einer kartellrechtlichen Prüfung kaum standhalten. Insofern ist nämlich einerseits an mildere Mittel zu denken, andererseits wird man die damit einhergehenden Eingriffe

1447 Hierzu siehe Kapitel 2 D. IV.

1448 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995, C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 510, Rn. 105 – Bosman.

1449 Siehe Kapitel 2 D. IV.

1450 EuGH, Urteil vom 15. Dezember 1995, C-415/93, Slg. 1995, I-4921 = NJW 1996, 505, 510, Rn. 107 – Bosman.

in die Preisbildung kaum als verhältnismäßig ansehen können. Dagegen haben Regulierungen der Spielervermittler, Begrenzungen der Anzahl der Leihspieler und die *Reserve Rule* schon einen fraglichen Einfluss auf die Competitive Balance, zudem könnte man den erwünschten Effekt jeweils durch zielgenauere Maßnahmen erreichen.

C. Finanzkraft

Ein wesentliches Element zur Beeinflussung der Spielstärke der Teams und damit mittelbar der Competitive Balance ist die Verteilung der finanziellen Ressourcen. Getreu dem Motto „Geld schießt Tore“¹⁴⁵¹ soll die Regulierung zunächst ein finanzielles und damit mittelbar ein sportliches Gleichgewicht herstellen. Hierzu gibt es mehrere Ansatzpunkte: Zunächst lässt sich das finanzielle Gleichgewicht über die Verteilung der Preisgelder sowie über eine Einnahmenumverteilung steuern. Letztere ist in der Praxis häufig mit einer Zentralvermarktung der Medienrechte verknüpft. Daneben soll die sogenannte „50+1“-Regel eine Verschlechterung der Competitive Balance verhindern, indem die Erlangung eines finanziellen Vorteils durch Eigenkapitalgeber begrenzt wird. Ähnlich wirken die UEFA Financial Sustainability Regulations (zuvor UEFA Financial Fair Play), die – vereinfacht gesagt – verbieten, dass mehr Geld ausgegeben wird als eingenommen wird.

I. Preisgelder

Sowohl in der sportökonomischen¹⁴⁵² als auch in der rechtswissenschaftlichen¹⁴⁵³ Literatur wurden die Preisgelder insbesondere der UEFA Champions League wiederholt für ein Absinken der Competitive Balance in den nationalen Ligen verantwortlich gemacht, zudem wurde die Reform der Zuteilung der Preisgelder diskutiert, um die Competitive Balance zu steigern.

1451 Zum Nachweis des Zusammenhangs zwischen finanziellem und sportlichem Erfolg siehe S. 116, dort Fn. 577.

1452 Siehe S. 119, dort Fn. 593 u. S. 133, dort Fn. 655.

1453 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 345 f.; *Heermann*, NZKart 2015, 128, 132; *Henneberg*, Gehaltsobergrenzen im Sport, S. 136; *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 554 ff.

In der Saison 2021/2022 schüttete die UEFA etwa 2 Mrd. Euro an Prämien an die teilnehmenden Vereine der UEFA Champions League aus, wobei jedes der 32 Teams etwa 15 Millionen Euro Startgeld erhielt, weitere 2,8 Millionen Euro erhalten die Teilnehmer für einen Sieg in der Gruppenphase, 0,9 Millionen Euro für ein Unentschieden. Für den Einzug ins Achtel- und Viertelfinale werden jeweils etwa 10 Millionen Euro fällig, bei einer Finalteilnahme 15,5 Millionen Euro, der Sieger erhält weitere 4,5 Millionen Euro.¹⁴⁵⁴ Da dieses Geld jeweils nur einer kleinen Gruppe von Mannschaften zusteht, entsteht ein finanzielles Ungleichgewicht. Dieser Effekt wirkt selbstverstärkend, da die Teilnehmer auch aufgrund der Prämien aus der UEFA Champions League größere finanzielle Spielräume für Investitionen in ihre Spielstärke haben, sodass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie sich in der Folge erneut für den Wettbewerb qualifizieren können.¹⁴⁵⁵ Einschränkend ist aber festzustellen, dass gerade bei den besonders erfolgreichen Vereinen die Prämien nur einen geringen Prozentsatz der Gesamteinnahmen ausmachen. Dieser belief sich im Jahr 2017 bei den europäischen Top-20-Clubs auf im Durchschnitt lediglich 16%, bei den Topclubs der Bundesliga auf 7% und in der englischen Premier League auf nur 6%. Wichtige andere Einnahmequellen waren nationale TV-Gelder sowie Sponsoringverträge.¹⁴⁵⁶ Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den Champions-League-Preisgeldern um einen Faktor, der die Competitive Balance in den nationalen Ligen gegenwärtig reduziert, sodass eine Neugestaltung das sportliche Gleichgewicht stärken könnte.¹⁴⁵⁷

Allerdings bestehen auch hierbei praktische Probleme. Soweit die Umverteilung sich nur auf die jeweils höchste nationale Liga bezieht, könnte dies den Effekt haben, dass es faktisch zu einer geschlossenen Liga kommt, da das finanzielle und sportliche Leistungsgefälle zur jeweils nächsthöheren Liga vergrößert wird. Dadurch würde man das Problem lediglich nach unten verlagern.¹⁴⁵⁸ Ein Vorschlag, der die Preisgelder weniger abhängig vom sportlichen Erfolg macht und sogar solche Vereine begünstigt, die sich sportlich nicht für den Wettbewerb qualifiziert haben, steht im Wi-

1454 *Salamon*, *kicker* vom 6. September 2022.

1455 *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 554.

1456 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 345.

1457 So auch *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 555.

1458 *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 556. Aufgrund des hohen sportlichen Leistungsgefälles haben im Tischtennis sogar Mannschaften auf den Aufstieg in die Bundesliga verzichtet.

derspruch zum Leistungsprinzip und wird vermutlich auf massiven Widerstand der erfolgreichen Clubs stoßen.¹⁴⁵⁹ Dass diese bei Unzufriedenheit dazu bereit sind, eine eigene Konkurrenzliga zu gründen, zeigen die jüngsten Pläne zur Gründung einer European Super League. Hiergegen ist jedoch einzuwenden, dass eine Umverteilung der Einnahmen, auf die eine solche Neustrukturierung der Preisgelder letztlich hinausläuft, ein sehr effektives Mittel zur Steigerung der Competitive Balance ist, wohingegen andere Maßnahmen entweder weniger wirkungsvoll oder rechtlich kaum umsetzbar sind. Ist die Steigerung der Competitive Balance verbandsseitig gewollt, wird man um eine verstärkte Umverteilung kaum umhinkommen. Auch ist daran zu erinnern, dass in einem anderen Kontext – etwa in der Diskussion um Gehaltsobergrenzen – das Argument der Competitive Balance oftmals dazu bemüht wird, Restriktionen im Hinblick auf eine angeblich gesteigerte Vermarktungsfähigkeit des Sportwettbewerbs und damit gesteigerte Umsätze zu rechtfertigen. Das gleiche müsste im Ansatz auf eine gesteigerte Umverteilung zutreffen – durch die erhöhte Ausgeglichenheit dürften also mittelfristig insgesamt höhere Umsätze zu erwarten sein. Es ließe sich daher fragen, ob die Spitzenvereine, die hiergegen Widerstand ausüben würden, dem Argument der Competitive Balance also doch keine große Bedeutung zumessen oder es ihnen an Opferbereitschaft fehlt und sie eine Steigerung der Competitive Balance nur zu Lasten Dritter präferieren.¹⁴⁶⁰

Aus wettbewerbsrechtlicher Perspektive ist schon fraglich, ob die Festlegung von Preisgeldern überhaupt den Tatbestand einer Wettbewerbsbeschränkung gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllt. Selbst wenn man dies unterstellt, kommt eine Rechtfertigung mittels der Kontextanalyse in Betracht. Denn in irgendeiner Weise müssen die Preisgelder schließlich verteilt werden, somit liegt ein untrennbarer Zusammenhang mit der Organisation und der ordnungsgemäßen Durchführung des Sportwettbewerbs vor. Die Verteilung dürfte einer kartellrechtlichen Prüfung daher standhalten, wenn sie auf objektiv nachvollziehbaren und sachlichen Kriterien beruht. Die Steigerung der Competitive Balance dürfte – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen –¹⁴⁶¹ ein solches Kriterium darstellen, sodass eine gleichmä-

1459 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 346; *Heermann*, NZKart 2015, 128, 132.

1460 Hierzu noch sogleich, Kapitel 5 C. II.

1461 Dazu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

ßige Verteilung unabhängig vom sportlichen Erfolg nicht zu beanstanden wäre.

II. Einnahmenumverteilung

Ein weiteres Mittel, dessen positive Wirkung auf die Competitive Balance in siegmaximierenden Ligen belegt ist,¹⁴⁶² ist die Umverteilung von Einnahmen, auch *revenue sharing* genannt, andere Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einem Solidarfonds. Hierbei sollen die verschiedenen Einnahmen der Vereine, die sie etwa aus Ticketverkäufen oder Sponsoring erhalten, zwischen den Vereinen umverteilt werden, um ein finanzielles Gleichgewicht zu erreichen. Ein solches Vorgehen wurde wiederholt als milderes Mittel gegenüber Gehaltsobergrenzen oder anderen Restriktionen zur Steigerung der Competitive Balance diskutiert.¹⁴⁶³

Die Einnahmenumverteilung wird im europäischen Fußball bereits jetzt praktiziert. So resultieren die Preisgelder,¹⁴⁶⁴ die in der UEFA Champions League ausgeschüttet werden, aus der gemeinsamen Vermarktung der Fernsehrechte.¹⁴⁶⁵ Auch in der Bundesliga findet eine begrenzte Umverteilung statt, die sich ebenso auf die Einnahmen aus der Fernsehvermarktung bezieht. Nachdem die Fernseheinnahmen zunächst „solidarisch“, d.h. gleichmäßig und unabhängig von den sportlichen Ergebnissen, aufgeteilt worden waren, richtete sich ihre Verteilung in der Folge nach der sportlichen Performance in den letzten fünf Jahren. Heute besteht ein „Vier-Säulen-Modell“, wobei die Einnahmen überwiegend solidarisch (53%) und nach sportlichen Kriterien (42%) verteilt werden, zu einem geringen Anteil werden auch der Einsatz von Nachwuchsspielern (3%) und die Beliebtheit des jeweiligen Vereins bei den Zuschauern (2%) berücksichtigt.¹⁴⁶⁶ Da die Einnahmen aus der gemeinsamen Vermarktung jedoch nur einen Teil der Umsätze ausmachen und gerade Spitzenvereine auf weitere lukrative Ein-

1462 Siehe Kapitel 2 D. II.

1463 Siehe zuletzt *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 346 ff.; *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 742; *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 550 ff.; so auch schon *GA Lenz*, Schlussanträge vom 20. September 1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4930 Rn. 226 ff. – *Bosman*.

1464 Zu den Preisgeldern siehe Kapitel 5 C. I.

1465 Zur Zentralvermarktung siehe Kapitel 5 C. III.

1466 *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 348.

nahmequellen zurückgreifen können,¹⁴⁶⁷ wird vorgeschlagen, die Umverteilung auch auf andere Bereiche auszudehnen.¹⁴⁶⁸ Nicht von den Einnahmen umfasst sind jedoch das Eigenkapital, welches manchen Vereinen aufgrund von Investoren zur Verfügung steht, sowie Fremdkapital (Verschuldung). Sollte man sich für eine umfassende Umverteilung von Umsätzen entscheiden, so wäre es in diesem Fall sinnvoll, dies mit Regeln wie den UEFA Financial Sustainability Regulations zu verknüpfen, die es in diesem Fall verhindern könnten, dass sich einzelne Vereine durch Verschuldung oder Investoren einen finanziellen Vorteil verschaffen.¹⁴⁶⁹

Ähnlich wie bei Gehaltsobergrenzen wird eine stärkere Umverteilung nur dann Sinn machen, wenn sie europaweit umgesetzt wird, da bei einem nationalen Alleingang mit einem Nachteil der betroffenen Vereine in den internationalen Wettbewerben zu rechnen ist. Allerdings ist ein europäischer Verteilungsschlüssel ungleich schwerer auszuhandeln als ein rein nationaler.¹⁴⁷⁰ Ein derartiger Vorschlag liegt – soweit ersichtlich – nicht vor und eine Konkretisierung würde gleich eine Vielzahl von Fragen aufwerfen: Erhalten die Vereine aus kleinen Ländern zukünftig gleich oder ähnlich hohe finanzielle Mittel wie die Topvereine aus den Big-5-Ligen? Wäre es wirklich effizient und würde zu einer Attraktivitätssteigerung führen, wenn plötzlich ein Abstiegskandidat einer kleineren Liga über ähnliche finanzielle Mittel verfügen würde wie Manchester United? Umgekehrt – könnte man die Umverteilung nur auf die Big-5-Ligen beschränken, ohne dass die kleineren Verbände protestieren? Ist eine europaweite Umverteilung überhaupt erforderlich? Schließlich wird eine mangelnde Spannung bislang eher in Bezug auf die nationalen Ligen kritisiert, wohingegen in den letzten 20 Jahren immerhin neun verschiedene Clubs die UEFA Champions League gewinnen konnten. Ein Lösungsansatz wäre, wenn sich die Verbände jeweils dazu verpflichten, nationale Umverteilungsmechanismen nach gleichen Kriterien einzuführen. So könnte das Problem der großen finanziellen Unterschiede zwischen den einzelnen Verbänden umgangen werden, was dann aber gleichwohl nicht zu einem gesamteuropäischen Gleichgewicht führen würde, welches aber auch nicht erwünscht ist.

1467 Vgl. *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 352.

1468 *Heermann*, NZKart 2015, 128, 133; *ders.*, Verbandsautonomie im Sport, S. 742; *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 553.

1469 Soweit keine umfassende Umverteilung der Umsätze vorliegt, können solche Restriktionen jedoch zu einer Zementierung der Competitive Balance und im schlimmsten Fall zu einer Verschlechterung führen, siehe Kapitel 2 D. V.

1470 *Mertens*, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 552.

Teils wird eingewandt, dass bei einer umfangreicheren Umverteilung mit einem erheblichen Widerstand der Spitzenvereine zu rechnen wäre, die von der Umverteilung stärker betroffen wären als andere.¹⁴⁷¹ Dies mag zutreffen, insofern ist jedoch auf die bereits oben genannten Argumente hinzuweisen.¹⁴⁷² Zudem liegen Konflikte bei der Verteilung von Ressourcen – insbesondere, wenn es ums Geld geht – in der Natur der Sache und sind kein Gegenargument. Ferner gelingt eine solche Umverteilung im Rahmen der Zentralvermarktung bereits vergleichsweise reibungslos.¹⁴⁷³ Gleichwohl wird der Erfolg einer erweiterten Umverteilung maßgeblich von der breiten Akzeptanz auch der Spitzenvereine abhängen.¹⁴⁷⁴ Hier wird die Competitive Balance zur Gretchenfrage und es zeigt sich, wie ernst es die Spitzenvereine meinen: Sind sie bereit, in Aussicht auf spannendere Wettkämpfe und damit möglicherweise einhergehende höhere Vermarktungserlöse zunächst auf finanzielle Mittel zu verzichten und ihre unmittelbaren Konkurrenten zu stärken? Oder handelt es bei dem Ziel der Competitive Balance nur um ein Lippenbekenntnis, für das man keine eigenen Opfer erbringen will und welches nur als Feigenblatt wettbewerbswidriger Praktiken dient und diesen einen legitimen Anstrich verleihen soll? In ähnlicher Weise argumentierte schon das BKartA: Wenn durch finanzielle Unausgeglichenheit tatsächlich der Bestand der Sportwettbewerbe gefährdet sei, wie der DFB damals im Rahmen der Zentralvermarktung vortrug, dann hätten die Sportvereine ein ureigenes Interesse an der Errichtung eines Solidarfonds, es würde sogar der wirtschaftlichen Vernunft widersprechen, sich einem solchen zu verwehren.¹⁴⁷⁵

Nach einer Literaturansicht sollen die Errichtung eines solchen Solidarfonds sowie die an die Vereine gerichtete Verpflichtung, eigene Erlöse in diesen einzubezahlen, keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellen,¹⁴⁷⁶ jedenfalls werde eine solche we-

1471 Mertens, Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa, S. 552.

1472 Siehe Kapitel 5 C. I.

1473 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 742.

1474 Heermann, Verbandsautonomie im Sport, S. 742; Weihs, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 140 f.

1475 BKartA, Beschluss vom 2. September 1994 – B6-747000-A-105/92, WuW 1995, 160, 173 f. – Fußball-Fernsehübertragungsrechte I.

1476 Bagger, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 249 ff.; Weihs, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 138. Vgl. aber auch BKartA, Beschluss vom 2. September 1994 – B6-747000-A-105/92, WuW 1995, 160, 173 – Fußball-Fernsehübertragungsrechte I: Dort bezeichnete das BKartA einen Solidarfonds als „nicht oder nicht in ver-

der bezweckt noch bewirkt.¹⁴⁷⁷ Zweifelhaft ist der Ansatz *Mentzels*, zwar eine Wettbewerbsbeschränkung festzustellen, die in der Beschränkung der Handlungsfreiheit derjenigen Clubs zu sehen sei, die zur Einzahlung in den Solidarfonds verpflichtet sind, gleichzeitig aber zu argumentieren, dass diese Wettbewerbsbeschränkung weder bezweckt sei noch bewirkt werde (wie soll eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen, die nicht zumindest bewirkt wird?).¹⁴⁷⁸ Ebenso kann der Ansatz, dass keine Wettbewerbsbeschränkung vorliege, wenn nur das Leistungsprinzip aufrechterhalten werde,¹⁴⁷⁹ nicht überzeugen. Die Verpflichtung, in einen Solidarfonds einzuzahlen oder an einem wie auch immer ausgestalteten Umverteilungsprogramm teilzunehmen, stellt an sich eine Wettbewerbsbeschränkung dar, weil sie die finanzielle Handlungsfreiheit der teilnehmenden Clubs beschränkt, die nicht mehr vollständig Herr ihres Geldes sind.¹⁴⁸⁰ Zudem setzt eine möglichst umfassende und damit effektive Umverteilung die weitestgehende Aufgabe des Leistungsprinzips voraus. Auf eine verbesserte Competitive Balance kommt es zunächst nicht an, diese kann aber gegebenenfalls unter den Voraussetzungen der Kontextanalyse (dazu sogleich) berücksichtigt werden.¹⁴⁸¹ Ebenso liegt tatbestandlich ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV vor.¹⁴⁸²

Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei der Umverteilung von finanziellen Mitteln um ein effektives Instrument, die Competitive Balance zu fördern. Andere Mittel, die mittelbar an die Spielstärke anknüpfen, sind, mit Ausnahme von Gehaltsobergrenzen, die jedoch eine erhebliche Wettbe-

gleichbarer Weise“ (zur Zentralvermarktung) den wirtschaftlichen Wettbewerb beschränkenden Mechanismus.

1477 *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 249 ff.; *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 255.

1478 *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 253, 255, dem folgend *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 249 ff.

1479 *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 250; *Weihls*, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 138.

1480 So auch *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 242.

1481 A.A. *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 250; *Mentzel*, Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, S. 255; *Weihls*, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, S. 138.

1482 *Putzier*, Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, S. 244.

werbsbeschränkung darstellen, nicht im gleichen Maße effektiv. Soweit also die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, dürfte eine Rechtfertigung mittels der Kontextanalyse in Betracht kommen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Umverteilung von Umsätzen lediglich die Vereine unmittelbar betrifft und nicht etwa an den Spielergehältern ansetzt, wie es bei Gehaltsobergrenzen der Fall ist. Da die Umverteilung innerhalb des „Systems“ stattfindet, die Gesamtmenge der Umsätze, die von den Vereinen investiert werden kann, also gleichbleibt, sind wenn überhaupt nur geringe Auswirkungen auf Dritte zu erwarten.¹⁴⁸³ Es handelt sich daher von allen Maßnahmen, die an der Spielstärke anknüpfen, ebenso wie die Festsetzung von Preisgeldern um ein vergleichsweise mildes¹⁴⁸⁴ wie ebenso wirksames Mittel, die Competitive Balance zu verbessern. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Umverteilung zumindest teilweise am Leistungsprinzip festgehalten wird, da dieses gerade aufgrund seines selbstverstärkenden Effekts die Wirksamkeit der Umverteilung zur Stärkung der Competitive Balance konterkariert. Die Trittbrettfahrerproblematik ist aufgrund der in Europa vorherrschenden Siegmaximierungsabsicht sowie der Möglichkeit des Abstiegs zu vernachlässigen.¹⁴⁸⁵ Aus diesem Grund scheint eine Rechtfertigung von Umverteilungsmaßnahmen mittels Kontextanalyse möglich. Darüber hinaus kommt der Umverteilung eine zentrale Rolle bei der Beurteilung anderer wettbewerbsbeschränkender Maßnahmen zu: Da es sich um eine vergleichsweise milde wie effektive Maßnahme handelt, ist diese aufgrund des Vorrangs des mildereren Mittels grundsätzlich vor anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance heranzuziehen, die ebenso mittelbar an die Spielstärke anknüpfen.

Freilich kann man einwenden, dass das Ziel der Competitive Balance von den Bundesligavereinen bislang nicht kohärent und systematisch verfolgt wird.¹⁴⁸⁶ Die durch die Zentralvermarktung der Medienrechte erzielten Erlöse werden gegenwärtig nur zu einem Teil solidarisch ausgeschüttet, gänzlich unangetastet bleiben zudem die höchst unterschiedlichen Einnah-

1483 Vorausgesetzt, die Clubs und insbesondere deren Eigentümer sind mit der Umverteilung einverstanden. Betrachtet man die Eigentümer der Clubs als Dritte, die teils gewinnorientiert handeln, wie der ehemalige Anteilseigner an Hertha BSC Berlin, die Beteiligungsgesellschaft KKR, so liegt freilich eine Außenwirkung vor.

1484 So auch BKartA, Beschluss vom 2. September 1994 – B6–747000–A–105/92, WuW 1995, 160, 173 – Fußball-Fernsehübertragungsrechte I.

1485 A.A. *Hahn*, Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, S. 354; siehe auch schon Kapitel 5 B. I.

1486 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 382 f.

men, die die Vereine aus Ticketing, Sponsoring, Merchandise und weiteren Quellen erzielen können.¹⁴⁸⁷ Die „50+1“-Regel, die einen ergänzenden Beitrag zur Competitive Balance leisten soll, ist im besten Fall wirkungslos, unter Umständen sogar schädlich.¹⁴⁸⁸ Diese Einschätzung könnte sich allerdings grundlegend ändern, wenn sich die Bundesligavereine dazu entschließen, die Umverteilung nicht mehr nur auf die Medieneinnahmen zu beschränken, sondern auch weitere Einnahmen miteinzubeziehen. Je umfangreicher die Umverteilung dabei ausfällt, desto eher wird man eine kohärente und systematische Zielverfolgung annehmen können.

Auch ist eine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV möglich. Soweit man in der Verbesserung der Competitive Balance eine Verbesserung der Warenerzeugung¹⁴⁸⁹ erblickt, wird auch eine angemessene Beteiligung der Verbraucher vorliegen. Verbraucher meint hier die an der Umverteilung teilnehmenden Vereine, auch wenn einzelne von der Umverteilung stärker betroffen sind als andere. Denn dass eine Beschränkung für einzelne Verbraucher nachteilig ist, schadet nicht, ausreichend ist vielmehr, dass für den durchschnittlichen Verbraucher eine Verbesserung vorliegt.¹⁴⁹⁰ Wenn durch die Steigerung der Competitive Balance, die durch die Umverteilung erreicht wird, tatsächlich insgesamt höhere Umsätze erzielt werden, von denen die Vereine durch die Umverteilung dann auch profitieren, so ist dieses Kriterium erfüllt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die konkrete Ausgestaltung eines Umverteilungsmechanismus Probleme aufwirft, wobei die Debatte hier erst noch am Anfang steht. Diese Hürden zu überwinden, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ein Umverteilungsmechanismus an sich hat geringere Auswirkungen auf den Wettbewerb als andere Maßnahmen, die in vergleichbarer Weise auf die Spielstärke einer Mannschaft einwirken, und ist daher am ehesten mit dem Kartellrecht vereinbar.

1487 Zu den verschiedenen Einnahmequellen *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 657 ff.

1488 Siehe hierzu Kapitel 2 D. VI. und Kapitel 5 C. IV.

1489 Siehe hierzu Kapitel 4 C. II.

1490 EuGH, Urteil vom 23. November 2006, C-238/05, Slg. 2006, I-III25 = EuZW 2006, 753, 756 Rn. 66–70 – *Asnef-Equifax*; *Schröter/Voet van Vormizeele*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, Bd. 2, AEUV Art. 101 Rn. 313.

III. Zentralvermarktung

Eng mit Umverteilungsmechanismen verknüpft ist in der Praxis die Zentralvermarktung von Medienrechten. Diese dient dabei als Vehikel der Umverteilung: Zunächst werden die Übertragungsrechte¹⁴⁹¹ der potentiell 36 Anbieter in Bundesliga und 2. Bundesliga gebündelt, sodass die DFL als alleiniger Anbieter auftritt. Dadurch wird einerseits der Wettbewerb zwischen den Anbietern unterdrückt, andererseits die Macht der DFL als alleinigem Anbieter gestärkt, was wohl letztlich in höheren Preisen für den Endverbraucher resultiert.¹⁴⁹² Schließlich werden die Einnahmen aus der gemeinsamen Vermarktung nach oben beschriebenem Schlüssel zwischen den Vereinen aufgeteilt.¹⁴⁹³

Die Zentralvermarktung der Medienrechte stellt tatbestandlich eine Wettbewerbsbeschränkung nach Art. 101 Abs. 1 AEUV dar,¹⁴⁹⁴ die aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt sein mag.¹⁴⁹⁵ Dazu zählt jedoch nicht die Gewährleistung einer Competitive Balance: Die Zentralvermarktung von Medienrechten ist schlicht nicht erforderlich, um die damit verbundene Umverteilung durchzuführen. Es wäre ebenso möglich, die aus einer Einzelvermarktung resultierenden Umsätze in einem Solidarfonds zu bündeln und sie nach einem vorab festgelegten Schlüssel zwischen den Vereinen umzuverteilen.¹⁴⁹⁶ Das Gegenargument, dass ein Solidarfonds kompli-

1491 Zur Frage der Inhaberschaft der Rechte siehe *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 879 ff.

1492 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 866 f.

1493 Siehe Kapitel 5 C. II.

1494 *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 887; siehe auch *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document, Annex I Ziff. 3.1.3.1.1.

1495 So im Ergebnis Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABl. L 291/25 – UEFA Champions League; siehe zu einzelnen Effizienzvorteilen auch *Monopolkommission*, Hauptgutachten XXI, Rn. 426 ff. In der Praxis knüpft das BKartA dabei jedoch direkt an Art. 101 Abs. 3 AEUV an, ohne die Möglichkeit einer Rechtfertigung durch die Kontextanalyse auch nur zu erwähnen, so zuletzt BKartA, Beschluss vom 20. März 2020 – B6 28/19, BeckRS 2020, 19496 – DFL Zentralvermarktung. Dies überzeugt im Ergebnis in Hinblick auf die offensichtlich eigenwirtschaftlich motivierten Ziele, sodass bereits aus diesem Grund ein legitimes Ziel ausscheidet, vgl. *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport, S. 878; siehe auch Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iii).

1496 Europäische Kommission, Entscheidung vom 23. Juli 2003 – COMP/C.2-37/398, ABl. L 291/25 Rn. 130 f. – UEFA Champions League; KG, Urteil vom 8. November 1995 – Kart 21/94, WRP 1996, 547, 554 – Europapokal-Heimspiele; BKartA, Beschluss vom 2. September 1994 – B6-747000-A-105/92, WuW 1995, 160, 173 – Fußball-Fernsehübertragungsrechte I; *Monopolkommission*, XXI. Hauptgutachten

zierter aufzusetzen sei,¹⁴⁹⁷ verfährt nicht: Hinsichtlich der Umverteilung der aus der Vermarktung der Medienrechte stammenden Umsätze wäre dies jedenfalls nicht komplizierter als im Rahmen der Zentralvermarktung. Denn schließlich existiert für die DFL bereits ein Verteilungsschlüssel, nach dem die Umverteilung erfolgt. Warum sollte dies also nicht auch bei einem Solidarfonds gelingen?

IV. „50+1“-Regel

Gegenwärtig ist die sogenannte „50+1“-Regel¹⁴⁹⁸ Gegenstand einer kartellrechtlichen Prüfung durch das Bundeskartellamt. In einer vorläufigen Einschätzung beurteilte es die „50+1“-Regel in ihrer Grundform als mit dem Kartellrecht vereinbar. In ihrer Grundform verhindere die Regel, dass Vereine durch die Abgabe der Kontrolle über ihre Lizenzspielerabteilung an Investoren größere Mittel für den Einsatz im sportlichen Wettbewerb einwerben können als Vereine, die insofern an der Gestaltungsmacht ihrer Mitglieder festhalten. Durch die Förderausnahme jedoch werde dieses Prinzip zugunsten einzelner Vereine aufgegeben, sodass diese einen Wettbewerbsvorteil hätten und somit Zweifel an der Eignung der Maßnahme zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Wettbewerbs bestünden.¹⁴⁹⁹

Zuzustimmen ist dem Bundeskartellamt insoweit, dass die Förderausnahme in der Tat Probleme aufwirft. Nicht nur steht die Eignung, einen ausgeglichenen Wettbewerb zu gewährleisten, durch die Ausnahme in Frage, sondern auch die kohärente und systematische Verfolgung. Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Förderausnahme legitime Ziele verfolgt werden, die im Sinne einer praktischen Konkordanz berücksichtigt werden könnten,¹⁵⁰⁰ sondern sie hat allein den Zweck, bestehende Strukturen bei den

vom 20. September 2016, Rn. 408; *Körber*, Großereignisse und Übertragungsrechte, S. 91; *Weih*s, Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten, 132 ff., 156; zweifelnd auch *Heermann*, ZWeR 2009, 472, 481 f. Diesen Aspekt ignoriert *GA Rantos*, Schlussanträge vom 15. Dezember 2022 – C-333/21, BeckRS 2022, 36501 Rn. 166 – European Super League Company S.L., der die o.g. genannte Kommissionsentscheidung auch noch ausdrücklich anspricht.

1497 *Bagger*, Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, S. 252.

1498 Siehe hierzu Kapitel 2 D. VI.

1499 *BKartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021, S. 2 f.

1500 Dazu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) aa) (iv).

Vereinen Leverkusen und Wolfsburg unangetastet lassen zu können.¹⁵⁰¹ Zudem ist die Grenze von mindestens zwanzig Jahren Fördertätigkeit willkürlich.¹⁵⁰²

Darüber hinaus dürfte die „50+1“-Regel aber auch in ihrer Grundform nicht mit dem Argument der Competitive Balance zu rechtfertigen sein.¹⁵⁰³ Wie bereits ausgeführt, ist die „50+1“-Regel hinsichtlich der Competitive Balance auch in ihrer Grundform im besten Fall wirkungslos, im schlechtesten Fall sogar schädlich.¹⁵⁰⁴ Die Befürchtung, dass Investoren nur in die „großen“ Clubs investieren und die kleineren Clubs links liegen lassen,¹⁵⁰⁵ dürfte unbegründet sein. Nicht zuletzt dürften die kleineren Clubs günstigere Einstiegsoptionen bereithalten, sodass hier für weniger Geld mehr Kontrolle zu erwerben ist als bei größeren Vereinen, dies zeigt etwa das Beispiel Manchester City, das bis zu seinem Erwerb durch einen Investor allenfalls Mittelmaß war.¹⁵⁰⁶

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Umverteilung der finanziellen Mittel¹⁵⁰⁷ intensiviert wird, da dann eine Zementierung des finanziellen Gleichgewichts wünschenswert wäre und es zu verhindern gilt, dass sich

1501 Dietmar Hopp hat kürzlich angekündigt, Geschäftsanteile an der TSG Hoffenheim-Spielbetriebs GmbH wieder an den Mutterverein TSG 1899 Hoffenheim e.V. zu übertragen, sodass zukünftig kein Gebrauch mehr von der Ausnahmeregelung gemacht wird, *TSG Hoffenheim*, Pressemitteilung vom 1. März 2023.

1502 Das *BKartA* beabsichtigt, das Verfahren auf Grundlage einer Verpflichtungszusage gemäß § 32b GWB abzuschließen. Demnach sollen die Vereine, die von der Förderausnahme profitieren, u.a. verpflichtet werden, einen monetären Vorteilsausgleich zu leisten. siehe *BKartA*, Pressemitteilung vom 8. März 2023, S. 2; *dass.*, Pressemitteilung vom 13. Juli 2023, S. 1. Dieses Umverteilungselement (siehe hierzu Kapitel 2 D. II.; Kapitel 5 C. II.) dürfte in der Tat dazu beitragen, die negativen Effekte der Förderausnahme zumindest abzumildern.

1503 So im Ergebnis auch *Klees*, *EuZW* 2008, 391, 394; *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 312; zweifelnd *Heermann*, *Verbandsautonomie im Sport*, S. 686; *Scherzinger*, *SpoPrax* 2022, 178, 182; a.A. *Jentsch*, *Beteiligungsmöglichkeiten im Sport unter Berücksichtigung verbandsrechtlicher Beschränkungen*; *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 163, *Jentsch* und *Schaefer* jeweils unter Annahme eines Beurteilungsspielraums der Sportverbände.

1504 Siehe Kapitel 2 D. VI.

1505 *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 163; *Summerrer*, *SpuRt* 2008, 234, 236.

1506 Zweifelnd auch *Scherzinger*, Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport, S. 312; vgl. auch *Schaefer*, Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, S. 162.

1507 Siehe hierzu Kapitel 5 C. II.

einzelne Vereine durch Investorengelder einen finanziellen Vorteil verschaffen.¹⁵⁰⁸

V. Financial Fair Play/Financial Sustainability Regulations

Schließlich stehen mit den Financial Sustainability Regulations (zuvor: Financial Fair Play) weitere Regularien zur Verfügung, die mit der Competitive Balance in Verbindung gebracht werden. Indes ist die Gewährleistung der Competitive Balance nicht das verfolgte Ziel dieser Regeln: Vielmehr steht unter anderem die finanzielle Solidität und das nachhaltige Wirtschaften der Vereine im Vordergrund.¹⁵⁰⁹ Dies ist auch konsequent, da die Financial Sustainability Regulations der Competitive Balance eher schaden als nutzen.¹⁵¹⁰ Eine kartellrechtliche Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der Competitive Balance kommt daher nicht in Betracht.¹⁵¹¹ Maßnahmen, die wie das Financial Fair Play und die Financial Sustainability Regulations über die relevanten Einnahmen hinausgehende Investitionen beschränken, sind aus der Perspektive der Erhaltung einer Competitive Balance nur dann geeignet und erwünscht, wenn bereits ein erstrebenswertes Gleichgewicht besteht, sodass die Zementierung dieses ausgeglichenen Zustands bewirkt wird.¹⁵¹²

VI. Zwischenfazit

Geld schießt Tore. Daher ist die finanzielle Leistungsfähigkeit ein wichtiger Einflussfaktor auf den sportlichen Erfolg, sodass sich Umverteilungsmaßnahmen als wirksamer Hebel zur Verbesserung der Competitive Balance herausstellen. Sofern lediglich die Vereine unmittelbar von den Umverteilungsmechanismen betroffen sind, sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb vergleichsweise gering, sodass hier am ehesten eine kartellrechtliche Rechtfertigung in Betracht kommt. Gleichwohl liegt noch kein Vorschlag über ein europäisches Umverteilungsmodell vor, das aber erforderlich wäre, damit deutsche Vereine bei einem Alleingang keine Nachteile in internationalen Wettbewerben erleiden. Aufgrund der hohen Wirksamkeit und der

1508 *Heller*, *SpoPrax* 2022, 186, 187.

1509 Vgl. Artikel 2 UEFA Financial Sustainability Regulations; so auch *Weber*, *DB* 2022, 2493, 2499.

1510 Siehe Kapitel 2 D. V.

1511 So auch *Heermann*, *CaS* 2013, 263, 271; *ders.*, *NZKart* 2015, 128, 132.

1512 Vgl. *Heller*, *SpoPrax* 2022, 186, 187 in Bezug auf die „50+1“-Regel.

vergleichsweise geringen Eingriffsintensität wird an verstärkten Umverteilungsmechanismen kein Weg vorbeiführen. Sollte die Förderung der Competitive Balance also verbandsseitig gewünscht sein, liegt es an der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden, ein geeignetes Modell zu entwickeln.

Maßnahmen, die wie die „50+1“-Regel sowie die Financial Sustainability Regulations das finanzielle Gleichgewicht, das derzeit eher ein Ungleichgewicht darstellt, zementieren, sind nicht geeignet, die Competitive Balance zu fördern, und daher kartellrechtlich mit dem Argument der Competitive Balance nicht zu rechtfertigen.

D. Zusammenfassung und Zwischenfazit

Aufgrund der verschiedenen Komponenten, aus denen sich die Competitive Balance zusammensetzt, sind einige Regularien denkbar, um die sportliche Ausgeglichenheit zu beeinflussen. Das Spektrum reicht von niedrigschwelligen Ansätzen wie der Umstellung von der Drei-Punkte-Regel auf die Zwei-Punkte-Regel bis hin zu denkbar intensiven Wettbewerbsbeschränkungen wie einer Gehaltsobergrenze. Dabei hat sich gezeigt, dass nicht jede Maßnahme auch tatsächlich einen positiven Einfluss auf die Competitive Balance haben muss. Vielmehr ist dieser oftmals zweifelhaft und das Argument einer verbesserten Competitive Balance steht somit auf tönernen Füßen.

Umsetzen lassen sich am ehesten solche Maßnahmen, die noch nicht einmal eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sodass ein Konflikt mit dem Kartellrecht unwahrscheinlich ist. Dies betrifft insbesondere solche, die am Wettbewerbsdesgin anknüpfen. Hierzu zählen die Umstellung von der Drei-Punkte-Regel auf die Zwei-Punkte-Regel, der Heimvorteil im DFB-Pokal, die Verkleinerung der Teilnehmerzahl einer Liga und – was am wirkungsvollsten wäre – die Einführung von Playoffs um die Meisterschaft. Daneben kommt auch eine Neustrukturierung der Preisgelder in der Champions League in Betracht.

Soweit eine Maßnahme zur Verbesserung der Competitive Balance eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist dagegen seitens der Sportverbände Vorsicht geboten. Schließlich ist es jedenfalls im europäischen Fußball derzeit fraglich, dass die strengen Anforderungen, die an die Competitive

Balance als legitimes Ziel zu stellen sind,¹⁵¹³ zu erfüllen sind. Sofern diese Hürde genommen werden kann, wird am ehesten eine verstärkte Umverteilung, die einen vergleichsweise milden und dennoch wirkungsvollen Eingriff darstellt, zu rechtfertigen sein. Allerdings fehlt es hierbei noch an einem konkreten Vorschlag, wie eine gebotene gesamteuropäische Umverteilung aussehen könnte. Aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung, die im Rahmen der Kontextanalyse vorzunehmen ist und milderem Mitteln Vorrang einräumt, wird man wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen zulasten Dritter, wie etwa eine Gehaltsobergrenze, stets zugunsten einer verstärkten Umverteilung ablehnen müssen.

1513 Siehe hierzu Kapitel 4 B. VIII. 4. c) bb) (iv).

Kapitel 6 Ergebnis und Schlussfazit

Die vorliegende Arbeit hatte zum Ziel, die Competitive Balance zunächst aus sportökonomischer Perspektive zu beleuchten und anschließend zu untersuchen, inwieweit sie dazu dienen kann, Wettbewerbsbeschränkungen zu rechtfertigen. Zugleich sollte ein Überblick verschafft werden, wie im amerikanischen Antitrustrecht mit dem Argument umgegangen wird.

In der Sportökonomie kann unterschieden werden zwischen der Forschung, die sich einerseits mit der Unsicherheitshypothese (Unsicherheit über den Ausgang des Wettbewerbs beeinflusst Zuschauernachfrage positiv)¹⁵¹⁴ und andererseits mit der Analysis of Competitive Balance (Eignung einzelner Maßnahmen zur Beeinflussung der Competitive Balance)¹⁵¹⁵ beschäftigt. Dabei wird die Competitive Balance nicht verstanden als ein Zustand, der entweder existiert oder nicht, sondern vielmehr als ein Maß, das zwischen den beiden Extremen vollständiger Ausgeglichenheit oder absoluter Unausgeglichenheit liegen kann. Unterschieden wird auch hinsichtlich des jeweiligen Zeithorizonts der Competitive Balance. So kann sich der Wert auf ein Einzelspiel (*short-term*), auf den Ausgang der Saison (*mid-term*) oder einen saisonübergreifenden Zeitraum (*long-term*) beziehen.¹⁵¹⁶

Zur Bestimmung des Zusammenhangs zwischen Competitive Balance und Zuschauerinteresse (Unsicherheitshypothese) wird empirisch meist mittels mathematischer Regressionsanalyse vorgegangen, wobei eine Vielzahl von Daten ausgewertet werden, die man in Beziehung zu den Zuschauerzahlen setzt. Eine Vielzahl von Studien haben diesen Zusammenhang untersucht, kommen jedoch nur für den mittelfristigen Zeithorizont zu bestenfalls gemischten Ergebnissen.¹⁵¹⁷

Auch die theoretische Forschung kann die uneingeschränkte Geltung der Unsicherheitshypothese widerlegen. Die Unsicherheit über den Spieloutcome als ein das Zuschauerinteresse erhöhendes Merkmal leitet sich aus der Theorie der assoziativen Konkurrenz ab.¹⁵¹⁸ Allerdings ist die Competi-

1514 Siehe S. 57–106.

1515 Siehe S. 107–131.

1516 Zur Messung der Competitive Balance siehe S. 46–57.

1517 Siehe S. 58–92.

1518 Siehe S. 32–36.

tive Balance nur einer von mehreren Faktoren, die das Zuschauerinteresse beeinflussen.¹⁵¹⁹ Einige andere Faktoren wie die regionale Bevölkerungszahl (und damit das Zuschauerpotential),¹⁵²⁰ Superstars¹⁵²¹ und verhaltenspsychologische Effekte¹⁵²² stehen gerade im Widerspruch zu einem möglichst ausgeglichenen Wettbewerb.

Aufgrund der Schwierigkeiten, die strikte Gültigkeit der Unsicherheits-hypothese empirisch und theoretisch nachzuweisen, differenzieren neuere Ansätze zwischen der objektiv gemessenen und subjektiv wahrgenommenen Spannung. Die Wahrnehmung der Zuschauer werde durch Referenzpunkte verzerrt,¹⁵²³ zudem sei eine Veränderung der Competitive Balance nur spürbar, wenn diese im Bereich zwischen bestimmten Schwellenwerten liege.¹⁵²⁴ Außerdem seien knappe Subwettbewerbe wie das Meisterschaftsrennen wichtiger als eine in der Gesamtheit ausgeglichene Liga.¹⁵²⁵

Die Unsicherheitshypothese, die sowohl in Europa als auch in den USA als Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen herangezogen wird, kann daher insgesamt weder als vollständig widerlegt noch als bestätigt gelten. Ein etwaiges Optimum wird im Bereich zwischen völliger Ausgeglichenheit und vollständiger Unausgeglichenheit liegen.¹⁵²⁶ Bei der Analysis of Competitive Balance zeigt sich, dass sich die Competitive Balance aus den Komponenten Wettbewerbsdesign und Spielstärke zusammensetzt. Die Spielstärke wiederum wird durch die finanziellen Mittel und die Regulierung des Spielermarktes beeinflusst.¹⁵²⁷ Zudem zeigt sich, dass nicht alle Maßnahmen, die die Competitive Balance angeblich fördern sollen, dies auch tatsächlich tun. Einige können sogar schädliche Auswirkungen haben.¹⁵²⁸ Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung der Wirksamkeit solcher

1519 Siehe S. 92–93.

1520 Siehe S. 93–94.

1521 Siehe S. 94–95.

1522 Siehe S. 95–98.

1523 Siehe S. 100–101.

1524 Siehe S. 101–102.

1525 Siehe S. 102–104.

1526 Siehe S. 106, 135–136.

1527 Siehe S. 130–131.

1528 Einen positiven Einfluss auf die Competitive Balance haben Maßnahmen aus dem Bereich des Wettbewerbsdesigns (S. 107–115) Umverteilungsmechanismen (S. 116–119) und Gehaltsobergrenzen (S. 119–121). Keinen oder sogar einen negativen Einfluss haben Transferrestriktionen (S. 122–123), das UEFA Financial Fair Play (S. 124–127) und die „50+1“-Regel (S. 127–129).

Maßnahmen auch, ob die Clubs der jeweiligen Liga einen gewinn- oder siegmaximierenden Ansatz verfolgen.¹⁵²⁹

Im amerikanischen Kartellrecht ist die Competitive Balance seit der Entscheidung des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Board of Regents* als kartellrechtlicher Rechtfertigungsgrund unter der *Rule of Reason* grundsätzlich anerkannt.¹⁵³⁰ Die Gerichte haben in der Praxis den Maßstab jedoch so eng gezogen, dass seitdem – soweit ersichtlich – in keinem einzigen Fall die Competitive Balance erfolgreich zur Verteidigung herangezogen werden konnte. Dabei verfolgen die Gerichte teils einen streng ökonomischen Maßstab, der die Ergebnisse der sportökonomischen Forschung konsequent anwendet.¹⁵³¹ So verlangt der District Court for the Northern District of California, der zuletzt in zwei Fällen mit dem Argument beschäftigt war, in Anknüpfung an die theoretische und empirische Unsicherheit, dass ein konkret anzustrebender Wert an Competitive Balance präsentiert wird, der unterhalb des von den Zuschauern präferierten Optimums liegt, sodass durch die jeweilige Maßnahme auch tatsächlich mit einer Steigerung des Zuschauerinteresses zu rechnen ist.¹⁵³² Die Maßnahmen zur Steigerung der Competitive Balance, wie etwa das *Draft*-System oder Gehaltsobergrenzen, die dort freilich existieren, werden primär tarifvertraglich vereinbart und sind daher aufgrund einer arbeitsrechtlichen Ausnahme vor dem Kartellrecht geschützt.¹⁵³³ Dagegen spielt die kartellrechtliche Ausnahme, die der Sports Broadcasting Act gewährt, in der Praxis kaum noch eine Rolle.¹⁵³⁴ Die Baseball-Ausnahme, die auf ein Urteil des Supreme Court vor über 100 Jahren zurückgeht und beinahe den gesamten professionellen Baseballsport vom Kartellrecht ausnimmt, könnte in Kürze aufgehoben werden.¹⁵³⁵ Die Kläger in einem gegenwärtig andauernden Gerichtsverfahren berufen sich auf ein neueres Urteil des Supreme Court in der Sache *NCAA v. Alston* sowie die dazugehörige *Concurring Opinion* des Richters *Kavanaugh*, die den Spielraum der Sportveranstalter weiter einschränken.¹⁵³⁶

1529 Siehe S. 42–44, siehe zur Invarianzthese auch S. 35–36.

1530 Siehe S. 148–152.

1531 Siehe S. 145–162.

1532 Siehe S. 153–155.

1533 Siehe S. 162–164.

1534 Siehe S. 165–167.

1535 Siehe S. 167–171.

1536 Siehe S. 155–158.

Im europäischen Kartellrecht ist anerkannt, dass die Besonderheiten des Sports berücksichtigungsfähig sind.¹⁵³⁷ Dies erfolgt primär über die sogenannte Kontextanalyse,¹⁵³⁸ eine Berücksichtigung ist aber auch im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV möglich.¹⁵³⁹

Unabhängig von der dogmatischen Einordnung der Kontextanalyse wird eine Berücksichtigung der Competitive Balance als legitimes Ziel nur dann in Betracht kommen, wenn in Bezug auf das konkrete Publikum die Unsicherheitshypothese gilt. Schließlich kann – sollte sich diese nicht bestätigen lassen – ein ausgeglichener Wettbewerb weder das Zuschauerinteresse steigern und somit wettbewerbsfördernd wirken noch eine sozial erwünschte Form des Wettbewerbs darstellen. Zugleich muss durch geeignete Nachweise sichergestellt sein, dass sich das Zuschauerinteresse auch tatsächlich steigern lässt.¹⁵⁴⁰ Dies folgt aus einem streng objektiv anzulegenden Maßstab.¹⁵⁴¹ Während sich die Beurteilung der Legitimität eines Ziels regelmäßig in einer qualitativen Analyse erschöpft, weist die Competitive Balance die Besonderheit auf, dass sie einer wissenschaftlichen Analyse zugänglich ist, welche zugunsten des Wettbewerbsschutzes auch zu berücksichtigen ist.¹⁵⁴² Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es aufgrund der bisherigen Evidenz zweifelhaft, dass sich europäische Fußballverbände erfolgreich auf die Competitive Balance als legitimes Ziel zur Rechtfertigung einer Wettbewerbsbeschränkung berufen könnten.¹⁵⁴³ Soweit die Hürde des legitimen Ziels genommen werden kann, kommt es im nächsten Schritt entscheidend auf die Geeignetheit der Maßnahme zur Verbesserung der Competitive Balance an. Hierzu ist auf die Analysis of Competitive Balance zurückzugreifen.¹⁵⁴⁴

Im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV wird eine Rechtfertigung oftmals daran scheitern, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Competitive Balance zulasten der Spieler gehen, diese aber nicht von den Beschränkungen profitieren.¹⁵⁴⁵

1537 Siehe S. 238–239.

1538 Siehe S. 205–267.

1539 Siehe S. 267–274.

1540 Siehe S. 253–259.

1541 Siehe S. 230–233.

1542 Siehe S. 234–237.

1543 Siehe S. 255–256.

1544 Siehe S. 261.

1545 Siehe S. 270–272.

Am ehesten lassen sich solche Maßnahmen umsetzen, die keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, sodass ein Rückgriff auf die Kontextanalyse mit der Problematik der Geltendmachung des legitimen Ziels nicht erforderlich ist. Am wirkungsvollsten ist dabei die Einführung von Playoffs um die Bundesliga-Meisterschaft, die durch den Zufallsfaktor die Serienmeisterschaft des FC Bayern München brechen könnte.¹⁵⁴⁶ Daneben kämen eine Umstellung auf die Zwei-Punkte-Regel sowie die Abschaffung der Rückpass-Regel in Betracht, beide Maßnahmen würden allerdings zulasten der Attraktivität gehen.¹⁵⁴⁷ Für den DFB-Pokal wird vorgeschlagen, Zweitligisten das Heimrecht einzuräumen, wenn diese auf Bundesligisten treffen.¹⁵⁴⁸

Die Super League, deren Teilnehmer in den nationalen Ligen verbleiben, ist in ihrer ursprünglich angedachten Form aufgrund des teilweise festen Teilnehmerfeldes nicht dazu geeignet, die Competitive Balance zu steigern, diese würde vielmehr sowohl in den nationalen Ligen als auch in der Super League selbst Schaden nehmen. Ein Modell, in dem die Super-League-Teilnehmer auch ihre nationalen Ligen verlassen, könnte für die Competitive Balance vorteilhaft sein, wird jedoch aktuell nicht angestrebt. Bezüglich des gegenwärtig geplanten offenen Modells, das in Konkurrenz zu den Wettbewerben der UEFA tritt, besteht bezüglich der Auswirkungen auf die Competitive Balance Unsicherheit, sodass – sollte eine Wettbewerbsbeschränkung durch die Gründung angenommen werden – eine Rechtfertigung unter Bezugnahme auf die Competitive Balance ausscheidet.¹⁵⁴⁹ Gleichwohl könnte die UEFA die Gründung der Super League nicht unter Verweis auf ihre Statuten – weder in der ursprünglichen noch in der gegenwärtigen Fassung – untersagen.¹⁵⁵⁰

Soweit wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erwogen werden, hat die verstärkte Umverteilung von Finanzmitteln am ehesten Aussicht auf eine kartellrechtliche Rechtfertigung, da sie einen vergleichsweise milden Eingriff darstellt, wobei sie an Effektivität nichts einbüßt. Allerdings müsste sichergestellt sein, dass die Vereine durch die Umverteilung keine Nachteile in internationalen Wettbewerben erleiden, sodass eine Umverteilung auf

1546 Siehe S. 283–284.

1547 Siehe S. 282–283.

1548 Siehe S. 280–282.

1549 Siehe S. 288–293.

1550 Siehe S. 293–296.

europäischer Ebene angegangen werden muss.¹⁵⁵¹ Zur Umverteilung selbst ist eine Zentralvermarktung von Medienrechten jedoch nicht erforderlich.¹⁵⁵² Während es bei der Regulierung der Spielervermittlertätigkeit¹⁵⁵³ und der Begrenzung der Leihverträge¹⁵⁵⁴ an der kohärenten und systematischen Zielverfolgung bezüglich der Competitive Balance fehlt, sind die „50+1“-Regel¹⁵⁵⁵ und das Financial Fair Play¹⁵⁵⁶ gänzlich ungeeignet zur Verbesserung der Competitive Balance. Eine Gehaltsobergrenze kann zwar durchaus wirksam zur Steigerung der Competitive Balance sein, stellt allerdings eine besonders schwere Wettbewerbsbeschränkung dar, die weder erforderlich noch verhältnismäßig ist.¹⁵⁵⁷

Angeregt wird daher abschließend, dass seitens der UEFA sowie der nationalen Sportverbände ein entsprechender Vorschlag über eine verstärkte gesamteuropäische Umverteilung gemacht wird, sofern die Sportverbände das Ziel der Competitive Balance zukünftig stärker verfolgen wollen. Zudem ist auf nationaler Ebene die Einführung von Playoffs um die Bundesliga-Meisterschaft zu diskutieren.

1551 Siehe S. 316–321.

1552 Siehe S. 322–323.

1553 Siehe S. 306–310.

1554 Siehe S. 310–312.

1555 Siehe S. 323–325.

1556 Siehe S. 325.

1557 Siehe S. 298–306.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Thomas*: Grenzen der Sportverbandsautonomie nach der Wouters-Doktrin, WuW 2022, 122–127.
- Adolphsen, Jens*: Sportschiedsgerichtsbarkeit Anfang 2016, SpuRt 2016, 46–51.
- Alavy, Kevin/Gaskell, Alison/Leach, Stephanie/Szymanski, Stefan*: On the Edge of Your Seat: Demand for Football on Television and the Uncertainty of Outcome Hypothesis, International Journal of Sport Finance 2010, 75–96.
- Alchian, Armen A./Demsetz, Harold*: Production, Information Costs, and Economic Organization, The American Economic Review 1972, 777–795.
- Alchin, Terry M./Tranby, Henry W.*: Does the Louis-Schmelling Paradox Exist in Rugby League Match Attendances in Australia?, Kingswood 1995.
- Andreff, Wladimir/Bourg, Jean-François*: Broadcasting rights and competition in European football, in: Jeanrenaud, Claude/Késenne, Stefan (Hrsg.), The Economics of Sport and the Media, Cheltenham/Northampton 2006, S. 37–70.
- Andreff, Wladimir/Scelles, Nicolas*: Walter C. Neale 50 Years After: Beyond Competitive Balance, the League Standing Effect Tested With French Football Data, Journal of Sports Economics 2015, 819–834.
- Artero, Isabel/Bandres, Eduardo*: The Broadcasting Demand for the Spanish National Soccer Team, Journal of Sports Economics 2018, 934–959.
- Aumüller, Johannes*: Sanktionen nur auf dem Papier, Süddeutsche Zeitung vom 14. September 2021, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/sport/financial-fair-play-uefa-champions-league-sanktionen-system-1.5409400>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Avila-Cano, Antonio/Triguero-Ruiz, Francisco*: On the control of competitive balance in the major European football leagues, Managerial and Decision Economics 2023, 1254–1263.
- Bach, Dwayne*: Professioneller American Football für Europa – Die nächste Super League?, SpoPrax 2022, 46–51.
- Bach, Steffen*: Ferkelkastration – Die Spanier blicken nach Deutschland, fleischwirtschaft vom 25. September 2018, abrufbar unter <https://www.fleischwirtschaft.de/praxis/nachrichten/Ferkelkastration-Spanier-blicken-nach-Deutschland-37595>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Bagger, Tim B.*: Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten, Baden-Baden 2010.
- Bahners, Frank*: Einführung von Gehaltsobergrenzen im deutschen Berufsfußball aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, SpuRt 2003, 142–144.
- Baimbridge, Mark*: Match attendance at Euro 96: was the crowd waving or drowning?, Applied Economics Letters 1997, 555–558.

- Baimbridge, Mark/Cameron, Samuel/Dawson, Peter*: Satellite Television and the Demand for Football: A Whole New Ball Game?, *Scottish Journal of Political Economy* 1996, 317–333.
- Balkan, Kayra*: FIFA revolutioniert Leihgeschäfte, *Sport1* vom 29. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.sport1.de/news/transfermarkt/2022/01/arger-bei-chelsea-atalanta-und-co-fifa-mit-regelreform-bei-leihgeschäften>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Battis, Ulrich/Ingold, Albert/Kuhnert, Kathrin*: Zur Vereinbarkeit der „6+5“-Spielregel der FIFA mit dem Unionsrecht, *EuR* 2010, 3–29.
- Beck, Hanno/Prinz, Aloys/van der Burg, Tsjalle*: The league system, competitive balance and the future of European football, *Managing Sport and Leisure* (im Erscheinen), Online-Version vom 31. Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/23750472.2022.2137056>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Becker, Björn Christian*: Wohin mit dem fehlenden „t“ im Profisport? Wouters-Doktrin, wirtschaftliche Interessen und Beweislast, *NZKart* 2022, 379–385.
- Beckman, Elise M./Cai, Wengjang/Esrock, Rebecca M./Lemke, Robert J.*: Explaining Game-to-Game Ticket Sales for Major League Baseball Games Over Time, *Journal of Sports Economics* 2012, 536–553.
- Beisenherz, Maja*: Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht – Zwischen ökonomischem Wettbewerb und sportlichem Wettkampf, Köln 2011.
- Benz, Men-Andri/Brandes, Leif/Franck, Egon*: Do Soccer Associations Really Spend on a Good Thing? Empirical Evidence on Heterogeneity in the Consumer Response to Match Uncertainty of Outcome, *Contemporary Economic Policy* 2009, 216–235.
- Berkowitz, Jason P./Depken, Craig A./Wilson, Dennis P.*: When Going in Circles is Going Backward: Outcome Uncertainty in NASCAR, *Journal of Sports Economics* 2011, 253–283.
- Berri, David J./Brook, Stacey L./Frick, Bernd/Fenn, Aju J./Vicente-Mayoral, Roberto*: The Short Supply of Tall People: Competitive Imbalance and the National Basketball Association, *Journal of Economic Issues* 2005, 1029–1041.
- Besters, Lucas M./van Ours, Jan C./van Tuijl, Martin A.*: How outcome uncertainty, loss aversion and team quality affect stadium attendance in Dutch professional football, *Journal of Economic Psychology* 2019, 117–127.
- Bhattacharya, Mita/Smyth, Russell*: The Game is Not the Same: The Demand for Test Match Cricket in Australia, *Australian Economic Papers* 2003, 77–90.
- Bien, Florian/Becker, Björn Christian*: Regelungsautonomie der Sportverbände vs. Kartellverbot – Zum Anwendungsbereich der Meca-Medina-Ausnahme, *ZweR* 2021, 565–600.
- Binder, John J./Findlay, Murray*: The Effects of the Bosman Ruling on National and Club Teams in Europe, *Journal of Sports Economics* 2012, 107–129.
- Biner, Burhan*: Equal Strength or Dominant Teams: Policy Analysis of NFL, MPRA Paper 17920 vom 25. März 2009, abrufbar unter https://mpra.ub.uni-muenchen.de/17920/1/MPRA_paper_17920.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Biner, Burhan*: Parity in professional sports when revenues are maximized, *Economic Modelling* 2014, 12–20.

- Birkhäuser, Stephan/Kaserer, Christoph/Urban, Daniel*: Did UEFA's financial fair play harm competition in European football leagues?, *Review of Managerial Science* 2017, 113–145.
- Blask, Holger*: Die Anwendbarkeit der Single-Entity-Theorie im professionellen Fußball – Eine rechtsvergleichende Analyse der Bewertung im US-amerikanischen, englischen, deutschen und europäischen Kartellrecht, Köln/Berlin/München 2005.
- Bond, Alexander John/Addesa, Francesco*: Competitive Intensity, Fans' Expectations, and Match-Day Tickets Sold in the Italian Football Serie A, 2012–2015, *Journal of Sports Economics* 2020, 20–43.
- Booth, Ross*: The Economics of Achieving Competitive Balance in the Australian Football League, 1897–2004, *Economic Papers* 2004, 325–344.
- Booth, Ross*: Comparing Competitive Balance in Australian Sports Leagues: Does a Salary Cap and Player Draft Measure Up?, *Sport Management Review* 2005, 119–143.
- Borland, Jeffery*: The Demand for Australian Rules Football, *Economic Record* 1987, 220–230.
- Borland, Jeffery/Lye, Jenny*: Attendance at Australian Rules football: A panel study, *Applied Economics* 1992, 1053–1058.
- Borland, Jeffery/Macdonald, Robert*: Demand for Sport, *Oxford Review of Economic Policy* 2003, 478–502.
- Brandes, Leif/Franck, Egon*: Who Made Who? – An Empirical Analysis of Competitive Balance in European Soccer Leagues, *Eastern Economic Journal* 2007, 379–403.
- Breuer, Ludger*: Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele – Die finale Programmierung der Unionstätigkeit durch die Querschnittsklauseln am Beispiel des Art. 101 AEUV, Baden-Baden 2013.
- Brümmerhoff, Dieter/Grömling, Michael*: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, 10. Aufl., Berlin/Boston 2015.
- Budzinski, Oliver*: The Competition Economics of Financial Fair Play, in: ders./Feddersen, Arne (Hrsg.), *Contemporary research in sports economics*, Frankfurt a.M. 2014, S. 77–98.
- Budzinski, Oliver*: Geleitwort, in: Renz, Michael, *Internationaler Wettbewerb europäischer Profifußballigen. Ökonomisch-rechtliche Analyse der Wettbewerbskonzentration und Ligenstrukturen*, Wiesbaden 2020, S. IX–XIV.
- Budzinski, Oliver/Kunz-Kaltenhäuser, Philipp*: Promoting or Restricting Competition? – The 50plus1-Rule in German Football, SSRN vom 10. Juni 2020, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3623779, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Budzinski, Oliver/Müller, Annika*: Finanzregulierung und internationale Wettbewerbsfähigkeit: Der Fall Deutsche Bundesliga, *Ilmenau Economics Discussion Papers*, No. 82, abrufbar unter https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00027590/Diskussionspapier_Nr_82.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Budzinski, Oliver/Pawlowski, Tim*: Sportpolitik und Verhaltensökonomik: Sollten Fußballverbände den Ligawettbewerb regulieren?, in: Müller, Christian/Otter, Nils (Hrsg.), *Behavioral Economics und Wirtschaftspolitik*, Stuttgart 2015, S. 281–308.

- Budzinski, Oliver/Pawlowski, Tim*: The Behavioral Economics of Competitive Balance: Theories, Findings, and Implications, *International Journal of Sport Finance* 2017, 109–122.
- Bueren, Eckart/Crowder, Jennifer*: Das US-Antitrustrecht in Zeiten der Digitalisierung, *ZHR* 186 (2022), 788–837.
- Bundeskartellamt*: Pressemitteilung vom 31. Mai 2021 („Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL“), abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *BkartA*, Pressemitteilung vom 31. Mai 2021
- Bundeskartellamt*: Pressemitteilung vom 8. März 2023 ("DFL legt Zusagenangebot im 50+1-Verfahren vor"), abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2023/08_03_2023_50+1.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *BKartA*, Pressemitteilung vom 8. März 2023
- Bundeskartellamt*: Pressemitteilung vom 13. Juli 2023 ("50+1-Verfahren – DFL-Zusagenangebot soll verbindlich werden"), abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Pressemitteilungen/2023/13_07_2023_50+1.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *BKartA*, Pressemitteilung vom 13. Juli 2023
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*: Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Sportwirtschaft vom 19. Mai 2021, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/auswirkungen-covid-19-pandemie-auf-sportwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=12, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *BMWE*, Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Sportwirtschaft
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*: Sportverhalten und Sportkonsum unter dem Brennglas der Covid-19-Pandemie, Februar 2022, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/sportverhalten-und-sportkonsum-unter-dem-brennglas-der-covid-19-pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=6, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *BMWK*, Sportverhalten und Sportkonsum unter dem Brennglas der Covid-19-Pandemie
- Buraimo, Babatunde*: Stadium attendance and television audience demand in English league football, *Managerial and Decision Economics* 2008, 513–523.
- Buraimo, Babatunde/Forrest, David/McHale, Ian G./Tena J.D.*: Television audience demand for football: disaggregation by gender, age and socio-economic status, in: Koning, Ruud H./Késenne, Stefan (Hrsg.), *A Modern Guide to Sports Economics*, Cheltenham/Northampton 2021, S. 126–151.
- Buraimo, Babatunde/Simmons, Rob*: Uncertainty of Outcome or Star Quality? Television Audience Demand for English Premier League Football, *International Journal of the Economics of Business* 2015, 449–469.

- Buraimo, Babatunde/Simmons, Robert*: A tale of two audiences: spectators, television viewers and outcome uncertainty in Spanish football, Lancaster University Management School Working Paper 2007/043, Oktober 2007, abrufbar unter: <https://www.lancaster.ac.uk/media/lancaster-university/content-assets/documents/lums/economics/working-papers/SpanishFootball.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Buraimo, Babatunde/Simmons, Robert*: Do sports fans really value uncertainty of outcome? Evidence from the English Premier League, *International Journal of Sport Finance* 2008, 146–155.
- Butler, Michael R.*: Interleague Play and Baseball Attendance, *Journal of Sports Economics* 2002, 320–334.
- Buzzacchi, Luigi/Szymanski, Stefan/Valletti, Tommaso M.*: Static versus Dynamic Competitive Balance: Do teams win more in Europe or in the US?, *Economics Group Discussion Paper Series No 2001.03*, Imperial College London 2001, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/232710137_Static_versus_dynamic_competitive_balance_Do_teams_win_more_in_Europe_or_the_US, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Buzzacchi, Luigi/Szymanski, Stefan/Valletti, Tommaso M.*: Equality of Opportunity and Equality of Outcome: Open Leagues, Closed Leagues and Competitive Balance, *Journal of Industry, Competition and Trade* 2003, 167–186.
- Cairns, John A.*: Evaluating changes in league structure: the reorganization of the Scottish Football League, *Applied Economics* 1987, 259–275.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.): *EUV/AEUV*, 6. Aufl., München 2022.
- Carmichael, Fiona/Millington, Janet/Simmons, Robert*: Elasticity of demand for Rugby League attendance and the impact of BskyB, *Applied Economics Letters* 1999, 797–800.
- Carney, Shannon/Fenn, Aju*: The Determinants of NFL Viewership: Evidence from Nielsen Ratings, *Colorado College Working Paper 2004-02*, Colorado Springs 2004, abrufbar unter <https://digitalccbeta.coloradocollege.edu/pid/coccc:2630/datastream/OBJ>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Caruso, Raul/Addesa, Francesco/Di Domizio, Marco*: The Determinants of the TV Demand for Soccer: Empirical Evidence on Italian Serie A for the Period 2008–2015, *Journal of Sports Economics* 2019, 25–49.
- Cha, Jae Hyuk/Chang, Kyungro/Kim, Taehee*: Competitive balance and spectator attendance: the case of the Korean Professional Baseball League, *International Journal of Sport Management and Marketing* 2016, 78–91.
- Chiang, Yi-Hsuan/Jane, Wen-JhanK*: The Effects of Outcome Uncertainties, Patriotism, and Asian Regionalism in the World Baseball Classic, *Journal of Media Economics* 2013, 148–161.
- Chung, Jigyu/Lee, Young Hoon/Kang, Joon-Ho*: Ex Ante and Ex Post Expectations of Outcome Uncertainty and Baseball Television Viewership, *Journal of Sports Economics* 2016, 790–812.
- Cialdini, Robert B./Borden, Richard J./Thorne, Avril/Walker, Marcus Randall/Freeman, Stephen/Sloan, Llyod. Reynolds*: Basking in reflected glory: Three (football) field studies, *Journal of Personality and Social Psychology* 1976, 366–375.

- Coase, Ronald Harry: The Problem of Social Cost, *The Journal of Law & Economics* 1960, 1–44.
- Coates, Dennis/Humphreys, Brad R.: Game Attendance and Outcome Uncertainty in the National Hockey League, *Journal of Sports Economics* 2012, 364–377.
- Coates, Dennis/Humphreys, Brad R.: Week to Week Attendance and Competitive Balance in the National Football League, *International Journal of Sport Finance* 2010, 239–252.
- Coates, Dennis/Humphreys, Brad R.: Outcome uncertainty, home-win preference, and econometric identification of the game uncertainty-attendance relationship, in: Rodríguez, Plácido/Kesénne, Stefan/Humphreys, Brad R. (Hrsg.): *Outcome Uncertainty in Sporting Events – Winning, Losing and Competitive Balance*, Cheltenham/Northampton 2020, S. 162–172.
- Coates, Dennis/Humphreys, Brad R./Zhou, Li: Reference-Dependent Preferences, Loss Aversion, and Live Game Attendance, *Economic Inquiry* 2014, 959–973.
- Considine, John/Gallagher, Liam: Competitive balance in a quasi-double knockout tournament, *Applied Economics* 2018, 2048–2055.
- Cox, Adam: Spectator Demand, Uncertainty of Results, and Public Interest: Evidence from the English Premier League, *Journal of Sports Economics* 2018, 3–30.
- Csýani, Béla: Nach turbulenter Vorrunde – FIFA-Boss Infantino lobt WM: „Die beste, die es je gab“, *Express* vom 7. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.express.de/sport/fussball/fifa-boss-gianni-infantino-entlarvender-satz-zu-wm-2022-in-katar-376758>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Cukurov, Dennis: Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball. Der europäische Ligasport vor dem Umbruch, Baden-Baden 2021.
- Czarnitzki, Dirk/Stadtmann, Georg: Uncertainty of outcome versus reputation: Empirical evidence for the First German Football Division, *Empirical Economics* 2002, 101–112.
- Dang, Trung Minh/Booth, Ross: Do TV Viewers Value Uncertainty of Outcome? Evidence from the Australian Football League, *Economic Record* 2015, 523–535.
- Daumann, Frank: *Grundlagen der Sportökonomie*, 3. Aufl., München 2019.
- Del Corral, Julio: Competitive Balance and Match Uncertainty in Grand-Slam Tennis: Effects of Seeding System, Gender, and Court Surface, *Journal of Sports Economics* 2009, 563–581.
- Deloitte: *Football Money League 2021*, Januar 2021, abrufbar unter <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/uk/Documents/sports-business-group/deloitte-uk-deloitte-football-money-league-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Deloitte: *Annual Review of Football Finance 2021*, Juli 2021, abrufbar unter <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/uk/Documents/sports-business-group/deloitte-uk-annual-review-of-football-finance-2021.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Demmert, Henry G., *The economics of professional team sports*, Lexington, Massachusetts 1973.
- Depken, Craig: Free-Agency and the Competitiveness of Major League Baseball, *Review of Industrial Organization* 1999, 205–217.

- Depken, Craig/Wilson, Dennis*: The Uncertainty of Outcome Hypothesis in Division IA College Football, Charlotte 2005, abrufbar unter <https://pages.charlotte.edu/wp-content/uploads/sites/866/2014/11/UOH12.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa – Fachbereich Europa*: Ausarbeitung PE 6 – 3000 – 060/20, Vereinbarkeit der Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen Profifußball mit dem Unionsrecht, 24. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/707916/df542d2244ccca08269bea3775ac79e1/PE-6-060-20-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa*, Gehaltsobergrenzen
- DFL*: Wirtschaftsreport 2019, Stand: 31. Januar 2019, abrufbar unter https://media.dfl.de/sites/2/2019/02/DFL_Wirtschaftsreport_2019_DE_M.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- DFL*: Zusammenfassender Ergebnisbericht der Taskforce Zukunft Profifußball, 3. Februar 2021, abrufbar unter https://media.dfl.de/sites/2/2021/02/2021-02-03_Zusammenfassender-Ergebnisbericht_Taskforce-Zukunft-Profifussball.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Di Domizio, Marco*: Football on TV: An Empirical Analysis on the Italian Couch Potato Attitudes, *Papeles de Europa* 2013, 26–45.
- Diaz-Bone, Rainer/Weischer, Christoph* (Hrsg.): Methoden-Lexikon für die Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2015.
- Diehl, Mark A./Drayer, Joris/Maxcy, Joel G.*: On the Demand for Live Sport Contests: Insights From the Secondary Market for National Football League Tickets, *Journal of Sport Management* 2016, 82–94.
- Dietl, Helmut/Franck, Egon*: Effizienzprobleme in Sportligen mit gewinnmaximierenden Kapitalgesellschaften. Eine modelltheoretische Untersuchung, in: Büch, Martin-Peter/Schellhaaß, Horst M. (Hrsg.), *Ökonomik von Sportligen*, Schorndorf 2005, S. 29–52.
- Dietl, Helmut M./Franck, Egon/Lang, Markus/Rathke, Alexander*: Salary Cap Regulation in Professional Team Sports, *Contemporary Economic Policy* 2012, 307–319.
- Dietl, Helmut M./Franck, Egon/Roy, Patrick*: Determinanten der Nachfrage nach Fußballhighlights im Free-TV – Eine empirische Analyse am Beispiel der Sendung „ran“, in: Dietl, Helmut M./Franck, Egon/Kempf, Hippolyt (Hrsg.), *Fußball – Ökonomie einer Leidenschaft*, Schorndorf 2009, S. 57–82.
- Dietl, Helmut M./Lang, Markus/Rathke, Alexander*: The Effect of Salary Caps in Professional Team Sports on Social Welfare, *The B.E. Journal of Economic Analysis & Policy* 2009, 1–23.
- Dietl, Helmut M./Lang, Markus/Rathke, Alexander*: The Combined Effect of Salary Restrictions and Revenue Sharing in Sports Leagues, *Economic Inquiry* 2011, 447–463.
- Dietl, Helmut M./Lang, Markus/Werner, Stephan*: The Effect of Luxury Taxes on Competitive Balance, Club Profits, and Social Welfare in Sports Leagues, *International Journal of Sport Finance* 2010, 41–51.

- Dietl, Helmut/Grossmann, Martin/Hefli, Andreas/Lang, Markus: Spillovers in Sports Leagues With Promotion and Relegation, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 59–74.
- Dietz, Christian: Das Kartellrecht der Sportregeln, Frankfurt a.M. 2013.
- Dilger, Alexander/Geyer, Hannah: Are Three Points for a Win Really Better Than Two? – A Comparison of German Soccer League and Cup Games, *Journal of Sports Economics* 2009, 305–318.
- Dobson, Stephen M./Goddard, John: The demand for standing and seated viewing accommodation in the English Football League, *Applied Economics* 1992, 1155–1163.
- Downward, Paul/Dawson, Alistair/Dejonghe, Trudo: *Sports Economics*, London 2009.
- Drayer, Joris/Shapiro, Stephen L.: Value Determination in the Secondary Ticket Market: A Quantitative Analysis of the NFL Playoffs, *Sport Marketing Quarterly* 2009, 5–13.
- Drewes, Michael: Fußball-Bundesliga: Zentralvermarktung und Beihilfen fördern Dominanz einzelner Clubs, *Wirtschaftsdienst* 2014, 588–593.
- Eckard, Erwin Woodrow: Free Agency, Competitive Balance, and Diminishing Returns to Pennant Contention, *Economic Inquiry* 2001, 430–443.
- Eckard, Erwin Woodrow: The Uncertainty-of-Outcome Hypothesis and the Industrial Organization of Sports Leagues: Evidence From U.S. College Football, *Journal of Sports Economics* 2017, 298–317.
- Eilers, Stephan/Koffka, Nils Matthias/Mackensen, Marcus/Paul, Markus/Josenhans, Michael: *Private Equity*, 4. Aufl., München 2022.
- El-Hodiri, Mohamed/Quirk, James: An Economic Model of a Professional Sports League, *Journal of Political Economy* 1971, 1302–1319.
- Emmerich, Volker: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006, C-519/04 – Meca Medina und Majcen, *JuS* 2006, 1123–1125.
- Emmerich, Volker: *Kartellrecht*, 13. Auflage, München 2014.
- Endo, Melanie G./Florio, Kellan M./Gerber, John B./Sommers, Paul M.: Does a salary cap improve competitive balance?, *Atlantic Economic Journal* 2003, 388.
- Engelkamp, Paul/Sell, Friedrich L./Sauer, Beate: *Einführung in die Volkswirtschaftslehre*, 3. Aufl., Berlin 2020.
- Eposito, Vito: Private Sportordnung und EU-Kartellrecht – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der „50+1“-Regel und der „Break-even“-Rule im Profifußball, Baden-Baden 2014.
- Europäische Kommission: *Glossar der Wettbewerbspolitik der EU – Kartellrecht und Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen*, Luxemburg 2004.
- Europäische Kommission: *Weißbuch Sport*, C(2007), 391 final, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52007DC0391&from=DE>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport

- Europäische Kommission*: Commission Staff Working Document – The EU and Sport: Background and Context – Accompanying document to the White Paper on Sport, COM(2007) 391 final, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52007SC0935&from=DE>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document
- Europäische Kommission*: NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 2008, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/5902453/KS-RA-07-015-DE.PDF.pdf/680c5819-8a93-4c18-bea6-2e802379df86?t=1414781445000>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *Europäische Kommission*, NACE Rev. 2
- Falter, Jean-Marc/Pérignon, Christophe*: Demand for football and intramatch winning probability: an essay on the glorious uncertainty of sports, *Applied Economics* 2000, 1757–1765.
- Falter, Jean-Marc/Pérignon, Christophe/Vercruysse, Olivier*: Impact of Overwhelming Joy on Consumer Demand: The Case of a Soccer World Cup Victory, *Journal of Sports Economics* 2008, 20–42.
- Feddersen, Arne*: Economic Consequences of the UEFA Champions League for National Championships – The Case of Germany, *Hamburg Contemporary Economic Discussions*, No. 01/2006, Universität Hamburg 2006, abrufbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/49287/1/667690905.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Feess, Eberhard/Stähler, Frank*: Revenue Sharing in Professional Sports Leagues, *Scottish Journal of Political Economy* 2009, 255–265.
- Fikentscher, Adrian*: Kartellrecht im Sport – Ökonomische und rechtsvergleichende Betrachtungen, *SpuRt* 1995, 149–152.
- Fischinger, Phillipp S./Kainer, Friedemann*: Gehaltsobergrenzen für Profifußballspieler? (Teil 1), *SpoPrax* 2021, 6–11.
- Fischinger, Phillipp S./Kainer, Friedemann*: Gehaltsobergrenzen für Profifußballspieler? (Teil 2), *SpoPrax* 2021, 56–63.
- Flores, Ramón/Forrest, David/Tena, Juan de Dios*: Impact on Competitive Balance from Allowing Foreign Players in a Sports League: Evidence from European Soccer, *Kyklos* 2010, 546–557.
- Forrest, David/Beaumont, James/Goddard, John/Simmons, Robert*: Home advantage and the debate about competitive balance in professional sports leagues, *Journal of Sports Sciences* 2005, 439–445.
- Forrest, David/Simmons, Robert*: Outcome uncertainty and attendance demand in sport: the case of English soccer, *Journal of the Royal Statistical Society: Series D (The Statistician)* 2002, 229–241.
- Forrest, David/Simmons, Robert*: Team Salaries and Playing Success in Sports: A Comparative Perspective, *Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft* 2002, 221–238.

- Forrest, David/Simmons, Robert*: New Issues in Attendance Demand: The Case of the English Football League, *Journal of Sports Economics* 2006, 247–266.
- Forrest, David/Simmons, Robert/Buraimo, Babatunde*: Outcome Uncertainty and the Couch Potatoe Audience, *Scottish Journal of Political Economy* 2005, 641–661.
- Forrest, David/Simmons, Robert/Buraimo, Babatunde*: Broadcaster and Audience Demand for Premier League Football, in: Jeanrenaud, Claude/Késenne, Stefan (Hrsg.), *The Economics of Sport and the Media*, Cheltenham/Northampton 2006, S. 93–105.
- Fort, Rodney*: European and North American Sports – Differences (?), *Scottish Journal of Political Economy* 2000, 431–455.
- Fort, Rodney*: Competitive Balance in the NFL, in: Quinn, Kevin G. (Hrsg.), *The Economics of the National Football League – The State of the Art*, New York 2012, S. 207–224.
- Fort, Rodney/Maxy, Joel G.*: „Competitive Balance in Sports Leagues: An Introduction“, *Journal of Sports Economics* 2003, 154–160.
- Fort, Rodney/Quirk, James*: Cross-Subsidization, Incentives, and Outcomes in Professional Team Sports Leagues, *Journal of Economic Literature* 1995, 1265–1299.
- Fortunato, John A.*: The Relationship of Fantasy Football Participation with NFL Television Ratings, *Journal of Sport Administration & Supervision* 2011, 74–90.
- Franck, Egon*: Financial Fair Play in European Club Football – What is it All About?, SSRN vom 30. April 2014, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2284615, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Franck, Egon*: European Club Football after “Five Treatments” with Financial Fair Play – Time for an Assessment, *International Journal of Financial Studies*, Online-Version vom 13. Dezember 2018, abrufbar unter <https://www.mdpi.com/2227-7072/6/4/97>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Franck, Egon/Nüesch, Stephan*: Avoiding ‘Star Wars’– Celebrity Creation as Media Strategy, *Kyklos* 2007, 211–230.
- Franck, Egon/Nüesch, Stephan*: Alles nur Patrioten? – Eine empirische Analyse der Fernsehnachfrage während der FIFA WM 2006, in: Dietl, Helmut M./Franck, Egon/Kempf, Hippolyt (Hrsg.), *Fußball – Ökonomie einer Leidenschaft*, Schorndorf 2009, S. 83–102.
- Frank, Malte*: Die zweite Halbzeit – eine rechtsvergleichende Untersuchung der exklusiven, gekoppelten, territorial beschränkten und zentralisierten Vermarktung von Sportübertragungsrechten, Baden-Baden 2022.
- Freestone, Christopher John/Manoli, Argyro Elisavet*: Financial fair play and competitive balance in the Premier League, *Sport, Business and Management* 2017, 175–196.
- Frick, Bernd*: Kollektivgutproblematik und externe Effekte im professionellen Team-Sport: Spannungsgrad und Zuschauerentwicklung im bezahlten Fußball, *Wirtschaftswissenschaftliche Diskussionspapiere* No. 02/1997, Universität Greifswald 1997, abrufbar unter <https://www.econstor.eu/handle/10419/48922>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Frick, Bernd*: Angebot I – Ziele von Sportunternehmen, in: Deutscher, Christian/Hovemann, Gregor/Pawlowski, Tim/Thieme, Lutz (Hrsg.), *Handbuch Sportökonomik*, Schorndorf 2016, S. 83–94.

- Frick, Bernd/Lehmann, Erik/Weigand, Jürgen*: Kooperationserfordernisse und Wettbewerbsintensität im professionellen Team-Sport: Sind exogene Regelungen überflüssig oder unverzichtbar?, in: Engelhard, Johann/Sinz, Elmar J. (Hrsg.), *Kooperation im Wettbewerb*, Wiesbaden 2000, S. 495–523.
- Friebe, Matthias*: Taskforce „Zukunft Profifußball“ – Der Fußball hinterfragt sich selbst, Deutschlandfunk vom 26. September 2020, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/taskforce-zukunft-profifussball-der-fussball-hinterfragt-100.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*: *Praxishandbuch Sportrecht*, 4. Aufl., München 2020.
- Fröhlich, Diana*: Spielergehälter lassen sich nicht deckeln, Handelsblatt vom 4. August 2020, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kommentar-spielergaehalter-lassen-sich-nicht-deckeln/26063890.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Fuchs, Andreas*: Neue Entwicklungen beim Konzept der Wettbewerbsbeschränkung in Art. 81 Abs. 1 EG, *ZweR* 2007, 369–393.
- Fujimoto, Masaki*: A Dynamic Analysis of Equal Revenue Sharing and Endogenous Salary Caps in the N-Team Leagues, *Journal of Sports Economics* 2023, 624–638.
- Fuller, Peter/Stewart, Mark*: Attendance Patterns At Victorian And South Australian Football Games, *Economic Papers* 1996, 83–93.
- Gaglio, Nicholas E. O./Stross, Zachary D.*: United States: antitrust in organised sports, *Americas Antitrust Review* 2023, 111–128.
- García, Jaume/Rodríguez, Plácido*: The Determinants of Football Match Attendance Revisited: Empirical Evidence From the Spanish Football League, *Journal of Sports Economics* 2002, 18–38.
- García, Jaume/Rodríguez, Plácido*: The Determinants of TV audience in Spanish Football: A First Approach, in: Rodríguez, Plácido/Késenne, Stefan (Hrsg.), *Sport economics after fifty years: Essays in honour of Simon Rottenberg*, Oviedo 2006, S. 147–167.
- Garcia-del-Barrio, Pedro/Reade, J. James*: Does certainty on the winner diminish the interest in sport competitions? The case of formula one, *Empirical Economics* 2022, 1059–1079.
- Garcia-del-Barrio, Pedro/Rossi, Giambattista*: How the UEFA Financial Fair Play regulations affect football clubs' priorities and leagues' competitive balance?, *European Journal of Government and Economics* 2020, 119–142.
- Garcia-del-Barrio, Pedro/Szymanski, Stefan*: Goal! Profit Maximization Versus Win Maximization in Soccer, *Review of Industrial Organization* 2009, 45–68.
- Gärtner, Manfred/Pommerehne, Werner W.*: Der Fussballzuschauer: Ein Homo Oeconomicus? – Eine theoretische und empirische Analyse, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 1978, 88–107.
- Gasparetto, Thadeu/Barajas, Ángel*: Fan preferences: one country, two markets and different behaviours, *European Sport Management Quarterly* 2018, 330–347.

- Gasparetto, Thadeu/Mishchenko, Dmitry/Zaitsev, Egor*: Factors influencing competitive balance across European football top tier leagues, Managerial and Decision Economics 2023, 2068–2078.
- Geenens, Gery*: On the Decisiveness of a Game in a Tournament, SSRN vom 28. Dezember 2012, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2195409, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforchung*: Die ökonomische Bedeutung des Sports in Deutschland – Sportsatellitenkonto (SSK) 2018, Osnabrück 2021, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/gws-themenreport21-1.pdf?__blob=publicationFile&v=10, zuletzt abgerufen am 28. August 2023. Zitiert: GWS, Sportsatellitenkonto 2018
- Ghosh, Ratul*: Chelsea’s loan system: Ethical grey area but extremely lucrative, Foot the Ball vom 29. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.football.com/explainer/chelsea-youth-policy-hoarding-players-successful-senior-team-chances-academy-reserves/>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Gooding, Chase/Stephenson, E. Frank*: Superstars, Uncertainty of Outcome, and PGA Tour Television Ratings, Journal of Sports Economics 2017, 867–875.
- Goodman, Brett T.*: The Sports Broadcasting Act: As Anachronistic as the Dumont Network?, Seton Hall Journal of Sports Law 1995, 469–507.
- Goossens, Kelly*: Competitive balance in european football: comparison by adapting measures: national measure of seasonal imbalance and Top 3, Rivista di Diritto ed Economia dello Sport 2006, 77–122.
- Grabitz, Eberhard/Nettesheim, Martin/Hilf, Meinhard*: Das Recht der Europäischen Union, Loseblattsammlung, 77. Ergänzungslieferung, München 2022.
- Grätz, Daniel*: Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des europäischen, deutschen und schweizerischen Missbrauchsverbots, Tübingen 2009.
- Grimshaw, Scott D./Burwell, Scott J.*: Choosing the most popular NFL games in a local TV market, Journal of Quantitative Analysis in Sports 2014, 329–343.
- Grimshaw, Scott D./Sabin, Paul R./Willes, Keith M.*: Analysis of the NCAA Men’s Final Four TV audience, Journal of Quantitative Analysis in Sports 2013, 115–126.
- Groot, Loek*: Economics, Uncertainty and European Football, Cheltenham/Northampton 2008.
- Gyimesi, András*: League Ranking Mobility Affects Attendance: Evidence From European Soccer Leagues, Journal of Sports Economics 2020, 808–828.
- Haan, Marco/Koning, Ruud H./van Witteloostuijn, Arjen*: Market forces in European soccer, University of Groningen 2002, abrufbar unter <https://pure.rug.nl/ws/portalfiles/portal/6942585/02F18.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Hahn, Thilo*: Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport – Eine Untersuchung von Gehaltsobergrenzen und Luxussteuern anhand des europäischen Kartellrechts, der Grundfreiheiten und des deutschen Tarifvertragsrechts, Baden-Baden 2022.

- Hail, Jonas*: Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts – Eine Untersuchung der Berücksichtigungsfähigkeit spitzensportlicher Besonderheiten in der kartellrechtlichen Prüfung, Baden-Baden 2014.
- Hall, Stephen/Szymanski, Stefan/Zimbalist, Andrew S.*: Testing Causality Between Team Performance and Payroll: The Cases of Major League Baseball and English Soccer, *Journal of Sports Economics* 2002, 149–168.
- Haltern, Ulrich R.*: Gemeinschaftsrechtliche Aspekte des Glücksspiels, Berlin 2007.
- Hannamann, Isolde*: Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, Berlin 2001.
- Hannamann, Isolde*: Kartellverbot und Abstimmungen auf den Spielermärkten – Transfer-, Ausländer- und Salary-Cap-Vereinbarungen, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), *Spektrum des Sportrechts – Referate zweier Gemeinschaftstagungen der Universitäten Erlangen und Tübingen im Deutschen Olympischen Institut*, Berlin 2003, S. 159–185.
- Hart, Robert/Hutton, J./Sharot, T.*: A Statistical Analysis of Association Football Attendances, *Journal of the Royal Statistical Society. Series C (Applied Statistics)* 1975, 17–27.
- Haug, Niko*: Sanktionen gegen Super League-Clubs – was darf die UEFA?, *SpoPrax* 2021, 138–143.
- Haug, Niko*: Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball – Eine unionskartellrechtliche Analyse, Baden-Baden 2023.
- Haug, Niko/Funck, Thomas*: Wenn nicht jetzt, wann dann?, *SpuRt* 2022, 91–97.
- Haugen, Kjetil K.*: Point Score Systems and Competitive Imbalance in Professional Soccer, *Journal of Sports Economics* 2008, 191–210.
- Hay, Peter*: US-Amerikanisches Recht, 7. Aufl., München 2020.
- Heermann, Peter W.*: Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht: Rechtsvergleichende Beobachtungen zum Umspielen unliebsamer Rechtsvorschriften, *RabelsZ* 67 (2003), 106–139.
- Heermann, Peter W.*: Salary-Cap – Kartellrechtliche Grenzen, in: Zieschang, Klaus/Beißwanger, Rolf (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht*, Berlin 2004, S. 123–139.
- Heermann, Peter W.*: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung? (Teil 1), *WuW* 2009, 394–407.
- Heermann, Peter W.*: Kartellrechtliche Ausnahme für die Vermarktung des Ligasports?, *ZweR* 2009, 472–502.
- Heermann, Peter W.*: Keine kartellrechtliche Ausnahme für die Zentralvermarktung durch Sportligen aufgrund der Single Entity Defense, *WRP* 2011, 36–44.
- Heermann, Peter W.*: UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, *CaS* 2013, 263–276.
- Heermann, Peter W.*: Kartellrechtliche Bewertung von Salary Caps i.S. des UEFA Financial Fair Play, *NZKart* 2015, 128–135.
- Heermann, Peter W.*: Editorial, *NZKart* 2015, Heft 12.

- Heermann, Peter W.*: Fußball-Bundesliga und U.S.-amerikanische Major Leagues – Ein Vergleich aus kartellrechtlicher Perspektive, CaS 2017, 191–207.
- Heermann, Peter W.*: Perspektiven für eine kartellrechtskonforme Gestaltung der Zentralvermarktung in der Fußball-Bundesliga – Bewertung der entsprechenden kartellrechtlichen Ansätze der Monopolkommission im XXI. Hauptgutachten vom 20.09.2016 –, WuW 2017, 312–319.
- Heermann, Peter W.*: Verbandsautonomie im Verhältnis gegenüber Dritten – Kein Spiel ohne (kartell-)rechtliche Grenzen!, ZWR 2017, 24–49.
- Heermann, Peter W.*: Aktuelle Thesen zur zentralen Vermarktung der Medienrechte an der Fußball-Bundesliga im Lichte von Art. 101 Abs. 3 AEUV, WRP 2018, 7–17.
- Heermann, Peter W.*: Genehmigungs- und Teilnahmebestimmungen (inter)nationaler Sportfachverbände im Lichte der ISU-Entscheidung der Europäischen Kommission, WuW 2018, 550–556.
- Heermann, Peter W.*: Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts, WRP 2019, 145–152.
- Heermann, Peter W.*: Zur Frage der Beteiligung von Teilnehmern an Sportwettkämpfen an den Vermarktungserlösen der Sportverbände, WRP 2020, 1–9.
- Heermann, Peter W.*: Competitive Balance im Ligasport aus kartellrechtlicher Perspektive, NZKart 2022, 432–437.
- Heermann, Peter W.*: Gründung neuer Sportligen und das „europäische Sportmodell“, SpoPrax 2022, 401–409.
- Heermann, Peter W.*: Verbandsautonomie im Sport – Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, Baden-Baden 2022.
- Heermann, Peter W.*: Zum Anwendungsbereich des Meca-Medina-Tests auf wettbewerbsbeschränkende Statuten und Maßnahmen der Sportverbände, WuW 2022, 308–314.
- Heermann, Peter W.*: Darum lebt die Super League noch, FAZ vom 15. März 2023, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/champions-league/fussball-darum-lebt-die-super-league-noch-vor-urteil-des-eugh-18748287.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Heermann, Peter W.*: Vergütungsdeckel für Football Agents nach den FIFA Football Agent Regulations aus kartellrechtlicher Perspektive, WRP 2023, 524–531.
- Hellenthal, Christian*: Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrecht, Frankfurt a.M. 2000.
- Heller, C.-Phillip*: Ökonomische Aspekte der „50+1-Regel“ im deutschen Fußball, SpoPrax 2022, 186–191.
- Hellmund, Folker*: Aus dem EU-Büro des Sports – zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Der neue Arbeitsplan der europäischen Sportminister 2017–2020, SpuRt 2017, 145–146.
- Hemphill, Scott C.*: Less Restrictive Alternatives in Antitrust Law, Columbia Law Review 2016, 927–990.

- Henneberg, Carsten*: Gehaltsobergrenzen im Sport – Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit einer Einführung von Gehaltsobergrenzen im professionellen Mannschaftssport – insbesondere im Hinblick auf den europäischen Profifußball und im Vergleich zu den US-amerikanischen Profiligen, Frankfurt a.M. 2018.
- Hirschman, Albert O.*: The Paternity of an Index, *The American Economic Review* 1964, 761.
- Hogan, Vincent/Massey, Patrick/Massey, Shane*: Analysing match attendance in the European Rugby Cup: Does uncertainty of outcome matter in a multinational tournament?, *European Sport Management Quarterly* 2017, 312–330.
- Horn, Stefan*: Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, Berlin 2016.
- Horn, Stefan*: Meca-Medina – Europäisches Kartellrecht und Sport, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), *Inspirationen des Sportsrechts*, Berlin 2016, S. 275–306.
- Hovenkamp, Herbert*: Antitrust Balancing, *NYU Journal of Law & Business* 2016, 369–384.
- Humphreys, Brad R.*: Alternative Measures of Competitive Balance in Sports Leagues, *Journal of Sports Economics* 2002, 133–148.
- Humphreys, Brad R./Johnson, Candon*: The Effect of Superstars on Game Attendance: Evidence From the NBA, *Journal of Sports Economics* 2020, 152–175.
- Humphreys, Brad R./Zhou, Li*: The Louis-Schmelling Paradox and the League Standing Effect Reconsidered, *Journal of Sports Economics* 2015, 835–852.
- Hynds, Michael/Smith, Ian*: The demand for test match cricket, *Applied Economics Letters* 1994, 103–106.
- Ianc, Sinziana/Bach, Dwayne*: Die unionsrechtliche Vereinbarkeit von Gehaltsobergrenzen (Salary Caps) im Fußball, *NZKart* 2021, 333–337.
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Hrsg.): *Wettbewerbsrecht*, Band 1, 6. Aufl., München 2019.
- In der Stroh, Sören/Metz, Arno*: Streitthema Super League: Kann die UEFA Toni Kroos von der Teilnahme an der Europameisterschaft ausschließen?, *SpoPrax* 2021, 94–99.
- Infantino, Gianni*: Meca-Medina: Ein Schritt zurück für das europäische Sportmodell und die Spezifität des Sports?, *SpuRt* 2007, 12–16.
- Initiative Profisport Deutschland*: Stärkung Profisport in Deutschland – Eine Stütze für Staat & Gesellschaft, Stand Februar 2020, abrufbar unter https://profisport-deutschland.de/fileadmin/user_upload/Docs/Bedeutung_Sport_Gesellschaft.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Jaeger, Wolfgang/Kokott, Juliane/Pohlmann, Petra/Schroeder, Dirk/Glassen, Helmut* (Hrsg.): *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*, Loseblattsammlung, 103. Ergänzungslieferung, Köln 2022.
Zitiert: Jaeger u.a., *Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht*
- Jakob, Holger*: Die Super League, das Europäische Sportmodell und das Kartellrecht – Zugleich Replik auf Heermann, „Das Europäische Sportmodell und sog. Breakaway competitions“ (*SpoPrax* 2022, 401 ff.), *SpoPrax* 2023, 2–7.

- James, Stephen*: The NFL's Anti-Trust Problem in the Streaming Era, *The Journal of Corporation Law* 2020–2021, 101–117.
- Jane, Wen-Jhan/Kuo Nai-Fong/Wu, Jyun-Yi/Chen, Sheng-Tung*: The Attraction of Baseball Games in a Small-Size League: Are the Effects of Outcome Uncertainties Really Important?, *International Journal of Sport Finance* 2010, 296–313.
- Jang, Hayley/Lee, Young Hoon*: Outcome Uncertainty, Governance Structure, and Attendance: A Study of the Korean Professional Football League, in: Lee, Young Hoon/Fort, Rodney (Hrsg.), *The Sports Business in The Pacific Rim – Economics and Policy*, Cham (Schweiz) 2015, S. 59–81.
- Jang, Hayley/Lee, Young Hoon*: Testing the Uncertainty of Outcome Hypothesis in Football Leagues: An Application of Italian Football League, *Journal of Sport Management* 2022, 529–545.
- Janssens, Patrick/Késenne, Stefan*: Belgian Soccer Attendances, *Tijdschrift voor Economie en Management* 1987, 305–315.
- Jena, Farai/Reilly, Barry*: Testing the uncertainty outcome hypothesis using data from second tier soccer in Ireland, *Applied Economics Letters* 2016, 1257–1260.
- Jennett, Nicholas I.*: Attendances, Uncertainty of Outcome and Policy in Scottish League Football, *Scottish Journal of Political Economy* 1984, 176–198.
- Jentsch, Gregor*: Beteiligungsmöglichkeiten im Sport unter Berücksichtigung verbandsrechtlicher Beschränkungen – Eine Analyse der aktuellen rechtlichen Strukturen im Profifußball, Hamburg 2019.
- Jesch, Thomas A./Striegel, Andreas/Boxberger, Lutz* (Hrsg.): *Rechtshandbuch Private Equity*, 2. Aufl. München 2020.
- Johnsen, Hallvard/Solvoll, Mona*: The Demand for Televised Football, *European Sport Management Quarterly* 2007, 311–335.
- Johnson, Candon*: Loss Aversion, Reference-Dependent Preferences, and Collective Bargaining Agreements in the National Basketball Association, *International Journal of Sport Finance* 2021, 69–78.
- Jones, John C. H.*: Winners, losers and hosers: Demand and survival in the national hockey league, *Atlantic Economic Journal* 1984, 54–63.
- Jones, John C. H./Ferguson, D.G.*: Location and Survival in the National Hockey League, *The Journal of Industrial Economics* 1988, 443–457.
- Jones, John C. H./Schofield, John A./Giles, David*: Our fans in the north: the demand for British Rugby League, *Applied Economics* 2000, 1877–1887.
- Jung, Florian*: *Das internationale Sportverbandsrecht im Geltungsbereich des europäischen Unions- und Assoziierungsrechts – Von Bosman über Meca-Medina zu Bernard*, Berlin 2017.
- Jung, Hoyoong/Moon, Choon-Geol/Sung, Yoon Tae*: Outcome Uncertainty and Demand for Baseball: A Single-Game Approach in the Korean Professional Baseball League, *International Journal of Sport Finance* 2020, 39–52.
- Kahneman, Daniel/Tversky, Amos*: Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk, *Econometrica* 1979, 364–292.

- Karg, Adam/Nguyen, Jeremy/McDonald, Heath*: Understanding Season Ticket Holder Attendance Decisions, *Journal of Sport Management* 2021, 239–253.
- Kauper, Thomas E.*: The Sullivan Approach to Horizontal Restraints, *California Law Review* 1987, 893–915.
- Kellerhals, Andreas*: Washington, Brüssel, Bern, Beijing – Zur unterschiedlichen Bedeutung des Wettbewerbs und seiner rechtlichen Regelung in den USA, der EU, der Schweiz und in China, *Baden-Baden/Zürich/Genf/Basel*, 2006.
- Kemper, Christoph/Breuer, Christoph*: What Factors Determine the Fans' Willingness to Pay for Bundesliga Tickets? An Analysis of Ticket Sales in the Secondary Market Using Data from ebay.de, *Sport Marketing Quarterly* 2015, 142–158.
- Kent, Ryan A./Caudill, Steven B./Mixon, Franklin G.*: Rules changes and competitive balance in European professional soccer: evidence from an event study approach, *Applied Economics* 2013, 1109–1112.
- Késenne, Stefan*: League management in professional team sports with win maximizing clubs, *European Journal for Sport Management* 1996, 14–22.
- Késenne, Stefan*: Revenue Sharing and Competitive Balance in Professional Team Sports, *Journal of Sports Economics* 2000, 56–65.
- Késenne, Stefan*: The Impact of Salary Caps in Professional Team Sports, *Scottish Journal of Political Economy* 2000, 422–430.
- Késenne, Stefan*: The Salary Cap Proposal of the G-14 in European football, *European Sport Management Quarterly* 2003, 120–128.
- Késenne, Stefan*: Competitive Balance and Revenue Sharing – When Rich Clubs Have Poor Teams, *Journal of Sports Economics* 2004, 206–212.
- Késenne, Stefan*: Revenue Sharing and Competitive Balance: Does the Invariance Proposition Hold?, *Journal of Sports Economics* 2005, 98–106.
- Késenne, Stefan*: Competitive Balance in Team Sports and the Impact of Revenue Sharing, *Journal of Sport Management* 2006, 39–51.
- Késenne, Stefan*: The Peculiar International Economics of Professional Football in Europe, *Scottish Journal of Political Economy* 2007, 388–399.
- Késenne, Stefan*: How Can the Competitive Balance Be Improved?, in: *García, Jaume* (Hrsg.), *Sports (and) Economics*, Madrid 2019, S. 57–74.
- Késenne, Stefan*: Do football spectators like dynasties? Long-term uncertainty of outcome and stadium attendance, in: *Rodríguez, Plácido/ders./Humphreys, Brad R.* (Hrsg.): *Outcome Uncertainty in Sporting Events – Winning, Losing and Competitive Balance*, Cheltenham/Northampton 2020, S. 135–140.
- Késenne, Stefan*: Uncertainty of outcome and competitive balance: impact, causes and cures, in: *Koning, Ruud H./ders.* (Hrsg.), *A Modern Guide to Sports Economics*, Cheltenham/Northampton 2021, S. 70–88.
- Kessel, Katja*: *Die Kunst des Smalltalks*, Tübingen 2009.
- King, Nicholas/Owen, P. Dorian/Audas, Rick*: Playoff Uncertainty, Match Uncertainty and Attendance at Australian National Rugby League Matches, *Economic Record* 2012, 262–277.

- Kipker, Ingo*: Die ökonomische Strukturierung von Teamsportwettbewerben, Aachen 2002.
- Klees, Andreas*: Die so genannte 50+1-Regel im deutschen Profifußball im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts, *EuZW* 2008, 391–394.
- Kliesch, Jonas*: Der Status des Profifußballers im europäischen Recht – Eine Untersuchung unter Darstellung von Ausländerklauseln, Transferregelungen, Salary Caps und dem Financial Fair Play, Baden-Baden 2017.
- Kling, Michael/Thomas, Stefan*: Kartellrecht, 2. Aufl., München 2017.
- Klose, Martin*: Die Rolle des Sports bei der europäischen Einigung – Zum Problem von Ausländersperrklauseln, Berlin 1989.
- Knauer, Sven*: Das Recht der Spielervermittlung im deutschen Berufsfußball, Baden-Baden 2022.
- Kneer, Christof*: Gehaltsobergrenze im Fußball – Ein hemmungslos zu begrüßender Vorschlag, *Süddeutsche Zeitung* vom 3. August 2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/sport/gehaltsobergrenze-fussball-dfl-dfb-rummenigge-bundesliga-1.4987748>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Knowles, Glenn/Sherony, Keith/Hauptert, Mike*: The Demand for Major League Baseball: A Test of the Uncertainty of Outcome Hypothesis, *The American Economist* 1992, 72–80.
- Kokott, Juliane/Dittert, Daniel*: Die Pflicht zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im Rahmen von Art.101 AEUV und ihre praktische Umsetzung, in: Monopolkommission (Hrsg.), *Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen – Wissenschaftliches Symposium anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Monopolkommission am 11. September 2014 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*, Baden-Baden 2015, S. 15–20.
- Koning, Ruud H.*: Balance in Competition in Dutch Soccer, *Journal of the Royal Statistical Society: Series D (The Statistician)* 2000, 419–431.
- Konjer, Mara/Meier, Henk Erik/Wedeking, Katrin*: Consumer Demand for Telecasts of Tennis Matches in Germany, *Journal of Sports Economics* 2017, 351–375.
- Körber, Thomas*: Großereignisse und Übertragungsrechte – Sportberichterstattung im Vergleich mit Großbritannien und Spanien, München 2007.
- Kornbeck, Jacob*: ISU-Fall entschieden: Loyalitätsklauseln als Kartellrechtsverstoß, *SpuRt* 2018, 22–24.
- Krautmann, Anthony C./Hadley, Lawrence*: Dynasties versus pennant races: competitive balance in major league baseball, *Managerial and Decision Economics* 2006, 287–292.
- Krautmann, Anthony C./Lee, Young Hoon/Quinn, Kevin*: Playoff Uncertainty and Pennant Races, *Journal of Sports Economics* 2011, 495–514.
- Kretschmer, Marc Alexander*: Die Verwertung von Persönlichkeitsrechten im Profisport – Eine rechtliche Analyse sogenannter Vermarktungsklauseln, Tübingen 2016.
- Kringstad, Morten/Gerrard, Bill*: Beyond Competitive Balance, in: Slack, Trevor/Parent, Milena (Hrsg.), *International Perspectives on the Management of Sport*, London 2007, S. 149–172.

- Kuypers, Tim*: The Beautiful Game? An Econometric Study of Audiences, Gambling and Efficiency in English Football, University of London 1997, abrufbar unter <https://discovery.ucl.ac.uk/id/eprint/1317538/1/245742.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Kyrer, Alfred*: Wirtschaftslexikon, 4. Aufl., Berlin/Boston 2017.
- Lahvička, Jiří*: The Impact of Playoffs on Seasonal Uncertainty in the Czech Ice Hockey Extraliga, *Journal of Sports Economics* 2015, 784–801.
- Laier, Matthias*: Die Berichterstattung über Sportereignisse – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Existenz und Vermarktung von medialen Verwertungsrechten für den Hörfunk und die neuen Medien, Tübingen 2007.
- Larsen, Andrew/Fenn, Aju J./Spenner, Erin Leanne*: The Impact of Free Agency and the Salary Cap on Competitive Balance in the National Football League, *Journal of Sports Economics* 2006, 374–390.
- Lavicka, Jiri*: Does Match Uncertainty Increase Attendance? A Non-Regression Approach, MPRA Paper 48571 vom 23. Juli 2013, abrufbar unter https://mpra.ub.uni-muenchen.de/48571/1/MPRA_paper_48571.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Leach, Stephanie A.*: Financial Viability and Competitive Balance in English Football, London 2006.
- Leach, Stephanie A./Szymanski, Stefan*: Making Money Out of Football, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 25–50.
- Lee, Young Hoon*: Competitive Balance and Attendance in Japanese, Korean, and U.S. Professional Baseball Leagues, in: Fort, Rondey D./Fizel, John L. (Hrsg.), *International Sports Economics Comparisons*, Westport, Connecticut 2004, S. 281–292.
- Lee, Young Hoon*: The Impact of Postseason Restructuring on the Competitive Balance and Fan Demand in Major League Baseball, *Journal of Sports Economics* 2009, 219–235.
- Lee, Young Hoon*: Common Factors in Major League Baseball Game Attendance, *Journal of Sports Economics* 2018, 583–598.
- Lee, Young Hoon/Fort, Rodney*: Attendance and the Uncertainty-of-Outcome Hypothesis in Baseball, *Review of Industrial Organization* 2008, 281–295.
- Lee, Young Hoon/Jang, Hayley/Fort, Rodney*: Just looking for a good game: competitive balance in the Korean Professional Baseball League, *Applied Economics* 2016, 3104–3115.
- Lee, Young Hoon/Kim, Yongdai/Kim, Sara*: Competitive Balance with unbalanced schedules, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2019, 239–260.
- Leeds, Michael A./Sakata, Sumi*: Take Me Out to the Yakyushiai: Determinants of Attendance at Nippon Professional Baseball Games, *Journal of Sports Economics* 2012, 34–52.
- Lemke, Robert J./Leonard, Matthew/Tlhokwane, Kelebogile*: Estimating Attendance at Major League Baseball Games for the 2007 Season, *Journal of Sports Economics* 2010, 316–348.
- Lenten, Liam J. A.*: Unbalanced Schedules and the Estimation of Competitive Balance in the Scottish Premier League, *Scottish Journal of Political Economy* 2008, 488–508.

- Lenten, Liam J. A.*: Unobserved Components in Competitive Balance and Match Attendances in the Australian Football League, 1945–2005: Where is all the Action Happening?, *Economic Record* 2009, 181–196.
- Leopold, Jörg*: Aus Tokio 2020 wird Tokio 2021 – Olympische Spiele mit langem Anlauf verschoben, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/sport/olympische-spiele-mit-langem-anlauf-verschoben-6867031.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Levin, Michael A./McDonald, Robert E.*: The value of competition: Competitive balance as a predictor of attendance in spectator sports, *International Journal of Sports Marketing and Sponsorship* 2009, 7–24.
- Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl Matthias/Riesenkampff, Alexander* (Hrsg.): *Kartellrecht*, 2. Aufl., München 2009.
Zitiert: Loewenheim u.a., *Kartellrecht*, 2. Auflage 2009
- Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl Matthias/Riesenkampff, Alexander/Kersting, Christian/Meyer-Lindemann, Hans Jürgen* (Hrsg.): *Kartellrecht*, 4. Aufl., München 2020.
Zitiert: Loewenheim u.a., *Kartellrecht*
- Madalozzo, Regina/Villar, Rodrigo Berber*: Brazilian Football: What Brings Fans to the Game?, *Journal of Sports Economics* 2009, 639–650.
- Maennig, Wolfgang/Mueller, Steffen Q.*: Heterogeneous Consumer Preferences for Product Quality and Uncertainty, SSRN vom 12. Dezember 2021, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4138395, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Manasis, Vasileios/Ntzoufras, Ioannis*: Between-seasons competitive balance in European football: review of existing and development of specially designed indices, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2014, 139–152.
- Manasis, Vasileios/Ntzoufras, Ioannis./Reade J.James.*: Competitive balance measures and the uncertainty of outcome hypothesis in European football, *IMA Journal of Management Mathematics* 2022, 19–52.
- Marburger, Daniel R.*: Gate Revenue Sharing and Luxury Taxes in Professional Sports, *Contemporary Economic Policy* 1997, 114–123.
- Martins, António Miguel/Cró, Susana*: The Demand for Football in Portugal: New Insights on Outcome Uncertainty, *Journal of Sports Economics* 2018, 473–497.
- Maxcy, Joel G./Trandel, Gregory A.*: Adjusting Winning-Percentage Standard Deviations and a Measure of Competitive Balance for Home Advantage, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2011, 1–15.
- McKeown, James T.*: The Economics of Competitive Balance: Sports Antitrust Claims After American Needle, *Marquette Sports Law Review* 2011, 517–550.
- Meehan, James W./Nelson, Randy A./Richardson, Thomas V.*: Competitive Balance and Game Attendance in Major League Baseball, *Journal of Sports Economics* 2007, 563–580.
- Mehra, Salil K./Zuercher, T. Joel*: Striking Out “Competitive Balance” in Sports, Antitrust, and Intellectual Property, *Berkeley Technology Law Journal* 2006, 1499–1545.
- Meier, Henk Erik/Konjer, Mara/Leinwather, Marcel*: The demand for women’s league soccer in Germany, *European Sport Management Quarterly* 2016, 1–19.

- Meier, Henk Erik/Leinwather, Marcel*: Finally a ‘Taste for Diversity’? National Identity, Consumer Discrimination, and the Multi-ethnic German National Football Team, *European Sociological Review* 2013, 1201–1213.
- Mentzel, Tobias*: Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, Bern 2007.
- Mertens, Jan*: Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa – Eine Untersuchung aus kartellrechtlicher Sicht, Tübingen 2022.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schweitzer, Heike*: Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Aufl., München 2014.
- Mills, Brian M./Fort, Rodney*: League-Level Attendance and Outcome Uncertainty in U.S. Pro Sports Leagues, *Economic Inquiry* 2014, 205–218.
- Mills, Brian M./Fort, Rodney*: Team-Level Time Series Analysis in MLB, the NBA, and the NHL: Attendance and Outcome Uncertainty, *Journal of Sports Economics* 2018, 911–933.
- Mills, Brian M./Mondello, Michael/Tainsky, Scott*: Competition in shared markets and Major League Baseball broadcast viewership, *Applied Economics* 2016, 3020–3032.
- Mondello, Mike/Maxcy, Joel G.*: The impact of salary dispersion and performance bonuses in NFL organizations, *Management Decision* 2009, 110–123.
- Monopolkommission*: XXI. Hauptgutachten vom 20. September 2016, abrufbar unter https://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI_Gesamt.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
Zitiert: *Monopolkommission*, XXI. Hauptgutachten
- Moran, Thomas Francis*: The Sports Broadcasting Act: Is an Update Needed?, Seton Hall University 2013, abrufbar unter https://scholarship.shu.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1273&context=student_scholarship, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Morley, Bruce/Thomas, Dennis*: Attendance demand and core support: evidence from limited-overs cricket, *Applied Economics* 2007, 2085–2097.
- Möschel, Wernhard/Weihs, Antje*: Die zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten und das Kartellrecht, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), *Das Sportereignis – Ökonomische und rechtliche Fragen der Sportübertragungsrechte*, Stuttgart 2000, S. 23–37.
- Müller, Christian*: Wettbewerbsintegrität als Oberziel des Lizenzierungsverfahrens der Deutschen Fußball Liga GmbH, in: Zieschang, Klaus/Beißwanger, Rolf (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Berlin 2004, Wirtschaft und Recht*, S. 19–44.
- Müller, Thimo/Wild, Karlheinz*: Kahn über Play-offs: „Ich finde es spannend“, kicker vom 9. Februar 2022, abrufbar unter <https://www.kicker.de/kahn-ueber-play-offs-ich-finde-es-spannend-889491/artikel>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Mürtz, Tassilo*: Meca-Medina-Test des EuGH – Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht, Baden-Baden 2023.
- Nachbar, Thomas*: Less Restrictive Alternatives and the Ancillary Restraints Doctrine, SSRN vom 2. Februar 2021, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3723807, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.

- Nafziger, James A.R.*: European and North American Models of Sports Organization, in: ders./Ross, Stephen (Hrsg.), Handbook on International Sports Law, Cheltenham/Northampton 2011, S. 88–111.
- Nalbantis, Georgios/Pawlowski, Tim*: U.S. Demand for European Soccer Telecasts: A Between-Country Test of the Uncertainty of Outcome Hypothesis, *Journal of Sports Economics* 2019, 797–818.
- Nalbantis, Georgios/Pawlowski, Tim*: Game uncertainty and the demand for quality seating: a pilot case study, in: Koning, Ruud H./Késenne, Stefan (Hrsg.), *A Modern Guide to Sports Economics*, Cheltenham/Northampton 2021, S. 89–107.
- Nalbantis, Georgios/Pawlowski, Tim/Coates, Dennis*: The Fans' Perception of Competitive Balance and Its Impact on Willingness-to-Pay for a Single Game, *Journal of Sports Economics* 2017, 479–505.
- Neale, Walter C.*: The Peculiar Economics of Professional Sports, *The Quarterly Journal of Economics* 1964, 1–14.
- Nestler, Stefan*: Bundesliga-Neustart am 16. Mai, DW vom 6. Mai 2020, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/bundesliga-neustart-am-16-mai/a-53349863>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Neus, Werner*: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre aus institutionenökonomischer Sicht, 10. Aufl., Tübingen 2018.
- Nguyen, Tara*: How Competitive is the Major League Soccer Compared to European Soccer Leagues?, Internetblog vom 31. Dezember 2020, abrufbar unter <https://tara-nguyen.medium.com/how-competitive-is-the-major-league-soccer-compared-to-european-soccer-leagues-92accdbf3fc>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Nielsen*: Nielsen Local Watch Report August 2019, abrufbar unter <https://www.nielsen.com/wp-content/uploads/sites/2/2019/08/local-watch-report-aug-2019.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Noll, Roger G.*: Attendance and Price Setting, in: ders. (Hrsg.), *Government and the Sports Business*, Washington 1974, S. 115–157.
- Noll, Roger G.*: The Economics of Promotion and Relegation in Sports Leagues: The Case of English Football, *Journal of Sports Economics* 2002, 169–203.
- Noll-Ehlers, Magnus*: Kohärente und systematische Beschränkung der Grundfreiheiten – Ausgehend von der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Glücksspielbereich, *EuZW* 2008, 522–525.
- Opfermann, Gregor*: Schiedsvereinbarungen zum CAS – Eine Untersuchung aus der Perspektive des Kartellrechts, Tübingen 2021.
- Orth, Mark-E.*: Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 18. Juli 2006, C-519/04 – Meca Medina und Majcen, *SpuRt* 2006, 195–199.
- Owen, Dorian P./Ryan, Michael/Weatherston, Clayton R.*: Measuring Competitive Balance in Professional Team Sports Using the Herfindahl-Hirschman Index, *Review of Industrial Organization* 2007, 289–302.
- Owen, Dorian P./Weatherston, Clayton R.*: Uncertainty of Outcome and Super 12 Rugby Union Attendance: Application of a General-to-Specific Modeling Strategy, *Journal of Sports Economics* 2004, 347–370.

- Owen, Dorian P./Weatherston, Clayton R.: Uncertainty of Outcome, Player Quality and Attendance at National Provincial Championship Rugby Union Matches: An Evaluation in Light of the Competitions Review, *Economic Papers* 2004, 301–324.
- Özaydin, Selçuk: An empirical analysis of financial fair-play: The case of Russian Premier League, *Russian Journal of Economics* 2020, 196–212.
- Özaydin, Selçuk/Donduran, Murat: An Empirical Study of Revenue Generation and Competitive Balance Relationship in European Football, *Eurasian Journal of Business and Economics* 2019, 17–44.
- Pakt mit den Scheichs* (Autor unbekannt): *Der Spiegel* Nr. 45/2018, S. 106–110.
- Parlasca, Susanne: Kartelle im Profisport – Die wettbewerbspolitische Problematik der Mannschaftssportligen Major League Baseball, National Football League und Fussball-Bundesliga, Ludwigsburg/Berlin 1993.
- Partosch, Thomas: Der Einfluss der Champions League auf die Wettbewerbsposition einzelner Vereine und die Competitive Balance der Bundesliga, Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, Universität Münster, abrufbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/96148/1/782402879.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Paton, David/Cooke, Andrew: Attendance at County Cricket: An Economic Analysis, *Journal of Sports Economics* 2005, 24–45.
- Paul, Rodney J./Weinbach Andrew P.: The uncertainty of outcome and scoring effects on Nielsen ratings for Monday Night Football, *Journal of Economics and Business* 2007, 199–211.
- Paul, Rodney J./Weinbach, Andrew P.: The Betting Market as a Forecast of Television Ratings for Primetime NFL Football, *International Journal of Sport Finance* 2015, 284–296.
- Paul, Rodney/Conetta, Colby/Losak, Jeremy: Betting market prices, outcome uncertainty, and hockey attendance in Russia, Sweden, and Finland, *Managerial Finance* 2016, 852–865.
- Paul, Rodney/Humphreys, Brad R./Weinbach, Andrew: Uncertainty of Outcome and Attendance in College Football: Evidence from Four Conferences, *The Economic and Labour Relations Review* 2012, 69–82.
- Paul, Rodney/Weinbach, Andrew/Riccardi, Nick: Attendance in the Canadian Hockey League: The Impact of Winning, Fighting, Uncertainty of Outcome, and Weather on Junior Hockey Attendance, *International Journal of Financial Studies* 2019, 12.
- Pawlowski, Tim: Wie viel Wettbewerb braucht der Fußball? – Eine Untersuchung zur Bedeutung der Wettbewerbsintensität aus Sicht der Zuschauer, Köln 2012, abrufbar unter https://uefaacademy.com/wp-content/uploads/sites/2/2019/06/20120329_RG_P_Pawlowski_Final-Report.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Pawlowski, Tim: Testing the Uncertainty of Outcome Hypothesis in European Professional Football: A Stated Preference Approach, *Journal of Sports Economics* 2013, 341–367.
- Pawlowski, Tim: Wettbewerbsintensität im Profifußball – Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung für die Zuschauer, Wiesbaden 2013.

- Pawlowski, Tim: Märkte III – Competitive Balance, in *Deutscher, Christian/Hovemann, Gregor/ders./Thieme, Lutz* (Hrsg.), *Handbuch Sportökonomik*, Schorndorf 2016, S. 217–234.
- Pawlowski, Tim/Anders, Christoph: Stadium attendance in German professional football – the (un)importance of uncertainty of outcome reconsidered, *Applied Economics Letters* 2012, 1553–1556.
- Pawlowski, Tim/Breuer, Christoph/Hovemann, Arnd: Top Clubs' Performance and the Competitive Situation in European Domestic Football Competitions, *Journal of Sports Economics* 2010, 186–202.
- Pawlowski, Tim/Budzinski, Oliver: The Monetary Value of Competitive Balance for Sport Consumers: A Stated Preference Approach to European Professional Football, *International Journal of Sport Finance* 2013, 112–123.
- Pawlowski, Tim/Budzinski, Oliver: Competitive Balance and Attention Level Effects: Theoretical Considerations and Preliminary Evidence, in: Budzinski, Oliver/Feddersen, Arne (Hrsg.), *Contemporary research in sports economics*, Frankfurt a.M. 2014, S. 147–160.
- Pawlowski, Tim/Nalbantis, Georgios: Competition format, championship uncertainty and stadium attendance in European football – a small league perspective, *Applied Economics* 2015, 4128–4139.
- Pawlowski, Tim/Nalbantis, Georgios: Competitive Balance: Measurement and Relevance, in: Downward, Paul/Frick, Bernd/Humphreys, Brad R./Pawlowski, Tim/Ruskeski Jane E./Soebbing Brian P. (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Sports Economics*, London 2019, S. 154–161.
- Peel, David/Thomas, Dennis: Outcome Uncertainty and the Demand for Football: An Analysis of Match Attendances in the English Football League, *Scottish Journal of Political Economy* 1988, 242–249.
- Peel, David/Thomas, Dennis: The Demand for Football: Some Evidence on Outcome Uncertainty, *Empirical Economics* 1992, 323–331.
- Peel, David/Thomas, Dennis: Attendance demand: an investigation of repeat fixtures, *Applied Economics Letters* 1996, 391–394.
- Peel, David/Thomas, Dennis: Handicaps, outcome uncertainty and attendance demand, *Applied Economics Letters* 1997, 567–570.
- Peeters, Thomas: Broadcast Rights and Competitive Balance in European Soccer, *International Journal of Sport Finance* 2011, 23–39.
- Peeters, Thomas/Szymanski, Stefan: Vertical restraints in soccer: Financial Fair Play and the English Premier League, *Research Paper* 2012-028, Universität Antwerpen 2012, abrufbar unter <http://www.soccernomics-agency.com/wordpress/wp-content/uploads/2013/01/Peeters-Szymanski-Financial-Fair-Play-WP.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Peeters, Thomas/Szymanski, Stefan/Fumagalli, Chiara/Thomas, Catherine: Financial fair play in European football, *Economic Policy* 2014, 345–390.
- Pérez, Leví/Puente, Víctor/Rodríguez, Plácido: Factors Determining TV Soccer Viewing: Does Uncertainty of Outcome Really Matter?, *International Journal of Sport Finance* 2017, 124–139.

- Pfister, Bernhard*: Meca-Medina, kein Schritt zurück! – Erwiderung zum Beitrag von G. Infantino, *SpuRt* 2007, 12 ff., *SpuRt* 2007, 58–59.
- Plumley, Daniel/Ramchandani, Girish/Wilson, Robert*: Mind the gap: an analysis of competitive balance in the English Football League system, *International Journal of Sport Management and Marketing* 2018, 357–375.
- Plumley, Daniel/Ramchandani, Girish Moshan/Wilson, Robert*: The unintended consequence of Financial Fair Play: An examination of competitive balance across five European football leagues, *Sport, Business and Management* 2019, 118–133.
- Podszun, Rupprecht*: WWWWWW, SSNIPpets (33) vom 6. September 2019, abrufbar unter <https://www.d-kart.de/blog/2019/09/06/ssnippets-33-wwwwww/>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Podszun, Rupprecht*: Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die Regulierung von Spielervermittlern durch Sportverbände, *NZKart* 2021, 138–147.
- Podszun, Rupprecht*: Kompensation von Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV – Zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Frankfurt a.M. zu Spielervermittlern, *NZKart* 2022, 181–187.
- Pomerantz, Gary/Kennedy, John*: USFL Is Awarded \$1 In Suit Against NFL, *Washington Post* vom 30. Juli 1986, abrufbar unter <https://www.washingtonpost.com/archive/politics/1986/07/30/usfl-is-awarded-1-in-suit-against-nfl/42dfac77-c55b-4e5f-818e-7ea27d1e6301/>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Pretz, Friedrich*: Wettbewerbsbeschränkendes Arbeitgeberverhalten – Zugleich ein Beitrag zur Fortentwicklung der grundrechtlichen Schutzpflichtenlehre in Fällen drittbelastenden Verhaltens, *Baden-Baden* 2023.
- Preuss, Holger/Haugen, Kjetil K./Schubert, Mathias*: UEFA financial fair play: the curse of regulation, *European Journal of Sport Studies* 2014, 33–51.
- Price, Donald I./Sen, Kabir C.*: The demand for game day attendance in college football: an analysis of the 1997 Division 1-A season, *Managerial and Decision Economics* 2003, 35–46.
- Putzier, Konstantin Richard*: Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, *Berlin* 2022.
- Quirk, James/El-Hodiri, Mohamed*: The economic theory of a professional sports league, in: Noll, Roger G. (Hrsg.), *Government and the Sports Business*, *Washington* 1974, S. 33–80.
- Quirk, James/Fort, Rodney D.*: *Pay Dirt – The Business of Professional Team Sports*, 2. Aufl., *Princeton/Chichester* 1997.
- Ramchandani, Girish/Plumley, Daniel/Preston, Harry/Wilson, Rob*: Does size matter? An investigation of competitive balance in the English Premier League under different league sizes, *Team Performance Management* 2019, 162–175.
- Rascher, Daniel A.*: A model of a professional sports league, *Advances in the Economics of Sport* 1997, 27–76.
- Rascher, Daniel*: A Test of the Optimal Positive Production Network Externality in Major League Baseball, in: Fizek, John/Gustafson, Elizabeth/Hadley, Lawrence (Hrsg.): *Sports Economics – Current Research*, *Westport, Connecticut* 1999, S. 27–45.

- Rascher, Daniel A./Solmes, John Paul G.: Do Fans Want Close Contests? A Test of the Uncertainty of Outcome Hypothesis in the National Basketball Association, *International Journal of Sport Finance* 2007, 130–141.
- Read, Daniel/Smith, Aaron C. T./Skinner, James: A Comparative Analysis of Competitive Balance Between a Closed and an Open League in Rugby League, *Journal of Sports Economics* 2021, 871–892.
- Reilly, Barry: The Demand for League of Ireland Football, *The Economic and Social Review* 2015, 485–509.
- Robinson, Terry/Simmons, Robert: Gate-Sharing and Talent Distribution in the English Football League, *International Journal of the Economics of Business* 2014, 413–429.
- Rodríguez, César/Pérez, Levi/Puente, Victor/Rodríguez, Plácido: The Determinants of Television Audience for Professional Cycling: The Case of Spain, *Journal of Sports Economics* 2015, 26–58.
- Rosen, Sherwin: The Economics of Superstars, *The American Economic Review* 1981, 845–858.
- Ross, Stephen F.: “Monopoly Sports Leagues”, *Minnesota Law Review* 1989, 643–761.
- Ross, Stephen F.: An Antitrust Analysis of Sports League Contracts with Cable Networks, *Emory Law Journal* 1990, 463–498.
- Ross, Stephen F.: Advanced introduction to global sports law, Cheltenham/Northampton 2021.
- Roth, Wulf-Henning: Zur Berücksichtigung nichtwettbewerblicher Ziele im europäischen Kartellrecht – eine Skizze –, in: Engel, Christoph/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), *Recht und spontane Ordnung – Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker*, Baden-Baden 2006, S. 411–435.
- Rothhammer, Matthias: Die „50+1“-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, Hamburg 2013.
- Rottenberg, Simon: The Baseball Players’ Labor Market, *Journal of Political Economy* 1956, 242–258.
- Rottmann, Horst/Seitz, Franz: Wer und was bestimmen die Zuschauerzahlen in der Fußballbundesliga?, *Schmollers Jahrbuch* 2008, 291–306.
- Roy, Patrick: Die Zuschauernachfrage im professionellen Team sport – Eine ökonomische Untersuchung am Beispiel der deutschen Fussball-Bundesliga, Aachen 2004.
- Rüth, Holger: Tarifvertragliche Gehaltsobergrenze (Salary Cap) bei Gehältern von Lizenzsportlern?, *SpuRt* 2003, 137–141.
- Sacheti, Abhinav/Gregory-Smith, Ian/Paton, David: Uncertainty of outcome or strengths of teams: an economic analysis of attendance demand for international cricket, *Applied Economics* 2014, 2034–2046.
- Sacheti, Abhinav/Paton, David: An Economic Analysis of Attendance Demand for One Day International Cricket, *Economic Record* 2016, 121–136.
- Salaga, Steven/Tainsky, Scott: The Effects of Outcome Uncertainty, Scoring, and Pregame Expectations on Nielsen Ratings for Bowl Championship Series Games, *Journal of Sports Economics* 2015, 439–459.

- Salamon, Bernd*: Prämien, Aufgebote, Strafen und mehr: Fakten zur Champions League, kicker vom 6. September 2022, abrufbar unter <https://www.kicker.de/praemie-n-aufgebote-strafen-und-mehr-fakten-zur-champions-league-915748/artikel>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Sanderson, Allen R./Siegfried, John J.*: Thinking about Competitive Balance, *Journal of Sports Economics* 2003, 255–279.
- Sasdi, Andreas*: Die Verbandsautonomie der Sportverbände im Korsett des Gemeinschaftsrechts – Zwischen Skylla und Charybdis, in: Sander, Gerald G./ders. (Hrsg.), *Sport im Spannungsfeld von Recht, Wirtschaft und europäischen Grundfreiheiten*, Berlin 2009, S. 115–145.
- Sass, Markus*: Long-term Competitive Balance under UEFA Financial Fair Play Regulations, Working Paper No. 5/2012, Universität Magdeburg 2012, abrufbar unter <https://journals.ub.ovgu.de/index.php/FEMM-WPS/article/view/333>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Sass, Markus*: Glory Hunters, Sugar Daddies, and Long-Term Competitive Balance Under UEFA Financial Fair Play, *Journal of Sports Economics* 2016, 148–158.
- Sauer, Andreas*: Kartellrechtliche Fragen der Zentralvermarktung von Fernsehrechten an der Fußball-Bundesliga, *SpuRt* 2004, 93–98.
- Scelles, Nicolas*: Star quality and competitive balance? Television audience demand for English Premier League football reconsidered, *Applied Economics Letters* 2017, 1399–1402.
- Scelles, Nicholas/Durand, Christophe/Bonnal, Liliane/Goyeau, Daniel/Andreff, Wladimir*: Competitive balance versus competitive intensity before a match: is one of these two concepts more relevant in explaining attendance? The case of the French football Ligue 1 over the period 2008–2011, *Applied Economics* 2013, 4184–4192.
- Scelles, Nicholas/Durand, Christophe/Bonnal, Liliane/Goyeau, Daniel/Andreff, Wladimir*: My team is in contention? Nice, I go to the stadium! Competitive intensity in the French football Ligue 1, *Economics Bulletin* 2013, 2365–2378.
- Scelles, Nicholas/Durand, Christophe/Bonnal, Liliane/Goyeau, Daniel/Andreff, Wladimir*: Do all sporting prizes have a significant positive impact on attendance in a European national football league? Competitive intensity in the French Ligue 1, MPRA Paper 73844, Juni 2016, abrufbar unter https://mpra.ub.uni-muenchen.de/73844/1/MPRA_paper_73844.pdf, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Scelles, Nicolas/François, Aurélien*: Does a country's income inequality affect its citizens' quest for equality in leisure? Evidence from European men's football, *Economics and Business Letters* 2019, 133–139.
- Scelles, Nicholas/François, Aurélien/Dermit-Richard, Nadine*: Determinants of competitive balance across countries: insights from European men's football first tiers, 2006–2018, *Managing Sport and Leisure* 2022, 267–284.
- Schaefer, Philipp*: Die Vereinbarkeit der „50+1“-Regel mit dem Europarecht, Baden-Baden 2012.
- Schellhaaß, Horst-Manfred/Enderle, Gregor*: *Wirtschaftliche Organisation von Sportligen in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln 1999.

- Scherzinger, Johannes*: Die Beschränkung von Mehrheitsbeteiligungen an Kapitalgesellschaften im deutschen Ligasport – Eine europarechtliche Untersuchung von Beteiligungsbeschränkungen in Sportverbandsregelwerken am Beispiel der „50+1-Regel“ im deutschen Profifußball, Baden-Baden 2012.
- Scherzinger, Johannes*: 50+1-Regel, Kooperationen und Informationsaustausch – mehr Kartellrecht für die Bundesliga?, NZKart 2020, 496–502.
- Scherzinger, Johannes*: Bundeskartellamt setzt DFL unter Druck: Qua vadis 50+1?, SpoPrax 2022, 178–185.
- Schiffbauer, Björn*: Artikel 165 AEUV als verfassungsrechtliche Anerkennung des europäischen Sportmodells: Grundlagen und Konsequenzen – Eine Erörterung über die Grundlagenthese in den Schlussanträgen des Generalanwalts beim EuGH in der Rs. C-333/21 vom 15. 12.2022 („European Superleague“), SpuRt 2023, 2–10.
- Schlosser, Peter F.*: Kompetenzfragen in der Sportsschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2015, 257–263.
- Schmidt, Martin B./Berri, David J.*: Competitive Balance and Attendance – The Case of Major League Baseball, Journal of Sports Economics 2001, 145–167.
- Schmidt, Martin B./Berri, David J.*: On the Evolution of Competitive Balance: The Impact of an Increasing Global Search, Economic Inquiry 2003, 692–704.
- Schneider, Marc Patrick/Bischoff, David*: Eilrechtsschutz im Sport – ein Leitfadens für die Nachprüfung von wettkampfororganisatorischen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Verbandsautonomie, SpuRt 2021, 54–59.
- Schokkaert, Jeroen/Swinnen, Johan*: Uncertainty of Outcome Is Higher in the Champions League Than in the European Cup, Journal of Sports Economics 2016, 115–147.
- Scholz, Rupert/Aulehner, Josef*: Die „3 plus 2“-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, SpuRt 1996, 44–47.
- Schopf, Daniel*: Salary Caps vs. Kartellrecht – kartellrechtliche Zulässigkeit von Gehaltsbeschränkungssystemen im europäischen Profisport am Beispiel des G-14-Konzepts zur Kostenkontrolle, Bayreuth 2003.
- Schreyer, Dominik/Schmidt, Sascha L./Torgler, Benno*: Game Outcome Uncertainty and the Demand for International Football Games: Evidence From the German TV Market, Journal of Media Economics 2017, 31–45.
- Schreyer, Dominik/Schmidt, Sascha L./Torgler, Benno*: Game Outcome Uncertainty in the English Premier League: Do German Fans Care?, Journal of Sports Economics 2018, 625–644.
- Schreyer, Dominik/Torgler, Benno*: On the Role of Race Outcome Uncertainty in the TV Demand for Formula 1 Grands Prix, Journal of Sports Economics 2018, 211–229.
- Schroeder, Werner*: Sportrecht und Europäisches Wettbewerbsrecht – Zu neueren Entwicklungen in der Praxis der Kommission und des EuGH, SpuRt 2006, 1–7.
- Schürnbrand, Jan*: Die Anwendung des Kartellrechts im Bereich des Sports, ZWR 2005, 396–415.

- Schweitzer, Heike*: Die Bedeutung nicht-wettbewerblicher Aspekte für die Auslegung von Art. 101 AEUV im Lichte der Querschnittsklauseln, in: Monopolkommission (Hrsg.), Politischer Einfluss auf Wettbewerbsentscheidungen – Wissenschaftliches Symposium anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Monopolkommission am 11. September 2014 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Baden-Baden 2015, S. 21–38.
- Scully, Gerald W.*: *The Business of Major League Baseball*, Chicago 1989.
- Serrano, Raúl/Acero, Isabel/Farquhar, Stuart/Espitia-Escuer, Manuel*: Financial fair play and competitive balance in European football: a long term perspective, *Sport, Business and Management* 2023, 74–92.
- Serrano, Raúl/García-Bernal, Javier/Fernández-Olmos, Marta/Espitia-Escuer, Manuel*: Expected quality in European football attendance: market value and uncertainty reconsidered, *Applied Economics Letters* 2015, 1051–1054.
- Seyb, Alexander*: *Autonomie der Sportverbände – Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten*, Tübingen 2020.
- Sittl, Roman/Warnke, Arne Jonas*: *Competitive Balance and Assortative Matching in the German Bundesliga*, Discussion Paper No. 16-058, Mannheim 2016, abrufbar unter <https://madoc.bib.uni-mannheim.de/41421/1/dp16058.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Sloane, Peter J.*: *The Economics of Professional Football: The Football Club as a Utility Maximiser*, *Scottish Journal of Political Economy* 1971, 121–146.
- Sloane, Peter J.*: *Labour market restrictions in English professional team sports*, in: Koning, Ruud H./Késenne, Stefan (Hrsg.), *A Modern Guide to Sports Economics*, Cheltenham/Northampton 2021, S. 258–268.
- Snyder, Charles Richard/Lassegard, Maryanne/Ford, Carol E.*: *Distancing after group success and failure: Basking in reflected glory and cutting off reflected failure*, *Journal of Personality and Social Psychology* 1986, 382–388.
- Soebbing, Brian*: *Competitive Balance and Attendance in Major League Baseball: An Empirical Test of the Uncertainty of Outcome Hypothesis*, *International Journal of Sport Finance* 2008, 119–126.
- Soldner, André/Gastell, Michael*: *Regulierung verbandsexterner Spielervermittler durch Verbandsregelwerke?*, *SpoPrax* 2022, 74–80.
- Soto-Valero, César/Pic, M.*: *Assessing the causal impact of the 3-point per victory scoring system in the competitive balance of LaLiga*, *International Journal of Computer Science in Sport* 2019, 69–88.
- Spiller, Christian*: *Der Fluch der Megaclubs – Wie die reichsten Vereine der Welt den Fußball zerstören*, Hamburg 2022.
- Stopper, Martin*: *Ligasport und Kartellrecht*, Berlin 1997.
- Stopper, Martin*: *Mehr sportlicher Wettbewerb durch begrenzte Umverteilung*, in: Zieschang, Klaus/Beißwanger, Rolf (Hrsg.), *Unternehmensführung im Profifußball – Symbiose von Sport, Wirtschaft und Recht*, Berlin 2004, S. 141–162.
- Stopper, Martin*: *Die 50+1-Regel im deutschen Profi-Fußball*, *WRP* 2009, 413–421.

- Stopper, Martin*: Der kartellrechtliche Prüfungsmaßstab im Sport, *SpuRt* 2020, 216–220.
- Strein, Rudolf* (Hrsg.): EUV/AEUV, 3. Aufl., München 2018.
- Strein, Rudolf*: Kartellrechtliche Vorgaben des Unionsrechts für das Sportrecht, in: Vieweg, Klaus (Hrsg.), Erlanger Sportrechtstagungen 2018 und 2019, Berlin 2021, S. 9–28.
- Sullivan, Lawrence A.*: The Viability of the Current Law on Horizontal Restraints, *California Law Review* 1987, 835–891.
- Summerer, Thomas*: Investoren für die Bundesliga?, *SpuRt* 2008, 234–241.
- Sung, Hojun/Mills, Brian M.*: Estimation of game-level attendance in major league soccer: Outcome uncertainty and absolute quality considerations, *Sport Management Review* 2018, 519–532.
- Szymanski, Stefan*: Income Inequality, Competitive Balance and the Attractiveness of Team Sports: Some Evidence and a Natural Experiment from English Soccer, *The Economic Journal* 2001, F69–F84.
- Szymanski, Stefan*: The Economic Design of Sporting Contests, *Journal of Economic Literature* 2003, 1137–1187.
- Szymanski, Stefan*: Uncertainty of Outcome, Competitive Balance and the Theory of Team Sports, in: Andreff, Wladimir/ders. (Hrsg.), *Handbook on the Economics of Sport*, Cheltenham/Northampton 2006, S. 597–600.
- Szymanski, Stefan/Késenne, Stefan*: Competitive balance and gate revenue sharing in team sports, *The Journal of Industrial Economics* 2004, 165–177.
- Szymanski, Stefan/Ross, Stephen F.*: Open Competition in League Sports, SSRN, September 2000, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=243756, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Szymanski, Stefan/Smith, Ron*: The English Football Industry: profit, performance and industrial structure, *International Review of Applied Economics* 1997, 135–153.
- Tainsky, Scott/Kerwin, Shannon/Xu, Jie/Zhou, Yilun*: Will the real fans please remain seated? Gender and television ratings for pre-game and game broadcasts, *Sport Management Review* 2014, 190–204.
- Tainsky, Scott/McEvoy, Chad D.*: Television Broadcast Demand in Markets Without Local Teams, *Journal of Sports Economics* 2012, 250–265.
- Tainsky, Scott/Salaga, Steven/Santos, Carla Almeida*: Determinants of Pay-Per-View Broadcast Viewership in Sports: The Case of the Ultimate Fighting Championship, *Journal of Sport Management* 2012, 43–58.
- Tainsky, Scott/Winfree Jason A.*: Short-Run Demand and Uncertainty of Outcome in Major League Baseball, *Review of Industrial Organization* 2010, 197–214.
- Tainsky, Scott/Xu, Jie/Mills, Brian M./Salaga/Brian*: How Success and Uncertainty Compel Interest in Related Goods: Playoff Probability and Out-of-Market Television Viewership in the National Football League, *Review of Industrial Organization* 2016, 29–43.

- Tainsky, Scott/Xu, Jie/Salaga, Steven/Mills, Brian M.*: Spillover benefits to local enthusiasm: Increases in league-wide interest as a consequence of local sports team competitiveness, *Journal of Economics and Business* 2014, 1–10.
- Tainsky, Scott/Xu, Jie/Zhou, Yilun*: Qualifying the Game Uncertainty Effect: A Game-Level Analysis of NFL Postseason Broadcast Ratings, *Journal of Sports Economics* 2014, 219–236.
- Terrien, Mickael/Scelles, Nicolas/Morrow, Stephen/Maltese, Lionel/Durand, Christophe*: The win/profit maximization debate: strategic adaption as the answer?, *Sport, Business and Management* 2017, 121–140.
- Theil, Henry*: *Economics and Information Theory*, Amsterdam 1967.
- Totty, Evan/Owens, Mark*: Salary Caps and Competitive Balance in Professional Sports Leagues, *Journal for Economic Educators* 2011, 46–56.
- Triguero-Ruiz, Francisco/Avila-Cano, Antonio*: On competitive balance in the group stage of the UEFA Champions League, *Scottish Journal of Political Economy* 2023, 231–248.
- Trommer, Hans-Ralph*: *Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport*, Berlin 1999.
- TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH*: Pressemitteilung vom 1. März 2023 („Dietmar Hopp will auf Sonderstatus verzichten“), abrufbar unter <https://www.tsg-hoffenheim.de/aktuelles/news/2023/03/dietmar-hopp-will-auf-sonderstatus-verzichten/>.
- Zitiert: *TSG Hoffenheim*, Pressemitteilung vom 1. März 2023.
- Tversky, Amos/Kahneman, Daniel*: The Framing of Decisions and the Psychology of Choice, *Science* 1981, 453–458.
- Tyras, Jonathan C.*: Players Versus Owners: Collective Bargaining and Antitrust After *Brown v. Pro Football, Inc*, *University of Pennsylvania Journal of Business Law* 1998, 297–341.
- UEFA*: Pressemitteilung vom 7. April 2022, abrufbar unter <https://www.uefa.com/insideuefa/news/0274-14d9f32dd3ea-b0b8ca4dca0a-1000--uefa-executive-committee-approves-new-financial-sustainability-/>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Van Ours, Jan C.*: The contribution of Johan Cruyff to success and stadium attendance at Feyenoord, *Applied Economics Letters* 2022, 1752–1755.
- Van Reeth, Daam*: TV Demand for the Tour de France: The Importance of Stage Characteristics versus Outcome Uncertainty, Patriotism, and Doping, *International Journal of Sport Finance* 2013, 39–60.
- Varela-Quintana, Carlos/Del Corral, Julio*: Behavioral Economics in Sports, in: García, Jaime (Hrsg.), *Sports (and) Economics*, Madrid 2019, S. 123–154.
- Varens, Viktoria*: Das »olympische« Werbeverbot : eine rechtliche Untersuchung des Werbeverbots nach Bye-law 3 to Rule 40 of the Olympic Charter hinsichtlich dessen Vereinbarkeit mit dem EU-Recht, Stuttgart 2017.
- Verse, Dirk*: Die „50+1“-Regel zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit, *CaS* 2010, 28–39.

- Völcker, Sven/Benditz, Robert: Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts im Jahr 2021, *EuZW* 2022, 247–254.
- Volkmar, Martin/Quast, Martin: „Playoffs würden Bundesliga guttun“, *Sport1* vom 17. Januar 2018, abrufbar unter <https://www.sport1.de/news/fussball/bundesliga/2018/01/so-koennte-die-dominanz-des-fc-bayern-gebrochen-werden>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen/Hatje (Hrsg.): *Europäisches Unionsrecht*, Bd. 2, 7. Aufl., Baden-Baden 2015.
- Von Hayek, Friedrich August: *Arten der Ordnung*, *ORDO* 1963, 3–20.
- Von Mises, Ludwig: *Kritik des Interventionismus – Untersuchungen zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsideoogie der Gegenwart*, Nachdruck, München 2013.
- Vöpel, Henning: Do We Really Need Financial Fair Play in European Club Football? An Economic Analysis, *CESifo DICE Report* 3/2011, 54–59.
- Vöpel, Henning: Is Financial Fair Play really justified? An economic and legal assessment of UEFA's Financial Fair Play rules, *HWWI Policy Paper*, No. 79, Hamburg 2013, abrufbar unter <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/77926/1/74985863X.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Vrooman, John: A General Theory of Professional Sports Leagues, *Southern Economic Journal* 1995, 971–990.
- Vrooman, John: Theory Of The Beautiful Game: The Unification Of European Football, *Scottish Journal of Political Economy* 2007, 314–354.
- Vrooman, John: Theory of the Perfect Game: Competitive Balance in Monopoly Sports Leagues, *Review of Industrial Organization* 2009, 5–44.
- Vrooman, John: Sportsman Leagues, *Scottish Journal of Political Economy* 2015, 90–115.
- Waldhauser, Hermann: *Die Fernsehrechte des Sportveranstalters*, Berlin 1999.
- Watanabe, Nicholas M.: Japanese Professional Soccer Attendance and the Effects of Regions, Competitive Balance, and Rival Franchises, *International Journal of Sport Finance* 2012, 309–323.
- Weber, Christian: Financial Sustainability statt Financial Fairplay – neues UEFA-Monitoring-Verfahren zur Verbesserung der finanziellen Nachhaltigkeit von Fußballclubs, *DB* 2022, 2493–2499.
- Weihs, Antje: *Zentrale Vermarktung von Sportübertragungsrechten – Kartellrechtliche Zulässigkeit nach deutschem und europäischem Recht mit vergleichenden Betrachtungen zum US-amerikanischen und englischen Recht*, Berlin 2004.
- Weiler, Simon: *Mehrfachbeteiligungen an Sportkapitalgesellschaften – Verbote von „Multi-Club Shareholding“ und deren Grenzen aus der Sicht europäischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Profifußballs in Deutschland*, Berlin 2006.
- Welki, Andrew M./Zlatoper, Thomas J.: U.S. professional football game-day attendance, *Atlantic Economic Journal* 1999, 285–298.
- Weng, Björn: *Die zentrale Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten durch nationale und internationale Fußballverbände im Lichte neuester Rechtsprechung und Gesetzgebung*, Tübingen 2000.

- Wilson, Peter/Sim Benson: The demand for Semi-Pro League football in Malaysia 1989–91: a panel data approach, *Applied Economics* 1995, 131–138.
- Wir müssen wieder gierig werden (Autor unbekannt): *Augsburger Allgemeine*, Ausgabe AS vom 8./9. August 2020, S. 19.
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Fachbereich WD 10, Kultur, Medien und Sport: Ausarbeitung WD 10 – 300 – 031/20, Möglichkeit von Gehaltsobergrenzen im Fußball für Spieler und Berater sowie der Deckelung von Ablösesummen, 21. Juli 2020; abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/707918/dd648d95bc3f3a0f092e289243ad3ae7/WD-10-031-20-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Zitiert: *Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag*, Gehaltsobergrenzen
- Wolff, Julien: Bayern-Boss Oliver Kahn – „Es muss eine Gehaltsobergrenze geben“, *Welt* vom 11. August 2021, abrufbar unter <https://www.welt.de/sport/plus232993209/Oliver-Kahn-Was-kann-mir-ein-Verein-bieten-abgesehen-vom-Geld.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Woratschek, Herbert/Griebel, Lars: Special Features of the Product in Sport Management, in: Woratschek, Herbert/Schafmeister, Guido (Hrsg.) *SMAB Relevant Management Insights 3*, Bayreuth 2020, abrufbar unter <https://sc308a9619ea3ece0.jimcontent.com/download/version/1596529880/module/15665731122/name/RMI%20003%20Special%20features%20of%20the%20product%20in%20sport%20management.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Woratschek, Herbert/Griebel, Lars: Value of Competitive Balance in Sport Management – Insights from the „Big Five“, in: Woratschek, Herbert/Schafmeister, Guido (Hrsg.) *SMAB Relevant Management Insights 4*, Bayreuth 2020, abrufbar unter <https://www.sma-bayreuth.de/app/download/15671415722/RMI%20004%20Value%20of%20Competitive%20Balance%20in%20Sport%20Management%20-%20Insights%20from%20the%20Big%20Five%20-%20.pdf?t=1610713224>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Woratschek, Herbert/Schafmeister, Guido: Einflussfaktoren der TV-Nachfrage von Sportübertragungen – Wettbewerb, Konsumkapital, Popularität, Spannungsgrad und Relevanz, in: Schauerte, Thorsten/Schwieger, Jürgen (Hrsg.), *Die Ökonomie des Sports in den Medien*, 2. Aufl., Köln 2008, S. 61–82.
- Yang, Qing Gong/Kumareswaran, Dinesh: Uncertainty of Outcome, Match Quality and Television Viewership of NPC Rugby Matches, *SSRN* vom 3. Juni 2009, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1413683, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Zeilhofer, Marc: Die Schande von Gijón, *Stern* vom 23. Juni 2014, abrufbar unter <https://www.stern.de/sport/fussball/wm-2014/fussball-wm-1982-die-schande-von-gij%C3%B3n-3160266.html>, zuletzt abgerufen am 28. August 2023.
- Zimbalist, Andrew S.: Competitive Balance in Sports Leagues: An Introduction, *Journal of Sports Economics* 2002, 111–121.

